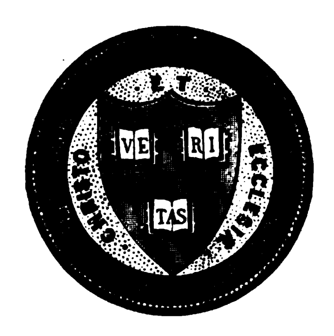
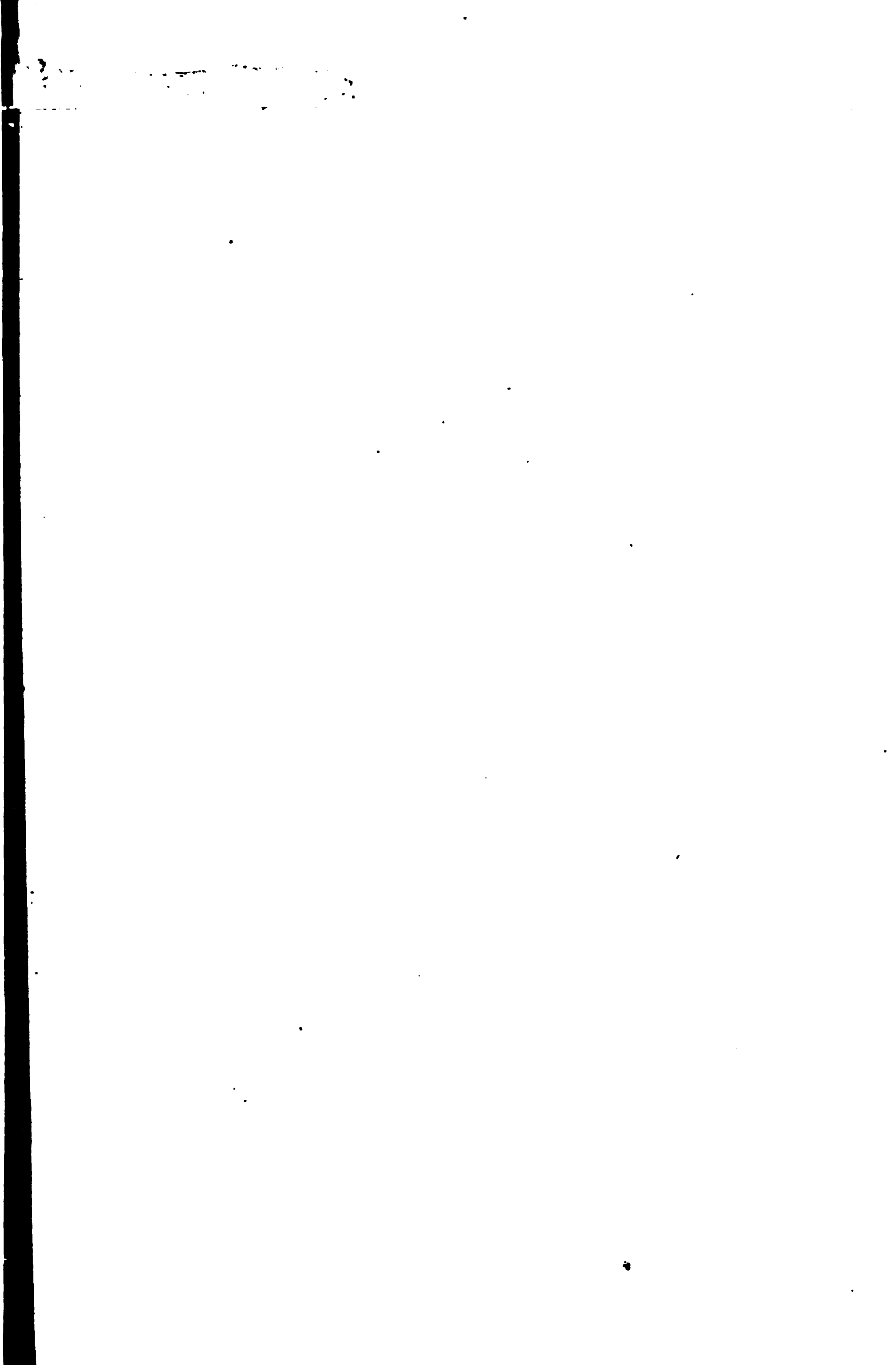
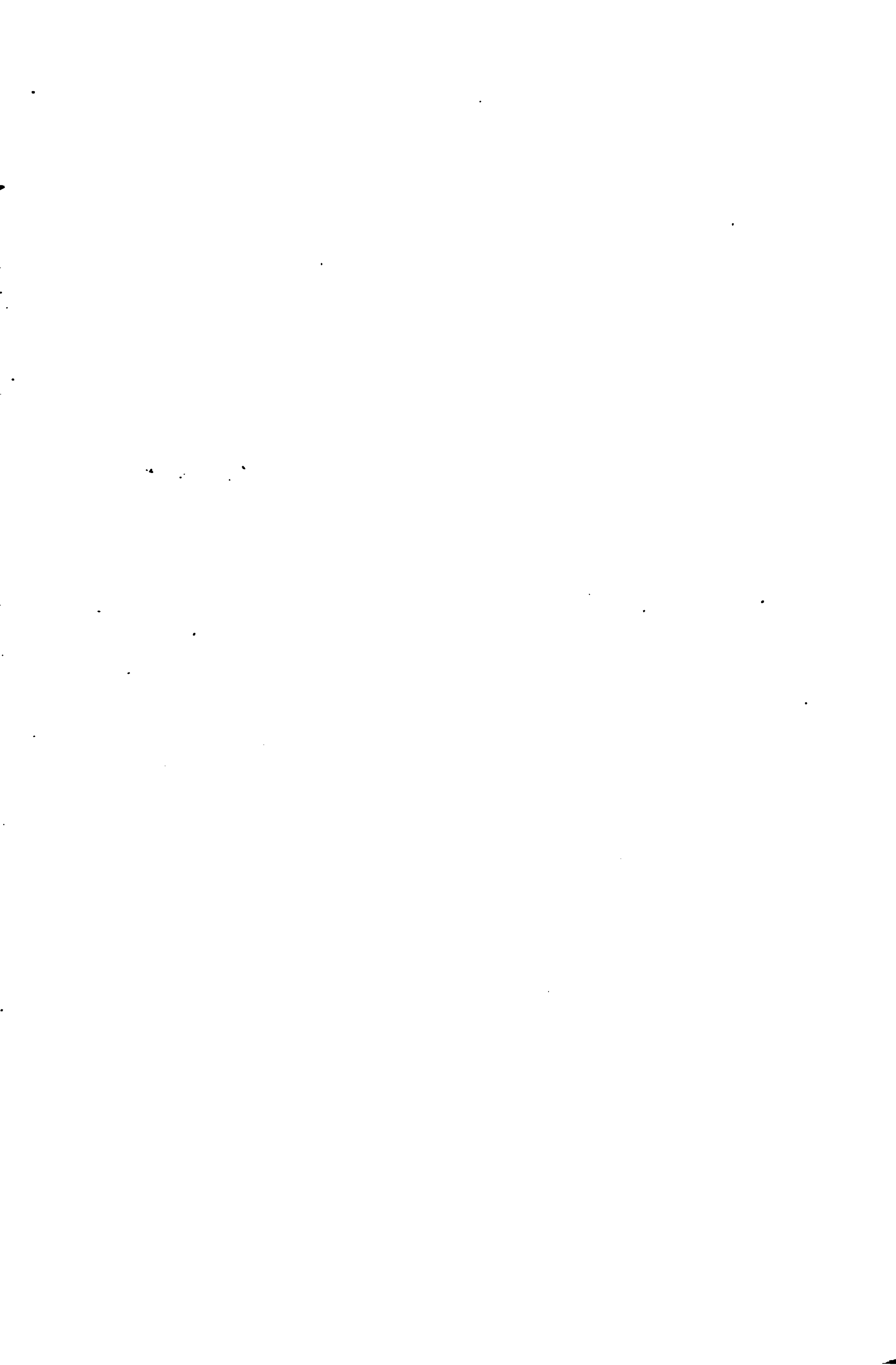

VE
RI
TAS







HANDBUCH

DES

INTERNATIONALEN PRIVAT- UND STRAFRECHTES.



HANDBUCH

DES INTERNATIONALEN

PRIVAT- UND STRAFRECHTES

MIT RÜCKSICHT AUF DIE GESETZGEBUNGEN

ÖSTERREICHS, UNGARNS, CROATIENS u. BOSNIENS

VON

DR. EMIL JETTEL,

SECTIONSRATH IM K. U. K. MINISTERIUM DES KAISERLICHEN HAUSES UND DES ÄUSSERN.



WIEN UND LEIPZIG.

WILHELM BRAUMÜLLER

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.

1893.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

Vorwort.

Seit dem Erscheinen der zweiten Auflage des »Handbuches des in Österreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes« von Vesque-Püttlingen im Jahre 1878 weist die Literatur keine umfassende Bearbeitung dieser Materie vom Standpunkte des positiven, in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Rechtes auf.

Es sind nur eine Reihe einschlägiger Monographien zu verzeichnen, welche sich entweder im Rahmen mehr theoretischer Erörterungen bewegen oder auf die Wiedergabe von Materialien beschränken und den Stoff somit keineswegs zu erschöpfen vermögen.

Die Vernachlässigung dieser Materie in der österreichischen Literatur ist um so bedauerlicher, als mit der zunehmenden Entwicklung des internationalen Verkehres auch das Bedürfnis immer fühlbarer wird, dem Praktiker, und zwar dem Richter, wie dem Advocaten, dem Diplomaten, wie dem Consul, für die oft schwierigen Rechtsfragen, welche sich ihm gerade auf diesem Gebiete aufdrängen, ein verlässliches Hilfsbuch an die Hand zu geben.

Eine Bearbeitung des internationalen Privat- und Strafrechtes auf streng wissenschaftlicher Grundlage, andererseits aber auch mit eingehender Berücksichtigung der Legislationen nicht bloß Österreichs, sondern auch Ungarns, Croatiens und Bosniens, sowie der einschlägigen Judicatur in oberster Instanz erscheint deshalb vielleicht nicht unzeitgemäß.

Bei einer solchen Behandlung des Stoffes müssen freilich manche Abschnitte zum Opfer fallen, welche bei Vesque berücksichtigt waren und die der Leser im vorliegenden Werke vergebens suchen wird, so insbesondere das Capitel: Staatsbürgerschaft.

Allein es ist nicht wohl zu übersehen, dass mit der Behandlung speciell der Staatsbürgerschaftsfragen ein dem eigentlichen Privatrechte fremdes Gebiet betreten wird, welches einer selbständigen und umfassenden Bearbeitung bedarf, und das noch eine Reihe anderer wichtiger Fragen umfasst, beispielsweise das Recht der Ausweisung, das Schutzrecht, das Steuerrecht, deren Entscheidung nicht dem Richter, sondern der Verwaltungsbehörde zusteht. Es schien deshalb angezeigt, alle diese Fragen von vorneherein auszuscheiden und einer eigenen Bearbeitung vorzubehalten.

Innerhalb dieses Rahmens sind in dem vorliegenden Werke die einzelnen Materien möglichst gleichartig in der Weise behandelt worden, dass zunächst das Charakteristische jedes einzelnen Rechtsverhältnisses hervorgehoben, sonach die einschlägigen Bestimmungen der inländischen Gesetze, sowie die darauf bezüglichen Verordnungen und Normalerlässe angegeben, endlich die analogen Rechtsnormen anderer Länder, die Entscheidungen in- und ausländischer Gerichte und die vorherrschende Auffassung der Theorie entsprechend herangezogen wurden, in welch' letzterer Beziehung hauptsächlich auf die vorzüglichen Arbeiten v. Bar's im Civilrechte und Prof. Lammasch' im Strafrechte Bedacht genommen werden ist. Eine sorgfältige Berücksichtigung fanden hiebei insbesondere jene Gebiete, welche specifisch international-rechtlicher Natur sind, wie die Behandlung der Nachlässe von Ausländern, die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse, die Consularjurisdiction, die Auslieferung u. s. w., und deren praktische Bedeutung auch eine eingehendere Behandlung zu erheischen schien.

Der Verfasser war sich der Schwierigkeiten wohl bewusst, welche eine Arbeit, wie die vorliegende, zu überwinden hat. Wenn er sich derselben dennoch unterzog, so war er lediglich von dem Wunsche geleitet, einem wirklichen Bedürfnisse abzuhelfen, von dessen Vor-

handensein er sich während einer langjährigen amtlichen Thätigkeit auf diesem Gebiete zu überzeugen Gelegenheit hatte.

Es gereicht ihm zur angenehmen Pflicht, an dieser Stelle der thatkräftigen Unterstützung dankbar zu gedenken, welche ihm bei seiner Arbeit von allen Seiten zutheil geworden ist, insbesondere durch die Bereitwilligkeit, mit welcher ihm die ausgedehnte Benützung der Bibliothek des k. k. Justizministeriums gestattet wurde, durch die wertvollen Mittheilungen, die ihm Herr Sections-Chef Ritt. v. Klein in Agram bezüglich der Gesetzgebung von Croatien-Slavonien zukommen ließ, endlich durch die Beihilfe des Herrn Dr. Wilh. Lers in Budapest, welcher ihm bei der Auswahl der einschlägigen ungarischen Judicate an die Hand gieng.

Wien, im Juli 1892.

Der Verfasser.



Inhalt.

Strafrecht und Strafprocess.

Literatur des internationalen Privatrechtes.[1])

Story, *Commentaries on the conflict of laws,* 1. Aufl. 1834; 7. Aufl. Boston 1872.

Schäffner, Entwicklung des internationalen Privatrechtes, Frankfurt 1841.

Foelix, *Traité du droit international privé,* 1. Aufl. 1843; 4. Aufl. (Demangeat) Paris 1866.

Pütter, Das praktische europäische Fremdenrecht, Leipzig 1845.

v. Wächter, Über die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten, im »Archiv f. d. civil. Praxis«, Bd. XXIV u. XXV.

v. Savigny, System des heutigen römischen Rechtes, Bd. VIII, S. 8 bis 367, 1849.

Thöl, Einleitung in das deutsche Privatrecht, Göttingen 1851.

Pfeiffer, Das Princip des internationalen Privatrechtes, Tübingen 1851.

Unger, System des österr. allgem. Privatrechtes, »von den örtlichen Grenzen der Herrschaft der Rechtsregeln über die Rechtsverhältnisse«, 1. Aufl. 1856, 3. Aufl. Wien 1868 (nach dieser Auflage citiert), 4. Aufl. 1876.

Rocco, *Trattato di diritto civile internazionale,* Livorno 1859.

Vesque von Püttlingen, Handbuch des in Österreich geltenden internationalen Privatrechtes, 1. Aufl. 1860; 2. Aufl. 1878 (nach dieser Auflage citiert).

v. Bar, Das internationale Privat- und Strafrecht, Hannover 1862.

Schmid, Die Herrschaft der Gesetze nach ihren räumlichen und zeitlichen Grenzen, Jena 1863.

Phillimore, *Commentaries upon international law,* vol. IV, 2. Aufl. London 1871.

Wharton, *A treatise on the conflict of laws or private international law,* 1. Aufl. 1872, 2. Aufl. Philadelphia 1881.

Lomonaco, *Trattato di diritto civile internazionale,* Neapel 1874.

---

[1]) Die ältere Literatur erscheint hier nicht berücksichtigt. Werke und Aufsätze, welche nur einzelne Materien betreffen, sind bei den betreffenden Capiteln und Paragraphen angeführt.

Fiore, *Diritto internazionale privato*, 2. Aufl. Florenz 1874 (französ. Übersetzung von Pradier-Fodéré, 1875).

Dudley-Field, *Outlines of an international code*, 2. Aufl. New York-London 1876.

Brocher, *Nouveau traité de droit international privé*, Paris 1876.

Casanova-Brusa, *Del diritto internazionale*, vol. II, Florenz 1876.

Hamaker, Das internat. Privatrecht, seine Ursachen und Ziele; deutsch von Mühlbrecht, Berlin 1878.

Westlake, *A treatise on private international law*, 2. Aufl. London 1880; deutsche Bearbeitung von Holtzendorff 1884.

Laurent, *Le droit civil international*, Bruxelles-Paris 1880—1882.

Asser, *Scheets van het International Privatreegt*, Haarlem 1880; deutsche Übersetzung von Cohn, 1880; französ. Bearbeitung von Rivier, 1884.

Pierantoni, *Trattato di diritto internazionale*, vol. I, Roma 1881.

Torres-Campos, *Principios de derecho internacional privado*, Madrid 1883.

Bard, *Précis de droit international, droit pénal et privé*, Paris 1883.

Durand, *Essai de droit international privé*, Paris 1884.

Fusinato, *Questioni di diritto internazionale privato*, Torino 1884.

— *Introduzione a un corso di diritto internazionale publico e privato*, Lanciano 1885.

Despagnet, *Précis du droit international privé*, Paris 1886.

Contuzzi, *La codificazione del diritto internazionale privato*, Napoli 1886.

Lainé, *Introduction au droit international privé*, Paris, I. Band 1888, II. Band 1892.

Vincent et Pénaud, *Dictionnaire de droit international privé*, Paris 1888.

Weiss, *Traité élémentaire de droit international privé*, 2. Aufl. Paris 1889.

v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechtes, Hannover 1889.[2])

Böhm, Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen, Erlangen 1890.

Revue de droit international et de législation comparée, seit 1869 jährlich 1 Band.

Journal du droit international privé, Clunet, Paris, seit 1874 jährlich ein Band.

Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht von Böhm, Erlangen, 1. Jahrgang 1890—1891.

---

[2]) Abgekürzt citiert: v. Bar.

Abkürzungen.

a. b. G. B. = allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
Abh. P. = kais. Patent vom 9. August 1854.
Ausl. Vertr. = Die Staatsverträge wegen Auslieferung von Verbrechern, Wien Manz 1885.
C. O. = Concursordnung.
C. P. O. = Civilprocessordnung.
Cons. Conv. = Consular-Convention.
D. R. = deutsches Reich.
D. R. G. = deutsches Reichsgericht.
D. R. O. H. G. = deutsches Reichsoberhandelsgericht.
Dt. = Dőntvenytár; Sammlung der Entscheidungen der kgl. ungarischen Curie 1869–1880 ältere Folge: A. F., seit 1882 neue Folge: N. F.
E. = Entscheidung.
G. A. = Gesetzartikel, ungarischer; die beigesetzte römische Zahl bedeutet die Nummer des Gesetzartikels, die arabische den Jahrgang; die Texte sind der amtlichen deutschen Ausgabe entnommen.
Ger. H. = Gerichtshalle.
G. O. = Gerichtsordnung.
Ger. Ztg. = Gerichtszeitung.
Hfd. = Hofdecret.
Hfkd. = Hofkammerdecret.
H. G. = Handelsgesetz.
H. V. = Handelsvertrag.
J. = Jahr.
J. d. d. i. p. = Journal de droit international privé.
J. G. S. = Justizgesetzsammlung.
J. M. = Justizministerium.
J. M. E. = Justizministerialerlass.
J. M. V. B. = Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.
J. N. = Jurisdictionsnorm.
Jur. Bl. = Juristische Blätter.
K. M. P. = Kundmachungs-Patent.
L. G. S. = Landesgesetzsammlung.
Manz = Taschenausgabe der österreichischen Gesetze von Manz; die beigesetzte römische Ziffer bezeichnet den Band.

M. d. Ä. = Ministerium des Äußern.
M. d. I. = Ministerium des Innern.
M. E. = Ministerialerlass.
M. V. = Ministerialverordnung.
O. G. H. = Oberster Gerichtshof.
O. L. G. = Oberlandesgericht.
P. G. S. = Politische Gesetzsammlung.
Rechtsnormen = Die Rechtsnormen über den Verkehr der k. k. österr. Gerichte mit auswärtigen Behörden in Civilrechtsangelegenheiten, Wien, Manz, 1885.
R. G. B. = Reichsgesetzblatt.
R. V. = Rechtshilfevertrag.
R. T. = Rendeletek tára, ungarisches Verordnungsblatt; die beigesetzte Ziffer bezeichnet die Nummer der Verordnung in dieser Sammlung.
S. = Seite.
Sg. = Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes von Adler, Krall und Walter; die beigefügte Ziffer bezeichnet die Nummer der Sammlung.
Smlg. = Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes von Glaser, Unger und Walther, bezw. Unger, Walther und Pfaff, bezw. Walther, Pfaff und Schey; die beigesetzte römische Zahl bezeichnet den Band der Sammlung, die arabische die Nummer der Entscheidung.
Sp. Pr. = »Die Spruchpraxis«; Revue über die Rechtsprechung in den obersten Instanzen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, von Anton Riehl, seit 1884 jährlich ein Band.
St. G. = Strafgesetz.
St. P. O. = Strafprocess-Ordnung.
St. V. = Staatsvertrag.
V. B. = Verordnungsblatt.
Vdg. = Verordnung.
Verl. Conv. = Verlassenschafts-Convention.
W. O. = Wechselordnung.

Einleitung.

§ 1.

Begriff und historische Entwicklung des internationalen Privatrechtes.

Das internationale Privatrecht ist der Inbegriff jener Rechtsgrundsätze, nach denen zu entscheiden ist, welches nationale Recht im internationalen Verkehre für die Beurtheilung der einzelnen Rechtsverhältnisse maßgebend zu sein hat. Es setzt stets eine Concurrenz verschiedener, miteinander nicht übereinstimmender nationaler Gesetze voraus, ein Rechtsverhältnis, welches seiner Natur nach, sei es mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der in Betracht kommenden Personen, auf die Belegenheit der Sache, auf den Ort des Zustandekommens eines Rechtsgeschäftes oder aus einem anderen Grunde dem Rechte des einen oder des anderen Staates unterworfen sein kann, und es kommt ihm die Aufgabe zu, mit Rücksicht auf die näheren oder entfernteren Beziehungen dieses Rechtsverhältnisses zu den concurrierenden Rechtsnormen festzustellen, welche dieser Normen für dasselbe als Richtschnur zu dienen hat. Diese Function des internationalen Privatrechtes gelangt in der Bezeichnung »Collision der Statuten«, wie sie die Schriftsteller des 16., 17. und 18. Jahrhundertes gebrauchten, ebenso in der bei den englischen und amerikanischen Juristen auch heute noch vielfach üblichen Benennung »Conflict der Gesetze« mit größerer Schärfe zum Ausdruck, während die in den Systemen des Privat- und Civilprocessrechtes (Savigny, Unger, Menger) häufig vorkommende Behandlung der Materie unter dem Titel »räumliches Herrschaftsgebiet der Rechtsnormen« oder »räumliche (örtliche) Grenzen der Rechtsnormen« sich mehr als eine negative Definition darstellt.

Der Name »internationales Privatrecht«, welcher aus Amerika herüber kam und in Deutschland zuerst von Schäffner (1841) gebraucht wurde, hat sich jedoch gegenwärtig allgemein eingebürgert und er ist in jüngster Zeit durch die Motive zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich auch in die officielle Terminologie eingeführt worden.

Wenngleich nun die Bezeichnung »internationales Privatrecht« erst aus den letzten Decennien datiert, so ist doch die Sache, d. i. die Nothwendigkeit einer Richtschnur für den Fall der Concurrenz von Rechtsnormen verschiedener Länder, fast so alt, wie der geregelte Verkehr zwischen Ländern mit verschiedenem Rechte und ihren Angehörigen. [1])

Solange die einzelnen Völkerschaften als geschlossene Einheiten, jede auf ihrem Gebiete, nebeneinander leben oder ihre Verschiebung nur in Massen vor sich geht, genügt für die Ordnung ihrer rechtlichen Verhältnisse ihr nationales Recht. Mit dem Heraustreten aus dieser Abgeschlossenheit, mit der Entwicklung geordneter friedlicher Wechselbeziehungen zwischen den Mitgliedern verschiedener Nationen ergibt sich im zunehmenden Maße die Nothwendigkeit, für den Fall Vorsorge zu treffen, dass ein Fremder mit Einwohnern des Landes Rechtsgeschäfte eingeht, eine Ehe schließt, Grund und Boden erwirbt oder einen Rechtsstreit vor den Gerichten des Landes durchzuführen hat, und es entsteht damit zugleich die Frage, ob in einem solchen Falle das einheimische oder das fremde Recht maßgebend sein soll.

Es ist demnach erklärlich, wenn auf der ersten Stufe der cnlturellen Entwicklung sich bei keinem Volke Einrichtungen nachweisen lassen, welche die Lösung dieser Frage zum Ziele hätten. Selbst im alten Rom scheint es hieran gefehlt zu haben. Der Fremde, ursprünglich rechtlos, lebte später unbehelligt nach seinem heimatlichen Rechte und hatte seinen eigenen Richter, den *praetor peregrinus*. Die Möglichkeit von Collisionen entfiel aber fast gänzlich infolge der Ertheilung des römischen Bürgerrechtes an alle Einwohner des weiten Reiches unter Caracalla, wodurch dieselben dem *jus civile* unterstellt wurden, und weiters durch die allmähliche Reception der Rechtsgrundsätze der unterworfenen Völkerschaften (*jus gentium*). [2])

---

[1]) Meili, Geschichte und System des internationalen Privatrechtes, Leipzig 1892, S. 20 ff.

[2]) Meili, Die Doctrin des internationalen Privatrechtes in der »Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht« von Böhm 1891.

Mit dem Zusammenbruche der römischen Weltherrschaft trat an die Stelle der Universalität des *jus civile* ein Chaos nebeneinander bestehender Stammesrechte. Jeder lebte nach dem Rechte des Volkes, dem er angehörte, und war seine Herkunft zweifelhaft, so gab er eine Erklärung ab, nach welchem nationalen Rechte er behandelt werden wollte (*professio juris*). Es herrschten also in gewissem Sinne ähnliche Verhältnisse, wie etwa heute noch in der Türkei und in anderen Ländergebieten, wo auf Grund von Verträgen die Angehörigen der abendländischen Staaten unter ihrem nationalen Rechte und unter nationaler Gerichtsbarkeit verbleiben.

Erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters vollzog sich hierin unter dem Einflusse des Feudalwesens eine Wandlung, indem an Stelle des Systems der persönlichen Rechte allmählich das Territorialsystem, die Unterwerfung des Einzelnen und seiner Güter unter das Recht des Lehensherrn trat.

Die Grundsätze dieses Systemes beherrschen die deutschen Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts, den Sachsen- und den Schwabenspiegel, und seine Nachwirkungen sind auch heute noch auf manchen Rechtsgebieten zu erkennen.

Anknüpfend an die bisherigen Systeme der persönlichen Rechte und der Territorialität des Rechtes, dieselben jedoch einerseits in ihre natürlichen Grenzen zurückweisend, anderseits theoretisch ausgestaltend, entwickelte sich unter dem Einflusse der italienischen Juristen und Postglossatoren aus der letzten Zeit des Mittelalters, welchen ihre damals in zahllose kleine Staatswesen zerstückelte Heimat reichlichen Anlass zur Beobachtung bot, eine Theorie, welche im 16., 17. und 18. Jahrhunderte namentlich von französischen und niederländischen Juristen mit großem Scharfsinne weiter ausgebildet wurde. Sie stellt drei Kategorien von Rechtsnormen (*statuta*) auf, nämlich solche, welche sich vorzugsweise auf die Verhältnisse der Person und ihren beweglichen Besitz beziehen, *statuta personalia*, solche, welche unbewegliche Sachen betreffen, *statuta realia*, endlich jene Vorschriften, welche Rechtsgeschäfte zum Gegenstande haben, *statuta mixta*.

Diese Bezeichnungen erhielten später einen anderen Inhalt; man verstand unter Personalstatuten die am Domicile (in der Heimat) einer Person geltenden Gesetze, welchen auch bewegliche Sachen, als mit der Person des Eigenthümers ständig verbunden (*mobilia personam sequuntur, mobilia ossibus inhaerent*), unterworfen sein sollten, unter Realstatuten das Gesetz, welches an dem Orte gilt, wo sich eine Sache befindet (*lex rei sitae*), endlich unter gemischten Statuten,

ein Begriff, über dessen Abgrenzung die Meinungen vielfach auseinandergiengen, die am Orte einer Handlung, eines Rechtsgeschäftes bestehenden Vorschriften. In dieser Form ist die sogenannte Statutentheorie, welche sich als die erste wissenschaftliche Behandlung der Frage darstellt, lange Zeit in Literatur und Gesetzgebung vorherrschend gewesen und auch mehr oder weniger in die napoleonischen Codes, in das österreichische bürgerliche Gesetzbuch und in das preußische Landrecht übergegangen; als ganz beseitigt kann sie selbst heute noch nicht angesehen werden.

Allmählich brach sich jedoch die Erkenntnis von ihrer Unzulänglichkeit Bahn und zwar am entschiedensten auf deutschem Boden, wo die Materie namentlich in den grundlegenden Arbeiten Wächters und Savignys unter höheren philosophischen Gesichtspunkten behandelt wurde.

Der Gedanke v. Savigny's: bei jedem Rechtsverhältnisse sei dasjenige Rechtsgebiet aufzusuchen, welchem dieses Rechtsverhältnis seiner eigenthümlichen Natur nach angehört, worin es seinen Sitz hat, muss heute noch als leitendes Princip und als Ausgangspunkt für die ganze neuere Literatur auf diesem Gebiete angesehen werden, welche es sich zur Aufgabe macht, die einzelnen Rechtsverhältnisse unter diesem Gesichtspunkte individuell zu behandeln.

Als eine Reaction gegen diese Auffassung v. Savigny's und gewissermaßen als ein Zurückgreifen auf das mittelalterliche System der persönlichen Rechte erscheint das zuerst von Mancini in einer akademischen Antrittsrede (*della nazionalità come fondamento del diritto delle genti*) 1851, wohl nicht ohne politische Hintergedanken, aufgestellte und später namentlich von italienischen Schriftstellern verfochtene und weiter entwickelte Nationalitätsprincip, demzufolge in erster Reihe das nationale Recht des Individuums die Grundlage für die Beurtheilung seiner Rechtsverhältnisse bilden soll, wobei aber zu Gunsten positiver, öffentlich-rechtlicher Vorschriften Ausnahmen gemacht und auch der freien Willensbestimmung der Parteien ein gewisser Spielraum gelassen wird. Die italienische Nationalitätstheorie stieß jedoch vielfach auf Widerspruch[3]) und darf heute so ziemlich als überwunden angesehen werden.

Im Vorhergehenden wurden in aller Kürze die verschiedenen Phasen angedeutet, welche die Theorie des internationalen Privatrechtes, seit es eine solche gibt, durchgemacht hat.

---

[3]) Strisower, Die italienische Schule des internationalen Privatrechtes, in der »Gerichtshalle« 1881.

Wenngleich nun diese Theorie als subsidiäre Rechtsquelle auch heute noch unentbehrlich erscheint, so lag doch das Bedürfnis nahe, die wesentlichsten hieher gehörigen Grundsätze im Wege der Gesetzgebung in unanfechtbarer Weise festzustellen. Bereits die früher erwähnten großen Privatrechts-Codificationen nahmen hiezu einen ernsten Anlauf. In weit ausgedehnterem Maße sind die Fragen des internationalen Privatrechtes in dem aus neuerer Zeit stammenden sächsischen (1863) und im italienischen bürgerlichen Gesetzbuche (1866) behandelt und zwar fast durchaus in Übereinstimmung mit dem gegenwärtigen Stande der Theorie. Ebenso enthält der Entwurf eines revidierten belgischen *code civil* eingehende Bestimmungen hierüber.[4])

Dagegen hat man es in dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich sorgfältig vermieden, dieses Gebiet zu betreten. Man hat sich vielmehr darauf beschränkt, überall dort, wo eine Concurrenz verschiedener nationaler Rechte in Frage kommen kann, in den Motiven auf das internationale Privatrecht als Rechtsquelle hinzuweisen, so bei §§ 215, 216: »Handelt es sich um im Auslande zu erfüllende Geldschulden und steht demgemäß der Einfluss der betreffenden ausländischen Münzgesetzgebung in Frage, so kommen wesentlich Normen des internationalen Privatrechtes mit in Frage.« Insbesondere vermeidet aus diesem Grunde der Entwurf dasjenige als eine allgemeine Rechtsregel auszusprechen, was die Münzgesetze auszusprechen pflegen, dass nämlich bei Zahlungen, welche nach dem Rechte des betreffenden Staates beurtheilt werden, die gesetzliche Münze zu leisten sei. So heißt es ferner bei § 1758 bezüglich der Erbunfähigkeitsgründe: »Der Entwurf hat Vorschriften dieser Art nicht aufgenommen. Das Verhältnis der Fremden gehört dem internationalen Privatrechte an.«

Es ist hier nicht am Platze, zu erörtern, ob es rathsam ist, bei einer neuen Codification des materiellen Privatrechtes den international-rechtlichen Bestimmungen grundsätzlich aus dem Wege zu gehen.

Nicht zu leugnen sind aber die Bedenken, welche sich der Einführung der abstracten Grundsätze des internationalen Privatrechtes in das feste Gefüge einer bestehenden Codification entgegenstellen. Es liegt stets die Gefahr nahe, entweder mit einzelnen Bestimmungen geltender Gesetze in Collision zu gerathen oder in eine schließlich doch unzulängliche Casuistik zu verfallen.

---

[4]) Revue de droit international, XVIII. 1886, S. 442 ff.

Diese Erwägungen lassen es begreiflich erscheinen, dass man wiederholt an eine selbständige Codification des internationalen Privatrechtes, an die vertragsmäßige Feststellung wenigstens seiner wesentlichsten Grundsätze gedacht hat. Ein solcher im Jahre 1874 von der niederländischen Regierung unternommener Versuch, der sich nur auf die Frage der Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse beschränkte, führte zu keinerlei greifbarem Resultate. Besseren, wenn auch nur theoretischen Erfolg hatten die Bemühungen, welche Mancini als italienischer Minister des Äußern machte, um zu einer vertragsmäßigen Regelung einiger besonders actueller Fragen zu gelangen.

Allein auch die Verhandlungen über die Vorschläge der italienischen Regierung zogen sich durch vier Jahre (1881—1885) hin, um schließlich im Sande zu verlaufen.

Ebenso resultatlos blieb die im Jahre 1881 von Russland ausgegangene Anregung einer internationalen Verständigung über eine sachgemäße Abgrenzung der politischen Delicte (siehe § 61). Dagegen gelang es zwischen den stammverwandten Republiken Central- und Südamerikas im Jahre 1889 zu einer umfassenden vertragsmäßigen Feststellung der Regeln des internationalen Privatrechtes zu gelangen,[5]) welche in manchen Punkten mustergiltig genannt werden kann.

Waren die eben erwähnten Bestrebungen darauf gerichtet, zwischen den von einander abweichenden nationalen Rechtsnormen eine Versöhnung anzubahnen, so zielten Versuche anderer Art darauf ab, durch Herstellung der Rechtsgleichheit[6]) in verschiedenen Ländern die Möglichkeit von Conflicten von vornherein zu beseitigen. Die Förderung dieser Unificationsbestrebungen hat sich in neuerer Zeit insbesondere die *Association pour la réforme et la codification du droit des gens* zur Aufgabe gemacht. Das nächste Ziel der Bewegung war naturgemäß die Herstellung eines einheitlichen Verkehrsrechtes. Von der deutschen, beziehungsweise der belgischen Regierung unternommene Versuche zur Herstellung eines gemeinsamen Wechselrechtes (1877—1880), sowie zur Schaffung eines internationalen Handelsrechtes (1885) blieben vorerst ohne Erfolg; dagegen kam es zu internationalen Vereinbarungen über den Schutz des literarischen und artistischen Urheberrechtes (1886) und über das Eisenbahnfrachtrecht (1890), welchen sich die Mehrzahl der europäischen Mächte anschloss.

---

[5]) Stoerk, nouveau recueil général des traités, IIème série, tome XVI.

[6]) Cohn, Über international-gleiches Recht, Jur. Bl. 1879, Nr. 19, 20, 21.

Damit erscheint wohl auch künftigen Unificationsbestrebungen der Weg gewiesen.

Den gleichen, zunächst eine Förderung des internationalen Verkehres im Auge habenden Bestrebungen verdanken auch jene Conventionen ihren Ursprung, welche zwischen verschiedenen Staaten vielfach über die Gewährung der Rechtshilfe in Civil- und Strafsachen getroffen wurden und deren Zustandekommen, da sie in der Regel nur formelles Recht enthalten, meist mit geringeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Die vorstehende gedrängte Darstellung zeigt, in welch' bescheidenen Grenzen bisher Gesetzgebung und Vertragsrecht, welche ja ohnehin der fortschreitenden Rechtsentwicklung sich nur langsam zu accommodiren vermögen, den Fragen des internationalen Privatrechtes nähergetreten sind und wie sehr deshalb die Praxis, namentlich in jenen Ländern, deren Gesetzgebung älteren Datums ist, vorläufig noch auf die Theorie als subsidiäre Rechtsquelle angewiesen bleibt. Umsomehr erscheint es geboten, dass die Rechtsprechung sich zunehmend mit den Grundsätzen dieser Lehre vertraut mache und zur Erkenntnis der Unzulänglichkeit einer Auffassung internationaler Verhältnisse unter einseitig nationalen Gesichtspunkten gelange.

§ 2.

Anwendung und Beweis des fremden Rechtes.

Die Frage, ob der Richter eines Landes ein seiner Entscheidung unterliegendes Rechtsverhältnis eventuell nicht nach der sonst für ihn maßgebenden *lex fori*, sondern nach dem Rechte eines andern Landes zu beurtheilen habe, hängt von der Beantwortung zweier wichtiger Vorfragen, u. zw. zunächst davon ab, ob überhaupt ein Fall concurrirender Rechtsnormen vorliegt. Diese Frage hat der Richter von amtswegen zu prüfen. In diesem Sinne haben sich wenigstens die Obersten Gerichte des Deutschen Reiches wiederholt ausgesprochen (Entsch. des bestandenen D. R. O. H. G. v. 9. Nov. 1872, Urth. des d. R. G. v. 30. Jänner 1889).

Die zweite Frage ist: Welches Recht hat der Richter anzuwenden, wenn ihm der Fall einer Concurrenz von Privatrechtsnormen gegeben zu sein scheint?

Sie wird übereinstimmend in dem Sinne beantwortet, dass der Richter, wenn sich in den einheimischen Gesetzen bestimmte Vor-

schriften für diesen Collisionsfall vorfinden, dieselben unbedingt anzuwenden hat. Fehlt es aber an einer solchen Vorschrift, und lässt sich die Lücke auch nicht im Wege der Analogie oder der Auslegung ergänzen, so hat der Richter zu untersuchen, welchem Rechte das Rechtsverhältnis seiner Natur nach unterworfen ist, und dieses Recht hat er sonach seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.[1])

Bei dieser Prüfung des Rechtsverhältnisses auf seine Natur wird dem Richter die vorherrschende Rechtsanschauung als Richtschnur zu dienen haben, so wie sich dieselbe aus der Rechtsprechung der einheimischen Gerichte, aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung anderer Länder mit verwandten Rechtsanschauungen, sowie aus der Literatur des internationalen Privatrechtes ergibt.

Auf diese Erkenntnisquellen wird in den folgenden Darlegungen entsprechend Bedacht genommen werden.

Ergibt sich nun nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes, seien dieselben nun in der nationalen Gesetzgebung niedergelegt oder nicht, der Fall einer Anwendung fremden Rechtes, so muss der Richter dasselbe anwenden. Die Nichtberücksichtigung oder die falsche Anwendung desselben zieht dieselben Rechtsfolgen nach sich, als ob das nationale Recht verletzt worden wäre.[2])

Dass der Fall einer Anwendung fremden Rechtes durch den inländischen Richter überhaupt eintreten kann, unterliegt auch für Österreich-Ungarn keinem Zweifel. Das Gesetz schreibt sie beispielsweise ausdrücklich vor, wenn materielle Reciprocität einzutreten hat (§ 4), so bei der Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse, bei der Behandlung der Nachlässe von Ausländern. Die persönliche Handlungsfähigkeit (§ 5), speciell auch die Wechselfähigkeit (§ 35), ist in der Regel nach dem Rechte jenes Staates zu beurtheilen, welchem die betreffende Person angehört, also unter Umständen nach ausländischem Rechte. Ebenso führt die Regel: »*locus regit actum*« dahin, ein Rechtsgeschäft, eine Urkunde, eventuell nach fremdem Rechte, nämlich nach den Gesetzen des Abschlussortes oder der Errichtung zu beurtheilen, wie dies beispielsweise bezüglich der äußeren Form von Testamenten besonders vorgeschrieben ist (§ 21).

[1]) Wächter, S. 235; — Unger, System des österr. Privatrechtes, Seite 162.

[2]) v. Bar, I. S. 141 ff.; — Colin, Du recours en cassation pour violation de la loi étrangère, J. d. d. i. p. XVII, 1890, S. 406 ff. und 794 ff. — Féraud-Giraud, Des recours en cassation pour violation d'une loi étrangère, Revue de dr. int. XXIV, 1892, S. 233 ff.

Das fremde Recht ist jedoch nicht anzuwenden, wenn dasselbe mit positiven inländischen Prohibitivgesetzen öffentlich-rechtlicher Natur im Widerspruche steht. Dieser Grundsatz darf aber naturgemäß nicht zur Negation des Bestandes dieser Normen und der darin begründeten Rechtsverhältnisse führen.

Wenn also beispielsweise das österreichische Recht (§ 16 a. b. G. B.) die Ausübung der Sclaverei in Österreich ausdrücklich verbietet, so wird der österreichische Richter es allerdings ablehnen müssen, einen entlaufenen Sclaven seinem Herrn zuzuführen. Das hindert aber nicht, dass das frühere Verhältnis zwischen Herrn und Sclaven wieder auflebt, sobald der letztere in seine Heimat zurückkehrt, und insoweit ist der im Hofdecrete vom 19. August 1826, J. G. S. Nr. 2215, aufgestellte Satz, »jeder Sclave wird in dem Augenblicke frei, als er das k. k. Gebiet oder ein k. k. Schiff betritt«, nicht ohneweiters richtig.

Ähnlich verhält es sich mit dem Verbote der Polygamie. Der Bestand der von einem Mohamedaner in der Türkei eingegangenen zweiten oder dritten Ehe wird nicht gänzlich ignorirt und beispielsweise der aus einer solchen polygamen Ehe hervorgegangene Sohn nicht ohneweiters als illegitim und zur gesetzlichen Erbfolge nicht berufen angesehen werden können.[3])

Die Perhorrescierung des fremden Rechtes mit Rücksicht auf einheimische Prohibitivgesetze wird also nur soweit zu gehen haben, dass der Richter zur Durchsetzung eines von der einheimischen Gesetzgebung nicht zugelassenen Rechtsverhältnisses seine Mithilfe nicht zu gewähren hat, ohne dass damit der Frage nach dem Bestande desselben präjudiciert werden könnte.

Ist nun die Frage, ob ein anderes als das Landesrecht der Entscheidung zu Grunde zu legen ist, im bejahenden Sinne zu beantworten, und steht der Anwendung dieses Rechtes kein einheimisches Prohibitivgesetz im Wege, so ergibt sich die weitere Frage: Wie ist dem Richter das fremde Recht zugänglich zu machen?[4])

Die Civilprocessordnung für das Deutsche Reich (§ 265) stellt den Grundsatz auf, dass das in einem anderen Staate geltende Recht nur insoweit des Beweises bedürfe, als es dem Gerichte unbekannt

---

3) Lomonaco S. 60; Laurent 4, n. 293; Bar, I. S. 129; Gerichtshalle 1881, S. 109.

4) Die ältere Literatur über diese Frage siehe bei Unger, S. 306; Menger, System des österr. C. P., S. 175—177; Pierantoni, Della prova delle leggi straniere nei giudizii civili, 1883.

ist, und dass das letztere bei der Ermittlung der ausländischen Rechtsnormen nicht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise beschränkt ist, sondern auch andere Erkenntnisquellen benützen könne.

Die Gesetzgebung in Österreich und Ungarn steht dagegen principiell auf dem Standpunkte, dass die Parteien das fremde Recht nachzuweisen haben. Für Österreich bestimmt das Hofdecret vom 23. Jänner 1794, Beilage I zum Hofdecret vom 23. October 1801, J. G. S. Nr. 542, welche beiden Hofdecrete sich auf die Entscheidung von Ehestreitigkeiten fremder Staatsangehöriger beziehen, dass »demjenigen Theile, der sich auf auswärtige Gesetze beziehen will, obliege, dieselben zu erweisen, da sie der inländische Richter zu wissen nicht schuldig ist«, und § 157 der ungarischen Civilprocessordnung, G. A. LIV: 1868, besagt, dass »die Giltigkeit eines ausländischen Gesetzes wider die Einwendung des Gegners derjenige zu beweisen habe, welcher sich auf jenes Gesetz berufen hat«, so dass also der Richter unter Umständen nach einem unrichtig citierten oder angewendeten oder nicht mehr giltigen ausländischen Gesetze zu judicieren hätte, sobald der Gegner es versäumt, zu widersprechen.

Mit der den Parteien auferlegten Beweislast ist es jedoch ohneweiters vereinbar, dass der Richter zur Herstellung des Beweises über Einschreiten der Partei durch ein richterliches Ersuchschreiben an ein auswärtiges Gericht oder durch Inanspruchnahme der Vermittlung der obersten Justizverwaltungsstelle seines Landes hilfreiche Hand biete.[5]) Es erscheint dies unerlässlich, wenn, wie in Russland, Gesetzeszeugnisse über Einschreiten von Privatpersonen überhaupt nicht ertheilt werden. Die bosnische Civilprocessordnung (§ 130) enthält sogar die ausdrückliche Anordnung, dass wegen Feststellung des in einem anderen Staatsgebiete geltenden, dem Gerichte nicht bekannten Rechtes das Einschreiten der Landesregierung in Anspruch genommen werden könne.

Was die Form anbelangt, in welcher der den Parteien auferlegte Beweis des fremden Rechtes zu erbringen ist, so werden für Bestand und Inhalt einer ausländischen Rechtsnorm nicht ohneweiters dieselben Beweismittel zugelassen werden können, wie für eine andere, processual zu erweisende Thatsache; beispielsweise wird dieser Beweis nicht durch den Parteieneid geliefert werden können. Als allgemeine Regel wird zu gelten haben, dass für die Form dieses Nachweises die Vorschriften des Geltungsgebietes des zu erweisenden Rechtes massgebend zu sein haben.

---

[5]) Unger, S. 307.

Die üblichste Form ist die der Ertheilung von Bestätigungen, welche jedoch nur den Wortlaut der in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmung ohne Anwendung auf den speciellen Fall zu enthalten haben, von Seite der obersten Justizverwaltungsstelle des betreffenden Landes, so in Österreich und in Ungarn des betreffenden Justizministeriums (§ 282 des kais. Pat. vom 9. August 1854; § 544 U.C.P.O.). Es kann dieser Nachweis aber auch durch Atteste untergeordneter Justizbehörden geliefert werden, wie dies häufig bei gerichtlichen Requisitionen um Vornahme eines Rechtshilfeactes zur Begründung der Gegenseitigkeit geschieht; ebenso durch Rechtsgutachten von Anwälten, wie dies in Grossbritannien üblich ist (Vdg. des k. k. Justizmin. vom 16. Februar 1888, Z. 1794, J. M. V. B. Nr. 10). Solche Rechtsgutachten wurden von den österreichischen Gerichten wiederholt als Beweismittel zugelassen (E. d. O. G. H. v. 2. Februar 1880, Smlg. XVIII 7875, u. v. 19. April 1876, Smlg. XIV 6101). Auch der Beweis durch Zeugen ist nicht ohneweiters ausgeschlossen, beispielsweise wenn es sich um die Nachweisung eines bestehenden Gewohnheitsrechtes handelt.

Unter allen Umständen steht dem Richter die vollkommen freie Beweiswürdigung zu.[6]) Der Richter kann übrigens der Partei die Nachweisung des fremden Rechtes ganz erlassen, wenn ihm die Bestimmungen desselben bekannt sind. Die Zulässigkeit der Notorietät in solchen Fällen wurde vom österreichischen Obersten Gerichtshofe in einem Urtheile vom 25. Februar 1880, Sammlung XVIII 7875 anerkannt. Dieser Nachweis wird ferner dann unterbleiben können, wenn die in Betracht kommenden Bestimmungen des ausländischen Gesetzes den Gerichten von der obersten Justizverwaltungsstelle amtlich (durch Verordnung oder Erlass) bekanntgegeben worden sind.

Es pflegt dies häufig zu geschehen, wenn materielle Reciprocität einzutreten hat, d. h. wenn die Vorschriften des ausländischen Rechtes für die inländischen Gerichte massgebend sind, so rücksichtlich der Vollstreckung civilgerichtlicher Erkenntnisse, der Behandlung der Nachlässe, der Ausfolgung von Concursvermögen. In solchen Fällen haben die Gerichte, sobald sie über den Bestand oder die Bedeutung einer ausländischen Rechtsnorm Zweifel hegen, stets im Wege des Justizministeriums die nöthige Belehrung einzuholen (E. d. O. G. H. v. 6. Oct. 1885, Smlg. XXIII 10724).

---

[6]) Unger, S. 307; Menger, System des öst. C. P. R., S. 177.

Rücksichtlich der Verbindlichkeit solcher Bekanntmachungen oder Mittheilungen hat sich das österreichische Justizministerium in einem Erlasse an das Wiener Oberlandesgericht vom 11. August 1880, Z. 10646, dahin ausgesprochen, dass bei vollständiger Wahrung der freien Judicatur der Gerichte es Aufgabe des Justizministeriums sei, den Gerichten von jenen Grundsätzen Kenntnis zu geben, nach denen ein auswärtiger Staat (im Executionsverfahren) vorgeht, und dass, da die Regelung der Verhältnisse des internationalen Privatrechtes dem Justizministerium als jener Behörde zukommt, welche die Justizhoheit des Staates nach Aussen vertritt, die Gerichte an die Berücksichtigung der gehörig mitgetheilten, in einem auswärtigen Staate bestehenden Rechtsübung gebunden seien.

Diese Auffassung wird auch vom Obersten Gerichtshofe getheilt, welcher sich in einer Entscheidung vom 4. März 1890 dahin aussprach, dass der inländische Richter die mit Erlass des Justizministeriums vom 28. März 1880, Z. 3938, bekannt gegebenen Bestimmungen der §§ 660 und 661 der C. P. O. für das Deutsche Reich gerade so wie das inländische Recht kennen müsse, und dass es sonach des Beweises durch ein Amtszeugnis des preußischen Justizministeriums über die Geltung dieser Bestimmungen nicht bedürfe.

§ 3.

Rechtsgebiete in Österreich-Ungarn; Ausland, Inland.

Innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehen gegenwärtig zwei selbständige Rechtsgebiete mit autonomer Justizverwaltung und Justizgesetzgebung, nämlich die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche im weiteren Verlaufe der Kürze halber mit dem Ausdrucke Österreich bezeichnet werden sollen, und die Länder der ungarischen Krone, welchen sich dann als drittes Rechtsgebiet Bosnien und die Herzegowina anschließen, die auf Grund des Art. XXV des Berliner Friedensvertrages vom 13. Juli 1878 von Österreich-Ungarn verwaltet werden.

Ungeachtet der Autonomie Croatiens und Slavoniens auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung, mit Ausnahme des Seerechtes (G. A. XXX: 1868, § 48), sind diese Länder vermöge des staatsrechtlichen Verbandes, in welchem sie mit den übrigen Ländern der ungarischen Krone stehen, im Verhältnisse zu diesen letzteren doch

nicht als Ausland anzusehen; sie bilden vielmehr einen Theil des ungarischen Rechtsgebietes. Die croatischen Justizgesetze, ebenso wie die in Siebenbürgen theilweise noch geltenden österreichischen Gesetze sind lediglich particuläres Recht.

Es stehen sich demnach Österreich und die gesammten Länder der ungarischen Krone, beide aber Bosnien-Herzegowina als Ausland und die Angehörigen dieser Ländergebiete den Gerichten jedes anderen als Ausländer gegenüber.

In strafgerichtlicher Beziehung ist dieses Verhältnis zwischen den beiden Reichshälften wiederholt scharf zum Ausdrucke gebracht worden (siehe §§ 59 und 61); dasselbe ist aber auch in civilprocessualer Beziehung mehrfach zur Anerkennung gelangt (E. d. O. G. vom 9. October 1878, Smlg. XVI., 7169 u. v. 13. März 1888, Smlg. XXVI, 12093).

Es ergibt sich daraus, dass auf den rechtlichen Verkehr zwischen diesen Gebieten die Grundsätze des internationalen Privat- und Strafrechtes grundsätzlich Anwendung zu finden haben, und dass dieser Verkehr, ebenso wie gegenüber dem eigentlichen Auslande, im Wege des Vertrages (vgl. beispielsweise das zwischen der österr. und der ungar. Regierung getroffene Übereinkommen, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst vom 10. Mai 1887) oder durch amtliche Bekanntgabe der in dem anderen Rechtsgebiete geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Urtheilsexecution, Behandlung der Nachlässe, Auslieferung) zu regeln ist.

Der engere Verband, welcher zwischen diesen selbständigen Rechtsgebieten besteht, bringt es jedoch mit sich, dass das erwähnte Princip nicht nach allen Richtungen in seiner vollen Strenge zur Durchführung gelangt. So können ungarische Staatsangehörige, welche außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie eine strafbare Handlung begangen haben und auf österreichischem Staatsgebiete betreten werden, niemals an das Ausland (im engeren Sinne des Wortes) ausgeliefert werden; dasselbe gilt von österreichischen Staatsangehörigen in Ungarn und in Bosnien-Herzegowina (siehe § 61); die Bestellung eines Zustellungscurators im Sinne des § 391 allg. G. O. für einen in Ungarn oder in Bosnien wohnhaften Geklagten wurde vom österreichischen Obersten Gerichtshofe wiederholt als nicht nothwendig bezeichnet (E. v. 16. Juli 1885, Smlg. XXIII, 10641; vom 31. October 1882, Smlg. XX, 9157). Auch im Abhandlungsverfahren ist Ungarn nicht als Ausland zu betrachten (E. d. O. G. vom

10. August 1869, Smlg. VII, 3483). Erkenntnisse von Gerichten des einen Staatsgebietes werden von jenen des anderen Staatsgebietes unter günstigeren Bedingungen vollstreckt, als die Urtheile ausländischer Gerichte.

Der Begriff »Inland«, wie er sich aus dem Vorangeschickten ergibt, erfährt in mehrfacher Beziehung eine Erweiterung und zwar infolge der Rückwirkung der, gewissen Personen und Sachen völkerrechtlich zustehenden oder vertragsmäßig eingeräumten Exterritorialität im Verhältnisse zu jenem Staatsgebiete, innerhalb dessen sie sich thatsächlich befinden.

1. Kriegsschiffe werden nach einem allgemein anerkannten Grundsatze des Völkerrechtes als Theile des Staatsgebietes jenes Landes, zu dessen Wehrkraft sie gehören, als *territoire flottant* angesehen (vergleiche das im vorigen Paragraph citirte Hofdecret vom 19. August 1826, J. G. S. 2215, betreffend die Befreiung eines Sclaven, welcher ein k. k. Schiff betritt).

Solche Fahrzeuge sind demnach auch in fremden Gewässern der Territorialhoheit des Uferstaates nicht unterworfen; sie bedürfen aber zum Einlaufen in fremde Häfen in der Regel einer ausdrücklichen Erlaubnis der betreffenden Regierung. Für Österreich-Ungarn ist diese Frage derzeit durch eine »Vorschrift über den Zulass und die Behandlung der Kriegsschiffe befreundeter Nationen an den österreichischen Küsten«, hinausgegeben unterm 14. Juni 1866 (Marine-Normalien-Smlg.), geregelt.

Die Frage, ob ein österreichisch-ungarisches Kriegsschiff im einzelnen Falle als österreichisches oder ungarisches Rechtsgebiet anzusehen ist, wird nach den unter 5 näher zu erörternden Gesichtspunkten zu beurtheilen sein.

Nach der gegenwärtig vorherrschenden Anschauung erstreckt sich die Exemtion der Kriegsschiffe von der Territorialhoheit des Uferstaates auf alle Angehörigen der Besatzung, selbst wenn sich dieselben — in dienstlicher Eigenschaft — ans Land begeben.

Da die Exterritorialität der fremden Kriegsschiffe keine persönliche, sondern eine reelle ist, so sind flüchtige Verbrecher, welche an Bord derselben Aufnahme finden, ebenso zu behandeln, als ob sie sich in das betreffende Staatsgebiet begeben hätten. Unter diesem Gesichtspunkte spricht man von einem, diesen Fahrzeugen zukommenden Asylrechte.[1]) Es pflegt jedoch lediglich politisch belasteten

---

[1]) Stoerk, in Holtzendorff's Handb. des Völkerrechtes II, S. 434 ff.; v. Bar, internat. P. u. St. R., S. 60 f.

Personen ein Asyl an Bord fremder Kriegsschiffe gewährt zu werden; von dieser Auffassung ließ sich beispielsweise die deutsche Regierung bei ihrem Verhalten gegenüber dem Begehren der chilenischen Congreßpartei um Auslieferung der an Bord ihrer Kriegsschiffe geflüchteten Anhänger des früheren Präsidenten Balmaceda leiten.

Als Gewährung eines Asyles in diesem specifischen Sinne des Wortes ist es nicht aufzufassen, wenn Kriegsschiffe, welche zum Schutze ihrer bedrohten Nationalen oder der Angehörigen befreundeter Mächte nach fremden Gewässern entsendet wurden, diesen Personen vor Verfolgungen Zuflucht gewähren.

2. Ebenso wie Kriegsschiffe sind auch fremde Truppenkörper vermöge ihrer öffentlich-rechtlichen Qualität exterritorial.

3. Handelsschiffe sind, so lange sie sich auf hoher See befinden, als Theil ihres Heimatlandes anzusehen. Es wurde daher die Strafbefugnis rücksichtlich der an Bord österreichischer oder ungarischer Handelschiffe im offenen Meere verübten strafbaren Handlungen in wiederholten Fällen für die inländischen Gerichte in Anspruch genommen (siehe § 62). Ob ein Schiff als österreichisches oder ungarisches Fahrzeug, sonach als österreichisches oder ungarisches Staatsgebiet, beziehungsweise Rechtsgebiet zu betrachten sei, richtet sich nach dem Heimatshafen desselben.

In fremden Gewässern sind Handelsschiffe in der Regel der Territorialhoheit des Uferstaates unterworfen (*Editto politico di navigazione* vom 25. April 1874, Art. II, § 21), es sei denn, dass sie fremde Souveräne an Bord haben und zu deren ausschließlicher Beförderung bestimmt sind, in welchem Falle ihnen ebenfalls die Exterritorialität zukommt.

Es wird aber auch vielfach für Passagierdampfer in fremden Häfen insoweit ein Asylrecht in Anspruch genommen, als den Localbehörden nicht gestattet sein soll, sich an Bord befindlicher politscher Verbrecher zu bemächtigen; dies gilt insbesondere für jene Ländergebiete, innerhalb welcher dem betreffenden Staate die Jurisdiction über seine Nationalen zusteht. Anlässlich eines Vorfalles, welcher sich im Jahre 1867 auf dem Passagierschiffe »Germania« der österreichischen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft im Hafen von Rustschuck zutrug, und bei dem zwei politisch compromittirte Individuen von türkischen Gendarmen an Bord erschossen wurden, ist dieser Standpunkt energisch vertreten worden.

In neuester Zeit gab die Auslieferung des aus politischen Gründen verfolgten Generals Barrundia von dem amerikanischen Passagierdampfer »Acapulco« an die Regierung von Guatemala (1890)

in den Vereinigten Staaten zu lebhaften Erörterungen Anlass. Im Jahre 1864 war übrigens ein englischer Passagierdampfer, der sich auf der Fahrt nach Europa befand, von einem nordstaatlichen Kriegsschiffe auf hoher See angehalten und genöthigt worden, zwei an Bord befindliche politische Flüchtlinge herauszugeben.

4. Exterritoriale Personen. Vermöge des Privilegiums der Exterritorialität werden die derselben theilhaftigen Personen processual so angesehen, als befänden sie sich nicht innerhalb des Territorium jenes Staates, bei dessen Regierung sie beglaubigt sind, sondern in ihrer Heimat. Demgemäß erstreckt sich fictiv der Begriff des Inlandes für diese Personen auf jenes Land, bei welchem sie in Function stehen. Gesandtschaftshôtels, obwohl den Localbehörden die Vornahme von Jurisdictionsacten innerhalb derselben nicht gestattet ist, bleiben Staatsgebiet des Landes, auf dem sie sich befinden (siehe §§ 42 und 56). Ein Asylrecht steht den Gesandten jedenfalls nur innerhalb derselben Grenzen zu, wie den Kriegsschiffen.[2]) Die Consuln genießen ein solches Recht nicht, wie dies in den Consular-Conventionen mit Portugal, Italien und Serbien ausdrücklich ausgesprochen ist.

5. Die wesentlichste Erweiterung erfährt der Begriff »Inland« durch die Österreich-Ungarn, beziehungsweise den österreichisch-ungarischen Consulaten in mehreren Ländergebieten eingeräumten Jurisdictionsbefugnisse.

Gegenüber der Türkei beruht die den fremden Mächten zustehende Consularjurisdiction auf den mit der Pforte zum Schutze der dort Handel treibenden Fremden abgeschlossenen Verträgen, früher Capitulationen — Waffenstillstände — genannt, weil das islamitische Religionsgesetz dem Mohamedaner die Eingehung eines beständigen Friedens mit den Ungläubigen verbietet. Die ersten Vereinbarungen dieser Art schloss in den Jahren 1528 und 1533 Frankreich mit der Türkei ab; seinem Beispiele folgten im Laufe der Zeit alle anderen europäischen Mächte, zuletzt Belgien und Griechenland (1839), sowie die Vereinigten Staaten von Nordamerika (1830).

Was Österreich-Ungarn anbelangt, so kommen für seine Jurisdictionsrechte in der Türkei namentlich folgende Verträge in Betracht: Handels- und Schiffahrtsvertrag von Passarovitz vom 27. Juli 1718 (Neumann, *traités et conventions conclus par l'Autriche* I, 1); Friedensvertrag von Belgrad vom 18. September 1739, (Neumann I, 9), wo-

[2]) v. Bar, intern. Priv. u. Strafrecht, S. 607.

durch Österreich die Meistbegünstigung eingeräumt wurde; Handelsvertrag zwischen Russland und der Pforte vom 10. Juni 1783 (Neumann, I. 296), in welchem die Jurisdictionsfragen eingehend behandelt erscheinen und dessen Stipulationen, sowie die vorher Frankreich, Großbritannien und Holland eingeräumten Begünstigungen durch den Sened vom 24. Februar 1784 (Neumann I, 332) auf Österreich ausgedehnt wurden; endlich der Friedensvertrag von Sistov vom 4. August 1791 (Neumann I, 407). Aus diesen Verträgen hat sich im Laufe der Zeit durch das Herkommen die gegenwärtige Gestaltung der Consular-Gerichtsbarkeit, wie sie später (§§ 39 und 55) darzulegen sein wird, herausgebildet.

Die unter der unmittelbaren Herrschaft oder unter der Oberhoheit des Sultans stehenden Ländergebiete sind im Sinne dieser Verträge, insoweit es sich um Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie handelt, als österreichisches, beziehungsweise ungarisches und croatisches Rechtsgebiet und, vom Standpunkte der einzelnen Rechtsgebiete der Monarchie aufgefasst, als Inland zu betrachten (§ 9 der kais. Verordnung vom 29. Jänner 1855, R. G. Bl. 23). Die Frage, ob das Consular-Jurisdictionsgebiet in einem einzelnen Falle als österreichisches, ungarisches oder croatisches Rechtsgebiet anzusehen ist, wird nach den in Betracht kommenden Umständen des Falles (Staatsangehörigkeit der handelnden Personen, Erfüllungsort, letzter Wohnsitz im Inlande) beurtheilt werden müssen.

Das territoriale Gebiet, auf welches sich die Wirksamkeit der Capitulationen ursprünglich erstreckte, hat im Laufe der Zeit mehrfache Einschränkungen erfahren.

Griechenland und Montenegro erlangten ihre volle Unabhängigkeit, Algerien wurde eine französische Provinz, in Serbien hat Österreich-Ungarn ausdrücklich auf die ihm in Gemäßheit der Capitulationen zugestandenen Privilegien verzichtet (Cons. Conv. vom 6. Mai 1881, Art. XIII), in Bosnien und der Herzegowina wurde infolge der Übernahme der Verwaltung dieser Länder durch Österreich-Ungarn die Ausübung der Consularjurisdiction im Jahre 1880 eingestellt; aus demselben Grunde erklärte sich Österreich-Ungarn bereit, die Jurisdiction der englischen Gerichte auf Cypern, welches von Großbritannien in Gemäßheit eines Übereinkommens mit der Pforte vom 1. Juli 1878 occupirt wurde und seither verwaltet wird, anzuerkennen und sich dort nicht mehr auf die Capitulationen zu berufen; Rumänien gegenüber wurde die fortdauernde Giltigkeit der Capitulationen im Art. XLIX des Berliner Friedens zwar con-

statiert, doch begegnet die Ausübung der Consular-Jurisdiction in diesem Lande in der Praxis mannigfachen Schwierigkeiten; in Egypten und in Tunis endlich ist die Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consularämter in vielen Punkten zu Gunsten der sogenannten Reformtribunale (§ 41) beziehungsweise der französischen Gerichte (Ges. v. 22. April 1884, R. G. B. Nr. 62) eingestellt, bezw. eingeschränkt worden.

Ähnliche Verträge, wie mit der Türkei, bestehen in Betreff der Ausübung der Jurisdiction über die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen durch die k. u. k. Consularämter mit Marocco (Vertrag v. 9. März 1830, P. G. S. B. 58, S. 210), mit Persien (Vertrag v. 17. Mai 1857, R. G. B. v. J. 1858, Nr. 74), mit China (Vertrag v. 2. September 1869, R. G. B. v. J. 1872, Nr. 58, G. A. XXXV: 1871), mit Japan (Vertrag v. 18. October 1869, R. G. B. v. J. 1872, Nr. 128, G. A. XXIX: 1871) und mit Siam (Vertrag v. 17. Mai 1869, R. G. B. v. J. 1873, Nr. 8, G. A. XLVII: 1871); endlich könnte Österreich-Ungarn auf Grund des Handels- und Schiffahrts-Vertrages mit Zanzibar vom 11. August 1887 (R. G. B. 1889, Nr. 29, G. A. III: 1889) und in Gemäßheit der ihm durch diesen Vertrag eingeräumten Meistbegünstigung auch dort die Consulargerichtsbarkeit für sich in Anspruch nehmen.

§ 4.

Rechtsfähigkeit der Fremden; Reciprocität; Retorsion.

Die gleiche Rechtsfähigkeit der Ausländer und der Inländer in privatrechtlicher Beziehung, d. h. die gleiche Zulassung der Fremden wie der Einheimischen zum Erwerbe und zur Ausübung von Privatrechten kann gegenwärtig als eine ziemlich allgemein anerkannte Regel angesehen werden. Für das Geltungsgebiet des bürgerlichen Gesetzbuches, also für Österreich, dann für Siebenbürgen und Croatien-Slavonien, ist dieselbe durch den § 33 dieses Gesetzes ausdrücklich sanctionirt; sie besteht aber zweifellos auch in den übrigen Gebieten der Länder der ungarischen Krone. Überdies ist den Angehörigen einer Reihe von Staaten in den betreffenden, für das gesammte österreichisch-ungarische Zollgebiet, also auch für Bosnien-Herzegowina, verbindlichen Handelsverträgen, den Schweizern im Niederlassungsvertrage vom 7. December 1875, der Genuß gewisser Privatrechte, so des Rechtes, bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu erwerben und zu besitzen, darüber letztwillig zu verfügen u. s. w.

ausdrücklich gewährleistet worden, und diese Bestimmungen gelten auch für die Angehörigen aller jener Staaten, welchen die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation vertragsmäßig zugestanden wurde.

Der Grundsatz der Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern, welcher mit dem wenig zutreffenden Ausdrucke formelle Reciprocität bezeichnet zu werden pflegt, bringt es mit sich, dass jene Beschränkungen, welche die Gesetzgebung rücksichtlich der Erwerbung oder Ausübung einzelner Privatrechte für gewisse Kategorien von Personen aufstellt, auch auf Ausländer Anwendung finden müssen, so die Unfähigkeit von Ordenspersonen, Eigenthum zu erwerben, eine Ehe zu schließen, Vormundschaften zu übernehmen, als Testamentszeuge zu fungieren u. s. w. Es liegt also hierin keine Benachtheiligung der Ausländer.

Die Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen ist überdies nicht in allen Punkten eine unbedingte.

Für gewisse Fälle macht das Gesetz die Anwendung der inländischen Privatrechtsnormen auf einen Ausländer ausdrücklich davon abhängig, dass in der Heimat dieses Letzteren österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsangehörige ebenfalls nach gleichen Grundsätzen wie die Inländer behandelt werden, und ordnet an, dass verneinenden Falles auf den Ausländer hierlands dieselben Vorschriften angewendet werden sollen, welchen in seinem Vaterlande österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsangehörige unterworfen sind. Die Anwendung des gleichen Rechtes auf die Fremden im Inlande, nach welchen der Inländer in dem betreffenden anderen Staate behandelt wird, gleichviel ob auch den Angehörigen anderer Staaten dort dieselbe Behandlung zu Theil wird oder nicht, bildet die Reciprocität im eigentlichen Sinne des Wortes oder die materielle Reciprocität.

In Österreich-Ungarn ist die Beobachtung der materiellen Reciprocität beispielsweise ausdrücklich vorgeschrieben rücksichtlich der Behandlung des in Österreich gelegenen beweglichen Nachlasses eines Ausländers (§ 23 Pat. v. 9. August 1854), der Vollstreckbarkeit ausländischer Erkenntnisse (für Österreich: Hfd. v. 18. Mai 1792, J. G. S. 16 und vom 15. Februar 1805, J. G. S. 711; für Ungarn: G. A. LX: 1881, § 3), der Ausfolgung des in Österreich-Ungarn gelegenen beweglichen Vermögens eines ausländischen Gemeinschuldners an die ausländische Concursinstanz (§ 61 ö. C. O.; G. A. XVII: 1881, § 75), ferner in Betreff der in Österreich gegen fremde Staatsangehörige zulässigen Gerichtsstände (§ 29 lit. d. J. N. v. 1852) und

bezüglich der Beweiskraft fremder Handelsbücher (Hfd. v. 4. Mai 1787, J. G. S. 676).

Die in diesen Vorschriften geforderte Beobachtung der Gegenseitigkeit kann durch förmliche Staatsverträge oder durch Declarationen ausdrücklich verbürgt sein; sie kann sich aber auch aus der Gesetzgebung des anderen Staates von selbst ergeben, deren Bestimmungen eventuell durch Verordnung oder Erlass der obersten Justizverwaltungsbehörde (vgl. § 2: Beweis des fremden Rechtes) zur Kenntnis der Gerichte gebracht werden.

Der Bestand der Gegenseitigkeit wird manchmal bis zum Beweise des Gegentheiles vorausgesetzt (»vermuthet«), wie dies beispielsweise bezüglich der Behandlung ausländischer Concursgläubiger in Ungarn der Fall ist (§ 71 der ung. C. O.).

Ist dem Richter der Stand der Gesetzgebung des betreffenden Staates nicht bekannt, so kann er darüber eine amtliche Belehrung einholen, was z. B. rücksichtlich der Ausfolgung von in Österreich gelegenen beweglichen Nachlässen und Concursvermögenschaften ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Diese Belehrung ist seitens österreichischer Gerichte durch das k. k. Justizministerium, nicht aber im Wege einer Anfrage bei dem erkennenden Gerichte einzuholen (E. d. O. G. H. v. 6. October 1885, Smlg. XXIII 10724).

Lässt sich die Gegenseitigkeit nicht feststellen oder wurde ermittelt, dass die österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in dem betreffenden Staate mit den Inländern thatsächlich nicht nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, so hat der Richter nach Maßgabe der in den einheimischen Gesetzen enthaltenen Anordnungen die in jenem Staate unter gleichen Voraussetzungen geltenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen, beziehungsweise jene Begünstigungen (beispielsweise Ausfolgung des beweglichen Nachlass- oder Concursvermögens an das heimatliche Gericht) nicht zu gewähren, welche nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eintreten sollen.

Die ungleiche Behandlung eines Ausländers gegenüber den Inländern kann aber in Ausübung der Gegenseitigkeit (des Vergeltungsrechtes) auch bezüglich solcher Rechtsverhältnisse eintreten, für welche die Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen nicht ausdrücklich von einem gleichen Vorgehen in dem anderen Lande abhängig gemacht wird, die materielle Reciprocität also nicht ausdrücklich vorgezeichnet ist. Ein Beispiel hiefür bildet die Ausschliessung der Angehörigen von Montenegro und von Texas vom

Erwerbe unbeweglicher Güter in Österreich infolge des Umstandes, dass in diesen Ländern Fremde ebenfalls keinen Grundbesitz erwerben dürfen (Hfd. v. 6. August 1845, J. G. S. 898; vom 14. Jänner 1846, J. G. S. 922; J. M. E. v. 5. August 1849, R. G. B. 348; Vdg. des k. k. Just. Min. v. 29. August 1891, J. M. V. B. Nr. 31).

Die Anwendung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit außerhalb der im Gesetze ausdrücklich vorgezeichneten Fälle, lediglich infolge der schlechteren Behandlung aller Fremden oder nur der Angehörigen eines bestimmten Landes als solcher in einem anderen Lande wird gewöhnlich Retorsion genannt. Die Anwendung dieser Maßregel ist jedoch nicht Sache des Richters, sondern der Regierung, und sie ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Nachtheile, welche unsere Angehörigen infolge dieser Eigenschaft in dem betreffenden Lande erleiden, eine Folge der Gesetzgebung dieses Landes und nicht etwa blosser Willkürlichkeiten seien.[1]

Die Gleichstellung der physischen Personen fremder Nationalität mit den Inländern gilt nicht ohneweiters auch für ausländische juristische Personen,[2] wenngleich physische und juristische Personen im Allgemeinen die gleiche Rechtsfähigkeit besitzen (§ 26 a. b. G. B.).

Die Existenz einer juristischen Person ist nämlich nicht eine gleich leicht nachweisbare Thatsache, wie die einer physischen Person; ihre Rechtspersönlichkeit beruht auf einer Fiction, auf einem staatlichen Privilegium, welches nicht in jedem Falle auf extraterritoriale Anerkennung Anspruch erheben kann. Es hängt stets von der territorialen Gesetzgebung ab, ob sie überhaupt einer juristischen Person, welche ihren Bestand einem generellen oder speciellen Acte einer fremden Regierungsgewalt verdankt (vgl. § 5), die Rechtspersönlichkeit zuerkennen, oder wenigstens, in welchem Umfange sie dieselbe zum Genusse der gleichen Privatrechte zulassen will, welche inländischen juristischen Personen zustehen.

Hiebei sind vielfach öffentlich-rechtliche und volkswirtschaftliche Rücksichten maßgebend, welch' letztere es beispielsweise gerathen erscheinen lassen, ausländische Gesellschaften, welche Handelsgeschäfte betreiben, speciell Actiengesellschaften und Versicherungsanstalten, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und ihres rechtlichen Bestandes in dem Lande, in welchem sie gegründet wurden, zum Betriebe dieser Geschäfte im Inlande zuzulassen, wo-

---

[1]) Unger, S. 305; Menger, S. 131 ff.

[2]) Unger, S. 165; v. Bar, I. S. 300 ff.

durch sie bezüglich ihrer privaten Rechtsfähigkeit den analogen inländischen Instituten gleichgestellt werden (österr. Gesetze v. 29. Nov. 1865, R. G. B. Nr. 127 und vom 29. März 1873, R. G. B. Nr. 42; Zoll- und Handelsbündnis zwischen den beiden Reichshälften Art. XX, mehrfache Bestimmungen in den Handelsverträgen), während die Gleichstellung ausländischer juristischer Personen, welche anderen als Erwerbszwecken dienen, mit den entsprechenden inländischen Institutionen an gewisse Voraussetzungen geknüpft zu werden pflegt.

So machte ein preußisches Gesetz vom 23. Februar 1870 Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen an in- oder ausländische Corporationen von einer vorherigen Genehmigung durch die Regierung abhängig und erklärte derartige Zuwendungen ohne vorherige Erlaubnis für ungiltig und strafbar. Ebenso tritt die Unterscheidung zwischen ausländischen Erwerbsgesellschaften einerseits, Vereinen, Stiftungen u. dgl. andererseits im Handelsvertrage mit Serbien vom 6. Mai 1881, Art. II, 3. alinea, zutage, wonach nur den ersteren das Recht zusteht, auf dem Gebiete des andern Vertragstheiles unbewegliches Eigenthum zu erwerben.

In keinem Falle können ausländische juristische Personen die ihnen in ihrer Heimat zukommenden Privilegien hierlands geltend machen.[3])

Wenn aber auch ausländischen juristischen Personen (beispielsweise Stiftungen, Vereinen) das Recht nicht eingeräumt ist, in einem anderen Lande, als in jenem, in welchem sie zu Recht bestehen, ihre Zwecke zu verfolgen und zu diesem Ende in Privatrechtsverhältnisse jeder Art einzutreten, so wird ihnen doch die Befugnis, ihre Rechte vor Gericht zu verfolgen und zu vertheidigen, die Gerichtsfähigkeit, die *persona standi in judicio*, nicht wohl vorenthalten werden können. (In diesem Sinne E. d. O. G. H. vom 2. Juni 1881, Smlg. XIX, 8414 und vom 10. October 1888, Smlg. XXVI, 12389; Urtheil des deutschen R. G. vom 14. April 1882).

Jedenfalls bleiben ausländische juristische Personen denselben Beschränkungen unterworfen, welche für gleichartige inländische Corporationen, Stiftungen u. s. w. bestehen.

---

[3]) Unger, S. 165.

Materielles Privatrecht.

—

I. Personenrecht.

§. 5.

Persönliche Handlungsfähigkeit. [1])

Während, wie in dem vorangehenden Paragraphe dargelegt wurde, über die Rechtsfähigkeit einer Person, d. i. über die objective Möglichkeit in einem bestimmten Territorium Träger von Rechten zu werden, das betreffende territoriale Gesetz entscheidet, ist es gegenwärtig ein allgemein angenommener Grundsatz, dass die den rechtlichen Zustand (*Status*) einer Person betreffenden Fragen, insoweit sich nach diesem Zustande die persönliche Handlungsfähigkeit, d. i. die Fähigkeit, in Privatrechtsverhältnisse einzutreten, bemisst, nach deren Personalstatut (im Sinne der älteren Theorie) zu beurtheilen sind. Über die Frage jedoch, ob unter dem Personalstatut das Recht jenes Staates, welchem die Person als Staatsbürger angehört, oder das Recht ihres jeweiligen Wohnsitzes zu verstehen sei, gehen die Meinungen noch vielfach auseinander.

Für das Geltungsgebiet des österr. bgl. Gesetzbuches ist diese Frage durch die §§ 4 und 34 dieses Gesetzes gelöst, und zwar rücksichtlich der Inländer durch § 4 in unzweifelhafter Weise dahin, dass nicht das Domicil, sondern die Staatsbürgerschaft für die Beurtheilung ihrer persönlichen Handlungsfähigkeit maßgebend sei; weniger klar inbetreff der Ausländer im § 34, welcher besagt, dass die persönliche Fähigkeit des Fremden zu Rechtsgeschäften nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen sei.

---

[1]) Gentet, Étude sur les questions d'état et de capacité au point de vue de la juridiction, Genève 1883.

Bis in die neueste Zeit wurde von den Commentatoren des bgl. Gesetzbuches überwiegend die Ansicht vertreten, dass diese Bestimmung in erster Linie den Wohnsitz des Fremden über sein Personalstatut entscheiden lassen wollte.[2]) Allein in der Praxis ist gegenwärtig die Interpretation des § 34 in dem Sinne, dass analog der im § 4 rücksichtlich der Inländer getroffenen Bestimmung auch bei Ausländern die persönliche Fähigkeit zunächst nach der Staatsbürgerschaft zu beurtheilen sei, allgemein angenommen.

Für diese Auffassung sprechen auch in der That überwiegende sachliche Gründe. Abgesehen von dem, namentlich seitens der neueren italienischen Völkerrechtsschule[3]) warm verfochtenen Gedanken, dass die Statusfragen ein specifischer Ausfluss der nationalen Individualität sind, welche in der Regel jedermann auch in der Fremde beibehält, und diese Fragen deshalb nur nach dem nationalen Rechte der Person beurtheilt werden dürfen, lässt sich nicht wohl leugnen, dass die Staatsbürgerschaft schon mit Rücksicht auf die damit verbundenen politischen Rechte und Pflichten (Heeresdienst) eine viel intensivere Normierung der rechtlichen Verhältnisse einer Person, eine engere Verbindung mit gewissen Rechtsanschauungen und Rechtseinrichtungen mit sich bringt, als der Wohnsitz, welcher jederzeit verlegt und überdies vermöge des jedem Staate zustehenden Ausweisungsrechtes auch gegen den Willen der Person verändert werden kann.

Die Bestimmung der Handlungsfähigkeit nach der Staatsbürgerschaft, für welche sich alle neueren, der französisch-italienisch-belgischen Schule angehörenden Theoretiker, sowie das *Institut de droit international* in seinen Heidelberger Beschlüssen 1887[4]) ausgesprochen hat, fand übrigens in neuerer Zeit auch vielfach in die Gesetzgebung Eingang. So bestimmt die allgemeine Wechselordnung von 1850, § 84: »Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige

---

[2]) Unger, S. 164 ff., Schiffner, Syst. Lehrbuch des österr. allg. Privatrechtes, S. 64; Kirchstetter, Commentar zum österr. a. b. G. B. 1876, S. 54; Pfaff & Hofmann, Excurse über österr. bgl. Recht I, S. 107; Krainz, System des österr. allg. Privatrechtes S. 26.

[3]) Mancini, Della nazionalità come fondamento del diritto delle genti, 1851; abgedruckt in »Diritto delle genti« 1873; derselbe, Rapport an das Inst. d. d. int. Revue VII, 1875, S. 356 ff.; Esperson, Il principio di nazionalità applicato alle relazioni civili internazionali, Paris 1868; Fusinato, Il principio della scuola italiana nel diritto privato internazionale, Bologna 1885; dagegen Strisower, Die italienische Schule des internat. P. R., Wien 1881.

[4]) »*L'état et la capacité d'une personne sont régis par les lois de l'Etat auquel elle appartient par sa nationalité.*«

Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört«, ebenso § 7 des sächsischen bgl. Gesetzbuches von 1863: »Die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person ist nach den Gesetzen des Staates zu beurtheilen, dessen Unterthan dieselbe ist«, endlich der italinische Codice civile von 1865 im Art. VI der allgemeinen Bestimmungen: »*Lo stato e la capacità delle persone ed i rapporti di famiglia sono regolati dalla legge della nazione a cui esse appartengono.*« Eine ganz übereinstimmende Norm enthält Art. 4 des Entwurfes eines neuen belgischen Code civil.

Dass die obersten Verwaltungsbehörden auf dem Standpunkte stehen, die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer sei nach den Gesetzen ihres Heimatsstaates zu beurtheilen, geht aus zahlreichen Hofdecreten, Ministerialverordnungen und Erlässen hervor, welche sich speciell mit der Frage der Ehefähigkeit, der Bestellung eines provisorischen Vormundes u. s. w. beschäftigen. Dieselbe Auslegung hat § 34 in einer Entscheidung des O. G. H. vom 18. Nov. 1884 (Smlg. XXII, 10250) gefunden, in deren Begründung es heißt: »Die Bedeutung, welche in den Recursen dem Gebrauche des Wortes »Wohnsitz« im § 34 a. b. G. B. beizulegen gesucht wird, entspricht nicht dem Wortlaute des Gesetzes im Zusammenhange des Redesatzes und insbesondere dem aus der Vergleichung dieses Paragraphes mit dem nachfolgenden § 35 und mit § 4 a. b. G. B. unzweifelhaft erhellenden Geiste des Gesetzes.«

Auch im Deutschen Reiche, wo die Anschauung von der maßgebenden Bedeutung des Domicils bisher die vorherrschende war, scheint sich in dieser Richtung ein Umschwung zu vollziehen; darauf deutet wenigstens eine Stelle in einem Erkenntnisse des deutschen Reichsgerichtes vom 9. Juni 1883 hin, in welchem es heißt: »Prüft man mit Aufmerksamkeit die deutsche Gesetzgebung und die legislativen Vorarbeiten Deutschlands in der neueren Zeit, so bemerkt man eine allmähliche Gravitation nach der höheren Schätzung der Bedeutung des in der Staatsangehörigkeit liegenden idealen Bandes.« [5])

Für Österreich-Ungarn darf der Grundsatz, dass sich die persönliche Handlungsfähigkeit einer Person nach ihrem nationalen Gesetze bestimme, als allgemein geltend angenommen werden.

Derselbe erfährt jedoch eine Einschränkung in jenem Falle, in welchem nach dem oben (§ 2) Gesagten überhaupt fremdes Recht nicht anzuwenden ist, wenn dasselbe nämlich mit positiven inländischen Prohibitivgesetzen im Widerspruche steht. Demnach tritt

---

[5]) v. Bar, I. S. 272.

die volle Handlungsfähigkeit einer Person, welche sich in der Sclaverei befand, sofort ein, wenn dieselbe das österreichische Staatsgebiet betritt. Ein Fremder, dessen Heimatsgesetz die Polygamie zulässt, wird in Österreich-Ungarn doch keine zweite Ehe eingehen können. Die auf der kais. Vdg. vom 3. Juli 1852, R. G. B. Nr. 138, beruhende Wechselunfähigkeit der Officiere des k. u. k. Heeres gilt als absolute Norm des öffentlichen Rechtes auch für fremde, speciell für ungarische Staatsangehörige. (E. d. O. G. H. vom 28. Jänner 1890, Z. 127.) Ebenso kann die Entziehung oder Minderung der Handlungsfähigkeit als Folge einer strafrechtlichen Verurtheilung im Auslande, speciell der sogenannte bürgerliche Tod, wie er dem französischen und italienischen Rechte eigenthümlich ist, in Österreich-Ungarn keine rechtlichen Wirkungen äußern, allerdings überwiegend aus dem im Strafrechte zu erörternden Grunde, dass darin die Vollstreckung eines ausländischen Strafurtheiles läge.

Eine weitere Ausnahme von dem oben angeführten allgemeinen Grundsatze bildet die Vorschrift, dass die Fähigkeit eines Ausländers, in Österreich gelegenes unbewegliches Eigenthum im Erbwege zu erwerben oder darüber letztwillig zu verfügen, nach der *lex rei sitae*, also nach österreichischem Rechte zu beurtheilen sei.[6]) Diese singuläre Bestimmung ist zunächst auf das die österreichische Gesetzgebung beherrschende Territorialprincip bezüglich aller Fragen, welche Rechtsgeschäfte über Immobilien betreffen, zurückzuführen.

Als eine specifische Ausnahme stellt sich endlich die Bestimmung im § 84 der allgemeinen Wechselordnung dar, wonach die specielle Fähigkeit, wechselrechtliche Verpflichtungen zu übernehmen, (subsidiär) nach inländischem Rechte zu beurtheilen ist, wenn der nach dem Gesetze seines Vaterlandes nicht wechselfähige Ausländer im Inlande Wechselverbindlichkeiten übernimmt und nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist. Eine ähnliche Anordnung enthält § 8 des sächs. bgl. G. B. rücksichtlich aller im Inlande übernommenen Verpflichtungen.

In jedem Falle ist die Handlungsfähigkeit nach dem Zeitpunkte zu beurtheilen, in welchem die betreffende Handlung vorgenommen wird. Es wird also beispielsweise ein von einem Sclaven, während er sich noch in seiner Heimat befand, eingegangenes Rechtsgeschäft nicht unter dem Gesichtspunkte der vollen Handlungsfähigkeit beurtheilt werden können, die er etwa später erlangt hat.

---

[6]) Unger, S. 202.

Im Einzelnen ergeben sich nun aus dem Gesagten mit Bezug auf Beginn, Umfang und Aufhebung der persönlichen Handlungsfähigkeit die nachstehenden Folgerungen:

1. Die eheliche oder uneheliche Geburt einer Person ist nach dem heimatlichen Rechte des ehelichen Vaters, bezw. der unehelichen Mutter zu beurtheilen.

2. Über die Frage, ob jemand minderjährig oder großjährig ist, entscheidet das heimatliche Recht dieser Person. Die einmal erlangte Großjährigkeit geht nicht verloren, wenn auch der Umstand, infolge dessen sie eingetreten, entfällt, oder wenn die betreffende Person später in den Staatsverband eines Landes tritt, nach dessen Recht sie noch nicht volljährig wäre. Eine minderjährige ungarische Staatsangehörige, welche nach ihrem heimatlichen Rechte (G. A. XXIII: 1874) durch ihre Verheiratung volljährig wird, ist demnach, falls sie einen österreichischen Staatsangehörigen heiratet, auch in Österreich für großjährig anzusehen, wenn sie selbst das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hätte. (E. d. O. G. H. vom 22. August 1865, Smlg. V. 2259, und vom 9. August 1882, Smlg. XX. 9075.) Umgekehrt ist ein nach inländischem Rechte noch minderjähriger österreichischer Staatsangehöriger, welcher in den Staatsverband eines anderen Landes aufgenommen wird, als großjährig anzusehen, wenn er nach den Gesetzen seiner neuen Heimat großjährig ist (Entsch. d. O. G. H. vom 22. Februar 1881, Smlg. XIX. 8299). Der physischen Großjährigkeit steht die Altersnachsicht, wenn sie von der zuständigen Behörde ausgesprochen wird, gleich. Die aus der Minderjährigkeit sich ergebenden Beschränkungen der Handlungsfähigkeit sind nach dem heimatlichen Rechte der betreffenden Person zu beurtheilen.

3. Ebenso richtet sich der Umfang der Handlungsfähigkeit einer unter Curatel stehenden Person nach dem Gesetze des Staates, dem sie angehört.

Die Beschränkungen der Handlungsfähigkeit der Ehefrau und des Gemeinschuldners werden beim Eherechte und beim Concursverfahren zu besprechen sein.

4. Was die Voraussetzungen und rechtlichen Folgen einer in Österreich oder Ungarn zu erwirkenden Todeserklärung anbelangt, so werden dieselben nach österreichischem, bezw. ungarischem Rechte zu beurtheilen sein, da sich die Competenz nach dem letzten Domicil und nicht nach der Staatsangehörigkeit des Verschollenen, wofür sich die Theorie entscheidet,[7]) zu beurtheilen ist (§ 1 österr. Ges.

[7]) v. Bar, S. 373.

vom 16. Febr. 1883, R. G. B. Nr. 20; ungar. C. P. O., G. A. LIV: 1868, § 40).

Was die juristischen Personen anbelangt, so ist ihre rechtliche Existenz, wie bereits erwähnt (§ 4), stets auf einen Act der Regierungsgewalt zurückzuführen, sei dies nun ein allgemeines Gesetz (Gemeinden, Religionsgenossenschaften) oder eine specielle Concession (Erwerbsgesellschaften, Vereine, Stiftungen). Die Frage, ob eine juristische Person überhaupt zu Recht besteht, ob ihr demnach die Handlungsfähigkeit zukommt, ferner welche physischen Personen zu ihrer Vertretung nach außen berufen sind u. s. w., kann also nur nach dem Rechte jenes Staates beurtheilt werden, innerhalb dessen sie existent geworden ist.

II. Familienrecht.

§ 6.

Allgemeine Bemerkungen.

In gleicher Weise, wie jene Verhältnisse, welche den rechtlichen Zustand der Person an sich betreffen, werden auch die rechtlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Familie überwiegend von den Gesetzen jener staatlichen Gemeinschaft beherrscht, mit welcher die Familie durch ihr Haupt in einem dauernden staatsrechtlichen Verbande steht. Es gilt daher als Regel, dass die Verhältnisse zwischen Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern, endlich die Verhältnisse jener Personen, welche wegen Altersunreife oder verminderter Urtheilsfähigkeit einer, nöthigen Falles die elterliche Aufsicht ersetzenden besonderen Fürsorge (Vormundschaft, Curatel) bedürfen, nach dem (staatlichen oder kirchlichen) Rechte jenes Landes zu beurtheilen sind, welchem diese Personen als Staatsbürger angehören.

Infolge des öffentlich-rechtlichen Charakters, welchen diese Verhältnisse neben ihrer privatrechtlichen Bedeutung an sich tragen, werden dieselben aber auch vielfach durch das territoriale Gesetz beeinflusst. Aus der Nothwendigkeit einer strengen Unterscheidung zwischen den Fragen, für welche das persönliche Recht, und jenen, für welche das territoriale Recht maßgebend zu sein hat, ergeben sich mannigfache Schwierigkeiten, die nur bei einer individuellen Behandlung der einzelnen Rechtsverhältnisse gelöst werden können; es sind dies: das Eherecht, das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, endlich Vormundschaft und Curatel.

Eherecht.[1]

§ 7.

Eheverlöbnis.

Die Frage nach der Verbindlichkeit eines Eheversprechens spitzt sich in letzter Linie dahin zu, inwieweit der Staat zur Erzwingung einer Ehe die Hand bieten soll. Diese Frage kann aber nur unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten beurtheilt werden; es muss also dafür das Gesetz jenes Staates maßgebend sein, bei dessen Gerichten auf Erfüllung des gegebenen Versprechens geklagt wird.[2]

Im Geltungsgebiete des österreichischen Rechtes, welches in dieser Beziehung dem Grundsatze des römischen Rechtes: *matrimonia libera esse debent* folgt, während das canonische Recht wenigstens eine Klage auf Erfüllung des Eheversprechens, wenn auch keinen Zwang zum Abschluss der Ehe kennt, zieht ein Eheverlöbnis »keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist« (§ 45 a. b. G. B.). Ein Eheversprechen ist demnach in jenen Ländern, in welchen das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft steht, ungiltig und nicht klagbar, gleichviel ob es zwischen Inländern oder zwischen Ausländern, ob es im Inlande oder im Auslande gegeben wurde; seiner Verbindlichkeit steht ein Prohitivgesetz öffentlich-rechtlicher Natur[3] im Wege (§ 5). Nicht zutreffend scheint es deshalb, auf diesem Gebiete die zunächst in das Obligationenrecht einschlagenden §§ 36 und 37 a. b. G. B. ohneweiters als maßgebend heranzuziehen und darnach anzunehmen, dass ein Eheverlöbnis auch im Geltungsgebiete des bgl. G. B. dann giltig sei, wenn es zwischen Ausländern im Auslande eingegangen wurde und wenn sowohl das persönliche Recht der Verlobten, als das am Abschlussorte geltende Recht die Verbindlichkeit eines Eheversprechens anerkennt.[4]

In jenen Ländern dagegen, in welchen, wie in Ungarn, auch bezüglich der Eheverlöbnisse noch das kirchliche Recht der einzelnen Religionsgenossenschaften gilt, wären, falls vor den staatlichen

---

[1] Rittner, öst. Eherecht, Leipzig, 1876; Verger, *Des mariages contractés en pays étranger d'après les principes du droit international et du droit civil*, Paris 1883; Olivi, *Du mariage en droit intern. privé* in der Revue d. d. i. XV, 1883, S. 209 ff.

[2] Krainz, S. 31.

[3] Zeiller, Commentar zum bgl. G. B., S. 169.

[4] Dieser Ansicht Vesque, S. 208.

Gerichten auf Erfüllung eines Eheversprechens geklagt würde, wohl die in den §§ 9 und 13 aufgestellten Grundsätze rücksichtlich der persönlichen Fähigkeit zur Eheschließung und der Form des Abschlusses zur Anwendung zu bringen.

§ 8.

Erfordernisse einer giltigen Ehe.

Die Ehe ist einerseits ein bürgerlicher Vertrag, dessen Verbindlichkeit die rechtliche Willensfähigkeit und die factische Willensfreiheit der beiden, sie schließenden Personen voraussetzt, andererseits aber als grundlegender Act für die Bildung der Familie, des untersten Gliedes im staatlichen und gesellschaftlichen Organismus, zugleich von hervorragender öffentlich-rechtlicher Bedeutung. Der Staat wahrt sich deshalb einen gewissen Einfluss auf das zu schaffende Verhältnis, sei es direct durch seine Gesetzgebung, sei es mittelbar durch Genehmigung der einschlägigen Vorschriften der einzelnen, von ihm anerkannten Religionsgenossenschaften, indem er einerseits Inhalt und Wirkungen des ehelichen Verhältnisses der Willkür der Eheleute entzieht und von vorneherein imperativ festsetzt, andererseits die Zulässigkeit der Eheschließung von besonderen Voraussetzungen abhängig macht, indem er endlich die Form anordnet, in welcher die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe abgegeben werden muss, um wirksam zu sein.

Hieraus ergeben sich vier Bedingungen für die Giltigkeit einer Ehe: 1. persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe, 2. Willensfreiheit, 3. Zulässigkeit der Ehe vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes (Abgang von Ehehindernissen) und 4. Einhaltung der vorgeschriebenen Form des Abschlusses.

§ 9.

Persönliche Fähigkeit, Freiheit der Willenserklärung (privatrechtliche Ehehindernisse).

Die persönliche Fähigkeit zum Abschluss einer Ehe (Ehemündigkeit), welche nicht überall mit der allgemeinen persönlichen Handlungsfähigkeit zusammenfällt, beziehungsweise die Art, in welcher der mangelhafte rechtliche Wille durch die Zustimmung der dazu berufenen Personen (Eltern, Vormund) oder Behörden ergänzt wird, ist nach einem heute fast allgemein geltenden Grundsatze nach dem

heimatlichen Rechte der betreffenden, die Ehe schließenden Person zu beurtheilen. Dasselbe gilt rücksichtlich der Mängel der Willenserklärung, welche zusammen mit dem Abgange der persönlichen Fähigkeit zur Ehe die sogenannten privaten, richtiger privatrechtlichen Ehehindernisse bilden, die nur infolge Einsprache der in ihrem Rechte verletzten Partei zu einer richterlichen Cognition über die Giltigkeit der Ehe Anlass geben können.

In Gemäßheit dieses Grundsatzes bleiben demnach österreichische Staatsangehörige, welche im Auslande eine Ehe schließen, rücksichtlich ihrer persönlichen Fähigkeit an die österreichischen Gesetze gebunden (§ 4 a. b. G. B.; Erl. des M. f. C. u. U. v. 22. Juli 1852, Z. 1954; mehrfache E. d. O. G. H. bei Manz zu § 4 a. b. G. B.). Zur Ausstellung von Bestätigungen über das Vorhandensein dieser Bedingung sind die mit der politischen Geschäftsführung betrauten landesfürstlichen oder Communalbehörden des Wohnsitzes des Ehewerbers berufen (Erl. des k. k. M. d. Innern v. 27. April 1873, Z. 13595 und v. 28. October 1879, Z. 11409). Eine solche Bescheinigung macht für die nicht eigenberechtigten Personen die besondere Beibringung der väterlichen oder vormundschaftsbehördlichen Ehebewilligung entbehrlich.

In den Ländern der ungarischen Krone, mit Ausnahme von Siebenbürgen, wo für das materielle Eherecht das österreichische bürgerliche Gesetzbuch noch in Kraft steht, gilt im Allgemeinen das confessionelle Recht der einzelnen anerkannten Religionsgenossenschaften[1]) und zwar insbesondere für die Katholiken das canonische Recht (für Croatien-Slavonien in der Form des kaiserlichen Patentes vom 8. Oct. 1856, R. G. B. Nr. 185), für die Protestanten A. u. H. C. das Ehepatent Kaiser Josef II. vom 16. Jänner 1783, kundgemacht durch G. A. XXVI: 1791, für die Unitarier zum Theile das Josefinische Ehepatent, zum Theile die in der *Synopsis juris connubialis* enthaltenen kirchlichen Satzungen, für die Israeliten das ungarische Hofkanzleidecret vom 2. November 1863, Z. 15940. Die persönliche Fähigkeit ungarischer Staatsangehöriger zur Eheschließung ist daher nach diesen Vorschriften zu beurtheilen. Bestätigungen hierüber, sowie über die Giltigkeit der beabsichtigten Ehe in Ungarn werden ungarischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme der nach Croatien-Slavonien zuständigen Personen vom kgl. Min. für Cultus und Unterricht, eventuell nach vorherigem Einvernehmen mit der betreffenden kirchlichen Oberbehörde und mit dem

[1]) Eine Codification des Eherechtes ist in der Vorbereitung begriffen.

ungarischen Justizministerium ertheilt (Vdg. des kgl. ung. C. M. vom 10. October 1875, Nr. 24077; Vdg. des kgl. ung. Min. d. Innern vom 1. August 1883, R. T. 130). Diese Bestätigungen werden jedoch nur ertheilt, wenn sie nach dem am Abschlussorte geltenden Gesetze erforderlich sind; ihre Nichteinholung begründet nicht die Ungiltigkeit einer im Auslande eingegangenen Ehe, sobald dieselbe den ungarischen Gesetzen und den rituellen Vorschriften der in Ungarn anerkannten Religionsgenossenschaften entsprechend abgeschlossen wurde. Es wird darin bestätigt, dass die betreffende Person nach einer ungarischen Gemeinde zuständig, großjährig ist, beziehungsweise die Altersnachsicht oder die Zustimmung der Eltern oder der competenten Vormundschaftsbehörde zur Eheschließung erhalten hat, endlich bei Personen männlichen Geschlechtes, dass der Betreffende der Militärpflicht nachgekommen ist. Die Voraussetzungen, unter welchen ein minderjähriger ungarischer Staatsangehöriger eine Ehe schließen kann, sind den österreichischen Behörden dnrch die Erl. des k. k. M. f. C. u. U. v. 28. November 1878, Z. 18104 und v. 22. December 1880, Z. 19878, Vdg. Bl. f. 1881, Nr. 20, bezw. durch E. des k. k. Justizministeriums v. 6. November 1878, Z. 15061 bekanntgegeben worden.

Der Grundsatz, dass die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung nach dem heimatlichen Rechte der Brautleute zu beurtheilen sei, wird auch in den Judicaten der ungarischen Gerichte über die Ehen von Ausländern festgehalten. Demgemäß entschied die kgl. Curie, dass eine von Ausländern im Auslande rechtsgiltig geschlossene Civilehe als zu Recht bestehend anzusehen sei, selbst wenn dieselbe zwischen Christen und Nichtchristen zustande gekommen und daher in Ungarn nicht rechtsgiltig abgeschlossen werden könnte (Dt. A. F. II, 39 und XXVI, 60).

Zur Ausstellung von Ehefähigkeitscertificaten für Angehörige von Croatien-Slavonien sind die zuständigen politischen Behörden erster Instanz (Bezirksbehörden und Stadtmagistrate) berufen.

In Bosnien-Herzegowina gelten rücksichtlich des Eherechtes, wie überhaupt im Familienrechte die Vorschriften der einzelnen Religionsgenossenschaften (Vdg. der bosn. Landesregierung v. 8. Mai 1885, G. S. Nr. 34); die in Rede stehenden Bestätigungen sind daher von den betreffenden Seelsorgern auszustellen.

Ausländer, welche sich in Österreich verehelichen wollen, haben den Nachweis zu liefern, dass sie nach den Gesetzen ihrer Heimat die persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe besitzen oder die etwa erforderliche Erlaubnis erhalten haben (§ 34 a. b. G. B.;

Hfd. v. 22. December 1814 J. G. S. 1118; Erl. des k. k. M. d. Innern v. 22. November 1859, Z. 17602). Rücksichtlich der Angehörigen einiger Staaten bestehen in dieser Richtung besondere Vorschriften.

Baden. Angehörige des Großherzogthums Baden, welche im Auslande eine Ehe schließen wollen, haben nach § 22 des Gesetzes vom 21. December 1869 einen Eheverkündschein und das Aufgebot auch im Inlande (Baden) zu erwirken. Zur Ausstellung des Verkündscheines, d. i. der Beurkundung über die Zulässigkeit der Ehe sowohl in bürgerlicher, als auch in öffentlich-rechtlicher Beziehung sind die g. h. Amtsgerichte, zur Vornahme des Aufgebotes die Bürgermeister oder deren Stellvertreter als Beamte des bürgerlichen Standes zuständig (Min. Vdg. v. 24. März 1871, R. G. B. Nr. 22).

Bayern. Nach dem Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 (Art. 33) und den Novellen vom 13. Februar 1872 und 17. März 1892 darf die Verehelichung eines bayerischen Staatsangehörigen nur auf Grund des von der Districts-Verwaltungsbehörde der Heimatsgemeinde ausgestellten Zeugnisses, dass gegen die beabsichtigte Verehelichung kein im Gesetze gegründetes Hindernis besteht, erfolgen. Auf die Rechtsgiltigkeit der Ehe ist jedoch der Mangel dieses Zeugnisses derzeit nicht mehr von Einfluss; die Ehe hat nur, so lange die Ausstellung dieses Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprungenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder in Bezug auf die Heimat nicht die Wirkungen einer giltigen Ehe. Die nachträgliche Ausstellung des fraglichen Zeugnisses erscheint aber dann unzulässig, wenn die fragliche Ehe wegen bereits erfolgten Ablebens des einen Gatten factisch nicht mehr besteht (Erl. d. k. k. M. d. Innern v. 9. März 1882, Z. 17461).

Italien. Zur Ausstellung von Bestätigungen über die persönliche Fähigkeit eines italienischen Staatsangehörigen zur Eingehung einer Ehe im Auslande sind die italienischen Civilstandsbeamten (die Bürgermeister und deren Stellvertreter oder Delegirten) berufen (Circularerlass des k. k. Min. d. Innern v. 27. Febr. 1874, Nr. 1702).

Schweiz. Zur Bescheinigung der persönlichen Fähigkeit eines Schweizer Bürgers, eine Ehe einzugehen, ist nach dem Bundesgesetze, betreffend den Civilstand und die Ehe, vom 24. Christmonat 1874, der Civilstandsbeamte des Heimatsortes berufen (Erl. d. k. k. Min. d. Innern vom 20. Novbr. 1882, Z. 15878).

§ 10.

Zulässigkeit der Ehe (öffentliche Ehehindernisse).

Wie bereits erwähnt, pflegt die Zulässigkeit einer Eheschließung auch zwischen zwei sonst ehefähigen Personen überdies noch von der Voraussetzung abhängig gemacht zu werden, dass der beabsichtigten Ehe nicht aus religiösen oder sittlichen Rücksichten Hindernisse entgegenstehen. Es fragt sich nun, nach welchem Rechte die Zulässigkeit einer Ehe unter diesem Gesichtspunkte für den Fall zu beurtheilen sei, als die beiden Ehetheile verschiedener Nationalität sind oder der Abschluss der Ehe außerhalb des Heimatsstaates des einen oder des anderen Theiles stattfindet.

Da die Frau nach den Gesetzen fast aller Staaten durch die Verehelichung mit einem Ausländer ihre bisherige Staatsbürgerschaft verliert und jene ihres Gatten erwirbt, somit in eine neue staatliche Gemeinschaft eintritt, nach deren Recht sich auch Inhalt und Wirkungen des ehelichen Verhältnisses zu bestimmen haben, so würde es eigentlich, um die Ehe als giltig erscheinen zu lassen, der Natur der Sache nach genügen, wenn auf die in dem heimatlichen Rechte des Ehemannes aufgestellten öffentlich-rechtlichen Ehehindernisse Bedacht genommen würde.[1]) In der Judicatur der österr. Gerichte wird jedoch auf Grund der §§ 4 und 37 a. b. G. B. übereinstimmend an der Auffassung festgehalten, dass, da die bestehenden Ehehindernisse eine Beschränkung der persönlichen Fähigkeit zur Eheschließung involviren, diese letztere aber bei beiden Ehegatten vorhanden sein muss, auch bezüglich der öffentlich-rechtlichen Ehehindernisse, falls die Ehegatten verschiedener Nationalität sind, die Gesetzgebung beider Heimatsstaaten zu berücksichtigen sei. So heißt es beispielsweise in den Motiven einer Entscheidung des O. G. H. vom 9. Novbr. 1886 (Sp. Pr. IV, S. 89; G. H. 1886, 50; Smlg. XXIV, 11241): »Österreicher bleiben bei Eingehung einer Ehe im Auslande an die österr. bgl. Gesetze, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, eine Ehe zu schließen, durch sie eingeschränkt wird, und als diese Eheschließung im Inlande rechtliche Folgen hervorbringen soll, daher insbesondere an die im österr. bgl. G. B. aufgestellten Ehehindernisse, durch welche die persönliche Fähigkeit, eine Ehe zu schließen, eingeschränkt wird, gebunden. Ein solches Ehehindernis

---

[1]) Dieser Ansicht neigen Savigny, S. 325 ff., Unger, S. 190, Krainz, S. 31 zu.

macht die Ehe überhaupt für das Inland ungiltig, da es zur Ungiltigkeit des Vertrages hinreicht, wenn auch nur einem der vertragschließenden Theile die persönliche Fähigkeit hiezu mangelt.« Die Verbindlichkeit der einheimischen Ehehindernisse auch bei der Eheschließung im Auslande (Personalprincip) ist übrigens auch in anderen Gesetzgebungen, so im Art. 170 des französischen *code civil*[2]) und im Art. 100 des italienischen *codice civile*[3]) anerkannt.

Vermöge der zwingenden Natur der öffentlich-rechtlichen Ehehindernisse haben dieselben aber auch auf alle, von wem immer im Inlande eingegangenen Ehen Anwendung zu finden (Territorialprincip). Es sind deshalb wiederholt von fremden Staatsangehörigen auf österreichischem Territorium geschlossene Ehen für ungiltig erklärt worden, weil denselben ein im österreichischen Gesetze vorgesehenes Ehehindernis im Wege stand (E. d. O. G. H. v. 14. Juli 1886, Smlg. XXIV, 11110). Auf demselben Standpunkte steht beispielsweise der ital. *codice civile*, dessen Art. 102 lautet: »*La capacità dello straniero a contrarre matrimonio è determinata dalle leggi del paese a cui appartiene; anche lo straniero però è soggetto agli impedimenti stabiliti nella sezione seconda del capo I. di questo libro.*« Dieses Princip wird übrigens auch in der Literatur vielfach vertreten.[4])

Unter Hinweis auf die unbedingte Verbindlichkeit der Ehehindernisse *publici juris* pflegen endlich die österreichischen Gerichte, sobald sie auf Grund der geltenden Competenzvorschriften sich für berufen erachten, über die Giltigkeit einer Ehe zu entscheiden, die bezüglichen Bestimmungen des bgl. Gesetzbuches selbst auf solche Ehen anzuwenden, welche von Ausländern im Auslande geschlossen worden sind (E. d. O. G. H. v. 6. März 1878, Smlg. XVI 6867, vom 22. November 1887, Smlg. XXV 11844, v. 22. November 1887, Sp. Pr. V, S. 149, v. 16. September 1888, Sp. Pr. VII, S. 162). Die Bedenklichkeit dieser Judicatur soll später erörtert werden.

Von großer praktischer Bedeutung ist die Auffassung der österreichischen Gerichte über die allgemeine Verbindlichkeit der im österreichischen Rechte aufgestellten Ehehindernisse, insoweit es sich um das Ehehindernis des Katholicismus handelt. Nach der Fassung des § 111 a. b. G. B., den dazu erflossenen Nachträgen

[2]) »*Le mariage contracté en pays étranger entre Français et entre Français et étrangers sera valable si . . . . . . et que le Français n'ait point contrevenu aux dispositions contenues au chapitre précédent.*«

[3]) »*Anche lo straniero è soggetto agli impedimenti stabiliti nella sezione seconda del capo I. di questo titolo.*«

[4]) v. Bar, I. S. 447 ff.

und der feststehenden Praxis der österreichischen Gerichte, wenigstens in letzter Instanz, kommt demselben nämlich eine universelle Verbindlichkeit zu; es steht bei Mischehen der Wiederverehelichung selbst des katholischen Ehetheiles entgegen, solange der andere Ehegatte am Leben ist (§ 111 a. b. G. B., M. E. v. 14. Juli 1854, R. G. B. 193; E. d. O. G. H. v. 18. November 1884, Smlg. XXII 10250); es ist vorhanden, wenn auch beide Ehegatten zur Zeit der Eheschließung nicht der katholischen Religion angehörten, sobald ein Theil zu derselben übertritt (Hfkd. v. 4. August 1814, P. G. S. Band 42, S. 98); es ist ferner relativ, d. h. es steht auch der Verheiratung eines oder einer ledigen österreichischen Staatsangehörigen mit einer dem Bande nach geschiedenen Person im Wege (obiges Hfkd.), selbst wenn die Letztere Angehörige eines Staates ist, dessen Gesetzgebung die Wiederverehelichung des geschiedenen Ehegatten zulässt; es wird schließlich auch für Ausländer als verpflichtend angesehen, wie das früher erwähnte Urtheil des O. G. H. vom 14. Juli 1886 entnehmen lässt. In den Entscheidungsgründen zu diesem Erkenntnisse, durch welches die gleichlautenden, zu Gunsten der Giltigkeit der Ehe erflossenen Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz aufgehoben wurden, wird zur Motivierung dieser Ansicht Folgendes angeführt: »Das Ehehindernis des Katholicismus ist aus der Erwägung des Gesetzgebers hervorgegangen, dass nach katholischen Religionsbegriffen das Band einer giltigen Ehe nur durch den Tod eines der Ehegatten getrennt werden kann, demnach eine diesen Grundsatz verletzende Eheschließung aus öffentlichen, die Gebote der katholischen Religion wahrenden Rücksichten unzulässig sei; es ist das Verbot einer solchen ehelichen Verbindung nur als die hieraus abgeleitete Consequenz des den Begriffen der christlichen Religion überhaupt entnommenen, im § 62 a. b. G. B. zum Ausdrucke gebrachten allgemeinen Grundsatzes aufzufassen, wonach ein Mann nur mit einem Weibe und ein Weib nur mit einem Manne zu gleicher Zeit (!) verehelicht sein darf. Die Frage, ob dieses Ehehindernis vorhanden gewesen sei, ist ausschließlich nach österreichischem Rechte zu beurtheilen, da beide Theile den ordentlichen Wohnsitz in Österreich hatten und das beabsichtigte Verhältnis dort auch seinen Sitz haben sollte.«

Nach dieser Auffassung mussten selbstverständlich die sogenannten Siebenbürgischen Ehen, von welchen später noch die Rede sein wird und die zu manchen Widersprüchen in der Judicatur der österreichischen Gerichte Anlass gegeben haben, sämmtlich als ungiltig erklärt werden.

Zur thunlichsten Vermeidung derartiger, später als ungiltig zu erklärender Ehen, welche überdies für die Betreffenden strafrechtliche Folgen (§§ 206, 207 und 507 St. G.), sowie die Unehelichkeit der Nachkommenschaft nach sich ziehen können, sah sich das k. k. Ministerium des Innern veranlasst, im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien für Cultus und Unterricht und der Justiz mit Erlass vom 22. October 1879, Z. 9482, anzuordnen, es sei den evangelischen Pfarrern A. und H. C. (welche wiederholt solche Trauungen im Delegationswege vorgenommen hatten) zu erinnern, dass sie bei Eheschliessungen zwischen österreichischen Staatsbürgern und anderen Staatsangehörigen, welche bereits verehelicht waren und deren Ehe nach österreichischem Rechte nicht als getrennt angesehen werden kann, jede Mitwirkung zu versagen haben; es sei ferner, wenn eine solche Eheschließung im Auslande erfolgte, falls die Ehegatten später ihren Wohnsitz in Österreich nehmen, im Sinne des § 99 a. b. G. B. wegen Ungiltigkeitserklärung der zweiten Ehe die Anzeige an den competenten Gerichtshof zu erstatten.

§ 11.

Eheverbote.

Neben den Ehehindernissen, welche die Ungiltigkeit der Ehe zur Folge haben, bestehen eine Reihe von Vorschriften, wonach gewissen Kategorien von Personen die Eingehung einer Ehe ohne behördliche Erlaubnis, sei es aus dienstlichen, sei es aus wirtschaftlichen Gründen, untersagt ist, deren Nichtbeobachtung für den Betreffenden Nachtheile mit sich bringen kann, ohne aber die von ihm eingegangene Ehe deshalb ungiltig zu machen. Der Natur der Sache nach haben diese Vorschriften in der Regel nur auf Inländer, allerdings aber auch auf die von Inländern im Auslande geschlossenen Ehen Anwendung zu finden.

In Tirol und Vorarlberg besteht auf Grund eines Hfkd. v. 12. Mai 1820, Z. 12614 (Prov. Ges. Smlg. f. Tirol, B. 7) der sogenannte politische Eheconsens, welchen die dort heimatberechtigten unansässigen Personen aus der Classe der Dienstboten, Gesellen und Taglöhner benöthigen; er enthält nur die Bestätigung, dass aus Subsistenzrücksichten gegen die beabsichtigte Verehelichung kein Anstand obwaltet und wird in der Regel von der Zuständigkeitsgemeinde ausgestellt, welche eintretenden Falles die Unterstützungspflicht trifft (Min. Vdg. v. 28. December 1852, R. G. B. 1853, Nr. 21).

Für das Land Salzburg wurde dem politischen Eheconsense mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. April 1883, Z. 270, die giltige gesetzliche Grundlage aberkannt.

Der in Krain vorgeschriebene Ehemeldzettel enthält nur eine Bestätigung über die erfolgte vorläufige Anmeldung der beabsichtigten Eheschließung und kann nicht verweigert werden.

In den Ländern der ungarischen Krone besteht eine ähnliche Einrichtung, wie der politische Eheconsens, nicht.

Gewisse Kategorien von Staatsbeamten, speciell die in der Dependenz der obersten Rechnungscontrolsbehörde stehenden Beamten der Civil- und Militärrechnungsbehörden (Vdg. v. 10. December 1862, R. G. B. Nr. 98), dann Angehörige der Finanzwache (Hfkd. v. 21. April 1843, J. G. S. Nr. 696; Fin. Min. Erl. v. 27. November 1857, R. G. B. Nr. 231; Fin. Min. Erl. v. 15. April 1858, Z. 19692), der Gendarmerie (G. v. 29. Februar 1876, R. G. B. Nr. 19, §§ 47, 48), überhaupt alle landesfürstlichen, städtischen und Stiftungsbeamten unter einer gewissen Gehaltsstufe (Fin. Hfd. v. 29. Juli 1800, P. G. S. Bd. 15, Nr. 27) bedürfen zur Eingehung einer Ehe der Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörde; der Abschluss einer Ehe ohne diese Bewilligung ist für sie mit Nachtheilen, eventuell mit Dienstesverlust verbunden.

Besondere Vorschriften bestehen für Stellungspflichtige und Militärpersonen. Hinsichtlich der Ersteren bestimmt § 50 des Wehrgesetzes vom J. 1889 (R. G. B. Nr. 41, G. A. VI: 1889), dass die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse nicht gestattet ist. Die Bestimmungen über Heiraten im k. u. k. Heere, in der Kriegsmarine, der österreichischen Landwehr und der k. k. Gendarmerie sind in der Circularverordnung vom 11. Juli 1887, Res. Nr. 3685 (A. V. B. Nr. 96), beziehungsweise in der Vorschrift vom 17. September 1887, Nr. 1851 (M. V. B. v. 1. October 1887), dem Gesetze vom 2. October 1882, R. G. B. Nr. 153, der Vdg. des L. V. M. v. 8. November 1882, R. G. B. Nr. 157, und dem Gesetze v. 26. Februar 1876, R. G. B. Nr. 19 enthalten.

§ 12.

Aufgebot.

Das Aufgebot, die Verkündigung der beabsichtigten Eheschließung zu dem Ende, damit ein etwa entgegenstehendes Hindernis

bekanntgegeben werde, ist im österr. bgl. Gesetzbuche ebenso wie die feierliche Erklärung der Einwilligung als Förmlichkeit bezeichnet. Nach dem im folgenden Paragraphe näher darzulegenden Grundsatze: *locus regit actum* erscheint somit das Aufgebot nicht als Bedingung der Giltigkeit einer von österreichischen Staatsangehörigen im Auslande eingegangenen Ehe, wenn dasselbe am Orte des Abschlusses nicht vorgeschrieben ist. Die Entbehrlichkeit des Aufgebotes bei Eheschließungen von Österreichern im Auslande vom Standpunkte des inländischen Rechtes war bereits in dem kaiserl. Patente vom 16. September 1785 betont; sie ist neuerdings in einem Circular des Min. d. Innern vom 12. März 1878, Z. 516, hervorgehoben worden und erscheint anerkannt in einer Entscheidung d. O. G. H. v. 26. August 1886 (Smlg. XXIV, 11148). Ebensowenig wäre die Verkündigung von Ausländern, welche sich in Österreich verheiraten wollen, an ihrem früheren Wohnorte oder in ihrer Heimatsgemeinde zu verlangen, wenn die Betreffenden mindestens durch sechs Wochen vor Abschluss der Ehe an dem Orte, wo sie sich verheiraten wollen, sich aufgehalten haben und dort aufgeboten worden sind.

Es lässt sich nicht verkennen, dass die Erlassung des Aufgebotes in der Heimat oder am Wohnsitze der Brautleute, sobald sich dieselben nur sechs Wochen lang an dem Orte aufgehalten haben, wo die Ehe abgeschlossen werden soll, leicht zu bedauerlichen Consequenzen führen kann, da ja das Aufgebot den Zweck hat, etwaige Ehehindernisse an den Tag zu bringen. Der *codice civile* (Art. 100) verpflichtet deshalb italienische Staatsangehörige, welche sich im Auslande verheiraten wollen, ausdrücklich, das Aufgebot in Italien vornehmen zu lassen; und eine ähnliche Bestimmung ist im französischen *code civil* (Art. 170) enthalten. Andererseits ist in diesen Gesetzen angeordnet, dass Ausländer, welche sich in den betreffenden Ländern verheiraten, nur dann den Nachweis des Aufgebotes in ihrer Heimat oder an ihrem letzten ordentlichen Wohnsitz nicht zu erbringen haben, wenn sie sich durch längere Zeit am Orte des Eheabschlusses aufgehalten haben. Der *code civil* (Art. 167), die deutschen Reichsgesetze vom 4. Mai 1870 und vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (§ 5 bezw. § 46), sowie das belgische Gesetz vom 26. December 1891 bestimmen diese Frist mit sechs Monaten, der italienische *codice civile* (§ 71) mit einem Jahre und das schweizerische Bundesgesetz (Art. 29) verlangt unter allen Umständen die Verkündigung auch am Heimatsorte jedes der Brautleute, eventuell die

Beibringung einer Bestätigung darüber, dass die Verkündigung nach den dort bestehenden Gesetzen überflüssig oder unzulässig sei. Auch das katholische Kirchenrecht stellt strengere Normen auf und verlangt, sobald der Nupturient am Orte des Eheabschlusses nicht seinen ordentlichen Wohnsitz, sondern nur ein Quasidomicil hatte, wenn dasselbe weniger als ein Jahr gedauert hat, das Aufgebot auch am letzten ordentlichen Wohnsitze, eventuell in der Heimatsgemeinde (§§ 61 bis 63 der heute noch in Croatien-Slavonien giltigen Anweisg. f. d. geistl. Ger. v. 1856, R. G. B. Nr. 185).

§ 13.

Form des Abschlusses der Ehe.

Für die Form, in welcher die beiderseitige Willenserklärung abgegeben werden muss, um giltig zu sein, ist nach dem von der Statutentheorie aufgestellten Grundsatze: *locus regit actum* zunächst das Gesetz des Ortes maßgebend, an welchem die Ehe eingegangen wird.[1]) Eine im Auslande abgeschlossene Ehe wird daher als giltig anzusehen sein, wenn nur die dort vorgeschriebene Form des Abschlusses eingehalten wurde. Dieser Grundsatz ist für Oesterreich bereits im kais. Pat. v. 16. Sept. 1785, Nr. 468 lit. *e*, wo es heißt: »In der Art der Trauung sind die k. k. Unterthanen bei Ehen, welche sie in fremden Landen eingehen, nicht an die Vorschriften des hierländigen Ehegesetzes gebunden, sondern es genügt, wenn dabei die Gesetze desjenigen Landes beobachtet werden, wo die Trauung vollzogen wird«, sowie neuerdings in dem Erl. d. k. k. M. f. C. u. U. vom 22. Juli 1852, Z. 1954, als maßgebend anerkannt worden (übereinstimmend E. d. O. G. H. v. 6. März 1878, Smlg. XVI, 6867).

Insofern nach den Gesetzen des Abschlussortes die Civiltrauung vorgeschrieben oder auch nur, wie in Österreich, zugelassen erscheint, ist also eine lediglich vor dem zuständigen Civilstandesbeamten eingegangene Ehe auch in Österreich als giltig anzusehen. In diesem Sinne entschied auch der O. G. H. (E. v. 11. April 1865, Smlg. V, 2148). Rücksichtlich der Anerkennung im Auslande geschlossener bürgerlicher Ehen vom administrativen Standpunkte erfloss an sämmtliche österr. Länderstellen ein Erlass des k. k. Min. d. Innern vom 12. März 1878, Z. 516; eine analoge Weisung in Betreff der im Deutschen Reiche eingegangenen Civilehen war schon

---

[1]) v. Bar, I. 460 ff

unterm 1. August 1876, Z. 6879, der Statthalterei in Innsbruck zugegangen. Auch in der Judicatur der ungarischen Gerichte wird die Wirksamkeit des Grundsatzes: *locus regit actum* auf diesem Gebiete anerkannt. Ungeachtet in Ungarn die Civilehe nicht besteht, hat wenigstens die kgl. Curie wiederholt die selbst von ungarischen Staatsangehörigen im Auslande unter der Herrschaft der obligatorischen Civilehe abgeschlossenen Ehen für rechtsgiltig erklärt (Dt. A. F. XXVII. 13; N. F. IX. 72).

Dem Grundsatze *locus regit actum* kommt jedoch zweifellos nur eine facultative Bedeutung zu.[2]) Wenn also österreichische oder ungarische Staatsangehörige selbst in einem Lande, in welchem die Civilehe obligatorisch ist, sich nur von dem zuständigen Seelsorger trauen lassen, also die im österreichischen Rechte, beziehungsweise in den betreffenden Religionsvorschriften vorgeschriebene Form einhalten, so wird ihre Ehe im Inlande giltig sein, ungeachtet sie vielleicht nach dem Gesetze des Abschlussortes nicht verbindlich wäre.

Eine besondere Besprechung erheischt die Eheschließung vor den consularischen Vertretern und in den Gesandtschaftshôtels im Auslande.

Es muss zunächst bemerkt werden, dass die österreichisch-ungarischen Consuln, und zwar selbst die mit Jurisdictionsbefugnissen ausgestatteten Consuln im Oriente zur Vornahme von Trauungen nicht ermächtigt sind. In einem Circ. Erl. d. M. d. Ä. vom 3. März 1875, Nr. 2708, wurden speciell die Consulate in der Levante aufmerksam gemacht, dass ihnen der den k. k. Administrativbehörden in den Gesetzen vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47, 31. Dec. 1868, R. G. B. 1869, Nr. 4 und vom 9. April 1870, R. G. B. Nr. 51, zugewiesene Wirkungskreis in Ehesachen nicht zukommt, dass sie sich vielmehr in diesen Angelegenheiten auf die ihnen im § 12 der Ministerial-Verordnung vom 2. Dec. 1857 eingeräumte Befugnis zur Ertheilung der Ehebewilligung an ihre Nationalen in der Türkei zu beschränken haben; dass sie aber auch zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung der Ehe von den zuständigen Behörden des Inlandes nicht delegiert werden können, da die Delegierung zu einer Amtshandlung nur an jene Behörden ergehen kann, die selbst überhaupt zu Amtshandlungen gleicher Art competent sind.

Dagegen unterliegt es keinem Anstande, in dem Hôtel eines österreichisch-ungarischen diplomatischen Vertreters im Auslande durch den zuständigen oder einen dazu delegierten Seelsorger unter

---

[2]) v. Bar, a. a. O.; Urth. d. d. R. G. v. 27. Jänner 1887.

Beobachtung der in der Monarchie vorgeschriebenen Förmlichkeiten Trauungen vornehmen zu lassen, und es werden solche Ehen vermittelst der Fiction, dass die Wohnung des Gesandten als österreichisches, beziehungsweise ungarisches Staatsgebiet anzusehen sei, auch im Inlande als giltig zu behandeln sein. Bisher sind aber derartige Eheschließungen nur vorgekommen, wenn einer der beiden Ehetheile der betreffenden österreichisch-ungarischen Mission, beziehungsweise der Familie des Missionschefs angehört hat. Principiell würde aber kein Bedenken dagegen obwalten, auch anderen Personen die Erlaubnis zur Eheschließung in der gesandtschaftlichen Wohnung zu ertheilen, vorausgesetzt, dass beide Eheleute österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind und die für eine Eheschließung im Inlande vorgeschriebene Form eingehalten wird. Ist auch nur ein Theil Angehöriger eines anderen Staates, so würde die Giltigkeit des Actes mindestens zweifelhaft sein. Bemerkt muss werden, dass in Ländern mit obligatorischer Civilehe den Seelsorgern in der Regel strenge verboten ist, vor Abschluss der bürgerlichen Ehe mit der kirchlichen Trauung vorzugehen. Die Trauung im Gesandtschaftshôtel wird also, wenn in dem betreffenden Lande die Civilehe obligatorisch ist und der kirchlichen Trauung vorangehen muss, in der Regel nur durch einen den Landesgesetzen nicht unterworfenen Seelsorger vollzogen werden können.

Die Gesetzgebung einer Reihe von Staaten räumt auch den nationalen Consuln die Befugnisse eines Civilstandsbeamten und vielfach ausdrücklich das Recht ein, Trauungen aufzunehmen (franz. *code civil* Art. 48; englische Gesetze *George* IV, c. 91, 12 u. 13 *Victoria* c. 68; ital. *codice civile* Art. 368; niederländisches Gesetz vom 25. Juli 1871; schweizerisches Gesetz vom 24. December 1874, Art. XII; D. R. G. v. 4. Mai 1870 und v. 6. Febr. 1875, § 85; belg. Gesetz vom 24. Mai 1882).

Da den fremden Consuln, wenigstens im Occident, gleiche Vorrechte wie den diplomatischen Vertretern nicht zukommen, so beruht, wenn dieselben auch durch ihre heimatliche Gesetzgebung ermächtigt sein sollten, Trauungen vorzunehmen, beim Mangel ausdrücklicher vertragsmäßiger Abmachungen zwischen den betreffenden Staaten, [3]) die Ausübung solcher standesamtlicher Functionen durch dieselben, welche sich immerhin als ein Eingriff in die Hoheits-

[3]) Wegen des Unterschiedes zwischen *actes de droit civil* und *actes de l'état civil* vgl. die gelegentlich des Abschlusses der Cons. Conv. mit Italien v. 15. Mai 1874 abgegebene Erklärung.

rechte des betreffenden Staates darstellt, stets nur auf einer Duldung. Auf diesem Standpunkte stillschweigender Duldung steht auch die österreichisch-ungarische Monarchie gegenüber der Vornahme von Civiltrauungen durch fremde Consularfunctionäre; es wird diesen Amtshandlungen unter der Voraussetzung nichts in den Weg gelegt:

1. dass die betreffenden Consularorgane nach der Gesetzgebung ihres Landes überhaupt berufen sind, als Civilstandesbeamte für ihre im Auslande wohnenden Nationalen zu fungiren;

2. dass sie solche Acte nur vornehmen, wenn beide Ehetheile zweifellos der Nationalität ihres Landes angehören; endlich

3. dass dabei jede Verfügung unterbleibe, welche als ein Act der Jurisdiction anzusehen wäre, weshalb auch die Kundmachung des Eheaufgebotes mittelst Anschlages an der Außenseite des Consulates zu unterbleiben hat.

Durch diese Duldung wird den betreffenden Staaten keineswegs ein förmliches Recht zur Vornahme von derartigen Trauungen eingeräumt; auch involvirt sie nicht die Anerkennung der Rechtsgiltigkeit einer solchen Ehe, über welche nur die zuständigen Gerichte zu entscheiden haben.

Anders steht es mit den fremden diplomatischen Vertretern. Die Befugnis dieser Functionäre, in ihrem Hôtel, beziehungsweise in einer dazu gehörigen Kapelle, für ihre Nationalen und Glaubensgenossen Gottesdienst abhalten, ja selbst Parochialhandlungen vornehmen zu lassen, das sogenannte Kapellenrecht, ist im Völkerrechte begründet;[4]) es lässt sich also auch gegen die Vornahme einer Trauung in einem fremden Botschaftshôtel, sofern es sich um Mitglieder dieser Botschaft oder wenigstens um Angehörige desselben Staates handelt, nichts einwenden, und es wird die Giltigkeit einer solchen Ehe, vorausgesetzt, dass die in dem betreffenden Lande vorgeschriebenen Förmlichkeiten eingehalten und die übrigen Bedingungen erfüllt worden sind, nicht in Zweifel gezogen werden können. Die Giltigkeit der Ehe wird aber zweifelhaft sein, sobald einer der Ehegatten Angehöriger eines anderen, insbesondere jenes Staates ist, auf dessen Gebiet unter dem Schutze der Exterritorialität eines fremden Vertreters die Trauung stattfindet.

Das belgische Gesetz vom Jahre 1882 hat diesem Bedenken Rechnung getragen, indem es die Trauung eines belgischen Staatsangehörigen mit der Angehörigen eines anderen Staates durch einen

---

[4]) Stocquart, *Le privilège d'exterritorialité dans ses rapports avec la validité des mariages célébrés à l'Ambassade ou au Consulat* (*Revue* d. d. i. XX, 1888, S. 260 ff.).

belgischen Consul von einer ausdrücklichen Ermächtigung des Ministers des Äußern abhängig macht. Der öst. O. G. H. hat solche Ehen, bei welchen ein Theil österreichischer Staatsangehöriger war, in zwei Fällen ungiltig erklärt (E. v. 17. Aug. 1880, Smlg. XVIII, 8066 und v. 14. Juli 1886, Smlg. XXIV, 11110).

Als kurze Zusammenfassung der bei der Eheschließung von österreichischen Staatsangehörigen im Auslande zu erfüllenden Bedingungen möge hier auf eine M. V. vom 15. April 1879, R. G. B. Nr. 57 über die Ehen der auf königlich sächsischem Gebiete in Verwendung stehenden Zoll- und Eisenbahnbediensteten hingewiesen werden. Es heißt dort:

1. Für die Form der Eheschließung der bezeichneten Angestellten und der mit ihnen gemeinschaftlich lebenden Angehörigen sind nur die im K. R. Sachsen geltenden Staatsgesetze maßgebend.

2. Bei der Beurtheilung der persönlichen Befähigung der betreffenden Angestellten zur Eheschließung sind in erster Linie diejenigen Bestimmungen der im K. R. Sachsen geltenden Staatsgesetze, welche Verbote absolut zwingender Natur enthalten, zu berücksichtigen. Hievon abgesehen, sind die hiebei in Betracht kommenden bürgerlichen (einschließlich der dienstlichen und polizeilichen) Vorschriften des Landes, dem der Angestellte angehört, zur Richtschnur zu nehmen.

3. Für die Beurkundung der Eheschließung sind die im K. R. Sachsen geltenden Staatsgesetze maßgebend.

§ 14.

Persönliche Verhältnisse der Ehegatten während der Ehe.

Nach fast allen Gesetzgebungen erwirbt die Frau durch die Heirat jene Staatsbürgerschaft, welche ihr Gatte zur Zeit des Abschlusses der Ehe besaß. Die Wirkungen der Ehe sind daher, so lange die Ehe ungetrennt besteht, nach dem Rechte jenes Staates zu beurtheilen, in dessen Verband sich der Ehemann befindet. Dieses Recht bestimmt den Umfang der ehemännlichen Gewalt, die allfällige Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Frau u. s. w.

Eine Änderung der Staatsbürgerschaft der Ehegatten bringt zugleich die Unterwerfung unter ein anderes Recht und eine Modification der persönlichen Rechtsverhältnisse zwischen den Ehegatten mit sich, ohne dass dadurch an dem Bestande einer giltig eingegangenen Ehe etwas geändert würde.

Der Grundsatz, dass die Staatsbürgerschaft der Eheleute für ihre persönlichen Verhältnisse maßgebend sei, wird jedoch gewisse Einschränkungen erfahren müssen mit Rücksicht auf die öffentliche Rechtsordnung des jeweiligen Aufenthaltsortes. Es wird also dem Manne unter Umständen nicht gestattet werden können, von einem in seinem Personalstatute begründeten Zwangsrechte gegenüber seiner Frau Gebrauch zu machen, wenn ein solcher Zwang an dem Orte, wo sich das Ehepaar aufhält, als unsittlich angesehen wird. Andrerseits wird der Ehemann aus Humanitätsrücksichten zur Alimentation seiner Frau verhalten werden können, selbst wenn ihm sein heimatliches Recht eine solche Verpflichtung nicht auferlegt.[1]

§. 15.

Eheliches Güterrecht.[1]

Insoweit die vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den Ehegatten vertragsmäßig durch Ehepacten geregelt sind, finden darauf im Allgemeinen die im Obligationenrechte aufgestellten Grundsätze Anwendung (E. d. O. G. H. vom 11. April 1865, Smlg. V, 2148). Sollte für die Giltigkeit von Ehepacten und anderweitigen Verträgen zwischen Ehegatten, wie in Österreich (Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, § 1), die notarielle Beglaubigung erforderlich sein, so gilt dies nach dem Grundsatze: *locus regit actum* auch für in Österreich geschlossene Ehen fremder Staatsangehöriger.

Schwieriger liegt die Frage, wenn kein Übereinkommen getroffen worden ist, und es haben sich mit dieser Frage besonders die älteren Schriftsteller mit Vorliebe beschäftigt. Als feststehend können heute folgende Grundsätze angesehen werden. Das nationale Gesetz des Ehemannes zur Zeit des Abschlusses der Ehe, welches überhaupt die Organisation der Familie bestimmt, ist auch für die Ordnung der vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den Ehegatten, also vor allem für die Frage, ob Gütergemeinschaft oder Dotalsystem, in der Regel auch inbetreff der Vertretungsbefugnis des Mannes u. s. w. maßgebend.

Der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf den Fruchtgenuss von in Österreich gelegenen Immobilien richtet sich jedoch nach österreichischem Rechte (§ 22, Pat. vom 9. August 1854), selbst

---

[1]) v. Bar, I. 480 ff; Unger, S. 193.

[1]) v. Bar, I. S. 505 ff.; Krainz, S. 31; Unger, S. 193 ff.; Vesque, S. 238.

wenn der Anspruch auf Ehepacten beruht, welche zwischen Ausländern im Auslande abgeschlossen worden sind (E. d. O. G. H. vom 24. April 1862, Smlg. IV, 1511). Das Personalstatut des Mannes zur Zeit der Eheschließung regelt das eheliche Güterrecht dauernd, also unabhängig von einer späteren Änderung des Domicils oder selbst der Staatsbürgerschaft.[2]) Auf diesem Standpunkte stehen der *code civil*, Art. 1395, das preußische Landrecht Th. II, Tit. 1, § 350, der italienische *codice civile* (Art. 1385) und das sächs. bürgerl. Gesetzbuch (§ 14); ihn hat auch der österr. O. G. H. wiederholt eingenommen (E. v. 7. Jänner 1864,Smlg. V, 2701, v. 3. Nov. 1882, Smlg. XX, 9164).

Bezüglich des dem römischen Rechte angehörigen, im a. b. G. B. nicht enthaltenen Verbotes der Schenkung unter Ehegatten hätte nach der vorherrschenden Meinung das für die übrigen Wirkungen der Ehe maßgebende Gesetz zur Zeit der Schenkung als Richtschnur zu dienen.

§. 16.

Scheidung, Trennung, Ungiltigerklärung der Ehe.[1])

Die Schwierigkeiten, welche sich bei der internationalen Judicatur in Ehestreitigkeiten ergeben, sind zum Theile darauf zurückzuführen, dass die Gesetzgebungen der einzelnen Länder gerade auf diesem Gebiete vielfach von einander abweichende Bestimmungen enthalten, und dass überdies die Verschiedenheit in den Bezeichnungen leicht zu Missverständnissen Anlass geben kann. So wird beispielsweise den Begriffen »Scheidung« und »Trennung« im österreichischen und im deutschen Rechte gerade die entgegengesetzte Bedeutung beigemessen. Zum überwiegenden Theile werden aber diese Schwierigkeiten dadurch herbeigeführt, dass die Vorschriften über das materielle Eherecht als zum öffentlichen Rechte gehörig angesehen werden, somit, wenigstens nach der vorherrschenden Auffassung (das sächs. bgl. G. B. § 13 schreibt dagegen die Anwendung des heimatlichen Rechtes der Gatten vor) unbedingt angewendet werden müssen, sobald sich ein einheimisches Gericht zur Entscheidung competent erklärt[2]) (in diesem Sinne E. d. O. G. H. vom

[2]) Teichmann, Über die Wandelbarkeit und Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechtes bei Wohnsitzwechsel, Basel 1879.

[1]) Pilicier, *Le divorce et la séparation de corps en droit international privé, Lausanne* 1887.

[2]) Unger, S. 193.

21. October 1886, Smlg. XXIV, 11219; vom 22. Nov. 1887, Sp. Pr. V., S. 149), und zwar selbst dann, wenn die Ehe von Ausländern im Auslande geschlossen wurde, dass also die Bestimmungen über die gerichtliche Competenz zugleich für das anzuwendende materielle Recht maßgebend sind. Die Gerichte, insbesondere die österreichischen und die ungarischen — in Frankreich ist die entgegengesetzte Auffassung vorherrschend — pflegen sich jedoch regelmäßig für zuständig zu erklären, wenn die Ehegatten in ihrem Bezirke den Wohnsitz haben. Gegen eine solche unbedingte Zulassung des Gerichtstandes des Wohnsitzes auch für alle sogenannten Statusfragen, insbesondere zur Entscheidung über den rechtlichen Bestand einer Ehe oder über deren Auflösung sprechen aber gewichtige Bedenken.[3]) Der O. G. H. hat dies in einem Falle (E. vom 9. Dec. 1885, Smlg. XXIII, 10821) ausdrücklich zugegeben, indem er ein ungarisches Trennungsurtheil bezüglich österreichischer Staatsangehöriger als rechtswirksam erklärte, »da es sich um eine Statusfrage handle«.

Man darf nicht übersehen, dass die Entscheidung über den Bestand einer Ehe zugleich einen Ausspruch über die Staatsangehörigkeit einer oder mehrerer Personen involvirt und zwar, wenn der Mann Ausländer ist oder gar beide Theile bereits zur Zeit der Eingehung der Ehe eine fremde Staatsangehörigkeit besaßen, einen Ausspruch über die nach heimatlichem Rechte in der Regel nicht zweifelhafte Staatsbürgerschaft von Ausländern, dass sie sich also geradezu als ein Eingriff in fremde Hoheitsrechte darstellt.

Weiters ist zu bedenken, dass die Gesetze über das Eherecht überwiegend nicht dispositiver, sondern zwingender Natur sind, dass es also der Natur der Sache widerstreitet, die Giltigkeit einer Ehe von der Willkür der Parteien abhängig zu machen, indem sich dieselben nach dieser Auffassung einfach in ein Land zu begeben brauchen, nach dessen Gesetzen dem Abschlusse ihrer Ehe ein Hindernis im Wege gestanden wäre, um dieselbe ungiltig zu machen, obwohl sie nach dem heimatlichen Rechte des Abschlussortes zweifellos giltig war.

Ungeachtet dieser Bedenken müsste selbstverständlich die Zuständigkeit der Gerichte des Wohnsitzes auch rücksichtlich der Ehesachen von Ausländern als gegeben angenommen werden, wenn hierüber ausdrückliche gesetzliche Normen vorlägen. Dies ist jedoch nirgends der Fall. § 568 der C. P. O. für das Deutsche Reich enthält

---

[3]) v. Bar, I. S. 482 ff.

hierüber beispielsweise keine bestimmte Vorschrift, wird aber in der Regel dahin ausgelegt, dass auch für ausländische Ehegatten das Domicilsgericht zuständig sei. Es entspricht dies der im Deutschen Reiche vorläufig noch überwiegenden Auffassung, welche sich rücksichtlich der Frage: Domicil oder Staatsangehörigkeit? (§ 5) mehr der ersteren Lösung zuneigt. Da nun gemäß § 77 des deutschen Ehegesetzes vom 5. Februar 1878, in Anlehnung an § 734 des preußischen Landrechtes, auch zwischen ausländischen Ehegatten, in deren Heimat nur auf Scheidung erkannt werden kann, gänzliche Trennung dem Bande nach auszusprechen ist, konnte das deutsche R. G. mit seinen Urtheilen vom 11. Jänner 1881 (Entsch. Bd. 3, S. 28) und vom 22. April 1884 (Entsch. Bd. 11, S. 29) zwischen österreichischen Staatsangehörigen auf Trennung der Ehe dem Bande nach erkennen, und die Wiederholung gleicher richterlicher Sprüche ist nicht zu vermeiden.

In Österreich besteht eine solche ausdrückliche Competenzbestimmung ebenfalls nicht. Vielmehr enthielten bereits die Hofdecrete vom 15. Juli 1796 und 23. October 1801, J. G. S. 542, die Weisung, dass in die Entscheidung über Ehetrennungsklagen von Ausländern, welche nicht hierlands einen steten Wohnsitz haben, nicht einzugehen sei, dass aber selbst dann, wenn sich einer von beiden Ehetheilen hier ansässig machen sollte, die etwa vorkommenden Eheklagen nur nach den Gesetzen jenes Landes zu beurtheilen seien, in welchem die Ehe geschlossen wurde (wobei man offenbar an die Heimat der Eheleute dachte). Diese Hofdecrete wurden allerdings, wenigstens in einem Falle, vom O. G. H. für nicht mehr verbindlich erklärt (E. v. 4. Februar 1891, Jur. Bl. S. 156), wohl mit Rücksicht auf die Bestimmungen der seither in Kraft getretenen Jurisdictionsnorm, während man sich in einem anderen Falle, bei welchem es sich nur um die Bestimmung eines abgesonderten Wohnortes handelte, darauf berufen hatte (E. v. 28. Juli 1868, Smlg. VI, 3101).

Thatsächlich steht der O. G. H. gegenwärtig consequent auf dem Standpunkte, dass für die Competenz in Eheangelegenheiten ausschließlich der gemeinschaftliche Wohnsitz der Eheleute maßgebend sei. Er betrachtet demnach für Ehestreitigkeiten von im Auslande wohnhaften Österreichern das Gericht am letzten gemeinsamen Wohnsitze in Österreich als zuständig (E. v. 24. Juli 1872, Smlg. X, 4664; v. 7. Jänner 1891, Jur. Bl. S. 145; v. 20. Jänner 1891, G. Z. S. 270); er verneint die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte, wenn die Eheleute niemals ihren gemeinschaftlichen Wohn-

sitz in Österreich gehabt haben (E. v. 28. Juli 1868, Smlg. VI, 3101; v. 16. Nov. 1876, Smlg. XIV, 6289; v. 20. März 1878, Smlg. XVII, 7754; v. 16. März 1890, Beil. zu Jur. Bl. Nr. 19); anerkennt aber ausdrücklich die Competenz der österreichischen Gerichte zur Entscheidung über den Bestand einer im Auslande geschlossenen Ehe, selbst wenn beide Eheleute Ausländer sind, sobald dieselben ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich nehmen (E. v. 6. April 1881, Smlg. XIX, 8358; v. 22. Nov. 1887, Sp. P. V. S. 149; v. 16. Sept. 1888, Sp. Pr. 1890, S. 162; v. 4. Febr. 1891; Jur. Bl. S. 156). In allen diesen Fällen wurde auch nach österreichischem materiellem Rechte entschieden.

Die Entscheidung über den Bestand einer zwischen Ausländern im Auslande abgeschlossenen Ehe nach österreichischem Rechte lässt sich allenfalls in jenen Fällen rechtfertigen, in welchen ein Ehetheil, nämlich die Frau, zur Zeit des Eheabschlusses noch österreichische Staatsangehörige war und erst durch die Ehe eine fremde Staatsbürgerschaft erwarb, weil nach der früher angeführten Auffassung die persönliche Fähigkeit des österreichischen Ehetheiles nach österreichischem Rechte zu beurtheilen ist, somit nicht als vorhanden angesehen werden kann, sobald dieselbe durch eines der in den österreichischen Gesetzen begründeten Ehehindernisse aufgehoben war.

Dagegen widerspricht es den elementarsten Grundsätzen des internationalen Privatrechtes und selbst der klaren Bestimmung des § 37 a. b. G. B., auf ein zwischen Ausländern im Auslande zustande gekommenes Rechtsverhältniss das inländische Recht anzuwenden, auf welches die Vertragstheile zur Zeit des Eheabschlusses gar nicht Bedacht genommen haben, keinesfalls aber Bedacht nehmen mussten.

Nun handelt es sich allerdings in der Mehrzahl der zur Entscheidung gelangten Fälle solcher Art um Ausländer, welche früher österreichische Staatsangehörige waren und sich lediglich zum Zwecke der Umgehung der strengen österreichischen Ehegesetze, also *in fraudem legis*, in Ungarn oder in einem anderen Lande naturalisiren ließen, in welchem ihrer Verehelichung kein Hindernis im Wege stand. Hier sind aber zwei Fälle strenge auseinander zu halten. Hat eine geschiedene Frau, deren Wiederverehelichung beispielsweise das Ehehindernis des Katholicismus im Wege stünde, um dieselbe zu ermöglichen, für sich allein eine fremde Staatsbürgerschaft erworben, so ist eine solche Naturalisation nach österreichischem Rechte unwirksam, weil auch eine geschiedene

Frau eine fremde Staatsbürgerschaft selbständig nicht erwerben kann. Die Sache verhält sich dann ebenso, wie in dem zu einer gewissen Berühmtheit gelangten Falle der Fürstin Bauffremont, einer geborenen Belgierin, durch Verheiratung mit einem Franzosen französische Staatsangehörige geworden, welche, nachdem ihre Ehe von dem Seine-Tribunal geschieden worden war, sich in Sachsen-Altenburg naturalisieren ließ und dann in Berlin mit dem Fürsten Bibesco eine zweite Ehe eingieng. Die französischen Tribunale erklärten ihre Naturalisation und demgemäß auch ihre zweite Ehe für ungiltig.[4])

Anders liegt aber die Frage, wenn beide Eheleute bereits vor Erwirkung der Ehetrennung und vor Eingehung einer neuen Ehe eine andere Staatsbürgerschaft besessen oder erworben haben. In einem solchen Falle lässt es sich wohl nicht rechtfertigen, den rechtlichen Bestand der Ehe ohneweiters nach den Vorschriften der einheimischen Gesetze zu beurtheilen, unbekümmert um das Recht jenes Staates, welchem die Eheleute zur Zeit des Abschlusses der zweiten Ehe angehörten, sowie um das Recht des Ortes der Eingehung dieser letzteren.

Ist die Naturalisation offenbar nur zum Zwecke der Umgehung der österreichischen Ehegesetze erfolgt und muss die geschlossene Ehe, beziehungsweise das eheliche Zusammenleben in Österreich, als ein Verstoß gegen die öffentliche Moral angesehen werden, wie beispielsweise in zwei zur Entscheidung gelangten Fällen, in welchen es sich um katholische Priester handelte, welche zum evangelischen Glaubensbekenntnisse übergetreten waren, sich verheiratet hatten und sich dann wieder an ihrem früheren Amtssitze niederlassen wollten, so erübrigt, insoferne eine strafgerichtliche Verfolgung ausgeschlossen ist, nichts Anderes, als solchen Personen die Wiederaufnahme in den österreichischen Staatsverband, falls sie darum ansuchen sollten, zu verweigern oder anderen Falles mit ihrer Ausweisung vorzugehen, eine Maßregel, welche man auch vormaligen österreichischen Staatsangehörigen gegenüber, welche, blos um sich der Wehrpflicht zu entziehen, eine fremde Staatsbürgerschaft erworben hatten, wiederholt zur Anwendung brachte.

Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens von amtswegen zur Erhebung der Giltigkeit einer von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehe lässt sich aber unter diesem Gesichtspunkte nicht vertheidigen.

---

[4]) Die reiche Literatur über diesen Fall bei v. Bar, I., S. 212, und bei Martens, Völkerrecht, II., S. 311.

Nach diesen Grundsätzen wären auch die sogenannten Siebenbürgischen Ehen [5]) und ähnliche Arten der Eheschließung zu beurtheilen, insoweit dabei eine Veränderung der Staatsbürgerschaft stattgefunden hat.

Bei diesen Ehen kommt aber noch eine andere Frage in Betracht, nämlich die nach der Rechtswirksamkeit der von einer ausländischen Behörde ausgesprochenen Ehetrennung, über welche die Gerichte nach den für die Execution ausländischer Urtheile maßgebenden Grundsätzen zu entscheiden haben. Eine der Voraussetzungen der sogenannten Siebenbürgischen Ehen ist nämlich, abgesehen von dem Übertritte zu einem der beiden evangelischen oder zum unitarischen Glaubensbekenntnisse, die Umwandlung der von einem österreichischen Gerichte ausgesprochenen Scheidung von Tisch und Bett in eine Trennung der Ehe dem Bande nach, wozu die geistlichen Gerichte der evangelischen Kirchen beider Confessionen und der Unitarier in Siebenbürgen rücksichtlich ihrer dort wohnhaften Glaubensgenossen auf Grund alter Privilegien, deren Fortbestand durch neue Gesetze (G. A. XLVIII: 1868, § 2; G. A. LIV: 1868 (C. P. O.) §§ 22 u. 36) [6]) bestätigt wurde, die Befugnis besitzen.

Die Entscheidung über die Giltigkeit der zweiten Ehe hängt nun von der Beantwortung der Vorfrage ab, ob die Trennung der ersten Ehe dem Bande nach als rechtsgiltig anzuerkennen, beziehungsweise ob das ausländische Trennungserkenntnis zu vollstrecken ist oder nicht. Während nun sonst die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Regel nur von gewissen formalen Voraussetzungen (Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes, Rechtskraft des Urtheiles, Gegenseitigkeit; siehe § 49) abhängig gemacht werden kann und die Zuständigkeit, wenigstens insoweit es sich um staatliche Gerichte handelt, nicht wohl in Zweifel gezogen werden kann, sobald das *forum domicilii* begründet ist, an welches sich ja auch die österreichischen Gerichte halten, stehen die letzteren grundsätzlich auf dem Standpunkte, dass die von ausländischen Gerichten ausgesprochenen Ehetrennungen in Österreich keine Rechtswirksam-

---

[5]) Roszner, Die Klausenburger Ehen, Jur. Bl. 1879, Nr. 48; Rittner Auch Einiges über Siebenbürger Ehen, Ger. Ztg. 1880, Nr. 10 u. 11; Szász, Die Siebenbürger Ehen, Jur. Bl. 1880, Nr. 20 u. 21; Lyon-Caën, *Étude sur le divorce en Autriche*, Paris 1882; Nobele, *De la conversion en divorce d'une séparation de corps à l'étranger entre étrangers*, J. d. d. i. p. XIV, S. 575 ff.; Fuchs, Die sogenannten Siebenbürgischen Ehen, Wien 1889.

[6]) Enyvári, Religions- und Ehegesetze Ungarns, Pest-Ofen 1874.

keit besitzen, offenbar geleitet von dem sonst der österreichischen Gesetzgebung fremden Gedanken, dass ausländische Urtheile, welche *contra bonos mores* sind, nicht vollzogen werden können. Diese Auffassung tritt scharf hervor in einer auch sonst sehr lehrreichen, wenn auch in ihrer Motivirung nicht unbedingt zu billigenden Entscheidung d. O. G. H. v. 24. November 1891 (Beil. z. J. M. V. B. 1892, Nr. 715), worin unter Anderem auch auf die Incongruenz hingewiesen wird, welche darin liegt, dass die unitarischen Ehetrennungserkenntnisse in Gemäßheit des Gesetzartikels XLVIII: 1868, § 1, sich stets nur auf einen Ausspruch über den Bestand des Ehebandes rücksichtlich des einen übergetretenen Ehegatten beschränken.

Unter diesem Gesichtspunkte wurde die Unwirksamkeit solcher ausländischer Trennungsurtheile gelegentlich der Entscheidung über die Giltigkeit der zweiten Ehe wiederholt ausdrücklich ausgesprochen, und zwar sowohl in solchen Fällen, in welchen diese Erkenntnisse von den siebenbürgischen geistlichen Ehegerichten ergangen waren (E. d. O. G. H. v. 6. November 1883, Smlg. XXI 9638; v. 9. December 1885, Smlg. XXIII 10962), als auch in einem Falle, in welchem ein Berliner Gericht auf Trennung erkannt hatte (E. d. O. G. H. v. 18. November 1884, Smlg. XXII 10250). Ein anderes Mal wurde dagegen die Competenz der Nürnberger Gerichte zur Trennung der Ehe dort ansässiger protestantischer Österreicher anerkannt und das bezügliche Urtheil, weil mit den in Österreich geltenden materiellrechtlichen Bestimmungen im Einklange stehend, als executionsfähig erklärt (E. d. O. G. H. v. 29. April 1884, Smlg. XXII 10010). Es verdient übrigens bemerkt zu werden, dass der Oberste Gerichtshof in neuerer Zeit seinen Entscheidungen in solchen Fällen die Clausel beifügt, die betreffende Ehe sei »im Gebiete der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, für welche das a. b. G. B. in Kraft steht«, ungiltig.

Was die Praxis der ungarischen Gerichte anbelangt, so erachten sich dieselben, gestützt auf § 36 der ungar. C. P. O. (G. A. LIV: 1868), auch zur Trennung einer von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehe für competent, wenn ein nach ungarischem Rechte giltiger Trennungsgrund vorliegt und die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz in Ungarn hatten (Dt. N. F. II. 37). In materiellrechtlicher Beziehung ergibt sich jedoch gegenüber der Judicatur der österreichischen Gerichte infolge des Umstandes ein verschiedenes Resultat, dass das in Ungarn geltende confessionelle Eherecht durch den Gesetzartikel LIII: 1868 wesentlich alterirt wird, in dessen § 8 es heißt: »Alle nach dem Übertritte (von einem

Glaubensbekenntnisse zu einem anderen) erfolgten Handlungen des Übergetretenen sind nach den Dogmen jener Kirche zu beurtheilen, zu welcher er übergetreten ist, und sind die Grundsätze der von ihm verlassenen Kirche für ihn nicht bindend.« Infolge dessen können die ungarischen Gerichte die Trennung einer von katholischen, später zur helvetischen Confession übergetretenen Ehegatten abgeschlossenen Ehe aussprechen (Dt. N. F. II. 38). Ausländische Erkenntnisse in Statusfragen, speciell auch in Ehesachen, werden in Ungarn nicht vollstreckt (Executionsordnung, G. A. LX: 1881, § 5).

Der Standpunkt, auf welchem die internationale Judicatur in Ehesachen heute steht, ist also überwiegend der einer rücksichtslosen Anwendung des territorialen Rechtes. Die in dem einen Lande giltig geschlossene Ehe wird in dem andern als ungiltig erklärt oder dem Bande nach getrennt, diese Trennung aber in dem ersteren nicht als wirksam anerkannt. Gesetzliche oder vertragsmäßige Bestimmungen aber, durch welche die Bedingungen einer gegenseitigen Anerkennung der zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen geschlossenen Ehen und der auf solche Ehen bezüglichen Sprüche festgestellt würden, fehlen fast gänzlich und die Judicatur ist überreich an Inconsequenzen und Widersprüchen.

Ein Ausweg aus diesem bedauerlichen Zustande lässt sich wohl nur darin erblicken, dass dem nationalen Gesetze der Ehegatten ein maßgebender Einfluss auf die Entscheidung in Ehesachen eingeräumt würde. Das sicherste Mittel und die richtigste Lösung wäre daher allerdings, grundsätzlich jede Judicatur in Ehestreitigkeiten fremder Staatsangehöriger abzulehnen, ebenso wie man die Sprüche auswärtiger Gerichte in Ehesachen der eigenen Staatsangehörigen für unwirksam ansieht. Insoweit aber die bestehenden Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit es unthunlich erscheinen ließen, die Eheklagen im Inlande wohnhafter Ausländer ohneweiters zurückzuweisen, wäre jenes Gesetz zur Anwendung zu bringen, welches zur Zeit des Abschlusses der Ehe und nach den Gesetzen des Ortes, an welchem dieselbe eingegangen worden ist, für die Giltigkeit der Ehe maßgebend war. Hieraus würden sich, was zunächst die Anfechtbarkeit, beziehungsweise Nichtigkeit der Ehe anbelangt, folgende Consequenzen ergeben.

Handelt es sich darum, ob die Ehe wegen privatrechtlicher Ehehindernisse anfechtbar sei, wäre dafür naturgemäß das heimatliche Recht jenes der beiden Ehegatten maßgebend, dessen persönliche Fähigkeit zur Eheschließung oder dessen Willensfreiheit bestritten wird. Die Frage dagegen, ob die Ehe wegen des Bestehens

öffentlichrechtlicher Ehehindernisse zur Zeit ihrer Eingehung als nichtig zu erklären sei, wäre zunächst nach den Gesetzen des Abschlussortes, wenn aber dieses die Rücksichtnahme auf das heimatliche Recht der Ehegatten oder nur des Ehemannes vorschreibt, eventuell auch nach dem nationalen Rechte der Eheleute oder des Ehemannes zu entscheiden. In jedem Falle wäre hiebei auf das Recht jenes Staates Bedacht zu nehmen, welchem die Ehegatten zur Zeit des Abschlusses der Ehe angehörten.

Es muss hier bemerkt werden, dass der Oberste Gerichtshof in einem Falle die Anwendung fremden Rechtes bei der Entscheidung über die Giltigkeit einer im Auslande von Ausländern geschlossenen Ehe als zulässig bezeichnete (E. v. 16. September 1888, Sp. Pr. VII, S. 162) und in einem anderen Falle seiner Entscheidung thatsächlich fremdes Recht zu Grunde legte. Es handelte sich um eine von einem israelitischen Österreicher mit einer ursprünglich christlichen, zum Judenthum übergetretenen ungarischen Staatsangehörigen im Auslande nach jüdischem Ritus abgeschlossene Ehe, welche für ungiltig erklärt wurde, weil eine ungarische Staatsangehörige nach ihrem heimatlichen Rechte nicht zum Judenthum übertreten darf (E. v. 10. Februar 1891, Jur. Bl. S. 203).

Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Ehe zwischen Ausländern geschieden oder getrennt werden kann, wäre nach dem nationalen Gesetze der Ehegatten zur Zeit der Überreichung der Scheidungs- oder Trennungsklage zu beurtheilen. Es entspricht dies der in der international-rechtlichen Literatur gegenwärtig vorherrschenden Meinung.[7]) Nur rücksichtlich der Anweisung eines getrennten Wohnortes könnte hievon eine Ausnahme gemacht und auf das Gesetz des jeweiligen Aufenthaltsortes Rücksicht genommen werden, insoweit es sich etwa um den Schutz der persönlichen Sicherheit handelte.

Diese Grundsätze sind in ihrer Wesenheit bereits in dem früher citirten Hofdecrete vom Jahre 1801 aufgestellt und seither mit Unrecht aus dem Auge verloren worden; auch das sächsische bürgerliche Gesetzbuch nimmt denselben Standpunkt ein. Die dargelegte Auffassung

---

[7]) »*La question de savoir si un divorce est légalement admissible ou non, dépend de la législation (nationale) des époux. Si le divorce est admissible en principe par la loi nationale les causes qui le motivent doivent être celles de la loi du lieu où l'action est intentée. Le divorce ainsi prononcé par le tribunal compétent sera reconnu valable partout*«. Oxforder Beschlüsse des Institut de droit international 1880, übereinstimmend beschlossen in der Heidelberger Session 1887 und definitiv in der Lausanner Session 1888.

ist übrigens bereits in einem Übereinkommen zwischen Österreich und Sachsen über die Ehestreitigkeiten der beiderseitigen Zoll- und Bahnbediensteten zum Ausdruck gelangt, wonach in solchen Angelegenheiten die Gerichte jenes Staates zuständig sein sollen, welchem der Mann angehört, es sei denn, dass die Ehefrau zur Zeit der Eingehung der Ehe eine Angehörige eines anderen Staates gewesen ist (R. G. B. 1863, Nr. 38).

Was schließlich die Frage anbelangt, welche Wirkungen die Scheidung oder Trennung einer Ehe hat, insbesondere ob die geschiedenen oder getrennten Ehegatten sich wieder verehelichen können, so wäre dieselbe naturgemäß nach demselben Rechte zu beurtheilen, nach welchem über die Zulässigkeit der Scheidung oder Trennung entschieden worden ist.

§ 17.

Verhältnis zwischen Eltern und Kindern.[1])

Im allgemeinen sind die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern nach dem Personalstatute des ehelichen Vaters, beziehungsweise der unehelichen Mutter zu beurtheilen, d. i. mit Rücksicht auf die in Österreich-Ungarn vorherrschende Auffassung (§ 5) nach dem Rechte jenes Staates, welchem der Vater, beziehungsweise die Mutter angehört.

Hieraus ergeben sich im Einzelnen folgende Consequenzen:

1. Die Entstehung der väterlichen Gewalt über eheliche Kinder richtet sich nach dem heimatlichen Rechte des Vaters zur Zeit der Geburt des Kindes. Dieses Recht ist auch bezüglich jener Umstände maßgebend, welche die Vermuthung der Vaterschaft begründen. Ist für die Anerkennung eines Kindes eine besondere Form vorgeschrieben, so hat der Grundsatz *locus regit actum* Anwendung zu finden.

2. Für die Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe oder *per rescriptum principis* ist ebenfalls das Personalstatut des Vaters zur Zeit der Eheschließung oder der landesfürstlichen Genehmigung maßgebend.

3. Die Begründung der väterlichen Gewalt durch Adoption richtet sich zunächst nach dem Personalstatute des Adoptiren-

---

[1]) Unger, S. 195 ff.; Krainz, S. 32; v. Bar, I, S. 532 ff.

den; es wird aber unter Umständen zur Giltigkeit des Adoptivvertrages eine entsprechende Bedachtnahme auch auf das heimatliche Recht des Adoptirten erforderlich sein, wenn das letztere beispielsweise die Einwilligung des ehelichen Vaters, beziehungsweise der Mutter, des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde vorschreibt, wie dies in § 181 a. b. G. B. der Fall ist. Insoweit ferner die Gesetzgebung eines der beiden Theile die Rechtswirksamkeit der Adoption von einer behördlichen Genehmigung oder Bestätigung abhängig macht (§§ 258—261 kais. Pat. v. 9. August 1854), wird darauf ebenfalls Rücksicht zu nehmen sein.

In Ungarn besteht die exceptionelle Bestimmung, dass die Übertragung der väterlichen Gewalt an den Adoptirenden durch Übereinkommen ausgeschlossen werden kann (G. A. XX: 1877, § 15).

In Betreff der äußeren Form des Adoptivvertrages gilt der Grundsatz *locus regit actum.*

4. Der Umfang der väterlichen Gewalt richtet sich nach dem jeweiligen heimatlichen Rechte des Vaters; insoweit aber das am Aufenthaltsorte geltende Gesetz beispielsweise ein zu weit gehendes körperliches Züchtigungsrecht für unzulässig erklärt, kann das ein solches zulassende Personalstatut des Vaters nicht angerufen werden. Sind der Mutter durch Vertrag, Scheidungsurtheil u. dgl. besondere Rechte hinsichtlich der Kinder eingeräumt, so werden dieselben durch eine spätere Veränderung in der Staatsbürgerschaft des Vaters nicht berührt. Auf Grund eines ausländischen Scheidungsurtheiles kann ein Kind dem in Österreich weilenden ausländischen Vater abgenommen und der Mutter zur Pflege und Erziehung übergeben werden (E. d. O. G. H. v. 29. März 1881, Smlg. XIX, 8349 und vom 2. Juni 1881, Smlg. XIX, 8416).

5. Die vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern (Verwaltungsrecht, Alimentationspflicht) sind nach dem jeweiligen heimatlichen Rechte der ersteren zu beurtheilen. Dieser Grundsatz gilt auch rücksichtlich des Verwaltungs- oder Nutznießungsrechtes an Immobilien des Kindes, welche in Österreich gelegen sind. Gehören Vater und Kind nicht demselben Staatsverbande an, so ist das Personalstatut des letzteren maßgebend.[2] Kennt das Personalstatut des Vaters eine Alimentationspflicht bezüglich der Kinder nicht, so wird doch unter Umständen eine solche anzunehmen sein, wenn die inländischen Gerichte zur Entscheidung berufen sind und die Unterhaltspflicht nach einheimischem Gesetze begründet erscheint.

---

[2]) v. Bar, I. S. 554; Vesque, S. 245, 248.

6. Die **Beendigung der väterlichen Gewalt**, durch Eintritt der Großjährigkeit, Altersnachsicht, richtet sich nach dem Personalstatut des Vaters, bei verschiedener Staatsbürgerschaft nach jener des Kindes.

7. **Uneheliche Kinder** stehen nur zu ihrer Mutter in einem rechtlichen Verhältniss, für dessen Umfang das Personalstatut der Mutter maßgebend ist.

Was die Alimentationspflicht des unehelichen Vaters und die gerichtliche Geltendmachung des bezüglichen Anspruches seitens des unehelichen Kindes, beziehungsweise seines gesetzlichen Vertreters, die sogenannte **Paternitätsklage**, anbelangt, so gehen die Ansichten darüber, nach welchem Rechte die Zulässigkeit derselben zu beurtheilen sei, auseinander. Es wurde diese Frage in früherer Zeit vielfach unter dem Gesichtspunkte der Delictsobligation aufgefasst, der sich aber nicht wohl vertreten lässt; es könnte höchstens der Mutter gegenüber von einer Verpflichtung *ex delicto* die Rede sein, da das Kind zur Zeit des angeblichen Delictes noch nicht existirte. Weiters wollte man das Recht, welches am Orte des Beischlafes gilt, dann das Personalstatut des Vaters, endlich jenes der Mutter zur Zeit der Zeugung[3]) oder der Geburt maßgebend sein lassen. Eine weitere Meinung geht dahin, der Richter, bei welchem auf Anerkennung der Vaterschaft und Alimentation geklagt wird, habe unter allen Umständen sein nationales Recht zur Anwendung zu bringen, eine Auffassung, für welche sich das sächs. bgl. Gesetzbuch (§ 12) entschieden hat und die auch in der österreichischen Literatur überwiegt.[4])

Die in Betracht kommenden Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes stimmen bezüglich ihrer Motivirung nicht durchaus überein. In zwei Fällen wurde hauptsächlich auf das heimatliche Recht der Mutter Rücksicht genommen (E. v. 12. Sptbr. 1855, Smlg. I, 133; vom 31. October 1871, Smlg. IX, 4290), in den Motiven einer anderen Entscheidung heißt es, die Staatsbürgerschaft des in Österreich domicilirenden Vaters, eines Franzosen, sei gleichgiltig, weil nicht seine Handlungsfähigkeit, sondern ein Factum in Betracht komme, dessen gesetzliche Folgen im § 1328 a. b. G. B. bestimmt sind (E. v. 3. Jänner 1873, Smlg. XI, 4828), ein anderesmal endlich stellte man sich auf den Standpunkt, dass in solchen Fällen ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft und das heimatliche Recht des unehe-

---

[3]) v. Bar, I. S. 558.

[4]) Unger, S. 197; Vesque S. 253; Krainz, S. 32.

lichen Vaters und auf den Ort der Zeugung das österreichische Recht anzuwenden sei, da nach § 33 a. b. G. B. den Fremden im Allgemeinen gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Inländern zukommen (E. v. 13. März 1883, Smlg. XXI, 9341).

Im allgemeinen steht also die Judicatur praktisch auf dem Standpunkte der Anwendung des einheimischen Rechtes, der *lex fori*, wenn auch zur Motivirung der bezüglichen Entscheidungen andere Argumente herangezogen werden.

§ 18.

Vormundschaft und Curatel.[1])

Die Bestellung eines Vormundes oder Curators stellt sich als ein Act staatlicher Vorsorge für die Interessen einer Person dar, welche dauernd oder zeitweilig zur selbständigen Besorgung ihrer Geschäfte unfähig ist und keinen gesetzlichen Vertreter besitzt. Die Voraussetzungen, unter welchen eine solche besondere Fürsorge einzutreten hat, fallen also mit jenen zusammen, wodurch die Handlungsfähigkeit einer Person beschränkt wird. Im Allgemeinen ist daher auch für dieses Verhältnis das Recht des Staates maßgebend, welchem die betreffende Person angehört.

Es wird sich also

1. die Bestellung einer Vormundschaft nach dem Personalstatute, d. i. in Österreich-Ungarn nach dem heimatlichen Rechte des Pflegebefohlenen zu richten haben. Dies ergibt sich bezüglich des Geltungsgebietes des a. b. G. B. als natürliche Folgerung des § 183 des kais. Patentes vom 9. August 1854, für Österreich insbesondere aus einem Erlasse des k. k. Justizmin. v. 10. October 1860, Z. 14939, womit auch eine Reihe von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes übereinstimmt. In den Gründen einer solchen Entscheidung vom 31. Juli 1878 (Smlg. XVI, 8586) heißt es ausdrücklich: »§ 34 a. b. G. B. schließt in sich, dass auch in dem Falle einer Beschränkung oder Aufhebung der persönlichen Rechtsfähigkeit eines Fremden die Bedingungen und Voraussetzungen einer solchen Verfügung nach den Gesetzen jenes Landes zu beurtheilen sind, welchem der Fremde angehört.« Im selben Sinne Entsch. v. 21. Nov. 1876,

[1]) Chavegrin, *De la tutelle des mineurs en droit intern. pr.* in der *Revue de legisl. et de iurispr.*, Paris 1883; Loiseau, *Traité de la tutelle des mineurs en droit intern. pr.*, Paris 1887; v. Bar. I. S. 564 ff.

Smlg. XIV, 6291 (Legitimation zur Processführung für ein ausländisches uneheliches Kind).

Überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe, welche im officiösen Verfahren nicht außer Betracht bleiben können, sprechen jedoch unter Umständen dafür, die Führung der Vormundschaft über einen Ausländer den inländischen Gerichten zu übertragen. Gleichwohl hat das österreichische Justizministerium in einem solchen Falle, ungeachtet das gesammte, aus unbeweglichen Gütern bestehende Vermögen des Curanden im Inlande gelegen war und derselbe hier auch seinen beständigen Wohnsitz hatte, als die bisher von den österreichischen Gerichten geführte Pflegschaft infolge der Naturalisirung des Pflegebefohlenen in Preußen von den kgl. preußischen Gerichten in Anspruch genommen wurde, den entstandenen Competenzconflict mit Rücksicht auf die veränderte Staatsangehörigkeit des Betreffenden zu Gunsten der preußischen Gerichte entschieden.

Gründe der Zweckmäßigkeit waren es wohl auch, welche den Obersten Gerichtshof bestimmten, in einem anderen Falle die Competenz der österreichischen Gerichte zur Entlassung der Kinder eines Ausländers, welcher in Österreich seinen ständigen Wohnsitz hatte, aus der väterlichen Gewalt über Ansuchen des Vaters für begründet zu bezeichnen und dem ersten Richter aufzutragen, das nach dem Heimatsrechte des Beschwerdeführers zu beurtheilende Ansuchen der Erledigung zuzuführen (E. v. 28. Jänner 1890, Beil. z. J. M. V. B. Nr. 538).

Was die Länder der ungarischen Krone mit Ausnahme von Croatien-Slavonien anbelangt, so gilt auch dort der Grundsatz, dass für die Bestellung der Vormundschaft und Curatel die Staatsbürgerschaft des Mündels oder Curanden maßgebend sei, wie aus den §§ 60—65 des G. A. XX: 1877, über die Regelung der Vormundschafts- und Curatelangelegenheiten, zu entnehmen ist.

2. Eine Veränderung der Staatsbürgerschaft des Mündels oder Curanden bringt auch eine Veränderung in Betreff der gerichtlichen Zuständigkeit und der für die Rechtsverhältnisse des Pflegebefohlenen maßgebenden materiell-rechtlichen Vorschriften mit sich. In den Motiven einer oberstgerichtlichen Entscheidung heißt es diesfalls: »Das Gericht des bisherigen Wohnsitzes eines aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschiedenen früheren österreichischen Unterthanes ist zur Vornahme der Obervormundschaftshandlungen nicht mehr competent, da der aus dem österreichischen Staatsverbande Ausgeschiedene der Obervormundschaft der österreichischen Gerichte nicht mehr untersteht.« (E. d. O. G. H. v. 4. Jänner 1870,

Smlg. VIII, 3642). Andererseits soll der unter Vormundschaft oder Curatel Stehende durch den Austritt aus seinem bisherigen Staatsverbande sich nicht sofort jener staatlichen Obsorge entziehen können, welche in seinem eigenen Interesse für nothwendig befunden wurde. Eine Entscheidung des O. G. H. vom 12. Jänner 1886 (Smlg. XXIV, 10892) spricht sich hierüber in folgenden Worten aus: »Die Auswanderung aus den österreichischen Staaten ist kein Erlöschungsgrund der über das Vermögen des Auswanderers in Österreich verhängten Curatel. Zur Aufhebung der Curatel sind nur die Gerichte jenes Staates competent, dessen Staatsangehörigkeit der Auswanderer erworben hat. Die Frage, ob die Gründe hinweggefallen sind, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seines Vermögens verhindert haben, kann nur von jener Personalbehörde entschieden werden, welcher der Ausgewanderte mit Rücksichtnahme auf seine dermalige Staatsangehörigkeit untersteht.«

Mit diesem Grundsatze stimmt nicht ganz überein eine Entscheidung des O. G. H. vom 31. Dec. 1878 (Smlg. XVI, 7267), wonach die ausländische Vormundschaft einer minderjährigen Ausländerin durch ihre Verheiratung mit einem Österreicher nicht aufgehoben wird.

3. Wenn ein Ausländer in Österreich oder in Ungarn minderjährige Kinder hinterlässt, ist für dieselben ein provisorischer Vormund für so lange zu bestellen, bis die competente heimatliche Behörde eine andere Verfügung getroffen hat (§ 183 kais. Pat. v. 9. August 1854; G. A. XX: 1887, § 64). Die Competenz der österreichischen Gerichte zur Bestellung eines provisorischen Vormundes wurde vom O. G. H. auch in einem Falle anerkannt, in welchem das Domicil der unehelichen Mutter unbekannt, der Minderjährige aber in Österreich geboren und seit seiner Geburt daselbst wohnhaft war (E. v. 20. Jänner 1891, Sp. Pr. 1891, S. 165).

4. Die Vormundschaft oder Curatel hat sich auf das gesammte bewegliche und unbewegliche, im Inlande oder im Auslande gelegene Vermögen des Mündels oder Curanden zu erstrecken (G. A. XX: 1877, §. 62). Der von dem competenten heimatlichen Gerichte bestellten Vormundschaft oder Curatel kommt daher eine extraterritoriale Wirksamkeit zu.[2]) Für das in Österreich oder in Ungarn gelegene unbewegliche Vermögen einer unter ausländischer Vormundschaft oder Curatel stehenden Person ist jedoch von dem Gerichte, in dessen Amtsbezirk das unbewegliche Gut gelegen ist,

---

[2]) Unger, S. 198.

ein besonderer Curator zu bestellen (§§ 225 u. 270 a. b. G. B. (§§ 61 u. 63 G. A. XX: 1877). Die Functionen des Specialcurators dauern aber im Sinne des allgemeinen Grundsatzes nur solange, als die ausländische Vormundschaft oder Curatel. Als daher in dem früher erwähnten Falle eines Conflictes zwischen den österreichischen und den preußischen Gerichten die letzteren die wegen Geisteskrankheit bestellte Curatel aufhoben, stellten auch die in Österreich und Ungarn bestandenen Realcuratoren ihre Thätigkeit ein.

5. Rechte und Pflichten des Vormundes oder Curators richten sich nach den Gesetzen jenes Landes, von dessen Gerichten die Vormundschaft geführt wird, also in der Regel (insoweit es sich nicht um eine provisorische Vormundschaft oder Curatel oder eine Specialcuratel handelt) nach dem heimatlichen Rechte des Pflegebefohlenen; darnach muss also der Umfang der Verwaltungsbefugnisse des Vormundes und seiner Haftpflicht aus der Verwaltung, insbesondere auch das Recht, Immobilien des Pflegebefohlenen zu veräußern oder zu belasten, beurtheilt werden. Hinsichtlich des letzteren Punktes besteht eine abweichende Auffassung, welche dahin geht, dass hiefür das Gesetz des Ortes der gelegenen Sache entscheide. Es handelt sich aber hier offenbar um ein persönliches, nicht um ein dingliches Recht, wofür also das Personalstatut, nicht das Realstatut maßgebend sein muss; überdies sind die gesetzlichen Beschränkungen der Veräußerungsbefugnis des Vormundes im Interesse des Mündels getroffen und deshalb nach seinem heimatlichen Gesetze zu beurtheilen.[3])

6. Die Frage, welche Personen fähig sind, eine Vormundschaft oder Curatel zu übernehmen, ist nach dem heimatlichen Rechte des Mündels oder Curanden zu beantworten. Ausländer sollen sowohl in Österreich als in Ungarn in der Regel nicht zu Vormündern oder Curatoren bestellt werden (§ 192 a. b. G. B.; G. A. XX: 1877, § 60).

7. Die Verpflichtung zur Übernahme einer Vormundschaft oder Curatel ist dagegen, da es sich hier um eine staatsbürgerliche Pflicht handelt, nach dem heimatlichen Rechte der für diese Function ausersehenen Person zu beurtheilen; dieses Recht ist also auch rücksichtlich der allfälligen Excusationsgründe maßgebend.[4])

8. Bezüglich der Curatel gelten im Allgemeinen dieselben Grundsätze, wie bezüglich der Vormundschaft.

---

[3]) v. Bar, I. S. 573.
[4]) Unger, S. 199; Vesque, S. 160.

Die Voraussetzungen für die Verhängung der Curatel wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung sind jedoch überwiegend thatsächlicher Natur und es können die Meinungen darüber auseinandergehen, ob dieselben im einzelnen Falle gegeben waren oder nicht. Es ist daher die extraterritoriale Wirksamkeit einer Curatel wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung nicht so unzweifelhaft, wie die einer Vormundschaft. Überdies tritt die Nothwendigkeit der unverzüglichen Bestellung eines provisorischen Curators durch die zuständige Behörde des Aufenthaltsortes gerade bei Geisteskranken häufiger ein, als bei Minderjährigen. Ein besonderes Verfahren wurde den österreichischen Gerichten in dieser Beziehung rücksichtlich russischer Staatsangehöriger vorgeschrieben (Vdg. des k. k. Justizminist. vom 7. October 1887, J. M. V. B. Nr. 32). Darnach ist den gerichtlichen Erhebungen zur Constatirung des Geisteszustandes eines russischen Staatsangehörigen ein Abgeordneter der russischen Botschaft oder des russischen Consulates beizuziehen, falls darum in einem einzelnen Falle ersucht würde oder falls die Erhebung auf Grund einer Requisition eines russischen Gerichtes oder eines Parteieinschreitens für in Russland zu verfolgende Zwecke vorgenommen wird. Durch die Zuziehung eines Botschafts- oder Consulatsdelegirten wird die Constatirung des Geisteszustandes auch für Russland wirksam.

9. Die Bestellung einer Vormundschaft oder Curatel durch die Consulate empfiehlt sich als zweckmäßig, wenn Staatsangehörige in fernen Ländern weilen und die Intervention ihrer heimatlichen Gerichte mit Weitwendigkeiten verbunden wäre. Den österr.-ungar. Consulaten kommt diese Befugnis nur in jenen Ländern zu, in welchen sie überhaupt mit der Gerichtsbarkeit über die sich dort aufhaltenden österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen betraut sind, wobei sie sich an die im Inlande diesfalls geltenden Vorschriften zu halten haben (§ 2 kais. Vdg. vom 29. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 23, §§ 2, 4 und 33; Min.-Vdg. vom 31. März 1855, R. G. B. Nr. 58; G. A. XXXI: 1891, § 10, Punkt 3), insoweit nicht mit Rücksicht auf die verschiedenen rechtlichen Verhältnisse im Oriente die strenge Durchführung der inländischen Normen unthunlich erscheint. Dies gilt beispielsweise von der Anlage von Pupillargeldern (E. d. O. G. H. vom 11. März 1873, Smlg. XI, 4899). Vgl. übrigens § 39. Den österr.-ungar. Consuln in Serbien ist durch Art. VIII der Verlassenschaftsconvention vom 6. Mai 1881 das Recht eingeräumt, bei der Bestellung einer provisorischen Vormundschaft oder Curatel für einen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen seitens

der Localbehörden zu interveniren. Eine gleiche Befugnis steht reciprok den serbischen Consuln in Österreich-Ungarn zu.

10. Die Beendigung der Vormundschaft oder Curatel ist, ebenso wie die Bestellung derselben, nach dem heimatlichen Rechte des Pflegebefohlenen zu beurtheilen.

III. Erbrecht.

§ 19.

Materielles Erbrecht.

Wird die Erbschaft im Sinne des römischen Rechtes als *universitas* aufgefasst, so kann auf die Erbfolge bezüglich des gesammten Nachlasses naturgemäß nur ein und dasselbe Gesetz Anwendung finden, und zwar, da die Verlassenschaft als Fortsetzung der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Verstorbenen anzusehen ist, das Personalstatut dieses letzteren. Auf diesem Standpunkte stehen der italienische *codice civile* (Art. 8 der allg. Best.)[1]), die Praxis der deutschen Gerichte aus letzterer Zeit, welche auch hier das Domicilsgesetz als Personalstatut ansehen, die neuere französische und italienische Schule, endlich auch das *Institut de droit international.*[2]) In diesem Sinne soll die Frage künftighin auch in Belgien geregelt werden. Art. 6 des Entwurfes eines revidirten *Code civil* lautet: »*Les successions sont réglées d'après la loi nationale du défunt. La substance et les effets des donations et des testaments sont régis par la loi nationale du disposant. L'application de la loi nationale du défunt ou du disposant a lieu, quels que soient la nature des biens et les pays où ils se trouvent.*«

In jenen Ländern dagegen, in welchen das Princip der Universalsuccession nicht recipirt oder nicht strenge durchgeführt ist, und die noch mehr oder weniger auf dem Standpunkte des Territorialsystems stehen, wird principiell zwischen beweglichem und unbeweglichem Nachlasse unterschieden und, wenn nicht etwa, wie in England und Nordamerika, für Mobilien und Immobilien unter allen Umständen ein verschiedenes Erbrecht besteht, das Personal-

---

[1]) »*Le successioni . . . . sono regolate dalla legge nazionale della persona della cui eredità si tratta di qualunque natura siano i beni ed in qualunque paese si trovino.*«

[2]) Oxforder Beschlüsse 1880, Art. VII: »*Les successions à l'université d'un patrimoine sont . . . . . régies par les lois de l'Etat auquel appartient le défunt . . . quelle que soit la nature des biens ou le lieu de leur situation.*«

statut des Verstorbenen zur Zeit des Todes doch nur auf den beweglichen Nachlass angewendet, auf den unbeweglichen aber unbedingt und bezüglich aller in Betracht kommenden Fragen das Recht jenes Landes, in welehem die unbeweglichen Güter gelegen sind.

Es ist nicht zu verkennen, dass eine solche Unterscheidung und die sich daraus ergebende ungleiche Behandlung des beweglichen und des unbeweglichen Vermögens, sowohl was die Zuständigkeit zur Abhandlung, als was das anzuwendende materielle Recht anbelangt, mit dem Principe der Universalsuccession im Widerspruche steht und mit Rücksicht auf die verschiedenartige Regelung der Erbrechtsfragen in den einzelnen Ländern, sowie auf die Nothwendigkeit der Vertheilung der Nachlasspassiven in ihrer praktischen Anwendung naturgemäß zu Verwicklungen führen muss.[3])

In Österreich ist die Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen, ungeachtet sonst im Erbrechte das Princip der Universalsuccession angenommen ist, auch auf diesem Gebiete consequent durchgeführt (§§ 21 und 22 des auch in Croatien in Kraft stehenden k. Pat. vom 9. Aug. 1854).

Auf demselben Grundsatze beruht auch die ungarische Gesetzgebung, sowie die bosnische (Vdg. der bosn. Landesregierung vom 11. April 1885, Nr. 2442, Art. II).

Insoweit es sich um unbewegliche Güter handelt, welche ein Inländer im Auslande oder ein Ausländer im Inlande besessen hat, sind also die Fragen der Erbfolge, der Erbfähigkeit, der Testirfähigkeit u. s. w. allgemein nach den Gesetzen jenes Rechtsgebietes zu beurtheilen, in welchem diese Güter gelegen sind. (E. d. O. G. H. vom 20. Mai 1863, Smlg. VI, 1719.)

Was dagegen den beweglichen Nachlass anbelangt, haben rücksichtlich der erwähnten Fragen und des darauf anzuwendenden materiellen Rechtes die folgenden Grundsätze zu gelten.

§ 20.

Erbfähigkeit.

Insoweit die Erbfähigkeit gleichbedeutend ist mit der allgemeinen Handlungsfähigkeit (§ 538 a. b. G. B.) richtet sie sich zweifellos nach dem Personalstatute des Erben. Die Erbfähigkeit

---

[3]) Unger, S. 201 ff.

im specifischen Sinne ist aber zunächst eine Frage des materiellen Erbrechtes und unter diesem Gesichtspunkte kann sie naturgemäß nur nach jenem Rechte beurtheilt werden, welches für die Erbschaft überhaupt maßgebend ist,[1]) also nach dem Personalstatute des Erblassers. — Darnach richten sich also auch die Erbunfähigkeitsgründe. Schließlich kommt aber auch das Recht jenes Ortes in Betracht, wo der Nachlass abgehandelt wird. Mit Rücksicht auf dieses letztere ist der Begriff »Erbfähigkeit«, wie er in internationalen Vereinbarungen öfter erscheint, im Sinne von »Rechtsfähigkeit« aufzufassen.

In Österreich-Ungarn bildet die Erbfähigkeit der Ausländer in dieser Bedeutung die Regel. Sie ist außerdem mit mehreren Ländern rücksichtlich der beiderseitigen Staatsangehörigen ausdrücklich vereinbart worden, so mit Belgien (St. V. vom 9. Juni 1839), Frankreich (St. V. vom 11. Dec. 1866), Hawaii (H. V. vom 18. Juni 1875, Art. VII), Italien (H. V. vom 6. Dec. 1891, Art. IV), Nordamerika (Addit. Conv. vom 8. Mai 1848, Art. I) und Serbien (Verl. Conv. vom 6. Mai 1881, Art. I).

Rücksichtlich Ungarns liegt eine Entscheidung der kgl. Curie vor, wonach jedermann, der fähig ist, Rechte zu erwerben, auch die Erbfähigkeit besitzt; da nun nach dem in dieser Beziehung nicht außer Kraft getretenen Aviticitätspatente Ausländer fähig sind, in Ungarn Rechte zu erwerben, sind dieselben unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auch erbfähig. Falls die Reciprocität nicht eingehalten wird, hat Retorsion einzutreten. Der Beweis dieses Umstandes obliegt jedoch jener Partei, welche den Bestand der Gegenseitigkeit, bezw. die Erbfähigkeit, bestreitet (Dt. N. F. XX, 39).

Die Erbfähigkeit in dem zuletzt angegebenen Sinne unterliegt den gleichen Beschränkungen wie die Rechtsfähigkeit, sei es auf Grund positiver inländischer Prohibitivgesetze — (so werden Mitglieder eines geistlichen Ordens, welche das Gelübde der Armut abgelegt haben, gemäß § 538 a. b. G. B. ohne Rücksicht auf das die Erbschaft sonst regelnde Gesetz oder auf ihre Staatsangehörigkeit als erbunfähig anzusehen sein) — sei es in Ausübung der Gegenseitigkeit (s. § 25 »Türkei«), sei es endlich, dass es sich um die Erbfähigkeit ausländischer juristischer Personen handelt. Es muss übrigens bemerkt werden, dass die Erbfähigkeit nicht nothwendig mit der Besitzfähigkeit gleichbedeutend ist. Montenegriner können beispielsweise unbewegliches Eigenthum in Österreich im Erbwege erwerben, aber nicht besitzen.

[1]) Anderer Ansicht Unger, S. 200, Anm. 161.

§ 21.

Testamentarische Erbfolge.

Die Testirfähigkeit als specielle Handlungsfähigkeit richtet sich nach dem Personalstatute des Verstorbenen, insoweit es sich nicht um in Österreich oder in Ungarn gelegene Immobilien handelt, bezüglich welcher die *lex rei sitae* maßgebend ist. Die Fähigkeit zu testiren muss vorhanden gewesen sein zur Zeit der Errichtung des Testamentes, für den Fall einer späteren Veränderung der Staatsbürgerschaft aber auch zur Zeit des Todes.[1])

Was die äußere Form letztwilliger Anordnungen betrifft, so kann entweder die am Orte der Errichtung geltende oder jene Form eingehalten werden, welche das sonst für den Nachlass maßgebende Gesetz vorschreibt.

In einem Hofdecrete vom 22. Juli 1812 (J. G. S. Nr. 997) heißt es: »Insoferne die Giltigkeit eines letzten Willens von der äußeren Form desselben abhängt, ist darüber nach den Gesetzen des Ortes, wo er errichtet worden ist, zu entscheiden.« — Wie aus dem übrigen Texte dieses Hofdecretes hervorgeht, sind die Formvorschriften des Errichtungsortes für die Giltigkeit eines Testamentes selbst dann maßgebend, wenn es sich um in Österreich gelegene unbewegliche Güter handelt. Dem hier zum Ausdrucke gebrachten Grundsatze: *locus regit actum* kommt aber wohl nur eine facultative Bedeutung zu.[2])

Rücksichtlich Ungarns bestimmt in diesem Sinne § 34 des G. A. XVI: 1876 Folgendes: »Die im Auslande errichteten Testamente, Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall sind in Rücksicht auf die äußerlichen Erfordernisse auch dann giltig, wenn sie den Rechtsvorschriften jenes Landes entsprechen, in welchem sie zustande gekommen sind.«

In den bestehenden Consularconventionen mit Frankreich (1866, Art. IX), Nordamerika (1870, Art. IX), Portugal (1873, Art. IX), Italien (1874, Art. XI) und Serbien (1881, Art. XI) ist den österr.-ungar. Consuln in jenen Ländern das Recht eingeräumt, die letztwilligen Verfügungen ihrer Nationalen entgegenzunehmen. — Solche Urkunden sollen, wenn sie in der den Gesetzen des Heimatsstaates entsprechenden Form abgefasst sind, beiderseits vor Gericht als beweiskräftig angesehen werden.

---

[1]) v. Bar, II. S. 320.

[2]) Unger, S. 207.

Der Inhalt einer letztwilligen Verfügung ist nach dem für die Erbschaft überhaupt maßgebenden Rechte zu beurtheilen; hiernach richten sich also die Giltigkeit einer Erbseinsetzung oder einer Enterbung, die Zulässigkeit von Substitutionen und Fideicommissen, Bestand und Umfang des Pflichttheilsrechtes, Vermächtnisse u. s. w. — Insoweit es sich um Immobilien handelt, wird, wie bereits erwähnt, auch hier das Territorialgesetz entscheiden.

Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall sind nach Analogie der Testamente zu behandeln.

Anfall und Erwerb des Nachlasses richten sich nach dem allgemein dafür maßgebenden Gesetze. Hienach sind speciell die Fragen der Haftpflicht für Vermächtnisse und Nachlassschulden, der Collationsverbindlichkeit, der Cession, das *beneficium inventarii* u. s. w. zu beurtheilen. Die Form der Besitznahme der einzelnen Erbschaftssachen richtet sich naturgemäß nach der *lex rei sitae* (behördliche Genehmigung, Grundbuch).

§ 22.
Intestaterbfolge.

Die Frage, ob überhaupt Intestaterbfolge einzutreten habe und welche Personen als gesetzliche Erben anzusehen sind, richtet sich nach dem Personalstatute des Erblassers zur Zeit des Todes. Dagegen sind die für das gesetzliche Erbrecht maßgebenden Vorfragen, beispielsweise ob ein Kind als ehelich, beziehungsweise als legitimiert anzusehen sei, nach den heimatlichen Gesetzen dieses letzteren zu beurtheilen.

§ 23.
Heimfallsrecht, Caducität, Epaverecht.

Das Heimfallsrecht *(droit d'aubaine)* in seinem früheren Umfange, nämlich als das Recht des Fiscus, sich den ganzen inländischen Nachlass eines Fremden mit Ausschluss aller Testaments-, Vertrags- oder gesetzlichen Erben zuzueignen, wird heute in civilisierten Staaten nirgends mehr ausgeübt.

Verschieden davon ist die Caducität, der Übergang eines erblosen Nachlasses an den Staat. Die Beantwortung der Frage, ob ein erbloser Nachlass jenem Staate zuzufallen habe, auf dessen Gebiet er gelegen ist, oder aber jenem, dessen Angehöriger der Verstorbene war, richtet sich darnach, ob die

Caducität als Occupationsrecht oder als Erbrecht angesehen wird. Die im Deutschen Reiche herrschende Praxis spricht sich für die letztere Auffassung und somit für die Überlassung einer erblosen Verlassenschaft an den Heimatstaat des Verstorbenen aus; auf demselben Standpunkte steht auch der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (§ 1974). — Die französische und italienische Jurisprudenz fasst dagegen das Recht des Fiscus als privilegirtes Occupationsrecht auf und spricht dasselbe sonach jenem Staate zu, auf dessen Gebiet die Verlassenschaft sich befindet. — Gesetzgebung und Praxis in Österreich-Ungarn folgen der letzteren Theorie (»Das Ärar nimmt in Bezug auf einen erblosen Nachlass nicht die rechtliche Stellung eines Erben ein und ist daher nicht berechtigt, im Laufe einer Verlassenschaftsabhandlung die einem Erben zukommenden Rechte auszuüben«, E. d. O. G. H. v. 4. August 1886, Sp. Pr. 1887, S. 36; § 18 der das materielle Erbrecht[1]) regelnden Bestimmungen der Judex-Curial-Conferenz-Beschlüsse vom Jahre 1861). — Der Fall der Caducität eines Nachlasses kann übrigens auch eintreten, wenn Erben zwar vorhanden, aber nicht erbfähig sind (§ 19). Der gnadenweise Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechtes hängt in einem solchen Falle, wenn der caduke Nachlass den Betrag von 210 fl. übersteigt, von der Genehmigung Seiner Majestät ab.

Während bezüglich des Nachlasses einer physischen Person das Heimfallsrecht gegenwärtig nur mehr ausgeübt zu werden pflegt, wenn keine Erben vorhanden oder die zum Erbrechte Berufenen nicht erbfähig sind, wurde bezüglich des Besitzes einer juristischen Person, welcher durch den Domicilsstaat die Rechtspersönlichkeit entzogen wird (§ 5), das Recht, Vermögensobjecte dieser juristischen Person als herrenlos für den Fiscus einzuziehen, ohne Rücksicht auf etwaige Rechtsnachfolger, das sogenannte Epaverecht, bis in die neueste Zeit, hauptsächlich im Falle der Aufhebung ausländischer geistlicher Corporationen, vielfach in Anwendung gebracht.

In Österreich steht die Entscheidung, ob die Epavirung einzutreten habe, nach den Allerhöchsten Entschließungen vom 26. September 1846 (J. G. S. 985) und vom 28. September 1854 dem Finanzministerium und dem Ministerium des Äussern unter Zuziehung von zwei Hofräthen des Obersten Gerichtshofes, eventuell, wenn eine Übereinstimmung nicht zustande kommt, Seiner Majestät zu.

---

[1]) Eine Codification des ungarischen Erbrechtes ist in Aussicht genommen; der Entwurf liegt bereits vor.

§ 24.

Verlassenschaftsabhandlung; allgemeine Grundsätze.[1]

Die Competenz zur Regelung eines Nachlasses kann sich entweder nach dem Orte richten, an welchem derselbe gelegen ist, und zwar kann dies nur bezüglich der unbeweglichen oder auch bezüglich der beweglichen Sachen der Fall sein, oder es kann das Personalstatut des Verstorbenen entscheiden, und zwar entweder die Staatsangehörigkeit oder der letzte Wohnsitz desselben.

Die Gesetzgebung in Österreich und Ungarn hält den Unterschied zwischen dem beweglichen und dem unbeweglichen Nachlasse consequent auch rücksichtlich der Competenz zur Abhandlung desselben fest.

Demgemäß haben die inländischen Gerichte regelmäßig die Verlassenschaft abzuhandeln, gleichviel ob es sich um einen Inländer oder um einen Ausländer handelt, ob der Todesfall im Inlande oder im Auslande erfolgt ist, insoweit der Nachlass aus Immobilien besteht (§§ 21, 22 kais. Pat. 9. August 1854; § 81 österr. Jurisd. Norm v. 20. November 1852, in Croatien eingeführt mit kais. Pat. v. 16. Februar 1853; § 37 ungar. C. P. O.; G. A. LIV: 1868).

Erwähnt sei hier nur eine aus der Zeit der Sistirung der ungarischen Verfassung herrührende, also gegenwärtig nicht mehr praktische Verordnung des österreichischen Justizministeriums vom 19. Juni 1850, R. G. B. Nr. 242, wodurch das Verfahren bei der Abhandlung von Nachlässen ungarischer Staatsangehöriger in Österreich und umgekehrt geregelt wurde. Abweichend von den heute geltenden Grundsätzen ist in dieser Verordnung bestimmt, dass, wenn ein Angehöriger der Länder der ungarischen Krone, welcher in Österreich seinen Wohnsitz hatte, hier stirbt, das in Österreich gelegene Vermögen von den österreichischen Gerichten, das in Ungarn gelegene unbewegliche und bewegliche Vermögen aber dort abgehandelt werden soll (§ 1), ferner, dass das in Österreich gelegene unbewegliche Vermögen eines in Ungarn verstorbenen ungarischen Staatsangehörigen von den dortigen Behörden nach dem dort geltenden Rechte abzuhandeln ist (§ 3).

Was den beweglichen Nachlass anbelangt, so steht die Gesetzgebung im eigentlichen Ungarn und in den übrigen Länder-

---

[1]) Starf: Behandlung des Nachlasses der Ausländer in Österreich, 1873 (2. Auflage: Die Rechtshilfe in Österreich, 1878); Böhm: Handbuch der internationalen Nachlassbehandlung, 1881, Ergänzungsband 1885.

gebieten der Monarchie auf einem verschiedenen Standpunkte. Während nämlich im Geltungsgebiete der ungarischen Civilprocessordnung, also in den Ländern der ungarischen Krone, mit Ausnahne von Croatien-Slavonien, auf Grund der §§ 562 und 37 jenes Gesetzes die Competenz nach dem letzten ordentlichen Wohnsitze des Verstorbenen in Ungarn, oder, falls derselbe nicht ermittelt werden kann oder der Verstorbene im Lande nie einen Wohnsitz hatte, nach dem Orte, wo die Verlassenschaft gelegen ist, sich zu richten hat, ist in Österreich und Croatien zunächst die Staatsbürgerschaft des Verstorbenen maßgebend und es wird daher die Abhandlung des in Österreich, beziehungsweise in Croatien gelegenen beweglichen Nachlasses eines Ausländers und die Entscheidung über alle streitigen Erbrechtsansprüche in der Regel den heimatlichen Gerichten dieses Letzteren überlassen, vorausgesetzt, dass die Gegenseitigkeit verbürgt ist (§ 80 Jurisd. N.). Dieser Grundsatz gilt auch in Bosnien-Herzegovina (Vdg. der bosn. Landesreg. v. 14. April 1885, G. B. Nr. 23).

Das Princip der Staatsangehörigkeit gilt übrigens auch für Ungarn insoweit, als mit einzelnen Staaten für die Länder der ungarischen Krone verbindliche Vereinbarungen über die Ausfolgung beweglicher Nachlässe bestehen. Es wird also der in Ungarn gelegene bewegliche Nachlass von Angehörigen solcher Staaten den heimatlichen Gerichten zu überlassen sein, selbst wenn der Verstorbene seinen Wohnsitz in Ungarn hatte.

Ein weiterer Unterschied zwischen der österreichischen und der ungarischen Gesetzgebung besteht rücksichtlich der Frage, ob die Regelung des Nachlasses unbedingt unter Mitwirkung der Gerichte zu erfolgen hat oder nicht.

Für das Geltungsgebiet des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches ist diese Frage zu bejahen (§ 797 a. b. G. B.), im Geltungsgebiete der ungarischen Civilprocessordnung [2]) dagegen und in Bosnien-Herzegovina hat eine gerichtliche Intervention nur in gewissen Fällen einzutreten, nämlich beim Vorhandensein von abwesenden oder solchen Erben, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, wenn die Erben unbekannt sind oder wenn ein Interessent die ämtliche Intervention anruft (§ 560 ung. C. P. P.; bosn. Vdg. v. 14. April 1885).

---

[2]) Vgl. auch G. A. XXXV: 1874 über die Kgl. öfftl. Notare, §§ 123—128; Dauscher, Handbuch des gerichtl. Verf. in und außer Streits. für Ungarn und Siebenbürgen, Wien, 1869, S. 391 ff.

In Österreich ist, wie bereits erwähnt, für die Zuständigkeit zur Abhandlung zunächst die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen, in zweiter Linie aber die Gegenseitigkeit maßgebend. Erscheint die letztere verbürgt, so ist die Erbschaftsverhandlung und die Entscheidung aller streitigen Rechtsansprüche der zuständigen ausländischen Behörde des Verstorbenen zu überlassen. Es sind jedoch jedenfalls die nöthigen conservatorischen Maßregeln (Todfallsaufnahme, Inventar) zu treffen und es ist ferner für die Sicherstellung der Ansprüche derjenigen Erben und Legatare, welche österreichische Staatsangehörige oder in Österreich sich aufhaltende Fremde sind, sowie für die Befriedigung der hierländigen Gläubiger Sorge zu tragen (§§ 23 und 137—139 Pat. v. 9. August 1854). Einen analogen Vorbehalt weisen auch die meisten über die Ausfolgung der beweglichen Nachlässe bestehenden Staatsverträge auf.

Selbst beim Bestande der Gegenseitigkeit kann aber die Abhandlung vor den österreichischen Gerichten stattfinden, wenn der Erblasser seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hatte, die hierlands befindlichen Erben darum ansuchen und weder von den auswärtigen Erben und Vermächtnisnehmern, noch von der zuständigen ausländischen Behörde dagegen Einsprache erhoben wird (§§ 24 u. 140 a. a. O.). Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, insoweit die Ausfolgung der beweglichen Nachlässe und die Überlassung der Entscheidung über Erbrechtsansprüche an die heimatlichen Gerichte des Verstorbenen vertragsmäßig ausdrücklich vereinbart ist (Auslegung der Verl. Conv. mit Frankreich; E. d. O. G. H. v. 23. September 1874, Smlg. XII, 5475).

Haben die Erben die Competenz eines inländischen Gerichtes hinsichtlich des Nachlasses eines Ausländers einmal ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt und sich vor demselben in die Nachlassabhandlung eingelassen, so können sie später nicht mehr die Abtretung der Abhandlungspflege an die ausländischen Behörden verlangen (E. d. O. G. H. v. 28. October 1890, Ztschft. f. Not. 1891, Nr. 1).

Ist die Gegenseitigkeit nicht verbürgt oder nicht festzustellen, kann die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen nicht ermittelt werden, oder hat derselbe seine frühere Staatsbürgerschaft verloren, so ist im ersten Falle der Grundsatz der Gegenseitigkeit zu beobachten, in den anderen Fällen mit dem Nachlasse wie mit dem eines Inländers vorzugehen (§§ 23 u. 25 a. a. O.). In allen diesen Fällen, ebenso wenn der Nachlass über Einschreiten der Erben (§ 24 a. a. O.) in Österreich abgehandelt wird, werden die österreichischen Ge-

richte, sowenig dies principiell gebilligt werden kann,[3]) in der Regel auch das österreichische materielle Erbrecht anwenden, insoweit nicht der Erblasser letztwillig etwas anderes verfügt hat.

In keinem Falle wird aber durch eine letztwillige Verfügung die Anwendung der gebietenden und verbietenden Bestimmungen des österreichischen Erbrechtes über Erbunwürdigkeit, Pflichttheilsrecht, Einschränkung fideicommissarischer Substitutionen u. s. w. ausgeschlossen werden können.

In den Verlassenschafts-, beziehungsweise Consularconventionen mit Frankreich (1866), Italien (1874), Portugal (1873) und Serbien (1881) ist den beiderseitigen Consuln das Recht eingeräumt, bezüglich der beweglichen Verlassenschaften ihrer Nationalen die im Gesetze vorgesehenen conservatorischen Maßregeln zu treffen und nach Befriedigung oder Sicherstellung der im Lande wohnhaften Erben, Legatare und Gläubiger den Nachlass zu übernehmen. Eine gleiche Befugnis kommt den Consuln anderer Staaten lediglich auf Grund der in Handelsverträgen oder Consularconventionen zugestandenen Gleichstellung mit den Consuln der meistbegünstigten Nation nicht zu, weil es sich hier um einen Verzicht auf ein, sonst den Landesbehörden zustehendes Jurisdictionsrecht handelt und die Intervention der Consuln überdies zur nothwendigen Voraussetzung hat, dass in beiden betheiligten Staaten der Grundsatz der Ausfolgung beweglicher Nachlässe von Ausländern an den Heimatsstaat gilt.

Bezüglich der Abhandlung von Nachlässen österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger in der Türkei, siehe § 25.

Zur Abhandlung der beweglichen Nachlässe solcher Ausländer, welchen nach den Grundsätzen des Völkerrechtes die Exterritorialität (§ 42) zukommt, sind die inländischen Gerichte nicht competent; über Ansuchen des Gesandten oder seines Stellvertreters kann aber das Obersthofmarschallamt *jure delegato* einschreiten; sonst ist nur für die Wahrung der Rechte der am Nachlasse betheiligten österreichischen Staatsangehörigen Sorge zu tragen (Hfd. v. 6. October 1783, J. G. S. Nr. 196, und v. 14. October 1785, J. G. S. Nr. 481.)

Der in Österreich oder Ungarn gelegene Immobilarnachlass eines Exterritorialen wird jedoch in jedem Falle von dem zuständigen Realgerichte abzuhandeln sein.

---

[3]) Unger, S. 204.

§ 25.

Besondere Bestimmungen rücksichtlich einzelner Länder.

Die zwei Rechtsgebiete der Monarchie stehen einander rücksichtlich der Behandlung der Nachlässe ihrer Angehörigen als Ausland gegenüber, ebenso sind die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen in Bosnien als Ausländer zu behandeln (Art. II, Vdg. v. 11. April 1885). Zwischen Österreich und Ungarn besteht jedoch rücksichtlich der Ausfolgung der beweglichen Nachlässe der beiderseitigen Staatsangehörigen ein Gegenseitigkeitsverhältnis (Act des k. k. Justizministeriums Nr. 5785, 1874; Starr, S. 225).

Argentinien. Die Verhandlungen über Nachlässe von Ausländern werden in den La Plata-Staaten von den Localbehörden durchgeführt, vor welchen die Erben mit Ausschluss einer officiellen Intervention der fremden Missionen oder Consulate ihr Erbrecht nach den Gesetzen des Landes nachzuweisen haben. Die Erbansprecher haben daher einen Vertreter zu bestellen oder eine offene übertragbare Vollmacht einzusenden. Sämmtliche Documente, sowie die Vollmacht, müssen von einem argentinischen Consul beglaubigt sein (J. M. E. v. 29. October 1875, Z. 13980; Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

Belgien. Nach belgischen Gesetzen treten die Erben ohne Intervention der Gerichte in die Rechte des Erblassers ein; die Competenz der heimatlichen Gerichte zur Abhandlung des Nachlasses eines in Belgien verstorbenen Ausländers wird von den belgischen Gerichten nicht anerkannt. In Ausübung der Gegenseitigkeit ist daher über den hierlands befindlichen beweglichen Nachlass eines belgischen Staatsangehörigen, sowie über die Verlassenschaft eines Österreichers zu verfahren (J. M. E. v. 14. Sptbr. 1859, Z. 14353, und vom 24. März 1860, Z. 3809; Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

Brasilien. Über den hierlands befindlichen beweglichen Nachlass eines brasilianischen Staatsangehörigen ist in Ausübung der Gegenseitigkeit wie über die Verlassenschaft eines Inländers zu verfahren (J. M. E. v. 15. Juni 1880, Z. 8349 und v. 28. Dzbr. 1883, Z. 20929; Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

Dänemark. Nach dänischem Gesetze ist für die Nachlassbehandlung von Ausländern das Domicil entscheidend, welches dann als begründet angesehen wird, wenn der Verstorbene auf irgend eine Weise seine Absicht kundgegeben hat, Dänemark als seine

eigentliche dauernde Heimat zu betrachten und zum bleibenden Mittelpunkte seiner Wirksamkeit zu machen. Ist das Domicil nicht begründet, so haben sich die dänischen Gerichte auf conservatorische Maßnahmen zu beschränken, die Regulierung des Nachlasses aber den competenten heimatlichen Behörden zu überlassen. Hievon wurde das Wiener Oberlandesgericht mit J. M. E. v. 13. Nvbr. 1859, Z. 15697 behufs eines reciproken Vorganges in Kenntnis gesetzt (Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

Deutsches Reich. Nach § 15 des Einführungsgesetzes zur deutschen Civilprocessordnung vom 30. Januar 1877 bleiben die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren durch dieses Gesetz unberührt. Es gelten daher bis auf weiteres auch jene Weisungen, welche den inländischen Gerichten wegen Beobachtung der Gegenseitigkeit zugegangen sind. Seit der Hinausgabe dieser Weisungen ist jedoch vielfach schon eine geraume Zeit verflossen und es hat die Gesetzgebung der betreffenden Staaten inzwischen manche Veränderung erfahren, auf welche an entsprechender Stelle hingewiesen werden soll.

a) Anhalt-Dessau-Köthen. Das Vorhandensein vollständiger Gegenseitigkeit wurde festgestellt (J. M. E. v. 8. Juni 1863 an alle O. L. G., Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

Die Zuständigkeit zur Nachlassbehandlung richtet sich auch bezüglich der Ausländer nach dem letzten Wohnsitze des Erblassers (Böhm, 208).

b) Baden. Durch Austausch gleichlautender Ministerialerklärungen ddo. Karlsruhe 10. April 1862 und ddo. Wien 25. April 1862 wurde vereinbart, dass die Erbschaftsverhandlung über die beweglichen Nachlässe der beiderseitigen Staatsangehörigen, sowie die Einhebung der Erbschaftsabgaben den Behörden jenes Staates zu überlassen sei, welchem der Verstorbene als Unterthan angehörte.

Bei den conservatorischen Verfügungen hat eventuell der Consul des Heimatsstaates mitzuwirken. Der Nachlass ist nach erfolgter Sicherstellung der Ansprüche der im Staatsgebiete sich aufhaltenden Erben, Legatare und Gläubiger unmittelbar oder im diplomatischen Wege der zuständigen Heimatsbehörde zu übersenden (Kundmachung des Ministeriums des Äußern vom 26. April 1862, R. G. B. Nr. 27).

c) Bayern. Nach Art. 22 der bayerischen Civilprocessordnung hat sich die Zuständigkeit der Behörden zur Behandlung des beweglichen Nachlasses eines Ausländers darnach zu richten, in welchem Staate

der Erblasser seinen dauernden Wohnsitz hatte. Die k. k. Gerichte haben daher nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen (J. M. E. an alle O. L. G. v. 7. April 1874, Z. 2797, Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.) Dieser Grundsatz gilt auch, wenn der Erblasser seinen letzten dauernden Wohnsitz in einem dritten Staate hatte (J. M. E. v. 6. Febr. 1888, Z. 1658, J. M. V. B. Nr. 8).

Bei Sterbefällen der in den königlich bayerischen Forstämtern auf österreichischem Staatsgebiete und in den bayerischen Saalforsten angestellten bayerischen Staatsangehörigen, sowie des bayerischen Jagdaufsichtspersonales in dem Falleker Revier ist der vorgesetzten bayerischen Behörde sofort Nachricht zu geben (Hfd. v. 28. August 1829).

Die Behandlung der Verlassenschaften der Beamten und Angestellten bei den zusammengelegten Zollämtern, sowie ihrer Familienangehörigen steht den Gerichten des Heimatlandes zu (M. E. v. 18. April 1862, R. G. B. Nr. 23, Art. IV). Dasselbe gilt bezüglich der Eisenbahnbeamten (Conventionen, betreffend Eisenbahnanschlüsse).

d) Bremen. Nach bremischem Rechte richtet sich die Competenz zur Nachlassabhandlung nach dem Wohnsitze des Verstorbenen; die k. k. Gerichte haben sich also bei Behandlung des beweglichen Nachlasses hierlands verstorbener Angehöriger der Stadt Bremen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit zu benehmen (J. M. E. v. 6. Mai 1874, Z. 5896, Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

e) Elsass-Lothringen. Die Verlassenschaftsconvention mit Frankreich vom 11. December 1866 hat für Elsass-Lothringen keine Geltung mehr. Nach der bestehenden (französischen) Gesetzgebung entscheidet über die Competenz der letzte Wohnsitz des Verstorbenen, ohne Unterschied, ob der Nachlass in beweglichem oder in unbeweglichem Vermögen besteht, und ob sich das Vermögen im Inlande oder Auslande befindet. Ein gerichtliches Einschreiten findet nur statt, wenn eine besondere Veranlassung dazu gegeben ist. Die k. k. Gerichte haben im Falle des Ablebens eines Angehörigen von Elsass-Lothringen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen (J. M. V. v. 22. Dcbr. 1891, Z. 23822, J. M. V. B. Nr. 45).

f) Hamburg. Hinsichtlich der Nachlässe von Ausländern wird nach denselben Grundsätzen vorgegangen, welche in Österreich gelten (J. M. E. vom 8. Juni 1858, Z. 11071).

g) Hessen. Im Großherzogthume Hessen gilt bezüglich des Nachlasses im allgemeinen der Gerichtsstand des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen, soweit nicht bei Immobilien der Gerichts-

stand der belegenen Sache platzgreift (Mitth. im J. M. V. B. 1885, S. 144).

h) Lippe-Detmold. Die Ausfolgung der beweglichen Nachlässe der beiderseitigen Staatsangehörigen nach Sicherstellung der Ansprüche der landesangehörigen oder im Lande wohnenden Erben und Legatare, sowie nach Befriedigung der aus einem anderen Titel erhobenen Forderungen wurde vereinbart (J. M. E. vom 5. Jänner 1859, R. G. B. Nr. 17).

i) Mecklenburg-Schwerin. Über die Competenz entscheidet der letzte ordentliche Wohnsitz; die österreichischen Gerichte haben sich also nach gleichen Grundsätzen zu benehmen (J. M. E. vom 28. Juni 1878, Z. 8840; Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

k) Mecklenburg-Strelitz. Für die Zuständigkeit zur Nachlassbehandlung ist der Wohnsitz des Verstorbenen, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit maßgebend (Böhm, S. 241).

l) Oldenburg. Die Verlassenschaftsabhandlung steht dem Gerichte des Ortes zu, wo der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte; die österreichischen Gerichte haben sich nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit zu benehmen (J. M. E. vom 24. Juni 1864, Z. 5162; Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

m) Preußen. Für die Competenz zur Verlassenschaftsabhandlung ist der letzte Wohnsitz des Erblassers maßgebend; dies gilt im allgemeinen auch bezüglich Rheinpreußens, jedoch mit dem Unterschiede, dass dort die Gerichte (nach den Bestimmungen des französischen Rechtes) überhaupt sich nicht von amtswegen in die Regulierung eines Nachlasses einmischen. Die österreichischen Gerichte wurden angewiesen, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen (J. M. V. vom 30. October 1858, R. G. B. Nr. 193).

Die Bestimmungen des Übereinkommens von 1862 über die Nachlässe der Beamten und Angestellten bei den zusammengelegten Zollämtern s. bei Bayern.

In Frankfurt a. M. nehmen die Gerichte die Abhandlung des Nachlasses in Anspruch, wenn der Verstorbene dort seinen festen Wohnsitz hatte; aber auch in diesem Falle wird der bewegliche Nachlass unter der Voraussetzung der Reciprocität ausgefolgt, wenn dagegen kein Einspruch von Seite eines Betheiligten erhoben wird (J. M. E. vom 4. Juli 1887, J. M. V. B. 1887, S. 134).

In Hessen-Homburg entscheidet der ordentliche Wohnsitz; es ist also nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen (J. M. V. vom 28. Februar 1855, R. G. B. Nr. 41).

Die Zuständigkeit der Holstein'schen Erbtheilungsbehörden richtet sich nach dem Domicile des Erblassers (J. M. E. vom 15. Juli 1868, Z. 8108, Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

Von den Lauenburg'schen Gerichten würde der bewegliche Nachlass eines Ausländers, der sich dort nicht ständig niedergelassen hat, den Heimatsbehörden ausgefolgt; die österreichischen Gerichte haben nach den gleichen Grundsätzen vorzugehen (J. M. E. vom 14. März 1867, Z. 2858; Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

n) Reuß-Ebendorf. Der letzte Wohnsitz des Verstorbenen ist für die Abhandlungspflege maßgebend; die österreichischen Gerichte haben nach gleichen Grundsätzen vorzugehen (J. M. V. vom 10. Sept. 1858, Z. 17984, Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

o) Sachsen (Königreich). Die kgl. sächsischen Gerichte pflegen die Abhandlung über den beweglichen Nachlass eines österreichischen Staatsangehörigen, welcher dort seinen ordentlichen Wohnsitz genommen hat; die österreichischen Gerichte haben deshalb nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen (J. M. V. vom 23. Sept. 1857, R. G. B. Nr. 178).

Über die Behandlung der Verlassenschaften von Functionären der zusammengelegten Zollämter s. bei Bayern.

In den Eisenbahnconventionen ist die Verlassenschaftsabhandlung hinsichtlich der auf den betreffenden Bahnstrecken dienstlich verwendeten Staatsangehörigen den Heimatsbehörden vorbehalten.

p) Sachsen-Altenburg. Die Competenz zur Nachlassregulierung bestimmt sich nach dem letzten Wohnsitze des Verstorbenen; hievon werden die k. k. Gerichte wegen reciproken Vorgehens in Kenntnis gesetzt (J. M. V. vom 16. Nov. 1890, Z. 20917, J. M. V. B. Nr. 52).

q) Sachsen-Coburg-Gotha. Unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit wird der Nachlass an das zuständige österreichische Gericht des Wohnortes ausgeantwortet (J. M. E. vom 24. August 1858, Z. 16992, Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

r) Sachsen-Meiningen. Als Bestimmungsgründe für die Competenz der Gerichte gelten die Belegenheit der Sache oder der Wohnsitz des Erblassers. Die k. k. Gerichte wurden angewiesen, sich nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit zu benehmen (J. M. E. vom 17. Mai 1874, Z. 6334; Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

s) Sachsen-Weimar-Eisenach. Für die Competenz zur Nachlassbehandlung ist der letzte Wohnsitz des Verstorbenen maßgebend; die k. k. Gerichte haben also nach dem Grundsatze der Gegen-

seitigkeit vorzugehen (J. M. V. vom 21. August 1890, Z. 15717, J. M. V. B. Nr. 41).

t) Schwarzburg-Rudolstadt. Der Wohnsitz des Verstorbenen ist für die Abhandlungspflege maßgebend; die k. k. Gerichte haben sich nach gleichen Grundsätzen zu benehmen (J. M. E. vom 10. Oct. 1860, Z. 14910; Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

u) Schwarzburg-Sondershausen. Wenn der verstorbene Ausländer seinen Wohnsitz im Fürstenthume hatte, hat das inländische Gericht sich mit der Regulierung des Nachlasses zu befassen; den k. k. Gerichten wegen entsprechenden Vorgehens bekanntgegeben mit J. M. V. vom 30. October 1888 (J. M. V. B. Nr. 45).

v) Württemberg. Die Competenz richtet sich nach dem Wohnsitze des Erblassers; die österreichischen Gerichte haben nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen (J. M. V. vom 29. Dec. 1858, R. G. B. 1859, Nr. 4).

Frankreich. Nach dem Staatsvertrage vom 11. December 1866 (R. G. B. Nr. 168), welcher in Gemäßheit des Zusatzartikels zur Handelsconvention vom 18. Februar 1884 (R. G. B. Nr. 27, G. A. VI: 1884) auch derzeit noch in Kraft steht, wird die Abhandlungspflege und die Entscheidung von Erbrechtsansprüchen über das in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile gelegene bewegliche Vermögen von Angehörigen des anderen Theiles den Gerichten jenes Staates überlassen, welchem der Verstorbene angehörte. — Die Entscheidung über Ansprüche der eigenen Staatsangehörigen oder der im Lande wohnhaften Angehörigen eines dritten Staates, insoweit dieselben nicht auf dem Titel des Erbrechtes oder Vermächtnisses beruhen, steht den Gerichten des Landes zu. — Der dem Orte des Todesfalles zunächst befindliche Consularfunctionär des Heimatsstaates hat das Recht, folgende Amtshandlungen vorzunehmen: Anlegung der Siegel, Aufnahme des Inventars, Anordnung der Versteigerung der dem Verderben unterliegenden Gegenstände, Deponierung der inventirten Nachlasseffecten, Administration des Nachlasses und Übernahme des verfügbaren Restes.

Eine Übersicht der französischen Consularamtsbezirke in Österreich wurde den k. k. Gerichten mit J. M. V. vom 28. Juli 1888 (J. M. V. B. Nr. 36) bekanntgegeben.

Der wesentliche Inhalt der während der Sistirung der ungarischen Verfassung abgeschlossenen Convention mit Frankreich ist in einer Verordnung des ungarischen Justizministeriums vom 28. December 1869, R. T. 137, reproduciert, womit den ungarischen

Gerichten Weisungen über ihr Verhalten im Falle des Ablebens eines französischen Staatsangehörigen in Ungarn ertheilt wurden. Erst im Jahre 1879, gelegentlich einer Verlängerung des Handelsvertrages, wurden die im Jahre 1866 mit Frankreich abgeschlossenen judiciellen Conventionen, darunter auch das Übereinkommen bezüglich der Regelung der Verlassenschaften, in Ungarn inarticuliert (G. A. III: 1879). Mit Verordnung des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1889, R. T. 118, wurde den ungarischen Municipien die vertragsmäßige Verpflichtung, von dem Todesfalle eines französischen Staatsangehörigen den nächsten französischen Consul zu benachrichtigen, in Erinnerung gebracht.

Griechenland. In Gemäßheit des Additionalartikels zu dem zwischen Österreich und Griechenland am 4. Mai 1835 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 12. Juni 1856 (R. G. B. Nr. 169) ist die Erbschaftsverhandlung und die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche hinsichtlich der beweglichen Verlassenschaften der beiderseitigen Staatsangehörigen den Gerichten jenes Staates zu überlassen, welchem der Verstorbene als Unterthan angehört hat; die Ansprüche derjenigen Erben oder Legatare, welche eigene Unterthanen des Staates oder in dessen Gebiete sich aufhaltende Fremde sind, sollen jedoch sichergestellt und auf einem anderen Titel beruhende Ansprüche vorher befriedigt werden.

Den ungarischen Gerichten wurde diese Vereinbarung mit dem Bedeuten mitgetheilt, dass dieselbe einen integrierenden Theil des Handelsvertrages vom Jahre 1835 bilde und demnach gemäß § 62 G. A. XII: 1867 (Ausgleichsgesetz) auch für Ungarn verbindlich sei.

Die Bestimmungen der erwähnten Convention finden auch bezüglich der jonischen Inseln Anwendung (J. M. V. v. 21. September 1882, R. G. B. Nr. 138; Vdg. des ung. J. M. v. 1. August 1883, R. T. 134).

Großbritannien und Irland. Über den Nachlass eines Unterthans der vereinigten Königreiche ist wie über jenen eines Inländers zu verfahren und sind nur hinsichtlich der Erbfolge, wenn der Verstorbene nicht im Inlande seinen festen Wohnsitz hatte, die Gesetze seines Domicils, insoferne sie von den Betheiligten erwiesen werden, zu beachten (J. M. V. v. 26. Juni 1856, R. G. B. Nr. 115).

Zur Verwaltung des beweglichen Nachlasses, Berichtigung der Nachlasspassiven und Vertheilung des Restes unter die Erben und Legatare ist in England zunächst der Testamentsexecutor berufen. — Ist kein solcher bestellt oder tritt Intestaterbfolge ein, so ernennt

das Gericht einen Administrator. Dies gilt auch bezüglich der Nachlässe von Ausländern. Stirbt ein Angehöriger eines durch Gegenseitigkeitsclausel gebundenen Staates in England, so kann der Consul dieses Staates mit den erwähnten Functionen betraut werden (Böhm, E. B., S. 117).

Hawai. Im Handelsvertrage vom 18. Juni 1875 (R. G. B. 1876, Nr. 87; G. A. XIX: 1876) ist den beiderseitigen Staatsangehörigen die active und passive Erbfähigkeit zugesichert.

Italien. In den Artikeln 12 bis 15 der Consularconvention vom 15. Mai 1874 (R. G. B. 1875, Nr. 96, G. A. XIII: 1875) sind rücksichtlich der Abhandlungspflege analoge Grundsätze aufgestellt, wie sie die Verlassenschaftsconvention mit Frankreich vom 11. December 1866 enthält.

Nachdem, wie früher erwähnt, die italienische Gesetzgebung den Grundsatz der Universalsuccession aufstellt, wären die italienischen Gerichte bereit, auch den in Italien gelegenen unbeweglichen Nachlass eines Ausländers den heimatlichen Gerichten des Erblassers auszufolgen. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass Österreich von dieser Bereitwilligkeit um so schwerer Gebrauch machen könnte, als es im Reciprocitätsfalle dieses Zugeständnis mit einem gleichen zu vergelten kaum in der Lage wäre (J. M. E. v. 9. Februar 1869, Z. 1421).

In Ausführung der Bestimmungen der Consularconvention wurden die ungarischen Gerichte mit Verordnung des ungarischen Justizministeriums vom 23. Juli 1870, R. T. 71, beauftragt, die Todesfallaufnahme, das Inventar und den beweglichen Nachlass in Ungarn verstorbener italienischer Staatsangehöriger stets direct an den kgl. ital. Generalconsul in Budapest zu leiten.

Die Administrativorgane aber wurden mit Verordnung des kgl. ungar. Ministeriums des Innern vom 3. März 1878, R. T. 34, aufmerksam gemacht, dass sich ihre Intervention in solchen Fällen lediglich auf die Sicherstellung des Nachlasses und auf die Übergabe desselben an das betreffende ungarische Gericht zu beschränken hat, dass sie aber keineswegs berechtigt sind, den Nachlass in kurzem Wege den Erben auszufolgen.

Mexico. Nach Art. XIV des Staatsvertrages vom 30. Juli 1842 (J. G. S. Nr. 626) sollen die beweglichen Nachlässe der beiderseitigen Unterthanen den Consuln gegen Vorweisung von Vollmachten der legitimirten Erben ausgefolgt werden, falls nicht von einem nationalen oder fremden Gläubiger dagegen Einsprache erhoben

wird. Sollen liegende Güter im Erbwege an einen Angehörigen des anderen Staates übergehen und der Erbe als Fremder zu deren Besitz unfähig sein, so wird ihm eine angemessene Frist zum Verkaufe derselben eingeräumt werden (Art. X ebenda).

Montenegro. Montenegriner sind bei den vor österreichischen Behörden abzuhandelnden Verlassenschaften gegen Beibringung der Reversalien *de observando reciproco* nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit als erbfähig anzusehen; jedoch ist diese Begünstigung auf die Fähigkeit, Grund und Boden in Österreich zu besitzen, nicht auszudehnen, sondern es kommt in einem solchen Falle nur der aus der Veräußerung erzielte Erlös als Gegenstand des den montenegrinischen Erben oder Legataren zu erfolgenden Nachlasses zu behandeln (J. M. E. v. 5. August 1849, R. G. B. Nr. 348).

Niederlande. Im Einvernehmen mit der königl. niederländischen Regierung wurden die k. u. k. Gesandtschaft im Haag und die k. u. k. Consularämter in den Niederlanden ermächtigt, die den Betrag von 250 holländischen Gulden nicht übersteigenden beweglichen Nachlässe der in den Niederlanden verstorbenen Seeleute und Militärs, welche österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind, behufs Ausfolgung an die zuständige inländische Abhandlungsbehörde zu übernehmen (österr. J. M. V. v. 6. Juli 1878, R. G. B. Nr. 91; Vdg. der ung. Min. d. Innern und der Justiz v. 19. Juli 1878, R. T. 98). Diese Ermächtigung wurde später auf die Nachlässe anderer Personen, welche österreichische oder ungarische Staatsangehörige und in den niederländischen Colonien verstorben sind, ausgedehnt (J. M. V. v. 17. October 1886, J. M. V. B. Nr. 45).

Nordamerika. In dem noch in Kraft stehenden Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 27. August 1829 (J. G. S. Nr. 2505 ex 1831), Art. XI, ist die active und passive Erbfähigkeit der beiderseitigen Unterthanen ausgesprochen und bestimmt, dass, wenn sich die Frage ergeben sollte, welchem von mehreren Individuen, die auf die Erbfolge Anspruch machen, dieselbe zugehöre, diese Frage von den Gerichtsbehörden und nach den Gesetzen des Landes, in welchem das Vermögen sich befindet, entschieden werden soll. Befinden sich im Nachlasse unbewegliche Güter, zu deren Besitz der Erbe nicht fähig ist, so steht zu deren Veräußerung eine zweijährige Frist offen (Additionalconvention vom 8. Mai 1848, R. G. B. 1850 Nr. 179).

Norwegen. Die norwegische Regierung hat die Erklärung abgegeben, dass in Norwegen das Domicil des Verstorbenen für die Behandlung des beweglichen Nachlasses dortlands verstorbener

österreichischer Staatsangehöriger entscheidend ist. Die k. k. Gerichte wurden angewiesen, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen (J. M. E. v. 7. März 1883, Z. 2457, Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

Persien. Nach dem Handelsvertrage vom 17. Mai 1857 (R. G. B. 1858, Nr. 74), Art. XI, ist der Nachlass der beiderseitigen Staatsangehörigen dem Consul des Heimatsstaates zur Verfügung zu stellen.

Portugal. Die Consular- und Verlassenschafts-Convention mit Portugal vom 9. Jänner 1873 (R. G. B. 1874, Nr. 135, G. A. XXXII: 1874), Art. X—XIV, regelt die Fragen der Erbfähigkeit, der Competenz zur Abhandlungspflege, der Ingerenz der Consulate bei den conservatorischen Maßregeln in analoger Weise, wie dies in den gleichartigen Vereinbarungen mit Frankreich und Italien der Fall ist.

Rumänien. Nach Art. XLIX des Berliner Friedensvertrages vom 13. Juli 1878 (R. G. B. 1879, Nr. 43; G. A. VIII: 1879) stehen die Capitulationen auch bezüglich Rumäniens *de jure* noch in Kraft; die Verlassenschaften österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger, welche dort ihren Wohnsitz hatten, wären demnach, ebenso wie in der Türkei, von den zuständigen k. u. k. Consulaten abzuhandeln. In der Praxis begegnet aber die Durchführung dieses Grundsatzes, seit Rumänien seine volle Selbständigkeit erlangt hat, mancherlei Schwierigkeiten. Im allgemeinen steht die rumänische Regierung auf dem Standpunkte, dass auf die Angehörigen solcher Staaten, mit welchen keine besonderen Vereinbarungen bestehen, die Bestimmungen des Art. XXII der Consular- und Niederlassungs-Convention zwischen Italien und Rumänien vom 17. Februar 1880 [1]) Anwendung zu finden haben. Es sind darin ähnliche Normen rücksichtlich der Intervention der Consuln enthalten, wie in anderen ähnlichen Vereinbarungen, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Intervention nur unter jenen Voraussetzungen einzutreten hat, unter welchen überhaupt eine gerichtliche Abhandlung stattfände, also beim Vorhandensein minderjähriger Erben u. s. w.

Insoweit es sich um unbewegliche Güter handelt, sind Fremde durch Art. VII der rumänischen Verfassung vom Erwerbe ländlichen Grundbesitzes principiell ausgeschlossen.

Hinsichtlich des hierlands vorkommenden Nachlasses eines rumänischen Staatsangehörigen haben die k. k. Gerichte sowohl die

[1]) Martens, Nouveau recueil des traités. VIII, 60 f.

Erbschaftsverhandlung, als die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche der betreffenden Heimatsbehörde zu überlassen (J. M. E. v. 3. Mai 1873, »Rechtsnormen über den Verkehr der österreichischen Gerichte mit auswärtigen Behörden in Civilrechtsangelegenheiten« Wien, 1885, S. 96). Rücksichtlich der Bahnbediensteten wurde in der Eisenbahnconvention vom 10/22. Februar 1873, R. G. B. 1881, Nr. 42, Art. V, vereinbart, dass die Abhandlung ihrer Nachlässe den heimatlichen Gerichten zustehen soll.

Russland. Nach Art. XIX des Handelsvertrages vom 14. September 1860 (R. G. B. Nr. 272) haben die beiderseitigen Consuln das Recht, bei der Inventirung und Verwahrung der beweglichen Nachlässe ihrer Nationalen mitzuwirken, und sollen nach Abzug der im Lande zu entrichtenden Gehüren die zur beweglichen Verlassenschaft gehörigen Gegenstände zur Verfügung des Consular- oder diplomatischen Agenten, welcher an diesen Vorgängen theilgenommen hat, gestellt werden, wenn ihm zu diesem Ende von den Rechtsansprechern eine Vollmacht ausgestellt, oder von seiner Regierung allgemeine oder besondere Ermächtigungen hiezu ertheilt worden wären. Solche allgemeine Vollmachten erhielten: die Generalconsulate in Odessa (Hfd. v. 13. April 1847; neue Vollmacht vom 20. Juli 1888), Warschau (J. M. V. v. 6. November 1872, R. G. B. Nr. 161), St. Petersburg (J. M. V. v. 20. März 1873, R. G. B. Nr. 25), Moskau (J. M. V. v. 17. April 1875, R. G. B. Nr. 63) und Kiew (J. M. V. v. 22. August 1889, R. G. B. Nr. 140).

Rücksichtlich der Ausfolgung der beweglichen Nachlässe hierlands verstorbener russischer Angehörigen an die russischen Consulate erhielten die k. k. Gerichte die nöthigen Weisungen mit J. M. E. v. 8. März 1883, Z. 2775 (Manz, III, zu § 23 des Abh. Pat.).

Den ungarischen Behörden und Gerichten wurde mit Verordnung des ungarischen Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1883, R. T. 85, bezw. mit Verordnung des ungarischen Justizministeriums vom 25. April 1883, R. T. 63, aufgetragen, in Gemäßheit des Art. XIX des Handelsvertrages und des G. A. XX: 1877, 6. Capitel, im Falle des Ablebens eines russischen Staatsangehörigen mit den russischen Consulaten in Budapest, bezw. in Fiume wegen Intervention bei den conservatorischen Amtshandlungen ins Einvernehmen zu treten.

Da nach neuen Informationen Art. XIX des Handelsvertrages von der russischen Regierung thatsächlich nicht dahin aufgefasst wird, dass die Regulierung des beweglichen Nachlasses eines in Russland verstorbenen österreichischen Staatsangehörigen unter allen Umständen dem Heimatsstaate zu überlassen sei, eine für alle Fälle

ausreichende Erklärung der russischen Regierung in dieser Beziehung nicht vorliegt, somit die Benehmungsweise der russischen Gerichte gegenüber solchen Nachlässen mit Bestimmtheit nicht bekannt ist, so wurden die Gerichte später angewiesen, über den hierlands befindlichen beweglichen Nachlass eines russischen Staatsangehörigen wie über die Verlassenschaft eines Inländers zu verfahren. Hiedurch wird an den Bestimmungen des obigen Vertragsartikels über die Theilnahme des Consular- beziehungsweise diplomatischen Vertreters an der Verfassung der Inventur und an sonstigen, zur Sicherung des Nachlasses erforderlichen Vorkehrungen nichts geändert.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 8. März 1883 bleiben aufrecht, insoferne dieselben nicht durch den Umstand, dass die Abhandlungspflege nunmehr durch die Gerichte zu geschehen hat, eine Einschränkung erfahren (J. M. V. v. 13. Febr. 1887, Z. 2561, J. M. V. B. Nr. 7; übereinstimmend Circularverordnung der kgl. ung. Ministerien d. Innern und d. Justiz vom 11. Mai 1887, R. T. 102).

Schweden. In Schweden beschränken sich die Gerichte bei Todesfällen von Ausländern darauf, für die Conservierung des beweglichen Nachlassvermögens Sorge zu tragen und überlassen die Zuweisung des Nachlasses und die Entscheidung streitiger Erbansprüche den heimatlichen Gerichten des Verstorbenen (J. M. E. v. 1. Septbr. 1862, Z. 8689, und vom 20. November 1866, Z. 11.514; Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

Schweiz.

a) Aargau. Bestimmte Normen über die Behandlung ausländischer Nachlässe bestehen nicht (J. M. E. v. 4. Juli 1874, Z. 9066, Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.). Das Erbrecht ist dem Heimatsprincipe unterworfen (Böhm, Erg. B., S. 371).

b) Appenzell Außer-Rhoden und Inner-Rhoden. In Abhandlungsfragen greift die Cantonalgerichtsbarkeit Platz. (Mitth. des M. d. Ä. an das k. k. Justizministerium v. 28. Februar 1858, Z. 4292). In Erbrechtsfragen entscheidet in A. A. Rh. das Heimatsprincip, in A. I. Rh. das Recht des Ortes, wo der Erblasser als Niedergelassener stirbt (Böhm, S. 77).

c) Basel-Stadt. Die Verlassenschaft im Canton verstorbener Ausländer wird nach Abzug der Schulden an die Heimatsgemeinde oder an die sich gehörig ausweisenden Erben ausgeliefert, falls sich der Verstorbene nicht im Canton dauernd niedergelassen hat (J. M. E. v. 12. August 1864, Z. 7083; Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

d) Basel-Land. Die Abhandlung und die Entscheidung von Erbrechtsansprüchen wird den heimatlichen Gerichten überlassen

(M. d. M. d. Ä. an das Justizmin. v. 28. Febr. 1858, Z. 4292; Manz III, zu § 23 Abh. Pat.).

e) Bern. Der Nachlass dort verstorbener Österreicher wird den sich legitimierenden Erben ausgefolgt, über Erbrechtsstreitigkeiten nach dortigen Gesetzen entschieden (J. M. E. v. 13. April 1858, Z. 6881, Manz, III. zu § 23 Abh. Pat.). Die Beerbung richtet sich nach den Gesetzen des Wohnsitzes des Erblassers (Böhm, E. B., S. 43).

f) Freiburg. Der Nachlass wird den sich legitimirenden Erben ausgefolgt; bei Streitigkeiten entscheiden die dortigen Gerichte, wenn sämmtliche Erben oder der Geklagte im Canton domiciliren (J. M. E. v. 27. Jänner 1866, Z. 857. Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

g) Genf. Für die Competenz zur Abhandlungspflege ist das Domicil des Verstorbenen entscheidend (J. M. E. v. 25. Septbr. 1857, Z. 21970, Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

h) Glarus. Die Regelung des Nachlasses wird den Betheiligten überlassen; die Ausfolgung unterliegt keiner Schwierigkeit, wenn die Gläubiger befriedigt sind (M. d. M. d. Ä. an das J. M. v. 28. Febr. 1858, Z. 4292; Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

i) Graubünden. Die unmittelbare Ausfolgung beweglicher Nachlässe erfolgt ohne alle Schwierigkeiten (J. M. E. v. 10. Juni 1859, Z. 9164; Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

k) Luzern. Bezüglich der Competenz zur Abhandlungspflege ist das Domicil des Verstorbenen maßgebend; der Nachlass wird jedoch auch in diesem Falle ausgefolgt, wenn die Erben Ausländer sind (M. d. M. d. Ä. an das J. M. v. 8. Febr. 1858, Z. 4292; Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

l) Neuenburg (Neuchâtel). Für die Abhandlungspflege ist das Domicil maßgebend (J. M. E. v. 15. Dec. 1862, Z. 4292; Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

m) Schaffhausen. Die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte zur Erbschaftsverhandlung über das im Canton gelegene bewegliche Vermögen eines Österreichers wird anerkannt und es unterliegt die Auslieferung des Nachlasses nach Abzug der Schulden keinem Anstande. Die österreichischen Gerichte haben daher bei Abhandlung des Nachlasses eines Angehörigen des Cantons Schaffhausen nach gleichen Grundsätzen vorzugehen (J. M. E. v. 10. April 1865, Z. 2908 u. v. 4. Mai 1879, Z. 7316, Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

n) Schwyz. Bezüglich des Verfahrens mit dem Nachlasse eines im Canton verstorbenen Ausländers besteht keine bestimmte Regel (Note des M. d. Ä. an das J. M. v. 28. Febr. 1858, Z. 4292).

o) Solothurn. Die Solothurner Gerichte sind auch zuständig in Erbschaftsstreitigkeiten dort verstorbener Ausländer, insoferne das Vermögen dort gelegen ist. In Bezug auf die Erbfolge sind die heimatlichen Gesetze des Erblassers anzuwenden (ebendort).

p) St. Gallen. Nach den Gesetzen des Cantons St. Gallen werden bewegliche und unbewegliche Verlassenschaften in ganz gleicher Weise behandelt und zwar streng nach dem Territorialprincipe. Es finden somit die Vorschriften der dortigen Gesetze Anwendung auf alle, aber auch nur auf solche Verlassenschaften, die im Canton zum Austrag gelangen, gleichviel ob die Interessenten Cantonsbürger oder Ausländer sind. Hievon wurden die k. k. Gerichte wegen entsprechenden Vorgehens im Sinne des § 23 des kaiserl. Pat. v. 9. Aug. 1854 in Kenntnis gesetzt (J. M. V. v. 20. Mai 1891, Z. 9628; J. M. V. B. Nr. 20).

Der Hinausgabe der Verlassenschaften von im Canton St. Gallen verstorbenen österreichischen und ungarischen Staatsangehörden an die Heimatsbehörden zu Handen der in der Monarchie wohnhaften Erbberechtigten nach Befriedigung der Passiven steht kein gesetzliches Hinderniss im Wege (Erklärung vom 18. März 1892).

q) Tessin. Die tessinische Regierung hat sich bereit erklärt, den zuständigen österreichischen Behörden das von österreichischen Unterthanen im Canton hinterlassene Vermögen nach Sicherstellung der dortigen Erben und Legate, sowie nach Befriedigung oder Sicherstellung der dortigen Gläubiger auszufolgen (J. M. E. v. 8. April 1857, Z. 7758, v. 19. August 1859, Z. 13212 u. v. 20. Nov. 1876, Z. 14706; »Rechtsnormen«, S. 122).

r) Thurgau. Streitigkeiten über eine noch unvertheilte Erbschaft gehören vor den Gerichtsstand des letzten Wohnortes des Erblassers (J. M. E. v. 26. Nov. 1868, Z. 13720; »Rechtsnormen«, S. 122).

s) Unterwalden nid dem Walde. Der Nachlass österreichischer Staatsangehöriger wird nach Abzug allfälliger Schulden ohneweiters den k. k. Gerichten ausgeliefert (J. M. E. v. 20. Jänner 1858, Z. 177, Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

t) Unterwalden ob dem Walde. Der Nachlass eines Ausländers wird nach Tilgung allfälliger Schulden der Heimatsbe-

hörde oder den sich ausweisenden Erben ausgefolgt (Mitth. des M. d. Ä. an das J. M. v. 28. Feb. 1858, Z. 4292, Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

u) Uri. Wenn sämmtliche Erben Österreicher sind und die dortige Gerichtsbarkeit nicht anerkennen wollen, wird der Nachlass den österreichischen Gerichten ausgefolgt. Sind aber unter den Erben Cantonsbürger, so treffen die dortigen Behörden die Entscheidung. In solchen Fällen wird aber gemeinhin der Grundsatz der Reciprocität beobachtet (Mitth. d. M. d. Ä. an das J. M. v. 28. Febr. 1858, Z. 4292; »Rechtsnormen«, S. 123).

v) Waadt. Nach waadtländischem Gesetze ist das letzte Domicil des Erblassers für die Verlassenschaftsabhandlung maßgebend, wobei das dortige materielle Recht zur Anwendung gelaugt (J. M. V. v. 16. Jänner 1886, Z. 603, J. M. V. B. Nr. 4).

w) Wallis. Für die Competenz ist der letzte Wohnsitz maßgebend. Domicilirte der Verstorbene nicht im Canton, so schreiten die Gerichte nur ein, wenn Walliser bei dem Nachlasse betheiligt sind; sonst wird derselbe der Heimatsbehörde ausgefolgt. — (Mitth. des M. d. Ä. an das J. M. v. 28. Febr. 1858, Z. 4292, Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.) — In Erbrechtsangelegenheiten herrscht das Territorialprincip (Böhm, E. B., S. 63).

x) Zug. Der Nachlass eines dort verstorbenen Österreichers wird auf Verlangen der Heimatsbehörde ausgefolgt (Mitth. des M. d. Ä. vom 28. Oct. 1858; Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.). Inbezug auf das Erbrecht ist der Zuger Cantonsbürger auch im Auslande unter das Gesetz der Heimat gestellt, welches Recht reciprok auch den Fremden eingeräumt ist, sofern das Gesetz des Staates, dem sie angehören, solches vorschreibt (Böhm, E. B., S. 66).

y) Zürich. Über die Competenz zur Abhandlungspflege entscheidet das Domicil des Erblassers; doch haben die Züricher Gerichte unter Umständen das heimatliche materielle Recht anzuwenden (J. M. E. vom 29. Juni 1860, Z. 9332, vom 9. Juli 1864, Z. 5939, vom 5. Jänner 1878, Z. 16843, »Rechtsnormen« S. 124). Das Vorgehen der Züricher Behörden bei conservatorischen Maßnahmen wurde behufs Beobachtung der Gegenseitigkeit allen k. k. Gerichten bekanntgegeben (J. M. E. vom 15. Februar 1861, Z. 1415; Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.).

Serbien. Die Verlassenschaftsconvention vom 6. Mai 1881 (R. G. B. 1882, Nr. 89, G. A. XXXIII: 1882) enthält in Beziehung auf die gegenseitige Erbfähigkeit, die Competenz der heimatlichen

Gerichte zur Abhandlung des Nachlasses und zur Entscheidung über alle auf dem Titel des Erbrechtes oder des Legates beruhenden Ansprüche, insoweit es sich um den beweglichen Nachlass handelt, die Ingerenz der Consuln bei der Siegelanlegung, Inventirung u. s. w. analoge Bestimmungen, wie die früher angeführten Verträge mit Frankreich, Italien und Portugal.

Siam. Der Nachlass wird dem Testamentsvollstrecker, bezw. der Familie oder dem Geschäftstheilhaber des Verstorbenen übergeben. — Hat derselbe weder Verwandte, noch Geschäftstheilhaber, so wird der Nachlass dem betreffenden Consularbeamten ausgefolgt, damit derselbe darüber nach den Gesetzen seines Landes verfahre (Handelsvertrag vom 8. Mai 1871, R. G. B. 1873, Nr. 8; G. A. XXVIII: 1871, Art. VIII).

Spanien. Die spanischen Gerichte treffen nur die conservatorischen Maßregeln im Einvernehmen mit dem Consul des Heimatsstaates des Verstorbenen und sorgen für die Sicherstellung der Gläubiger. Die österreichischen Gerichte haben daher in gleicher Weise vorzugehen und die Erbverhandlung, sowie die Entscheidung streitiger Erbansprüche den spanischen Gerichten zu überlassen (J. M. E. v. 16. Sept. 1864, Z. 8071, »Rechtsnormen« S. 134).

Tunis. Wenn ein österreichischer Unterthan in Tunis stirbt, hat der Consul den Nachlass zu Gunsten der Erben in Empfang zu nehmen (Handelsvertrag v. 17. Jänner 1856, R. G. B. 1857, Nr. 91, Art. XVII; Manz, III, zu § 23 Abh. Pat.). — Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Immobilarnachlasses und ist insbesondere auch die Succession in das liegende Vermögen nach demselben Gesetze zu behandeln, welches für die Intestaterbfolge in das bewegliche Vermögen zu gelten hat (Erklärung v. 13. Jänner 1866, über den Beitritt der österreichischen Regierung zur anglo-tunesischen Convention vom 10. October 1863, R. G. B. Nr. 62, Art. VI).

Durch die theilweise Einstellung der Consulargerichtsbarkeit in Tunis und die Überlassung der Jurisdiction an die französischen Gerichte (Gesetz vom 22. April 1884, R. G. B. Nr. 62; kais. Vdg. v. 30. Mai 1884, R. G. B. Nr. 83, § 1; ungar. J. M. V. v. 12. Juni 1884, R. T. 130) wurde der Wirkungskreis der k. und k. Consuln in der Regentschaft bezüglich der Nachlässe ihrer Nationalen nicht berührt.

Türkei. Die Abhandlung der beweglichen Nachlässe jener österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen, welche in der Türkei ihren Wohnsitz hatten, steht den betreffenden k. und k. Consu-

largerichten zu, welche dabei nach den Vorschriften des kais. Pat. v. 9. August 1854 vorzugehen, in Ansehung der österr.-ungar. Schutzgenossen, nämlich der unter österr.-ungar. Consularschutze stehenden Angehörigen befreundeter Mächte, aber die Bestimmungen inbetreff der Verlassenschaften von Ausländern zu beobachten haben (§ 33 M. V. v. 31. März 1855, R. G. B. Nr. 58). Dies gilt grundsätzlich auch rücksichtlich der nicht unter der unmittelbaren Herrschaft der Pforte stehenden Länder (Egypten, Bulgarien). Das Recht der österr.-ungar. Consuln zur Abhandlung der beweglichen Nachlässe ihrer Nationalen stützt sich hauptsächlich auf Art. V des Passarowitzer Handelsvertrages vom 27. Juli 1718.[1] Was den unbeweglichen Nachlass anbelangt, so ist den fremden Staatsangehörigen durch das Gesetz vom 7. Sepher 1284 (18. Juni 1867), Art. IV, dessen Bestimmungen Österreich-Ungarn mittelst Protokolles vom 5. Nov. 1868 (R. G. B. 1869, Nr. 5) beigetreten ist, die Befugnis eingeräumt worden, über ihre in der Türkei, mit Ausschluss der Provinz Hedjaz, gelegenen unbeweglichen Güter letztwillig zu verfügen.

Bezüglich jener Immobilien, über welche ein fremder Unterthan letztwillig nicht verfügt hat oder nicht verfügen durfte, ist die Abhandlung nach den ottomanischen Gesetzen durchzuführen. Eine Intestaterbfolge bezüglich unbeweglicher Güter ist also auch derzeit principiell nicht zugelassen. Überdies gelten die hier erwähnten Grundsätze, sowohl was unbewegliche, als was bewegliche Güter anbelangt, nur im Verhältnisse zwischen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen untereinander; zwischen diesen und türkischen Unterthanen besteht grundsätzlich vollständige Erbunfähigkeit.[2])

In Ausübung der Gegenseitigkeit sind daher auch türkische Unterthanen von allen Erbschaften und Vermächtnissen nach österreichischen Staatsangehörigen ausgeschlossen (Hfd. v. 23. Dec. 1775, v. 3. Jänner 1776 und v. 6. April 1821, J. G. S. Nr. 1752). Indessen wurde türkischen Unterthanen in letzterer Zeit wiederholt im Wege der Allerh. Gnade die Annahme von (sonst caduc gewordenen) Erbschaften nach österreichischen Staatsangehörigen gestattet, insoweit nicht privatrechtliche Ansprüche anderer Personen einer solchen ausnahmsweisen Begünstigung imwege standen.

---

[1]) »*In qualunque luogo dell' Impero Ottomano morisse un negoziante Cesareo, i di lui beni non saranno in alcun modo incamerati dal Fisco, ma saranno presi in consegna intatti dai Ministri Cesarei, o da chi da questi fosse a ciò deputato.*«

[2]) Kosjek, Über das Erbrecht der Fremden in der Türkei, »Österr. Monatsschrift f. d. Orient« 1875, Nr. 4.

Es haben aber auch die österreichischen Gerichte in einigen Fällen das gesetzliche Erbrecht türkischer Unterthanen nach österreichischen Staatsangehörigen anerkannt. Ein Gutachten des Obersten Gerichtshofes vom 10. November 1874, Nr. 10009, sprach sich hierüber anlässlich eines speciellen Falles folgendermaßen aus:

»Durch die in der Note des Ministeriums des Äußern enthaltenen Daten, nämlich dass in der Türkei in der Praxis regelmäßig von der Anwendung des strengen Grundsatzes, dass Ausländer nach türkischen Unterthanen nicht erben dürfen, in neuerer Zeit Umgang genommen wird, welche mildere Praxis auch in Österreich reciproke Anwendung einer milderen Anschauung zur Folge hatte, und dass der türkische Botschafter bereits darauf hingewiesen hat, dass die Pforte in analogen Fällen sich den Interessen der österreichischen Staatsbürger bereitwillig zeigt, in Verbindung mit der Anordnung des Hfkd. v. 10. Juli 1840 (P. G. S., B. 68) und des Hfkd. v. 8. März 1845, Z. 9574, wonach die eben nur auf der Übung der Reciprocität beruhenden Anordnungen der Allerh. Entschl. v. 22. Dec. 1775 und des Hfd. v. 6. April 1821, Nr. 1752, bereits Milderungen erfahren haben, und in Verbindung mit den Grundsätzen, auf welchen das unterm 20. Jänner 1869 kundgemachte Übereinkommen mit der ottomanischen Regierung beruht, erscheinen wohl die Bedenken beseitigt, welche der Zulassung der N. N. zur intestaterbrechtlichen Nachfolge in das von ihrem Bruder hinterlassene Vermögen entgegenstehen konnten.«

Im übrigen gelten rücksichtlich der Behandlung der Verlassenschaften türkischer Unterthanen in Österreich die Vorschriften der §§ 141—144 des kais. Patentes vom 9. August 1854, wonach, wenn die hier ansässigen Erben darum ansuchen, der Nachlass von dem zuständigen österreichischen Gerichte abzuhandeln, in allen anderen Fällen aber gemäß Art. VI des Passarowitzer Handelsvertrages[3]) nach Befriedigung der angemeldeten Ansprüche der nächsten ottomanischen Mission auszufolgen ist.

Uruguay. S. den oben bei »Argentinien« erwähnten J. M. E.

§ 26.

Nachlassgebüren; allgemeine Grundsätze.

Das Princip der Freizügigkeit des Vermögens ist im Verkehre zwischen civilisirten Staaten gegenwärtig allgemein anerkannt und

---

[3]) »*Se un qualche mercante Turco avesse a morire, il . . . . Procuratore Ottomano prenderà in custodia i beni da quello lasciati.*«

damit die Abnahme eines Abfahrtsgeldes von dem außer Landes gehenden Vermögen, dessen Aufhebung früher vielfach den Gegenstand internationaler Vereinbarungen gebildet hatte, überall in Wegfall gekommen. In Österreich dürfte ein Abfahrtsgeld in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867, R. G. B. Nr. 142, jedenfalls nur in Anwendung der Reciprocität eingehoben werden.

Dagegen unterliegen die Nachlässe von Ausländern nach dem Principe der formellen Reciprocität, ebenso wie die der Inländer, grundsätzlich der Besteuerung, insoweit nicht vertragsmäßig beiderseits darauf Verzicht geleistet wird. Ein solcher Verzicht betrifft jedoch immer nur den beweglichen Nachlass, da die in Österreich-Ungarn gelegenen Immobilien stets der Gebürenbehandlung unterliegen (M. V. vom 8. April 1854, P. 2, lit. *a*; § 112 ungar. Geb. Vorschr.).

In Österreich ist für alle Vermögensübertragungen auf den Todesfall (Erbschaft, Vermächtnisse, Schenkungen auf den Todesfall, Stiftungen, Verbindlichkeiten, welche einem Erben oder Legatar zu Gunsten eines Dritten auferlegt sind) eine staatliche Abgabe zu entrichten. (Gebürengesetz v. 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50; G. v. 13. Dec. 1862, R. G. B. Nr. 89; Vdg. v. 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53). — Den Bestimmungen der österreichischen Gebürengesetze unterliegt auch das im Auslande befindliche Verlassenschaftsvermögen der im Auslande verstorbenen österreichischen Staatsangehörigen, insoweit es nicht in unbeweglichen Gütern besteht. Die in dem fremden Staate bereits entrichteten Gebüren sind als Nachlasspassiven in Anrechnung zu bringen. Wenn bezüglich eines im Auslande verstorbenen Erblassers behauptet wird, er sei zur Zeit seines Ablebens nicht österreichischer Staatsbürger gewesen, so muss diese Behauptung erwiesen werden, widrigenfalls die österreichische Staatsbürgerschaft des Erblassers anzunehmen und sein Nachlass zur Gebürenentrichtung heranzuziehen ist. (E. d. V. G. H. vom 7. Februar 1882, Nr. 1292.)

Die erwähnten Gesetze haben auch auf das in Österreich gelegene unbewegliche Nachlassvermögen von Ausländern Anwendung zu finden. Rücksichtlich des beweglichen Nachlasses entscheidet die Gegenseitigkeit; es sind demnach Ausländer von der Vermögensübertragungsgebür befreit, insoweit in dem Heimatsstaate des Verstorbenen von dem Nachlasse eines Österreichers ebenfalls keine Gebür abgenommen wird.

Der bewegliche Nachlass der am k. k. Hofe beglaubigten Gesandten, ihres Personales und ihrer Dienerschaft ist unbedingt ge-

bürenfrei zu behandeln, falls der Verstorbene nicht österreichischer Staatsangehöriger war (M. V. v. 8. April 1854, R. G. B. Nr. 84).

Außer den staatlichen Abgaben sind die Nachlässe in Österreich vielfach noch Beiträgen für Schul-, Krankenhaus- und Armenversorgungsfonds unterworfen, welche nicht dem Staatsschatze, sondern dem betreffenden Lande oder der Gemeinde zufließen.

Für Niederösterreich bestehen: der dem niederösterreichischen Landesfond zukommende Schulbeitrag, welcher von jeder in Österreich u. d. Enns vorkommenden Verlassenschaft, wenn der reine Nachlass 300 fl. übersteigt, als gesetzliches Vermächtnis einzuheben ist (n.-ö. L. G. v. 18. Dec. 1871, L. G. B. 1872 Nr. 1); die Gebür zu den Wiener k. k. Krankenanstaltenfonden, welche von den Verlassenschaften jener Personen, die zur Zeit des Todes ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiete von Wien hatten, einzuheben ist, wenn der reine Nachlass 200 fl. übersteigt (n.-ö. L. G. v. 31. Dec. 1891, L. G. B. Nr. 72), und der der Stadt Wien zukommende Beitrag zum allgemeinen Versorgungsfonde von allen in Wien abgehandelten, 100 fl. übersteigenden Verlassenschaften (Hfd. v. 30. August 1806, J. G. S. 782; J. M. E. v. 21. Dec. 1882, Z. 17684; Manz, III, S. 299).

Ähnliche Gebüren bestehen auch in den meisten anderen Kronländern, so Schulbeiträge in Böhmen (G. v. 2. Februar 1873, L. G. B. Nr. 60; M. V. v. 11. Juni 1874, L. G. B. 60), in der Bukowina (G. v. 31. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 7), Dalmatien (G. v. 30. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 11 und v. 28. April 1888, L. G. B. Nr. 16), Galizien (Kreisschr. des Lemberg. Gub. v. 7. Jänner 1809), Görz und Gradisca (G. v. 16. Jänner 1881, L. G. B. Nr. 6), Istrien (G. v. 21. Februar 1873, L. G. B. Nr. 15 und v. 29. Mai 1877, L. G. B. Nr. 21), Kärnten (G. v. 28. Februar 1874, L. G. B. Nr. 13 und v. 30. April 1887, L. G. B. Nr. 25), Krain (G. v. 18. Dec. 1874, L. G. B. 1875, Nr. 1), Mähren (G. v. 30. April 1874, L. G. B. Nr. 37), Österreich ob der Enns (G. v. 9. Juni 1876, L. G. B. Nr. 18), Salzburg (G. v. 26. Dec. 1871, L. G. B. 1872, Nr. 45, M. V. v. 21. Nov. 1872, L. G. B. Nr. 46), Steiermark (G. v. 13. October 1870, L. G. B. Nr. 58, und v. 29. Dec. 1888, L. G. B. 1889 Nr. 3), Tirol und Vorarlberg (Vdg. der Cent. Org.-Hof-Comm. v. 19. Juli 1816, Z. 9143; M. V. v. 8. Nov. 1850, R. G. B. Nr. 444; M. V. v. 28. Nov. 1853, R. G. B. Nr. 253), Triest (G. v. 15. Mai 1874, L. G. B. Nr. 16 und v. 18. Februar 1885, L. G. B. Nr. 11), ferner Krankenhausfondbeiträge in Brünn (Hfd. v. 24. Dec. 1834, Z. 32057, J. M. E. v. 4. August 1852, Z. 9454), Lemberg (Hfd. v. 4. Sept. 1816, J. G. S.

Nr. 1280 u. Hfd. v. 19. Febr. 1817, J. G. S. Nr. 1317); ein Armenfondbeitrag in Graz (Hfd. v. 15. Juni 1816, J. G. S. Nr. 1259 und Hfd. v. 2. Jänner 1835, Z. 32978), endlich ein Beitrag zu dem weltlichen Stiftungsfonde in Prag (Hfd. v. 9. April 1817, J. G. S. 1331, Hfd. v. 30. Oct. 1828, Z. 24986, v. 14. August 1839, J. G. S. Nr. 373, v. 21. August 1841, J. G. S. Nr. 557, v. 28. Febr. 1842, Z. 16925, J. M. E. v. 2. Juni 1854, Z. 9939).

Die Frage der Anwendbarkeit dieser Vorschriften hat in wiederholten Fällen zu Rechtsstreitigkeiten Anlass gegeben, welche bis zur letzten Instanz durchgeführt wurden. Einige principiell wichtige Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes mögen hier erwähnt werden.

Für die Einhebung der Fondsgebüren entscheidet nicht der Ort des Todesfalles, sondern der Ort, wo der Nachlass abgehandelt wird (E. v. 25. Nov. 1884, Smlg. XXII, 10269). Der Nachlass eines in Wien wohnhaften Ausländers, zu dessen Abhandlung ein ausländisches Gericht zuständig erscheint, ist daher nicht fondsgebürenpflichtig (E. d. O. G. H. v. 18. März 1890, Ztschft. f. Not. S. 129, und v. 17. Sept. 1890, ebenda 1891, S. 237).

Der Anspruch des allgemeinen Wiener Versorgungsfonds auf die Nachlassgebür hat den ordentlichen Wohnsitz des Erblassers in Wien zur Voraussetzung (E. v. 31. August 1880, Smlg. XVIII, 8077.)

Der ordentliche Wohnsitz ist durch Jahresmiethe einer Wohnung begründet und damit die Verpflichtung zur Berichtigung der Fondsgebüren gegeben (E. v. 18. Nov. 1884, Smlg. XXII, 16254).

Der in Wien abgehandelte Nachlass eines im Auslande Verstorbenen ist von der Gebür für den Versorgungsfond befreit, zur Zahlung des Krankenhausfondsbeitrages aber verpflichtet (E. v. 15. Oct. 1878, Smlg. XVI, 7174).

Die Gebür für den Wiener allgemeinen Krankenhausfond ist auch von dem auswärts gelegenen, von einem Wiener Gerichte abgehandelten Nachlasse zu entrichten (E. v. 27. Oct. 1869, Smlg. VII, 3548).

Der Schulbeitrag ist nur dann einzuheben, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in Niederösterreich gehabt hat (E. v. 2. Aug. 1889, Jur. Bl. 1891, S. 97 ff.), ohne Rücksicht auf dessen Staatsangehörigkeit (E. v. 25. Sept. 1888, Smlg. XXVI, 12361).

Die Entscheidung über die Gebürenpflicht steht auch rücksichtlich der Fondsgebüren den Finanzbehörden zu (E. d. V. G. H. v. 27. Sept. 1889, Nr. 2028).

Die Fondsgebüren sind nicht als eine den Nachlass treffende Besteuerung, sondern als Nachlasspassiven zu betrachten; insoferne also mit einem anderen Staate die beiderseitige Gebürenfreiheit der Nachlässe vereinbart ist, bezieht sich dieselbe nicht auch auf die Fondsgebüren (E. d. O. G. H. v. 1. Oct. 1874, Smlg. XII, 5489; v. 4. Juni 1884, Not. Ztg. Nr. 45; v. 30. März 1887, Smlg. XXV, 11525). Eine im österr. Reichsrathe eingebrachte Gesetzesvorlage, welche den Zweck hatte, diese Anomalie zu beseitigen, stieß aus Competenzrücksichten auf Schwierigkeiten und gelangte nicht zur parlamentarischen Behandlung im Plenum.

In den Ländern der ungarischen Krone, mit Ausnahme von Croatien-Slavonien, wird von ausländischen beweglichen Nachlässen unter der Voraussetzung keine Gebür eingehoben, dass in dem Staate, welchem der Verstorbene angehörte, der bewegliche Nachlass ungarischer Staatsbürger keinerlei Gebür unterliegt. Der bewegliche Nachlass von Mitgliedern fremder Missionen, insoweit dieselben fremde Staatsangehörige sind, ist unbedingt gebürenfrei (§ 112 der ämtlichen Zusammenstellung der ungar. Stempel- und Gebürenvorschriften). Das im Auslande gelegene bewegliche Vermögen im Auslande verstorbener ungarischer Staatsangehöriger unterliegt in Ungarn der Gebürenbehandlung (§ 83 ebenda).

§ 27.

Bestimmungen bezüglich einzelner Länder.

Das Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn ist durch ein Übereinkommen vom Jahre 1868, R. G. B. Nr. 94; F. M. V. v. 2. Oct. 1868, R. G. B. Nr. 135) geregelt, wonach von unbeweglichen Sachen die Gebür in jenem Finanzgebiete zu bemessen und zu berichtigen ist, wo sich dieselben befinden, die Gebür für den beweglichen Nachlass aber jener Reichshälfte zuzufallen hat, welcher der Erblasser als Staatsbürger angehörte.

Im Verhältnisse zwischen Österreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina gilt gleichfalls der Grundsatz, dass die Nachlassgebüren jenem Finanzgebiete zufallen, welchem der Erblasser als Staatsbürger angehörte (F. M. V. v. 11. Jänner 1886, Z. 40801; F. M. V. B.

Nr. 2; Circularerlass der bosn. L. R. v. 22. März 1886, Z. 9962; G. S. Nr. 94).

Von den bei den Consulaten in der Levante zur Abhandlung gelangenden Nachlässen ist nur die Consulargebür, keine Erbsteuer einzuheben, insoweit zum Nachlasse nicht im Inlande gelegenes Vermögen gehört (Circulare des M. d. Ä. v. 31. Dec. 1864, Nr. 14759; J. M. E. an alle O. L. G. v. 31. Jänner 1865; F. M. E. v. 14. Jänner 1865, Z. 487).

Einzelnen fremden Staaten gegenüber ist die Frage der Gebürenbehandlung der Nachlässe durch besondere vertragsmäßige Vereinbarung oder in Gemäßheit der Gegenseitigkeit besonders geregelt.

Brasilien. Von den Nachlässen Einheimischer, wie Fremder wird kein Abfahrtsgeld, sondern nur die Übertragungsgebür eingehoben (J. M. E. an alle O. L. G. v. 29. Mai 1883, Z. 8378).

Deutsches Reich.

a) Anhalt. Ausländer zahlen von Grundstücken Steuer, von anderem Vermögen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit nicht (Böhm, E. B., S. 208).

b) Baden. Vom Mobilarnachlasse eines, wenn auch im Lande verstorbenen Nichtbadeners wird keine Erbschaftssteuer erhoben (Böhm, E. B., S. 191).

c) Bayern. Bewegliche Nachlässe sind beiderseits gebürenpflichtig (F. M. V. v. 5. Aug. 1865, F. M. V. B. Nr. 38).

Innerhalb Bayerns gelegene Immobilien unterliegen der Erbschaftssteuer, auf anderes Vermögen eines Erblassers, welcher weder Bayer war, noch in Bayern seinen Wohnsitz hatte, erstreckt sich die Steuerpflicht nicht, sofern auch diejenigen, welchen der Anfall zukommt, nicht in Bayern wohnen und die Gegenseitigkeit verbürgt ist (bayer. Ges. v. 18. Aug. 1879, Art. 8).

d) Braunschweig. Ausländer sind rücksichtlich des dort befindlichen Vermögens zur Erbschaftssteuer heranzuziehen (Br. Ges. v. 18. April 1876; Böhm, E. B. S. 200).

e) Hessen. Bewegliches Vermögen österreichischer Unterthanen ist in Hessen keiner wie immer gearteten Gebür unterworfen (Mitth. des M. d. Ä. v. 1863, »Rechtsnormen«, S. 60). Bewegliche Nachlässe von Ausländern unterliegen der Besteuerung nicht, soferne sie an Nichthessen fallen, und wenn in demjenigen Staate, wohin sie verabfolgt werden, oder welchem der Anfallsberechtigte angehört,

der gleiche Grundsatz gegenüber Hessen beobachtet wird (Hess. Ges. v. 30. August 1884; Böhm, E. B., S. 193).

f) Preußen. Gegenseitige Gebührenfreiheit der beweglichen Nachlässe wurde vereinbart (F. M. E. v. 25. Febr. 1858, Z. 8665, Böhm, S. 183 und J. M. E. an alle O. L. G. v. 17. Spt. 1875, Z. 12748).

g) Sachsen. Bewegliche Nachlässe sind beiderseits von der Entrichtung der Erbschaftssteuer befreit (Vdg. der M. d. Just. u. d. Fin. v. 7. März 1881, R. G. B. Nr. 17, Vdg. d. ung. Justizmin. v. 4. April 1881, R. T. 39).

h) Württemberg. Bewegliche Nachlässe unterliegen gegenseitig der Vermögensübertragungsgebür, wenn der Erblasser bei seinem Ableben seinen ordentlichen Wohnsitz in dem betreffenden Lande hatte (F. M. V. v. 20. Juli 1876, F. M. V. B. Nr. 23).

Frankreich. Bewegliche Nachlässe sind beiderseits gebürenpflichtig (F. M. V. v. 5. Juli 1877, Z. 1255, F. M. V. B. Nr. 13).

Griechenland. Bewegliche Nachlässe sind beiderseits gebürenpflichtig (F. M. V. v. 6. Jänner 1876; F. M. V. B. Nr. 2, E. d. V. G. H. v. 19. April 1879, Nr. 473).

Großbritannien. Bewegliche Nachlässe sind beiderseitig gebürenpflichtig (F. M. E. v. 24. April 1874, Z. 5565, F. M. V. B. Nr. 15).

Italien. In Italien werden nur die nicht innerhalb des Königreiches gelegenen beweglichen Güter von Verstorbenen gebürenfrei behandelt; es unterliegt daher der Nachlass von im Inlande verstorbenen italienischen Staatsangehörigen hierlands den Staatsgebüren und den Schulfondsbeiträgen (F. M. E. v. 20. Oct. 1867, Z. 40139; E. d. V. G. H. v. 12. Oct. 1880, Nr. 885 u. v. 7. Febr. 1890, Nr. 5140; Cons. Conv. v. 15. Mai 1874, Art. XII, P. 4).

Nordamerika. Bewegliche Nachlässe sind beiderseits gebürenpflichtig (E. d. V. G. H. v. 17. Jänner 1882, Nr. 1269).

Rumänien. Bewegliche Nachlässe sind beiderseits gebürenpflichtig (F. M. V. v. 25. Febr. 1880, F. M. V. B. Nr. 7, Vdg. des ung. Justizmin. v. 16. März 1880, R. T. 58).

Russland. Bewegliche Nachlässe sind beiderseits gebürenpflichtig (F. M. E. v. 7. Juli 1889, Z. 21863; J. M. E. v. 27. Juli 1889, Z. 13573, J. M. V. B. Nr. 42).

Schweiz.

a) Aargau. In den Fällen, wo Kinder den Vater beerben, wird im Canton Aargau, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Erblassers, keine Staatsgebür eingehoben (J. M. E. v. 25. April 1875, Z. 5524, Starr, S. 190).

b) St. Gallen. Das bewegliche Vermögen ist beiderseits gebürenfrei zu behandeln (F. M. V. v. 6. Oct. 1888, F. M. V. B. Nr. 41).

c) Tessin. Das bewegliche Nachlassvermögen ist beiderseits gebürenfrei zu behandeln (F. M. E. v. 15. Dec. 1861, F. M. V. B. Nr. 56).

Serbien. Das bewegliche Nachlassvermögen ist beiderseits keiner wie immer gearteten Gebür unterworfen (Art. V der Nachlassconvention vom 6. Mai 1881).

Türkei. Das Nachlassvermögen türkischer Unterthanen genießt in Gemäßheit des Passarovitzer Handelsvertrages v. 27. Juli 1718, Art. III und V die Gebürenfreiheit, insoweit es dem türkischen Gesandten zur Verfügung gestellt wird. Gelangt der Nachlass aber vor den österreichischen Gerichten und nach den österreichischen Gesetzen zur Abhandlung (§ 141 kais. Pat. v. August 1854), so unterliegt es der Vermögensübertragungsgebür (F. M. V. v. 4. Mai 1868, Z. 14280, F. M. V. B. Nr. 17). Diese Bestimmung bezieht sich jedoch gegenwärtig nur auf das Nachlassvermögen der eigentlichen türkischen Unterthanen und der bulgarischen Landesangehörigen (F. M. V. v. 7. Juli 1884, F. M. V. B. Nr. 26).

§ 28.

Rückstellung ausländischer Orden.

Nach § 90 des kais. Pat. vom 9. August 1854 sind im Nachlasse eines hierlands Verstorbenen vorgefundene ausländische Orden behufs Rückstellung an die betreffende Regierung dem Ministerium des Äußern vorzulegen.

Im Sinne einer Allerh. Entschließung vom 22. Mai 1874 hat jedoch weiterhin auch auf diesem Gebiete der Grundsatz der Gegenseitigkeit zu gelten und es sind demnach nur die Decorationen jener Staaten zurückzustellen, welche rücksichtlich österreichischer Orden in gleicher Weise vorgehen.

Demgemäß werden folgende ausländische Decorationen nach dem Tode der damit Beliehenen nicht zurückgestellt:

1. Orden in Brillanten (Dänemark verlangt die Rückstellung der Großkreuze am Bande, die Sterne dazu verbleiben den Erben);
2. bayerisches Verdienstkreuz;
3. brasilianische,
4. chinesische,
5. französische,
6. italienische (mit Ausnahme des Annunciaten-Ordens); sicilianische, parmesanische und modenesische Decorationen sind vorkommenden Falles zurückzustellen (die g. h. toscanische Verdienstmedaille ist nicht zurückzustellen; Vdg. des J. M. vom 18. October 1887, J. M. V. B. Nr. 34);
7. der kais. mexikanische Guadeloupe-Orden;
8. montenegrinische;
9. päpstliche;
10. persische;
11. portugiesische;
12. die mit dem Erinnerungsbande versehenen Insignien des kgl. preuß. Kronen-Ordens III. und IV. Classe;
13. die mit dem Erinnerungsbande versehenen Insignien des kgl. preuß. allgem. Ehrenzeichens mit dem rothen Kreuze und ohne das rothe Kreuz;
14. rumänische;
15. russische, doch ist der Todesfall dem Ministerium des Äußern anzuzeigen;
16. serbische;
17. spanische, mit Ausnahme des goldenen Vließes, der Colane des Ordens Carl III., des Kreuzes und der Schleife des adeligen Damenordens;
18. tunesische und
19. türkische Decorationen.

(Vdg. des k. k. J. M. vom 12. Oct. 1885, J. M. V. B. Nr. 68 und Nachträge J. M. V. B. 1887, S. 200 und J. M. V. B. 1892, S. 48).

IV. Sachenrecht.

§ 29.

Allgemeine Grundsätze.

Das österr. bgl. G. B. (§ 300) stellt für die Beurtheilung jener Fragen, welche im Falle der Concurrenz verschiedener nationaler

Gesetze auf dem Gebiete des Sachenrechtes sich ergeben können, den Grundsatz auf, dass unbewegliche Sachen den Gesetzen des Bezirkes unterworfen sind, in welchem sie liegen, alle übrigen Sachen aber mit der Person ihres Eigenthümers unter gleichen Gesetzen stehen.

Die Unzulänglichkeit dieses, der alten Statutentheorie entnommenen Satzes ergibt sich bei näherer Betrachtung sofort.

Die ausschließliche Anwendbarkeit der *lex rei sitae* auf dingliche Rechte an Immobilien ist allerdings allgemein anerkannt. Sie hat in Österreich beispielsweise in zwei Hofdecreten v. 20. Juni 1806, (J. G. S. Nr. 769) und v. 21. Oct. 1809 (J. G. S. Nr. 894) Ausdruck gefunden, wonach die von einer ausländischen Regierung verfügte Aufhebung der Fideicommisse auf die in Österreich gelegenen Fideicommissobjecte keinen Einfluss ausübt.

Was dagegen die beweglichen Sachen anbelangt, so lässt das Princip: *mobilia personam sequuntur* zum Mindesten zahlreiche Ausnahmen zu. Es ist aber andererseits auch nicht ausreichend; denn es kann ja die Frage: wer ist Eigenthümer? selbst streitig sein oder sich um herrenlose Sachen handeln, und in diesen Fällen würde es nach § 300 a. b. G. B. an einer Richtschnur gänzlich fehlen.

Nach dem heutigen Stande der Theorie und Praxis sind die im internationalen Sachenrechte sich ergebenden Fragen im folgenden Sinne zu beantworten.

Die neuere Theorie unterscheidet zwischen Sachgesammtheiten (Nachlass, Concursmasse, Vermögen der Ehegatten), für welche sie das auch in allen übrigen Beziehungen vorherrschende Personalstatut als maßgebend anerkannt, und einzelnen Sachen, bezüglich deren, gleichviel ob es sich um bewegliche Sachen oder um Immobilien handelt, die *lex rei sitae* entscheidend sein soll.[1]) — Dieser letztere Grundsatz hat Aufnahme gefunden im § 10 des sächs. bgl. Gesetzbuches: »Die Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen, ingleichen der Besitz derselben, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie liegen« und § 2 des Züricher Gesetzbuches: »Auch bei Beurtheilung der Rechte an beweglichen Sachen ist die jeweilige Lage der Sache und die natürliche Beziehung derselben zu den verschiedenen Orts- und Landesrechten zu beachten.«

Der Entwurf eines neuen *Code civil* für Belgien enthält über das Sachenrecht die folgenden eingehenden Bestimmungen:

---

[1]) Unger, S. 169 ff. — Krainz, I. S. 27, 28. — v. Bar, I. S. 593 ff.

»*Les biens, meubles et immeubles, sont soumis à la loi du lieu de leur situation en ce qui concerne les droits réels dont ils peuvent être l'objet.*

Les droits de créance sont réputés avoir leur situation au domicile du débiteur; toutefois, si ces droits sont représentés par des titres cessibles au moyen de la tradition ou de l'endossement, ils sont censés être au lieu où les titres se trouvent.

Lorsque, à raison du changement survenu dans la situation des biens meubles, il y a conflit de législation, la loi de la situation la plus récente est appliquée.«

Von dem Gedanken, dass für bewegliche Sachen ebenfalls die *lex rei sitae* maßgebend sei, geht übrigens auch die österreichische Jurisdictionsnorm vom 20. Nov. 1852 aus, indem sie für Klagen, welche ein dingliches Recht an einer beweglichen Sache zum Gegenstande haben, sowie für Besitzstörungsklagen bezüglich beweglicher Sachen auch den Realgerichtsstand zulässt (§§ 54, 55). In diesem Sinne ergingen endlich zwei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, worin ausgesprochen ist, dass die Verbotlegung auf eine, einem Ausländer gehörige, aber in Österreich gelegene bewegliche Sache nach österreichischem Rechte zu beurtheilen sei. (E. v. 21. April 1858, Smlg. II, 547, und v. 12. Dec. 1876, Smlg. XIV, 6315).

Hat die Sache den Ort gewechselt, so herrscht dasjenige Recht vor, in dessen Geltungsgebiet sie sich zuletzt befand, also in processualem Sinne die *lex fori*. — Sachen, welche ihrer Natur nach zur Beförderung bestimmt sind, so insbesondere schwimmende Schiffsladungen, Kaufmannsgüter während des Transportes nach ihrem Bestimmungsorte, sind jedoch als unter der *lex rei sitae* ihres Ursprungsortes stehend zu betrachten.[2])

Die Qualification einer einzelnen Sache, also die Frage, ob sie als beweglich oder unbeweglich, als herrenlos, als in oder außer Verkehr stehend, als Pertinenz angesehen werden muss u. s. w., ist stets nach dem Gesetze des Ortes zu beurtheilen, wo sie sich eben befindet.

Die persönliche Fähigkeit zum Erwerbe von dinglichen Rechten ist, insoweit sie sich als specielle Rechtsfähigkeit darstellt, nach dem Rechte jenes Ortes zu beurtheilen, an welchem sich die zu erwerbende Sache befindet, sie ist also auch den dort geltenden Beschränkungen unterworfen (§ 4).

---

[2]) v. Bar, I. S. 619. — Böhm, Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen, § 91.

In Österreich-Ungarn bildet die Besitzfähigkeit der Ausländer, ebenso wie die Rechtsfähigkeit derselben im Allgemeinen die Regel; sie ist überdies vielfach in Handelsverträgen den beiderseitigen Staatsangehörigen ausdrücklich zugesichert. Der Grundsatz der vollen Besitzfähigkeit der Fremden erfährt jedoch insoweit Einschränkungen, als positive Prohibitivgesetze im Wege stehen (z. B. bezüglich der Ordensgeistlichen), als es sich um ausländische juristische Personen handelt (H. V. mit Serbien v. 6. Mai 1881, Art. 1), oder in Ausübung der Gegenseitigkeit, wenn in dem Heimatsstaate des Ausländers bezüglich der Besitzfähigkeit Beschränkungen bestehen (§ 4). Aus dem letzteren Grunde sind Montenegriner in Österreich nicht fähig, unbewegliches Eigenthum zu erwerben (Allh. Entschl. v. 23. Juni 1825 und Hfd. v. 14. Jänner 1846, J. G. S. Nr. 922). Dasselbe wird bezüglich des Staates Texas zu gelten haben, da dort Ausländer vom Immobilarbesitze gesetzlich ausgeschlossen sind (J. M. V. v. 29. August 1891, J. M. V. B. Nr. 31). Das für türkische Unterthanen bestandene Verbot des Besitzes von unbeweglichem Eigenthume (Hfd. v. 24. Febr. 1816, J. G. S. Nr. 1214) darf mit Rücksicht auf das türkische Gesetz v. 7. Sepher 1284 (§ 25 »Türkei«), wonach Fremde im osmanischen Reiche unter gewissen Bedingungen unbewegliches Eigenthum erwerben können, als aufgehoben betrachtet werden. Rumänischen Staatsangehörigen christl. Religion steht auf Grund der Gegenseitigkeit die Besitzfähigkeit zu (M. V. v. 28. Juni 1865, R. G. B. Nr. 46). Die Voraussetzung, von welcher diese Vorschrift ausgeht, trifft übrigens gegenwärtig nicht mehr vollständig zu. In Ausführung des Art. XLIV des Berliner Vertrages hat nämlich Rumänien den Art. VII seiner Verfassung von 1866, welcher die Bestimmung enthielt, dass nur Angehörige eines christlichen Glaubensbekenntnisses der Naturalisation theilhaftig werden können, zwar dahin abgeändert, dass jeder Fremde, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, in Rumänien naturalisirt werden könne, jedoch den Zusatz beigefügt, dass nur geborene oder naturalisirte Rumänen ländlichen Grundbesitz erwerben können.

Die *lex rei sitae* gilt nach der vorherrschenden Meinung auch rücksichtlich der Erwerbsarten, wobei selbstverständlich das Gesetz jenes Ortes maßgebend ist, an welchem sich die Sache zur Zeit des Rechtserwerbes befand; immerhin wird aber, insoferne es sich um einen obligatorischen Vertrag handelt, durch welchen ein dingliches Recht eingeräumt werden will, hiefür auch jenes Recht in Betracht zu kommen haben, dem das Vertragsverhältnis unterworfen ist.

Der Inhalt der dinglichen Rechte ist nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen, an welchem sich die Sache zur Zeit der Ausübung des Rechtes befindet.

Auch die Erfordernisse der Ersitzung richten sich, jedenfalls bei unbeweglichen Sachen, nach dem Rechte des Ortes, wo die Sache besessen wird, da die Grundlage der Ersitzung der fortwährende Besitz ist. Nach den in der österreichischen Literatur vorherrschenden Auffassung gilt dies auch von beweglichen Sachen.[3])

§ 30.

Einzelne Rechtsverhältnisse.

Der Besitz einer Sache oder des Rechtes an einer Sache ist als ein zunächst thatsächliches Verhältnis naturgemäß nach der *lex rei sitae* zu beurtheilen, wobei aber unter Umständen auf das Recht des Ortes, wo das Besitzverhältnis entstanden ist, Rücksicht zu nehmen sein wird.

Die Art, wie Eigenthum erworben wird, richtet sich im Allgemeinen nach dem Gesetze des Ortes der Belegenheit der Sache, ebenso die Form der Eigenthumsübertragung. Insoweit es sich aber um den derivativen Erwerb einzelner beweglicher Sachen handelt, wird das Personalstatut des bisherigen Eigenthümers zur Anwendung zu kommen haben.[1])

Dasselbe gilt rücksichtlich der Servituten, wobei natürlich die Lage der dienenden Sache für das anzuwendende materielle Recht entscheidend ist. Der Inhalt des Eigenthumsrechtes bestimmt sich nach dem Gesetze der belegenen Sache, dieses ist demnach auch maßgebend für die Beschränkungen, welchen das Eigenthumsrecht unterworfen sein kann. Ebenso muss die in Gemäßheit der *lex rei sitae* erfolgte Confiscation einer Sache nach diesem Gesetze beurtheilt und von einem anderen Staate anerkannt werden.[2]) Zulässigkeit, Verjährung und Folgen der angestrengten Eigenthumsklage sollten sich, als dem materiellen Rechte angehörend, sachgemäß nach der *lex rei sitae* richten, welche allerdings nach den processualen Competenzvorschriften bei unbeweglichen Sachen in der Regel zugleich die *lex fori* und bei beweglichen das Domicils-

---

[3]) Unger, S. 177. — Krainz, S. 28.

[1]) Unger, S. 177. — Krainz, S. 29.

[2]) v. Bar, I. S. 628.

gesetz des Besitzers sein wird. — Begründung und Bestand des Pfandrechtes sind im Allgemeinen nach den Gesetzen jenes Ortes zu beurtheilen, an welchem sich die Sache jeweilig befindet,[3]) gleichviel, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen handelt (E. d. d. R. G. v. 20. Oct. 1882; Entsch. B. 8, S. 110; E. d. O. A. G. Dresden von 1855, Seuffert, Archiv, Bd. 22, Nr. 205). Ein gesetzliches Pfandrecht muss jedoch überdies auch in jenem Gesetze begründet sein, durch welches das zu sichernde Rechtsverhältnis selbst beherrscht wird. Ebenso haben bei einem vertragsmäßig eingeräumten Pfandrechte auf den Vertrag selbst die Grundsätze des Obligationsrechtes Anwendung zu finden. Die Einschränkungen, welche der Grundsatz der Beherrschung der Sachen durch das Gesetz des Ortes ihrer Belegenheit rücksichtlich der einem fortwährenden Ortswechsel unterliegenden Sachen im Allgemeinen zu erfahren hat, werden auch für das Pfandrecht an derselben gelten müssen. Ein Urtheil des deutschen R. O. H. G. v. 26. April 1872 (Entsch. B. 6, S. 80) spricht sich über diese Frage in folgendem Sinne aus: »Das rein actuelle Moment des Gelegenseins ist nicht immer entscheidend. Unbeachtet kann nicht bleiben, dass es Gegenstände gibt, die ihrer natürlichen Bestimmung nach einem fortwährenden Ortswechsel ausgesetzt sind, und dass dieselben, wenn sie auch von Ort zu Ort gehen, doch immer die Beziehung zu demjenigen Orte, von dem sie ausgehen, principiell festhalten. Dies gilt namentlich von den wichtigsten, den internationalen Verkehr vermittelnden Transportvorkehrungen, den Schiffen, sowie den Dampfwagen, insbesondere den Seeschiffen; sie haben ein Quasidomicil, nämlich den Heimatshafen.«

Im Eisenbahnfrachtverkehre werden sich künftighin die Wirkungen des Pfandrechtes nach dem Rechte des Landes, wo die Ablieferung der Waare erfolgt, zu richten haben. (Art. 22 der internat. Eisenb. Frachtr. Conv. v. 14. Oct. 1890.)

Für die Rangordnung concurrirender Pfandrechte ist bei unbeweglichen Sachen die *lex rei sitae*, bei beweglichen die *lex fori*, also das Concursgesetz, beziehungsweise das Recht des Ortes der Zwangsvollstreckung, maßgebend.

---

[3]) Unger, S. 179.

V. Obligationenrecht.

§ 31.

Allgemeine Grundsätze.

Im Vertragsrechte ist dem Parteienwillen ein weiter Spielraum gelassen. Das Gesetz greift nur soweit ein, als es einerseits die Grenzen festsetzt, innerhalb welcher sich der Wille der Parteien bewegen kann,[1]) andererseits die Willenserklärung der Parteien, wenn es nothwendig ist, ergänzt.

Die Frage, welches Gesetz bei concurrierenden Rechtsnormen mehrerer Staaten diese doppelte Function zu übernehmen hat, kann in verschiedener Weise beantwortet werden.

Die Statutentheorie stellte den Satz auf: *locus regit actum,* d. h. für das auf einer Obligation beruhende Rechtsverhältnis ist das Recht des Entstehungsortes der Obligation maßgebend. Auf diesem Standpunkte steht auch das österr. bürgerl. Gesetzbuch und in neuerer Zeit der italienische *codice civile,* welcher im Art. 9 der allgemeinen Bestimmungen anordnet: »*La sostanza e gli effetti delle obbligazioni si reputano regolati dalla legge del luogo in cui gli atti furono fatti.*« Übereinstimmend hiermit heißt es im Art. 7 des Entwurfes eines revidierten *code civil* für Belgien:

»*Les obligations conventionelles et leurs effets sont réglés par la loi du lieu du contrat.*

Toutefois, préférence est donnée aux lois nationales des contractants si ces lois disposent d'une manière identique.

Ces règles ne sont pas applicables si, de l'intention des parties, constatée expressément ou manifestée par les circonstances, il résulte qu'elles ont entendu soumettre leur convention à une loi déterminée. La faculté accordée, à cet égard, aux parties contractantes ne peut avoir pour objet que la loi nationale de l'une d'entre elles au moins, la loi du lieu du contrat ou la loi du lieu où celui-ci doit être exécuté.

Les dispositions du présent article sont suivies quels que soient la nature des biens qui font l'objet de la convention et le pays où ils se trouvent.«

Seit Savigny neigen sich sowohl Theorie als auch Gesetzgebung und Praxis (speciell im Deutschen Reiche) überwiegend der

---

[1]) Unger, S. 180, Anm. 79.

Ansicht zu, dass das auf einer Obligation beruhende Rechtsverhältnis am Erfüllungsorte seinen Sitz habe und dass daher das Gesetz dieses Ortes dafür maßgebend sei. Im Sinne dieser Auffassung schreibt das sächsische bürgerliche Gesetzbuch (§ 11) vor: »Forderungen werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem sie zu erfüllen sind.« Damit stimmen übrigens § 905 a. b. G. B. (»In Ansehung des Maßes, des Gewichtes und der Geldsorten ist auf den Ort der Übergabe zu sehen«), sowie § 43 der Jurisd. N. überein, wonach Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung eines Vertrages oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung desselben bei dem Gerichte eingebracht werden können, welchem der Geklagte unterstehen würde, wenn er sich an dem Ort befände, wo der Vertrag erfüllt werden soll. Die ungarische Civilprocessordnung (§ 35) bezeichnet dagegen als Gerichtsstand des Vertrages entweder den Ort, wo der Vertrag zustande gekommen, oder jenen, wo der Vertrag nach der Natur der Sache oder dem Gesetze gemäß zu erfüllen ist. — Im Handelsrechte endlich wird durchaus der Erfüllungsort als maßgebend angesehen (§§ 327, 336, 352 u. 353 des österr. H. G. B. v. 17. Dec. 1862, R. G. B. 1863, Nr. 1; §§ 326, 328, 339, 340 des auch für Croatien geltenden ungar. H. G., G. A. XXXVII: 1875; §§ 337 ff. bosn. H. G. v. 1. Nov. 1883).

Vielfach wird aber auch das Personalstatut des Schuldners als entscheidend betrachtet, und zwar entweder das heimatliche oder das Domicilsgesetz des Schuldners,[2]) wofür die Erwägung spricht, dass der Wohnsitz des Schuldners (bei zweiseitigen Verträgen jener des auf Erfüllung oder Entschädigung Geklagten) in der Regel zugleich der Erfüllungsort der Obligation, also der Ort ist, wo auf Erfüllung geklagt und Execution geführt werden kann.

Das österr. bürgerl. Gesetzbuch steht, wie bereits erwähnt, auf dem Standpunkte der Statutentheorie und bezeichnet das Recht des Entstehungsortes einer Obligation in erster Reihe als für dieselbe maßgebend (§§ 35—37). Dieser Grundsatz erfährt jedoch gewisse Ausnahmen:

1. Im Falle einer entgegenstehenden Vereinbarung der Parteien, und zwar wenn das Rechtsgeschäft zwischen Ausländern untereinander oder zwischen Ausländern und Inländern im Auslande abgeschlossen und offenbar ein anderes Recht zugrunde gelegt worden ist, oder wenn das Vertragsverhältnis zwischen Ausländern im Inlande zustande kam und bewiesen wird, dass auf ein anderes

---

[2]) Dieser letzteren Ansicht neigt v. Bar zu (II, S. 13 ff.).

Recht Bedacht genommen worden ist, kommt jenes Recht zur Anwendung, dem sich die Parteien unterworfen haben.

Die Möglichkeit, sich der Wirksamkeit des am Abschlussorte geltenden Rechtes durch Unterwerfung unter ein anderes Recht zu entziehen, ist jedoch für den österreichischen Staatsangehörigen keine unbeschränkte. Schließt er im Inlande, selbst mit einem Ausländer, ein Rechtsgeschäft ab, so bleibt stets das österreichische Recht maßgebend (§ 36 a. b. G. B.); erfolgt aber der Vertragsabschluss im Auslande, so ist auch in diesem Falle das Rechtsverhältnis nach österreichischem Rechte zu beurtheilen, wenn es in Österreich gesetzliche Wirkungen hervorbringen soll, der Vertrag also im Inlande zu erfüllen ist (§ 4 a. b. G. B.). — Die Supposition, dass Angehörige desselben Staates, welche im Auslande unter einander einen Vertrag abschließen, in der Regel ihr nationales Recht zugrunde legen wollten, kommt im italienischen *codice civile* (Art. 9 der allg. Best.) scharf zum Ausdrucke; es heißt dort: »*Se i contraenti stranieri appartengono ad una stessa nazione (la sostanza e gli effetti delle obbligazioni si reputano regolati) dalla loro legge nazionale. È salva in ogni caso la dimostrazione di una diversa volontà.*«

Die Unterwerfung unter ein anderes Recht als jenes des Entstehungsortes der Obligation kann entweder durch ausdrückliche Vereinbarung erfolgen oder sie kann sich »offenbar« aus den Umständen ergeben; das letztere wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Parteien den Erfüllungsort des Vertrages ausdrücklich vereinbart haben oder wenn die Erfüllung der Obligation der Natur der Sache nach an einen bestimmten Ort gebunden ist.[4]) — Pacht und Miethverträge über Immobilien werden daher regelmäßig nach dem Orte zu beurtheilen sein, wo das Haus oder Grundstück gelegen ist.[5])

2. Wenn der Abschlussort nicht bestimmbar ist, wird das Vertragsverhältnis nach dem Rechte des Erfüllungsortes zu beurtheilen sein.

3. Wenn der Vertrag an einem Orte abgeschlossen wird, nach dessen Recht derselbe ungiltig wäre, während er nach dem Rechte des Erfüllungsortes giltig ist, wird das letztere maßgebend sein, weil ein Vertrag (zum Schutze des im guten Glauben handelnden Vertragstheiles) so auszulegen ist, dass er wirksam sei (§ 91 a. b. G. B.

---

[4]) Hasenörl, Österr. Obligationenrecht, S. 284; Vesque, S. 64; anderer Ansicht Unger, S. 183.

[5]) v. Bar, II, S. 108.

— ähnlich Art. 85 allg. Wechselordn.). Aus derselben Erwägung entsprang die folgende singuläre Bestimmung:

4. Wenn ein Ausländer im Inlande ein nur ihn verbindendes Rechtsgeschäft eingeht, so hat jenes Gesetz Anwendung zu finden, welches die Giltigkeit der Obligation mehr begünstigt (§ 35 a. b. G. B.). In anderen Fällen eines einseitig verbindlichen Versprechens (speciell einer Schenkung) wird in der Regel das Personalstatut, und zwar das heimatliche Recht des Geschenkgebers maßgebend sein. [6])

5. Ehepacten endlich sind, wie schon früher erwähnt, nach den Personalstatuten des Ehemannes zu beurtheilen.

§ 32.
Einzelne Rechtsfragen.

Nach dem am Abschlussorte, beziehungsweise nach dem am Erfüllungsorte bestehenden Rechte sind alle das materielle Rechtsverhältnis betreffenden Fragen zu beurtheilen, zunächst jene, welche den Gegenstand der Obligation betreffen. Sind Abschlussort und Erfüllungsort nicht identisch, so wird ein, selbst am Abschlussorte giltiges Rechtsgeschäft als ungiltig anzusehen sein, wenn den Gegenstand desselben eine am Erfüllungsorte unerlaubte [1]) Handlung bildet. Das a. b. G. B. zählt im § 879 einige unerlaubte Rechtsgeschäfte speciell auf; ihre Zahl wurde durch spätere Verordnungen und Gesetze wesentlich vermehrt. Es können aber auch andere Handlungen oder Unterlassungen aus öffentlich-rechtlichen oder sittlichen Gründen sich als unerlaubt darstellen, worüber die Entscheidung in jedem einzelnen Falle dem Richter nach seinem Rechte zusteht. (Zusammenstellung von bezüglichen E. d. O. G. H. bei Manz, II, S. 348 ff.)

Für die äußere Form des Abschlusses ist zunächst das Gesetz des Abschlussortes maßgebend; demgemäß erklärte der O. G. H. das Gesetz des Ortes, an welchem die Erklärung abgegeben wurde, als maßgebend für die Verpflichtung aus einem in hebräischen Schriftzeichen ausgestellten Wechsel (E. v. 10. Jänner 1868, Krall, Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen, Nr. 45, und v. 6. Februar 1868, Krall, Nr. 53). Doch kommt auch hier der Regel: *locus regit actum* nur eine facultative Bedeutung zu; ein Vertrag ist also giltig, wenn auch nur die Form jenes Rechtes eingehalten würde, dem derselbe in materieller Beziehung unterliegt.

---

[6]) v. Bar, II, S. 110 ff.

[1]) Unger, S. 187; Krainz, S. 30.

Insoweit es sich um Rechtsgeschäfte über Immobilien handelt, wird aber stets auf die *lex rei sitae*, unter Umständen endlich auf positive Formalvorschriften (Legalisierung, Notariatsact), welche das Recht des Erfüllungsortes enthält, Bedacht zu nehmen sein. Nach dem Rechte, welches die Obligation materiell beherrscht, sind ferner die Klagbarkeit, die Anfechtbarkeit, der Inhalt und die Wirkungen eines Vertrages, die Zulässigkeit materiell-rechtlicher Einwendungen und die Erfüllung der Obligation zu beurtheilen. Bei Verträgen, welche auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind, ist die am Erfüllungsorte geltende Währung maßgebend (§ 905 a. b. G. B.; Art. 336 öst. H. G.; § 326 ung. H. G.; § 342 bosn. H. G.), ein Grundsatz, welcher anlässlich der bekannten Couponsprocesse gegen österreichische Eisenbahnen [2]) vielfach zur Erörterung gelangt ist. Es handelte sich speciell darum, ob die Bestimmung ausländischer Zahlstellen ein *forum contractus* begründe und die Unterwerfung des Schuldners unter das materielle Recht jeder einzelnen Zahlstelle zur Folge habe. Die Gerichte im Deutschen Reiche sprachen sich überwiegend dafür, die österreichischen Gerichte dagegen aus. Der letztere Standpunkt ist in einer Entscheidung des O. G. H. v. 15. Dec. 1880 (Smlg. XVIII, 8214) eingehend dargelegt (s. übrigens § 42).

Die Frage, ob der Zwangscurs der österreichischen Banknoten auch auf Rechtsgeschäfte von Ausländern in Österreich Anwendung zu finden habe, wurde vom Obersten Gerichtshofe wiederholt bejaht (E. v. 3. Febr. 1863, Smlg. IV, 1647; v. 1. Oct. 1852, Peitler, Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen Nr. 25; v. 6. November 1855, ebenda Nr. 71; v. 29. December 1859, ebenda Nr. 181; u. v. 8. Juni 1863, ebenda Nr. 284). Die Verbindlichkeit von Zinsen, die Höhe der Verzugszinsen, sowie das zulässige Zinsmaximum bemessen sich nach dem für die Obligation selbst maßgebenden Gesetze. In Betreff des letzterwähnten Punktes bestimmt schon das Hofdecret vom 15. Jänner 1787 lit. qq, dass die Zinsen, welche nach den Gesetzen, die in dem Orte der geschlossenen Schuld bestehen, giltig bedungen wurden, im Concurse giltig classificiert werden können, wenn sie auch höher als die hierlands üblichen sind. Die Giltigkeit von Verträgen, welche zwischen Abwesenden (brieflich, telegraphisch, telephonisch) abgeschlossen werden, ist nach der gegenwärtig überwiegenden Anschauung [3]) sowohl

---

[2]) Becker, Über die Coupons-Processe der öster. Eisenbahn-Ges., 1881; Hartmann, Internationale Geldschulden, 1882; v. Bar, II, S. 48 ff.

[3]) v. Bar, II, S. 72; Surville, *Du contrat par correspondance, notamment dans les rapports internationaux*, *J. d. d. i. p.* XVIII, 1891, S. 361 ff.

nach dem am Aufenthalte des Offerenten, als nach dem am Domicil des Annehmenden geltenden Rechte zu beurtheilen. Es gehört dies jedoch zu den streitigsten Fragen des Obligationenrechtes.

Wird der Vertrag durch einen Bevollmächtigten (Geschäftsreisenden, Agenten einer Versicherungs-Gesellschaft) abgeschlossen, so wird für die von demselben innerhalb der Grenzen der ertheilten Vollmacht abgeschlossenen Rechtsgeschäfte in der Regel die Erklärung des Bevollmächtigten und das dafür maßgebende Recht entscheidend sein. Bedarf ein von einem Bevollmächtigten geschlossener Vertrag zu seiner Giltigkeit der Ratihabition des Mandanten, oder werden die zur Giltigkeit eines Vertrages nöthigen Förmlichkeiten erst an einem anderen als am Abschlussorte erfüllt, so ist der Ort, wo der Vertrag ratihabirt, bezw. in die vorgeschriebene Form gebracht wurde, als Abschlussort anzusehen.[4])

Die Giltigkeit einer Cession richtet sich, insoweit es sich um das Verhältnis zwischen dem ursprünglichen Gläubiger und dem Schuldner handelt, nach dem für die abgetretene Forderung maßgebenden Rechte, insoweit es sich aber um das Verhältnis zwischen dem Cedenten und dem Cessionar handelt, nach jenem Rechte, welchem die Cession selbst unterworfen ist. Der Schuldner wird also liberirt, wenn er der nach den Vorschriften des einen oder des anderen Rechtes als Gläubiger anzusehenden Person zahlt.[5]) Die Zulässigkeit einer Cession wird naturgemäß nach dem für die cedirte Forderung maßgebenden Rechte zu beurtheilen sein.

Für die Verjährung einer Obligation endlich wird zunächst ebenfalls jenes örtliche Recht maßgebend sein, welchem die Obligation überhaupt unterworfen ist[6]) (E. d. O. G. H. v. 9. Juni 1858, Peitler, Nr. 133). Der Schuldner wird sich aber auf eine in seinem Domicilsgesetze begründete kürzere Verjährungsfrist berufen können, wenn er bei dem Gerichtsstande seines Wohnsitzes belangt wird.[7]) In dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 ist eine allgemein verbindliche Verjährungsfrist von einem, bezw. drei Jahren festgestellt und bestimmt, dass bezüglich der Unterbrechung der Verjährung die Gesetze des Landes entscheiden, wo die Klage angestellt ist.

---

[4]) v. Bar, II, S. 76.

[5]) v. Bar, II, S. 79 ff.

[6]) Unger, S. 187; Vesque, S. 65; Martin, *la prescription liberatoire en dr. int. pr., Revue d. d. i.* XIX. 1887, S. 262.

[7]) v. Bar, II, S. 92 ff.

Gesetzliche Obligationen, also solche, welche sich als Folgen eines bestehenden Rechtsverhältnisses ergeben, z. B. die familienrechtliche Alimentationspflicht, sind nach dem für dieses Rechtsverhältnis maßgebenden Gesetze, Obligationen aus Delicten (speciell Schadenersatzansprüche) in der Regel nach dem Rechte zu beurtheilen, welches an dem Orte gilt, wo das Delict begangen wurde.[8]) In diesem Sinne bestimmt Art. 8 des Entwurfes eines revidirten *code civil* für Belgien:

»*Les quasi-contrats, les délits civils et les quasi-délits sont régis par la loi du lieu où le fait qui est la cause de l'obligation s'est passé*«.

§ 33.

Handelsrecht.

Aus dem Gebiete des allgemeinen Obligationenrechtes tritt das Handelsrecht, mit Einschluss des Seerechtes und des Wechselrechtes, als ein selbständiges Sonderrecht hervor, welches, durch den Handelsverkehr und seine Erfordernisse — *bona fides*, Rechtssicherheit und Schnelligkeit — geschaffen, mit der zunehmenden Entwicklung des Verkehres eine immer größere Bedeutung gewinnt und auf die unzulänglichen und vielfach veralteten Grundsätze des allgemeinen Obligationenrechtes einen belebenden und ergänzenden Einfluss ausübt. Dem kosmopolitischen Charakter des Handelsverkehres entspricht das Streben, für denselben eine einheitliche rechtliche Grundlage zu gewinnen.

Thatsächlich ist auf diesem Gebiete die continentale Gesetzgebung von zwei großen Codificationen, dem französischen und dem deutschen Handelsgesetze, beherrscht, welch' letzteres mit gewissen Modificationen auch in Osterreich und in Ungarn, sowie in Bosnien recipirt wurde (vgl. öst. Einführungs-Ges. v. 17. Dec. 1862, R. G. B. 1863, Nr. 1, Einleitung). Die Beantwortung jener allgemeinen Fragen, welche hier in Betracht kommen können, gilt also für alle jene Staaten, in welchen dieses Gesetz in Kraft steht.

Die Frage, ob jemand als Kaufmann und ob ein bestimmtes Rechtsgeschäft materiellrechtlich als Handelsgeschäft anzusehen ist, muss nach jenem Rechte beurtheilt werden, welchem das in

---

8) Unger, S. 188; Vesque, S. 65; Krainz, S. 30.

Frage stehende Geschäft unterliegt, also in der Regel nach dem Rechte des Erfüllungsortes.

Dagegen entscheidet über die dem Kaufmanne obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, z. B. die Pflicht, Handelsbücher zu führen, das Gesetz des Domiciles, bezw. der Handelsniederlassung, über die Voraussetzungen aber, unter welchen jemand die Eigenschaft eines Kaufmannes erlangen kann, sein Personalstatut. Die processuale Frage der Zuständigkeit der etwa für Handelssachen bestehenden besonderen Gerichte richtet sich nach der *lex fori*.

Für die Befugnisse der Procuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen, ebenso für die Haftung der Theilhaber an einer Handelsgellschaft und das Verhältnis der Handelsgesellschafter untereinander ist das Gesetz des Ortes maßgebend, wo der Principal domicilirt, oder wo die Handelsniederlassung, bezw. die Handelsgesellschaft ihren Sitz hat.

Rücksichtlich einzelner Handelsgeschäfte ist Folgendes zu bemerken:

Der Versicherungsvertrag ist dem Rechte unterworfen, welches am Sitze des Versicherungsunternehmens, beziehungsweise der Zweigniederlassung, mit welcher der Vertrag geschlossen wurde, gilt.

Der Frachtvertrag ist zu beurtheilen nach dem Rechte des Ortes des Vertragsabschlusses, also jenes Ortes, von welchem aus das Frachtgeschäft betrieben wird. Der O. G. H. sprach sich dahin aus, dass beim Frachtgeschäfte der Lieferungsort nicht als Erfüllungsort anzusehen sei und daher kein *forum contractus* begründe (E. v. 19. Feb. 1879, Nr. 827, und v. 21. August 1879, Nr. 852, Adler & Clemens, Entscheidungen zum Handelsgesetze). Nach dem am Orte des Vertragsabschlusses geltenden Gesetze richtet sich also die Haftpflicht des Frachtführers, die Pflicht des Absenders zur Zahlung der Fracht u. s. w. Dagegen ist die Form des Eigenthumsüberganges auf den Empfänger, die Verpflichtung dieses Letzteren zur Zahlung der Fracht, das Pfandrecht des Frachtführers am Frachtgute nach den Gesetzen des Empfangsortes zu beurtheilen. Für das Eisenbahnfrachtrecht wird künftighin des bereits erwähnte, bisher nicht in Kraft getretene Übereinkommen ddo. Bern, 14. October 1890, maßgebend sein, dem sich acht europäische Staaten, nämlich Österreich-Ungarn, Belgien, das Deutsche Reich, Frankreich, Italien, die Niederlande, Russland und die Schweiz angeschlossen haben und dessen Bestimmungen die einschlägigen Artikel der gegenwärtig in Kraft stehenden Handelsgesetzbücher zu ersetzen haben werden.

§ 34.

Privatseerecht.[1])

Ebenso wie auf dem Gebiete des internationalen Eisenbahnfrachtrechtes, macht sich auch auf jenem des Seehandelsrechtes das Bestreben nach Herstellung einer Rechtsgleichheit geltend. Der im Jahre 1885 in Antwerpen abgehaltene internationale Congress für Handelsrecht hat sich speciell mit den hier einschlägigen Fragen beschäftigt und eine Reihe von Grundsätzen aufgestellt, auf welche an entsprechender Stelle hingewiesen werden soll. Die internationale Seerechtsconferenz 1889 in Washington erörterte dagegen überwiegend nautische Fragen, speciell den Entwurf eines Reglements zur Verhütung von Schiffszusammenstößen, also Gegenstände, welche außerhalb des Rahmens dieses Werkes gelegen sind.

Insoweit das Seerecht auch Fragen des internationalen Privatrechtes in sich begreift, gebürt ihm deshalb eine abgesonderte Behandlung, weil darauf weder die Grundsätze des Sachenrechtes ohneweiters Anwendung finden können, ungeachtet Schiffe als bewegliche Sachen anzusehen sind (Art. 190 *Code de Commerce*) und somit den Gegenstand dinglicher Rechte bilden können, noch auch jene des Handelsrechtes, obwohl es sich dabei zunächst um Frachtgeschäfte handelt.

In Österreich-Ungarn fehlt es an einer neueren Codification des Seerechtes. Bei der Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches in Österreich wurde das fünfte, vom Seerechte handelnde Buch nicht recipirt; das ungarische Handelsgesetz enthält darüber ebenfalls keine Bestimmungen und es bildet sonach das 2. Buch des mit Decret vom 15. April 1811 von der französischen Regierung in Illyrien eingeführten französischen *code de commerce* vom Jahre 1807, mit Ausnahme der Titel IV u. V (Capitän und Equipage), an deren Stelle mit Erlass des lomb.-venet. Senates des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 27. Juli 1824 das Editto politico di navigazione vom 25. April 1774 gesetzt wurde, auch derzeit noch die hauptsächliche Rechtsquelle. — Dazu kommen eine Reihe von Verordnungen und Normalerlässen, welche insbesondere Vorschriften über

---

[1]) Lyon-Caën, *Études de droit international privé maritime*, Paris 1883; — Courcy, *Questions de droit maritime*, Paris, 1877—1888. — Desjardins, *Introduction historique à l'étude du droit commercial maritime*, Paris 1890. — Wagner, Handbuch des Seerechtes, Leipzig, 1884; Perels, internat. Seerecht, 1882.

die Intervention der österr.-ungar. Consuln in Schiffahrtsangelegenheiten enthalten.[2])

Eine umfassende Reform des österreichischen und des ungarischen Seerechtes nach übereinstimmenden Grundsätzen ist übrigens angebahnt. An die bereits in Kraft stehenden Gesetze über die Registrierung der Seehandelsschiffe vom Jahre 1879 wird sich eine Seemannsordnung reihen, deren Entwurf den Parlamenten bereits seit längerer Zeit vorliegt; in einem eigentlichen Seerechte soll das ganze Werk dann seinen Abschluss finden. —

Die in Dalmatien geltende maritime Gesetzgebung wurde in Gemäßheit des Art. XXIX des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 von Montenegro adoptirt, dessen Handelsflagge auch unter dem österr.-ungar. Consularschutze steht.

Bezüglich der wesentlichsten hier zu erörternden Rechtsverhältnisse, insoweit sie nach anderen Grundsätzen, als nach jenen des Sachen- und des Obligationenrechtes zu beurtheilen sind, wäre Folgendes zu bemerken:

Die Nationalität eines Schiffes ist nach dem aus den Schiffspapieren ersichtlichen Heimatshafen zu beurtheilen, von welchem aus mit demselben die Schiffahrt betrieben wird (§ 4 des österr. Ges. v. 7. Mai 1879, R. G. B. Nr. 65, und des analogen ungar. G. A. XVI: 1879 über die Registrierung der Seehandelsschiffe).

In Österreich-Ungarn kann ein Schiff nur dann in die Schiffsregister eingetragen werden und damit das Flaggenrecht erlangen, wenn es wenigstens zu zwei Drittheilen Eigenthum von österreichischen, bezw. ungarischen Staatsangehörigen, oder von Actiengesellschaften ist, welche ihren Sitz im Inlande haben (§ 2 der cit. Ges.).

Für das privatrechtliche Eigenthum an einem Schiffe sind zunächst die Gesetze seines Heimatshafens maßgebend. Es wird jedoch vielfach als wünschenswerth bezeichnet, die Übertragung des Eigenthumes an Schiffen auch nach den Gesetzen des jeweiligen Aufenthaltsortes zuzulassen (in diesem Sinne niederländisches Handelsgesetz § 310).

Durch den Verkauf des Schiffes werden die Rechte der privilegierten Gläubiger nicht alteriert (Art. 196 code de com.).[3]) Das Gesetz des Heimatshafens hat nach der vorherrschenden An-

---

[2]) Malfatti, Handbuch des österr.-ungar. Consularwesens, Wien 1879, Supplementband 1883.

[3]) Commentierter italienischer Text der in Österreich geltenden Bestimmungen des *Code de commerce* bei Malfatti, S. 579 ff.

schauung, welcher der Antwerpener Congress beigetreten ist, auch über das Pfandrecht an Schiffen zu entscheiden. — Ebenso sind darnach Streitigkeiten zwischen den Miteigenthümern eines Schiffes, zwischen den Eigenthümern und den Schiffsführern oder der Mannschaft zu beurtheilen. — Die Befugnis des Capitäns zur Veräußerung oder Verpfändung des Schiffes (Bodmereivertrag) richtet sich im allgemeinen nach den Grundsätzen des Bevollmächtigungsvertrages; es ist also dafür das Recht des Heimatshafens maßgebend. Immerhin wird aber zum Schutze der *bona fides* unter Umständen auf das Recht jenes Ortes Bedacht genommen werden müssen, an welchem der Vertrag abgeschlossen wurde. — Die persönliche Haftung des Rheders für Delicte des Capitäns ist desgleichen zunächst nach den Gesetzen des Heimatshafens zu beurtheilen. Doch wird vielfach auch eine Haftung mit dem Schiffe, soweit sein Wert reicht, angenommen. — Für die Beschädigung infolge des Zusammenstoßes von Schiffen wird gegenwärtig, wenn der Zusammenstoss in Häfen oder in einem, einer bestimmten Souveränetät unterworfenen Gewässer erfolgt, das Gesetz des Ortes, wo die Beschädigung erfolgte, als maßgebend angesehen; ist aber der Zusammenstoß auf offener See geschehen, so wird über den Umfang der Ersatzpflicht das heimatliche Recht des Beklagten, also in der Regel die *lex fori*, zu entscheiden haben. In diesem Sinne stellte der Antwerpener Congress folgenden Satz auf:

»*L'abordage en pleine mer, entre deux navires de même nationalité est réglé par la loi nationale.*

Si les navires sont de nationalité différente, chacun est obligé dans la limite de la loi de son pavillon et ne peut recevoir plus que cette loi lui attribue.«

Damit stimmt auch die neuere Praxis und das *Institut de droit international* überein.

Ähnliche Grundsätze gelten für Ansprüche wegen Bergung und Rettung eines Schiffes. Erfolgt dieselbe in Territorialgewässern, so werden in der Regel die Gesetze dieses Territoriums anzuwenden sein. Für die Bergung auf offener See wäre dagegen nach den Beschlüssen des Antwerpener Congresses der Grundsatz festzuhalten: »*L'assistance en mer est rémunérée d'après la loi de l'assistant.*« Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass das Recht des geretteten Schiffes zur Anwendung gelange; dies wird in der Regel der Fall sein, wenn in dessen Heimatshafen auf Zahlung des Rettungslohnes geklagt wird. (Circulare der k. k. Seebehörde in Triest vom 21. Juli 1880, Nr. 6959, und Vdg. des kgl. ungar. Minist. f. Ackerbau, Industrie

und Handel vom 20. Jänner 1880). Rücksichtlich der geborgenen Sachen gelten die Grundsätze über den Fund.

Für die Havarie wird in der Regel das Recht des Bestimmungshafens, eventuell des Nothhafens als maßgebend betrachtet (Entsch. des Landg. Hamburg v. 30. April 1889, Böhm, Ztschft. 1891, S. 506; Entsch. des Hanseatischen O. L. G. v. 15. Mai 1891, Böhm, Ztschft. 1892, S. 38). Der Antwerpener Congress entschied sich dem entsprechend für den Satz: »*Le règlement des avaries se fait d'après la loi du port où le chargement se délivre.*« Die Parteien können sich jedoch auch einem anderen Rechte unterwerfen, oder es kann auf das nationale Recht des Schiffes Rücksicht genommen werden. Das Gesetz, welches über die Havarie entscheidet, ist indirect auch maßgebend für die Zahlungspflicht des Versicherers.

Die Haftpflicht des Rheders aus Contracten des Capitäns ist im Allgemeinen nach den Grundsätzen des Vollmachtsvertrages, also nach dem Rechte des Heimatshafens zu beurtheilen (Art. 216 code de com.), wenngleich auch hier auf den guten Glauben des anderen Contrahenten Rücksicht zu nehmen sein wird.

Verträge über Versicherung gegen Seegefahr sind im allgemeinen nach den Grundsätzen des Obligationenrechtes zu beurtheilen. Der Congress zu Antwerpen stellte darüber folgende Grundsätze auf:

»*A l'exception du règlement des avaries communes pour lesquelles les assureurs sont censés accepter la loi qui régit les assurés, les contestations relatives au contrat d'assurance maritime doivent, pour les cas non prévus par la police, être tranchées d'après la loi, les conditions et les usages du pays auquel les parties ont emprunté cette police.*«

Diese Grundsätze werden jedoch insoweit eine Einschränkung erfahren müssen, als jedes Gericht eine Klage aus einem offenbar unsittlichen oder sonst unerlaubten Vertrage (S. 107) abweisen muss, oder als es sich um die Sicherheit des Schiffes und der Ladung handelt, da in sicherheitspolizeilicher Beziehung das Gesetz der Flagge maßgebend bleibt.

Die Frage der Pfändbarkeit eines segelfertigen Schiffes[1]) und des Heuerlohnes der Matrosen ist nach der *lex fori* zu beurtheilen, insoweit nicht etwa ähnliche Vereinbarungen bestehen, wie rücksichtlich der Befreiung des rollenden Fahrbetriebsmateriales der Eisenbahnen (§ 49). — Sanitätspolizeiliche Vorschriften

---

[1]) Mittelstein, Arrestirbarkeit und Arrestfreiheit der Schiffe, Böhm, Ztschft. 1892, S. 241 ff.

gelten in der Regel auch für fremde Schiffe, welche sich in den Territorialgewässern eines Staates aufhalten.

§ 35.

Wechselrecht.[1])

Die Bemühungen, das internationale Verkehrsrecht soweit als möglich auf eine gemeinsame Basis zu stellen, konnten naturgemäß das Wechselrecht nicht unberührt lassen. Das Institut für internationales Recht sowohl, als auch der Antwerpener Handelsrechtscongress haben Entwürfe eines einheitlichen Wechselrechtes ausgearbeitet, welche jedoch bisher nirgends zur Annahme gelangt sind. Dagegen hat die deutsche Wechselordnung von 1848 in einer Reihe von Staaaten, speciell auch in Österreich und Ungarn, als Vorbild für die dort eingeführten gleichartigen Gesetze gedient.

Die Beantwortung der einzelnen, in das Wechselrecht einschlagenden Fragen gilt daher für alle jene Staaten, welche die deutsche Wechselordnung recipirt haben, insoweit nicht particularrechtliche Abweichungen vorkommen.

Die Fähigkeit, sich wechselmäßig zu verpflichten, ist als Ausfluss der Handlungsfähigkeit in der Regel nach den Gesetzen jenes Staates zu beurtheilen, welchem der sich Verpflichtende angehört Art. 84 österr. W. O., kais. Pat. v. 25. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 51; § 95 ung. W. O., G. A. XXVII: 1876, welche auch in Croatien gilt; Art. 84 bosn. W. O. v. 6. Nov. 1883). Demgemäß wurde ein von einer ungar. Staatsangehörigen in Ungarn ausgestellter Wechsel für ungiltig erklärt, weil Frauen in Ungarn nicht wechselfähig sind (E. d. O. G. H. v. 22. Febr. 1870, Krall, wechselrechtliche Entscheidungen, Nr. 144, und vom 1. Febr. 1876, Jur. Bl. Nr. 16).

Ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer wird jedoch durch Übernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insoferne er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist (§ 84, bezw. 95 der W. O.). Die inländischen Gesetze sind also subsidiär für die Wechselfähigkeit maßgebend, wenn die Wechselverpflichtung im Inlande übernommen wurde, nicht aber auch dann, wenn sie im Inlande zu erfüllen ist; eine

---

[1]) Esperson, *Diritto cambiale internazionale, Firenze*, 1870.

im entgegengesetzten Sinne erflossene Entscheidung des O. G. H. v. 24. Jänner 1866 (Peitler, wechselrechtliche Entscheidungen, Nr. 391) kann daher nicht gebilligt werden. Die zuerst in der deutschen Wechselordnung aufgestellte, den Schutz des *bona fide*-Erwerbers bezweckende Clausel der subsidiären Anwendbarkeit der *lex loci actus*, welche außer in Österreich und Ungarn auch in Schweden, der Schweiz und Serbien recipiert wurde, erscheint nicht unbedenklich, wenn darauf Rücksicht genommen wird, dass die Wechselfähigkeit nach der deutschen Wechselordnung und den ihr nachgebildeten Gesetzen mit der Handlungsfähigkeit zusammenfällt (Art. 1), welche wieder in den einzelnen Staaten verschieden abgegrenzt ist, so dass also, selbst innerhalb des Geltungsgebietes derselben Wechselvorschriften, eine in ihrer Heimat wechselunfähige Person, z. B. eine Ehefrau, durch Übernahme einer Wechselverbindlichkeit auf einem anderen Theile des Geltungsgebietes dieser Vorschriften sich ohneweiters verpflichten kann.

Eine besondere Art der Wechselunfähigkeit besteht übrigens in Österreich bezüglich der Officiere der k. und k. Armee (kais. Vdg. v. 3. Juli 1852, R. G. B. Nr. 138). Auf Reserve-Officiere erstreckt sich diese Beschränkung nicht (E. d. O. G. H. v. 14. Febr. 1872, Krall, Nr. 206), wohl aber auf active Officiere, welche fremde, speciell ungarische Staatsangehörige sind, da die citierte Verordnung eine absolute Norm des öffentlichen Rechtes darstellt (E. d. O. G. H. v. 28. Jänner 1890, Jur. Bl. S. 145).

Die Wechselunfähigkeit muss vom Geklagten, welcher dieselbe einwendet, bewiesen werden, nicht aber die Wechselfähigkeit vom Kläger (E. d. O. G. H. v. 22. Jänner 1861, Peitler, Nr. 201). Ebenso ist die Wechselfähigkeit anzunehmen, wenn der Geklagte, welcher behauptet, einem Staate anzugehören, nach dessen Gesetze er nicht wechselfähig wäre, seine fremde Staatsangehörigkeit nicht nachweist (E. d. O. G. H. v. 1. Febr. 1876, Jur. Bl. Nr. 16).

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, dass sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn

sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen (Art. 85 österr. und bosn. W. O., Art. 96 ung. W. O.).

Die Regel: *locus regit actum* hat also auch hier nur eine beschränkte Wirksamkeit und es gilt im Allgemeinen der Grundsatz, dass die Verbindlichkeit einer Wechselerklärung nach jenem Rechte zu beurtheilen sei, nach welchem sie bestehen kann. Demgemäß wurde ein in England ausgestellter, nach dortigem Rechte nicht verbindlicher Wechsel für giltig erklärt und dem Geklagten überlassen, die entgegenstehenden Bestimmungen des englischen Rechtes nachzuweisen (E. d. O. G. H. v. 26. Oct. 1859, Peitler, Nr. 174).

Die Modalitäten der Zahlung (Geschäftszeit, Respecttage Kalendertag, Münzsorte) richten sich nach den Gesetzen des Zahlungsortes.

Das Verpflichtungsverhältnis der einzelnen Indossanten untereinander, die Voraussetzungen des Regresses gegen jeden einzelnen Wechselschuldner, die Nothwendigkeit der Erhebung des Wechselprotestes, die Frage, ob mehrere Wechselverpflichtete gleichzeitig oder ob sie nur der Reihe nach in Anspruch genommen werden können, das Erfordernis rechtzeitiger Notification richten sich nach dem Gesetze des Ortes der Übernahme der einzelnen Verpflichtung.

Über die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen (Präsentation, Protest, Benachrichtigung der Vormänner) entscheidet das dort geltende Recht (Art. 86 österr. und bosn. W. O., Art. 97 ung. W. O.).

Die Verjährung der Wechselklage ist rücksichtlich jeder einzelnen Wechselverpflichtung nach dem für dieselbe maßgebenden Rechte zu beurtheilen. Demgemäß wurde die Verjährung eines in Odessa ausgestellten, in London zahlbaren Wechsels nach russischem Rechte (E. d. O. G. H. v. 9. Juni 1858, Peitler, Nr. 133) und jene eines in Preußen vor Einführung der allgemeinen Wechselordnung ausgestellten Wechsels nach dem allgemeinen preußischen Landrechte beurtheilt (E. d. O. G. H. v. 28. Nov. 1851, Peitler, Nr. 13).

Für die Höhe der Verzugszinsen ist das Gesetz des Zahlungsortes maßgebend.

Die Frage der extraterritorialen Wirksamkeit von sogenannten Moratorien, wodurch die Zahlungspflicht aus Wechseln für eine gewisse Zeit suspendiert wird, hat bisher keine übereinstimmende

Lösung gefunden.[2]) Die österreichischen Gerichte sprachen sich anlässlich der französischen Moratorien für die Zulässigkeit der Regressklage gegen die Indossanten aus, weil unter der Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen, über welche Form das dort geltende Recht zu entscheiden hat, auch die Zeit zu verstehen ist, zu welcher behufs Erhaltung des Regressrechtes der Protest zu erheben ist, weil die rechtzeitige Protesterhebung zu jenen Förmlichkeiten gehört, die beobachtet werden müssen, damit das Regressrecht nicht verloren gehe. Da nun in den vorgelegenen Fällen der Protest in Paris zu erheben war, so wurde bezüglich der Zeit, innerhalb welcher der Protest mit Rechtswirksamkeit erhoben werden konnte und musste, das französische Gesetz als maßgebend betrachtet und der österreichische Richter somit für verpflichtet gehalten, die französischen Moratoriengesetze zu berücksichtigen (E. d. O. G. H. v. 28. Mai und 13. Juni 1872; Krall, Nr. 214, 215 u. 216).

Die Zulässigkeit des Wechselprocesses ist davon abhängig, ob die Verpflichtung, aus welcher geklagt wird, nach dem Gesetze des Ortes der Übernahme als wechselmäßige anzusehen ist; in der Regel wird jedoch hierüber nach der *lex fori* entschieden werden. — Darnach richtet sich auch die Zulässigkeit des Wechselarrestes, welcher übrigens, ebenso wie im Deutschen Reiche, in Österreich gegenwärtig nicht mehr besteht (Ges. v. 4. Mai 1868, R. G. B. Nr. 34).

---

[2]) Über die von Frankreich während des Krieges 1870—71 erlassene Moratorien vgl. Norsa, *Sul conflitto internazionale delle leggi cambiarie*, Milano, 1871; Jacques, Die durch die französischen Moratorienverfügungen hervorgerufenen Regressfragen, Wien, 1872; Fick, Über internationales Wechselrecht, Elberfeld, 1872.

Civilprocessrecht.[1])

§ 36.

Allgemeine Grundsätze.

Die Anrufung eines ausländischen Gerichtes zum Zwecke der Verwirklichung eines Privatrechtes bedingt die Unterwerfung unter die Herrschaft der Civilprocessnormen des betreffenden Staates. Daraus ergibt sich als oberster Grundsatz, dass im Civilprocesse die Gesetze des Processgerichtes, die *lex fori*, Anwendung zu finden haben, selbst wenn das materielle Rechtsverhältnis nach ausländischem Rechte zu beurtheilen ist. In diesem Sinne sprach sich der österreichische oberste Gerichtshof wiederholt aus (E. v. 22. Oct. 1861, Smlg. III, 1404; v. 31. Oct. 1871, Smlg. IX, 4990; v. 23. Aug. 1887, Sp. Pr. IV, 364).

Der Grundsatz der unbedingten Herrschaft des territorialen Civilprocessrechtes erfährt jedoch in doppelter Richtung eine Einschränkung. Zunächst stellt es sich als eine natürliche Consequenz des Territorialprincipes auf diesem Gebiete dar, dass, insoweit einzelne Processhandlungen außerhalb des Staates, welchem das erkennende Gericht angehört, oder gar durch die Gerichte eines anderen Staates vorgenommen werden müssen, für die Erfordernisse solcher Handlungen die in diesem Staate geltenden Gesetze maßgebend sind, während allerdings die Wirkungen der vorgenommenen Rechtsacte nach dem Rechte des erkennenden Gerichtes beurtheilt werden müssen.

---

[1]) Menger, System des österreichischen Civilprocessrechtes, Wien, 1876, »Örtliche Grenzen des Civilprocessrechtes,« S. 128—187; Cannstein, Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österreichischen Civilprocessrechtes, Berlin, 1882; Ullmann, Das österreichische Civilprocessrecht, Prag und Leipzig, 1885; Starr, Rechtshilfe in Österreich, Wien, 1878; Dauscher, Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Ungarn, Wien, 1869.

Eine weitere Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze bildet die Anwendung fremden Processrechtes in Gemäßheit der materiellen Reciprocität, wie sie bezüglich der Zulassung sonst nicht eröffneter Gerichtsstände, der Beweiskraft der Handelsbücher, der Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse vorgeschrieben ist.

An der Hand dieser allgemeinen Grundsätze sind die einzelnen, auf dem Gebiete des Processrechtes sich ergebenden Rechtsfragen zu beantworten.

§ 37.

Gerichts- und Processfähigkeit, Anwaltzwang, actorische Caution, Armenrecht.

Die Gerichtsfähigkeit, die *persona standi in judicio,* ist die processuale Form der Rechtsfähigkeit. Insoweit also fremden Staatsangehörigen auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften (§ 33 a. b. G. B.) oder besonderer Vereinbarungen, wie sie häufig in den Handelsverträgen und Niederlassungsconventionen enthalten sind, die Rechtsfähigkeit (§ 4) zusteht, besitzen sie auch die Fähigkeit, in Processverhältnisse einzutreten.

Dagegen ist die Processfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, durch eigene Willensacte in processuale Rechtsverhältnisse einzutreten, als der processuale Ausdruck der persönlichen Handlungsfähigkeit (§ 5) nach dem heimatlichen Rechte der Partei zu beurtheilen, ebenso das etwaige Erfordernis einer Ermächtigung zur Processführung. Der Oberste Gerichtshof entschied demgemäß, dass Urtheile ausländischer Gerichte, wenn die Processpartei Österreicher und nach österreichischem Rechte noch minderjährig ist, bezüglich dieser im Inlande keine Wirkung haben. (E. v. 13. Nov. 1888, Sp. Pr. 1889, S. 101). Die Civilprocessordnung des Deutschen Reiches (§ 53) enthält die singuläre Bestimmung, dass ein Ausländer, welchem nach dem Rechte seines Landes die Processfähigkeit mangelt, als processfähig gelte, wenn ihm nach dem Rechte des Processgerichtes die Processfähigkeit zusteht.

Die Frage, ob eine Partei ihre Processhandlungen unter Beistand eines Anwaltes vornehmen muss, sowie das Rechtsverhältnis zwischen Partei und Anwalt ist nach dem Rechte des Processgerichtes zu beurtheilen; ebenso die allfällige Verpflichtung des Klägers zur Sicherstellung der Processkosten (actorische Caution). Die im

§ 406 allg. G. O. u. § 539 westgal. G. O. (die in Croatien noch geltende Processordnung von 1852, die neue ung. C. P. O. von 1868 und die bosn. C. P. O. enthalten keine analoge Bestimmung) aufgestellte Cautionspflicht ist jedoch ganz allgemeiner Natur und trifft nicht blos Ausländer. Das Kammergericht in Berlin entschied deshalb, dass der im Deutschen Reiche klagende Österreicher nicht verpflichtet sei, Sicherheit für die Processkosten zu leisten, da die Gegenseitigkeit als verbürgt angesehen werden müsse (U. v. 24. Jänner 1891, Nr. 1402—1890). Im Verfahren wegen Anerkennung der Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urtheiles (Delibationsverfahren, § 49) kann die Bestellung einer actorischen Caution in keinem Falle begehrt werden (E. d. O. G. H. v. 18. Oct. 1871, Smlg. X, 4275; v. 29. April 1884, Smlg. XXII, 10015; v. 12. Mai 1885, Smlg. XXIII, 10569 — in das Spruchrepertorium eingetragen).

Über die Stempel- und Gebührenfreiheit im Civilprocesse (Armenrecht, *assistance judiciaire*) entscheidet in der Regel das erkennende Gericht und zwar nach den für dasselbe maßgebenden Gesetzen. Diese Befreiung kann auch Ausländern gewährt werden, wenn die Gegenseitigkeit in ihrer Heimat verbürgt ist.

Zwischen Österreich-Ungarn und mehreren fremden Staaten bestehen in dieser Richtung besondere Vereinbarungen und zwar mit Frankreich (15. Mai 1879, R. G. B. Nr. 43; G. A. XIV: 1880), Belgien (19. Juli 1880, R. G. B. 1881, Nr. 19, G. A. V: 1881), Italien (9. Febr. 1883, R. G. B. Nr. 113, G. A. XXXIX: 1883), der Schweiz (8. Jänner 1884, R. G. B. Nr. 137, G. A. XXXVI: 1884), dem Deutschen Reiche (9. Mai 1886, R. G. B. Nr. 22, G. A. X: 1887) und Luxemburg (12. Nov. 1888, R. G. B. Nr. 131, G. A. XXXVI: 1889). Diese Vereinbarungen enthalten die Bestimmung, dass die Angehörigen der vertragschließenden Theile denselben richterlichen Schutz genießen sollen, wie die eigenen Staatsangehörigen, vorausgesetzt, dass sie sich nach den Gesetzen jenes Staates benehmen, dessen Rechtsschutz sie ansprechen. Sie sollen insbesondere, wenn ihnen das Armenrecht zugestanden wird, von jeder Caution befreit sein, welche etwa nach den Gesetzen des Landes ein Ausländer bei der Führung eines Rechtsstreites gegen einen Inländer zu erlegen hätte. Das Armutszeugnis, auf Grund dessen das Armenrecht angesprochen wird, ist von der Behörde des Wohnortes des Bittstellers auszustellen und muss, wenn er nicht in dem Lande wohnt, in welchem der Process geführt werden soll, von dem diplomatischen Agenten dieses Landes bestätigt und beglaubigt sein. Im entgegengesetzten Falle können von der Heimatsbehörde Aufklärungen verlangt werden. — Russi-

schen Staatsangehörigen wird das Armenrecht auf Grund der Gegenseitigkeit nicht gewährt (Erl. des k. k. Justiz-M. v. 8. März 1881, Z. 2711; E. d. ung. J. M. v. 24. Juli 1883, R. T. 129). Es muss übrigens bemerkt werden, dass nach den russischen Gesetzen thatsächlich nur die nicht im Lande wohnenden Ausländer vom Armenrechte ausgeschlossen sind.

In Österreich befreit die Gewährung des Armenrechtes zugleich von der Verpflichtung, dem Beklagten für die Gerichtskosten Sicherheit zu leisten oder zu beschwören, dass Kläger diese Sicherheit nicht leisten könne (G. v. 23. Juni 1878, R. G. B. Nr. 79).

In Bosnien wird das Armenrecht Angehörigen eines Staatsgebietes, in welchem ein anderes Civilprocessrecht gilt, nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt (§ 281 bosn. C.P.O.).

§ 38.

Zuständigkeit der Gerichte.

Die Zuständigkeit der Gerichte eines Staates, ihr Wirkungskreis, die Abgrenzung zwischen der Competenz der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, der Umfang ihrer Rechte und Pflichten gegenüber den Parteien, sind Fragen des öffentlichen Rechtes und daher ausschließlich nach den Gesetzen des betreffenden Staates zu beurtheilen. Der Umstand, dass der Kläger oder der Geklagte ein Angehöriger eines anderen Rechts- oder Staatsgebietes ist, ändert daher in der Regel nichts an den geltenden Competenzregeln.

Eine Ausnahme hievon bildet der Gerichtsstand der Reciprocität, welcher darin besteht, dass Angehörige fremder Staaten in allen jenen Fällen vor den inländischen Gerichten geklagt werden können, in welchen ihr Heimatsstaat gegen Inländer einen — dem inländischen Rechte sonst fremden — Gerichtsstand eröffnet. Eine solche Vorschrift enthält § 29, lit. *d*, der auch in Croatien geltenden österreichischen Jurisdictions-Norm v. 20. Nov. 1852, und § 39 der bosn. C. P. O. In Ungarn fehlt es an einer analogen Bestimmung; für Ausländer gilt im allgemeinen nur der Gerichtsstand des Wohnsitzes und das *forum rei sitae* (§ 34 ungar. C. P. O.).

Auf den § 29, lit. *d*, der österr. J. N. stützte sich eine von der österreichischen Gesetzgebung abweichende, heute allerdings nicht mehr praktische Interpretation des *forum contractus*. Die bayerische, die sächsische und die preußische Gerichtsordnung enthielten nämlich die Einschränkung, dass das *forum contractus* nur dann angerufen

werden könne, wenn der zu Belangende sich am Orte des Vertragsabschlusses oder am Erfüllungsorte aufhält. Die k. k. Gerichte wurden daher angewiesen, gegenüber Bayern (Hfd. v. 13. Juli 1841, J. G. S. Nr. 548), Sachsen (J. M. V. v. 14. Nov. 1856, R. G. B. Nr. 215) und Preußen (J. M. V. v. 14. August 1857, R. G. B. Nr. 153) Reciprocität zu üben und demgemäß auch die Zustellung von Klagen und die Vollstreckung von Urtheilen gegen Österreicher abzulehnen, wenn die erste Ladung dem Geklagten nicht am Orte des Vertragsabschlusses oder der Erfüllung gehörig zugestellt wurde. Die erwähnten Particulargesetze sind seither durch die Civilprocessordnung für das Deutsche Reich außer Kraft gesetzt worden. Der Wortlaut des hier maßgebenden § 29 dieses letzteren Gesetzes wurde mit J. M. E. v. 18. Mai 1880, Z. 5778, zur Kenntnis des O. L. G. in Wien gebracht, von einer formellen Aufhebung der J. M. V. von 1857 jedoch abgesehen, da die Handhabung der Reciprocität Sache der richterlichen Judicatur sei und der Richter insbesondere auch darüber zu entscheiden habe, inwieweit durch die veränderte Gesetzgebung des In- oder Auslandes den bestehenden Vorschriften über die Reciprocität derogirt wurde (Manz, VI, zu § 29 J. N.). Der O. G. H. berief sich in der Folge neuerdings auf die J. M. V. vom Jahre 1857 (E. v. 28. Oct. 1884, Smlg. XXII, 10228). Mit J. M. V. v. 8. August 1885, Z. 14324 (J. M. V. B. Nr. 56) wurde deshalb der Text des § 29 der d. C. P. O. ohne weitere Bemerkung allen Gerichten mitgetheilt und unter Hinweis auf diese Kundmachung erklärte der O. G. H. in einer späteren Entscheidung die Anrufung der J. M. V. v. 1857 Preußen gegenüber weiterhin nicht für zutreffend (E. v. 27. März 1888, Smlg. XXVI, 12115). Dasselbe gilt nun wohl auch für Bayern und Sachsen.

Auf der Gegenseitigkeit beruht ferner die Zulassung des Gerichtsstandes des gelegenen Vermögens gegenüber Angehörigen des Deutschen Reiches. Nach § 24 der d. C. P. O. ist nämlich für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich das Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Demgemäß sind auch die österreichischen Gerichte unter der gleichen Voraussetzung competent, wenn der Geklagte deutscher Reichsangehöriger ist und in Österreich keinen Wohnsitz hat (E. d. O. G. H. v. 29. Jänner 1885, Smlg. XXIV, 11344).

In der Gegenseitigkeit ist weiters die Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichtes am Orte des Vertragsabschlusses gegenüber ungarischen Staatsangehörigen mit Rücksicht auf § 35, erstes

Alinea, der ungar. C. P. O. (E. d. O. G. H. v. 13. Oct. 1887, Smlg. XXV, 11781), sowie die Zulässigkeit des Gerichtsstandes des Ortes der Buchführung gegenüber Ungarn mit Rücksicht auf das zweite Alinea desselben Paragraphes begründet (E. d. O. G. H. v. 18. Sept. 1883, Smlg. XXI, 9563, v. 3. Juli 1884, Smlg. XXII, 10099, und v. 1. April 1891, Z. 3199).

Die frühere Praxis der französischen Gerichte, wonach sie, gestützt auf Art. 14 code civil, sich zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern für incompetent erklärten und demgemäß auch die Vollstreckung fremdländischer Urtheile, welche in einer Rechtssache zwischen Ausländern erflossen waren, ablehnten, hat zur Ausübung der Gegenseitigkeit nur bezüglich der Urtheilsexecution (J. M. E. v. 16. Febr. 1862, Z. 1493), nicht auch inbetreff der Gerichtszuständigkeit den Anlass gegeben. Seither hat übrigens die französische Rechtsprechung und Jurisprudenz jene Beschränkung gänzlich fallen gelassen (Mitth. im J. M. V. B. 1892, S. 77).

Als eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze, dass für In- und Ausländer dieselben *fora* gelten, stellt sich auch die das Interesse der inländischen Kläger wahrende Erweiterung des Gerichtsstandes des Vertrages dar, wenn der Geklagte ein Ausländer ist, gegen den die Rechtsverfolgung, wenn er im Inlande weder einen Wohnsitz, noch Vermögen hat, sonst mit Schwierigkeiten verbunden sein würde.[1]) Während nämlich aus einem Vertrage in der Regel am Erfüllungsorte zu klagen ist (§ 43 J. N., § 34 bosn. C. P. O.), kann nach der österreichischen Gesetzgebung der Ausländer subsidiär wegen Verbindlichkeiten, die im Inlande entstanden sind, auch an seinem jeweiligen Aufenthaltsorte im Inlande geklagt werden, selbst wenn weder der Gerichtsstand des Wohnsitzes, noch ein besonderer Gerichtsstand begründet ist (§ 29, lit. *c*, J. N.). Nach der ungar. C. P. O. können Klagen aus einem Vertrage sowohl am Abschlussorte, als am Erfüllungsorte angebracht werden. Auch die bosn. C. P. O. enthält keine analoge Bestimmung, sondern nur die mit § 18 der österreichischen Jurisdictionsnorm übereinstimmende Vorschrift, dass Reisende und andere Personen, welche sich nur vorübergehend an einem Orte aufhalten, wegen der dort eingegangenen Verbindlichkeiten auch bei dem Gerichte dieses Ortes geklagt werden können (§ 32 bosn. C. P. O.).

---

[1]) Rosenblatt, Der Gerichtsstand für Klagen gegen Ausländer nach österr. Rechte, in Böhm's Zeitschrift 1891, S. 285.

Im Übrigen gelten die in den einzelnen Processgesetzen vorgesehenen Gerichtsstände selbstverständlich ebensowohl für Inländer, als für Ausländer, und zwar zunächst der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes, wobei die Frage, ob jemand an einem bestimmten Orte seinen ordentlichen Wohnsitz habe, selbstverständlich nach der *lex fori* zu entscheiden ist. Bei juristischen Personen bleibt der Sitz ihrer Verwaltung maßgebend; bei ausländischen Handelsgesellschaften begründet auch der Sitz einer Zweigniederlassung oder Agentie im Inlande ein Domicil (§ 26 J. N.; § 33 ungar. C. P. O.; § 25 bosn. C. P. O.; E. d. O. G. H. v. 21. Nov. 1889, Sp. Pr. VII, S. 178). Der Besitz einer Fabrik seitens einer ausländischen Handelsfirma ist als Niederlassung im Sinne des § 58 J. N. anzusehen (E. d. O. G. H. v. 14. Juni 1889, Sp. Pr. VII, S. 178).

Umgekehrt wird auch die Competenz eines ausländischen Gerichtes gegenüber einem Inländer anzuerkennen sein, wenn derselbe am Sitze dieses Gerichtes sein Domicil hat. Österreichische Staatsangehörige, welche in amtlicher Eigenschaft im Auslande wohnen, bleiben jedoch dem Gerichtsstande ihres letzten Aufenthaltes in Österreich unterworfen. In Ermanglung eines solchen wird angenommen, dass sie ihren Wohnsitz in Wien hatten (§ 27 österr. J. N.). Dies galt, wenigstens bis zum Ausgleiche, auch für ungarische Staatsangehörige (E. d. O. G. H. v. 14. August 1866, Smlg. V, 2574 und v. 5. Sept. 1866, Smlg. V, 2603). Die bosn. C. P. O. enthält eine analoge Bestimmung (§ 22). Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatze sind bezüglich der Bahnbediensteten mehrfach in den Eisenbahnconventionen mit den deutschen Nachbarstaaten enthalten, während in den gleichartigen Vereinbarungen mit Serbien und Rumänien rücksichtlich der Verlassenschaften und Concurse Vorbehalte zu Gunsten der heimatlichen Gerichte gemacht wurden. Bezüglich der Bedenken, welche gegen den Gerichtsstand des Wohnsitzes in Ehestreitigkeiten sprechen, siehe § 16.

Der Gerichtsstand des Vertrages wird nach einer constanten Praxis der österreichischen Gerichte dann als begründet angesehen, wenn der Käufer eine Factura mit dem Vermerke »zahlbar in X.« angenommen hat (E. d. O. G. H. Smlg. Nr. 446, 503, 579, 658, 1077, 1260, 1302, 1563, 2255, 2516, 2764, 2840, 3088, 3585, 3978, 4147, 4709, 4797, 5553, 7064; analoge Entscheidungen in Handelssachen bei Adler & Clemens). Ebenso begründet das Anerbieten, eine Ware »franco N« zu liefern, die Competenz des Gerichtes jenes Ortes, worauf das Offert lautet (E. d. O. G. H. v.

1. August 1866, Adler & Clemens, I, 97). Bezüglich des Gerichtsstandes des Vertrages vgl. übrigens §§ 31—34.

Zur Begründung des *forum solutionis* nach § 43 J. N. genügt nach einer Entscheidung des O. G. H. die Verabredung aus einem an einem bestimmten Orte befindlichen Vermögen zu zahlen (E. v. 19. Juni 1889, Z. 6314).

Die Freiheit der Parteien, sich durch ausdrückliches Übereinkommen einem anderen als dem zuständigen Gerichte (*forum prorogatum, domicile élu*) zu unterwerfen (§ 47 österr. J. N.; § 52 u. C. P. O.; § 44 bosn. C. P. O.), ist keine unbedingte. Abgesehen von jenen Einschränkungen, welche in den erwähnten Gesetzen selbst insbesondere zu Gunsten des *forum rei sitae* und der sonstigen Gerichtsstände, beispielsweise in Statusfragen, aufgestellt sind, steht es einem Inländer auch sonst keineswegs frei, sich durch Unterwerfung unter ein fremdländisches Gericht der Jurisdiction der inländischen Gerichte gänzlich zu entziehen[2]) (E. d. O. G. H. vom 25. Sept. 1890, Z. 9032, Sp. Pr. 1891, S. 90). In Übereinstimmung hiemit verfügt die M. V. v. 31. März 1855, R. G. B. Nr. 58, § 10, dass sich österreichische Staatsangehörige im Umfange des osmanischen Reiches dort, wo eine österreichische Consularbehörde besteht, der Gerichtsbarkeit der Consulargerichte fremder Staaten giltig nicht unterwerfen können.

In jedem Falle kann nur ein sachlich zuständiges Forum prorogiert werden.

Bei Competenzconflicten zwischen in- und ausländischen Gerichten ist stets die Intervention der obersten Justizverwaltungsstelle anzurufen, in Österreich und Ungarn die des betreffenden Justizministeriums (§ 4 öst. J. N.; § 25, G. A. IV : 1869, über die Ausübung der richterlichen Gewalt), in Bosnien jene der Landesregierung in Sarajewo (§ 48 bosn. C. P. O.). Nöthigen Falles wird die Austragung eines solchen Conflictes auf diplomatischem Wege anzustreben sein.

§ 39.

Consularjurisdiction im Oriente.[1])

Wie schon früher (§ 3) erwähnt, genießen die im osmanischen Reiche sich aufhaltenden österreichischen und ungarischen Staats-

---

[2]) v. Bar, II, S. 447; Pollak, Über das *for. prorog.* in der österr. J. N. in Grünhuts Ztschft. f. d. P. u. ö. R. Bd. XVIII, S. 64 ff.

[1]) F. v. Martens, das Consularwesen und die Consularjurisdiction im Oriente, Berlin 1874.

angehörigen auf Grund der s. z. mit der Pforte geschlossenen Tractate unter gewissen Voraussetzungen eine ähnliche Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Landesbehörden, wie sie sonst den diplomatischen Personen völkerrechtlich unter dem Titel der Exterritorialität zusteht. Während aber diese Letzteren in consequenter Durchführung der Fiction, dass sie ihre Heimat gar nicht verlassen haben, in der Regel unter der Jurisdiction ihrer heimatlichen Gerichte verbleiben, trug man in der Levante frühzeitig dafür Sorge, den dort Handel treibenden Nationalen in ihren Consuln auch Richter für etwaige Streitigkeiten an die Seite zu geben. Die Verträge, worauf dieses Vorrecht, welches sich der Türkei gegenüber als eine völkerrechtliche Servitut darstellt, speciell für die österreichisch-ungarische Monarchie beruht, sind bereits früher angegeben worden (§ 3). Die zwischen der Pforte und den fremden Mächten abgeschlossenen sogenannten Capitulationen enthalten aber nur ziemlich allgemein gehaltene Bestimmungen, auf Grund welcher sich dann die Institution der Consulargerichtsbarkeit erst allmählich entwickelte, um, größtentheils in den letzten Jahrzehnten, von den einzelnen Staaten in ziemlich verschiedener Art gesetzlich geregelt zu werden (Frankreich 1778, 1781, 1836, 1842, 1852, 1858, 1862; Großbritannien 1843, 1844, 1847, 1857, 1864, 1865, 1873; Italien 1866; Deutsches Reich 1867, 1879; Belgien 1851, 1883; Holland 1871; Russland 1858).

Für Österreich-Ungarn erfolgte diese Regelung durch die kaiserliche Verordnung vom 29. Jänner 1855 (R. G. B. Nr. 23) und die Ministerialverordnung vom 31. März 1855 (R. G. B. Nr. 58), welche Vorschriften auch heute noch in ihrer Wesenheit dafür maßgebend sind.

Infolge der staatsrechtlichen Neugestaltung der Monarchie ergab sich allerdings die Nothwendigkeit, die Jurisdiction, welche die Consularämter in der Türkei und in anderen Ländern bisher über österreichische wie über ungarische Staatsangehörige ausschließlich nach österreichischen Gesetzen und mit dem Rechtszuge an österreichische Gerichte ausgeübt hatten, auf eine auch für Ungarn verbindliche Rechtsbasis zu stellen. Man einigte sich vorerst über die provisorische Aufrechthaltung des *status quo*, bis endlich im Jahre 1891 nach langwierigen Verhandlungen in allen wesentlichen Punkten übereinstimmende Gesetze (öst. G. v. 30. August 1891, R. G. B. Nr. 136; ung. G. A. XXXI : 1891) zu Stande kamen, welche im § 1 den Grundsatz aufstellen, dass die Consulargerichtsbarkeit über österreichische und über ungarische Staatsangehörige, sowie über die Schutzgenossen, welche, den Fall einer ent-

gegengesetzten Erklärung ausgenommen, gleich österreichischen Staatsangehörigen anzusehen sind, durch die Consulargerichte ausgeübt wird. Bis auf einige, später näher zu erörternde Ausnahmen (Rechtszug an ein gemeinsames Consularobergericht, Einführung der ungarischen Gesetze in Statusfragen und des ungarischen Strafgesetzes) ist durch diese Gesetze, welche übrigens vorläufig noch nicht in Kraft getreten sind, an dem Stande der Dinge nichts geändert worden.

Gegenwärtig üben die Consulate die Gerichtsbarkeit in erster Instanz entweder in vollem Umfange aus oder mit Beschränkung auf Angelegenheiten minderen Belanges und auf Amtshandlungen, welche sich als Hilfsactionen für andere Gerichte darstellen (Zustellung gerichtlicher Actenstücke, Instruction des Processes, conservatorische Amtshandlungen im Nachlassverfahren, Vollstreckung consulargerichtlicher Erkenntnisse u. s. w.). Mit voller Jurisdiction sind ausgestattet die folgenden Consularämter, u. zw. in der eigentlichen Türkei: Beirut, Janina, Salonich, Scutari, Durazzo, Smyrna, Trapezunt, Adrianopel, Canea, Constantinopel, Jerusalem, Monastir, Tripolis, Ueskub, Prisren; in Egypten: Alexandrien, Cairo, Port-Saïd; in Bulgarien: Sofia, Rustschuk, Widdin, Philippopel; Tunis; in Marocco: Tanger; in China: Shanghai; in Japan: Yokohama; in Siam: Bangkok; in Persien: Teheran; in Rumänien: Bucarest, Galatz, Ibraila, Jassy, Küstendje, Sulina, Tultscha. Alle übrigen Consularämter haben nur beschränkte Jurisdiction; doch können die Ämter in Aleppo, Damascus und Bagdad in Streitsachen bis zu 500 fl. entscheiden.

In zweiter Instanz geht der Rechtszug von den Consulargerichten in Rumänien und Bulgarien an das Oberlandesgericht in Wien, von allen übrigen Consulargerichten an jenes in Triest, in dritter Instanz an den Obersten Gerichtshof in Wien. Nach den früher angeführten Gesetzen wird künftighin als zweite und dritte Instanz für sämmtliche österreichisch-ungarische Consulargerichte ein mit österreichischen und ungarischen Richtern zu besetzendes gemeinsames Consularobergericht in Constantinopel fungieren.

Die sachliche Zuständigkeit der Consulargerichte erstreckt sich auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Einschluss der Handelssachen, auf das Concursverfahren und auf das Verfahren außer Streitsachen.

Bezüglich der Ehestreitigkeiten enthält die Ministerialverordnung vom 31. März 1855 nur die Bestimmung, dass es bei der be-

stehenden Übung zu verbleiben habe. Thatsächlich wird jedoch von den Consulaten gegenwärtig eine Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht ausgeübt und dieselbe in der Regel den zuständigen Seelsorgern, beziehungsweise den inländischen Gerichten überlassen. In Realstreitigkeiten endlich, welche sich auf in der Türkei gelegene unbewegliche Güter beziehen, sind ausschließlich die türkischen Gerichte competent (Protokoll vom 5. Nov. 1868, R.'G. B. 1869, Nr. 5), welche auch die Immobilarexecution auf Grund consulargerichtlicher Erkenntnisse durchzuführen haben (Reglement von 1888).

Was die örtliche Zuständigkeit der österreichisch-ungarischen Consulargerichte anbelangt, so unterstehen der Gerichtsbarkeit derselben die in ihrem Bezirke wohnhaften österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen, bezw. Schutzgenossen, untereinander mit Ausnahme der Consularfunctionäre selbst, welche der heimatlichen Gerichtsbarkeit u. zw. jener des Landesgerichtes am Standorte des Oberlandesgerichtes, zu dessen Sprengel das Consulargericht gehört, unterworfen bleiben. Die österreichisch-ungarischen Consulargerichte sind somit nach dem allgemeinen Grundsatze *actor sequitur forum rei* competent in Rechtsstreitigkeiten zwischen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen untereinander oder zwischen einem solchen und einem Angehörigen eines dritten Staates [2]), vorausgesetzt, dass der Erstere der Geklagte ist [3]), nicht aber, wenn der Angehörige eines dritten Staates von einem österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen belangt wird. Fremde Staatsangehörige können daher auch im Wege der Widerklage vor den österreichisch-ungarischen Consulaten nicht geklagt werden (J. M. v. 20. Juni 1856, R. G. B. Nr. 112), ebensowenig kann bei denselben gegen einen Ausländer eine Berühmungsklage eingebracht werden (E. d. O. G. H. v. 20. Juli 1876, Smlg. XIV, 6216). Österreichische oder ungarische Staatsangehörige unterstehen also in streitigen Angelegenheiten untereinander oder mit Angehörigen eines dritten Staates ausschließlich den competenten Consulargerichten, in keinem Falle den Localgerichten (E. d. O. G. H. v. 22. Oct. 1889, Sp. Pr. 1890, S. 72). Auch die Unterwerfung unter eine fremde Consulargerichtsbarkeit ist unzulässig (§ 10, M. V. v. 31. März 1855); für Unterthanen

[2]) Bezüglich der Competenz in Streitsachen zwischen Angehörigen verschiedener Staaten vergl. die Münchener Beschlüsse des *Institut de droit international* in der Revue d. d. i. XV, 1883, S. 205 ff.

[3]) »*Si cuidam a mercatore Caesareo Regio quidquam debeatur, creditor debitum suum opera consulum, viceconsulum, interpretum a suo debitore et nemine alio praetendat*«, Art. V des Passarowitzer Handelsvertrages.

de facto hätte sie den Verlust des Consularschutzes zur Folge (Vesque, S. 373).

Zur Entscheidung von Streitsachen zwischen Angehörigen christlicher Staaten und türkischen Unterthanen sind dagegen nach den Capitulationen (der Passarowitzer Handelsvertrag enthält eine ausdrückliche Bestimmung hierüber nicht, doch galt diese Praxis stets auch für Angehörige der Monarchie) nur die türkischen Gerichte berufen,[4]) selbst wenn der Geklagte ein Fremder ist, so dass also hier eine Ausnahme von dem Grundsatze *actor sequitur forum rei* eintritt. Dabei muss bemerkt werden, dass Handelsfirmen, sobald nur ein Theilhaber ottomanischer Unterthan ist, nach den türkischen Gesetzen der Localjurisdiction unterstehen.

Die Überlassung der Rechtsprechung in den sogenannten gemischten Processen an die türkischen Gerichte ist übrigens mit gewissen Garantien umgeben, indem festgestellt wurde, dass nur auf Grund von Urkunden, nicht auch von Zeugenaussagen, geklagt werden könne, dass ferner, wenn die Streitsumme einen gewissen Betrag (nach dem Passarowitzer Handelsvertiage 3000 Asper = 25 Thaler) übersteigt, die Sache nicht von den Provinzialgerichten, sondern von der Pforte entschieden werden solle, ein Recht, von welchem die Parteien allerdings wegen der bedeutenden Kosten und Umständlichkeiten des Verfahrens selten Gebrauch machten.

Einen wertvollen Schutz gegen Willkürlichkeiten bietet vor allem die obligatorische Zuziehung des Consuls oder eines Dragomans zu den Verhandlungen vor den türkischen Gerichten.[5]) Die Pforte will übrigens nicht zugeben, dass die Abwesenheit des Consularvertreters eine Nullität begründe.[6])

Für eine unbefangene Rechtsprechung sollte schließlich durch die Verweisung der sogenannten gemischten Processe vor die bereits im Hatti-Humajun vom 18. Februar 1856 angekündigten neu errichteten Handelsgerichte (*Tidjaret*) eine Gewähr geboten werden.[7]) Die

---

[4]) Mémoire der Pforte an die fremden Vertreter in Constantinopel vom Jahre 1869 (Aristarchi Bey, *Législation ottomane*, Constantinople, 1874, II, S. 421 ff.; Salem, *Les étrangers devant les tribunaux consulaires et nationaux en Turquie*, J. d. d. i. p. XVIII, 1891, S. 393 ff., 795 ff., 1129 ff.

[5]) »*Si quispiam Caesareorum aliqua de causa in judicio ottomannico sistendus foret, is absente Interprete ad praedictum judicium comparere non teneatur*«. Art. V, Passarowitzer Handelsvertrag.

[6]) S. das oben erwähnte Mémoire, Punkt 8.

[7]) Circular der Pforte an die fremden Missionen vom Jahre 1872. Aristarchi, S. 427.

Verhandlungen haben auch vor diesen Gerichten unter Dazwischenkunft eines Vertreters der betreffenden Consularbehörde, ferner, insoweit die localen Verhältnisse es gestatten, unter Mitwirkung von zwei aus dem Handelsstande der betreffenden fremden Colonie zu delegierenden Gerichtsbeisitzern *ad hoc* stattzufinden. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet das Verfahren in Bestandstreitigkeiten zwischen ottomanischen Unterthanen und fremden Staatsangehörigen als Bestandnehmern, welches zur Competenz der türkischen Gerichte gehört. Ferner können Bagatellsachen (bis zu 1000 Piastern) auch bei den ordentlichen Civilgerichten anhängig gemacht werden, deren Verhandlungen aber ebenfalls ein Consulatsdelegierter beizuwohnen hat. Nur in Localitäten, welche über neun Wegstunden vom Amtssitze einer Consularbehörde des betreffenden Staates entfernt sind, können dort wohnhafte fremde Staatsangehörige ohne consularämtliche Assistenz, jedoch blos in Bagatellsachen, von ottomanischen Unterthanen vor dem Rathe der Alten als Friedensgerichte, oder vor den Civilgerichten erster Instanz rechtsgiltig belangt werden (Protocoll v. 5. Nov. 1868, R. G. B. 1869, Nr. 5, Circulare der Botschaft in Constantinopel vom 3. Juni 1884, Nr. 703).

Die Vollstreckung türkischer Erkenntnisse gegen österreichische und ungarische Staatsangehörige steht ausschließlich den Consulargerichten zu[8]) (§ 11 M. V. v. 31. März 1855), insoweit es sich nicht um in der Türkei gelegenes unbewegliches Vermögen handelt. (In Bulgarien hat sich seit 1881 eine hievon abweichende Praxis herausgebildet, indem die dortigen Gerichte die Urtheilsexecution für sich in Anspruch nehmen.) Nach allgemeinen processualen Normen sind die anzuwendenden Zwangsmittel nach dem Rechte des vollstreckenden Gerichtes zu beurtheilen; demgemäß wurde dem Einschreiten türkischer Gerichte um Personalexecution gegen einen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen seit der Aufhebung der Schuldhaft in Österreich (Ges. v. 4. Mai 1868, R. G. B. Nr. 34) nicht mehr entsprochen, während alle anderen Staaten unter gleichen Voraussetzungen dieselbe für zulässig erachteten. In Ausübung der Gegenseitigkeit weigert sich seither die türkische Regierung, auf Grund inländischer oder consulargerichtlicher Erkenntnisse gegen ottomanische Unterthanen die executive Schuldhaft zu verfügen, so dass, da die türkische Gesetzgebung nur Personal- und Immobilarexecution kennt und die erstere der letzteren in der

---

[8]) Salem, *De l'exécution des jugements en Turquie, Journ. d. dr. int. pr.* XV, 1888. S. 603 ff. — Mémoire von 1869, Punkt 7.

Regel vorangehen muss, die Vollstreckung von Urtheilen gegen türkische Staatsangehörige in der Regel unerreichbar ist.

Die Consulate haben sich bei ihrer Rechtsprechung in Civilsachen, wie früher erwähnt, im allgemeinen an die österreichischen Gesetze zu halten und zwar gilt für sie speciell das österr. bürg. Gesetzbuch mit den dazu nachträglich erflossenen Verordnungen, das österreichische Handelsgesetzbuch, in Seerechtssachen der *code de commerce*, II. Buch, die österreichische Wechselordnung, für die von Wien dependierenden die allgemeine, für die anderen Consulargerichte die westgalizische Gerichtsordnung v. 19. Dec. 1796 (J. G. S. Nr. 329) mit den in der M. V. v. 31. März 1855 enthaltenen Abweichungen, das Wechselverfahren vom Jahre 1850 (R. G. B. Nr. 52), die Concursordnung v. 25. Dec. 1868, das kais. Pat. v. 9. Aug. 1854, endlich die Jurisdictionsnorm v. 20. Nov. 1852. Rücksichtlich ungarischer Staatsangehöriger ist in dem Gesetze vom Jahre 1891 insoweit ein Vorbehalt gemacht, als auf dieselben in Statusfragen (Handlungsfähigkeit, Familienrecht, väterliche Gewalt, Vormundschaft und Curatel, eheliches Güterrecht, Erbrecht) jene Gesetze angewendet werden sollen, welche in dem betreffenden Gebiete der Länder der ungarischen Krone in Geltung stehen (§ 10, G. A. XXXI: 1891). Bis zur förmlichen Einführung der betreffenden Gesetze bleibt jedoch auch bezüglich der Statusfragen für ungarische Staatsangehörige das gegenwärtige Verhältnis vorläufig fortbestehen.

Die Geltung der einheimischen Gesetze ist aber für die Consulargerichte eine mehrfach beschränkte. Ein weiter Spielraum ist zunächst der Anwendung des Gewohnheitsrechtes gelassen (§ 8 kais. Vdg. v. 29. Jänner 1855; § 14 M. V. v. 31. März 1855), welches jedoch nur dann zu berücksichtigen ist, wenn der Beweis vorliegt, dass derselbe Rechtssatz in mehreren gleichartigen Fällen und zu verschiedenen Zeiten von den Consulargerichten als Norm angenommen wurde.

Weiters können für dieselben besondere, von den inländischen Gesetzen abweichende Anordnungen erlassen werden. So bestimmt schon die M. V. v. 31. März 1855 (§ 15), dass der im bürg. G. B. aufgestellte Zinsfuß auf im osmanischen Reiche abgeschlossene und zu erfüllende Rechtsgeschäfte keine Anwendung finde. Ebenso sind die österreichischen Gesetze nicht zur Richtschnur zu nehmen, wenn es im betreffenden Consularbezirke an denjenigen Einrichtungen oder thatsächlichen Verhältnissen fehlt, welche die Anwendung des österreichischen Gesetzes voraussetzt. Auf Grund dieser Bestimmung sprach sich der Oberste Gerichtshof dahin aus, dass die in Österreich

geltenden Vorschriften über die Anlage von Pupillargeldern von den Consulargerichten nicht angewendet werden können, da die ganz verschiedenen rechtlichen Verhältnisse im Oriente die strenge Durchführung der Normen über das Verfahren außer Streitsachen mitunter unmöglich machen (E. v. 11. März 1873, Smlg. XI, 4899).

Was das Verhältnis der Consulargerichte zu anderen Gerichten anlangt, so stellen die früher erwähnten Gesetze vom Jahre 1891 (§ 14) den Grundsatz auf, dass die österreichischen, bzw. ungarischen Gerichte und die Consulargerichte sich gegenseitig, in gleicher Weise wie die Gerichte desselben Staatsgebietes, Rechtshilfe zu leisten haben. Im Verkehre zwischen den österreichisch-ungarischen Consulargerichten und den Gerichten, bzw. Consulargerichten anderer Staaten hätten im allgemeinen dieselben Grundsätze zu gelten, wie zwischen den inländischen Gerichten der betreffenden Staaten; doch wurde diese Frage bisher principiell nicht geregelt. In der J. M. V. v. 20. Juni 1856, R. G. B. Nr. 112, wonach fremde Staatsangehörige nicht vor das Forum der österr.-ung. Consulargerichte gezogen werden können, und umgekehrt, heißt es übrigens, dass demgemäß auch Erkenntnisse, welche von fremden Consulaten auf Grund einer Widerklage gegen österreichische oder ungarische Staatsangehörige gefällt wurden, nicht zu vollstrecken sind, woraus *a contrario* zu schließen wäre, dass Urtheile von Consulargerichten anderer Staaten im allgemeinen vollstreckbar sind.

Außer in der Türkei und in Bulgarien, für welches nach Art. VIII des Berliner Friedensvertrages die Capitulationen verbindlich bleiben (bezüglich Tunis, Rumäniens und Bosniens siehe § 3; in den von Österreich-Ungarn besetzten Punkten des Sandschak Novibazar übt der dem Truppencommando beigegebene Civilcommissär die Gerichtsbarkeit nach den für die Consularjurisdiction im osmanischen Reiche geltenden Grundsätzen aus; ung. J. M. V. v. 17. Aug. 1881, R. T. 103), steht Österreich-Ungarn auch noch in mehreren anderen Ländern die Consularjurisdiction zu.

In Marocco sind nach dem Vertrage v. 9. März 1830 (P. G. S. Band 58, S. 210) Streitigkeiten zwischen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen untereinander durch den dortigen k. u. k. Consul zu entscheiden.

Der Vertrag mit Persien v. 17. Mai 1857 (R. G. B. 1858, Nr. 74) enthält die Bestimmung, dass alle Streitigkeiten, die zwischen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen in Persien entstehen, durch den österreichisch-ungarischen diplomatischen Vertreter oder Consul nach österreichischen Gesetzen werden entschieden werden,

Streitigkeiten zwischen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen und Angehörigen dritter Staaten durch Vermittlung der betreffenden Agenten oder Consuln, Streitigkeiten endlich zwischen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen und Persern von den persischen Gerichten unter Intervention des österreichisch-ungarischen Vertreters oder Consuls. Die Abhandlung der Verlassenschaften ist den Consuln, bzw. den heimatlichen Behörden überlassen. Nach den der Gesandschaft in Teheran unterm 28. Oct. 1879, Nr. 17695, ertheilten Instructionen (Plason, *Recueil des traités*, Band XI/1, Seite 326) ist bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in Persien nach Analogie der für die Consulate im osmanischen Reiche geltenden Vorschriften vorzugehen und rücksichtlich der Zuziehung von Gerichtsbeisitzern auf die bestehende Gepflogenheit Rücksicht zu nehmen.

Zufolge des mit China abgeschlossenen Vertrages v. 2. Sept. 1869 (R. G. B. 1872, Nr. 58, G. A. XXXV: 1871) unterstehen Streitsachen zwischen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Behörden (Consulate), für Streitigkeiten mit Unterthanen dritter Staaten sind die zwischen Österreich-Ungarn und dem betreffenden Lande bestehenden Verträge maßgebend; Streitigkeiten endlich zwischen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen und Chinesen werden vom k. und k. Consul und den chinesischen Beamten nach Grundsätzen der Billigkeit gemeinschaftlich entschieden.

Der Vertrag mit Japan v. 18. Oct. 1869 (R. G. B. 1872, Nr. 128, G. A. XXIX: 1871) enthält rücksichtlich der Streitigkeiten zwischen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen und Angehörigen dritter Staaten analoge Bestimmungen, wie jener mit China; für Streitigkeiten zwischen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen und Japanern gilt jedoch der Grundsatz: *actor sequitur forum rei.*

In gleicher Weise ist in dem Vertrage mit Siam v. 8. Mai 1871 (R. G. B. 1873, Nr. 8; G. A. XXVIII: 1871) bei Streitigkeiten zwischen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen und Einheimischen eine vermittelnde Intervention des Consulates, bzw. der Localbehörde, vorgesehen; bleibt dieselbe erfolglos, so entscheiden Beide gemeinschaftlich nach Billigkeit.

An jenen Orten Ost-Asiens, an welchen effective österreichisch-ungarische Consularämter nicht bestehen, üben vorläufig die englischen Acting Consuls die Gerichtsbarkeit auch über österreichische und ungarische Staatsangehörige im Delegationswege auf Grund der ihnen vom k. und k. Ministerresidenten für China, Japan und Siam ertheilten Vollmacht aus.

Principiell steht endlich Österreich-Ungarn die Consularjurisdiction in Zanzibar auf Grund des in dem Vertrage v. 11. Aug. 1887 (R. G. B. 1889, Nr. 29; G. A. III: 1889) eingeräumten Rechtes der meistbegünstigten Nation zu.

§ 40.

Internationale Gerichte in Egypten.

In Egypten, wo nicht weniger als 17 verschiedene Gerichtsbarkeiten nebeneinander fungieren und sich die Unzukömmlichkeiten eines solchen Zustandes infolge des lebhaften Handelsverkehres seit langem besonders fühlbar machten, gelang es, auf dem Wege von Vereinbarungen der europäischen Großmächte und Nord-Amerikas mit der Regierung des Khedive für Civil- und Handelsstreitigkeiten zwischen Fremden und Einheimischen, sowie zwischen Angehörigen verschiedener fremder Staaten, endlich in allen Immobilarstreitigkeiten ohne Unterschied der Nationalität eine einheitliche Rechtsprechung auf Grund eines einheitlichen Rechtes zu schaffen.

Seit dem 1. Februar 1876 stehen in Egypten drei Gerichte erster Instanz (Alexandrien, Cairo und Zagazig, provisorisch in Ismaila) und ein Appellhof in Alexandrien in Thätigkeit, welche zum Theile mit einheimischen Richtern, zum Theile mit fremden, dem Richterstande der Großmächte und Nord-Amerikas, sowie jener kleineren Staaten, die sich der Vereinbarung angeschlossen haben, entnommenen Richtern besetzt sind. Die Organisation dieser gemischten Tribunale, ihr Wirkungskeis, ihre Besetzung beruhen auf einem von der egyptischen Regierung ausgearbeiteten Reglement, welches, ebenso wie die den französischen Codes nachgebildeten, den Tribunalen als Richtschnur dienenden Gesetzbücher (bgl. Recht, Handelsrecht, Seerecht, Verfahren in Streitsachen, Strafrecht, Strafverfahren), die Zustimmung der betheiligten Mächte fand.

Österreich-Ungarn, welches bereits an den Vorverhandlungen 1869—1870 in Cairo theilgenommen, hat sich vorerst in einer am 28. Mai 1875 in Cairo unterzeichneten Convention bereit erklärt, zu Gunsten der zu schaffenden gemischten Gerichte die ihm capitulationsmäßig zustehende Consularjurisdiction einzuschränken. Die verfassungsmäßige Ermächtigung hiezu war mit Gesetz v. 20. Jänner 1875 (R. G. B. Nr. 12) vorläufig für die Dauer von zehn Jahren ertheilt worden, ein Termin, welcher seither wiederholt, zuletzt auf

unbestimmte Zeit (Ges. v. 16. Dec. 1890, R. G. B. Nr. 218) verlängert wurde. Mit kais. Vdg. v. 18. Dec. 1875 (R. G. B. Nr. 135), bzw. mit Vdg. der kgl. ung. Regierung v. 4. Jänner 1876, R. T. 1, wurde sonach festgestellt, in welchem Umfange die Gerichtsbarkeit von den Consulaten auf die neuen Gerichte übergehen solle. Darnach wurden aus der den österreichisch-ungarischen Consuln zustehenden Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten jene Rechtsstreitigkeiten ausgeschieden, in welchen eine der Parteien einem fremden Staate angehört oder in welchen eine in Egypten gelegene unbewegliche Sache oder ein Recht auf eine solche Sache den Gegenstand des Streites bildet. Die Realgerichtsbarkeit war nämlich in Egypten, abweichend von dem Usus in der übrigen Türkei, insoweit es sich um Ausländer handelt, schon vordem den Consulargerichten überlassen. Für die Entscheidung von Statusfragen wurde die Gerichtsbarkeit der Consulate in ihrem bisherigen Umfange auch dann aufrecht erhalten, wenn die Nothwendigkeit der Entscheidung einer Statusfrage sich im Zuge der den neuen Gerichten übertragenen Rechtsstreitigkeiten ergibt. Die Vollstreckung der von den internationalen Gerichten erflossenen Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist diesen Gerichten überlassen; der Consul hat jedoch das Recht, bei dem Vollzuge gegenwärtig zu sein. Die österreichisch-ungarischen Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln, ihre Familien und alle in ihrem Dienste befindlichen Personen unterstehen nicht der Gerichtsbarkeit der gemischten Tribunale, und bleiben bezüglich derselben vorläufig die bestandenen Jurisdictionsverhältnisse aufrecht. Dasselbe gilt bezüglich der unter dem Schutze der österreichisch-ungarischen Monarchie stehenden religiösen Anstalten, insoweit sie als Corporationen in Betracht kommen. Endlich wurde festgestellt, dass hinsichtlich der bei den Consulargerichten in Egypten bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten die Gerichtsbarkeit derselben aufrecht bleibe, dass aber auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien auch anhängige Rechtsstreitigkeiten an die neuen Gerichte übertragen werden können, wenn sie in ihre Competenz fallen.

Eine Ausdehnung des Wirkungskreises der gemischten Tribunale, welche von Egypten wiederholt angeregt wurde, vermochte bisher nicht die Zustimmung aller betheiligten Mächte zu erlangen.

§ 41.
Richterliche Befugnisse der Consuln außerhalb des Orientes.[1])

Eigentliche richterliche Befugnisse stehen den k. und k. Consuln außerhalb des Orientes nur zu, insoweit es sich um die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Capitän und Mannschaft österreichischer oder ungarischer Handelsschiffe handelt.

Dieses Recht ist denselben in den Consularconventionen mit Frankreich (1866), Nordamerika (1870), Portugal (1873), Italien (1874) und in der Schiffahrtsconvention mit Serbien (1882) ausdrücklich gewahrt; es wird aber, sei es auf Grund einer allgemeinen internationalen Gepflogenheit, sei es in Gemäßheit der Meistbegünstigung, auch anderwärts kaum bestritten werden.

Den Consuln kommt ferner in Schiffahrtsangelegenheiten ihrer Nationalen vielfach eine vermittelnde und überwachende Thätigkeit zu, so bezüglich der Schiffspapiere, der Mannschaft, der Ausfertigung der Manifeste, Regelung der Havarien, Leitung der Operationen zur Bergung nationaler Schiffe, der Aufnahme von Verklarungen u. s. w. Die hierauf bezüglichen Vorschriften sind im *Editto politico di navigazione* und den dazu ergangenen Nachträgen enthalten.

Die Consuln haben auch das Recht, bei Verhandlungen vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden des Landes, bei welchen Capitäne oder Mannschaft der nationalen Schiffe betheiligt sind, zu intervenieren, soweit ihnen diese Befugnis in Gemäßheit der bestehenden Consularconventionen oder der Meistbegünstigung zusteht.

Die den Consuln bezüglich der Nachlässe ihrer Nationalen zustehenden Berechtigungen wurden bereits in dem Abschnitte »Erbrecht« besprochen.

Schließlich können die Consulate innerhalb ihres Amtsbezirkes ausgestellte Urkunden (Verträge, Testamente, Wechelproteste) mit Giltigkeit für das Inland beglaubigen (s. § 45). Solche Urkunden können über Ansuchen der betheiligten österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen auch in der Consulatskanzlei errichtet und ausgefertigt werden. Eigentliche notarielle Befugnisse kommen aber den österreichisch-ungarischen Consuln nicht zu.

---

[1]) Mittelstein, Streitige Gerichtsbarkeit der Consuln in civilisierten Ländern, in Böhm's Ztschft. 1891, S. 651 ff.

§. 42.

Exterritorialität.[1])

Die Exterritorialität der diplomatischen Vertreter beruht auf der Fiction, dass dieselben als *extra territorium*[2]) des Staates, bei welchem sie in Function stehen, befindlich angesehen werden. Historisch stellt sie sich als ein Ausfluss der diesen Personen von altersher gewährleisteten Unverletzlichkeit dar. Sie ist ein Inbegriff von Privilegien und Immunitäten, deren eine, allerdings die geläufigste, die Exemtion von der Gerichtsbarkeit des beschickten Staates ist. Die gerichtliche Immunität der Gesandten hat in der neueren Literatur (Pinheiro-Ferreira, Esperson, Laurent) manche Gegner gefunden, welche insbesondere die dadurch bedingte Beeinträchtigung der Einwohner des beschickten Staates und die Entbehrlichkeit solcher besonderer Schutzmaßregeln angesichts der heutigen entwickelten Rechtszustände und der gesetzlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Gerichte geltend machen. Allein der Bestand dieses Privilegs ist bisher nirgends ernstlich geleugnet und auch in allen neueren Processgesetzen ausdrücklich verbürgt worden.

Schwierigkeiten bietet die Frage, wie weit sich die Wirkungen der Exterritorialität auf processualem Gebiete erstrecken. Geht man von dem Gedanken aus, dass der Zweck dieses Privilegs darin besteht, alles auszuschließen, was den Gesandten in der Ausübung seiner Mission behindern könnte, so gelangt man zu dem Schlusse, dass lediglich die Person des Gesandten und die zu seinem persönlichen Gebrauche dienenden beweglichen Sachen von jeder Zwangsmaßregel seitens der Gerichte des Empfangsstaates geschützt sein sollen, dass dagegen die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über Klagen gegen einen Gesandten jedenfalls insoweit anerkannt werden müsse, als sie auch gegen einen wirklich *extra territorium*

---

[1]) Bynkershoek, *De foro legatorum*, 1730, eine sehr eingehende und vielleicht heute noch die beste Abhandlung über den Gegenstand; Slatin, *De la juridiction sur les agents diplomatiques*, Journ. d. d. i. p. XI, 1884, S. 329 ff. und 463 ff.; Lovisoni, Die Gesandtenrechte, Wien 1887; Heyking, *L'exterritorialité*, Berlin 1889.

[2]) Grotius, *De jure belli ac pacis*: »*Quare omnino ita censeo, placuisse gentibus, ut communis mos, qui quemvis in alieno territorio existentem ejus loci territorio subjicit, exceptionem pareretur in legatis, ut qui sicut fictione quadam habentur pro personis mittentium, ita etiam fictione simili constituentur quasi extra territorium, unde et civili jure populi apud quem vivunt non tenentur.*«

sich aufhaltenden Ausländer begründet wäre. Es wäre somit das *forum domicilii* selbstverständlich auszuschließen; dagegen würden ohneweiters das *forum rei sitae* bezüglich des Grundbesitzes des Gesandten, aber auch das *forum contractus*, der Gerichtsstand der Verlassenschaft und jeder besondere Gerichtsstand, überhaupt alle für die Zwangsvollstreckung ausländischer Erkenntnisse international wirksamen *fora* zuzulassen sein.[3])

In Österreich-Ungarn steht die Praxis überwiegend auf dem Standpunkte, nicht bloß Executionsmaßregeln, sondern auch die Competenz der ordentlichen Gerichte gegenüber den der Exterritorialität theilhaften Personen auszuschließen; an klaren gesetzlichen Bestimmungen über den Umfang dieser Exemtion fehlt es aber fast gänzlich.

Das bgl. Gesetzbuch stellt (§ 38) den allgemeinen Grundsatz auf, dass »die Gesandten, die öffentlichen Geschäftsträger und die in ihrem Dienste stehenden Personen die im Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreiungen genießen«. Ganz unzureichend, ja, wie später darzuthun sein wird, unrichtig ist die Bestimmung im Art. V des Einführungsgesetzes zur Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, welcher besagt, dass »das Obersthofmarschallamt in der Ausübung der Gerichtsbarkeit . . . . über die Personen, welchen die Exterritorialität zusteht, ... erhalten wird«. Die ungar. C. P. O. (§ 272) enthält lediglich die Bestimmung, dass Zustellungen an fremde Gesandte und an das Gesandtschaftspersonal durch das Obersthofmarschallamt zu bewerkstelligen sind, und die ungarische Executionsordnung (G. A. LX: 1881, § 33) schreibt vor, dass in der Wohnung der das Recht der Exterritorialität genießenden Personen ein Executionsact nur durch Intervention des Obersthofmarschallamtes oder durch ein von diesem ersuchtes Gericht (?) vorgenommen werden könne. Am erschöpfendsten ist die Frage noch durch § 40 der bosnischen C. P. O. geregelt, wonach diejenigen, welche nach dem Völkerrechte die Exterritorialität genießen, außer dem Falle der freiwilligen Unterwerfung der Gerichtsbarkeit der bosnischen Gerichte nur unterliegen, wenn es sich um Geltendmachung eines dinglichen Rechtes auf ein in Bosnien gelegenes unbewegliches Gut handelt.

Auf Grund dieser Bestimmungen und einiger älterer Hofdecrete, der gerichtlichen Judicatur und Praxis, endlich der vorherrschenden

---

[3]) v. Bar, II, S. 637.

Auffassung der völkerrechtlichen Literatur, werden die folgenden Fragen zu beantworten sein.

1. Welche Personen sind auf Grund ihrer Exterritorialität von der Gerichtsbarkeit des beschickten Staates befreit?

Die Exemtion von der Localgerichtsbarkeit kommt in erster Reihe zu den Chefs der fremden Missionen, also den Botschaftern (päpstlichen Legaten und Nuntien), den Gesandten, Ministerresidenten und Geschäftsträgern, insoweit sie nicht österreichische (oder ungarische) Staatsangehörige sind (Hfd. v. 10. April 1829, J. G. S. Nr. 2392 und v. 15. März 1834, J. G. S. Nr. 2646; § 28 österr. J. N.), dann den Mitgliedern ihrer Familien (Gattin, Kinder, im selben Haushalte lebende Familienmitglieder), dem Gesandtschaftspersonal mit der oben erwähnten Einschränkung, (Legations-, Botschafts-Räthe, Secretäre, Attachés, Militärattachés, Kanzleibeamte, Couriere u. s. w.), endlich der Privatdienerschaft dieser Personen, insoweit die letzteren nicht österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind. Bezüglich der Dienstleute ist jedoch ein Unterschied zu machen je nach ihrer Staatsangehörigkeit. Gehören sie demselben Staate an wie der Gesandte u. s. w., so genießen sie volle Exemtion; sind sie Angehörige eines anderen fremden Staates, so unterstehen sie der inländischen Gerichtsbarkeit nur in Streitsachen, insoweit auch ein abwesender Ausländer hierlands belangt werden kann; sind sie aber österreichische (oder ungarische) Staatsangehörige, so bleibt die Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte aufrecht (Hfd. v. 7. Febr. 1834, J. G. S. Nr. 2641, und v. 2. Sept. 1839, J. G. S. Nr. 375).

Die gesandtschaftliche Immunität erstreckt sich auch auf die zum amtlichen oder persönlichen Gebrauche des Gesandten u. s. w. gehörigen Sachen (Equipage, Wohnungseinrichtung, Bibliothek), insbesondere auch auf das Hôtel oder die Wohnung des Gesandten. Es darf also in der letzteren keinerlei Jurisdictionsact, also auch keine Zustellung, selbst an eine nicht exemte Person, vorgenommen werden. Die Gerichte haben sich hiezu stets der Vermittlung des Obersthofmarschallamtes zu bedienen (J. M. E. v. 20. August 1856, Z. 18022, Manz, VI, 1 zu Art. V, K. M. P. der J. N.; ungar. C. P. O. § 272); croat. Gerichtsordnung von 1852, §§ 83 u. 84). Die Bestimmung am Schlusse des Art. V des Kundm. Pat. zur J. N., wonach zur Vornahme einer gerichtlichen Zustellung in der Wohnung einer exterritorialen Person die Vermittlung des

Obersthofmarschallamtes nicht nöthig wäre, ist durch die Praxis derogiert.

Der Oberste Gerichtshof hat übrigens in einem Falle, in welchem er gleichzeitig die Competenz der österreichischen Gerichte anerkannte, die Bestellung eines sogenannten Zustellungscurators (*curator absentis*) für einen fremden Gesandten, der sich weigerte, eine ihm durch das Obersthofmarschallamt zugestellte Klage anzunehmen, für zulässig erklärt (E. v. 28. April 1864, Smlg. XII, 5350).

Die Consuln sind der Exterritorialität im allgemeinen nicht theilhaftig und unterstehen daher der localen Gerichtsbarkeit (§ 28 österr. J. N.). Eine Ausnahme hievon bilden die Consuln in der Türkei und in jenen anderen Ländern, in welchen sie über ihre Nationalen die Gerichtsbarkeit ausüben; ferner genießen die Consuln im Abendlande insoweit eine exemte Stellung, als dieselben, falls sie Angehörige des beschickenden Staates sind, nicht als Zeugen vor Gericht vorgeladen werden können und als durch Vornahme von Executionsacten in ihrer Wohnung die Unverletzlichkeit der Consulatsarchive gefährdet werden könnte. Diese Immunitäten sind den Consuln mehrerer Staaten in den betreffenden Consularconventionen ausdrücklich eingeräumt und können auch von den Consuln anderer Länder für den Fall der Meistbegünstigung angesprochen werden.

2. Wie weit erstreckt sich die Exemtion der exterritorialen Personen bezüglich der Civilgerichtsbarkeit?

Die inländischen Gerichte haben eine Klage gegen eine der unter der vorigen Nummer aufgeführten Personen »als zu einem Rechtsverfahren nicht geeignet« zurückzuweisen (E. d. O. G. H. v. 29. Dec. 1874, Nr. 13735). Nach § 48 J. N. könnte daher wohl auch ein bereits anhängiges Processverfahren auf Antrag der zur Anfechtung berechtigten Behörde als ungiltig aufgehoben werden. Auch dem Obersthofmarschallamte kommt, den Fall der ausdrücklichen Unterwerfung ausgenommen, eine eigentliche Gerichtsbarkeit über die exterritorialen Personen nicht zu. Dagegen ist es berufen, abgesehen von der schon früher erwähnten Intervention bei Zustellungen, in Rechtsstreitigkeiten gegen solche Personen eine vermittelnde Thätigkeit eintreten zu lassen. Ein kaiserliches Handschreiben vom 29. Jänner 1795 (bei Vesque, S. 458, nicht ganz genau wiedergegeben) ordnet für diesen Fall folgendes Verfahren an. Das Obersthofmarschallamt setzt von der bei demselben überreichten Klage den Geklagten in Kenntnis und ladet ihn ein, den Kläger zu befriedigen. Bleibt diese Verwendung ohne Erfolg, so wird über

neuerliches Anlangen des Klägers die Aufforderung zur Klaglos-haltung desselben wiederholt. Führt auch dies zu keinem Ergebnisse, so wird im Falle erneuerten Einschreitens der Partei das k. u. k. Ministerium des Äußern um seine Vermittlung bei der Regierung des Gesandten angegangen. Wenn auch dann keine Befriedigung erfolgt, kann auf neuerliches Ansuchen der Partei das Obersthofmarschallamt seine Aufforderung ein letztesmal wiederholen. Äußersten Falles bleibt es der Partei übrigens unbenommen, ihren Anspruch vor dem heimatlichen Gerichte der exterritorialen Person zu verfolgen.

Die im Art. V des Kundmachungspatentes zur J. N. ausgesprochene Aufrechthaltung der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes über die exterritorialen Personen hat also nur die Bedeutung, dass sich diese Personen dem privilegirten Forum des genannten obersten Hofamtes, welchem sonst nur die Mitglieder des kaiserlichen Hauses und kraft besonderer Allerh. Anordnung gewisse Personen, hauptsächlich Mitglieder fremder souveräner Familien, unterstehen (Manz, VI, 1 zu Art. V, K. M. P. der J. N.), unterwerfen können.

Die Exemtion der exterritorialen Personen von der Jurisdiction der ordentlichen Gerichte erfährt mehrfache Ausnahmen:

a) wenn sich dieselben der Localgerichtsbarkeit ausdrücklich unterwerfen, was bei dem Chef einer Mission in der Regel nur mit Zustimmung seiner Regierung, bei dem Personale, den Familienmitgliedern, der Dienerschaft mit Genehmigung des Gesandten geschehen kann;

b) bei einer stillschweigenden Unterwerfung durch concludente Handlungen, so durch Auftreten als Kläger, durch Übernahme einer Vormundschaft. Dagegen wäre im ersteren Falle der Gerichtsstand der Widerklage nach der vorherrschenden Ansicht nicht zuzulassen;

c) bei allen Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf im beschickten Staate gelegene Immobilien beziehen (J. M. E. v. 20. August 1856, Z. 18022; Manz, VI, 1 zu Art. V des K. M. P. der J. N.). Demgemäß sind die Gerichte des Landes competent in Besitzstörungsstreitigkeiten gegen einen fremden Gesandten (Gutachten des O. G. H. v. 13. April 1869; vgl. übrigens die später erwähnte Entscheidung im entgegengesetzten Sinne), ferner bezüglich aller Streitigkeiten aus Bestandverträgen (E. d. O. G. H. v. 28. April 1874, Nr. 4275), jedoch nicht zur Entscheidung über eine daraus entspringende Miethzinsklage, weil es sich dabei um eine

persönliche Forderung handelt (Decret d. O. G. H. v. 29. Dec. 1874, Nr. 13735; Starr, S. 13); ebensowenig wird ein gesetzliches Pfand- oder Retentionsrecht des Vermieters an den *invectis et illatis* einer exterritorialen Person anzuerkennen sein;[4])

d) wenn der Gesandte im Lande Rechtsgeschäfte eingeht, welche mit seiner Mission oder seinem amtlichen Charakter in keinem Zusammenhange stehen, auf Grund des *forum contractus*.

Die Exemtion von der Localgerichtsbarkeit hat weiter zur Folge die Befreiung von der Verpflichtung, vor den Gerichten des Landes als Zeuge zu erscheinen. Sollte die Aussage einer exterritorialen Person in einem Rechtsstreite nothwendig sein, so werden ihre Depositionen im diplomatischen Wege eingeholt oder sie wird angegangen, ihre Aussage schriftlich abzugeben, in welchem Falle dem erkennenden Gerichte die Würdigung der Beweiskraft einer solchen Erklärung überlassen bleibt.

Was schließlich die Execution eines gegen eine exterritoriale Person erflossenen Erkenntnisses anbelangt, so ist die Anwendung von Zwangsmitteln gegen dieselbe oder gegen die zu ihrem Gebrauche dienenden Sachen unbedingt ausgeschlossen. Demgemäß ist auch die Verbotlegung auf die Wohnungseinrichtung einer der Exterritorialität theilhaftigen Person unzulässig (in Rechtskraft erwachsene E. d. O. L. G. Wien v. 12. Nov. 1890, Z. 14737); ebenso die Vornahme einer Pfändung in der von einem fremden Gesandten gemietheten Wohnung auf Grund eines gegen den Hauptmiether ergangenen Bescheides, ferner der executive Anschlag eines zurückgewiesenen Bescheides an der Wohnung der exterritorialen Person. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Unterwerfung unter die Zwangsgewalt des beschickten Staates erscheint unzulässig.[5])

3. Dauer der Exemtion.

Die Immunität der exterritorialen Personen beginnt mit dem Betreten des Gebietes des beschickten Staates und dauert auch nach Beendigung ihrer Mission bis zu ihrer Abreise, also bis zu ihrem Austritte aus der Monarchie (Note des k. k. J. M. an den O. G. H. v. 30. März 1875, Z. 4271; Manz VI. 1, zu Art. V. K. M. P. der J. N.). Sie wird in der Regel auch durchreisenden Gesandten einzuräumen sein.

---

[4]) Wheaton, *Elements of international law*, London 1863, S. 404, berichtet eingehend über einen derartigen Fall.

[5]) Bynkershoek: »*Atque ita dicendum est, legatum in causa delicti nunquam privilegio fori renunciare posse, in causa civili non aliter, quam ut adversus eum jus dicatur, non ut sententia executioni mandetur.*

4. Exemtion fremder Souveräne und Staaten.[6])

Die Erwägungen, aus welchen die Exemtion der fremden Gesandten von der Civilgerichtsbarkeit entsprungen ist, haben — wenngleich in zweiter Linie — dazu geführt, auch dem Oberhaupte eines fremden Staates, und ebenso diesem selbst, vermöge seines öffentlich-rechtlichen Charakters das gleiche Privilegium zuzuerkennen. Diese Exemtion ist jedoch auch bezüglich der fremden Souveräne und Staaten keine unbeschränkte. Sie muss in jenen Fällen als ausgeschlossen angesehen werden, in welchen der Souverän nicht als Repräsentant der Staatsgewalt, sondern als Subject von Privatrechten auftritt, also bezüglich seines Immobilarbesitzes in einem anderen Lande, in Betreff aller Rechtsgeschäfte, welche er als Privatperson abschließt, sobald das *forum contractus* begründet ist, endlich im Falle einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Unterwerfung unter die Gerichte eines anderen Landes. Über die Vorfrage, wer als Souverän oder als souveräner Staat zu betrachten sei, entscheiden die Grundsätze des Völkerrechtes. Erwähnt sei hier, dass dem Johanniterorden die Exterritorialität in einem zur Entscheidung gelangten Falle nicht zuerkannt wurde (E. d. O. G. H. v. 7. März 1888). Die weitere Frage, ob der Souverän im einzelnen Falle in seiner öffentlich-rechtlichen oder in seiner privatrechtlichen Eigenschaft gehandelt hat, wird nach der Verfassung des betreffenden Landes zu beurtheilen sein.

Was nun die richterliche Praxis anbelangt, so stehen die französischen und englischen Gerichte seit langer Zeit principiell auf dem Standpunkte der Incompetenz gegenüber fremden Staaten.

Im Deutschen Reiche neigt sich die Rechtsprechung auf Grund der weitgehenden Competenzbestimmungen der neuen C. P. O. dem entgegengesetzten Standpunkte zu. Dagegen erklärte ein Urtheil des Gerichtshofes für Competenzconflicte in Berlin v. 14. Jänner 1882, anlässlich der Verbotlegung auf ein bei Berliner Banquiers erlegenes Guthaben der kgl. rumänischen Regierung den Rechtsweg für unzulässig.[7]) Die Frage gelangte bald darauf neuerdings zur Erörterung

[6]) v. Bar, *De la compétence des tribunaux allemands pour connaître des actions intentées contre les gouvernements et les souverains étr.*, J. d. d. i. p. XII, S. 645 ff.; Gabba, *De la compétence des tribunaux à l'égard des Souverains et des États étrangers*, J. d. d. i. p. XV, S. 180 ff., XVI, S. 538 ff., XVII, S. 27 ff.; v. Bar, II, S. 660 ff.: Cuvelier, *De l'incompétence des trib. nat. à l'égard des gouv. étr.;* Revue d. d. i. XX, S. 109 ff.; Hartmann, *De la compétence des trib. dans les procès contre les États et Souv. étr.*, Revue, d. d. i. XXII, S. 425.

[7]) Droop in Rattows und Künzels Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechtes, Bd. 26, S. 289 ff.

infolge der von verschiedenen deutschen Gerichten auf Grund von Urtheilen in den Couponprocessen (§ 33) bewilligten Executionen auf Fahrbetriebsmittel und Cassenbestände der österreichischen Eisenbahnen. Die kais. deutsche Regierung sah sich durch dieses Vorgehen der deutschen Gerichte veranlasst, dem Bundesrathe einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach dem § 18 des R. G. V. G. ein Beisatz des Inhaltes beigefügt werden sollte, dass »ein nicht zum Deutschen Reiche gehöriger Staat, sowie das Oberhaupt eines solchen Staates der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen«. Der bezügliche Antrag des Bundesrathes wurde jedoch in dieser allgemeinen Fassung von der Commission des deutschen Reichstages im März 1885 abgelehnt;[8]) man beschränkte sich also darauf, die specielle Frage im Gesetzgebungswege zu regeln und sonach durch den Austausch von Erklärungen mit Österreich-Ungarn die Gegenseitigkeit rücksichtlich der Nichtpfändbarkeit von Eisenbahnbetriebsmitteln festzustellen. Eine analoge Bestimmung ist übrigens in der Berner internationalen Eisenbahnfrachtrechts-Convention und in den jüngsten Handelsverträgen mit Italien, der Schweiz und Belgien enthalten, worauf später noch zurückzukommen sein wird.

Es mag hier übrigens erwähnt sein, dass das Frankfurter Landgericht erst vor kurzem wieder eine Klage von Türkenlosbesitzern gegen den *conseil d'administration de la dette publique ottomane* blos auf Grund des Umstandes, dass sich in Frankfurt eine Zahlstelle für Prämien und Interessen jener Lose befindet, entgegenzunehmen sich bestimmt fand.

In Österreich geht die Judicatur übereinstimmend dahin, sowohl die Competenz der inländischen Gerichte, als die Zulässigkeit von Executionsmaßregeln gegen fremde Staaten für ausgeschlossen zu erklären. In diesem Sinne sprach sich der Oberste Gerichtshof bereits im Jahre 1863 aus, als es sich um die Verfolgung von Ansprüchen gegen die türkische Regierung und um die executive Pfändung für türkische Truppen bestimmter Militärverpflegsartikel handelte (E. v. 6. Oct. 1865, Smlg. V, 2697 und v. 5. Sept. 1866, Smlg. V, 2698), ferner in seinen Entscheidungen v. 4. Sept. 1877 (Jur. Bl. Nr. 43, Ansprüche eines Besitzers von Türkenlosen betreffend)[9]) und vom 3. Jänner 1878 (Smlg. XVI, 6771), endlich anlässlich eines Rechts-

---

[8]) Bezüglich der Verhandlungen der Commission s. Journal d. d. i. p. XII, S. 651 ff.

[9]) Grünhut, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes, III. Folge, Bd. 6, S. 304 ff.

streites gegen das ungarische Ärar (E. v. 17. Aug. 1887, a. ö. G. Z. S. 326 ff.). Endlich erkannte der O. G. H. sogar auf Incompetenz der österreichischen Gerichte, als anlässlich des Baues des deutschen Botschaftshôtels in Wien von einem Anrainer eine Besitzstörungsklage gegen das Deutsche Reich eingebracht wurde (E. v. 3. Jänner 1878, Z. 15061), eine Entscheidung, welche nicht ohneweiters gebilligt werden kann.

Eine unbeschränkte Exemtion lässt sich aber bezüglich fremder Staaten ebensowenig vertreten, als sie bezüglich der exterritorialen Personen zuzugeben ist. Wenn ein Staat durch Güterbesitz oder durch Eingehung von Verträgen in die Rechtsordnung eines anderen Staates eintritt, wird er von demselben auch nicht völlig unabhängig bleiben können. Es wird also auch einem fremden Staate gegenüber zu gelten haben: das *forum rei sitae*, das *forum haereditatis*, das *forum contractus*, insoferne das betreffende Rechtsgeschäft sich ganz im Lande abgewickelt hat, nicht etwa blos auf Grund der Angabe einer ausländischen Zahlstelle für die Interessen von Schuldverschreibungen, endlich jedes Gericht, dem sich der Staat ausdrücklich oder stillschweigend (durch Anstellung der Klage oder Nichteinwendung der Incompetenz) unterwirft.

Die Zuständigkeit ist jedoch *ratione materiae* nicht begründet, wenn es sich um Verbindlichkeiten öffentlich-rechtlicher Natur handelt.

Endlich muß jedes Zwangsmittel gegenüber einem fremden Staate, ebenso wie gegenüber einer exterritorialen Person, also Zwangsvollstreckung und Execution zur Sicherstellung, als unzulässig angesehen werden. Diese Exemtion kommt allen einem fremden Staate gehörigen Sachen zugute, welche einen öffentlich-rechtlichen Charakter an sich tragen.

§ 43.

Zustellung gerichtlicher Actenstücke.[1]

An den Nachweis der erfolgten Zustellung der gerichtlichen Actenstücke, insbesondere der processeinleitenden richterlichen Verfügungen, knüpfen sich wichtige processuale Wirkungen. Es handelt sich insbesondere darum, dass dem Belangten durch Einsichtnahme

[1] v. Bar, II, S. 364 ff.

in die Klage die Möglichkeit geboten worden sei, seine etwaigen Einwendungen gegen die Ansprüche des Klägers geltend zu machen. Das Processgericht muss deshalb die Überzeugung gewinnen, dass der Geklagte das Schriftstück wirklich erhalten habe und es muss ihm über diese Thatsache ein authentischer Beweis erbracht werden.

Welche Mittel hiezu angewendet werden können und in welcher Form die erfolgte Zustellung zu bescheinigen ist, wenn die Person, an welche die Zustellung zu erfolgen hat, sich im Auslande aufhält, richtet sich naturgemäß nach dem für die vermittelnde ausländische Behörde maßgebenden Rechte (*locus regit actum*). Der Beurtheilung des Processgerichtes nach seinem Rechte muss es aber überlassen bleiben, unter welchen Voraussetzungen die anderwärts vollzogene Zustellung als giltig erfolgt, bezw. die Präsumtion der erfolgten Zustellung als zulässig angesehen werden könne.

Der Weg, welcher einzuschlagen ist, um die Zustellung eines gerichtlichen Actenstückes an eine im Auslande weilende Person zu bewerkstelligen, kann ein verschiedener sein.

Der gewöhnliche Vorgang ist die Inanspruchnahme der betreffenden ausländischen Behörde mittelst Ersuchschreibens. Dieses Vorgehen ist für Österreich vorgezeichnet durch Hfd. v. 11. Mai 1833 (J. G. S. Nr. 2612), ebenso für Ungarn (§ 61 C. P. O.) und für Croatien (§ 81 croat. C. P. O.).

Ein weiteres Mittel, um die Interessen des abwesenden Geklagten vor Schädigung zu bewahren, ist die Bestellung eines provisorischen Curators für denselben von amtswegen. Nach dem früher erwähnten Hfd. vom Jahre 1833 hat sie in Österreich (ebenso in Croatien; § 81 croat. C. P. O.) gleichzeitig mit der Erlassung des Ersuchschreibens zu erfolgen, wenn der Geklagte im Auslande weilt, wobei der Begriff »Ausland« nach der Auffassung des österr. O. G. H. im völkerrechtlichen Sinne aufzufassen ist, so dass die Bestellung eines Curators nicht zu erfolgen hat, wenn sich die Partei in Ungarn oder in Bosnien aufhält (E. v. 16. Juli 1885, Smlg. XXIII, 10641 und v. 31. Oct. 1882, Smlg. XX, 9157). Ebenso schreibt die ungar. C. P. O. (§ 268) vor, dass für den Geklagten, wenn er nicht aufzufinden ist oder sich außer Landes aufhält und der Zustellschein innerhalb einer angemessenen Zeit nicht einlangt, ein Curator *ad actum* zu bestellen sei. Eine ähnliche Anordnung enthält auch die bosn. C. P. O. (§ 280), welche überdies verfügt, dass die Bestellung des Curators in der Amtszeitung zu verlautbaren ist.

Um dem Geklagten die Möglichkeit zu bieten, zur Kenntnis der gegen ihn eingebrachten Klage zu gelangen, kann ferner die Vorladung desselben mittelst gerichtlichen Edictes erfolgen. Dieser Vorgang ist in Österreich, in Ungarn und in Croatien dann einzuhalten, wenn der Aufenthalt des Geklagten unbekannt ist oder wenn von der um die Zustellung angegangenen ausländischen Behörde die Bestätigung über die erfolgte Zustellung in einer angemessenen Zeit nicht einlangt (Hfd. v. 11. Mai 1885; § 269 ungar. C. P. O.; § 85 croat. C. P. O.). Ein ähnliches Verfahren ist für Bosnien vorgeschrieben (§ 281 bosn. C. P. O.).

Schließlich kann die Zustellung auch im Postwege veranlasst werden; dieser Vorgang ist jedoch in der Regel nur bei Zustellungen im Inlande und auf Verlangen der Partei zulässig; das postamtliche Recepisse bildet dann die Bescheinigung über die erfolgte Zustellung (M. V. v. 22. Sept. 1856, R. G. B. Nr. 209). Die Zustellung österreichischer Gerichtsacten an in Ungarn wohnhafte Parteien und umgekehrt durch die Post ist unzulässig (J. M. E. v. 17. Jänner 1875, Z. 479, Manz, VI, 1 zu § 213 Ger. Instr. und E. d. ung. J. M. v. 4. Jänner 1877, Z. 27881, R. T. 1). Bei der Zustellung ungarischer Actenstücke an in England und Nordamerika wohnhafte Personen kann sich dagegen die betreffende k. u. k. Vertretungsbehörde der Post bedienen, wenn die Partei am Amtssitze dieser Behörde ihr Domicil hat; andernfalls ist die Partei zur Ent, gegennahme des Actes binnen einer angemessenen Frist aufzufordern, nach deren fruchtlosem Verlaufe das Actenstück als unbestellbar zurückzumitteln ist. Zustellungen an exterritoriale Personen im Auslande sind stets auf diplomatischem Wege zu veranlassen (J. M. E. v. 22. Oct. 1854, Z. 19728; § 272 ungar. C. P. O.; § 82 croat. C. P. O.). Bezüglich der Zustellung an exterritoriale Personen in Österreich-Ungarn siehe § 42.

Die Zustellung eines ausländischen Gerichtsactes durch den Consul oder diplomatischen Vertreter des betreffenden Staates erscheint unzulässig, da sie sich als ein obrigkeitlicher Act und somit als ein Eingriff in die Hoheitsrechte des Staates, in welchem die Zustellung erfolgt, darstellen würde.[2]) Der O. G. H. hat in einem Falle ausdrücklich erklärt, dass die Zustellung von Gerichtsacten in Österreich nur auf gerichtlichem Wege erfolgen könne, keineswegs aber durch ein fremdes Consulat, dessen Mittheilung anzunehmen die Partei nicht verpflichtet sei (E. v. 11. Mai 1886,

---

[2]) v. Bar, II, S. 367.

Smlg. XXIV, 11018). Die österreichisch-ungarischen Consuln im Deutschen Reiche und die deutschen Consuln in Österreich-Ungarn wurden im Jahre 1881 auf die Unzulässigkeit ihrer Vermittlung bei Zustellungen in dem anderen Lande besonders aufmerksam gemacht.

Eine Ausnahme hievon bildet die Zustellung gerichtlicher Actenstücke an Nationale im Gebiete der Consularjurisdiction, wo die Consuln als ordentliche Gerichte fungiren, und an exterritoriale Personen im Auslande.

§ 44.

Beweisrecht, Beweismittel.[1])

Die Beweislast, die Zulässigkeit und die Beweiskraft der einzelnen Beweismittel, sowie das Vorhandensein von Rechtsvermuthungen sind im Geiste der in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Processgesetze unzweifelhaft nur nach dem bei dem inländischen Processgerichte geltenden Rechte zu beurtheilen.

Was die einzelnen Beweismittel und die Bedingungen anbelangt, unter welchen dieselben, wenn die Beweisführung im Auslande erfolgte, im Inlande als beweiskräftig anzusehen sind, so ist darüber folgendes zu bemerken.

1. Öffentliche Urkunden. Es entspricht ebensosehr einem unabweisbaren Bedürfnisse, als einer im Verkehr zwischen civilisierten Staaten allgemein bestehenden Übung, den in einem anderen Lande errichteten öffentlichen Urkunden im allgemeinen gleiche Beweiskraft beizumessen, wie den einheimischen.

Die österreichischen Gerichtsordnungen zuerkennen den Charakter von öffentlichen Urkunden jenen ausländischen Urkunden, welche von einer hiezu berechtigten Person (z. B. von einem Notare im D. R.; E. d. O. G. H. v. 9. April 1889) ausgestellt und mit der in dem betreffenden Lande üblichen Legalisierung versehen sind (§ 112 c, allg. G. O.; § 180 c westgal. G. O.). Nach den Hfd. v. 13. Jänner 1809, J. G. S. Nr. 880 und v. 8. Febr. 1812, J. G. S. Nr. 971, bedurften im Auslande ausgestellte öffentliche Urkunden zu ihrer Giltigkeit unbedingt der gesandtschaftlichen oder consular-

[1]) Menger, S. 151 ff.; v. Bar, II, S. 369 ff.

ämtlichen Legalisierung. Durch das Hfd. v. 16. April 1818, J. G. S. 1436, wurde dieses Erfordernis auf Notariatsurkunden beschränkt. Nach der gegenwärtigen Praxis kommt jedoch der Legalisierung kaum mehr als formale Bedeutung zu; sie hat den Zweck, der Urkunde schon vermöge ihrer äußeren Form den Charakter der Echtheit und Gesetzmäßigkeit zu verleihen; auf die innere Beweiskraft der Urkunde hat sie in der Regel keinen Einfluss (E. d. O. G. H. v. 8. April 1879, Smlg. XVII, 7406, und v. 12. Dec. 1888, Z. 14247). Thatsächlich ist das Erfordernis der Legalisierung für den Verkehr mit mehreren Staaten vertragsmäßig abgeschafft und damit die Entbehrlichkeit dieser Formalität zum Ausdrucke gebracht worden (S. 153).

In Ungarn wird die Beweiskraft ausländischer öffentlicher Urkunden außer von dem Umstande, dass sie nach dem Gesetze des Landes, in welchem sie errichtet wurden, als öffentliche Urkunden betrachtet werden, auch von der Beobachtung der Gegenseitigkeit abhängig gemacht. Diese beiden Umstände muss jene Partei nachweisen, welche sich auf die Urkunde beruft (§§ 157 und 165 ungar. C. P. O.). Bestätigungen über die Giltigkeit im Ausland ausgestellter Urkunden sollen ebenfalls mit der Beglaubigung der betreffenden Gesandtschaft versehen sein (§ 545).

Die croatische Gerichtsordnung von 1852 verlangt, so wie die österreichische, dass die Urkunde in dem Lande ihrer Errichtung als öffentliche anzusehen und mit der nöthigen Beglaubigung versehen ist (§ 116).

Die bosnische C. P. O. endlich räumt den außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes errichteten öffentlichen Urkunden die gleiche Beweiskraft wie den inländischen ein, wenn sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind und begründete Bedenken nicht entgegenstehen (§ 140).

Was nun die Beglaubigung ausländischer öffentlicher Urkunden anbelangt, so kann dieselbe entweder durch den österr.-ungar. diplomatischen Vertreter oder Consul in dem betreffenden Lande oder durch den diplomatischen Vertreter oder einen Consul dieses Landes im Inlande (Hfd. v. 16. April 1818, J. G. S. Nr. 1436, v. 20. Oct. 1837, J. G. S. 234 und v. 22. Jänner 1838, J. G. S. 249) erfolgen, in welch letzterem Falle jedoch in der Regel die Unterschrift des betreffenden fremden Functionärs der weiteren Beglaubigung mindestens durch das k. u. k. Ministerium des Äußern unterliegt.

Die Befugnis österr.-ungar. Consuln zur Beglaubigung ausländischer Urkunden beruht auf den für die Consularämter geltenden

allgemeinen Dienstinstructionen. Die von den k. u. k. Consuln in ihrer amtlichen Eigenschaft und innerhalb ihres Wirkungskreises ausgestellten Urkunden sind als öffentliche Urkunden anzusehen (Hfd. v. 27. Sept. 1834, J. G. S. Nr. 2671).

Die Gleichstellung der von den in Österreich-Ungarn residierenden Consuln errichteten Urkunden mit inländischen öffentlichen Urkunden und die Befugnis zur Legalisierung der von Behörden oder Functionären ihres Landes ausgehenden Urkunden ist in den Consularconventionen mit Frankreich (1866), Nordamerika (1870), Portugal (1873), Italien (1874) und Serbien (1881) ausgesprochen.

Die Beweiskraft von öffentlichen Urkunden kommt schließlich noch den von den bayrischen Forstämtern in Österreich ausgestellten Urkunden und Zeugnissen zu (Conv. v. 28. August 1809, § 22).

Falls sich die Nothwendigkeit einer consularämtlichen Legalisierung an einem Orte ergibt, an welchem oder in dessen Nähe sich kein österreichisch-ungarisches Consulat befindet, und die Beglaubigung durch den Consul eines anderen Staates innerhalb seiner Befugnisse vorgenommen wurde, wird dessen Unterschrift vorerst durch seine vorgesetzte Verwaltungsbehörde (Ministerium des Äußern) zu beglaubigen und die Urkunde sonach mit den weiteren Legalisierungen zu versehen sein.

Handelt es sich umgekehrt um eine österreichische Urkunde, von welcher in einem anderen Lande, das ebenfalls die Beglaubigung verlangt, Gebrauch gemacht werden soll, so ist auf Anlangen der Partei den gerichtlichen Actenstücken die Beglaubigung der höheren Behörde beizufügen (§ 286, Pat. v. 9. Aug. 1854). Das Ministerium des Äußern kann sonach die Unterschriften des österreichischen Oberlandesgerichtes, dann des Landes- und des Handelsgerichtes in Wien unmittelbar beglaubigen (J. M. V. v. 13. Febr. 1854, R. G. B. Nr. 40). Die Unterschriften der anderen Oberlandesgerichte sind vorerst durch das k. k. Justizministerium zu beglaubigen. Die Fertigungen der Oberlandesgerichtspräsidenten in Triest und Zara auf Urkunden, von welchen in Italien Gebrauch gemacht werden soll, sind aber unmittelbar an das kgl. italienische Consulat in Triest zu leiten (J. M. V. v. 3. Juli 1872, R. G. B. Nr. 97).

Die österreichisch-ungarischen Consulate können die Fertigungen des k. u. k. M. d. Ä., der übrigen inländischen Ministerien, dann der Landesstellen beglaubigen (Circ. d. M. d. Ä. v. 15. Jänner 1871, Z. 18623).

In Ungarn gilt die besondere Vorschrift, dass Vollmachten, von welchen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll, stets zu beglaubigen sind (§ 553 C. P. O.). Im übrigen gelten diesfalls die Bestimmungen

der §§ 543 ff. der C. P. O., unter Bezugnahme auf welche mit Circular des ungar. Justizministeriums vom 16. Juni 1872, R. T. 49, angeordnet wurde, dass Urkunden, von welchen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll, vorerst von den Bezirksgerichten zu beglaubigen, sonach dem Präsidenten des betreffenden Gerichtshofes und weiter dem Justizminister zur Beglaubigung vorzulegen sind.

Es bestehen mehrfache Vereinbarungen, nach welchen in dem einen Lande ausgestellte Urkunden unter gewissen Voraussetzungen einer Beglaubigung nicht bedürfen, wenn davon in dem anderen Lande Gebrauch gemacht werden will. Hieher gehört der Legalisierungsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche v. 25. Febr. 1880 (R. G. B. Nr. 85, G. A. XXXVI: 1880), dessen Wirksamkeit auch auf Bosnien-Herzegowina ausgedehnt wurde (Vdg. d. bosn. Landesregierung v. 1. Sept. 1881, bosn. G. u. V. B. Nr. 188). Darnach bedürfen die von den beiderseitigen Gerichten ausgestellten Urkunden, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, gerichtlich beglaubigte Notariatsurkunden, sowie Privaturkunden, wenn sie von einer der nach dem Vertrage zuständigen Behörden beglaubigt sind, keiner weiteren Beglaubigung, Verzeichnisse der einer weiteren Beglaubigung nicht bedürfenden Behörden wurden kundgemacht (R. G. B. 1881, Nr. 13. u. 93; ung. J. M. V. v. 22. April 1881, R. T. 26).

Eine ähnliche Vereinbarung besteht zwischen Österreich und Italien. Im Anschlusse an ein früheres Übereinkommen vom Jahre 1874 (J. M. V. v. 22. April 1874, R. G. B. Nr. 44) wurde festgestellt, dass die von Gerichten oder Notaren ausgefertigten oder beglaubigten Urkunden, welche von den Präsidien der O. L. G. von Triest, Innsbruck, Zara und Graz (in italienischer Sprache) einerseits, von den Präsidenten der Appellhöfe von Mailand, Brescia und Venedig andererseits legalisiert sind, keiner weiteren Beglaubigung bedürfen, insoweit davon in den angeführten Gerichtssprengeln Gebrauch gemacht wird. Ausgenommen sind jene Urkunden, welche in Italien behufs Eintragung in die Civilstandsregister überreicht werden oder auf Grund welcher in Österreich eine Eintragung in die Geburts-, Ehe- oder Sterbematriken bewirkt oder die Heimatsberechtigung oder Staatsangehörigkeit in Österreich nachgewiesen oder erlangt werden soll. Solche Urkunden bedürfen der botschaftlichen oder consularämtlichen Beglaubigung (J. M. V. v. 28. August 1878, R. G. B. Nr. 114).

In gleicher Weise gilt im Verkehre mit Bosnien der Grundsatz, dass gerichtlich beglaubigte Urkunden keiner weiteren Beglau-

bigung bedürfen (österr. M. V. v. 3. Aug. 1887, R. G. B. Nr. 99; ung. M. V. v. 18. Mai 1887, R. T. 99; Vdg. der bosn. Landesregierung v. 7. Febr. 1887, bosn. G. u. V. B. Nr. 24).

Endlich enthält die Verlassenschaftsconvention mit Serbien v. 6. Mai 1881 (Art. IX) die Bestimmung, dass die von den Gerichten der vertragschließenden Theile beglaubigten Privaturkunden in Nachlassangelegenheiten keiner weiteren Beglaubigung bedürfen, eine Stipulation, welche später auf alle Urkunden in Civil- und Strafsachen ausgedehnt wurde (J. M. V. v. 13. Juli 1886, J. M. V. B. Nr. 34).

2. Handelsbücher. Die Handelsbücher nehmen insoweit eine Mittelstellung zwischen öffentlichen und Privaturkunden ein, als sie in Ansehung der dem Aussteller günstigen Thatsachen wenigstens einen unvollständigen Beweis herstellen. Insoweit sie den öffentlichen Urkunden gleichgehalten werden, gilt auch bezüglich ihrer die Regel, dass die äußere Form nach dem Rechte des Ortes zu beurtheilen ist, wo die Bücher geführt werden, ihre Beweiskraft dagegen nach dem Rechte des Processgerichtes, insoweit nicht materielle Reciprocität zu üben ist (österr. H. G. Art. 34; E. G. § 22).

In Österreich begründen auch im Auslande geführte Handelsbücher, bezw. Auszüge aus denselben einen unvollständigen Beweis, welcher durch Eid oder andere Beweismittel ergänzt werden kann (E. d. O. G. H. v. 13. März 1878, Adler & Clemens Nr. 894), wenn eine richterliche Bestätigung beigebracht wird, dass die betreffenden Handelsbücher ordnungsmäßig geführt sind (Hfd. v. 20. März 1794; J. G. S. Nr. 164). Der Beweisführer hat überdies darzuthun, dass in seiner Heimat den hierländigen Handelsbüchern ebenfalls die Beweiskraft eingeräumt sei (Hfd. v. 4. Mai 1787, J. G. S. Nr. 676; E. d. O. G. H. v. 2. Nov. 1883, Adler & Clemens Nr. 1109). Demgemäß kann auch die pfandrechtliche Pränotierung auf Grund von Buchauszügen ausländischer Handlungshäuser nur gegen Beibringung des Nachweises der Reciprocität bewilligt werden (E. v. 19. April 1865 u. v. 4. Nov. 1868, Adler & Clemens, Nr. 137 u. 200). Die Gegenseitigkeit kommt unter Umständen auch rücksichtlich der Dauer der Beweiskraft ausländischer Handelsbücher in Betracht. Der O. G. H. sprach sich hierüber in den Motiven einer Entscheidung aus neuester Zeit (E. d. O. G. H. v. 24. Juli 1889, Beilage zum J. M. V. B. Nr. 499) folgendermaßen aus:

»Der Gedanke, dass einem aus dem Auslande stammenden Beweismittel die den inländischen Gesetzen entsprechende Beweis-

kraft im Inlande nur insofern beigemessen werden könne, als die gleiche Behandlung inländischer Beweismittel im Auslande dargethan werde, ist den im internationalen Verkehre angenommenen Grundsätzen ebenso fremd, wie der österreichischen Gesetzgebung. Auch in Beziehung auf den Beweis durch Handelsbücher ist nichts ähnliches ausgesprochen. Das hier zunächst in Betracht zu ziehende Patent vom 12. Dec. 1785 (J. G. S. Nr. 502) beruft sich auf die Reciprocität nur zur Motivierung der exceptionellen Bestimmung, welche gestattet, den inländischen Handelsbüchern im Process gegen Ausländer eine über die Vorschrift des inländischen Gesetzes hinausgehende Beweiskraft einzuräumen. Dies kann nur als eine Concession gewürdigt werden, welche in Berücksichtigung der Bedürfnisse des internationalen Verkehres gegenüber denjenigen Beschwerden gemacht worden ist, die wiederholt wegen der in der zeitlichen Einschränkung der Beweiskraft der Handelsbücher liegenden Neuerung erhoben worden waren. Der Beweis des ausländischen Rechtes bildet also hier die Voraussetzung nicht für die Anwendung des inländischen Rechtes, sondern für die Befreiung von einer dem inländischen Rechte eigenthümlichen Einschränkung. An dieser Rechtslage konnte auch durch das Hfd. v. 1787 nichts geändert werden.. In den erwähnten Normen gelangt nur der Gedanke zum Ausdrucke, dass im internationalen Verkehre mit einem Lande, welchem eine zeitliche Beschränkung der Beweiskraft der Handelsbücher fremd ist, die dem inländischen Beweisrechte eigenthümliche Einschränkung dieser Beweiskraft nicht anzuwenden sei.«

Der allgemeine Theil dieser Motivierung lässt sich mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der sonstigen Praxis des O. G. H. nicht wohl vereinbaren.

Was die Vorlage im Auslande geführter Handelsbücher an den österreichischen Processrichter anbelangt, so bestimmt bereits das Hfd. v. 20. März 1794 (J. G. S. Nr. 164), dass der ausländische Handelsmann nicht gehalten sei, seine Handelsbücher jemand anderem als seinem eigenen (Domicils-) Richter vorzuweisen. In diesem Sinne sprach sich auch der O. G. H. wiederholt aus (E. v. 1. April 1869 und 5. Oct. 1869, A. & C. Nr. 224 u. 247, v. 1. April 1890, Beil. z. J. M. V. B. Nr. 554).

In Ungarn ist die Beweiskraft ausländischer Handelsbücher außer der Feststellung der Gegenseitigkeit (§ 157 C. P. O.) auch von dem Beweise abhängig, dass der Handelsmann nach den Gesetzen des betreffenden Staates zur Führung beweiskräftiger Bücher be-

rechtigt ist und dass seine Bücher nach den Vorschriften dieser Gesetze geführt sind (§ 179 C. P. O.).

Behufs Prüfung der in einem anderen Gerichtssprengel geführten Bücher ist die Vermittlung des betreffenden Gerichtes anzurufen (§ 178 C. P. O.). Durch die im ungarischen Handelsgesetze (G. A. XXXVII: 1875, § 31) enthaltenen Bestimmungen über die Beweisführung durch Handelsbücher wurde an dieser Sachlage nichts geändert.

Die croatische Civilprocessordnung enthält über die Beweiskraft im Auslande geführter Handelsbücher keine specielle Bestimmung, sondern nur den allgemeinen Grundsatz, dass den Handelsbüchern halbe Beweiskraft zukomme (§ 126).

In der bosnischen Civilprocessordnung findet sich ebenfalls keine besondere Vorschrift über die Beweiskraft der Handelsbücher. Im Art. XI der Einführungs-Verordnung zum Handelsgesetze heißt es aber: »Die auf der Gegenseitigkeit beruhenden gesetzlichen Vorschriften über die Beweiskraft der Handelsbücher in den Beziehungen zu anderen Staaten werden durch das Handelsgesetz nicht berührt.«

Serbien gegenüber besteht die Vereinbarung, dass den gehörig beglaubigten Auszügen aus Handelsbüchern, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile geführt werden, vor den Gerichten des anderen Theiles dieselbe Beweiskraft zukommt, wie den inländischen Handelsbüchern (Rechtshilfevertrag v. 6. Mai 1881, Art. I).

3. Privaturkunden. An einer ausdrücklichen Bestimmung über die Beweiskraft im Auslande ausgestellter Privaturkunden fehlt es in den inländischen Processgesetzen. Es gilt daher der allgemeine Grundsatz, dass ihre Beweiskraft nach der *lex fori* zu beurtheilen sei. Von großer Wichtigkeit ist jedoch hier die Unterscheidung zwischen Solennitäts- und Beweisförmlichkeiten. Jene Förmlichkeiten, welche die *lex loci actus* als Voraussetzungen für die Giltigkeit des Rechtsgeschäftes aufstellt, werden stets nach diesem Gesetze, diejenigen dagegen, welche die Beweiskraft der darüber aufgenommenen Urkunden bedingen, nach der *lex fori* zu beurtheilen sein.[2]) Demgemäß bestimmt das Hfd. v. 22. Juli 1812, J. G. S. Nr. 997, dass über die Förmlichkeiten schriftlicher Testamente das Gesetz des Errichtungsortes entscheiden soll.

---

[2]) Menger, S. 161 ff.; Unger, S. 207, 208.

Die Beglaubigung ausländischer Privaturkunden ist nach einer Entscheidung des O. G. H. v. 8. April 1879 (Smlg. XVII, 7406) kein Erfordernis ihrer Beweiskraft; die Hofdecrete v. 16. April 1818, J. G. S. Nr. 1436 u. v. 10. Oct. 1837, J. G. S. Nr. 234 beziehen sich nur auf Notariatsurkunden.

In Ungarn bedürfen Zeugnisse über die Giltigkeit im Auslande ausgestellter Urkunden der Beglaubigung durch die betreffende Gesandtschaft (§ 545 C. P. O.).

4. Zeugen. Wegen Vernehmung im Auslande wohnhafter Zeugen hat sich das Gericht mittelst Ersuchschreibens unter Zusicherung des Kostenersatzes an das betreffende ausländische Gericht zu wenden (§ 155 a. G. O.; § 227 westgal. G. O.).

Die Form, in welcher die Vernehmung und die etwa anzuwendenden Zwangsmittel zu erfolgen haben, richtet sich in Gemäßheit der vorangeschickten allgemeinen Grundsätze nach dem Gesetze des ersuchten Staates.

Der O. G. H. erklärte demgemäß in einer Entscheidung vom 30. Jänner 1879 (Smlg. XVII, 7316), dass der in England vor einem Sollicitor abgegebenen Zeugenaussage, selbst ohne die im Gesetze v. 16. Mai 1874, R. G. B. Nr. 69, vorgeschriebene Intervention der Partei, Beweiskraft beizumessen sei, da nach englischer Gerichtspraxis weder unter englischen Gerichten selbst, noch zwischen englischen und ausländischen Gerichten directe Requisitionen stattfinden und Anträge auf Zeugenvernehmung nur unmittelbar bei Gericht gestellt werden können, zu welchem Ende die Sache in die Hände eines Sollicitor zu legen ist.

Insoweit es sich um Vernehmung in England wohnhafter österreichischer Staatsangehöriger als Zeugen handelte, ist übrigens wiederholt die Vernehmung durch den Kanzleidirector der dortigen k. u. k. Botschaft und Generalconsul als zulässig angesehen worden, wobei es dem inländischen Gerichte überlassen wurde, zu beurtheilen, welche Beweiskraft es einer solchen Aussage beilegen will (J. M. E. v. 9. März 1859, Z. 3570, v. 28. März 1868, Z. 3377 u. v. 5. Sept. 1869, Z. 11008; Rechtsnormen S. 81).[3]

5. Geständnis. Die Beweiskraft eines im Auslande abgelegten außergerichtlichen Geständnisses ist, wenn davon in einem vor österreichischen Gerichten geführten Rechtsstreite Gebrauch gemacht

---

[3] Starr, S. 37, 38.

wird, nach österreichischem Rechte zu beurtheilen (E. d. O. G. H. v. 25. Nov. 1890, Beil. zum J. M. V. B. 1891, Nr. 603).

Rücksichtlich der übrigen Beweismittel gelten die eingangs erwähnten allgemeinen Grundsätze.

§ 45.

Wirkung eines ausländischen Rechtsverfahrens im Inlande.[1])

Bei entwickelten Verkehrsverhältnissen ist es unvermeidlich, dass ein Rechtsverfahren, welches in dem einen Staate anhängig ist, manchmal auch auf das Gebiet eines anderen Staates hinübergreift, sei es, dass eine der Parteien, ein Zeuge oder ein Beweismittel sich innerhalb jenes anderen Staatsgebietes befindet, sei es, dass der Streitgegenstand selbst, oder Vermögen, das zur Befriedigung des Klägers dienen soll, anderwärts gelegen ist. Mit Rücksicht auf die unbestrittene Herrschaft des Territorialitätsprincipes im Gebiete des Processrechtes erschiene in einem solchen Falle der unmittelbare Vollzug der betreffenden Processhandlung auf dem anderen Rechtsgebiete unbedingt ausgeschlossen. Will man also nicht auf die Durchführung des Verfahrens ganz verzichten, was einer Rechtsverweigerung gleichkäme, so erübrigt nur, wegen Vornahme der in Frage stehenden Processhandlung die Mithilfe jenes anderen Staates in Anspruch zu nehmen. Die Erkenntnis, dass eine solche Hilfeleistung ein Bedürfnis des internationalen Verkehres ist und dass eine völlige Abschließung auch auf diesem Gebiete unhaltbar wäre, weil sie die Ausübung des Vergeltungsrechtes und damit wirtschaftliche Nachtheile auch für den die Rechtshilfe verweigernden Staat mit sich brächte, hat dahin geführt, dass nunmehr wohl alle civilisierten Staaten zur Durchführung einzelner Processhandlungen auf Grund eines in einem anderen Staate anhängigen oder durchgeführten Verfahrens in größerem oder geringerem Umfange die Hand bieten.

Die Rückwirkung eines im Auslande anhängigen Rechtsstreites kann sich aber in den verschiedenen Stadien des Verfahrens in verschiedener Intensität äußern; sie muss nicht immer ein actives Eingreifen der Behörden eines Landes (Rechtshilfe im eigentlichen

---

[1]) Lamasch, Staatsverträge, betr. Rechtshilfe und Auslieferung in Holtzendorffs Völksrecht, 1887, III. Band, S. 348 ff.

Sinne des Wortes) nothwendig machen, sie kann sich auch lediglich auf die Anerkennung des anderwärts anhängigen oder durchgeführten Processverfahrens als einer juristischen Thatsache beschränken.

Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Gesichtspunkte:

1. Rechtshilfe bei Zustellungen und Beweisaufnahmen;

2. Zulassung der Einrede der Streitanhängigkeit und der *exceptio rei judicatae*;

3. einstweilige Sicherstellungsmaßregeln;

4. Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse.

§ 46.

Rechtshilfe bei Zustellungen und Beweisaufnahmen.[1])

Es entspricht einer in allen civilisierten Staaten bestehenden Gepflogenheit, dem Ersuchen eines auswärtigen Gerichtes um Vornahme einzelner Acte des Processverfahrens, so insbesondere um Zustellung gerichtlicher Actenstücke oder um eine Beweisaufnahme (Eidesabnahme, Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, Vornahme eines Augenscheines), Folge zu leisten. Eine Prüfung der Competenz des Processgerichtes, von welchem das Ersuchen ausgeht, hat dabei in der Regel nicht zu erfolgen; der Entwurf eines Rechtshilfevertrages zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche enthält eine ausdrückliche Bestimmung in diesem Sinne (Art. I). Dagegen hat der ersuchte Richter seine eigene Competenz zur Vornahme des betreffenden Rechtshilfeactes nach dem für ihn maßgebenden Gesetze zu beurtheilen, er kann aber im Falle der Incompetenz die Requisition unmittelbar an den zuständigen Richter desselben Staates abtreten.

Der erbetene Rechtshilfeact wird nur in Gemäßheit der für das angegangene Gericht maßgebenden Gesetze zu vollziehen sein. Dieser Grundsatz ist im § 62 der ungar. C. P. O. und im § 131 der bosn. C. P. O. ausdrücklich aufgestellt, er entspricht aber auch dem Geiste der anderen in Österreich-Ungarn geltenden Processordnungen. Den österreichischen Gerichten ist ausnahmsweise gestattet, bei Zeugenvernehmungen, wenn dieselben auf Ersuchen fremder Gerichte erfolgen, die in den Gesetzen des Landes, wo die Rechtssache anhängig ist, vorgeschriebenen Förmlichkeiten auf ausdrückliches Ansinnen des fremden Gerichtes zu beobachten (Hfd. v. 17. Juli 1816), eine Anordnung, welche mit der internationalen

[1]) Starr, Rechtshilfe in Österreich.

Praxis durchaus im Einklange steht.[2]) Eine ähnliche Bestimmung enthält übrigens § 131 der bosn. C. P. O.

Auch die Zulässigkeit eines Rechtshilfeactes ist nach dem für das ersuchte Gericht geltenden Rechte zu beurtheilen (E. d. O. G. H. v. 16. April 1887, Sp. Pr. Bd. 4, S. 186). Es wird also beispielsweise ein Beamter nicht über Gegenstände, bezüglich welcher ihm das Amtsgeheimnis aufgetragen ist, ein Priester nicht über die ihm unter dem Beichtsiegel anvertrauten Umstände einvernommen werden können. Die Zulässigkeit der den Gegenstand des Rechtsstreites bildenden Leistung kommt aber nicht in Betracht.

Dass auch im Verfahren außer Streitsachen principiell Rechtshilfe zu gewähren ist, unterliegt wohl keinem Zweifel; diese Frage wird später (§ 49) näher zu erörtern sein.

Die Kosten, welche durch die Vornahme eines Rechtshilfeactes verursacht werden, sind, wenn nichts anderes abgemacht ist, von dem ersuchenden Staate, bezw. von der betreffenden Partei zu bestreiten.

Dieser Grundsatz ist auch im Art. V des R. H. V. mit Serbien und des Entwurfes eines R. H. V. mit dem Deutschen Reiche aufgestellt. Es bestehen jedoch mehrfache Abmachungen über die gegenseitige Aufhebung der Kosten für den Vollzug von Requisitionen, mit Ausnahme der baren Auslagen, insoweit es sich um zahlungsunfähige Parteien handelt, so mit Preußen (Hfd. v. 13. Sept. 1844, J. G. S. Nr. 218), Baiern (Min. Erkl. v. 4. und 17. Jänner 1852, R. G. B. Nr. 37), Sachsen (Min. Erkl. v. 7. und 18. Nov. 1857, R. G. B. Nr. 225) und Schwarzburg-Sondershausen (Min. Erkl. v. 11. Juni 1866, R. G. B. Nr. 150). Auslagen, welche anlässlich der Zustellung von Gerichtsacten entstehen, werden im Verkehre mit dem Deutschen Reiche gegenseitig nicht ersetzt (J. M. V. v. 13. Febr. 1890, J. M. V. B. Nr. 11, Punkt 7).

Die Voraussetzungen, unter welchen in den einzelnen Rechtsgebieten der österr.-ungar. Monarchie und in Bosnien Rechtshilfe gewährt wird, stimmen im wesentlichen überein.

In Österreich besteht darüber keine allgemeine Vorschrift; es gilt jedoch als Regel, dass Requisitionen auswärtiger Gerichte, insoweit nicht materielle Reciprocität zu üben ist (Hfd. v. 25. Mai 1835, J. G. S. Nr. 23), bezw. nach Maßgabe der bestehenden Staatsverträge, entsprochen werden soll (E. d. O. G. H. v. 18. Sept. 1889, Z. 10627).

---

[2]) v. Bar, II, S. 408.

In Ausübung der Reciprocität wurde durch längere Zeit die Zustellung von Klagen auf Ansuchen preußischer, bayerischer und sächsischer Gerichte in gewissen Fällen verweigert (§ 38), eine Einschränkung, welche gegenwärtig nicht mehr praktisch ist. Dagegen wurde in neuester Zeit mit Rücksicht auf den Umstand, dass im Königreiche Sachsen die Zustellung von processeinleitenden Verfügungen unbedingt nur dann, wenn der Adressat Angehöriger des ersuchenden Staates ist, sonst aber nur im Falle seiner Einwilligung erfolgt, den k. k. Gerichten die Anwendung der Gegenseitigkeit aufgetragen (J. M. V. v 8. Oct. 1890, R. G. B. Nr. 189).

In Ungarn gilt durchgreifend der Grundsatz der Gegenseitigkeit, welche im Falle des Zweifels jene Partei nachzuweisen hat, in deren Interesse der Rechtshilfeact vorgenommen werden soll (§§ 61 und 62 C. P. O.).

Demgemäß beschränken sich die ungarischen Gerichte, wenn sie von Gerichten des Deutschen Reiches um Zustellung von Actenstücken angegangen werden, darauf, den Adressaten zur Entgegennahme des bei Gericht hinterlegten Actes binnen einer gewissen Frist einzuladen, weil sie die Gegenseitigkeit von Seite der Gerichte des Deutschen Reiches mit Rücksicht auf die Bestimmungen der neuen deutschen C. P. O. nicht für verbürgt und jedes zwangsweise Vorgehen deshalb für unzulässig erachten. (E. d. ungar. J. M. v. 3. August 1880, Z. 21668). Auch im Falle der Zustellung durch die Gerichtsvollzieher in Gemäßheit des G. A. X: 1875 wäre die Anwendung von Zwangsmitteln ausgeschlossen. Im Verkehre mit den Gerichten der anderen Rechtsgebiete der Monarchie ist der Beweis der Gegenseitigkeit nicht erforderlich (§ 63 C. P. O.).

In Croatien haben die Gerichte dem Ersuchen auswärtiger Gerichtsbehörden um Zustellung von Actenstücken an Inländer Folge zu leisten, insoweit nicht die Beobachtung der Reciprocität eine andere Verfügung erheischt (§ 88 croat. C. P. O.).

Ebenso ist in Bosnien dem Ansuchen eines ausländischen Gerichtes um eine Beweisaufnahme zu entsprechen, wenn nicht Bedenken über die Beobachtung der Gegenseitigkeit bestehen, in welchem Falle durch die vorgesetzte Behörde die maßgebende Erklärung eingeholt werden soll. Den Requisitionen der Gerichte in der österr.-ungar. Monarchie ist ohneweiters zu entsprechen. Ein an eine unzuständige Behörde gerichtetes Ersuchen ist an die zuständige zu leiten (§ 131 C. P. O.).

Nach dem Gesagten bedurfte es für den Verkehr zwischen den Gerichten der einzelnen Rechtsgebiete der Monarchie und Bos-

niens keiner besonderen Vereinbarung über die Gewährung der Rechtshilfe.

Was aber das Verhältnis zu fremden Staaten anbelangt, so ist darüber im Einzelnen folgendes zu bemerken.

Argentinische Republik. Die Gerichte in der argentinischen Republik und in Uruguay gewähren Rechtshilfe, wenn sie darum mittelst eines auf diplomatischem Wege zu übermittelnden, gehörig (in der Regel auch durch den diplomatischen Vertreter oder Consul der Republik in dem ersuchenden Staate) beglaubigten Ersuchschreibens angegangen werden (J. M. E. v. 6. Febr. 1877, Z. 7606; Manz, VI, 1. zu § 202 Ger. Instr.).

Belgien. Im Falle eines Anlangens um eidliche Vernehmung von Zeugen hat die Partei vorerst einen Vertreter behufs Einleitung der nöthigen vorbereitenden Schritte zu bestellen. Thatsächlich ist jedoch von diesem Erfordernisse wiederholt abgesehen worden (J. M. E. v. 6. März 1873, Z. 2721; »Rechtsnormen« S. 45).

Deutsches Reich. Das Zustandekommen eines umfassenden Rechtshilfevertrages scheiterte bisher an den sogenannten Couponprocessen (§ 33); in allen übrigen Punkten war bereits im Jahre 1883 eine vollständige Einigung erzielt worden. Die mit einzelnen Bundesstaaten getroffenen Vereinbarungen beziehen sich entweder nur auf die Form der gerichtlichen Correspondenz (§ 53) oder auf die Vollstreckung von Erkenntnissen (§ 50).

Griechenland. Zur Erwirkung einer Zeugenvernehmung ist ein ausdrückliches Einschreiten der Partei bei dem Domicilsgerichte des Zeugen nothwendig (Starr, S. 35).

Großbritannien. Gerichtliche Requisitionen um Vornahme von Rechtshilfeacten sind nach der englischen Gerichtspraxis nicht zulässig; die Parteien haben sich, wenn in England eine Beweisaufnahme erfolgen soll, persönlich oder durch einen Anwalt direct an die dortigen Gerichte zu wenden (Hfd. v. 10. Dec. 1846, J. G. S. Nr. 1008; J. M. E. v. 4. April 1858, Z. 6532, v. 5. Nov. 1866, Z. 10977, v. 12. Aug. 1867, Z. 9549; Starr, S. 38). Österreichische Staatsbürger können mit Zustimmung beider Streittheile durch das k. und k. Generalconsulat in London vernommen werden (J. M. E. v. 10. Sept. 1870, Z. 10722, Manz bei § 202 Ger. Instr.). Den Requisitonen englischer Gerichte um Zeugenvernehmung in Civilstreitigkeiten ist dagegen auch ohne ausdrückliche Zusicherung der Reciprocität zu entsprechen, da die letztere durch die dort bestehenden Gesetze verbürgt ist (J. M. E. v. 4. Mai 1865, Z. 3242, »Rechtsnormen« S. 80; Decret der ungar. Hfk. v. 15. Mai 1865, Z. 6935).

Italien. Die gegenseitige Rechtshilfe zwischen Österreich und Italien beruht derzeit auf einem Übereinkommen vom Jahre 1872, wonach die beiderseitigen Obergerichte über Ansuchen jenes Obergerichtes des anderen Theiles, welchem das ersuchende Gericht untersteht, den Vollzug aller Requisitionen anzuordnen haben, welche Vorladungen, Erhebungen, Zustellungen gerichtlicher Actenstücke, Verhöre, Abnahme von Eiden, Entgegennahme von Erklärungen, Vernehmungen von Zeugen, Befunde von Sachverständigen oder andere Acte des Instructionsverfahrens in Civil- und Handelssachen zum Gegenstande haben. Die Kosten einer solchen Amtshandlung fallen der betheiligten Partei zur Last (J. M. V. v. 23. Aug. 1872, R. G. B. Nr. 131). Die gegenseitige Vornahme von gerichtlichen Zustellungen an Parteien hat kostenfrei zu erfolgen (Mitth. im J. M. V. B. 1886, S. 110).

Mit Rücksicht auf die besondere völkerrechtliche Stellung, welche dem heiligen Vater und den Bewohnern der vaticanischen Paläste eingeräumt ist, haben die Gerichte, wenn es sich um gerichtliche Amtshandlungen in Bezug auf die im Vatican wohnhaften Personen handelt, nicht in Gemäßheit des Übereinkommens vom Jahre 1872 vorzugehen, sondern den Act jedesmal dem Justizministerium zur weiteren Vermittlung vorzulegen (J. M. E. v. 25. Aug. 1882, Manz bei § 202 Ger. Instr.).

Der Rechtshilfeverkehr zwischen Ungarn und Italien wurde durch den Austausch von Declarationen vom 11., bezw. 27. April 1875 (ungar. J. M. V. v. 31. Dec. 1875, R. T. 165) geregelt, wonach die beiderseitigen Gerichtsbehörden den Requisitionen Folge zu leisten haben, welche ihnen von den Gerichten des anderen Landes in Civilsachen zukommen.

Nordamerika. Die Modalitäten, unter welchen in den Vereinigten Staaten die Vernehmung von Zeugen oder die Abnahme von Eiden stattzufinden hat, wurden mit J. M. V. v. 21. März 1887 (J. M. V. B. Nr. 13) zur Kenntnis der k. k. Gerichte gebracht. Die ungarischen Gerichte wurden aufmerksam gemacht, dass Zeugenvernehmungen in Nordamerika mit bedeutenden Kosten verbunden sind. In Civilsachen hat die Partei stets den Ersatz der Kosten zuzusichern, einen Vorschuss von mindestens 50 fl. zu erlegen und auch die Kosten der nöthigen Übersetzungen zu bestreiten. Zugleich wurden den Gerichten Formulare von Requisitionsschreiben hinausgegeben (J. M. V. v. 22. Juli 1890, R. T. 137).

Russland. Der Staatsvertrag vom 2. April 1884 (siehe § 53) über die directe Correspondenz zwischen den Gerichten der Ober-

landesgerichtssprengel Lemberg und Krakau einerseits und des Jurisdictionssprengels Warschau andererseits enthält im Art. IV die Bestimmung, dass die von den Gerichten, welche nach dieser Übereinkunft zur unmittelbaren Correspondenz zugelassen sind, ausgehenden Begehren und Rogatorien soweit auszuführen sind, als nicht die Gesetze des Landes entgegenstehen, wo der Vollzug stattfinden soll, ferner, dass die Kosten für die Zustellung von Gerichtsacten und für die Durchführung von Requisitionen von dem requirierten Staate zu tragen sind (Art. VII).

Die Bestimmungen dieses Vertrages wurden später auch auf die Militärbehörden derselben Territorien ausgedehnt (J. M. V. B. 1890, Nr. 22).

Serbien. Der Rechtshilfeverkehr mit diesem Lande ist in umfassender Weise durch einen Staatsvertrag vom 6. Mai 1881 (R. G. B. 1882, Nr. 88; G. A. XXXII: 1882) geregelt. Darnach haben sich die Gerichte der vertragschließenden Theile in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten Rechtshilfe zu leisten, insoferne das ersuchte Gericht zur Vornahme der beantragten Handlung zuständig ist und nicht eine Handlung des Gerichtes, einer Partei oder eines Dritten beantragt wird, deren Vornahme nach dem für das ersuchte Gericht geltenden Rechte gesetzlich unzulässig ist. Über die Zulässigkeit der Rechtshilfe entscheidet das ersuchte oder das ihm vorgesetzte Gericht. Die Kosten der Rechtshilfe hat das ersuchende Gericht zu bestreiten, etwa nöthige Barauslagen das ersuchte Gericht vorzuschießen.

Spanien. Nach Art. 34 des spanischen Fremdengesetzes vom 17. Nov. 1852 wird den Requisitionen fremder Gerichte in allem Folge gegeben, was nach den bestehenden Gesetzen ausgeführt werden kann, wenn diese Requisitionen im Wege des Staatsministeriums einlangen.

Türkei, siehe § 39.

Uruguay, siehe oben »Argentinische Republik«.

§ 47.

Einrede der Litispendenz und exceptio rei judicatae.

Die Zulassung der Einrede, dass dieselbe Streitsache bei einem ausländischen Gerichte anhängig oder von einem solchen darüber bereits entschieden sei, stellt sich lediglich als eine passive Anerkennung eines in einem anderen Staate anhängigen, oder schon

durchgeführten Rechtsverfahrens dar. Wenngleich sie also ein actives Eingreifen des Staates, bei dessen Gerichten der neue Process eingeleitet werden will, nicht erheischt, wie ein solches bei der Gewährung der Rechtshilfe und bei der Vollstreckung eines ausländischen Urtheiles nothwendig ist, so wird doch sowohl die Einrede der Litispendenz, als jene der *res judicata* auf Grund eines ausländischen Processverfahrens nur unter denselben Bedingungen zugelassen werden können, unter welchen ein Urtheil der Gerichte des betreffenden Staates in Vollzug gesetzt werden könnte, insbesondere unter der Voraussetzung, dass das ausländische Gericht, bei welchem die Sache anhängig oder von dem sie bereits entschieden ist, nach den für die Vollstreckung eines ausländischen Urtheiles maßgebenden Grundsätzen als zuständig anzusehen ist.[1]) Es erscheint dies bezüglich der Einrede der Rechtskraft schon deshalb unerlässlich, weil sonst dem obsiegenden Theile die Möglichkeit einer Realisierung seines Anspruches unter Umständen ganz entzogen wäre, da das ausländische Urtheil im Inlande nicht vollzogen, einer neuen Klage aber die Einrede der *res judicata* entgegengestellt werden könnte. Von diesem Gesichtspunkte geleitet, verwarf der O. G. H. in einem Falle die Einrede der *res judicata,* weil das ausländische Urtheil hierlands nicht vollstreckbar gewesen wäre und Österreich bei einer entgegengesetzten Praxis zum Asyl für zahlungsunlustige Schuldner würde (E. v. 20. Dec. 1891, Jur. Bl. 1892, S. 131). Ebenso wurde in einem anderen Falle die *exceptio rei judicatae* als unzulässig erklärt, weil sich dieselbe auf ein von einem nicht processfähigen Österreicher im Auslande erwirktes Urtheil stützte (E. v. 13. Nov. 1888, Smlg. XXVI, 12432).

Rücksichtlich der Einrede der Streitanhängigkeit liegt eine analoge Entscheidung des Obersten Gerichtshofes v. 29. Mai 1888 (Smlg. XXVI, 12205 und Beil. zum J. M. V. B. S. 322) vor, in deren Motivierung es heißt: »Die Anhängigkeit eines Streites bei einem ausländischen Gerichte kann, in Beziehung auf die Einwendung der Litispendenz, der Streitanhängigkeit bei einem inländischen Gerichte nur dann gleichgestellt werden, wenn ein bei dem ausländischen Gerichte erwirkter Executionstitel im Inlande in Gewährung der Rechtshilfe ohne eine vorher vor dem inländischen Gerichte durchzuführende meritorische Verhandlung der Streitsache vollstreckbar wäre; ein solches Rechtshilfeverhältnis besteht aber zwischen Österreich und Frankreich nicht.«

---

[1]) v. Bar, II, S. 546 ff., 417 ff. u. 461 ff.; Menger, S. 165 ff., welcher übrigens die Einrede der Streitanhängigkeit ohne Einschränkung zulassen will.

Der O. G. H. hat übrigens auch einem im Auslande anhängigen Strafverfahren einen Einfluss auf eine in Österreich angestrebte Execution eingeräumt, indem er erklärte, dass infolge des bei einem ausländischen Gerichte gegen den Executionsführer wegen der den Gegenstand des Processes bildenden Forderung eingeleiteten Strafverfahrens die Execution nicht fortzuführen sei (E. v. 14. Febr. 1882, Smlg. XX, 8879, und v. 28. März 1882, Smlg. XX, 8936).

Im Entwurfe eines Rechtshilfevertrages mit dem Deutschen Reiche (Art. 10) ist die Bestimmung enthalten, dass, wenn eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit in dem Gebiete eines vertragenden Theiles rechtshängig geworden oder rechtskräftig entschieden worden ist, die Rechtshängigkeit oder die Rechtskraft vor jedem Gerichte des anderen Theiles geltend gemacht werden kann.

§ 48.

Sicherstellung während des Verfahrens oder vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheiles.

Wie im Folgenden näher dargethan werden wird, gestehen die in Österreich-Ungarn geltenden Processgesetze die Vollstreckung eines ausländischen Urtheiles in der Regel nur dann zu, wenn dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist. Hieraus ergibt sich, dass Sicherungsmaßregeln (z. B. der in Österreich noch zulässige vorsichtsweise Personalarrest, Verbot, Sequestration), welche ein ausländisches Gericht im Zuge des Verfahrens bewilligt hat, von den inländischen Gerichten nicht vollzogen werden können.[1])

Hiemit stimmen eine Reihe von Entscheidungen des O. G. H. überein (v. 1. März 1870, Smlg. VIII, 3730; v. 13. Nov. 1881, Smlg. XIX, 8498; v. 17. Febr. 1886, Smlg. XXIV, 10943 und Beil. zum J. M. V. B. Nr. 118 v. 13. April 1886, Sp. Pr. III, S. 202; v. 26. Nov. 1890, Beil. zum J. M. V. B. 1890, Nr. 605.

Dagegen erklärte der O. G. H. die Execution zur Sicherstellung für zulässig, sobald ein ausländisches Erkenntnis durch die im Delibationsverfahren erflossene Entscheidung erster Instanz für vollstreckbar erklärt wurde, selbst wenn diese Entscheidung noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, weil dann das ausländische Urtheil einem im Inlande erflossenen gleichzuhalten sei (E. v. 22. Febr. 1888, Smlg. XXVI, 12066; Sp. Pr. V, S. 260 u. 326).

---

[1]) Menger, S. 185; a. A. v. Bar, II, S. 476.

Ebenso wurde die sicherstellungsweise Execution ungarischer Urtheile mit Rücksicht auf das zwischen Österreich und Ungarn bestehende Gegenseitigkeitsverhältnis wiederholt für zulässig erkannt, was darauf schließen ließe, dass unter dieser Voraussetzung auch anderen Staaten gegenüber die sicherstellungsweise Execution zulässig wäre (E. v. 19. Mai 1880, Smlg. XVIII, 7989; v. 19. Oct. 1887, Smlg. XXV, 11787; im gegentheiligen Sinne E. v. 13. April 1886, Sp. Pr. III, S. 202). Es muss übrigens bemerkt werden, dass diese letztere Entscheidung den thatsächlichen Verhältnissen mehr entspricht, als die früher erwähnten. Mit Verordnung des ungarischen Justizministeriums vom 18. Juni 1885, R. T. 141, wurden nämlich die ungarischen Gerichte auf Grund einer Mittheilung des k. k. Justizministeriums verständigt, dass die österreichischen Gerichte die von ungarischen Gerichten bewilligte Execution zur Sicherstellung nicht vollziehen, dass jedoch rücksichtlich der Execution zur Befriedigung die im § 4 der Executionsordnung (G. A. LX: 1881) geforderte Gegenseitigkeit aufrecht bestehe. In Croatien werden die von österreichischen oder ungarischen Gerichten bewilligten provisorischen Sicherstellungsmittel unter der Voraussetzung der Reciprocität in Vollzug gesetzt (österr. J. M. E. v. 19. Mai 1879, Z. 8417, Manz VI, 2, zu § 298 allg. G. O.).

Mit der sonstigen Praxis der österreichischen Gerichte steht nicht im Einklange eine Entscheidung des O. G. H. v. 1. Sept. 1875 (Smlg. XIII, 5844), womit eine von einem kgl. sächsischen Gerichte auf telegraphischem Wege angesuchte Verbotslegung auf Waren, welche bei einem österreichischen Zollamte erlagen, gegen sofortige umständliche Begründung für zulässig erklärt wurde.

Erwähnt sei schließlich, dass der Entwurf eines Rechtshilfevertrages mit dem Deutschen Reiche (Art. 17) die gegenseitige Vollstreckung von Sicherungsmaßregeln gestattet.

§ 49.

Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse; allgemeine Grundsätze.[1]

Die Vollstreckung eines ausländischen Urtheiles verlangt einen Auftrag des darum angegangenen Staates an die ausführenden Organe,

---

[1]) Asser, *De l'effet ou de l'exécution des jugements rendus à l'étranger en matière civile et commerciale*, Revue de dr. int. I, p. 82, 408 et 473. Fiore, *Effetti inter-*

ein positives zwangsweises Vorgehen gegen die eigenen Staatsangehörigen oder doch gegen ein innerhalb der Grenzen des Staates gelegenes Vermögen auf Grund eines Verfahrens, dessen Verlauf dem ersuchten Staate in der Regel unbekannt bleibt, auf dessen Führung ihm keinerlei Einfluss zustand. Dieser letzte und einschneidendste Act der Rechtshilfe pflegt deshalb nicht unbedingt zugestanden, sondern von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht und die Erklärung der Vollstreckbarkeit des Urtheiles erst ertheilt zu werden, nachdem nach einer mehr oder weniger summarischen Prüfung festgestellt worden ist, ob die in dem Rechte des ersuchten Staates vorgesehenen Voraussetzungen für die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in dem vorliegenden Falle erfüllt sind.

Ob überhaupt, oder doch unter welchen Voraussetzungen die Erkenntnisse ausländischer Gerichte vollstreckt werden können, darüber gehen die Processgesetze der verschiedenen Staaten weit auseinander. Es erscheint daher begreiflich, dass Mancini unter die für eine internationale Regelung vorgeschlagenen Fragen (§ 1) auch die Urtheilsexecution aufnahm und dass dieselbe seither wiederholt, so von der *Association pour la réforme et la codification du droit des gens* und vom *Institut de droit international* zum Gegenstande von Erörterungen gemacht worden ist.

Die in den einzelnen fremden Staaten diesfalls geltenden Grundsätze sollen im nächsten Paragraph kurz wiedergegeben und zunächst jene Bestimmungen einer näheren Betrachtung unterzogen werden, welche in der österr.-ungar. Monarchie in Bezug auf die Urtheilsexecution gelten.

I. Österreich.

Weder die allgemeine, noch die westgalizische Gerichtsordnung enthält eine besondere Bestimmung über diese Frage. Sie wurde erst später für ganz Österreich durch drei Hofdecrete vom 18. Mai 1792, J. G. S. Nr. 16, v. 18. Jänner 1799, J. G. S. Nr. 452 und

---

nazionali delle sentenze e degli atti, Rom 1875; Rossi, *L'esecuzione delle sentenze e degli atti delle autorità straniere secondo il codice di procedura italiano*, Livorno 1876; Constant, *De l'exécution des jugements étrangers dans les divers pays*, Paris 1883; Fusinato, *L'esecuzione delle sentenze straniere in materia civile e commerciale*, Rom 1884; Moreau, *Effets internationaux des jugements en matière civile*, Paris 1884; Piggott, *The law and practice of the united Kingdom relating to foreign judgements*, London 1884; Engelmann, Die Zwangsvollstreckung auswärtiger richterlicher Urtheile, 1884; Daguin, *De l'autorité et de l'exécution des jugements étrangers en matière civile et commerciale*, Paris 1887.

v. 15. Febr. 1805, J. G. S. Nr. 711 geregelt, welche im wesentlichen auf diesem Gebiete auch heute noch maßgebend sind, wenngleich die darin aufgestellten Grundsätze nach mehrfacher Richtung hin ausgestaltet wurden. Nach diesen Hofdecreten sind die Voraussetzungen, unter welchen ausländische Erkenntnisse in Österreich vollstreckt werden können: Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes, Rechtskraft des zu vollstreckenden Urtheiles und Beobachtung der Gegenseitigkeit.

1. Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes. Es ist dies ein Erfordernis, welches so ziemlich in allen Processgesetzen wiederkehrt; die nächste Frage ist aber, nach welchem Rechte die Zuständigkeit zu beurtheilen sei. Die erwähnten Hofdecrete geben darüber keinen Aufschluss. Die sachgemäßeste Lösung, wie sie auch das *Institut de droit international* vorgeschlagen hat, wäre allerdings, die Gerichte jenes Staates regelmäßig als competent anzuerkennen, dessen Gesetze auch materiell über den streitigen Rechtsanspruch zu entscheiden haben (siehe in dieser Beziehung die Bemerkung im § 16 »Scheidung, Trennung, Ungiltigkeitserklärung der Ehe«). Dabei bliebe aber unentschieden, nach welchem Rechte diese Vorfrage zu beantworten ist. In ihren Mailänder Resolutionen (1883) sprach sich die *Association* hierüber nicht näher aus. Es heißt dort: »*Le jugement doit être rendu par un juge compétent. Des règles de compétence uniforme doivent être déterminées par la convention qui établira l'entente internationale ci-dessus mentionnée.*«

Unter praktischen Gesichtspunkten aufgefasst, lässt man darüber die Gesetze des erkennenden, oder jene des ersuchten Gerichtes oder die Gesetze beider Staaten, oder endlich allgemeine völkerrechtliche Grundsätze entscheiden.

Die erstere Modalität, Beurtheilung der Zuständigkeit nach dem Gesetze des erkennenden Gerichtes, hat den Nachtheil, dass sie einerseits nöthigt, die oft drückenden und ungerechten Competenzbestimmungen des anderen Staates anzuerkennen[2]) und andererseits, wenn die Competenz überhaupt geprüft werden soll, vollkommene Vertrautheit mit der fremden Gesetzgebung voraussetzt. Eine Bestimmung in diesem Sinne enthält das Übereinkommen mit Baden über die gegenseitige Vollstreckung civilgerichtlicher Erkenntnisse, welches übrigens eine Prüfung überhaupt ausschloss (Hfd. v. 28. Mai 1838, J. G. S. Nr. 272).

---

[2]) Menger, S. 178.

Der O. G. H. hat sich übrigens in einem Falle dahin ausgesprochen, dass die nach den Bestimmungen der italienischen C. P. O. begründete Competenz des Gerichtsstandes des Vertrages im Delibationsverfahren von den österreichischen Gerichten nicht beanstandet werden könne, wenn diese Vorschriften auch mit den österreichischen Competenzvorschriften nicht übereinstimmen (E. v. 22. Febr. 1888, Sp. Pr. V., S. 260 u. 326).

Für die Beurtheilung der Zuständigkeit nach dem Rechte des ersuchten Gerichtes (wie sie die deutsche C. P. O. § 661, P. 3 vorschreibt) haben sich Theorie [Cannstein [3]), Rosenblatt [4])] und Praxis in Österreich mehrfach ausgesprochen. In diesem Sinne erfloss eine Entscheidung des O. G. H. v. 29. April 1875 (Smlg. XIII, 5704), in deren Motiven es heißt, ein Österreicher könne im Auslande nur wegen des Wohnsitzes, wegen dort eingegangener Verbindlichkeiten oder bei einem besonderen Gerichtsstande geklagt werden; ob sonach ein ausländisches Gericht im einzelnen Falle competent gewesen sei, könne nur nach den im Inlande bestehenden Gesetzen oder nach den allgemein geltenden Processmaximen geprüft werden, sonst könnte das in der Territorialhoheit jedes Staates begründete Recht der eigenen, ausschließlichen Judicatur über seine Staatsangehörigen (?) durch processuale Normen eines anderen Staates eludirt und es könnten dieselben auf diesem Wege ihrem ordentlichen Richter entzogen werden. Von demselben Grundsatze gehen auch mehrere andere Entscheidungen des O. G. H. aus (v. 30. Jänner 1884, Smlg. XXII, 9870; v. 6. Aug. 1884, Jur. Bl. Nr. 18; v. 30. März 1886, Smlg. XXIV, 10981; v. 9. Nov. 1887 und v. 8. Jänner 1891), ferner zwei später zu erwähnende Entscheidungen über die Nichtvollstreckbarkeit von Erkenntnissen des Berliner Börsenschiedsgerichtes.

Die Entscheidung nach den Gesetzen beider inbetracht kommenden Staaten hat einen Vertheidiger in Asser gefunden; sie wurde auch in einem Erkenntnisse des O. G. H. als die richtige bezeichnet, in welchem es heißt, die Competenz des Processgerichtes könne nur dann als begründet angesehen werden, wenn dieselbe auch nach österreichischem Rechte vorläge, oder wenn einer der im internationalen Rechte allgemein anerkannten Gerichtsstände gegeben wäre (E. v. 18. Dec. 1883, Smlg. XXI, 9701).

---

[3]) Lehrbuch des österr. Civilprocessrechtes S. 776.

[4]) Gerichtsstand für Klagen gegen Ausländer, Böhm's Ztschft. S. 285.

Die meisten Vertreter in der österreichischen Literatur hat die Auffassung, dass die Zuständigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen begründet sein müsse. Dafür sprechen sich aus Menger (S. 180), Vesque (S. 473), Ullmann[5]) (S. 517), und von Internationalisten vor allem v. Bar (S. 423 ff.). Auch die Judicatur des O. G. H. zeigt sich dieser Ansicht nicht abgeneigt, wie schon die früher erwähnten Entscheidungen vom 29. April 1875 und 18. Dec. 1883 ersehen lassen. Eine Entscheidung vom 2. Juli 1857 (Smlg. II, 405) nimmt gleichfalls »die allgemeinen Grundsätze über die Gerichtsbarkeit« als Entscheidungsquelle für internationale Competenzstreitigkeiten an. Es ergibt sich aber dann die Frage, welche Gerichtsstände unter dem Gesichtspunkte der Execution als internationale anzuerkennen wären. Menger spricht sich dafür aus, nur die Gerichtsstände des Wohnsitzes und der belegenen Sache als solche gelten zu lassen, während das schon früher erwähnte Urtheil des O. G. H. v. 18. Dec. 1883 außer diesen beiden auch noch den Gerichtsstand des Vertrages zugelassen wissen möchte, das *forum prorogatum* (*domicile élu*) aber ausschließt. Nach der Ansicht v. Bar's, welcher den Standpunkt vertritt, es sei das Gericht jenes Staates als competent anzusehen, dessen Gesetze materiell über den Anspruch entscheiden, wären im allgemeinen für Statusfragen die heimatlichen Gerichte, für das Sachenrecht das *forum rei sitae*, für das Obligationenrecht endlich theils das *forum domicilii*, theils das *forum contractus* anzuerkennen, schließlich aber auch jeder Gerichtsstand, dem sich der Beklagte freiwillig unterworfen hat. Eine wesentliche Differenz ergäbe sich sonach nur rücksichtlich der Anerkennung der ausschließlichen Competenz der heimatlichen Gerichte in Statusfragen,[6]) für welche allerdings schwerwiegende Umstände sprechen. Die österreichische Judicatur, ebenso wie jene im Deutschen Reiche, nimmt in dieser Richtung allerdings überwiegend eine ablehnende Haltung ein, während beispielsweise die ungarische Executionsordnung (§ 5) die Vollstreckung von Erkenntnissen ausländischer Gerichte in Statusfragen, welche ungarische Staatsangehörige betreffen, unbedingt ausschließt.

Nach dem Vorangeschickten herrscht wenigstens in der österreichischen Rechtsprechung die Geneigtheit vor, die Zuständigkeit des Processgerichtes zur Urtheilsfällung nach österreichischem Rechte zu beurtheilen. In diesem Sinne ist die Frage auch in dem Rechtshilfevertrage mit Serbien (Art. IX, P. 2) geregelt. Dagegen soll nach

---

[5]) Österr. Civilprocessrecht, 1885.

[6]) v. Bar, S. 435 ff.

dem Entwurfe eines Rechtshilfevertrages mit dem Deutschen Reiche (Art. I) die Rechtshilfe auch dann nicht verweigert werden können, wenn das ersuchte Gericht die Zuständigkeit des ersuchenden Gerichtes nicht für begründet hält. Im Entwurfe eines Rechtshilfevertrages mit Rumänien hat man sich für die von der *Association pour la réforme et la codification du droit des gens* vorgeschlagene Lösung entschieden, die gegenseitig anzuerkennenden Fora vertragsmäßig festzustellen, ein Vorgang, welcher bereits in dem vielfach mustergiltigen Rechtshilfevertrage zwischen Frankreich und der Schweiz vom 15. Juni 1869 (Clercq, *rec. de traités de la France*, X, S. 289) eingehalten wurde. In dem erwähnten Vertragsentwurfe waren der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des Vertrages, der vereinbarte, endlich jeder Gerichtsstand, welcher nach den Gesetzen beider Länder begründet wäre, ins Auge gefasst, im französ.-schweiz. Vertrage dagegen außer dem *forum domicilii, contractus* und *prorogatum*, das *forum rei sitae* und das *forum haereditatis*.

Die zweite Frage ist aber, ob die specielle Zuständigkeit des Processgerichtes oder die generelle Zuständigkeit der Gerichte jenes Staates, welchem das erkennende Gericht angehört, maßgebend sein soll. Menger und Rosenblatt entscheiden sich für die örtliche (generelle) und gegen die sachliche (specielle) Competenz; auch die ungarische Executionsordnung verlangt nur, dass überhaupt ein Gericht des ersuchenden Staates zur Urtheilsfällung zuständig ist, ebenso die deutsche Civilprocessordnung (§ 661, P. 3). In demselben Sinne ist die Frage in dem Entwurfe einer österreichischen Civilprocessordnung von 1881 (§ 748) entschieden. Auf diesem Standpunkte steht schließlich auch die Judicatur der österreichischen Gerichte (E. d. O. G. H. v. 25. Mai 1887, Smlg. XXV, 11608).

Dagegen hat das deutsche Reichsgericht eine im gleichen Sinne ergangene Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes aufgehoben und erklärt, der um Ertheilung der Vollstreckbarkeit angegangene deutsche Richter habe zu prüfen, ob, wenn ein ausländisches Gericht als Gerichtsstand des Wohnortes, des Vertrages u. s. w. erkannt hat, an dem Sitze dieses Gerichtes auch nach deutschem Rechte dieser Gerichtsstand begründet wäre (E. d. R. G. v. 25. März 1891).

Das ersuchte Gericht hat aber selbst dann, wenn die Parteien die Competenz des fremden Gerichtes nicht bestritten haben, die Bedingungen der Vollstreckbarkeit des Urtheiles, vor allem die Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes von amtswegen zu prüfen (E. d. O. G. H. v. 18. März 1891, Beil. z. J. M. V. B.

Nr. 635). Durch die Verwerfung der von dem Geklagten während des Verfahrens gegen die Competenz des ausländischen Gerichtes erhobenen Einwendung ist die Zuständigkeit dieses Gerichtes noch nicht außer Zweifel gestellt (E. d. O. G. H. v. 19. Aug. 1862, Smlg. IV, 1552). Die Prüfung der Zuständigkeit hat sich aber keineswegs auf materiell-rechtliche Verhältnisse, z. B. auf die Erörterung der Frage zu erstrecken, ob ein bestimmter Ort als Erfüllungsort anzusehen und ob demnach an diesem Orte der Gerichtsstand des Vertrages bestimmt sei (Urth. d. L. G. Leipzig v. 29. Nov. 1889, Böhm's Ztschft. 1891, S. 508).

2. Rechtskraft des zu vollstreckenden Erkenntnisses. Gesetz und Praxis stehen in Österreich auf dem Standpunkte, dass das zu vollziehende Urtheil rechtskräftig sein müsse, d. h. dass ein weiteres Rechtsmittel dagegen nicht zugebote stehe (siehe § 48). Die moderne völkerrechtliche Theorie (Beschlüsse des *Institut de droit international* von 1878 und Resolutionen der »*Association*« von 1883) halten es für genügend, dass das Urtheil vollstreckbar sei. Dies genügt auch zur Vollstreckung von Urtheilen, welche auf Grund der Berner internationalen Frachtrechtsconvention vom 14. October 1890 ergangen sind (Art. 56). Nach einer bereits früher (§ 48) erwähnten Entscheidung des O. G. H. v. 22. Febr. 1888 kann aber allerdings auch auf Grund eines noch nicht rechtskräftigen ausländischen Erkenntnisses die Execution erfolgen, wenn dasselbe im Wege des Delibationsverfahrens vollstreckbar erklärt wurde.

Die Frage, ob ein Urtheil bereits Rechtskraft erlangt hat, ist selbstverständlich nach dem Rechte des Processgerichtes zu beurtheilen, und es hat das letztere diesen Umstand auf dem zur Vollstreckung bestimmten Urtheile zu bestätigen (Art. IX, P. 3 des Rechtshilfevertrages in Serbien).

3. Reciprocität. Das Erfordernis der verbürgten Gegenseitigkeit, welches naturgemäß in jenen Processgesetzgebungen fehlt, die eine materielle Überprüfung des Erkenntnisses vorschreiben, aber auch in den Processgesetzgebungen anderer Staaten, z. B. im ital. *codice di procedura civile*, ist in dem für Österreich maßgebenden Hofdecrete vom 18. Mai 1792 dahin formuliert, dass die Execution gewährt werden soll, »wenn von dem fremden Staate, dessen Gerichtsstand gesprochen hat, über die Urtheile hierländiger Gerichte ebenfalls die richterliche Hilfe geleistet wird«. Es ist also nicht, wie dies in anderen Processgesetzen verlangt wird, von dem Executionsführer unter allen Umständen der Beweis der Gegenseitigkeit zu

verlangen; die Reciprocität kann entweder durch einen förmlichen Staatsvertrag verbürgt sein, oder aus den kundgemachten Bestimmungen der ausländischen Gesetzgebung hervorgehen, in welchem Falle jedoch den Parteien freisteht, den Gegenbeweis in der Richtung zu führen, dass die betreffenden Bestimmungen entweder ursprünglich unrichtig wiedergegeben waren oder seither ihre Richtigkeit verloren haben.[7]) Sonst ist der Nachweis über das in einem anderen Staate geltende Recht in der Regel durch ein Amtszeugnis der obersten Justizbehörde dieses Landes zu erbringen. Es wird derselbe aber auch auf einem anderen Wege geliefert werden können (siehe § 2), wie denn auch auf diesem Gebiete mit Rücksicht auf die vielfach voneinander abweichenden processualen Normen der einzelnen Staaten den Gerichten mindestens das Recht einer vollkommen freien Beweiswürdigung eingeräumt werden muss.

Das Erfordernis der Gegenseitigkeit ist aber wohl als ein negatives anzusehen, d. h. die Gegenseitigkeit wird in der Regel vorausgesetzt und muss eventuell vom Executen bestritten werden. Ist sie nicht vorhanden, d. h. werden in dem anderen Staate fremde Erkenntnisse überhaupt nicht oder nur unter Voraussetzungen vollstreckt, welche dem österreichischen Rechte fremd sind, so hat der Vollzug von Erkenntnissen der dortigen Gerichte ebenfalls nicht oder nur in demselben Maße zu erfolgen, insoweit nach dem inländischen Rechte die Voraussetzungen für die processuale Vergeltung gegeben sind.[8])

Im allgemeinen stehen sich auf diesem Gebiete in der Theorie, wie in der Praxis, zwei Richtungen gegenüber, die eine, welche den Rechtshilfeverkehr, insbesondere die gegenseitige Urtheilsvollstreckung, auf dem Vertragswege geregelt wissen möchte, und eine andere, die eine Regelung dieser Frage durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten für zweckmäßiger hält. Eine ähnliche Verschiedenheit der Meinungen macht sich, wie später auszuführen sein wird, inbetreff der auch sonst manche Analogien aufweisenden Frage der Auslieferung geltend.

Was die Urtheilsvollstreckung anbelangt, steht Österreich heute thatsächlich mehr auf dem Standpunkte der Entbehrlichkeit von Verträgen (vgl. § 50).

Ungeachtet nach dem Vorangehenden die Erfordernisse für die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse sich auf die eben erwähnten

---

7) Menger, S. 167.
8) Menger, S. 175.

drei Punkte beschränken, ergeben sich bei näherem Zusehen doch noch andere Fragen, welche einer Erörterung bedürfen.

4. Genügendes Gehör beim Processgerichte. Der um die Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses angegangene Staat wird diesem Begehren nur dann mit voller Beruhigung Folge geben können, wenn er die Gewissheit hat, dass dem Beklagten Gelegenheit gegeben wurde, gegen die Klage seine etwaigen Einwendungen vorzubringen (s. § 43). Viele neue Processgesetze (§ 3 ung. Exec. Ord.; § 661, P. 4 d. C. P. O.; Art. 941, P. 3, ital. *codice di procedura*) stellen deshalb auch als Bedingung für den Vollzug eines fremden Erkenntnisses die gehörig erfolgte Ladung des Schuldners auf. Der österreichischen Gesetzgebung ist diese Bedingung im allgemeinen fremd; der Rechtshilfevertrag mit Serbien (Art. IX, P. 1) verlangt jedoch, dass die Zustellung im Erkenntnisverfahren an den Beklagten ordnungsmäßig (persönlich oder auf dem Wege der Rechtshilfe) erfolgt sei und demselben nicht infolge einer anderen Unregelmäßigkeit die Möglichkeit entzogen war, im Erkenntnisverfahren seine Rechte zu wahren. Eine ähnliche Bestimmung rücksichtlich der gehörigen Ladung ist in dem Entwurfe eines Rechtshilfevertrages mit dem Deutschen Reiche (Art. 23) enthalten.

5. Executionstitel. Die eingangs erwähnten Hofdecrete sprechen nur von der Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse. Es frägt sich nun, ob nicht auch die Vollstreckung auf Grund anderer sonst zulässiger Executionstitel, wenn sie ausländischen Ursprunges sind, erfolgen kann.

Der Rechtshilfevertrag mit Serbien (Art. VIII) stellt den Urtheilen und Mandaten gerichtliche Vergleiche und Schiedsprüche an die Seite; eine analoge Bestimmung ist in dem Entwurfe eines Rechtshilfevertrages mit Rumänien (Art. IX) enthalten; in dem Entwurfe eines Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche (Art. 17) sind überdies vollstreckbare Notariatsurkunden erwähnt.

Die Judicatur der österreichischen Gerichte ist im allgemeinen geneigt, die Execution auch aus anderen Titeln, als aus jenem rechtskräftiger Erkenntnisse zuzulassen.

So erklärte der O. G. H., dass die vor einem Notar im Deutschen Reiche errichteten Urkunden als »vollen Glauben verdienende Urkunden« im Sinne der österreichischen Processordnungen anzusehen seien und das Begehren, auf Grund derselben das Executionsverfahren nach dem Hfd. v. 7. Mai 1839, J. G. S. 358, einzuleiten, gerecht fertigt sei (E. v. 9. April 1889, Ger. Halle S. 204).

Das abgekürzte Mandatsverfahren kann aber nach § 1 der J. M. V. v. 18. Juli 1859, R. G. B. Nr. 130, nur auf Grund inländischer öffentlicher oder Privat-Urkunden eingeleitet werden.

Auf Grund von Auszügen aus beweiskräftigen ausländischen Handelsbüchern kann ferner die pfandrechtliche Pränotierung unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit bewilligt werden (E. d. O. G. H. v. 19. April 1865 u. v. 4. Nov. 1868, Adler & Clemens, Nr. 137 u. 200).

Sonach kann ein von einem preußischen Gerichte im Mahnverfahren erlassener, bedingter Zahlungsbefehl, welchem die Vollstreckungsclausel beigefügt ist, für vollstreckbar erklärt werden (E. d. O. G. H. v. 25. Juni 1889, J. Bl. Nr. 42).

Die Erkenntnisse des Berliner Börsenschiedsgerichtes wurden dagegen für nicht vollstreckbar erklärt, weil nach der inländischen Gesetzgebung eine Streitsache nur dann durch ein Schiedsgericht entschieden werden kann, wenn sich beide Theile durch einen schriftlichen Vertrag darauf verglichen haben (E. d. O. G. H. v. 11. Mai 1875, Smlg. XIII, 5717, u. v. 28. Octob. 1884, Smlg. XXII, 10228).

In keinem Falle sind aber Erkenntnisse ausländischer Verwaltungsbehörden zu vollstrecken. Daher hat insbesondere auch eine zwangsweise Hereinbringung ausländischer Abgaben nicht stattzufinden (was aber nicht hindert, dass dieselben hierlands eingeklagt werden können; E. d. O. G. H. v. 16. Febr. 1892, Z. 1411), und es sollen sich die Behörden darauf beschränken, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die bezüglichen Zahlungsaufträge den in Österreich wohnhaften Parteien zuzustellen. Ausgenommen sind nur jene Fälle, in welchen ausländische Gerichte über Ansuchen österreichischer Behörden in einer, bei letzteren anhängigen Parteisache Amtshandlungen vornehmen, welche einer Abgabe unterliegen oder mit Kosten verbunden sind, insoweit diesfalls Staatsverträge bestehen (F. M. V. v. 24. Juni 1860, R. G. B. Nr. 159). Dem Bestande einer förmlichen Vereinbarung dürfte wohl hier die Gegenseitigkeit rücksichtlich der Urtheilsvollstreckung im allgemeinen gleichzuhalten sein.

Diese Vorschrift gilt jedoch nur gegenüber dem eigentlichen Auslande; die beiden Finanzgebiete von Österreich und Ungarn sind im Verhältnisse zu einander rücksichtlich der Stempel und Gebüren nicht als Ausland zu betrachten (E. d. O. G. H. v. 20. Febr. 1884, Smlg. XXII, 9895).

Schließlich sei erwähnt, dass nach Art. VII des Rechtshilfevertrages mit Serbien und nach den Entwürfen zu gleichen Verein-

barungen mit dem Deutschen Reiche (Art. 16) und mit Rumänien (Art. 8) die Zwangsvollstreckung nur auf Grund vermögensrechtlicher Ansprüche stattfindet.

6. Executionsobjecte. Die Frage, welche Sachen der Execution unterworfen sind, ist unbedingt nach dem Rechte des Ortes, wo sie sich befinden, also in der Regel nach dem für das ersuchte Gericht maßgebenden Rechte zu beurtheilen; dasselbe gilt von Leistungen, welche erzwungen werden sollen.

Es kann also, wenn andere als vermögensrechtliche Ansprüche in Frage stehen, eine Handlung nicht erzwungen werden, welche nach österreichischem Rechte unerlaubt ist, oder nicht erzwungen werden darf. Demgemäß können ferner in Österreich nicht in Execution gezogen werden: das Erbrecht als solches (Hfd. v. 3. Juni 1846, J. G. S. Nr. 968), dem Verkehre entzogene Gegenstände, speciell solche, welche zur Ausübung des Gottesdienstes verwendet werden, dann gewisse unentbehrliche Gegenstände (Ges. v. 10. Juni 1887, R. G. B. Nr. 74), Sachen, deren Pfändung aus öffentlich-rechtlichen Interessen nicht zulässig ist, Bezüge aus privaten Arbeits- und Dienstesverhältnissen (Ges. v. 29. April 1873, R. G. B. Nr. 68), Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen nur mit gewissen Beschränkungen (Ges. v. 21. April 1882, R. G. B. Nr. 123) u. s. w.

Der O. G. H. hat deshalb die Execution auf Beamtengehalte und zwar auch auf solche von gemeinsamen Beamten nur nach Maßgabe der österreichischen Gesetze für zulässig erklärt (E. v. 17. Febr. 1880, Smlg. XVIII, 7858 und v. 25. Nov. 1884, Smlg. XXII, 10268). Ebenso wurde die Verbotlegung auf den Gehalt eines fremden Consuls für unzulässig erklärt, weil die inländischen Gerichte dem Vertreter einer fremden Macht nicht den Auftrag ertheilen können, die ihm von seiner Regierung anvertrauten Gelder in anderer Art als nach den ihm ertheilten Weisungen zu verwenden (E. d. O. G. H. v. 19. Aug. 1879, Smlg. XVIII, 7559). Ferner sind auf Grund der kais. Vdg. v. 19. Sept. 1886 (R. G. B. Nr. 44), verfassungsmäßig genehmigt laut Kundmachung des Gesammtministeriums v. 8. Nov. 1886 (R. G. B. Nr. 151) — eine analoge Anordnung wurde auch in Ungarn durch G. A. XXXII: 1886 getroffen — bezw. gemäß mehrfacher, die Gegenseitigkeit feststellender Vereinbarungen aus neuerer Zeit nicht executirbar: das rollende Material, Cassenbestände und Guthaben der Eisenbahnen. Stipulationen dieser Art enthielten bereits die Eisenbahnconvention mit Serbien vom 9. April 1880, Art. XIII (R. G. B. Nr. 80, G. A. XXXV: 1880) und die Eisenbahnconvention mit der Türkei, Serbien und Bulgarien

vom 9. Mai 1883, Art. XIII (R. G. B. 1884, Nr. 42; Vdg. des ung. Comm. Min. Nr. 11982, Rendeletek-Tára 1884, S. 528). Der beiderseitige Bestand gesetzlicher Bestimmungen über die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln wurde ferner durch den Austausch von Erklärungen mit der kais. deutschen Regierung festgestellt (J. M. V. v. 31. März 1887, R. G. B. Nr. 34). Am eingehendsten ist diese Frage ferner in dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bern, 14. Oct. 1890) geregelt, welches allerdings bisher nicht in Kraft getreten ist. Es heißt dort im Art. 23: »Aus dem internationalen Transporte herrührende Forderungen der Eisenbahnen untereinander können, wenn die schuldnerische Eisenbahn einem anderen Staate angehört, als die forderungsberechtigte Eisenbahn, nicht mit Arrest belegt oder gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die forderungsberechtigte Eisenbahn angehört.»

»In gleicher Weise kann das rollende Material der Eisenbahnen mit Einschluss sämmtlicher beweglicher, der betreffenden Eisenbahn gehöriger Gegenstände, welche sich in diesem Material vorfinden, in dem Gebiete eines anderen Staates, als desjenigen, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, weder mit Arrest belegt, noch gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die betreffende Eisenbahn angehört.« Eine Vereinbarung gleichen Inhaltes findet sich endlich auch in dem jüngst abgeschlossenen Handelsvertrage mit Italien (6. Dec. 1891, R. G. B. 1892, Nr. 17; G. A. VI: 1892, Nr. 24).

7. Executionsverfahren. Was zunächst die Competenz zur Bewilligung der Zwangsvollstreckung anbelangt, so richtet sich dieselbe nach den in Österreich geltenden allgemeinen Competenzvorschriften (E. d. O. G. H. v. 3. Jänner 1883, Smlg. XXI, 9241 und 9290). Im allgemeinen ist dazu der Gerichtshof erster Instanz berufen, in dessen Bezirk die Execution vollzogen werden soll (§ 70 J. N.). Zur Entscheidung über die Vollstreckbarkeit des Urtheiles eines ausländischen Handelsgerichtes ist das betreffende inländische Handelsgericht zuständig. Die Incompetenz eines anderen Gerichtes kann vom Executen im Delibationsverfahren bei der ersten Verhandlung geltend gemacht werden (E. d. O. G. H. v. 15. Juli 1875, v. 3. Jänner 1883 und v. 6. Febr. 1883, Adler & Clemens, Nr. 596, 1054 u. 1064). Für das einzuhaltende Verfahren ist ausschließlich die inländische Gesetzgebung maßgebend, insoweit nicht Gegenseitigkeit

zu üben ist (Hfd. v. 18. Mai 1792, J. G. S. Nr. 16). Darnach entscheidet sich die nächste Frage, ob die Zwangsvollstreckung in Erledigung eines Parteiansuchens oder auf Grund gerichtlichen Ersuchschreibens sofort oder aber erst nach einem vorhergegangenen Delibationsverfahren zu bewilligen ist. Welchen Ländern gegenüber dieser letztere Vorgang einzuhalten ist, wird im folgenden Paragraph erörtert werden.

Das Delibationsverfahren besteht in einer mündlichen contradictorischen Verhandlung, welche den Zweck hat, festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses gegeben sind.

Die richterliche Prüfung hat sich demnach auf die in Betracht kommenden formellen Fragen zu beschränken, auf materiell-rechtliche Einwendungen hat der Richter nicht einzugehen (E. d. O. G. H. v. 28. Nov. 1883, Smlg. XXI, 9681, v. 30. Jänner 1884, Smlg. XXII, 9870, v. 16. Juli 1885, Smlg. XXIII, 10640, v. 7. Dec. 1886, Sp. P. IV, S. 110 u. v. 29. Dec. 1886, Sp. P. IV, S. 160). Gegen eine gerichtliche Verfügung, womit die Execution bewilligt oder verweigert wurde, stehen die im übrigen Verfahren gegebenen Rechtsmittel offen. Gegen die von einer ausländischen Gerichtsbehörde verweigerte Zwangsvollstreckung eines inländischen Urtheiles steht nur der Instanzenzug bei den ausländischen Gerichten offen (E. d. O. G. H. v. 16. Mai 1867, Smlg. VI, 2801).

Die Bestellung einer actorischen Caution kann im Verfahren wegen Anerkennung der Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urtheiles nicht begehrt werden (E. d. O. G. H. v. 12. Mai 1885, Smlg. XXIII, 10569, in das Spruchrepertorium eingetragen).

Um die Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses kann die obsiegende Partei entweder selbst einschreiten oder sie hat zu diesem Ende ein gerichtliches Ersuchschreiben hervorzurufen, welches sonach kein unbedingtes Erfordernis für die Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses bildet (E. d. O. G. H. v. 1. April 1890, Beil. z. J. M. V. B. Nr. 555). Die Einbringung einer förmlichen Klage seitens der Partei ist nicht erforderlich; es genügt ein Gesuch (E. d. O. G. H. v. 4. März 1890, Sp. Pr. VIII, S. 112). Wenn in dem Einschreiten der Partei oder in dem amtlichen Ersuchschreiben das Executionsobject bezeichnet ist, so ist die Pfändung oder der sonstige Executionsact, falls nicht ein Delibationsverfahren vorauszugehen hat, sofort zu bewilligen. Ist das Executionsobject nicht bezeichnet, so ist der ausländischen Partei von amtswegen ein Vertreter zu bestellen, welcher das gerichtsordnungsmäßige Executions-

gesuch anzubringen hat. Die Fortsetzung der Execution hat jedenfalls der bestellte Vertreter zu betreiben. Von der getroffenen Anordnung ist das Processgericht zu verständigen und für Sicherstellung der Gebüren und Vertretungskosten zu sorgen. Etwaige Anstände sind dem ersuchenden Gerichte bekannt zu geben (Hfd. v. 15. Febr. 1805).

Aus dem allgemeinen Grundsatze, dass das Executionsverfahren sich nach dem inländischen Rechte zu richten habe, ergibt sich, dass auch die anzuwendenden Executionsmittel lediglich nach dem österreichischen Rechte zu beurtheilen sind, dass die Requisition daher stets nur auf Vollstreckung des Urtheiles zu lauten habe.

Im Sinne dieses Grundsatzes hat der O. G. H. auch wiederholt entschieden, dass der von einem ausländischen Gerichte um Zwangsvollstreckung eines Urtheiles angegangene österreichische Richter den Executen zur eidlichen Abgabe seines Vermögens (Manifestationseid, Ges. v. 16. März 1884, R. G. B. Nr. 35, § 3) verhalten könne (E. v. 21. Sept. 1886, Smlg. XXIV, 11173).

Zur Entscheidung über einen gegen die Executionskosten gerichteten Recurs ist das exequierende Gericht competent (E. d. O. G. H. v. 15. Juni 1880, Smlg. XVIII, 8013). Die Execution führende Partei kann nicht verhalten werden, die von dem ersuchten Gerichte infolge des Delibationsverfahrens dem Vertreter des Gegners zugesprochenen Kosten lediglich auf Grund eines Einschreitens des ersuchten Gerichtes zu bestreiten (E. d. O. G. H. v. 6. April 1888, Sp. Pr. V, S. 326).

8. Vollstreckung von Verfügungen im außerstreitigen Verfahren. Die Amtshandlungen der Gerichte im Verfahren außer Streitsachen nehmen eine Mittelstellung zwischen eigentlichen gerichtlichen und administrativen Verfügungen ein, wie sie denn zumeist auch nicht auf Grund eines contradictorischen Verfahrens ergehen und nicht in die Form von Urtheilen gekleidet sind. In manchen Ländern, so beispielsweise in Ungarn, ist überdies die Vormundschaftspflege Verwaltungsbehörden (den Waisenstühlen, G. A. XX: 1887, § 176) anvertraut.

Andererseits ist gerade auf diesem Gebiete die ausschließliche Competenz der heimatlichen Gerichte ziemlich allgemein anerkannt und es wäre sonach nur consequent, wenn man zur Vollstreckung von Verfügungen der heimatlichen Gerichte in Sachen des außerstreitigen Verfahrens die Hand bieten würde, vorausgesetzt, dass sie nach dem dort geltenden Rechte vollstreckbar sind.[9])

---

[9]) v. Bar, II, S. 542.

In Österreich kann auf Grund der im Verfahren außer Streitsachen ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen die Execution nach den Vorschriften der Civilprocessordnung geführt werden (§ 19 des kais. Patentes v. 9. Aug. 1854), ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gerichten ist nicht ausdrücklich gemacht.

Die Praxis ist in dieser Richtung schwankend. In einem Falle erklärte der O. G, H., es könne dem Resolute einer ausländischen Vormundschaftsbehörde auf executive Herausgabe eines unmündigen Kindes an seinen Vater keine Folge gegeben werden, weil es Sache des ersuchten Gerichtes sei, zu beurtheilen, ob die begehrte Amtshandlung den in Österreich geltenden Rechtsgrundsätzen entspreche, die gewaltsame Wegnahme des Kindes aber nachtheilige Folgen für seine Gesundheit haben könne (E. d. O. G. H. v. 2. Juli 1872, Smlg. X, 4647). In anderen Fällen wurden nur formelle Bedenken erhoben; einmal wurde die Vollstreckung für zulässig erkannt und nur der Nachweis verlangt, dass im Verfahren außer Streitsachen Gegenseitigkeit geübt werde (E. d. O. G. H. v. 31. October 1871, Smlg. IX, 4289), in einem anderen Falle wurde eine gerichtliche Mitwirkung zur Erzwingung des ehelichen Zusammenlebens abgelehnt, weil die österreichischen Gerichte nicht competent seien, gegen die Gattin eines Ausländers, welcher seinen ordentlichen Wohnsitz im Auslande hat, vorzugehen (E. d. O. G. H. v. 28. März 1882, Smlg. XX, 8939).

Im Rechtshilfevertrage mit Serbien, sowie in den Entwürfen gleichartiger Vereinbarungen mit dem Deutschen Reiche und Rumänien wurde, wie bereits erwähnt, die Zwangsvollstreckung nur zu Gunsten vermögensrechtlicher Ansprüche zugestanden.

II. Ungarn.

Im eigentlichen Ungarn ist die Frage der Zwangsvollstreckung gegenüber dem Auslande durch die Executionsordnung (G. A. LX: 1881) geregelt. Dieselbe enthält folgende Bestimmungen.

Bezüglich der Anordnung der Execution auf Grund von Requisitionen ausländischer Gerichte oder auf Grund der mit der Executionsclausel versehenen öffentlichen Urkunden dienen als Richtschnur in erster Reihe die Staatsverträge. Wenn kein Vertrag besteht, hat die Executionsanordnung nur im Falle der vom Executionsführer zu erweisenden Reciprocität und auch dann nur unter folgenden Bedingungen stattzufinden:

a) auf Grund eines in Rechtskraft erwachsenen gerichtlichen Erkenntnisses oder eines gerichtlichen Vergleiches;

b) wenn die einleitenden Processschriften dem ungarischen Staatsangehörigen, welcher *in contumaciam* verurtheilt wurde, in dem Staate des Processgerichtes zu eigenen Handen oder über Requisition durch ein ungarisches Gericht vorschriftsmäßig zugestellt wurden;

c) wenn nach den Competenzvorschriften der ungarischen Gerichte irgend ein Gericht des Staates, auf dessen Gebiet das Erkenntnis gefällt oder der Vergleich geschlossen wurde, competent war;

d) wenn die Leistung nicht mit einem einheimischen Verbote collidiert (§ 3).

In Fragen des persönlichen Status eines ungarischen Staatsangehörigen können Erkenntnisse ausländischer Gerichte in Ungarn niemals vollzogen werden (§ 5).

Vor der meritorischen Erledigung des Executionsbegehrens findet bei den Bezirksgerichten eine summarische, bei den Gerichtshöfen eine protokollarische Verhandlung statt. Wenn der Executionsführer nicht für seine Vertretung gesorgt hat, bestellt das Gericht auf dessen Kosten einen *curator ad actum* (§ 10).

Bezüglich des Nachweises der Gegenseitigkeit, bezw. des Bestandes ausländischer Rechtsnormen in Ungarn siehe § 2.

Was die Frage der Rechtskraft anbelangt, gilt wohl auch für Ungarn das oben bei »Österreich« Gesagte. In Betreff der Unzulässigkeit der Execution auf Eisenbahnmaterial u. s. w. siehe »Österreich: Executionsobjecte«.

III. Croatien.

Die provisorische Civilprocessordnung v. 15. September 1852, welche derzeit in Croatien in Kraft steht, enthält bezüglich der Vollstreckung auswärtiger Urtheile in den §§ 550—552 folgende Vorschriften.

Auf rechtskräftige Urtheile auswärtiger Gerichte haben die inländischen Gerichte, sie mögen von einer fremden Behörde oder von den Gläubigern selbst darum angegangen werden, soferne nicht in Beziehung auf einzelne Staaten besondere Vorschriften bestehen, die Execution unter folgenden Bedingungen zu gewähren.

1. Der fremde Richter muss nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in dieser Sache die Gerichtsbarkeit auszuüben be-

rechtigt gewesen sein, worüber in zweifelhaften Fällen von ihm selbst oder von dem Executionsführer die erforderliche nähere Aufklärung verlangt werden kann.

2. Das Urtheil muss im Original vorgelegt werden und die Rechtskraft desselben entweder durch das Ersuchschreiben des auswärtigen Richters oder, wenn das Executionsgesuch von der Partei selbst angebracht wird, durch ein Amtszeugnis desselben Gerichtes (die Vollstreckungsclausel) bestätigt sein.

3. Die Execution kann nur insoferne stattfinden, als von den Gerichten des Landes, worin das Urtheil geschöpft worden ist, auch die Erkenntnisse croatisch-slavonischer Gerichte mit gleicher Willfährigkeit in Vollzug gesetzt werden, welches jedoch, solange man daran zu zweifeln keinen besonderen Grund hat, zu vermuthen ist (§ 550).

Wenn sonach der Bewilligung der Execution kein Bedenken im Wege steht, ist dieselbe sofort anzuordnen. In zweifelhaften Fällen soll vorerst die Partei einvernommen oder nöthigenfalls bei dem vorgesetzten Gerichte oder dem Justizministerium (jetzt Justizabtheilung der Landesregierung in Agram) angefragt werden (§ 551).

Rücksichtlich des Verfahrens und der Bestellung eines Vertreters für den Executionsführer enthält § 552 analoge Bestimmungen, wie das Hfd. v. 15. Februar 1805.

Gegen fremde Gerichte, welche die Vollziehung croatischer Urtheile verweigern oder zum Nachtheile des inländischen Gläubigers erschweren, ist das Wiedervergeltungsrecht auszuüben und es sind daher derartige Beschwerden der vorgesetzten Behörde (Landesregierung) zur Kenntnis zu bringen (§ 554).

IV. Bosnien.

Die bosnische Civilprocessordnung v. 1. Sept. 1883 enthält über die Vollstreckung ausländischer Urtheile folgende Vorschriften.

Auf Urtheile und andere diesen gleichstehende Erkenntnisse der Gerichte außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ist die Vollstreckungsclausel beizusetzen, wenn sie mit der Bestätigung versehen sind, dass sie einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegen, insoferne die allgemeinen Voraussetzungen der Gewährung der Rechtshilfe eintreten und nicht durch Staatsverträge oder durch die, in Ansehung einzelner Staatsgebiete bestehenden besonderen Vorschriften etwas anderes festgesetzt ist.

Die Vollstreckungsclausel ist nicht beizusetzen:

1. wenn auf die Verpflichtung zu einer im Geltungsgebiete dieses Gesetzes unzulässigen Handlung erkannt ist;

2. wenn die Zustellung im Erkenntnisverfahren an den Geklagten nicht in einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes als ordnungsmäßig anzusehenden Weise erfolgt ist, oder dem Geklagten sonst die Möglichkeit, sich im Erkenntnisverfahren zu vertreten, benommen wurde;

3. wenn das Gericht, welches das Erkenntnis erlassen hat, nach keiner der in diesem Gesetze über die örtliche Zuständigkeit enthaltenen Bestimmungen als zuständig angesehen werden kann (§ 466).

Enthält das zu vollstreckende Erkenntnis eines Gerichtes außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes eine Entscheidung über Statusfragen eines Angehörigen des Geltungsgebietes dieses Gesetzes, so ist die Vollstreckungsclausel insoweit nicht beizusetzen, als die Entscheidung gegen die Person eines solchen Angehörigen vollzogen werden soll (§ 467).

§ 50.

Verhältnis zu einzelnen Ländern.

I. Inländische Rechtsgebiete.

Eine Bedachtnahme auf das Verhältnis zwischen den gegenwärtig paritätisch nebeneinander stehenden Rechtsgebieten der Monarchie konnte naturgemäß erst nach der staatsrechtlichen Umgestaltung Österreich-Ungarns erfolgen. Es enthalten daher auch erst die Civilprocessordnungen Ungarns und Bosniens Bestimmungen über die Vollstreckung von Urtheilen aus einem der anderen Rechtsgebiete, während die den Gegenstand in Österreich regelnden Normen diesen Punkt nicht berühren. Die ungarische Civilprocessordnung (§ 4) schreibt diesfalls vor: »Unter der Voraussetzung der Reciprocität sind österreichische Urtheile unbedingt (also ohne Prüfung der Competenz und ohne Nachweis der gehörigen Ladung) zu vollziehen, wenn die Leistung nicht mit einem inländischen Verbotsgesetz collidirt.« Hiemit übereinstimmend heißt es in der bosnischen Civilprocessordnung (§ 469): »Auf Urtheile der Gerichte in der österr.-ungar. Monarchie, dann auf die vor diesen Gerichten zustande-

gekommenen Vergleiche ist die Vollstreckungsclausel unter der Voraussetzung der Reciprocität beizusetzen, vorausgesetzt, dass die Leistung, auf welche die Execution gerichtet ist, nicht nach den bosnischen Gesetzen unzulässig ist.«

Im Verhältnisse zwischen Österreich und Ungarn wurde die Gegenseitigkeit im Jahre 1871 durch übereinstimmende Weisungen der Justizministerien an die unterstehenden Gerichte festgestellt (österr. J. M. E. v. 7. Sept. 1871, Z. 9971, ungar. J. M. E. v. 17. Aug. 1871, Z. 13815, R. T. 51), woran sich eine Reihe weiterer, hauptsächlich die Kostenfrage betreffender Erlässe reihten (österr. J. M. E. v. 9. Nov. 1872, Z. 14028, v. 3. Oct. 1875, Z. 13425, v. 31. März 1878, Z. 4174, v. 11. Aug. 1880, Z. 10646, Manz, VI, 2 zu § 298 a. G. O.; ungar. J. M. V. v. 22. Sept. 1875, Nr. 26952, R. T. 83, v. 13. März 1878, Z. 6382, R. T. 38 und v. 2. Juli 1880, Z. 14370, R. T. 101).

Im Verhältnisse zwischen Österreich und Ungarn einerseits, Croatien andererseits wurde der Bestand der Gegenseitigkeit rücksichtlich der Vollstreckung von Urtheilen und provisorischen Sicherstellungsmitteln ebenfalls ausdrücklich constatiert (J. M. E. v. 19. Mai 1879, Z. 8417).

Endlich wurde festgestellt, dass die Gerichte und Behörden in Bosnien die von österreichischen Gerichten in Civilrechtsangelegenheiten ergangenen Urtheile und Erkenntnisse unter der Voraussetzung vollziehen, dass der österreichische Richter zur Fällung des Urtheils competent war und dass das Urtheil oder Erkenntnis bereits rechtskräftig ist (Circularerlass der bosn. Landesregierung v. 11. Nov. 1879, Nr. 24626). Die österreichischen Gerichte wurden daher angewiesen, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen (J. M. E. v. 7. Dec. 1879, Z. 18271. Manz, VI, 2 zu § 298 a G. O.).

Ungarische Erkenntnisse werden in Bosnien und bosnische in Ungarn ohne Kostenvorschuss vollstreckt (ungar. J. M. V. v. 24. Mai 1883, R. T. 94; Circ. der bosn. L. R. v. 1. Mai 1883, G. u. V. B. Nr. 48).

II. Ausland.

Es muss hier die Bemerkung vorausgeschickt werden, dass jene Vereinbarungen mit fremden Staaten, welche aus der Zeit der Sistierung der ungarischen Verfassung (1848—1867) stammen, von Ungarn nicht als verbindlich angesehen werden, da nach den Ausgleichsgesetzen (G. A. XII: 1867, § 62 u. G. A. XVII: 1867, Art. II) nur jene Verträge auch für Ungarn in Kraft zu bleiben haben, welche

die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zum Auslande betreffen, also Handels-, Zoll-, Schiffahrts-, Consulats-, Post- und Telegraphenverträge.

Im folgenden sollen die mit einzelnen Staaten über den Gegenstand getroffenen Abmachungen oder ausgetauschten Erklärungen, überdies aber, insoweit es angezeigt erscheint, auch die dort über den Vollzug ausländischer Urtheile im allgemeinen geltenden gesetzlichen Bestimmungen angegeben werden.

Argentinien. Fremde Erkenntnisse werden unter gewissen Vorbehalten principiell vollstreckt (J. d. d. i. p. XIII, S. 417 ff. und XIV, S. 539 ff.).

Belgien. Nach der C. P. O. v. 25. März 1876 findet die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse nur auf Grund von Staatsverträgen statt; der Vollzug im Requisitionswege ist daher nicht zulässig. Der Betheiligte hat sich unmittelbar an die belgischen Gerichte zu wenden, um die begehrte Execution zu erwirken (J. M. E. v. 1. Sept. 1876, Z. 11170).

Brasilien. Nach der C. P. O. von 1878, Art. 652 und dem Gesetze v. 27. Juli 1878 findet die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit statt. Anders J. M. E. v. 9. Oct. 1875 (»Rechtsnormen« S. 48), wonach Civilerkenntnisse in Brasilien nicht executionsfähig wären.

Bulgarien. Gerichtliche Entscheidungen des Auslandes, welche sich nicht auf im Fürstenthum gelegene unbewegliche Güter beziehen, sind zu vollstrecken, wenn sie nach den bulgarischen Gesetzen Rechtskraft erlangt haben und executionsfähig sind. Das Urtheil muss in beglaubigter Abschrift, sowie in bulgarischer Übersetzung beigebracht werden und die Rechtskraft bestätigt sein. Eine meritorische Prüfung ist ausgeschlossen, die bulgarischen Gerichte haben nur zu beurtheilen, ob das Erkenntnis nichts enthält, was gegen die öffentliche Ordnung gerichtet ist oder den bulgarischen Gesetzen zuwiderläuft (Mitth. im J. M. V. B. 1885, S. 87).

Dänemark. Auswärtige Erkenntnisse sind in Dänemark nicht vollstreckbar (J. M. E. v. 18. Oct. 1875, »Rechtsnormen« S. 49; J. d. d. i. p. VII, S. 368).

Deutsches Reich. Mit dem Inslebentreten der Civilprocessordnung für das Deutsche Reich vom 30. Jänner 1877 ergab sich der Zweifel, ob dadurch nicht jenen Abmachungen, welche vordem

mit einzelnen deutschen Staaten über die Urtheilsexecution getroffen worden waren, die gesetzliche Grundlage entzogen worden sei.

Die einschlägigen Bestimmungen der deutschen Civilprocessordnung lauten: § 660. »Aus dem Urtheile eines ausländischen Gerichtes findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist.«

»Für die Klage auf Erlassung desselben ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermanglung eines solchen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 24 (Gerichtsstand des Vermögens) gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.«

§ 661. »Das Vollstreckungsurtheil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.«

»Dasselbe ist nicht zu erlassen:

1. wenn das Urtheil des ausländischen Gerichtes nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft noch nicht erlangt hat;

2. wenn durch die Vollstreckung eine Handlung erzwungen werden würde, welche nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters nicht erzwungen werden darf;

3. wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört;

4. wenn der verurtheilte Schuldner ein Deutscher ist und sich auf den Process nicht eingelassen hat, sofern die den Process einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Processgerichtes in Person, noch durch Gewährung der Rechtshilfe im Deutschen Reiche zugestellt ist;

5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.«

Die vorstehenden Bestimmungen wurden anlässlich eines speciellen Falles durch J. M. E. v. 28. März 1880, Z. 3938, mit dem Beifügen zur Kenntnis des österreichischen Oberlandesgerichtes gebracht, dass seit dem Eintritte der Wirksamkeit der neuen C. P. O. zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche kein Austausch von die Gegenseitigkeit verbürgenden Erklärungen stattgefunden habe. Diese Mittheilung wurde von den österreichischen Gerichten anfangs so aufgefasst, als ob im Verhältnis zum Deutschen Reiche

die Gegenseitigkeit nun nicht mehr als verbürgt angesehen werden könne (E. d. O. G. H. v. 26. April 1881, Smlg. XIX, 8370). Die Praxis der deutschen Gerichte hat jedoch diese Annahme bald als eine irrthümliche erscheinen lassen und gegenwärtig wird seitens der österreichischen Gerichte die Vollstreckbarkeit von Erkenntnissen deutscher Gerichte nach vorangegangenem Delibationsverfahren durchaus anerkannt (E. d. O. G. H. v. 23. Mai 1883, Smlg. XXI, 9449; v. 4. Juli 1883, Smlg. XXI, 9510; v. 29. Dec. 1886, Sp. Pr. IV, S. 160; v. 28. Juni 1887, Smlg. XXV, 11653), und zwar selbst auf Grund des dem österreichischen Rechte fremden Gerichtsstandes des Vermögens nach § 24 R. C. P. O. (E. d. O. G. H. v. 18. Febr. 1891, Sp. Pr. S. 246).

Seitens der ungarischen Gerichte wird dagegen, wie bereits erwähnt (§ 46), seit dem Inslebentreten der neuen deutschen C. P. O. die Gegenseitigkeit nicht als verbürgt angesehen (Vdg. des ungar. J. M. v. 24. Mai 1884, R. T. 126 und v. 24. März 1890, R. T. 57), während dies früher der Fall war (Circ. Vdg. des ungar. J. M. v. 1. Mai 1875, R. T. 34).

Bezüglich der Nichtpfändbarkeit von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln im Verkehre mit dem Deutschen Reiche siehe § 49.

Was das Verhältnis zu den einzelnen deutschen Staaten anbelangt, so hat der österr. O. G. H. in der erwähnten Entscheidung v. 23. Mai 1883 (analog E. v. 7. Mai 1884, Smlg. XXII, 10030 u. v. 14. März 1888, Beil. z. J. M. V. B. Nr. 336) den Grundsatz aufgestellt, dass mit dem Inslebentreten der deutschen C. P. O. die das gegenseitige Reciprocitätsverhältnis regelnden früheren Bestimmungen nicht außer Kraft getreten seien. Es sind dies folgende:

a) Baden. Das schon früher erwähnte Übereinkommen über die gegenseitige Vollstreckung von Civilurtheilen ohne Prüfung (Hfd. v. 28. Mai 1838, J. G. S. 272), welches später theilweise modificiert wurde (J. M. V. v. 27. Juli 1856, R. G. B. Nr. 136).

b) Bayern. Durch J. M. V. v. 20. Dec. 1870, R. G. B. Nr. 142 war den österreichischen Gerichten der Wortlaut der Artikel 823, 824 und 825 der mit 1. Juli 1869 in Kraft getretenen bayerischen C. P. O. bekanntgegeben worden, wonach ausländische Erkenntnisse auch in Ermanglung von Staatsverträgen in Bayern vollstreckt werden können, wenn sie rechtskräftig und von dem zuständigen bayerischen Gerichte für vollstreckbar erklärt worden sind. Hiemit wurde der Bestand der Gegenseitigkeit für Bayern als gegeben erkannt (E. d. O. G. H. v. 22. Juni 1881, Smlg. XIX, 8437). Die Gegenseitigkeit

wurde auch später wiederholt als verbürgt angesehen und die Vollstreckung nach vorhergegangenem Delibationsverfahren bewilligt (E. d. O. G. H. v. 30. März 1886, Smlg. XXIV, 10981, v. 27. April 1887, Smlg. XXV, 11564).

c) Preußen. Mit dem Hfd. v. 4. Aug. 1840 (J. G. S. Nr. 460) wurde den österreichischen Gerichten behufs Einhaltung der Gegenseitigkeit bekanntgegeben, dass österreichische Urtheile in Preußen vollstreckt werden, falls nicht nach den Vorschriften der preußischen Gesetze Bedenken gegen die Competenz der österreichischen Gerichte, von denen die Urtheile geschöpft wurden, eintreten. Mit J. M. V. v. 16. October 1857 (R. G. B. Nr. 199) wurde später mitgetheilt, dass beim Vollzuge preußischer Urtheile auch die Vollstreckbarkeit nach preußischen Gesetzen außer Zweifel gestellt sein müsse. Bezüglich der Unzulässigkeit der Vollstreckung von Urtheilen, welche von preußischen Gerichten über die bei ihnen aus dem Gerichtsstande des Vertrages wider österreichische Staatsangehörige angebrachten Klagen geschöpft worden sind (J. M. V. v. 14. Aug. 1857, R. G. B. Nr. 153 und v. 8. Aug. 1885, J. M. V. B. Nr. 56), siehe § 38.

Gegenwärtig wird die Zwangsvollstreckung preußischer Urtheile nach Durchführung des Delibationsverfahrens regelmäßig gewährt (E. v. 28. Nov. 1883, Smlg. XXI, 9681, v. 16. Juli 1885, Smlg. XXIII, 10640, v. 25. Mai 1885, Smlg. XXV, 11608, v. 14. März 1888, Smlg. XXVI, 12104, Beil. z. J. M. V. B. Nr. 336, v. 17. Sept. 1889, Sp. Pr. 1890, S. 135). Dieselben Grundsätze gelten auch für Rheinpreußen (E. d. O. G. H. v. 18. April 1889, Smlg. XXII, 10309), wo während der Geltung der französischen Civilprocessgesetze strengere Vorschriften bestanden (Hfkd. v. 24. Aug. 1840, J. G. S. Nr. 460); ebenso in Frankfurt a. M. (J. M. E. v. 22. Nov. 1878).

d) Sachsen. Rücksichtlich der Vollstreckung von Erkenntnissen im Verkehre zwischen Sachsen und Ungarn liegen zwei Verordnungen des ungarischen Justizministeriums vor, durch deren erste, vom 18. Juli 1877, R. T. 121, den ungarischen Gerichten mitgetheilt wurde, dass Erkenntnisse der königl. sächs. Gerichte zu vollziehen sind, wenn das erkennende Gericht nach ungarischem Rechte competent war, während andernfalls das erkennende Gericht um Übersendung der Processacten anzugehen ist. Mit dem zweiten Erlasse vom 9. Jänner 1879, R. T. 14, wurden die ungarischen Gerichte verständigt, dass die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in Sachsen ohneweiters und ohne Prüfung der Competenz des

ausländischen Gerichtes stattzufinden hat: 1. wenn der Verurtheilte Unterthan jenes Staates ist, auf dessen Gebiet das Erkenntnis gefällt wurde; 2. auch gegen die eigenen Staatsangehörigen, wenn sie die Competenz des ausländischen Gerichtes ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt haben, indem sie sich in den Process einließen, ohne die Einwendung der Incompetenz zu erheben. Die ungarischen Gerichte wurden daher angewiesen, in gleicher Weise vorzugehen. Mit Rücksicht auf die späteren, das Verhältnis gegenüber dem ganzen Deutschen Reiche regelnden Normalvorschriften dürften diese Erlässe gegenwärtig nicht mehr als maßgebend anzusehen sein.

e) Württemberg. Die Gegenseitigkeit wurde gegenüber Österreich im Jahre 1826, gegenüber Ungarn im Jahre 1868 festgestellt (Erl. d. ung. J. M. v. 15. April 1868). Doch gilt wohl auch hier das oben bei »Sachsen« Gesagte.

Egypten. § 468 des *code de procédure civile* für die gemischten Tribunale bestimmt: »*Les jugements rendus à l'étranger seront exécutoires en Egypte, sur simple ordonnance du président du tribunal, à charge de réciprocité.*« Eintretenden Falles wäre daher die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen.

Frankreich.[1]) Insoweit nicht mit einzelnen Staaten besondere Vereinbarungen getroffen wurden (solche bestehen gegenwärtig mit der Schweiz, Italien und dem Deutschen Reiche), gelten bezüglich der Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in Frankreich folgende Bestimmungen: Art. 546 *code de procédure*: »*Les jugements rendus par les tribunaux étrangers, et les actes reçus par des officiers étrangers, ne seront susceptibles d'exécution en France, que de la manière et dans les cas prévus par les articles 2123 et 2128 du code civil.*« Art. 2123 *code civil:* ». . . . *L'hypothèque ne peut* . . . . . *résulter des jugements rendus en pays étranger qu'autant qu'ils ont été déclarés exécutoires par un tribunal français; sans préjudice des dispositions contraires qui peuvent être dans les lois politiques ou dans les traités.*« Art. 2128: »*Les contrats passés en pays étranger ne peuvent donner d'hypothèque sur les biens de France s'il n'y a des dispositions contraires à ce principe dans les lois politiques ou dans les traités.*«

Auf Grund dieser Bestimmungen und einer auch gegenwärtig noch in Kraft stehenden Ordonnance vom 15. Juni 1629 ertheilen die französischen Gerichte gegenwärtig auf Anlangen der Partei das

[1]) Daguin, *De l'exécution des jugements étrangers en France*, J. d. d. i. p. XV, S. 33 ff., XVI, S. 39 ff.

Exequatur auf Erkenntnisse fremder Gerichte, wenn ihnen dieselben gerecht (*dûment rendus*) erscheinen. In Ermanglung von Verträgen beschränken sie sich aber nicht darauf, festzustellen, ob das Urtheil nichts enthält, was den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung zuwider wäre, sondern sie überprüfen das Urtheil meritorisch (*le fond de l'affaire*) und erheben, ob die Rechtssache richtig beurtheilt wurde (Note des französ. Min. d. Äußern v. 23. April 1892). Die Gegenseitigkeit wird nicht verlangt.

Da die französischen Gerichte, gestützt auf Art. 14 *code civil*, sich in der Regel für incompetent erachteten, in Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei Ausländern zu entscheiden, lehnten sie consequent auch die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse ab, wenn dieselben zwischen zwei dem betreffenden Staate nicht angehörigen Personen erflossen waren. Diesen Standpunkt haben die französischen Gerichte jedoch seit längerer Zeit, zuerst in Handelssachen gemäß Art. 420 *code de commerce*, aufgegeben; nach der gegenwärtigen Praxis der französischen Gerichte werden civilgerichtliche Erkenntnisse ausländischer Gerichte, auch wenn sie in einem Rechtsstreite zwischen Ausländern (Nichtfranzosen) ergiengen, unter den sonst geltenden Voraussetzungen in Frankreich vollstreckbar erklärt (Mitth. im J. M. V. B. 1892, S. 77).

Rücksichtlich der Vollstreckung französischer Urtheile sind den österreichischen Gerichten mehrfache Weisungen zugekommen, zunächst das Hfd. v. 1. März 1809, wonach die französischen Gerichte den Requisitionen wegen Vollstreckung ausländischer Urtheile keine Folge geben und die Partei auf ein neues Verfahren vor den französischen Gerichten verweisen; ferner die an verschiedene Oberlandesgerichte ergangenen Erlässe des österr. J. M. (v. 5. Oct. 1858, Z. 21127 — Wien; v. 3. Dec. 1866, Z. 12000 — Prag; v. 28. April 1872, Z. 5185 und v. 19. Dec. 1880, Z. 19652 — Wien, und v. 10. Sept. 1883, Z. 14606 — Brünn; Manz, VI, 2, zu § 298 a. G. O.)[2]). Sie enthalten übereinstimmend die Mittheilung, dass eine Vollstreckung auswärtiger Urtheile in Frankreich nur dann stattfinde, wenn diese Urtheile von einem französischen Gerichte mit der executorischen Clausel versehen worden sind, zu welchem Ende die Partei vor dem Richter, in dessen Sprengel der Gegner, gegen welchen das Urtheil vollstreckt werden soll, seinen Wohnsitz hat, nach Maßgabe der Vorschriften der französischen Gesetze einzuschreiten gehalten ist und wonach vorerst über die Zulässigkeit der beantragten Vollstreckung unter Zuziehung der Parteien verhandelt und über die-

[2]) Vgl. Menger, S. 179 Anm.

jenigen Einwendungen, welche etwa von der betreffenden Partei gegen die Vollstreckung erhoben werden, erkannt werden muss.

Auf Grund der erwähnten Justizministerialerlässe wird auch in Österreich die Vollstreckbarkeit französischer Urtheile nach durchgeführtem Delibationsverfahren für zulässig erachtet (E. d. O. G. H. v. 17. Oct. 1882, Smlg. XX, 9136 und v. 18. Dec. 1883, Smlg. XXI, 9701).

Griechenland. Es gelten ähnliche Grundsätze wie in Frankreich (J. d. d. i. p. VII, S. 173 ff.). Griechische Erkenntnisse werden daher nach vorgängigem Delibationsverfahren in Österreich vollstreckt (E. d. O. G. H. v. 22. Nov. 1887, Smlg. XXV, 11846).

Großbritannien. Nach der Praxis der englischen Gerichte werden ausländische Urtheile, allerdings nur auf Grund eines unmittelbaren Einschreitens bei dem betreffenden englischen Gerichte, jedoch ohne sachliche Nachprüfung und ohne das Erfordernis der Gegenseitigkeit vollstreckt, den Fall eines betrügerischen Vorganges bei der Schöpfung des Urtheiles ausgenommen.[2])

In diesem Sinne ist das Hfd. v. 31. Jänner 1842 (J. G. S. Nr. 595) aufzufassen, das immerhin auch eine andere Deutung zulässt, und mit Berufung auf welches der O. G. H. auch thatsächlich den Vollzug englischer Erkenntnisse in einzelnen Fällen für unzulässig erklärte (E. v. 19. Juli 1865, Smlg. V, 2228).

Italien. Nach der gegenwärtig in ganz Italien geltenden C. P. O. von 1865, Art. 941, wird die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Erkenntnisse von dem Appellhofe, in dessen Sprengel dieselben vollzogen werden sollen, nach einem vorangegangenen Delibationserkenntnisse bewilligt, bei welchem der Appellhof zu prüfen hat:

1. ob das Urtheil von einem competenten Gerichte gefällt wurde;

2. ob der Fällung des Urtheils die vorschriftsmäßige Ladung der Parteien vorausgieng;

3. ob die Parteien gesetzmäßig vertreten waren, oder in gesetzmäßiger Weise contumacirt worden sind;

4. ob das Urtheil Bestimmungen enthält, welche der öffentlichen Ordnung oder dem öffentlichen Rechte des Königreiches widerstreiten.

---

[2]) v. Bar, II, S. 544; Menger, S. 167 Anm.

Der Wortlaut dieses Artikels wurde mit J. M. V. v. 29. Sept. 1879, R. G. B. Nr. 120, zur Kenntnis der österr. Gerichte gebracht.

Was die Form des Delibationsverfahrens in Italien anbelangt, ordnet Art. 942 des *codice di procedura* an, dass die Parteien summarisch zu vernehmen und auch der Staatsanwalt anzuhören ist, dass der Executionsführer das zu vollstreckende Urtheil in authentischer Form beizubringen hat und dass, wenn die Vollstreckung im diplomatischen Wege verlangt wird und der Executionsführer für seine Vertretung nicht gesorgt hat, der Appellhof über den Antrag des Staatsanwaltes demselben von amtswegen einen Vertreter zu bestellen habe. Dieses letztere Erfordernis wurde mit J. M. E. v. 29. Sept. 1879, Z. 14434 (Manz, VI, 2, zu § 298 G. O.) zur Kenntnis sämmtlicher Oberlandesgerichte gebracht. In Betreff der Correspondenz im Delibationsverfahren siehe § 53.

Die Praxis der österreichischen Gerichte bezüglich der Execution italienischer Erkenntnisse ist eine ziemlich schwankende. Der O. G. H. bezeichnete wiederholt bei Vollstreckung italienischer Urtheile ein gerichtliches Requisitionsschreiben als nothwendig (E. v. 2. Nov. 1870, Smlg. VIII, 3934 und v. 6. Oct. 1881, Smlg. XIX, 8518); ein anderesmal erklärte er, italienische Urtheile könnten nur vollstreckt werden, wenn die Partei darum einschreitet und ein Ersuchschreiben des italienischen Processgerichtes beibringt, welches die Competenz und den Mangel einer offenbaren Ungerechtigkeit bestätigt (E. v. 6. Nov. 1878, Smlg. XVI, 7196), die in den italienischen Gesetzen begründete Competenz könne übrigens, selbst wenn sie mit den inländischen Competenzvorschriften nicht übereinstimmen sollte, im Delibationsverfahren nicht beanstandet werden (E. v. 22. Febr. 1888, Smlg. XXVI, 12067). In einer Entscheidung v. 15. Juni 1870, Smlg. VIII, 3815, endlich wird der Grundsatz aufgestellt, dass die Nichtdurchführung des Delibationsverfahrens nicht die Nullität begründe, ebensowenig, wie die unterbliebene Bestellung eines *curator absentis* (E. v. 24. Febr. 1870, Smlg. VIII, 3726).

Den ungarischen Gerichten ist in Abänderung einer J. M. V. v. 22. Dec. 1868, R. T. 163, welche ihrem Inhalte nach der Verordnung des österr. J. M. v. 4. Juni 1868, R. G. B. Nr. 58, entsprach, mit Verordnung des ung. J. M. v. 6. Juli 1892, Nr. 20162, über die in Italien geltenden gesetzlichen Bestimmungen die nöthige Belehrung ertheilt worden.

Liechtenstein. Das im Fürstenthume rücksichtlich der Vollstreckung auswärtiger Civilerkenntnisse geltende Gesetz v. 16. Dec. 1891 wurde den österreichischen Gerichten mit Verordnung des

Justizministeriums v. 15. Jänner 1892, R. G. B. Nr. 12, behufs Beobachtung der Gegenseitigkeit mitgetheilt. Nach Art. I dieses Gesetzes sind ausländische Erkenntnisse in Liechtenstein zu vollstrecken unter der Voraussetzung der Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes, der Rechtskraft und der Gegenseitigkeit. Der Gerichtsstand des Vertrages wird nur dann anerkannt, wenn der Ort, wo eine Zahlung geleistet oder eine andere Verbindlichkeit erfüllt werden soll, durch eine ausdrückliche Erklärung des Verpflichteten festgestellt ist und dies dem Vollstreckungsgerichte nachgewiesen wird.

Montenegro. Die Vollstreckung österreichischer Erkenntnisse wird mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gesetzgebungen verweigert (J. M. V. v. 17. Juni 1890, J. M. V. B. Nr. 32; ungar. J. M. V. v. 20. Sept. 1890, R. T. 169).

Niederlande. Nach § 431 der C. P. O. kann keine Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse ohne sachliche Überprüfung erfolgen[3]) (J. M. E. v. 7. Aug. 1871, Z. 8894).

Nordamerika. In den Vereinigten Staaten gelten im allgemeinen die Grundsätze der englischen Jurisprudenz.[4])

Rumänien.[5]) Zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien wurde durch den Austausch von Ministerialerklärungen constatiert, dass im Sinne der in ihren Staatsgebieten geltenden Gesetze die von den competenten Gerichten des einen Theiles in Civil-, Handels-, See- und Wechselsachen gefällten und executionsfähig gewordenen Erkenntnisse und Entscheidungen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch in dem Staatsgebiete des anderen Theiles vollstreckbar sind. Der Austausch dieser Erklärungen wurde zur Kenntnis der österreichischen und der ungarischen Gerichte gebracht, damit solche Erkenntnisse und Entscheidungen, sobald sie auf Ansuchen der Parteien durch Vermittlung des k. u. k. Min. d. Äußern an die zum Vollzuge berechtigten Gerichte geleitet werden, nach dem Grundsatze der vollen Reciprocität zur Vollstreckung gelangen (österr. J. M. V. v. 27. Oct. 1871, R. G. B. Nr. 131; Kundmachung im ungar. Amtsblatte v. 28. Nov. 1871, Nr. 273).

In der Praxis hat dieses Übereinkommen anfangs zu mehrfachen Schwierigkeiten Anlass gegeben. Die rumänische Civilprocessordnung räumt dem Executen ein weitgehendes Recht ein, gegen die Zwangsvollstreckung Einwendungen (Opposition, Contestation) anzubringen

---

[3]) v. Bar, II. S. 544.

[4]) v. Bar, II, S. 548.

[5]) Djuvara, *De l'exécution des jugements étrangers en Roumanie*, J. d. d. i. p. XVIII, S. 452 ff.

(Art. 399—403 C. P. O.). Von diesem Rechte wurde hauptsächlich in der Richtung ausgedehnter Gebrauch gemacht, dass die rumänischen Schuldner die Competenz des erkennenden österreichischen oder ungarischen Gerichtes bestritten, wozu Art. 14 der Verfassung, demzufolge kein Rumäne gegen seinen Willen seinem natürlichen Richter entzogen werden darf, und die §§ 13 und 14 des dem französischen Gesetze nachgebildeten *code civil* eine entsprechende Handhabe boten. Die in dieser Richtung gemachten Erfahrungen führten dahin, in dem seinerzeit vorbereiteten Entwurfe eines umfassenden Rechtshilfevertrages mit Rumänien die gegenseitig anzuerkennenden Gerichtsstände taxativ aufzuzählen. In neuerer Zeit haben sich übrigens die Verhältnisse in dieser Beziehung gebessert.

Weiters hat sich ergeben, dass die rumänischen Gerichte nur rechtskräftige und mit einer entsprechenden Bestätigung versehene Urtheile vollstrecken, eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen vom Jahre 1871 aber, auch die Execution zur Sicherstellung durchzuführen, nicht anerkennen (österr. J. M. E. v. 15. Juni 1874, Z. 7966, Manz, VI, 2, zu § 298 G. O.; ungar. J. M. V. v. 17. Juli 1875, R. T. 65).

Schließlich wird von der rumänischen Regierung die Erfüllung einer Reihe von Formalitäten verlangt, so die Beigabe von rumänischen Übersetzungen der zu vollstreckenden Erkenntnisse und die Bestreitung gewisser Gebüren (J. M. E. v. 26. Mai 1875, Z. 6512, ebenda), die Vorlage authentischer Abschriften der Urtheile (J. M. E. v. 10. Aug. 1875, Z. 10670), die Bestellung eines Bevollmächtigten von Seite des Executionsführers, welcher in Rumänien domicilieren und in dem Ersuchschreiben um Zwangsvollstreckung sofort namhaft gemacht werden muss (J. M. E. v. 31. Dec. 1883, Z. 18218 und v. 16. Nov. 1889, J. M. V. B. Nr. 53) — eine Liste der vertretungsberechtigten Advocaten wurde den Gerichten mitgetheilt (Mitth. im J. M. V. B. 1886, S. 116 und 1887, S. 135) —, die Vorweisung der Urkunde, auf welche sich der eingeklagte Anspruch stützt (Mitth. im J. M. V. B. 1886, S. 116). Endlich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die rumänischen Gerichte in ihrem Verkehre mit ausländischen Behörden an die diplomatische Intervention gebunden sind (J. M. E. v. 31. Dec. 1883, Z. 18218). Analoge Weisungen sind auch den ungarischen Gerichten zugekommen (12. Juli 1871, Z. 12055; 17. Juli 1875, R. T. 175; 19. Jänner 1876, Z. 1726; 21. Juli 1880, R. T. 124), dann eine zusammenfassende Circularverordnung vom 23. Jänner 1884, Nr. 2003, R. T. 14, woran sich seither noch Erlässe vom 1. März 1887,

Nr. 2262, R. T. 30, betreffend die Einhaltung des diplomatischen Weges, und vom 18. Sept. 1887, Nr. 27969, mit einem Verzeichnisse der vertretungsberechtigten Advocaten, reihten.

Russland. Mit dem Hfd. v. 24. Mai 1833 (J. G. S. Nr. 2616) und der J. M. V. v. 19. April 1865 (R. G. B. Nr. 27) wurden die Gerichte verständigt, dass ausländische Urtheile in Russland nicht vollstreckt werden, während im vormaligen Königreiche Polen ausländische Erkenntnisse auf unmittelbares Anlangen der Partei vollstreckbar seien (Hfd. v. 13. Nov. 1838, J. G. S. Nr. 306).

Die Richtigkeit der Angabe, dass Russland mit Ausschluss Polens keine Execution gewähre, wird unter Berufung auf die den Gegenstand derzeit regelnden §§ 1273—1281 der russischen C. P. O v. 20. Nov. 1864 vielfach bestritten,[6]) von anderer Seite aber aufrecht erhalten.[7]) Vorläufig wird daran festgehalten werden müssen, dass die Gegenseitigkeit bezüglich der Zwangsvollstreckung in Russland nicht verbürgt sei, was auch mit einer officiellen Mittheilung des kais. russischen Ministeriums des Äußern vom 1. März 1869 übereinstimmt. Nach Entscheidungen des russischen Cassationshofes kann aber die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse über unmittelbares Einschreiten des Klägers bei dem zuständigen Gerichte erfolgen.

Das Hfd. v. 13. Nov. 1838 lässt die Vermuthung aufkommen, als ob in Russisch-Polen rücksichtlich der Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse andere Grundsätze gelten würden, als im übrigen Russland. Diese Annahme steht aber mit den thatsächlichen Verhältnissen derzeit nicht mehr im Einklange, da die C. P. O. v. 1864 seit 1876 auch in Russisch-Polen gilt. Der O. G. H. dürfte sich in Unkenntnis dieses Umstandes befunden haben, als er mit Entscheidung v. 30. Oct. 1877 (Smlg. XV, 6601) die Vollstreckung des Contumazurtheiles eines russisch-polnischen Gerichtes bloß davon abhängig machte, dass dasselbe auch nach dem Rechte des Erkenntnisgerichtes vollstreckbar sei.

In Ungarn gilt derzeit ebenfalls die Gegenseitigkeit rücksichtlich der Urtheilsexecution im Verhältnisse zu Russland als nicht verbürgt. Eine ung. J. M. V. v. 22. Jänner 1869, Z. 18729, R. T. 6, welche von der Annahme ausgieng, dass in Gemäßheit der neuen

[6]) Menger, S. 167, Anm.; Cannstein, S. 777; v. Martens, *Journal de dr. int. pr.* V, S. 139 ff. u. Völkerrecht II, S. 351.

[7]) Engelmann, Die Zwangsvollstreckung auswärtiger richterlicher Urtheile in Russland, Leipzig 1884.

russischen C. P. O. ausländische Urtheile in Russland vollstreckt werden können, wurde mit J. M. E. v. 1. April 1869, Nr. 4105, R. T. 57, widerrufen.

Schweden und Norwegen. Ausländische Urtheile werden nicht vollstreckt (Hfd. v. 30. Oct. 1846, J. G. S. 996).

Schweiz. Durch Austausch von Erklärungen mit dem Canton Waadt wurde festgestellt, dass im Sinne der in der österr.-ungar. Monarchie und in diesem Cantone geltenden Gesetze die von den competenten Gerichten des einen Theiles gefällten und in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisse und Entscheidungen in Civilsachen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch in dem Gebiete des anderen Theiles vollstreckbar sind (österr. J. M. V. v. 10. April 1885, R. G. B. Nr. 36; ung. J. M. V. v. 20. April 1885, R. T. 85).

Verhandlungen über den Abschluss eines die ganze Schweiz umfassenden Rechtshilfevertrages sind im Zuge.

Serbien. Nach dem Rechtshilfevertrage zwischen Österreich-Ungarn und Serbien vom 6. Mai 1881 (R. G. B. 1882, Nr. 88; G. A. XXII: 1882) ist im Verkehre zwischen den beiderseitigen Gerichten die Zwangsvollstreckung zulässig auf Grund von Urtheilen, Mandaten und Erkenntnissen der Civilgerichte, sowie von gerichtlichen Vergleichen, insoferne dieselben nach dem für das erkennende Gericht geltenden Rechte die Zwangsvollstreckung begründen, endlich unter derselben Voraussetzung von Erkenntnissen eines Schiedsgerichtes, wenn das letztere in Gemäßheit eines schriftlichen Schiedsgerichtsvertrages oder einer gesetzlichen Bestimmung zur Entscheidung der Streitsache berufen war (Art. VIII). Die Zwangsvollstreckung findet nur statt unter der Voraussetzung gehöriger Ladung, der Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes nach den für das ersuchte Gericht geltenden Vorschriften und der Bestätigung der Rechtskraft (Art. IX). Die zu vollstreckende Urkunde ist in amtlicher Ausfertigung beizubringen und derselben, wenn sie nicht in der Sprache des ersuchten Gerichtes abgefasst ist, eine deutsche oder französische Übersetzung zuzulegen. Über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung entscheidet das ersuchte Gericht nach summarischer Verhandlung, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, das Vorhandensein der im Vertrage festgestellten Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung festzustellen (Art. XIII). Wenn sich das Erkenntnis oder der Vergleich auf eine öffentliche Urkunde stützt, ist gleichzeitig mit der Einleitung des Delibationsverfahrens die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen. Bevor über die Zulässigkeit der Zwangs-

vollstreckung endgiltig entschieden ist, darf in einem solchen Falle die Sicherstellung nicht aufgehoben werden, wenn nicht für den gesammten Anspruch des Executionsführers ausreichende Sicherheit geleistet ist (Art. XIV). Wenn in dem Ersuchschreiben um Zwangsvollstreckung ein Vertreter des Executionsführers nicht namhaft gemacht ist, so hat das Vollstreckungsgericht einen solchen zu bestellen und das ersuchende Gericht davon in Kenntnis zu setzen (Art. XV).

Inbetreff der Hereinbringung nachträglich aufgelaufener Executionskosten bei Urtheilen, welche von österreichischen oder ungarischen Gerichten gefällt wurden und in Serbien zu vollstrecken sind, wurde den Gerichten mit österr. J. M. V. v. 29. Juli 1885 (J. M. V. B. Nr. 53) und ung. J. M. V. v. 8. August 1885, R. T. 180, die nöthige Belehrung ertheilt.

Über die Instruierung der Requisitionen um Urtheilsvollstreckung giengen den ungarischen Gerichten weitere Weisungen mit J. M. V. v. 31. Oct. 1883, R. T. 170, zu, worin insbesondere hervorgehoben wurde, dass ersichtlich zu machen sei, worauf sich die Competenz des ersuchenden Gerichtes stützt, und dass es sich empfehle, dem serbischen Gerichte sofort den vom Executionsführer bestellten Bevollmächtigten namhaft zu machen.

§ 51.

Concursverfahren; allgemeine Grundsätze.[1])

Die Frage, inwieweit ein im Auslande eröffnetes Concursverfahren Rückwirkungen auf das Inland auszuüben vermöge, bietet infolge der complicierten Natur des Concurses manche Schwierigkeiten. Einerseits stellt sich derselbe nämlich als eine Generalexecution gegen das Vermögen des Gemeinschuldners dar und es kommen deshalb zunächst jene Grundsätze zur Anwendung, welche in den vorhergehenden Paragraphen bezüglich der Rückwirkung eines ausländischen Processverfahrens auf das Inland überhaupt aufgestellt worden sind; dann zeigt aber die Concurseröffnung auch vielfache Ähnlichkeiten mit der Eröffnung eines Nachlassverfahrens, insoweit als auch die Concursmasse als *universitas* aufzufassen ist und die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Cridatars repräsentiert; end-

[1]) Fiore, *Del fallimento secondo il diritto privato internazionale*, 1873; Carle, *La faillite dans le droit int. privé*, 1875.

lich kommt der Gesichtspunkt in Betracht, dass durch die Concurseröffnung die Handlungsfähigkeit, das Dispositionsrecht des Gemeinschuldners beschränkt wird. Aus dieser verschiedenartigen Natur des Verhältnisses ergeben sich eine Reihe von Fragen, welche verschieden zu beantworten sind, je nachdem der Concurs unter dem einen oder dem anderen Gesichtspunkte betrachtet wird.

In der inländischen Gesetzgebung haben die wesentlichsten hier in Betracht kommenden Punkte eine übereinstimmende Regelung erfahren. Es handelt sich um folgende Fragen:

1. Competenz zur Concurseröffnung.

Ebenso wie die Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses ist auch die extraterritoriale Wirksamkeit des Concurses an die Voraussetzung geknüpft, dass das Gericht, von welchem derselbe eröffnet wurde, dazu competent war. Die Gesetze fast aller Staaten räumen dieses Recht dem *forum domicilii* ein. Hiemit steht auch die Gesetzgebung Österreich-Ungarns im Einklange.

a) Österreich. Nach der Concursordnung v. 25. Dec. 1868 R. G. B. 1869, Nr. 1, § 58, ist der Concurs bei demjenigen Gerichtsofe zu eröffnen, in dessen Sprengel der Gemeinschuldner seinen ordentlichen Wohnsitz hat; unter mehreren zuständigen Gerichten entscheidet das Zuvorkommen.

Es ist also nicht die Staatsangehörigkeit, aber auch nicht ein bloß vorübergehender Aufenthalt des Schuldners im Inlande maßgebend (E. d. O. G. H. v. 11. Jänner 1887, Jur. Bl. S. 435). Demgemäß haben auch die Consulargerichte das Concursverfahren über das Vermögen eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, welcher in ihrem Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, durchzuführen (Vdg. v. 31. März 1855, § 31); wenn aber der Gemeinschuldner vorher in der Monarchie wohnhaft war, oder dort Vermögen besitzt, oder an einer Handelsunternehmung betheiligt war, so ist die Concurseröffnung dem zuständigen inländischen Gerichte behufs allfälliger Eröffnung eines Specialconcurses anzuzeigen (E. d. O. G. H. v. 10. Juni 1863, Smlg. IV, 1746). Die Attractivkraft des Concurses findet im § 32 derselben Verordnung Ausdruck, wonach ein türkischer Staatsangehöriger seine Forderung ebenfalls bei dem Consulargerichte anzumelden hat, während sonst bei gemischten Processen in der Türkei der Grundsatz: *actor sequitur forum rei* nicht gilt (§ 39).

Da bei einem Handelsmanne oder einer Handelsgesellschaft eine Zweigniederlassung den Wohnsitz begründet, kann auch am Sitze einer solchen der Concurs rechtswirksam eröffnet werden (E. d. O. G. H. v. 13. Sept. 1881, Smlg. XIX, 8500). Es ergibt sich daraus die Möglichkeit von Specialconcursen auch außer dem im folgenden Punkte zu besprechenden Falle.

b) Ungarn. Zur Concurseröffnung ist jener Gerichtshof zuständig, zu dessen Sprengel der Gemeinschuldner infolge seiner persönlichen Zuständigkeit gehört (Gerichtsstand des Wohnsitzes), beim kaufmännischen Concurse der Ort, an welchem eine Niederlassung, bezw. der Sitz der Gesellschaft sich befindet (§ 71 ung. C. O., G. A. XVII: 1881; § 45 ung. C. P. O.).

c) Croatien. Der Concurs ist bei der Personalinstanz des Cridatars zu eröffnen (§ 2 der croat. C. O. v. 18. Juli 1853, R. G. B. Nr. 132).

d) Bosnien. Der Concurs ist bei jenem Kreisgerichte zu eröffnen, in dessen Sprengel der Cridatar seine Niederlassung oder in Ermanglung einer solchen seinen ordentlichen Wohnsitz und die Handelsgesellschaft ihren Sitz hat (§ 12 bosn. C. O. v. 1. Nov. 1883).

2. Wirkung der Concurseröffnung im Inlande.

Der Zweck der Concurseröffnung wird nur dann erreicht, wenn es gelingt, alle Bestandtheile des Vermögens des Cridatars zur theilweisen Befriedigung der Gläubiger heranzuziehen. Die Concurseröffnung am *forum domicilii* muss deshalb im anderen Staate das freie Verfügungsrecht des Gemeinschuldners und die Möglichkeit individueller Rechtsverfolgung von Seite einzelner Gläubiger aufheben. Darin liegt die Universalität und Attractivkraft des Consurses, ein Grundsatz, welcher das Concursrecht durchaus beherrscht.

Auch die hier in Betracht kommenden Concursordnungen sind auf diesem Principe aufgebaut, jedoch mit der consequent festgehaltenen Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen.

Die Concursverhandlung hat sich sonach auf das gesammte, wo immer befindliche bewegliche und auf das im Geltungsgebiete des betreffenden Gesetzes gelegene unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners zu erstrecken (§ 59 öst. C. O.; § 73 ung. C. O.; § 2 croat. C. O; § 13 bosn. C. O.).

Durch die Concurseröffnung wird das der Execution unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners seiner freien Verfügung entzogen (siehe § 49: Executionsobjecte).

Bezüglich der Heranziehung des im Auslande gelegenen beweglichen Vermögens des Gemeinschuldners sind zunächst die bestehenden Staatsverträge oder Verordnungen maßgebend; in Ermanglung solcher hat sich das Concursgericht mit einem entsprechenden Ansuchen an die zuständige ausländische Behörde zu wenden. Wird die Ausfolgung verweigert, so ist nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen und die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten (§ 61 öst. C. O.; § 75 ung. C. O.; § 6 croat. C. O.; § 14 bosn. C. O.).

3. Wirkung der Concurseröffnung im Auslande.

Um eintretenden Falles die Herausgabe eines im Auslande gelegenen Concursvermögens zu erlangen, ist es nothwendig, auch den ausländischen Gerichten in gleicher Weise Rechtshilfe zu gewähren. Die erwähnten Concursordnungen enthalten demnach übereinstimmend die Anordnung, dass das im Inlande gelegene bewegliche Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit der ausländischen Concursinstanz auf Verlangen auszufolgen sei.

Das im Inlande gelegene bewegliche Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners wird jedoch nicht auszufolgen sein, wenn — beispielsweise infolge des Bestandes einer Zweigniederlassung eines ausländischen Handelsmannes im Inlande — der Fall einer Concurseröffnung durch die inländischen Gerichte gegeben wäre. Ebenso bleiben die Rechte solcher Personen, welche Vindications-Ansprüche, Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung, Pfand- oder Retentionsrechte besitzen, durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners von Seite eines ausländischen Gerichtes unberührt, und es erfährt insoweit selbst die vertragsmäßig festgestellte Pflicht zur Ausantwortung von Concursvermögensstücken eine Einschränkung.

Nach einer Entscheidung des O. G. H. v. 20. Sept. 1876 (Smlg. XIV, 6241) hindert die Concurseröffnung im Auslande übrigens auch die Executionsführung gegen den Cridatar im Inlande nicht, da die §§ 11 und 59 C. O. nur auf inländische Concurse Anwendung zu finden haben. Ebenso entschied der O. G. H., dass das in Österreich gelegene bewegliche Vermögen eines rumänischen Cridatars, auf welches hiesige Gläubiger Pfandrechte erwirkt hatten, durch die hiesigen Gerichte zu vertheilen sei, da § 11 der C. O. nur inländische Concurse betrifft und gegenüber Rumänien eine Ausnahme durch

Staatsverträge nicht begründet ist (E. v. 16. Oct. 1888, Smlg. XXVI, 12393).

Die Zulassung der Rückwirkung einer im Auslande erfolgten Concurseröffnung auf früher im Inlande vorgenommene Rechtshandlungen (Anfechtung) würde mit dem Grundsatze nicht in Einklang zu bringen sein, dass im internationalen Verkehre die *bona fides* nach Möglichkeit geschützt werden soll. Es gilt deshalb als Regel, dass die Concurseröffnung auf Rechtsgeschäfte, welche der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates unterstehen, nur insoweit einen Einfluß ausüben könne, als dies auch mit den Gesetzen dieses letzteren Staates vereinbar ist.

Über das im Inlande gelegene unbewegliche Vermögen eines ausländischen Cridatars ist nach den früher erwähnten gesetzlichen Bestimmungen stets ein Specialconcurs an dem Orte, wo sie gelegen sind, zu eröffnen. Die Concurseröffnung im Auslande hat jedoch nicht nothwendig die Eröffnung des Concurses über das im Inlande gelegene Immobilarvermögen des Gemeinschuldners zur Folge (E. d. O. G. H. v. 13. Mai 1884, Smlg. XXIV, 11329).

4. Behandlung ausländischer Concursgläubiger.

Die Gleichstellung der ausländischen Concursgläubiger mit den inländischen ist eine Consequenz der allgemeinen gleichen Rechtsfähigkeit der Fremden und der Einheimischen. Demgemäß heißt es im § 51 öst. C. O., dass für die Behandlung der Ansprüche von Ausländern an eine inländische Concursmasse zunächst die hierüber bestehenden Staatsverträge maßgebend sind, in Ermanglung solcher aber der Grundsatz zu gelten habe, dass die Ausländer gleiche Rechte mit den Inländern genießen, wenn diesen in dem betreffenden anderen Staate gleiche Rechte mit den Einheimischen gesetzlich eingeräumt sind, wofür die Vermuthung streitet. Hat der Richter einen besonderen Grund, das Gegentheil anzunehmen, so hat er den Ausländer zum Nachweise der Gegenseitigkeit aufzufordern und eventuell nach gleichen Grundsätzen vorzugehen, wie in dem anderen Lande vorgegangen wird. Analoge Bestimmungen enthalten § 71 der ung., § 7 der croat. und § 89 der bosn. C. O.

Um den ausländischen Gläubigern von der erfolgten Concurseröffnung Kenntnis zu verschaffen, ist vielfach durch das Gesetz oder im Wege der Vereinbarung mit einzelnen Staaten (§ 52) die Kundmachung des Concursedictes auch im Auslande vorgeschrieben, sobald zu vermuthen ist, dass sich dort Gläubiger oder Vermögen des

Gemeinschuldners befindet (§ 69 öst. C. O., § 90 ung. C. O., § 32 croat. C. O.).

5. Concursverfahren.

Das Concursverfahren und alle damit zusammenhängenden Fragen richten sich im Sinne des allgemeinen processualen Grundsatzes nach dem Rechte des Concursgerichtes; dasselbe ist also insbesondere maßgebend für die Rangordnung der Gläubiger, den Umfang der Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Cridatars u. s. w.

§ 52.

Verhältnis zu einzelnen Ländern.

Deutsches Reich. Der Entwurf eines Rechtshilfevertrages mit dem Deutschen Reiche enthält in den Art. 26—33 eingehende Bestimmungen über die Wirkung eines Concursverfahrens im Verhältnisse zwischen den vertragschließenden Theilen. Darnach treten die Beschränkungen, welche die Verfügungs- und Verwaltungsrechte des Gemeinschuldners durch die Concurseröffnung erfahren, sofort mit der letzteren ein, während die sonstigen Wirkungen derselben rücksichtlich des in dem Gebiete des anderen Theiles gelegenen unbeweglichen Vermögens erst mit der Bekanntmachung der Concurseröffnung daselbst, rücksichtlich des beweglichen Vermögens aber ebenfalls sofort eintreten. Auf Ersuchen des Concursgerichtes oder Antrag des Masseverwalters ist das im anderen Staate gelegene Vermögen sicherzustellen, zu inventarisieren und auszufolgen. Die Vorschriften über die Rückwirkung der Concurseröffnung auf vorher vorgenommene Rechtshandlungen finden in dem Gebiete des anderen Vertragstheiles nur insoweit Anwendung, als auch die Gesetze des Ortes, an welchem der infolge der Rückwirkung Verpflichtete zur Zeit der Rechtshandlung seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, bezw. die Concursgesetze des Ortes der gelegenen Sache oder der Eröffnung des Nachlasses eine solche Rückwirkung vorschreiben.

Vindicationsansprüche, Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Gegenständen, dingliche oder persönliche Ansprüche auf bestimmte Gegenstände können bei den Gerichten des Landes geltend gemacht werden, wo sich die betreffenden Gegenstände befinden.

Bis zum Zustandekommen eines umfassenden Rechtshilfevertrages mit dem Deutschen Reiche bleiben auch für dieses Verhältnis die mit den einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen maßgebend, deren thatsächliche Voraussetzungen allerdings durch die Bestimmungen der Concursordnung für das ganze Deutsche Reich vom 10. Februar 1877 (»Rechtsnormen«, S. 54) theilweise alteriert wurden.

Für das ganze Deutsche Reich gilt nur eine Aufforderung an die österreichischen und ungarischen Gerichte, die Eröffnung buchhändlerischer Concurse in Österreich-Ungarn, sobald zu vermuthen ist, dass sich in Deutschland Gläubiger aufhalten oder dass sich dort Vermögen des Gemeinschuldners befinde, auch in dem in Leipzig erscheinenden »Börsenblatt für den deutschen Buchhandel« zu veröffentlichen (österr. J. M. E. v. 2. April 1883, Z. 4945; ungar. J. M. E. v. 12. Juli 1883, R. T. 157).

Mit Verordnung des ungarischen Justizministeriums v. 22. Juli 1890, R. T. 139, wurden die ungarischen Gerichte übrigens verständigt, dass dem Deutschen Reiche gegenüber die Gegenseitigkeit nicht bestehe und dass daher die Hinausgabe von beweglichem Concursvermögen über Requisition deutscher Gerichte nicht zu erfolgen habe. Die folgenden Bestimmungen gelten also nur für den Verkehr zwischen Österreich und den betreffenden deutschen Staaten.

a) Preußen. Im Falle der Concurseröffnung in dem einen Staate über das Vermögen eines dem anderen Staate angehörigen (?) Schuldners ist das in diesem letzteren befindliche bewegliche Vermögen an das Concursgericht auszuantworten, falls der Gemeinschuldner nicht daselbst Immobilarbesitz hatte. Die Ausantwortung erfolgt auch, wenn auf das Vermögen oder einen Theil desselben bereits Verbot gelegt ist. Pfand- und Retentionsrechte bleiben aufrecht. Besitzt der Cridatar im Inlande unbewegliches Vermögen, so ist über sein gesammtes im Inlande befindliches bewegliches und unbewegliches Vermögen ein abgesonderter Concurs zu eröffnen. Die dem anderen Staate angehörigen Gläubiger werden den inländischen vollkommen gleichgehalten. Dieses Übereinkommen erstreckt sich nicht auf Ungarn und Siebenbürgen, andererseits aber auf die preußische Rheinprovinz (Hfd. v. 7. Mai 1845, J. G. S. Nr. 883).

Die bereits erwähnte Verordnung des ungar. J. M. v. 1. Mai 1875, Nr. 3824, R. T. 34, enthielt übrigens die Bestimmung, dass den Requisitionen preußischer Gerichte um Ausantwortung eines in Ungarn befindlichen Concursvermögens zu entsprechen ist, insoferne

dasselbe nicht zur Sicherstellung haftet, oder Pfand- oder Retentionsrechte bestehen. — Siehe dagegen die oben erwähnte Verordnung vom 22. Juli 1890.

b) Sachsen. Zur Concurseröffnung ist der Gerichtsstand des Wohnsitzes zuständig; im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes entscheidet die Zuvorkommung. Das im anderen Staate gelegene Vermögen ist dem Concursgerichte auszufolgen, ein Nachlass erst nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger. Eigenthums-, Pfand- und Retentionsrechte bleiben unberührt; nach Befriedigung dieser Gläubiger wird der Überrest des Erlöses abgeliefert. Über unbewegliches Vermögen wird ein abgesonderter Concurs eröffnet, der etwaige Überrest an die Concursmasse abgegeben. Dasselbe gilt von Bergwerken und Schiffen (M. E. v. 2. März 1854, R. G. B. Nr. 54).

Das mit diesem Erlasse kundgemachte Übereinkommen besteht auch derzeit noch in Kraft (E. d. O. G. H. v. 26. Mai 1891, Beil. zum J. M. V. B. Nr. 663).

Rücksichtlich der Concurseröffnung über das Vermögen der exponierten Eisenbahnbeamten durch die heimatlichen Gerichte siehe die Eisenbahnanschlussconventionen v. 31. December 1850, R. G. B. 1851, Nr. 80, v. 30. Nov. 1864, R. G. B. 1865, Nr. 2, v. 29. Sept. 1869, R. G. B. 1871, Nr. 61 und v. 5. Mai 1884, R. G. B. Nr. 112.

c) Württemberg. Die gegenseitige Beobachtung des Grundsatzes der Universalität des Concurses mit Ausnahme des unbeweglichen Vermögens und mit Vorbehalt bestehender Pfand- oder Retentionsrechte wurde festgestellt (J. M. E. v. 21. März 1867, Manz, VI, 1 zu § 51 C. O.).

Frankreich. Die französischen Gerichte leisten auch behufs Inventirung des dort gelegenen beweglichen Vermögens eines inländischen Gemeinschuldners nur unter jenen Voraussetzungen Rechtshilfe, unter welchen sie ausländische Urtheile vollstrecken, nämlich, dass dem betreffenden Erkenntnisse das Exequatur beigefügt worden ist. Dieser Vorgang wurde behufs Einhaltung der Gegenseitigkeit zur Kenntnis der kgl. ungar. Gerichte gebracht (ungar. J. M. V. v. 20. März 1884, R. T. 74).

Persien. Im Falle der Concurseröffnung über einen Angehörigen der Vertragstheile hat der diplomatische oder Consularvertreter bei der Inventarisierung und Vertheilung der Concursmasse mitzuwirken und auf Verlangen der Gläubiger festzustellen, ob sich nicht in seiner Heimat ein Vermögen des Gemeinschuldners befindet (H. V. v. 17. Mai 1857, R. G. B. 1858, Nr. 74).

Rumänien. Das Verfahren, welches im Falle der Concurseröffnung über einen österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in Rumänien eingehalten wird, ist den Gerichten mit J. M. E. v. 31. Juli 1871 (Manz VI, 1 zu § 51 C. O.) bekanntgegeben worden. Darnach haben die k. u. k. Consulate bei der Concurseröffnung mitzuwirken, bei der Wahl der Masseverwalter die Gläubiger ihrer Nation zu vertreten, an der Inventierung theilzunehmen, und falls an dem Concurse kein Rumäne betheiligt ist und der Cridatar in Rumänien keinen Grundbesitz hatte, das Concursverfahren durchzuführen.

Die italienisch-rumänische Consular- und Niederlassungsconvention vom 17. August 1880, Art. VII, welche eventuell auch von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen angerufen werden könnte, enthält nur den Grundsatz der Gleichstellung der beiderseitigen Gläubiger.

Serbien. Nach Art. XVI des Rechtshilfevertrages vom 6. Mai 1881 ist im Falle der Concurseröffnung auf dem Gebiete des einen Theiles das im Gebiete des anderen Theiles gelegene bewegliche Vermögen sicherzustellen, zu inventieren und an das Concursgericht auszufolgen. Insoweit nach den Gesetzen des Staates, wo sich abzulieferndes Vermögen befindet, auf dasselbe Vindications- oder Rückforderungsansprüche, Retentions- oder Vorzugsrechte, Pfand- oder andere dingliche Rechte geltend gemacht werden, oder die Absonderung eines solchen Vermögens, namentlich einer Erbschaft begehrt wird, findet eine Ausfolgung desselben nicht statt; nur der allenfalls erübrigende Vermögensrest ist abzuliefern.

Rücksichtlich des unbeweglichen Vermögens bleibt die Competenz des *forum rei sitae* gewahrt; ein allfälliger Kaufschillingsrest ist dem Concursgerichte auszufolgen. Wenn zu vermuthen ist, dass sich in dem Gebiete des anderen Theiles Gläubiger aufhalten, ist die Concurseröffnung auch dort bekanntzumachen. Auch bei der Geltendmachung von Ansprüchen im Concurse genießen die Angehörigen der vertragschließenden Theile gleiche Rechte mit den Inländern (Art. I des R. H. V.).

Siam. Falls ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger in Siam insolvent wird, soll der österr.-ungar. Consul sein Vermögen in Besitz nehmen und unter die Gläubiger vertheilen (Art. XIII d. Vertr. v. 17. April 1869, R. G. B. 1873, Nr. 8; G. A. XXVIII: 1871).

Tunis. In Gemäßheit der zwischen Großbritannien und Tunis getroffenen Übereinkunft vom 10. October 1863, welcher Österreich durch Erklärung vom 13. Jänner 1866 (R. G. B. Nr. 62) beigetreten ist, stand den österr.-ungar. Consuln in Concursfällen ihrer Nationalen die Competenz zu.

Mit Rücksicht auf die im Jahre 1884 mit Frankreich getroffene Vereinbarung (§ 3) erscheinen jedoch hiezu gegenwärtig die französischen Gerichte competent.

Türkei. In Betreff der Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen siehe § 51, Punkt 1.

Wenn in die Concursmasse ein im ottomanischen Reiche gelegenes unbewegliches Gut gehört, so haben sich die Massacuratoren an die dortigen Behörden zu wenden, um den Verkauf dieser Immobilien zu bewirken (Protokoll v. 5. Nov. 1868, R. G. B. 1869, Nr. 5).

Türkische Staatsangehörige genießen bei einem im Inlande anhängigen Concurse als Gläubiger gleiche Rechte wie Inländer, ohne dass der Nachweis der Gegenseitigkeit zu erbringen wäre (Hfd. v. 4. Juni 1789, J. G. S. Nr. 1015).

§ 53.

Correspondenz der Gerichte.

1. Vermittlung der Correspondenz. Die für Österreich und Croatien geltende Gerichtsinstruction (kais. Pat. v. 3. Mai 1853, R. G. B. Nr. 51) stellt den allgemeinen Grundsatz auf, dass die Gerichte untereinander Noten oder Schreiben zu wechseln haben (§ 202). Was die weitere Frage anbelangt, auf welchem Wege solche Schreiben an ihre Bestimmung zu befördern sind, so gilt als Regel, dass ein unmittelbarer Verkehr nicht einzutreten hat. Auch die directe Inanspruchnahme der k. und k. Missionen und Consulate im Auslande hat nur in Angelegenheiten von geringerem Belange und in dringenden Fällen zu erfolgen (J. M. E. v. 14. Oct. 1850, R. G. B. Nr. 393, u. v. 5. Nov. 1876, Z. 14093, Manz, VI, 1, bei § 202 Ger. Instr.). Mit den fremden diplomatischen Missionen im Inlande ist eine unmittelbare Correspondenz ebenfalls nicht gestattet. In Fällen besonderer Dringlichkeit können Zuschriften der österreichischen Gerichte an fremde Missionen dem Ministerium des Äußern unmittelbar vor-

gelegt werden (J. M. V. v. 7. April 1852, R. G. B. Nr. 88, und vom 4. Nov. 1885, J. M. V. B. Nr. 74).

Über die Adressirung und Einrichtung der Ersuchschreiben an fremde Gerichte, insbesondere an jene in Frankreich und Belgien erhielten die österreichischen und die ungarischen Gerichte nähere Instructionen mit österr. J. M. V. v. 17. April 1885 (J. M. V. B. Nr. 33), bezw. mit ungar. J. M. V. v. 2. Aug. 1885, R. T. 159.

Auch die ungarischen Gerichte haben sich in der Regel im Verkehre mit ausländischen Gerichten der Vermittlung des königl. ungar. Justizministeriums und des k. und k. Ministeriums des Äußern zu bedienen (Circ. Vdg. des ungar. J. M. v. 20. April 1869, Nr. 4412, und v. 17. Jänner 1870, Nr. 683, R. T. 4).

Wenn sich dieselben wegen Vornahme eines Actes der Rechtshilfe an ein fremdes Gericht wenden, haben sie ein förmliches gerichtliches Requisitionsschreiben auszufertigen und dem ungarischen Justizministerium vorzulegen (Circ. Erl. des ungar. J. M. v. 16. Juni 1877, R. T. 86). Bei Zustellungen an ungarische Staatsangehörige, welche sich in Bulgarien aufhalten, können sich die ungarischen Behörden unmittelbar an das betreffende k. u. k. Consulat wenden (V. des ungar. Min. d. Innern v. 2. April 1885, R. T. 108). Die Übermittlung von Requisitionsschreiben durch die Post ist unzulässig (Circ. Erl. des ungar. J. M. v. 16. Mai 1879, R. T. 74).

Die bosnischen Gerichte haben mit ausländischen Gerichten ebenfalls in der Regel auf diplomatischem Wege zu verkehren (§ 39 der bosn. Ger.-Instr.).

2. Sprache. Als Regel gilt, dass im Verkehre mit dem Auslande alle Ersuchschreiben und gerichtlichen Ausfertigungen, welche nicht in der Sprache des ersuchten Gerichtes oder in deutscher Sprache ausgefertigt sind, mit Übersetzungen versehen werden sollen.

Für Österreich ist in dieser Beziehung der J. M. E. v. 12. Nov. 1861, Z. 10396 (»Rechtsnormen«, S. 2) maßgebend, wonach in solchen Fällen Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen sind.

Ebenso wurde auch den ungarischen Gerichten wiederholt aufgetragen, behufs Vermeidung sprachlicher Schwierigkeiten ihre in ungarischer Sprache verfassten Requisitionsschreiben an auswärtige Gerichte stets mit Übersetzungen zu versehen (Vdg. des ungar. J. M. v. 9. März 1871, R. T. 12).

Mit dem bereits oben erwähnten Circ. Erl. v. 16. Juni 1877, R. T. 86, wurde den ungarischen Gerichten neuerdings eingeschärft,

dass ihren Requisitionen an auswärtige Gerichte und den sie begleitenden Actenstücken Übersetzungen entweder in der Sprache des requirierten Gerichtes, oder wenigstens in deutscher oder französischer beigeschlossen werden müssen.

Die Grundsätze, nach welchen sich die ungarischen Gerichte im Rechtshilfeverkehr mit dem Auslande bezüglich der Sprachenfrage im allgemeinen zu benehmen haben, sind folgende:

Den Requisitionsschreiben und allen zur Orientierung der ausländischen Behörde dienenden Beilagen sind Übersetzungen beizuschließen; dies gilt nicht von einfach zuzustellenden Actenstücken, deren Übersetzung sich die Partei selbst zu verschaffen hat. Von Requisitionen ausländischer Behörden, welche in einer dem ersuchten ungarischen Gerichte nicht verständlichen Sprache abgefasst sind, hat sich dasselbe auf Kosten des ersuchenden Gerichtes Übersetzungen zu verschaffen. Die Antwortschreiben der ungarischen Gerichte sind in ungarischer Sprache zu verfassen und nur auf Verlangen und gegen Kostenersatz mit Übersetzungen zu versehen.

Die croatischen Gerichte haben sich im Verkehr mit dem Auslande im allgemeinen ihrer Landessprache zu bedienen, den Requisitionen jedoch deutsche Übersetzungen beizuschließen. Durch Gesetz vom 14. Mai 1887 wurde der Gebrauch der cyrillischen Lettern im Lande gestattet, so dass die Gerichte in diesen Schriftzeichen verfasste Zuschriften annehmen müssen.

3. Portobehandlung. Durch die Bestimmungen des internationalen Postvertrages vom 9. Oct. 1874 (R. G. B. 1875, Nr. 88; G. A. VIII: 1875) ist die bestandene Portofreiheit amtlicher Correspondenzen mit Ausnahme der Postangelegenheiten abgeschafft worden. Es haben also die Gerichte ihre Correspondenzen mit ausländischen Gerichten oder mit k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande regelmäßig zu frankiren. Eine Ausnahme besteht nur noch bezüglich der Correspondenz mit Missionen und Consularämtern in der eigentlichen Türkei, Bulgarien, Egypten, Serbien, Rumänien und Montenegro (J. M. E. v. 12. April 1876, Z. 4651; v. 4. Nov. 1876, Z. 14093; v. 17. Juli 1880, Z. 10370, Manz VI, 1, bei § 202 Ger.-Instr.; J. M. V. v. 24. Dec. 1884, J. M. V. B. 1885, Nr. 1; v. 6. Aug. 1885, J. M. V. B. Nr. 55; v. 13. Febr. 1890, J. M. V. B. Nr. 11; v. 3. Aug. 1891, J. M. V. B. Nr. 28, und v. 18. Nov. 1891, J. M. V. B. Nr. 41; Circ. Erl. des ung. J. M. v. 3. Juli 1888, Z. 23271; Vdg. des ung. M. d. I. v. 4. Juli 1889, R. T. 166 und v. 22. Aug. 1889, R. T. 142; Erl. des Reichskriegsminist. v. 29. Aug. 1891, Präs. Nr. 3686).

Aus dem Auslande unfrankiert einlangende Amtsschreiben sind anzunehmen und der Ersatz des Postporto sonach von den Zahlungspflichtigen oder der absendenden Behörde anzusprechen (J. M. E. v. 4. März 1873, Z. 2440, und v. 7. Mai 1873, Z. 5772; Manz a. a. O.).

4. Besondere Bestimmungen für den Verkehr mit einigen Staaten.

Im Verkehre zwischen Österreich und Ungarn gilt, insoweit nicht sprachliche Schwierigkeiten vorhanden sind, der Grundsatz der unmittelbaren gerichtlichen Correspondenz. Was die Sprache anbelangt, in welcher die österreichischen und die ungarischen Gerichte miteinander zu correspondieren haben, so wurden die letzteren mittelst Rundschreibens des kgl. ungar. Justizministeriums vom 9. März 1871, R. T. 12, analog ungar. J. M. V. v. 14. April 1868, R. T. 48, angewiesen, sich im Verkehre mit den österreichischen Gerichten der deutschen Sprache zu bedienen, falls aber sprachliche Hindernisse obwalten, ihre Ersuchschreiben dem ungar. Justizministerium vorzulegen, welches sich aus Opportunitätsgründen bereit erklärte, für die Übersetzung derselben in die deutsche Sprache Sorge zu tragen. Von dieser Anordnung wurden die k. k. Gerichte in Kenntnis gesetzt und zugleich angewiesen, sich in ihren Correspondenzen mit den kgl. ungar. Gerichten ausschlieslich der deutschen Sprache zu bedienen (J. M. E. v. 10. Juni 1871, Z. 5823; Manz, VI, 1, bei § 202 Ger.-Instr.). Sollten ungeachtet der ergangenen Weisung von ungarischen Gerichten in ungarischer Sprache verfasste Zuschriften ohne Übersetzung einlangen, so sind dieselben in keinem Falle zurückzustellen, sondern im Wege der vorgesetzten Oberlandesgerichte dem k. k. Justizministerium vorzulegen (J. M. E. v. 12. Sept. 1871, Z. 9820; Manz a. a. O.).

Der Vorgang bei der Correspondenz ungarischer mit österreichischen Gerichten wurde später in der Richtung vereinfacht, dass das ungar. J. M. es übernahm, die Requisitionen der ungarischen Gerichte selbst mit einer Übersetzung versehen zu lassen (ungar. J. M. V. v. 10. Febr. 1881, R. T. 12) und sonach unmittelbar an die betreffenden österreichischen Gerichte weiterzubefördern. Diese Abmachung gilt jedoch nicht für den Verkehr mit den ungarischen Waisenstühlen als Nachlassabhandlungs- und Vormundschaftsbehörden, deren in ungarischer Sprache abgefasste Zuschriften dem k. k. J. M. zur Übersetzung vorzulegen sind (J. M. E. v. 1. Febr. 1881, Z. 1380; Manz a. a. O.).

Es ist dadurch ferner der unmittelbare Verkehr der ungarischen mit den österreichischen Gerichten, falls sich die ersteren der deutschen

Sprache bedienen, nicht ausgeschlossen (ungar. J. M. V. v. 10. Febr. 1881, R. T. 12). Für die Übersetzung der Actenstücke in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, insbesondere in Grundbuchssachen, haben die Parteien selbst zu sorgen (ebenda).

Dem k. k. Justizministerium sind nöthigenfalls nur jene ungarischen Actenstücke zur Übersetzungsveranlassung vorzulegen, deren Inhalt das ersuchte Gericht unbedingt kennen muss, um die requirierte Amsthandlung vorzunehmen, während im übrigen die Besorgung der Übersetzung der Partei anheimzugeben ist (J. M. E. v. 14. Dec. 1881, Z. 19698, Manz bei § 220 Ger.-Instr.).

Was den Verkehr zwischen Croatien und Ungarn anbelangt, so bestimmt das Ausgleichsgesetz (G. A. XXX: 1868), dass in croatischer Sprache verfasste Eingaben von den gemeinsamen (d. h. ung.) Ministerien angenommen und in derselben Sprache beantwortet werden sollen.

Für den gerichtlichen Verkehr gilt der Grundsatz, dass die beiderseitigen Gerichte sich ihrer Amtssprache zu bedienen und für die etwa nöthigen Übersetzungen selbst Sorge zu tragen haben (ung. J. M. V. v. 29. April 1881, R. T. 42). In Strafsachen sind die Übersetzungskosten von dem requirierten Gerichte selbst zu bestreiten, in Civilstreitigkeiten hat dafür in der Regel die Partei aufzukommen, während bezüglich der übrigen Kosten der Rechtshilfe der gegenseitige Ersatz einzutreten hat (ungar. J. M. V. v. 22. Juni 1885, R. T. 155).

Für den Verkehr zwischen Österreich und Croatien gelten ähnliche Bestimmungen. Die in croatischer Sprache verfassten Requisitionen der kgl. croat.-slav. Gerichte sind zur Veranlassung der Übersetzung dem k. k. Justizministerium vorzulegen, dagegen für die Übersetzung von Actenstücken, welche den k. k. Gerichten in Erledigung eines eigenen Ansuchens zukommen, in gleicher Weise, wie dies bei anderen fremdsprachigen Actenstücken gepflogen wird, im eigenen Wirkungskreise Sorge zu tragen (J. M. E. v. 18. Sept. 1880, Z. 12187; Manz a. a. O.).

Die Gerichte in Bosnien-Herzegowina verkehren mit den österreichischen Gerichten in der Regel direct und in deutscher Sprache (Vdgen. der bosn. Landesreg. v. 31. Mai, 10. Juli und 23. August 1880, bosn. G. S., S. 507, 511 u. 513); jene Gerichte in Südtirol, deren Amtssprache die italienische ist, haben sich bei ihrer Correspondenz mit bosnischen Gerichten der Vermittlung des Oberlandesgerichtes zu bedienen, die dalmatinischen Gerichte die croatische Sprache anzuwenden (J. M. V. v. 27. Oct. 1885, J. M. V. B. Nr. 71).

Bosnische und croatische Gerichte verkehren miteinander direct in croatischer Sprache (Vdg. der bosn. L. R. v. 9. Aug. 1889).

In Betreff des Verkehres der inländischen mit ausländischen Gerichten ist folgendes zu bemerken.

Belgien. Die Correspondenz hat auf diplomatischem Wege zu erfolgen und sind die Ersuchschreiben mit der Legalisierung zu versehen (J. M. V. v. 7. März 1857, R. G. B. Nr. 50; J. M. E. v. 15. Dec. 1878, Z. 17088, Manz bei § 202 Ger.-Instr.).

Brasilien. Die Correspondenz erfolgt auf diplomatischem Wege; Ersuchschreiben und die sie begleitenden, wenn auch nur an Parteien zuzustellenden Actenstücke sind mit der Legalisierung einer brasilianischen Mission und mit portugiesischen Übersetzungen zu versehen (J. M. V. v. 17. April 1886, J. M. V. B. Nr. 15).

Dänemark, wie bei Belgien.

Deutsches Reich. Der Verkehr zwischen den österreichischen Gerichten und jenen des Deutschen Reiches im Civilrechtshilfeverfahren hat durchaus unmittelbar zu erfolgen (J. M. V. v. 17. Jänner 1857, R. G. B. Nr. 15). Rücksichtlich der Portobehandlung siehe J. M. V. v. 13. Febr. 1890 (J. M. V. B. Nr. 11).

Zwischen den kgl. ungarischen und den kgl. preußischen Gerichten ist die unmittelbare Correspondenz gestattet; jedoch haben sich die ersteren, insoweit sprachliche Schwierigkeiten entstehen, der Vermittlung des kgl. ungar. Justizministeriums zu bedienen (Erl. des ungar. J. M. v. 24. Juni 1869, Z. 9299, R. T. 83, v. 19. Febr. 1875, Z. 29212, R. T. 12, und v. 16. Juni 1877, Z. 10766).

Die gerichtliche Correspondenz mit Elsass-Lothringen findet nur auf diplomatischem Wege statt (J. M. V. v. 23. Dec. 1889, J. M. V. B. 1890, Nr. 2).

Frankreich. Die Correspondenz mit den französischen Gerichten hat, wenn es sich um wichtigere Acte der Rechtspflege handelt, stets auf diplomatischem Wege zu geschehen. Die bezüglichen Ersuchschreiben sind zu legalisieren. Nur bei einfachen Zustellungen oder Verfügungen von geringerer Erheblichkeit ist ein förmliches Ersuchschreiben entbehrlich und es können sich in solchen Fällen die Gerichte unmittelbar an die k. und. k. Botschaft in Paris wenden, von welcher Erlaubnis übrigens in der Praxis selten Gebrauch gemacht wird (J. M. V. v. 20. März 1852, R. G. B.

Nr. 74, und v. 7. Oct. 1854, R. G. B. Nr. 260; J. M. E. v. 29. Febr. 1864, Z. 1788, v. 8. Jänner 1865, Z. 109, v. 19. Juli 1870, Z. 8627, v. 12. Jänner 1867, Z. 409, und v. 23. Jänner 1878, Z. 1120; Manz, bei § 202 Ger. Instr.).

Großbritannien. Siehe § 45.

Italien. Die Correspondenz zwischen den österr. und den italien. Gerichten ist durch ein Übereinkommen vom Jahre 1872 (J. M. V. v. 25. Aug. 1872, R. G. B. Nr. 171) geregelt, wonach zwischen den beiderseitigen Gerichten die unmittelbare Correspondenz, und zwar durch Vermittlung der betreffenden Obergerichte stattzufinden hat, während es für den Verkehr jener österreichischen Gerichte, welche den Obergerichten in Triest, Innsbruck und Zara unterstehen, mit jenen italienischen Gerichten, welche den Appellhöfen in Mailand, Brescia und Venedig unterstehen, auch der Vermittlung der Obergerichte nicht bedarf. Dieser Vorgang ist auch bei Ersuchschreiben im Delibationsverfahren, welches der Execution von Erkenntnissen oder der Vollstreckung vorläufiger Sicherstellungsmittel voranzugehen hat, in Anwendung zu bringen. Die österreichischen Gerichte haben sich in ihrer Correspondenz mit den italien. Gerichten der deutschen oder der italienischen Sprache zu bedienen.

Bezüglich der im Vatican wohnhaften Personen siehe § 45 »Italien«.

Rücksichtlich des Verkehrs zwischen den ungar. und den italien. Gerichten bestimmt das bereits erwähnte Übereinkommen von 1875, ungar. J. M. V. v. 31. Dec. 1875, R. T. Nr. 165, dass in jenen Fällen, in welchen die Übersetzung der gerichtlichen Correspondenzen sich als nothwendig erweisen sollte, dieselbe von Seite und auf Kosten jener Regierung besorgt werden soll, welcher das ersuchte Gericht angehört, dass übrigens die Zuschriften jener ungarischen Gerichte, deren Amtssprache die italienische ist, auch fernerhin in italienischer Sprache abgefasst sein sollen.

Montenegro. Die dalmatinischen Gerichte haben mit der fürstlichen Regierung durch Vermittlung des k. und k. Ministerresidenten in Cetinje zu verkehren und die Correspondenz in slavischer Sprache zu führen (J. M. E. v. 4. Aug. 1879, Z. 11685; Manz, bei § 202 Ger.-Instr.).

Niederlande, wie bei Belgien.

Nordamerika. Insoweit es sich um Zustellungen oder andere Amtshandlungen minderen Belanges handelt, können sich die k. k.

Gerichte unmittelbar mit dem Generalconsulate in New-York oder der Gesandtschaft in Washington in Verbindung setzen (J. M. V. v. 14. Nov. 1856, R. G. B. Nr. 216).

Rumänien. Die rumänischen Gerichte sind in ihrem Verkehre mit dem Auslande an die diplomatische Intervention gebunden; Schreiben ausländischer Gerichte, deren Übermittlung nicht auf diplomatischem Wege erfolgt ist, dürfen von den rumänischen Gerichten nicht berücksichtigt werden (J. M. E. v. 31. Dec. 1883, Z. 18218; »Rechtsnormen« S. 92).

Russland. Zwischen den österreichischen und den russischen Gerichten ist nach dem Staatsvertrage vom 2. April 1884 (R. G. B. Nr. 134) theilweise ein directer Verkehr zugelassen, indem die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Oberlandesgerichtssprengel Lemberg und Krakau einerseits und jene des Jurisdictionssprengels Warschau andererseits in allen Angelegenheiten, welche die Rechtshilfe in Civilsachen (Zustellungen, Beweisaufnahmen), sowie in Strafsachen mit Ausnahme der durch den Auslieferungsvertrag geregelten Fragen betreffen, unmittelbar miteinander zu correspondieren haben. Die österreichischen Gerichte haben sich dabei der deutschen, die russischen Gerichte der russischen Sprache zu bedienen. Alle Correspondenzen sind zu frankieren.

Im übrigen ist die Correspondenz mit den russischen Gerichten in der Regel auf diplomatischem Wege zu führen; die Ersuchschreiben sind nöthigenfalls mit deutschen Übersetzungen zu versehen, entsprechend zu legalisieren und dem Justizministerium zur Weiterbeförderung vorzulegen, welches auch für die Beigabe der erforderlichen russischen Übersetzungen Sorge trägt, wenn dieselben vom Gerichte nicht beschafft werden konnten. Bei einfachen Zustellungen ist die Beigabe eines eigenen Ersuchschreibens nicht erforderlich; auch können sich die Gerichte in solchen Fällen unmittelbar an die k. u. k. Consulate wenden (J. M. E. v. 14. October 1850, R. G. B. Nr. 393, v. 6. Mai 1868, Z. 5003, v. 10. März 1874, Z. 2588, v. 19. Nov. 1879, Z. 17301, v. 9. Mai 1880, Z. 6379, v. 12. Juli 1880, Z. 9179 und v. 6. Aug. 1880, Z. 11293; Manz, bei § 202 Ger.-Instr.).

Analoge Weisungen erhielten die ungarischen Gerichte durch Verordnung des ungar. Justizministeriums vom 6. Juni 1868, Z. 8154, R. T. 68.

In diesem Erlasse und in dem Erlasse des k. k. Justizminist. vom 6. Mai 1868, Z. 5003, wurden die österreichischen und die ungarischen Gerichte übrigens aufmerksam gemacht, dass in den dort angeführten russischen Gouvernements Geldforderungen bei dem competenten Gerichte durch den Kläger persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingeklagt werden müssen.

Schweiz. Zwischen den österreichischen und den schweizerischen Gerichten hat insoferne ein unmittelbarer Verkehr stattzufinden, als sich die ersteren mit ihren Ansuchen direct an die betreffenden Centralbehörden wenden können. Bei einlangenden Requisitionen schweizerischer Behörden haben die österreichischen Gerichte stets zu prüfen, ob die auswärtige Gerichtsbehörde zu den Verfügungen, deren Vollziehung von ihr in Anspruch genommen wird, auch competent (?) und das gestellte Begehren nach den bestehenden Gesetzen zulässig ist. Im Zweifel haben sie sich beim Obergerichte anzufragen (J. M. E. v. 15. Oct. 1856, R. G. B. Nr. 195).

Serbien. Der Rechtshilfevertrag v. 6. Mai 1881 bestimmt im Art. IV, dass die Übermittlung der gerichtlichen Ersuchschreiben und deren Beantwortung auf diplomatischem Wege zu erfolgen hat und dass denselben, insoweit sie nicht in der Sprache des ersuchten Gerichtes abgefasst sind, sowie jenen Beilagen, deren Inhalt das ersuchte Gericht kennen muss, um dem gestellten Begehren entsprechen zu können, eine deutsche oder französische Übersetzung beigegeben sein soll. Dasselbe gilt von den Antwortschreiben.

Rücksichtlich gewöhnlicher Zustellungen wurde für die österreichischen Gerichte eine Vereinfachung eingeführt, indem sie in solchen Fällen von der Beigabe besonderer Ersuchschreiben abzusehen haben. Gleichzeitig wurden die Gerichte aufmerksam gemacht, dass Actenstücke, welche innerhalb einer festgesetzten Frist in die Hände des Adressaten gelangen sollen, wenigstens zwei Monate vor dem anberaumten Termine an das J. M. gelangen müssen, und dass die Correspondenz stets auf diplomatischem Wege zu führen sei, (J. M. E. v. 6. April 1883, Z. 5131; Manz, a. a. O.).

Analoge Weisungen sind auch den ungarischen Gerichten (ungar. J. M. V. v. 24. Sept. 1883, R. T. 158, und v. 22. April 1884, Z. 9946) sowie den croatischen Gerichten (Vdg. der croat.-slav. Land. Reg. v. 17. Juni 1883, Nr. 2709 Pr.) zugekommen. Mit dem Erlasse vom 22. April 1884 wurde den ungarischen Gerichten gleichzeitig der frühere Erlass vom 31. August 1876, Nr. 24762, in Erinnerung gebracht, welcher die Weisung enthielt, gemäß §§ 116 und 132 der

C. P. O. die Verhandlungstermine für eine entsprechende Frist anzuberaumen, damit die Zustellung an die im Auslande weilende Partei rechtzeitig erfolgen könne.

Türkei. Bei Zustellungen an österreichische oder fremde Staatsangehörige in der Türkei ist stets die Mitwirkung der betreffenden k. und k. Consulate in Anspruch zu nehmen (Hfd. v. 16. Juni 1847, J. G. S. Nr. 1066, J. M. E. v. 14. Oct. 1850, R. G. B. Nr. 393; v. 16. Dec. 1855, Z. 26001 und v. 24. Aug. 1856, Z. 18646; Manz, a. a. O.).

Strafrecht und Strafprocess.[1])

§ 54.

Herrschaftsgebiet der Strafgesetze.

Während auf dem Gebiete des materiellen Privatrechtes und zum Theile selbst auf jenem des Civilprocesses dem freien Willen der Parteien ein gewisser Spielraum gelassen ist, kommt die unbedingt verpflichtende Natur der Staatsgesetze auf dem Gebiete des Strafrechtes in ihrer vollen Strenge zum Ausdruck.

Es ergibt sich aber die Frage, inwieweit der Verbrecher der Strafgewalt jenes Staates, auf dessen Gebiet er sich befindet, dadurch entrückt sein kann, dass er kein Angehöriger dieses Staates ist, oder dass er das Verbrechen in einem anderen Staate verübt hat, inwieweit also die Strafgewalt durch die territorialen Grenzen des Staatsgebietes und durch die Staatsangehörigkeit des Verbrechers Einschränkungen erfahren kann.

Diese Frage hat in der Gesetzgebung und in der Wissenschaft zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern nicht immer die gleiche Beantwortung gefunden.

Die Antwort muss verschieden ausfallen, je nachdem der Ort der Handlung, die Person des Thäters, das angegriffene Rechtsgut

---

[1]) Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen, Berlin 1853; Villefort, *Des crimes et des delits commis à l'étranger*, Paris 1855; v. Bar, Das internationale Privat- und Strafrecht, 1862; v. Rohland, Das internationale Strafrecht, Leipzig 1877; Brocher, *Rapport sur les conflits des lois pénales*; *Annuaire de l'institut de droit international* 1879—1880 I.; Derselbe, *Études sur les conflits en matière de droit pénal*, Revue de dr. int. VII, S. 22 ff.; Fiore-Antoine, *Traité de droit pénal et de l'extradition*, Paris 1880; Deloume, *Principes généraux du droit international en matière criminelle*, Paris 1882; Liszt, Sind gleiche Grundsätze des internationalen Strafrechtes für die europäischen Staaten anzustreben und eventuell welche? Berlin und Leipzig 1882.

als maßgebend angesehen oder ein von allen diesen Voraussetzungen unabhängiges, unbedingtes Strafrecht angenommen wird.

Man kann von dem Standpunkte ausgehen, dass der Staat das Recht habe, alle innerhalb seines Gebietes begangenen Delicte, aber auch nur diese, der Bestrafung zu unterziehen (Territorialitätsprincip), eine Auffassung, welche auch heute noch von der englischen und amerikanischen Jurisprudenz vertreten wird, aber auch in der continentalen Gesetzgebung vielfach durchdringt und ihren prägnantesten Ausdruck darin findet, dass bei einer Concurrenz von Strafbefugnissen jenem Staate die Bestrafung überlassen zu werden pflegt, auf dessen Gebiet die strafbare Handlung begangen wurde (Auslieferung).

Ein anderes System lässt die Nationalität des Verbrechers entscheiden und vindiciert dem Staate die Strafbefugnis bezüglich aller von den eigenen Staatsangehörigen, wenn auch im Auslande, begangenen strafbaren Handlungen (actives Personalitätsprincip).

Nach einem dritten Systeme erstreckt sich die Strafgewalt des Staates auf alle wo immer begangenen Angriffe gegen inländische Rechtsgüter, sei es den Staat selbst, sei es das Leben oder das Eigenthum seiner Angehörigen (passives Personalitäts- oder Realprincip).

Ein letztes System endlich geht von dem Gedanken aus, dass kein Verbrechen unbestraft bleiben solle, dass daher jeder Staat befugt sei, jedermann für seine Missethat zu strafen, ohne Rücksicht darauf, wo dieselbe begangen wurde, und ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit des Thäters (Universalprincip, Princip der Weltrechtspflege).

Nach dieser Theorie gibt es gewisse schwere Verbrechen, welche gleichmäßig gegen die Rechtsordnungen aller civilisierten Staaten verstoßen (*delicta juris gentium* nach der älteren Terminologie)[2]) und gegen welche daher vermöge der Solidarität der Interessen aller Staaten jeder einzelne von ihnen ebenso das Recht, wie die Pflicht habe, vorzugehen.

Das Princip der Weltrechtspflege ist heute fast überall zur Herrschaft gelangt.

Die Gesetzgebung Österreich-Ungarns ist fast durchaus auf demselben aufgebaut, wenngleich es in der Durchführung manche

---

[2]) Wahrhafte *delicta juris gentium* sind die durch internationale Verträge geschaffenen Delicte, als Sclavenhandel, Beschädigung von Unterseekabeln etc.

Milderung im Sinne des Territorial-, bezw. des Personalprincipes erfährt (Straflosigkeit geringfügiger, von Ausländern im Auslande begangener Delicte, Auslieferung der Ausländer an den Staat, auf dessen Gebiet die strafbare Handlung begangen wurde, eventuell Anwendung der milderen Strafbestimmungen dieses Staates im Falle der Nichtauslieferung).

Daraus ergeben sich mit Rücksicht auf die in Betracht kommende positive Gesetzgebung folgende Consequenzen.

I. Im Inlande begangene strafbare Handlungen unterliegen grundsätzlich der territorialen Strafgewalt. Dabei ist der Begriff »Inland«[3]) in der Regel als gleichbedeutend mit Geltungsgebiet des betreffenden Strafgesetzes aufzufassen (§ 3 österr. St. G. Entw.; § 71 bosn. St. G.), jedoch mit der in § 3 dieses Werkes bereits angedeuteten Einschränkung, bezw. Erweiterung, indem einerseits die inländische Strafgerichtsbarkeit sich unter bestimmten Voraussetzungen auch auf das Ausland (Levante, Schiffe auf offener See) erstreckt (§ 55), anderseits gewisse im Inlande sich aufhaltende Personen von derselben eximiert sind (§ 56).

Demgemäß sind also auch Ausländer wegen eines im Inlande begangenen Delictes daselbst zu bestrafen.

Gewisser Delicte können sich jedoch, ihrer Natur nach, Ausländer gar nicht oder nur in geringerem Umfange als Inländer schuldig machen. Es sind dies jene, welche sich als eine Verletzung specieller staatsbürgerlicher Pflichten darstellen. So kann das Verbrechen des Staatsverrathes nach dem ungarischen Strafgesetze in der Regel nur von einem ungarischen Staatsangehörigen begangen werden (§§ 142—144 ung. St.G.; G. A. V: 1878), während gegen einen Ausländer, mit Ausschluss der österreichischen Staatsangehörigen, in einem solchen Falle nach internationalem Kriegsbrauche verfahren wird (§ 145 ung. St. G., analog § 94 österr. St. G. Entw. vom J. 1891).

Ebenso kann sich eines Vergehens gegen die Wehrkraft im Sinne der §§ 45—49 des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 nur ein Inländer schuldig machen.

Schwieriger ist die Frage, ob der Staat die Pflicht hat, ein im Inlande gegen einen anderen Staat begangenes Staatsverbrechen zu bestrafen.[4]) Es pflegt dies in der Regel nur unter der Voraussetzung

---

[3]) Harburger, Der strafrechtliche Begriff »Inland« und seine Beziehungen zum Völkerrecht und Staatsrecht, Nördlingen 1882.

[4]) Lammasch, Über politische Verbrechen gegen fremde Staaten, Zeitschrift für gesammte Strafrechtswissenschaft, 1883, III, S. 376 ff.

der Gegenseitigkeit und auf Grund besonderer Vereinbarungen zu geschehen.

Das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852, welches derzeit auch in Croatien-Slavonien noch in Geltung steht, bestimmt im § 58 (Hochverrath), dass die dort angeführten Handlungen, wenn sie gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet sind, ebenfalls als Hochverrath bestraft werden sollen, und im § 66, dass solche Handlungen, wenn sie sich gegen einen deutschen Bundesstaat oder das Oberhaupt eines solchen richten, als Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe zu behandeln sind.

Durch die Auflösung des deutschen Bundes haben diese Bestimmungen ihre rechtliche Grundlage verloren (J. M. E. v. 7. Dec. 1870, Z. 14158).

Nach einer weiteren im § 66 St. G. enthaltenen Anordnung sind jedoch die erwähnten Handlungen, auch wenn sie gegen einen anderen Staat gerichtet waren, als Störung der öffentlichen Ruhe zu bestrafen, insoferne von den Gesetzen jenes Staates oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt und gesetzlich kundgemacht ist. Eine formelle Erklärung wegen Beobachtung der Gegenseitigkeit in dieser Richtung ist nur von Russland abgegeben worden (J. M. V. v. 19. Oct. 1860, R. G. B. Nr. 233) und es sind demnach im Verhältnisse zwischen Österreich und Russland gegen die Sicherheit des anderen Staates gerichtete verbrecherische Handlungen ohne Rücksicht auf den Thatort (J. M. E. v. 12. Sept. 1863, Manz IV, bei § 66 St. G.) beiderseits zu bestrafen.[5])

Beleidigungen fremder Souveräne oder ihrer mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter sind als qualificierte Ehrenbeleidigungen anzusehen (§ 494 St. G.). Die an einen fremden Souverän verehelichten Frauen Erzherzoginnen genießen jedoch auch weiterhin die ihnen als solche zukommenden Rechte, Ehren und Vorzüge (Erl. d. O. G. H. v. 8. April 1863). Eine gegen sie gerichtete Beleidigung wäre demnach in Österreich als Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses zu behandeln.

Der österreichische Strafgesetz-Entwurf von 1891 stellt im Art. XXII des Einf. Ges. den allgemeinen Grundsatz auf, dass jene Bestimmungen, welche sich auf inländische staatliche Einrichtungen und öffentliche Functionäre beziehen, auch für fremdländische Ein-

---

[5]) Lammasch, Die Strafbarkeit des Hochverrathes gegen Russland; Jur. Bl. 1883, Nr. 9—11; franz. Übersetzung im J. d. d. i. p. X, S. 247 ff.

richtungen und Functionäre zu gelten haben, wenn und insoweit die Gegenseitigkeit gesetzlich oder vertragsmäßig verbürgt und dies gehörig kundgemacht ist. Der Entwurf behandelt dann im zweiten Theile, drittes Hauptstück, §§ 106—110, eingehend die gegen befreundete Staaten gerichteten strafbaren Handlungen. Darnach wird die Verfolgung in solchen Fällen stets nur auf Antrag der fremden Regierung, bezw. des Beleidigten, und unter der Voraussetzung eingeleitet, dass die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Auch nach dem ungarischen Strafgesetze wird eine der im § 144 (Staatsverrath) bezeichneten Handlungen, wenn sie gegen das Gebiet eines mit der österreichisch-ungarischen Monarchie verbündeten Staates oder gegen eine mit dem österreichisch-ungarischen Heere zusammenwirkende Kriegsmacht begangen wurde, als Staatsverrath bestraft.

Das bosnische Strafgesetz vom 1. September 1879 endlich enthält im § 143 eine mit § 66 des österreichischen Strafgesetzes im Wesentlichen übereinstimmende Anordnung.

Ein Beispiel der minderen Strafbarkeit von Ausländern bieten die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes über die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft (§§ 287—295). Abgesehen davon, dass bei einem Ausländer die bloße Mitgliedschaft und die Theilnahme an den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft noch nicht strafbar ist, sind auch die Strafsätze für Ausländer wesentlich geringer.

Hiemit stimmt das bosnische Strafgesetz (§ 322) überein, welches übrigens Ausländer, die im öffentlichen Dienste stehen, den Inländern gleichstellt.

Singuläre Bestimmungen enthalten die Eisenbahn-Conventionen mit Rumänien v. 22. Febr. 1873 (R. G. B. 1881, Nr. 42) und mit Serbien v. 9. April 1880, R. G. B. Nr. 80), wonach sich die vertragschließenden Theile das Strafverfahren wegen der von ihren Staatsangehörigen auf dem Gebiete des anderen Theiles begangenen Verbrechen und Vergehen vorbehalten.

Was die Folgen einer strafgerichtlichen Verurtheilung anbelangt, so sind dieselben nicht durchaus dieselben für In- und Ausländer. So kann die Landesverweisung nur über einen Ausländer verhängt werden (§§ 25 und 249 österr. St. G., § 64 ung. St. G.); sie ist unbedingt anzuordnen im Falle der Bestrafung wegen eines im Auslande begangenen Delictes (§ 40 österr. St. G.). Ferner

wird der Verlust des Adels (§ 27 lit. a österr. St. G.) sich nur auf einen inländischen Adel erstrecken können; ebenso beschränkt sich die Abnahme der in- und ausländischen Orden (§ 26, lit. a österr. St. G.) bei Ausländern auf das Verbot, die Insignien während der Strafzeit zu tragen (ung. St. G. § 59; croat. Ges. v. 10. Juni 1890, L. G. u. V. B. Nr. 50). Die ausländischen Decorationen sollen dem verleihenden Staate übermittelt und ihm überlassen werden, darüber zu verfügen (Hfd. v. 4. Aug. 1815, J. G. S. Nr. 1165 u. v. 6. Oct. 1835, Z. 6524).

II. Strafbare Handlungen der Inländer im Auslande. Während England und Nordamerika noch strenge an dem Territorialprincipe festhalten und demnach die von ihren Staatsangehörigen im Auslande begangenen strafbaren Handlungen in der Regel nicht verfolgen, wurde in den continentalen Strafgesetzen bis in die neueste Zeit überwiegend an der Straffälligkeit der Inländer für im Auslande begangene Handlungen, welche nach inländischem Rechte strafbar sind, festgehalten.

Das Strafgesetz für das Deutsche Reich von 1870 stellt dagegen als Grundsatz auf, dass wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen in der Regel keine Verfolgung stattfindet, und lässt nur Ausnahmen zu hinsichtlich des Hochverraths, des Landesverraths und der Münzverbrechen, sowie bezüglich aller strafbaren Handlungen, die auch durch die Gesetze des Thatortes mit Strafe bedroht sind (§ 4). Ähnliche Vorschriften enthält das neue italienische Strafgesetz von 1889 (§ 4).

Nach § 36 des österreichischen Strafgesetzes, welches, wie erwähnt, auch in Croatien in Kraft steht, sowie nach § 72 des bosnischen Strafgesetzes, welcher Paragraph, von einer gleich zu erwähnenden Abweichung abgesehen, mit § 36 österr. St. G. wörtlich übereinstimmt, ist ein Inländer wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens (in Bosnien gilt dies auch für Vergehen) im Falle seiner Rückkehr ohne Rücksicht auf das Strafgesetz des Begehungsortes stets nach inländischem Rechte zu bestrafen. Wurde er aber für diese Handlung im Auslande bereits bestraft, so ist die erlittene Strafe in die im Inlande zu verhängende einzurechnen. Wenn die im Auslande verbüßte Strafe härter war, als die im Inlande zu verhängende, so wird demnach im Inlande keine weitere Bestrafung einzutreten haben. Wenn aber nach österreichischem Rechte auf Todesstrafe zu erkennen wäre, und der Thäter wegen derselben Handlung anderwärts bereits bestraft wurde, so wird eine Strafum-

wandlung einzutreten haben, weil die Todesstrafe nicht verschärft werden darf (§ 50 St. G.).[6])

Ebenso ist der Inländer für Vergehen und Übertretungen, die er im Auslande begangen hat, im Inlande strafbar, es sei denn, dass er dafür im Auslande bereits bestraft oder ihm die Strafe nachgesehen wurde (§ 235 österr. St. G.).

Auch nach dem österreichischen Strafgesetzentwurfe ist ein österreichischer Staatsangehöriger wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens oder Vergehens, nicht aber wegen einer Übertretung, im Inlande zu bestrafen (§§ 4 und 5). In die zu verhängende Strafe ist die außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes etwa bereits erlittene Strafe einzurechnen.

Das ungarische Strafgesetz steht ebenfalls auf dem Standpunkte des Personalprincipes. Ein ungarischer Staatsangehöriger, welcher im Auslande delinquiert hat, bleibt dafür in Ungarn strafbar, jedoch mit folgenden Einschränkungen: Handelt es sich um die Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, des Staatsverrathes, des Aufstandes oder der Geldverfälschung, so wird eine wegen dieser strafbaren Handlung im Auslande zuerkannte und verbüßte Strafe nach Möglichkeit in Anrechnung gebracht. In allen anderen Fällen tritt Straflosigkeit ein, wenn die Handlung nach dem am Orte der Begehung geltenden oder nach ungarischem Gesetze nicht strafbar ist, oder nach einem dieser Gesetze aufgehört hat, strafbar zu sein, oder wenn die zuständige ausländische Behörde die Strafe erlassen hat (§§ 7, 8, 11 ungar. St. G.); ist aber keine dieser Voraussetzungen gegeben, so ist die am Orte der Begehung geltende mildere Strafe anzuwenden, eventuell die im Auslande bereits verbüßte Strafe, nöthigenfalls nach entsprechender Umwandlung, in die in Ungarn zu bemessende Strafe einzurechnen (§§ 12, 13, 14 ungar. St. G.). Wegen einer im Auslande begangenen Übertretung kann eine Bestrafung nicht eintreten (G. A. XL: 1879, St. G. für Übertretungen, § 13).

Die Bestrafung der von Inländern im Auslande begangenen Delicte wird in jedem Falle eintreten müssen, wenn dem Begehungsstaate gegenüber in diesem Sinne eine ausdrückliche vertragsmäßige Verpflichtung eingegangen wurde, wie eine solche im Art. III des Auslieferungsvertrages mit Russland, in den meisten Zollcartellen rücksichtlich der sogenannten Gefällsübertretungen und

[6]) Herbst, Handbuch des allg. österr. Strafrechtes, 1882, S. 136.

in den mit Bayern (Hfd. v. 14. Mai 1844, J. G. S. Nr. 806), Preußen (Hfd. v. 8. Febr. 1848, J. G. S. Nr. 1117) und Sachsen (Min. Erkl. v. 30. Juli 1852 (R. G. B. Nr. 171) getroffenen Übereinkommen in Betreff von Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldfreveln enthalten ist.

3. Strafbare Handlungen der Ausländer im Auslande. Die Frage, ob ein Staat berechtigt ist, einen Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Delictes zu bestrafen, gehört zu den streitigsten auf dem Gebiete des internationalen Strafrechtes. In den neueren Strafrechtscodificationen wird die Straffälligkeit der Ausländer für solche Delicte in der Regel auf hochverrätherische Handlungen und Münzverbrechen eingeschränkt (§ 4 deutsches St. G. und § 4 italien. *codice penale*); das italienische Strafgesetz lässt aber auch wegen anderer Delicte die Bestrafung zu, wenn die Handlung gegen nationale Rechtsgüter gerichtet oder mit einer höheren Strafe bedroht ist und keine Auslieferung erfolgt (§§ 6, 7).

Das österreichische Strafgesetz steht auf dem Standpunkte des Universalprincips. Ein Ausländer ist im Inlande unbedingt straffällig, wenn er im Auslande das Verbrechen des Hochverraths (§ 58) in Beziehung auf Österreich oder der Verfälschung österreichischer öffentlicher Creditpapiere oder Münzen begangen hat. Wegen anderer Verbrechen ist er nur dann — subsidiär — zu bestrafen, wenn der Staat, auf dessen Gebiet dasselbe begangen wurde, die Übernahme des Schuldigen verweigert. Wenn aber nach dem Strafgesetze dieses Staates die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln (§§ 39 und 40 österr. St. G.). Wenn das Gesetz des Thatortes die Handlung als straflos erklärt, so könnte auch in Österreich dafür keine Strafe mehr eintreten; ebenso, wenn der Thäter für die Handlung im Auslande bereits gestraft wurde oder nach ausländischem Gesetze die Strafbarkeit auf andere Art, z. B. durch Verjährung, erloschen wäre. Den Beweis darüber zu führen, welches Gesetz am Thatorte besteht, kann dem Beschuldigten nicht zugemuthet werden. Die Feststellung des auswärtigen Gesetzes ist Sache des Richters. Die gelindere Behandlung bezieht sich jedenfalls nur auf das materielle Strafrecht, nicht auf processuale Vorschriften. (Stellung vor Geschworne, Freilassung gegen Caution).[7]

Wegen der im Auslande begangenen Vergehen oder Übertretungen wird der Ausländer weder im Inlande bestraft, noch an das Ausland ausgeliefert (§ 234 österr. St. G.), ein Grundsatz, welcher

[7] Herbst, S. 145, 146.

allerdings vertragsmäßig eingeschränkt werden kann (Zollcartelle mit dem Deutschen Reiche, Art. 17, und mit Italien, Art. 14, vom 6. Dec. 1891).

Ungarische Staatsangehörige sind als Ausländer zu betrachten, somit wegen der im Auslande begangenen Vergehen oder Übertretungen in Österreich nicht zu bestrafen (E. d. C. H. v. 13. Jul 1882, Sg. Nr. 467).

Der österreichische Strafgesetzentwurf von 1891 enthält ähnliche Bestimmungen. Wegen hochverrätherischer Handlungen, wegen der Verbrechen in Beziehung auf inländisches Geld oder auf inländische, dem Papiergelde gleichgeartete Werthpapiere und wegen Menschenraubes tritt Bestrafung im Inlande ein, wegen anderer Verbrechen und Vergehen nur dann, wenn die Auslieferung nicht zulässig oder nicht ausführbar ist und der Justizminister die Einleitung der strafrechtlichen Untersuchung anzuordnen findet. In diesem Falle darf jedoch die Strafe keine strengere sein, als welche nach dem Gesetze des Thatortes zu verhängen gewesen wäre, und ist die Verfolgung überhaupt nur unter denjenigen Voraussetzungen und Beschränkungen zulässig, welche für die Bestrafung der begangenen Handlung nach den Gesetzen des Thatortes maßgebend wären (§ 4). Übertretungen, welche im Auslande begangen wurden, sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist (§ 5).

Nach dem ungarischen Strafgesetze ist ein Ausländer, welcher im Auslande das Verbrechen des Hochverrathes, des Staatsverrathes oder des Aufstandes gegen Ungarn begangen hat, in Ungarn jedenfalls straffällig, wegen anderer Verbrechen und Vergehen nur dann, wenn seine Auslieferung nicht stattfindet und der Justizminister die Einleitung des Strafverfahrens anordnet; die im Auslande verbüßte Strafe ist eventuell in Anrechnung zu bringen (§§ 7 und 9 ungar. St. G.), bezw. tritt bei gemeinen Delicten die Straflosigkeit unter denselben Bedingungen ein wie bei Verbrechen und Vergehen der Inländer im Auslande (§ 11). Wegen einer im Auslande begangenen Übertretung tritt selbstverständlich auch bei einem Ausländer weder Bestrafung noch Auslieferung ein (§ 13 G. A. XL: 1879).

Das bosnische Strafgesetz enthält rücksichtlich der von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen im wesentlichen analoge Bestimmungen wie das österreichische Strafgesetz, jedoch mit der Abweichung, dass rücksichtlich des Hochverrathes, der Creditpapier- oder Münzverfälschung die bloße Unterlassung der

Hinderung oder der Anzeige nicht strafbar ist, und dass wegen Vergehen eine Bestrafung oder Auslieferung nur auf Grund besonderer Übereinkommen erfolgt (§§ 74, 75, 76, 77, 78 bosn. St. G.).

§ 55.

Consular-Jurisdiction in Strafsachen.

Wie bereits im § 3 ausgeführt wurde, erfährt der Begriff »Inland« durch das Institut der Exterritorialität in der Richtung eine Erweiterung, dass vermöge dieser Fiction die Jurisdiction der inländischen Gerichte sich auch auf außerhalb der Staatsgrenzen befindliche Personen oder Sachen erstrecken kann.

Demgemäß sind österr.-ungar. Kriegsschiffe überall, österr. oder ungar. Handelsschiffe aber zum mindesten auf offener See als Theile des österreichischen, bezw. ungarischen Staatsgebietes anzusehen, und Delicte, welche auf solchen begangen wurden, als im Inlande begangen zu behandeln. Darnach regelt sich also auch die Competenz zur Einleitung des Strafverfahrens. Im Sclavenhandel betretene österreichische Fahrzeuge sind an das nächste österreichische Strafgericht (Hfd. v. 4. Mai 1827, J. G. S. Nr. 2276), bezw. an das Landesgericht Triest (Londoner Tractat v. 20. Dec. 1841, J. G. S. Nr. 578) einzuliefern. Von k. und k. Kriegsschiffen aufgebrachte Seeräuber unterliegen der Militärgerichtsbarkeit (Ges. v. 20. Mai 1869, R. G. B. Nr. 78).

Aus demselben Gesichtspunkte bleiben ferner österreichische und ungarische Staatsangehörige, welche der Exterritorialität theilhaftig sind, wegen im Auslande verübter strafbarer Handlungen unter der Gerichtsbarkeit der inländischen Strafgerichte.

Die wesentlichste Erweiterung der inländischen Strafgerichtsbarkeit ergibt sich jedoch aus den mit der Türkei und anderen nichtchristlichen Staaten abgeschlossenen Tractaten. Die Ausübung der Jurisdiction in Straffällen österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger in der Türkei durch die österr.-ungar. Consuln, bezw. durch die inländischen Gerichte beruht hauptsächlich auf Art. V des Passarowitzer Handelsvertrages[1]) und auf den vermöge der Meistbegünstigung auch für Österreich-Ungarn geltenden Bestimmungen

---

[1]) *I governatori ed altri officiali di qualunque rango nelle provincie Ottomane non si permetteranno d' incarcerare alcuno dei predetti sudditi cesarei dietro un' accusa-*

des russisch-türkischen Handelsvertrages vom 10. Juni 1783 (Neumann I, S. 317, 318), und zwar des Art. LXXII, welcher in deutscher Übersetzung lautet: »Im Falle eines Todtschlages oder anderer Unordnungen zwischen russischen Staatsangehörigen können der russische Gesandte oder die russischen Consuln den Fall prüfen und nach Maßgabe ihrer Gesetze und Verordnungen darüber entscheiden, ohne dass ein Beamter der Pforte sie daran hindern kann«, und des Art. LXXIV, in welchem es heißt: »Wenn ein Unterthan Russlands oder irgend ein anderer, welcher unter russischem Schutze steht, einen Todtschlag oder irgend ein anderes Verbrechen begeht, und die (türkische) Regierung davon Kenntnis erhält, so werden die Beamten und Richter der Pforte solche Fälle nur in Gegenwart des Consuls oder jener Personen, welche der Gesandte oder Consul delegiert hat, entscheiden.«

Aus diesen, übrigens in allen Capitulationen aus früherer Zeit enthaltenen Bestimmungen hat sich die Praxis herausgebildet, dass Ausländer, insbesondere auch österreichische und ungarische Staatsangehörige bezüglich der von ihnen in der Türkei begangenen strafbaren Handlungen von der Jurisdiction der Localgerichte eximiert sind, vorausgesetzt, dass nicht eine strafbare Handlung gegen einen türkischen Unterthan begangen wurde oder eine sträfliche Verletzung türkischer Interessen vorliegt, mit Ausnahme schließlich besonders qualificierter Fälle, wenn der Schuldige von den türkischen Sicherheitsbehörden auf frischer That ertappt wurde. Ist hienach die Competenz der türkischen Gerichte begründet, so hat doch — bei sonstiger Nullität — der Consul oder sein Vertreter (Dragoman) der Verhandlung beizuwohnen.[2]) Dies gilt auch für die nicht unter der unmittelbaren Herrschaft der Pforte stehenden Gebiete. Es muss aber bemerkt werden, dass sich in Egypten seit langer Zeit die Übung herausgebildet hat, auch in Fällen der letzteren Art die Gerichtsbarkeit den Consuln zu überlassen, dass ferner nach den aus neuerer Zeit stammenden Pfortentractaten (Nordamerika 1830;[3]) Belgien 1839; Hansestädte 1839)

---

zione o sotto qualsiasi pretesto, nè di molestarlo od ingiuriarlo; quando però uno di essi avesse a comparire innanzi ad un giudizio ottomano egli dovrà presentarsi con saputa dei consoli ed in presenza dell' interprete e sarà condotto dai predetti consoli ed interpreti al carcere cesareo.«

[2]) Vesque, S. 511 ff.

[3]) *Les citoyens des Etats Unis d'Amérique vaquant paisiblement aux affaires de leur commerce et qui ne sont ni accusés, ni convaincus de quelque crime ou délit ne seront point molestés; et si même ils avaient commis quelque délit, ils ne seront ni arrêtés, ni mis en prison par les autorités locales, mais ils seront jugés par leur Ministre ou consul et punis suivant leur délit et suivant la coutûme établie à l'égard des Francs.*

alle verbrecherischen Handlungen von Angehörigen dieser Staaten ausschließlich der Judicatur ihrer Gesandten oder Consuln unterstellt wurden. Auf Grund der Meistbegünstigung könnten also auch die anderen Vertragsmächte eine gleiche Behandlung für ihre Angehörigen verlangen. Thatsächlich sollen den französischen Consulaten französische Staatsangehörige, welche eines Verbrechens gegen einen türkischen Unterthan beschuldigt waren, wiederholt ausgeliefert worden sein.[4]) Ein ähnliches Zugeständnis wurde übrigens unter principieller Aufrechthaltung der erwähnten Interpretation der Capitulationen auch österr.-ungar. Consuln in mehreren Fällen gemacht.

Dagegen hat die Pforte, ungeachtet die Befugnis der Consuln, bezw. der inländischen Gerichte zur Durchführung des Strafverfahrens gegen ihre Nationalen mit Ausnahme der eben besprochenen Fälle nach den Capitulationen unzweifelhaft ist und von ihr selbst wiederholt, so in dem auf S. 131 erwähnten Memorandum vom J. 1869, Nr. 5, ausdrücklich anerkannt wurde, es nicht an Versuchen fehlen lassen, auch in Straffällen, bei welchen nur fremde Staatsangehörige und fremde Interessen betheiligt waren, die Jurisdiction für ihre Gerichte in Anspruch zu nehmen (Erlass an die Staatsanwaltschaften von 1881; Pfortencircular vom 2. Juli 1890). Diese Prätensionen wurden jedoch von den Mächten einmüthig zurückgewiesen.

Wenn nun das Strafverfahren von den türkischen Gerichten durchgeführt und über den betreffenden österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist, so wurde der Vollzug dieser Strafe bis in die neueste Zeit für die inländischen Gerichte in Anspruch genommen.

Dieser Vorgang stieß jedoch bei der Pforte auf zunehmenden Widerstand. Die Vollziehung der von den türkischen Gerichten gefällten Urtheile stellte sich nämlich mit Rücksicht auf den in allen Strafgesetzen enthaltenen Grundsatz der Nichtvollstreckbarkeit ausländischer Strafurtheile als unstatthaft dar; die Einleitung eines neuen Strafverfahrens seitens des zuständigen inländischen Gerichtes blieb aber infolge der Schwierigkeit der Beweisaufnahme in der Regel resultatlos, und es ergab sich daraus die Unzukömmlichkeit, dass österreichische oder ungarische Staatsangehörige in solchen Fällen fast regelmäßig straflos ausgiengen. In Würdigung dieses Umstandes und mit Rücksicht auf die von der Pforte angerufenen, zwar ziemlich vagen, aber mit den früher erwähnten Stipulationen

---

[4]) Martens, Consularwesen und Consularjurisdiction im Orient, S. 467 und 469.

immerhin nicht ganz im Einklange stehenden Bestimmungen des Belgrader Friedens vom 18. Sept. 1739[5]) fand man sich daher bestimmt, den Anspruch auf Auslieferung der von den türkischen Strafgerichten verurtheilten österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen unter der Bedingung aufzugeben, dass die Pforte sich verpflichte, solche Personen nur in dem allgemeinen Gefangenhause in Stambul und in den Centralgefängnissen der Vilayete ihre Strafen abbüßen zu lassen, und dass den Consuln das Recht zustehen solle, sich zu jeder Zeit durch eigenen Augenschein von dem Zustande der Gefängnisse zu überzeugen, in welchen österreichische oder ungarische Staatsangehörige untergebracht sind.

Die Pforte hat zu diesen Bedingungen ihre formelle Einwilligung gegeben (Circular der k. u. k. Botschaft in Constantinopel vom 3. April 1878, Nr. 1137). Es wird demnach seither der Vollzug der von den türkischen Gerichten über österreichische oder ungarische Staatsangehörige verhängten Strafen den türkischen Behörden überlassen.

Durch die Capitulationen ist den österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen ferner die Unverletzlichkeit ihres Domicils (Art. 67 des russisch-türkischen Handelsvertrages, Memorandum der Pforte vom 7. Juli 1869, Punkt 5) gewährleistet und es kann daher eine Hausdurchsuchung bei denselben mit Ausnahme der im Protocolle vom 5. November 1868, R. G. B. 1869, Nr. 5, vorgesehenen Fälle bei einer Entfernung von weniger als neun Gehstunden vom Sitze des nächsten Consulates nur unter Assistenz des Consuls oder seines Delegierten vorgenommen werden.

Ebenso kann die Vorladung eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen oder seine Vorführung vor ein türkisches Gericht nur durch das zuständige Consulat veranlasst werden.

Die Consularfunctionäre selbst sind in allen Fällen von der Localgerichtsbarkeit befreit. Ebenso kann gegen die im Dienste der Botschaft oder der Consulate stehenden Localunterthanen ein Strafverfahren nur mit Zustimmung der betreffenden Vertretungs-

---

[5]) Art. XVI: ». . . *transgressores articuli huius, ubicumque deprehensi, statim incarcerentur et per justitiam loci, ubi captivi fuerint, pro merito puniantur.*« Art. XVIII: »*Maneat porro illicitum, futuris quoque temporibus receptaculum vel fomentum dare malis hominibus, rebellibus subditis aut male contentis; sed eiusmodi homines et omnes praedones, raptores, etiamsi alterius partis subditi sint, quos in ditione sua deprehenderint, merito supplicio afficere utraque pars adstricta sit* . . .«

behörde eingeleitet werden (*Règlement relatif aux consuls étrangers* von 1863, Art. V).[6])

Wenn aber ein unter österr.-ungar. Schutze stehender Angehöriger eines anderen Staates eines Verbrechens schuldig erkannt wurde, so ist er aus dem Schutze zu entlassen oder unter Umständen in seine Heimat abzuliefern.[7])

Was die Competenz der österr.-ungar. Consulargerichte, bezw. der Gerichte des Inlandes in Straffällen österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger in der Türkei anbelangt, so findet sich in den die Consularjurisdiction regelnden Normalvorschriften vom Jahre 1855 (§ 39) über die strafgerichtlichen Befugnisse der Consuln keinerlei Bestimmung. Nach der bestehenden Praxis üben jedoch die Consulargerichte eine selbständige Gerichtsbarkeit in Strafsachen nur bezüglich der Übertretungen aus, während sie sich, wenn ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt, auf die Durchführung der Vorerhebungen zu beschränken, nach Abschluss derselben aber den Beschuldigten an das competente inländische Strafgericht abzustellen haben (öst. J. M. E. v. 28. Juli 1855, Z. 15141; v. 9. Nov. 1855, Z. 22386; v. 17. Dec. 1863, Z. 11230 und v. 27. Sept. 1878, Z. 13380; — Normaliensammlung des Obersten Gerichtshofes). Nach den eben erwähnten Vorschriften haben sich, was das Verfahren in Übertretungsfällen anbelangt, die Consulargerichte an die Ministerialverordnungen v. 5. Mai 1858, R. G. B. Nr. 34 und v. 20. Juni 1858, R. G. B. Nr. 88, über das Verfahren in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Übertretungsfällen zu halten (Internuntiaturs-Erlass v. 18. Nov. 1858, Nr. 2553) und rücksichtlich der Competenz das Gesetz v. 22. Oct. 1862, R. G. B. Nr. 72, zur Richtschnur zu nehmen (Int. Erl. v. 8. April 1865, Nr. 525). Sie haben in Übertretungsfällen als Gerichte einzuschreiten und nach Maßgabe des XX. Hauptstückes der St. P. O. von 1853 das Urtheil zu fällen und zu vollstrecken. Der Rechtszug geht in zweiter und letzter Instanz an die k. u. k. Botschaft in Constantinopel (Int. Erl. v. 8. April 1865, Nr. 525), an deren Stelle künftighin das Consular-Obergericht in Constantinopel treten wird. Liegt aber eine strafbare Handlung vor, welche nach dem derzeit für die k. u. k. Consulate geltenden Strafrechte (dem Strafgesetze von 1852) nicht bloß eine Übertretung begründet, so haben die Consulargerichte, wenn der Thäter ein

---

[6]) Gatteschi, *Manuale del diritto publico e privato ottomano*, Alessandria d'Egitto 1865, S. XXVI.

[7]) Vesque, S. 513.

ungarischer Staatsangehöriger ist, der seinen letzten inländischen Wohnsitz nicht in Croatien oder Slavonien hatte, bei der strafgerichtlichen Untersuchung das ungarische Strafgesetz vom Jahre 1878 zu Grunde zu legen (Circular des k. u. k. Min. d. Äußern v. 14. Jänner 1885, Z. 29346; G. A. XXXI: 1891, § 10, P. 1; Vdg. des ungar. J. M. v. 3. Februar 1885, R. T. 25), in allen anderen Fällen aber das österreichische Strafgesetz v. 1852. Die Durchführung des Strafverfahrens steht dem nach den betreffenden strafprocessualen Vorschriften competenten inländischen (österreichischen, ungarischen oder croatischen) Gerichte zu, bezüglich der Unterthanen de facto den Gerichten in Triest (öst. J. M. E. v. 28. Juli 1855, Nr. 15141).

Von dem Resultate jener strafgerichtlichen Untersuchungen, welche einen von einem k. u. k. Consulargerichte abgestellten oder angezeigten österreichischen Staatsangehörigen als Beschuldigten betreffen, ist diesem Consulate durch Zusendung einer beglaubigten Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles Kenntnis zu geben (J. M. E. v. 4. Sept. 1863, Z. 7741 und v. 23. Jänner 1872, Z. 693); ferner wurde angeordnet, dass, wenn solche Personen um Pässe zur Rückkehr in die Türkei ansuchen, ihnen dieselben nur nach Rücksprache mit dem betreffenden Consulate ertheilt werden dürfen, und dass zu diesem Ende die bezüglichen Urtheile oder Einstellungsbeschlüsse den politischen Behörden mitzutheilen sind (J. M. E. v. 3. April 1872, Z. 3632; Manz, V, S. 71, 72).

Es ist nicht zu verkennen, dass die Einschränkung der Competenz der Consulargerichte auf bloße Übertretungsfälle große Nachtheile mit sich bringt. Die Aufbringung des Beweisapparates, wenn Ort der That und Sitz des Strafgerichtes weit auseinanderliegen, ist ebenso mühsam als kostspielig, und nur zu häufig geht infolge dieser Schwierigkeiten der Thäter straflos aus. In Würdigung dieser Umstände ist der österr.-ungar. Consularvertretung in China selbst in Verbrechensfällen wiederholt die Ermächtigung zur Durchführung des Strafverfahrens und Urtheilsfällung ertheilt worden.

Was die örtliche Zuständigkeit anbelangt, so unterstehen der Strafgerichtsbarkeit der Consulate, bezw. der inländischen Gerichte, alle von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen oder von sogenannten Unterthanen de facto begangenen strafbaren Handlungen, ferner jene Verbrechen und Vergehen, welche an Bord eines nationalen Schiffes auf offener See begangen wurden.[1])

---

[1]) Malfatti, Handbuch des österr.-ung. Consularwesens. S. 144, 145.

Das hier bezüglich der Türkei Gesagte gilt auch für Bulgarien.

In Egypten wurde die Jurisdiction der Consulate rücksichtlich jener strafbaren Handlungen eingeschränkt, welche nach dem von den Mächten genehmigten *Règlement d'organisation judiciaire* den gemischten Tribunalen (§ 40) unterstellt wurden, nämlich bezüglich der Polizeiübertretungen und jener Verbrechen und Vergehen, welche unmittelbar gegen die Richter, die Geschworenen oder die Beamten dieser Gerichte in Ausübung oder aus Anlass der Ausübung ihres Berufes verübt werden (kais. Vdg. v. 18. December 1875, R. G. B. Nr. 153; Vdg. des ungar. J. M. v. 5. Jänner 1876, R. T. 1). In allen übrigen Fällen, und zwar auch dann, wenn das Delict an einem Localunterthan begangen wurde, locale Interessen verletzt erscheinen, oder der Thäter in flagranti ertappt worden ist, steht die Judicatur den Consulaten, bezw. den inländischen Gerichten zu.[9] Die egyptische Regierung strebt übrigens seit längerer Zeit eine Ausdehnung des Wirkungskreises der gemischten Tribunale in Strafsachen an.

In Tunis stand den österr.-ungar. Consulaten die Gerichtsbarkeit in Straffällen ihrer Nationalen auf Grund des Handelsvertrages vom 17. Jänner 1856 (R. G. B. 1857, Nr. 91) zu. In Gemäßheit der im Jahre 1884 mit Frankreich getroffenen Vereinbarung (österr. Ges. v. 22. April 1884, R. G. B. Nr. 62; kais. Vdg. v. 30. Mai 1884, R. G. B. Nr. 83; ungar. J. M. V. v. 12. Juni 1884, R. T. 130) sind die Consulargerichte jedoch beauftragt, die Ausübung der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit in Strafsachen insoweit einzustellen und den daselbst durch das französische Gesetz vom 27. März 1883 geschaffenen französischen Gerichten zu überlassen, als der Wirkungskreis dieser Gerichte sich auf die Ausübung der erwähnten Gerichtsbarkeit erstreckt.

In dem Handelsvertrage mit Persien vom 17. Mai 1857, R. G. B. 1858, Nr. 74, ist den beiderseitigen Staatsangehörigen in Strafsachen lediglich die Meistbegünstigung zugestanden. Der russisch-persische Handelsvertrag vom Jahre 1828 enthält nun die Bestimmung, dass die Localgerichte eine Strafsache gegen einen russischen Staatsangehörigen nur im Beisein eines Delegierten des russischen Gesandten oder Consuls verhandeln sollen, und dass der Beschuldigte, wenn er verurtheilt wurde, dem Gesandten oder Consul übergeben und von demselben nach Russland befördert

---

[9] Martens a. a. O. S. 473.

werden soll, um dort die im Gesetze bestimmte Strafe zu erleiden. Diese Stipulation wird von Russland und ebenso von Frankreich auf Grund der ihm zustehenden Meistbegünstigung in dem Sinne interpretiert, dass die einheimischen Gerichte in solchen Fällen ein neues Strafverfahren einzuleiten haben.[10])

Angehörige der österr.-ungar. Monarchie, welche sich in China einer verbrecherischen Handlung gegen einen chinesischen Unterthan schuldig machen, sollen von dem Consul verhaftet und nach den Gesetzen der österr.-ungar. Monarchie bestraft werden (Handelsvertrag v. 2. Sept. 1869, R. G. B. 1872, Nr. 58; G. A. XXXV: 1871).

Analoge Bestimmungen enthalten der Handelsvertrag mit Japan vom 18. October 1869, R. G. B. 1872, Nr. 128; G. A. XXIX: 1871, und jener mit Siam vom 17. Mai 1869, R. G. B. 1873, Nr. 8; G. A. XXVIII: 1871.

In den zwischen Österreich-Ungarn und mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Consular-Conventionen (S. 152) ist den österr.-ungar. Consuln das ausschließliche Recht der Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation eingeräumt. Die Localbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die vorgefallenen Unordnungen geeignet sind, die Ruhe oder die öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen zu stören, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Bemannung gehörige Person daran betheiligt ist.

Wie bereits eingangs erwähnt, steht den Localgerichten auch die Strafbefugnis in jenen Fällen nicht zu, in welchen es sich um Delicte handelt, welche an Bord eines fremden Schiffes auf hoher See verübt wurden. Nach einem Beschlusse des franz. Staatsrathes v. 20. Nov. 1806 ist sogar ein innerhalb der Territorialgewässer an Bord eines fremden Schiffes verübtes Verbrechen regelmäßig von der territorialen Gerichtsbarkeit eximirt.[11]) Dieses Princip hat, insoweit es sich um Angehörige der Schiffsmannschaft handelt, auch in die von Österreich-Ungarn abgeschlossenen Vereinbarungen über die Auslieferung flüchtiger Matrosen (§ 63) Aufnahme gefunden. Nach diesen Stipulationen ist den Localgerichten die Jurisdiction nur bezüglich jener Verbrechen vorbehalten, welche von Personen der Schiffsmannschaft am Lande verübt wurden.

Die Consuln sind ferner in Gemäßheit der bestehenden Vereinbarungen (§ 63) berechtigt, desertierte Seeleute der Kriegs- und Handelsschiffe ihrer Nation, wenn sie nicht Angehörige des Zufluchts-

---

[10]) Martens a. a. O. S. 475.

[11]) Siehe den Fall Renna bei Lammasch, S. 454.

staates sind, mit Unterstützung der Localbehörden verhaften zu lassen und in ihre Heimat zurückzusenden. Nöthigenfalls sind solche Leute in den Gefängnissen des Landes anzuhalten, bis sich die Gelegenheit ergibt, sie zu repatriieren.

Endlich sind die Consuln nach den bestehenden Conventionen und auch sonst nach allgemein anerkannten Grundsätzen befugt, gerichtlichen Durchsuchungen an Bord ihrer nationalen Fahrzeuge beizuwohnen.

Eine singuläre Bestimmung, welche sich als Ausübung der inländischen Strafgerichtsbarkeit im Auslande darstellt, enthält endlich die Vereinbarung mit dem Fürstenthum Liechtenstein, wonach das Oberlandesgericht in Innsbruck als dritte Instanz bezüglich der im Fürstenthume durchgeführten Civil- und Strafsachen entscheidet (Hfd. v. 13. Febr. 1818, J. G. S. Nr. 1418).

§ 56.

Exterritorialität.

Die Exemtion der exterritorialen Personen von der inländischen Strafgerichtsbarkeit auch wegen der im Inlande begangenen strafbaren Handlungen beruht auf dem ihnen völkerrechtlich zustehenden Privilegium der Exterritorialität. Vermöge der diesen Personen gewährleisteten Immunität wird nicht bloß angenommen, dieselben hätten in ihrer Heimat delinquiert, was sie nach dem Universalprincipe vor einer Verfolgung im Inlande noch nicht schützen würde, sondern es darf auch für die von ihnen begangenen Delicte im Inlande kein *forum deprehensionis* als begründet angesehen werden.

In Österreich ist dieses völkerrechtliche Princip durch § 61 der St. P. O. sanctioniert. Darnach stehen die am österr.-ungar. Hofe beglaubigten Personen und das eigentliche Gesandtschaftspersonale nicht unter der Gerichtsbarkeit der Landesbehörden. Dasselbe Vorrecht genießen die Haus- und Dienstleute der Gesandten und der in Österreich sich aufhaltenden fremden Souveräne (selbstverständlich auch diese selbst), welche Unterthanen desselben Staates sind, dem der Souverän oder Gesandte angehört. Die Exemtion erstreckt sich also in Strafsachen nicht so weit wie in civilrechtlichen Streitigkeiten (§ 42). Die weitere Bestimmung, dass sich die Behörde, wenn mit

solchen Personen eine Amtshandlung wegen einer strafbaren Handlung einzutreten hätte, unter Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch sogleich die Anzeige davon an das Obersthofmarschallamt zur weiteren Eröffnung an den Souverän oder Gesandten wegen Übernahme des Beschuldigten zu machen habe, bezieht sich nach der ganzen Textierung offenbar nur auf die der Exterritorialität theilhaftigen Haus- und Dienstleute; sie wird aber auch in dieser Einschränkung nur unter ausnahmsweisen Umständen Anwendung finden dürfen.

Sollte in einem solchen Falle der fremde Souverän oder Gesandte die Übernahme des Beschuldigten verweigern, so wird der letztere als des exterritorialen Charakters entkleidet anzusehen und gegen ihn das Strafverfahren vor dem competenten inländischen Gerichte durchzuführen sein (Hfd. v. 5. Febr. 1819, J. G. S. Nr. 1542).

Die Wirkungen der Exterritorialität treten auch dann ein, wenn eine derselben theilhaftige Person in anderer Eigenschaft als in der eines Beschuldigten vor den Gerichten zu erscheinen hätte.

Es ist daher auch die Vorladung eines Gesandten oder einer anderen exterritorialen Person als Beschädigten (J. M. E. v. 28. Jänner 1874, Z. 1298) oder als Zeugen nicht zulässig. In letzterer Beziehung wurde den österreichischen Gerichten mit Justizministerialverordnung v. 11. Mai 1892, J. M. V. B. Nr. 16, bekanntgegeben, dass die einer auswärtigen Gesandtschaft am österr.-ungar. Hofe angehörenden Personen weder dem strafgerichtlichen Zeugenzwange, noch der strafgerichtlichen Vorladung unterworfen sind und dass ihr Erscheinen vor Gericht in der Regel nur infolge der ihnen hiezu ertheilten Ermächtigung ihrer Regierung, bezw. ihrer Vorgesetzten stattfinden kann. Die Gerichte haben daher, wenn die Einvernehmung solcher Personen erforderlich ist, stets die Vermittlung des Justizministeriums in Anspruch zu nehmen.

Ebenso kann auch in der Wohnung eines Exterritorialen selbst gegen eine nicht exterritoriale Person ein Jurisdictionsact nur mit Zustimmung des Gesandten vorgenommen werden. Gerichtliche Zustellungen an solche Personen sind stets durch das Obersthofmarschallamt zu vermitteln. Bezüglich des gesandtschaftlichen Asylrechtes siehe § 3.

Sollte sich eine exterritoriale Person im Inlande einer strafbaren Handlung schuldig machen, so erübrigt nur eine Mittheilung an die betreffende Regierung, eventuell das Verlangen nach Abberufung des Schuldigen, äußersten Falles seine Außerlandschaffung.

Das ungarische Strafgesetz (§ 5) beschränkt sich auf die allgemeine Bemerkung, dass in Bezug auf die Exterritorialität die Grundsätze des Völkerrechtes maßgebend sind.

Explicite Anordnungen hierüber enthält § 58 der croatischen Strafprocessordnung vom 17. Mai 1875, welcher sich *mutatis mutandis* an den Wortlaut des § 61 der österr. St. P. O. anschließt, und Punkt 37 der Durchführungsvorschrift zur neuen bosnischen Strafprocessordnung vom 30. Jänner 1891, worin übrigens den Behörden ausdrücklich aufgetragen ist, in Straffällen exterritorialer Personen, bevor sie irgend eine Verfügung treffen, die Weisungen der Landesregierung in Sarajevo einzuholen.

Ungeachtet den Consuln die Exterritorialität im allgemeinen nicht zukommt, genießen dieselben doch, wenn dies in den Consular-Conventionen vorgesehen, oder denselben die Meistbegünstigung eingeräumt ist, insoweit die persönliche Immunität, als dieselben, wenn sie Angehörige des sie ernennenden Staates sind, nur wegen einer strafbaren Handlung, welche nach den Gesetzen des Staates, in dem sie residieren, als Verbrechen erklärt (mit Criminalstrafe bedroht) ist, angehalten oder verhaftet werden können. Unter der Voraussetzung, dass sie Angehörige des ernennenden Staates sind und nicht Handel und Gewerbe treiben, sind die Consuln dieser Staaten auch nicht verpflichtet, vor den Gerichten des Landes als Zeugen zu erscheinen. Bedarf eine Gerichtsbehörde ihre Aussage, so soll dieselbe in der Wohnung des betreffenden Consularfunctionärs mündlich entgegengenommen oder eine schriftliche Erklärung von ihm verlangt werden.

Nach einem allgemein geltenden Principe, welches in den Consular-Conventionen ausdrücklich sanctioniert zu werden pflegt, sind ferner die Consulararchive unverletzlich; eine Durchsuchung oder Beschlagnahme der dazu gehörigen Papiere ist den Localbehörden unbedingt untersagt.[1])

Singuläre Bestimmungen, welche sich als eine Einschränkung der territorialen Strafgewalt darstellen, sind endlich in mehreren Eisenbahn-Anschluss-Conventionen, so in jenen mit Sachsen, mit Rumänien, mit Serbien enthalten. In diesen Verträgen ist rücksichtlich der auf den gemeinsamen Grenzbahnhöfen oder auf den zwischen diesen Bahnhöfen und der Grenze gelegenen Bahnstrecken

---

[1]) Über einen Conflict zwischen der französischen und der italienischen Regierung wegen Verletzung der Archive des französischen Consulates in Florenz siehe: Gabba, *L'incident franco-italien*, *Revue de droit international*, XX, S. 229 ff.

von den Bahnbediensteten begangenen Verbrechen und Vergehen die Einleitung des Strafverfahrens den heimatlichen Gerichten vorbehalten.

In anderen Conventionen dieser Art, ferner in dem Übereinkommen mit Preußen, Bayern und Sachsen vom Jahre 1862, betreffend die zusammengelegten Zollämter, findet dagegen der Grundsatz der Territorialität unbeschränkte Anerkennung (Manz, V, S. 52).

§ 57.

Wirkung eines ausländischen Strafverfahrens im Inlande.[1])

Ungeachtet der streng territorialen Herrschaft des Strafgesetzes ist es doch, ebenso wie im Civilprocesse (§ 45), unvermeidlich, der juristischen Thatsache eines im Auslande von einem, nach allgemeinen Grundsätzen competenten Gerichte bereits durchgeführten oder dort noch anhängigen Strafverfahrens im gewissen Umfange Rechnung zu tragen.

Diese Rücksicht kann nie so weit gehen, dass ein von einem ausländischen Gerichte gesprochenes Urtheil im Inlande vollstreckt würde; darin läge die Anwendung der öffentlich-rechtlichen Normen eines anderen Staates, welche unbedingt ausgeschlossen ist. Der Grundsatz der Nichtvollstreckung ausländischer Strafurtheile ist im § 36 des österr. St. G., im § 18 des ung. St. G. und im § 72 des bosn. St. G. ausdrücklich anerkannt.

Nach den im § 54 dargelegten Grundsätzen kann sich der Fall ereignen, dass wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Staaten eine concurrierende Strafbefugnis in Anspruch nehmen, und dass die Gerichte des einen Staates wegen einer strafbaren Handlung, für welche der Thäter in dem anderen Lande bereits gestraft wurde, auch ihrerseits die Strafverfolgung einzuleiten haben. Es entsteht dann die Frage, welche Wirkungen einer Tilgung der Strafbarkeit nach den Gesetzen des einen Landes in dem anderen Lande einzuräumen sind, um eine zweimalige Bestrafung zu verhindern (*non bis in idem*[2]).

---

[1]) Fiore, *Effetti internazionali delle sentenze e degli atti* (p. II: *materia penale*) Pisa 1877; Peiron, *Effets des jugements répressifs en droit international*, Paris 1885.

[2] v. Bar, Das internationale Privat- und Strafrecht, 1862, S. 559 ff.

Die Frage, inwieweit in einem solchen Falle die *exceptio rei judicatae* im civilprocessualen Sinne zulässig erscheint, hat zum Theile bereits in dem Vorhergehenden (§ 54) ihre Beantwortung gefunden. Darnach wird die Aufhebung der Strafbarkeit durch vollständige Verbüßung einer wegen derselben Handlung im Auslande zuerkannten Strafe nach den in Österreich-Ungarn geltenden Strafgesetzen zum mindesten in dem Umfange anerkannt, dass die im Auslande abgebüßte Strafe in die im Inlande zu verhängende einzurechnen ist.

Nach dem auf modernen Principien beruhenden ungarischen Strafgesetze werden ferner, mit Ausnahme von Hochverrath, Staatsverrath, Majestätsbeleidigung und Aufstand, auch die von der zuständigen ausländischen Behörde verfügte Strafnachsicht, sowie die Verjährung der Strafverfolgung nach dem Gesetze des Thatortes als Straftilgungsgründe zugelassen, während nach dem österreichischen Strafgesetze, wenn es sich um im Inlande begangene Verbrechen handelt, die Verjährung überhaupt nur eintreten kann, wenn der Thäter sich nicht flüchtet, bei Vergehen aber der Verbüßung der Strafe nur die Strafnachsicht gleichgestellt ist (§ 235). Ergibt sich nach dem Gesagten der Fall strafgerichtlicher Erhebungen im Inlande wegen einer im Auslande begangenen strafbaren Handlung, so ist, auch wenn die Sache im Auslande schon anhängig war, ein neues Strafverfahren, einzuleiten, und es brauchen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht gegeben zu sein (E. d. O. G. H. v. 30. April 1852).

In eingehender Weise pflegen diese Fragen in den Auslieferungsverträgen geregelt zu werden, welche ziemlich übereinstimmend den Grundsatz aufstellen, dass die Auslieferung nicht stattzufinden habe, wenn der Auszuliefernde in dem Zufluchtsstaate wegen derselben strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, bereits bestraft oder außer Verfolgung gesetzt worden ist und die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Gesetzen des Zufluchtsstaates unzulässig ist, oder wenn nach den Gesetzen dieses Staates die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung verjährt ist.

Eine weitere hieher gehörige Frage ist die, ob wegen einer gleichartigen Bestrafung im Auslande der Erschwerungsgrund des Rückfalles als gegeben anzusehen ist. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich läßt beim Rückfalle nur inländische Bestrafungen maßgebend sein. Das österreichische und das ungarische Strafgesetz enthalten keine Bestimmung darüber. In einer Entscheidung v. 9. Juni 1874 (Sg. Nr. 5663) hat sich jedoch der österreichische Cassationshof dahin ausgesprochen, dass auf Bestrafungen wegen

Diebstahles, welche außerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erfolgten, Rücksicht genommen werden könne.

Der Gedanke, dass dem Heimatsstaate die Bestrafung seiner Angehörigen in einem anderen Lande nicht gleichgiltig sein könne, liegt jenen Vereinbarungen zugrunde, durch welche sich einzelne Staaten verpflichten, sich die gegen ihre Nationalen ergangenen Strafurtheile gegenseitig mitzutheilen. Solche Übereinkommen bestehen derzeit mit Bayern (J. M. E. v. 13. Jänner 1859, Z. 165), Frankreich (J. M. E. v. 28. März 1857, Z. 6696, u. v. 21. Dec. 1867), Z. 14088), Italien (Art. XVI des Ausl. Vertr. v. 27. Febr. 1869), Russland (Art. XVI des Ausl. Vertr. v. 15. Oct. 1874) und Serbien (Art. XIX des Ausl. Vertr. v. 6. Mai 1881).

Schwieriger ist die Frage, inwieweit die gesetzlichen Folgen einer im Auslande erfolgten Verurtheilung (Minderung der Ehrenrechte, Beschränkung der Handlungsfähigkeit, Vermögensconfiscation) im Inlande anzuerkennen sind. Da hierin indirect die Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses läge, wird diese Frage im allgemeinen zu verneinen sein. Höchstens wäre, wenn die Verurtheilung im Heimatsstaate des Thäters erfolgte, die Einschränkung der Handlungsfähigkeit nach dem im § 5 aufgestellten Grundsatze anzuerkennen. In keinem Falle wären aber solche Folgen anzuerkennen, welche dem inländischen Rechte fremd sind, wie beispielsweise der in Frankreich und Italien bestehende bürgerliche Tod (§ 4).

Aus demselben Grunde haben die Gerichte auch zur Einbringung von Strafverfahrens- oder Strafvollzugskosten für ausländische Gerichte nicht die Hand zu bieten (J. M. E. v. 3. Juni 1877, Z. 7099, Manz, V. Anm. zu § 146 St. G. Instr.).

Endlich findet auf Grund von Erkenntnissen, welche von Strafgerichten über vermögensrechtliche Ansprüche gefällt werden, keine Zwangsvollstreckung statt, ein Princip, welches auch im Rechtshilfevertrage mit Serbien (Art. X), sowie in den Entwürfen zu gleichen Vereinbarungen mit dem Deutschen Reiche (Art. 16) und mit Rumänien (Art. 12) einen Platz gefunden hat.

Während es sich in den hier besprochenen Fällen mehr um ein passives Verhalten der inländischen Gerichte gegenüber einem ausländischen Strafverfahren gehandelt hat, wären unter der vorangestellten Rubrik noch zwei Fragen zu erörtern, welche ein actives Eingreifen der Behörden des Inlandes verlangen, nämlich die Rechtshilfe in Strafsachen durch Veranlassung von Zustellungen oder Auf-

nahme von Beweisen und — weitaus der einschneidendste Act internationaler Strafrechtspflege — die Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

Diese beiden Gegenstände sollen in den folgenden Paragraphen abgesondert behandelt werden.

§ 58.

Rechtshilfe in Strafsachen.[1])

Die Besorgung einzelner processualer Handlungen zugunsten eines in einem anderen Rechtsgebiete anhängigen Strafverfahrens stellt sich aus denselben Gründen als nothwendig dar, welche dafür im Civilprocesse maßgebend sind (§ 45). Die Gerichtsinstructionen enthalten hierüber in der Regel ausdrückliche Bestimmungen. So heißt es im § 33 der Instruction für die österreichischen Strafgerichte v. 16. Juni 1854, R. G. B. Nr. 165, und fast wörtlich gleichlautend im § 66 der Instruction für die bosnischen Strafgerichte vom 26. Mai 1891, dass auch den zuständigen ausländischen Behörden im Strafverfahren jede angesuchte Unterstützung, insoferne nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, mit Willfährigkeit zu leisten sei. Ergeben sich Bedenken, so ist bei dem Oberlandesgerichte anzufragen, welches, wenn es die Bedenken gegründet findet, die Weisung des Justizministeriums (der Landesregierung) einzuholen hat.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze, dass den Gerichten und Behörden eines anderen Staates die unmittelbare Vornahme von Amtshandlungen im Inlande nicht gestattet werden kann, bilden die seinerzeit mit den benachbarten deutschen Bundesstaaten (Sachsen, 1852, R. G. B. Nr. 171; Bayern, 1852, R. G. B. Nr. 204; Baden, 1863, R. G. B. Nr. 94; Württemberg, 1863, R. G. B. Nr. 96; Preußen, 1864, R. G. B. Nr. 27) abgeschlossenen Vereinbarungen, wodurch den Sicherheitsorganen des einen Staates gestattet wurde, flüchtige Verbrecher über die Landesgrenze des anderen Staates zu verfolgen und dort festzunehmen. Es ist fraglich, ob diese Abmachungen nicht infolge der Auflösung des deutschen Bundes außer Kraft getreten sind. (Vgl. Art. 13 des Prager Friedens von 1866).

Die hier zunächst inbetracht kommenden Rechtshilfehandlungen sind Zustellungen und Beweisaufnahmen.

---

[1]) Starr, Rechtshilfe in Österreich, 1878; Brégeault, *De l'audition en matière criminelle des témoins résidant en pays étranger*, Paris 1878.

Die Zustellung von Vorladungen ausländischer Gerichte an einen im Inlande weilenden Beschuldigten oder Angeklagten zum Erscheinen vor dem Untersuchungsrichter oder bei der Hauptverhandlung wird in Österreich-Ungarn in der Regel von der Staatsangehörigkeit des Vorgeladenen abhängig gemacht. Es besteht jedoch in dieser Beziehung kein übereinstimmender Vorgang.

Im Auslieferungsvertrage mit Serbien, Art. XVII, wird die Gewährung der Rechtshilfe zum Zwecke der Zustellung eines Actes des strafgerichtlichen Verfahrens an eine auf dem Gebiete des anderen Vertragstheiles weilende Person nur in dem Falle für zulässig erklärt, wenn dieselbe ein Angehöriger des ersuchenden Staates ist. Nach den Zollcartellen mit dem Deutschen Reiche (Art. 24) und mit Italien (Art. 19) vom 6. December 1891 hat die Zustellung von Vorladungen und Erkenntnissen zu erfolgen, wenn der Beschuldigte nicht dem Staatsverbande des ersuchten Staates angehört. In einem Erlasse des österr. Justizministeriums vom 12. Juli 1878, Z. 9216 (Manz, V, zu § 33 der St. G. Instr.) endlich wird der Grundsatz aufgestellt, dass gegen die einfache Zustellung der Vorladung auch eines österreichischen Staatsangehörigen als Beschuldigten oder Angeklagten vor ein ausländisches competentes Gericht unter der Voraussetzung der Reciprocität und ohne irgend eine weitere Mitwirkung oder Einflussnahme von Seite des österreichischen Gerichtes — also ohne Androhung der zwangsweisen Vorführung — kein gesetzliches Bedenken obwaltet.

Dieser Auffassung hat sich auch das kgl. ungar. Justizministerium angeschlossen und es darf dieselbe somit gegenwärtig als die allgemein maßgebende angesehen werden.

Was die Verbürgung der Gegenseitigkeit anbelangt, so liegt hierüber eine Erklärung der kgl. bayerischen Regierung vor (vgl. den citierten J. M. E. v. 12. Juli 1878). Verhandlungen über die Einhaltung derselben Grundsätze im Verkehre mit Italien sind bisher nicht zum Abschlusse gelangt.

Es steht mit der oben erwähnten Auffassung im Einklange, wenn das österreichische Justizministerium den Gerichten auftrug, in den Vorladungen an in Ungarn sich aufhaltende Beschuldigte, Angeklagte oder Verurtheilte der Androhung der sonst zulässigen Zwangsmaßregeln sich zu enthalten (J. M. E. v. 26. November 1877; Manz, V, zu § 157 St. P. O.).

Hinsichtlich der Zustellung ausländischer Strafurtheile geht die Praxis dahin, einem darauf gerichteten Begehren zu entsprechen, wenn der Verurtheilte nicht dem ersuchten Staate an-

gehört. Von diesem Standpunkte wurde auch bei den erwähnten Verhandlungen mit Italien ausgegangen und damit stimmt Artikel XVI des Auslieferungsvertrages mit Monaco überein, welcher allein über diese Frage eine besondere Bestimmung enthält.

Ein weiterer wichtiger Act der Rechtshilfe ist die Aufnahme von Beweisen in einem ausländischen Strafverfahren.

Derartigen Requisitionen ausländischer Gerichte wird in der Regel ohneweiters entsprochen, ohne dass es einer besonderen vertragsmäßig festgestellten Verpflichtung bedürfte (vgl. die eingangs erwähnten Bestimmungen der österreichischen und der bosnischen St. G. Instr.).

Die in den Auslieferungsverträgen darüber enthaltenen, im wesentlichen übereinstimmenden Stipulationen (§ 62) setzen nur die Grenzen fest, innerhalb welcher auch beim Mangel besonderer Vereinbarungen die Rechtshilfe überhaupt gewährt werden kann.

Eine in diesen Verträgen fast durchgehends vorkommende und wohl allgemein anzuwendende Beschränkung besteht darin, dass, ebenso wie die Auslieferung wegen politischer Delicte im allgemeinen nicht stattfinden kann, auch die Aufnahme von Beweisen zu verweigern ist, wenn es sich um ein in dem ersuchenden Staate anhängiges politisches Strafverfahren (§ 60) handelt. Die französische und die italienische Praxis lassen diesen Grundsatz jedoch nur insoweit gelten, als es sich um die Erhebung von Belastungsbeweisen handelt.[2])

Ein weiterer Vorbehalt wird ferner häufig — beispielsweise in allen vom Deutschen Reiche abgeschlossenen Verträgen — in der Richtung gemacht, dass die Pflicht zur Erhebung von Belastungsbeweisen dann nicht besteht, wenn die strafbare Handlung nach den Gesetzen des ersuchten Staates nicht strafbar ist. Diese Clausel ist auch in dem österreichisch-schweizerischen Auslieferungsvertrage vom Jahre 1856 (Art. VIII) enthalten. In der Regel wird aber bei bloßen Acten der Rechtshilfe die Strafbarkeit im ersuchten Staate nicht zur Voraussetzung gemacht.

Die Nationalität des Beschuldigten kann naturgemäß auf die Frage, ob einer Requisition um Beweisaufnahme zu entsprechen sei oder nicht, keinen Einfluss ausüben. Eine hievon abweichende singuläre Bestimmung enthält der österreichisch-schweizerische Vertrag (Art. VIII), wonach eine Requisition abzulehnen ist, wenn die Untersuchung gegen einen noch nicht von der requirierenden Be-

---

[2]) Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, S. 852.

hörde verhafteten Angehörigen des requirierten Staates gerichtet ist. Das österreichische Justizministerium hat dagegen in einem Falle die Verpflichtung, dem Gerichte des ausländischen Thatortes seine Mitwirkung zur Feststellung des Thatbestandes und zur Sammlung der Schuldbeweise zu gewähren, auch wenn der Beschuldigte Inländer ist, ausdrücklich anerkannt (Starr, S. 273).

Der gewöhnlichste Act der Rechtshilfe ist die Abhörung von Zeugen, welche sich im Auslande befinden.

Die Stellung des über Ersuchen eines ausländischen Gerichtes zu vernehmenden Zeugen gegenüber dem inländischen Gerichte ist in einem solchen Falle dieselbe, wie die eines Zeugen, der in einem inländischen Verfahren vernommen wird; er bleibt ebenso dem Gerichtszwange unterworfen, wie dieser. Die Form der Vernehmung bestimmt sich nach der *lex fori*; doch könnte der ersuchte Richter unter Umständen auch die Vorschriften des ansuchenden Staates berücksichtigen.[3])

Weiters kann, wenn das persönliche Erscheinen des Zeugen vor dem Processgerichte nothwendig erscheint, an denselben von dem Gerichte seines Aufenthaltes die Aufforderung gerichtet werden, sich an den Gerichtsort zu begeben. Die Ausübung eines Zwanges ist in der Regel ausgeschlossen; nur der österreichisch-schweizerische Vertrag enthält die Bestimmung, dass in außerordentlichen Fällen die Zeugen gegenseitig auch persönlich zu stellen sind (Art. IX). Die Kosten der Hin- und Rückreise, sowie des Aufenthaltes sind regelmäßig von dem ansuchenden Gerichte zu bestreiten; jedoch ist dem Zeugen von dem ersuchten Gerichte ein Kostenvorschuss zu gewähren.

Die Verträge enthalten durchaus den Vorbehalt des freien Geleites; der persönlich erscheinende Zeuge darf wegen früher begangener strafbarer Handlungen oder wegen Betheiligung an dem den Gegenstand der Verhandlung bildenden Delicte nicht verfolgt oder angehalten werden.

Hieher gehören schließlich die in den meisten Auslieferungsverträgen enthaltenen Bestimmungen über die Ausfolgung der corpora delicti der im Besitze eines Auszuliefernden vorgefundenen Gegenstände, endlich aller Beweisstücke und Urkunden, die sich in dem ersuchten Lande befinden.

Was die Kosten der Beweisaufnahme betrifft, so enthalten die neueren Auslieferungsverträge durchaus die Bestimmung, dass

---

[3]) Lammasch a. a. O., S. 858.

dieselben, insoweit es sich nicht um Untersuchungen oder Gutachten von Sachverständigen handelt, von dem ersuchten Staate zu tragen sind.

Dieser Grundsatz gilt auch im Verkehre zwischen den einzelnen Rechtsgebieten der Monarchie, speciell zwischen Österreich und Ungarn (österr. J. M. E. v. 9. Juli 1869, Z. 8083 und v. 28. Jänner 1877, Z. 1102; Manz, V, zu § 380 St. P. O.; ungar. J. M. E. v. 9. Dec. 1869, Z. 19355, R. T. 130 und v. 7. Dec. 1877, R. T. 179), — zwischen Österreich und Croatien (österr. J. M. E. v. 10. Mai 1878, Z. 6316, bei Manz), — zwischen Österreich-Ungarn und Bosnien (Vdg. der bosn. Landesregierung v. 8. Juli 1883, V. B. Nr. 125, §§ 11, 12 u. 13; österr. J. M. E. v. 5. Febr. 1883, Z. 17266, bei Manz; ungar. J. M. V. v. 12. Jänner 1883, R. T. 14).

Singuläre Vereinbarungen rücksichtlich des Verzichtes auf den Ersatz der Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen bestehen mit einzelnen deutschen Bundesstaaten, so mit Bayern (Min. Erkl. v. 4. Jänner 1852, R. G. B. Nr. 37), Sachsen (Min. Erkl. v. 5. Dec. 1857, R. G. B. Nr. 225; M. V. v. 28. Aug. 1858, R. G. B. Nr. 128 und v. 9. Nov. 1860, R. G. B. Nr. 258) und Schwarzburg-Rudolstadt (Min. Erkl. v. 11. Juni 1866, R. G. B. Nr. 150).

Mit Preußen wurde abgemacht, dass die Kosten der Rechtshilfehandlungen zunächst aus dem Vermögen der betreffenden Person zu vergüten, im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit aber nur die baren Auslagen von dem ersuchenden Staate zu ersetzen sind (Hfd. v. 13. Sept. 1844, J. G. S. Nr. 828).

Bestehen besondere Vereinbarungen über die gegenseitige Aufhebung der Rechtshilfekosten nicht, so sind dieselben von dem ersuchenden Gerichte zu ersetzen (§ 145 österr. St. G. Instr.).

§ 59.

Auslieferung; allgemeine Grundsätze.[1]

Aus dem Principe der Weltrechtspflege ergibt sich mit Nothwendigkeit die Verpflichtung, einen Ausländer, der in einem anderen Lande ein Verbrechen begangen hat, entweder im Inlande zu bestrafen, oder dem Staate, auf dessen Gebiet er delinquiert hat, zur

[1] Provo Kluit, *De deditione profugorum*, Lugd. Batav. 1829; Bulmerincq, Das Asylrecht und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, Dorpat 1853; Corneval Lewis, *On foreign jurisdiction and the extradition of criminals*, London 1859;

Bestrafung zu übergeben.[2]) Diese letztere Verpflichtung ist also keine unbedingte. Der Staat, welcher ausliefert, muss auch bestrafen können und er muss strafen, wenn er nicht ausliefern kann. Die Auslieferung setzt demnach stets eine Concurrenz von Strafbefugnissen voraus. Von der Beantwortung der Frage, welcher von den concurrierenden Strafansprüchen der stärkere ist, hängt es ab, ob die Auslieferung stattfinden soll oder nicht. Es ist wichtig, diesen Gedanken festzuhalten, weil sich daraus mehrfache Consequenzen ergeben.

Die Auslieferung pflegt heute von keinem Staate mehr unbedingt verweigert zu werden. Ein wesentlicher Unterschied besteht nur rücksichtlich der Frage, ob die Auslieferung an die Voraussetzung der Reciprocität, beziehungsweise einer gegenseitigen vertragsmäßigen Verpflichtung geknüpft wird, oder ob sie auch erfolgen kann, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist.

Auf dem letzteren Standpunkte steht, mit einer später zu besprechenden Einschränkung, die österreichische Gesetzgebung. Das Strafgesetz vom Jahre 1852 (§§ 39 u. 40), welches, wie bereits erwähnt, auch in Croatien gilt, ebenso das bosn. Strafgesetz (§§ 75 u. 76) reserviert der inländischen Gerichtsbarkeit unbedingt nur die Verbrechen des Hochverrathes, der Münz- und Creditpapier-Verfälschung; rücksichtlich aller anderen von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen (wegen Vergehen und Übertretungen findet in der Regel keine Auslieferung statt, § 234 österr. St. G.; § 78 bosn. St. G.) ist zunächst dem Staate, auf dessen Gebiet das Delict begangen wurde, die Auslieferung anzubieten, und nur wenn dieselbe nicht begehrt wird, tritt die subsidiäre Strafbefugnis des Zufluchtsstaates in Wirksamkeit.

Das ungarische Strafgesetz (§ 9) beschränkt sich auf die Bestimmung, dass ein Ausländer, welcher ein nicht der inländischen

---

Mohl, Die völkerrechtliche Lehre vom Asyl in »Staatsrecht, Völkerrecht und Politik«, 1860; Ducrocq, *Théorie de l'extradition*, Paris 1867; Billot, *Traité de l'extradition*, Paris 1874; Clarke, *Treatise upon the law of extradition*, London 1874; Spear, *The law of extradition*, Albany 1879; Weiss, *Études sur les conditions de l'extradition*, Paris 1880; Fiore-Antoine, *Traité de droit penal international et de l'extradition*, Paris 1880; v. Holtzendorff, Die Auslieferung der Verbrecher und das Asylrecht, Berlin 1881; v. Bar, Zur Lehre von der Auslieferung, Gerichtssaal 1883, 7. Heft; Bernard, *Traité de l'extradition*, Paris 1883; Bomboy et Gilbrin, *Traité pratique de l'extradition*, Paris 1886; Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, Leipzig 1887; Rolin, *L'extradition*, Revue d. d. i. XIX, S. 545.

[2]) Grotius: *Non stricte populus aut rex ad dedendum teneatur, sed ad dedendum aut puniendum.*

Jurisdiction reserviertes Verbrechen oder Vergehen im Auslande begangen hat, wenn der Justizminister die Einleitung des Strafverfahrens anordnet, nach den Vorschriften des ungarischen Gesetzes zu bestrafen sei, »falls dessen Auslieferung nach den Verträgen oder nach der bisherigen Praxis nicht stattfindet«. § 17 enthält dann die Einschränkung, dass ein ungarischer Staatsangehöriger nie an einen fremden Staat, ein österreichischer Staatsangehöriger aber nur an seinen Heimatsstaat ausgeliefert werden darf.

Im wesentlichen übereinstimmend mit § 9 des ungar. St. G. heißt es im österr. Strafgesetzentwurfe (§ 4): »Verbrechen und Vergehen, welche nicht im Inlande verübt werden, unterliegen der Behandlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nur in folgenden Fällen:

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

3. wenn die Auslieferung des Schuldigen an die Behörden des Thatortes oder an jene seines Heimatlandes zur Untersuchung und Bestrafung entweder nicht zulässig oder nicht ausführbar ist und der Justizminister die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung anzuordnen findet«.

Ähnlich bestimmt Art. 6 des neuen italienischen Strafgesetzes: . . *Il colpevole . . . è punito secondo le disposizioni della prima parte del presente articolo, sempre che:*

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

2. non esista trattato di estradizione, o questa non sia accettata dal governo del luogo in cui il colpevole ha commesso il delitto o da quello della sua patria«.

Alle diese Bestimmungen streifen die Frage der Auslieferung nur insoweit, als durch dieselbe der inländische Strafanspruch aufgehoben wird.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber bald, dass damit der Gegenstand keineswegs erschöpft ist, dass selbst bei einer so weitgehenden Unterordnung des *forum deprehensionis* unter das *forum delicti commissi*, wie sie das österreichische Strafgesetz anordnet, die Auslieferung, wenn auch, den leitenden Gedanken der Weltrechtspflege gemäß, die Beobachtung der Gegenseitigkeit nicht gefordert wird, doch stets an gewisse Voraussetzungen geknüpft werden muss, welche einer Feststellung bedürfen.

Man kann sich darauf beschränken, wie dies in Österreich der Fall ist, den Grundsatz der Auslieferungspflicht im allgemeinen gesetzlich festzustellen, die Abgrenzung dieser Verbindlichkeit dagegen der vertragsmäßigen Abmachung zu überlassen.

Dieser Vorgang führt aber leicht zu einer ungleichen Behandlung der Angehörigen verschiedener Staaten, ja, wenn die Bestimmung, dass beim Bestande von Staatsverträgen in Gemäßheit derselben vorzugehen sei (§ 41 St. G.) streng interpretiert wird, was der bestehenden Praxis in Österreich entspricht, wenn also an einen Vertragsstaat nur wegen der im Vertrage angeführten Delicte ausgeliefert wird, geradezu zu einer Begünstigung jener Länder, mit welchen kein Vertrag besteht.

Es haben deshalb in neuerer Zeit bereits eine Reihe von Staaten die Bedingungen für die Gewährung einer Auslieferung und das Auslieferungsverfahren durch besondere Gesetze geregelt und damit sowohl für den künftigen Abschluss förmlicher Verträge, als auch für ihr Verhalten gegenüber Staaten, mit welchen kein Vertrag besteht, feste Schranken gezogen. Derartige selbständige Auslieferungsgesetze bestehen gegenwärtig in Belgien (15. März 1874), den Niederlanden (6. April 1875), Luxemburg (13. März 1870), Grossbritannien (1870, 33 a. 34, Vict. c. 52 und 1873, 36 a. 37, Vict. c. 60), Nordamerika (19. Juni 1876), Canada (27. April 1877), in der Argentinischen Republik (25. August 1885), endlich in der Schweiz (22. Jänner 1892). Ferner bilden in Frankreich und in Italien die Entwürfe zu Auslieferungsgesetzen seit längerer Zeit den Gegenstand parlamentarischer Behandlung. Inzwischen wurden in das neue italienische Strafgesetz einige allgemeine Grundsätze über den Gegenstand aufgenommen, so dass die eigenen Staatsangehörigen nicht ausgeliefert werden können, dass wegen politischer Delicte keine Auslieferung zu erfolgen hat, u. s. w. (Art. 9).

An einer ähnlichen gesetzlichen Norm fehlt es in der österr.-ungar. Monarchie und es erscheint deshalb am Platze, jene principiellen Fragen, die bei der Auslieferung in Betracht kommen, unabhängig von dem später zu erörternden positiven Vertragsrechte einer näheren Erörterung zu unterziehen.

1. Personen, welche ausgeliefert werden können.

Hier kommt zunächst die Staatsbürgerschaft des Auszuliefernden in Betracht;[3]) er kann dem Staate, auf dessen Gebiet er die That verübt hat, und welcher die Auslieferung begehrt, dem Zufluchtsstaate oder einem dritten Staate angehören. Im ersten Falle wird in der Regel der auf dem Territorialitäts-, beziehungsweise auf dem

[3]) Lammasch, Die Frage der Staatsangehörigkeit im Rechte der Auslieferung; Archiv f. öffentl. Recht, I, S. 309.

activen Personalitätsprincipe beruhende Strafanspruch anzuerkennen sein. Auf diesem Standpunkte stehen die inländischen Strafgesetze, welche die Auslieferung nur dann ausschließen, wenn der Ausländer sich in dem ansuchenden Staate eines der reservierten Verbrechen schuldig gemacht hat; die Auslieferung wird aber in einem solchen Falle kaum begehrt werden, weil Hochverrath gegen einen fremden Staat, Verfälschung ausländischer Münzen oder Creditpapiere, wenn diese Verbrechen gegen Österreich-Ungarn gerichtet waren, im Auslande in der Regel nicht strafbar sind.

Die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen wird in allen jenen Staaten ausgeschlossen, welche nicht strenge an dem Territorialitätsprincipe festhalten, wie England und Nordamerika, sondern im Conflictsfalle das Personalitätsprincip, den stärkeren Strafanspruch des Heimatsstaates, gelten lassen. Dieses Princip ist in allen inländischen Strafgesetzen aufgestellt (§§ 36 und 235 österr. St. G.; § 6 österr. St. G. Entw.; § 17 ungar. St. G.; § 72 bosn. St. G.). Dabei ist der Gedanke der Einheitlichkeit der Monarchie nach außen in der Art zum Ausdrucke gebracht, dass kein Angehöriger eines dieser Rechtsgebiete einem fremden Staate ausgeliefert werden kann (§ 17 ungar. St. G.; § 75 bosn. St. G.; österr. J. M. E. v. 28. Jänner 1877, Z. 966). Im Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn untereinander bleibt aber die beiderseitige Justizhoheit strenge gewahrt; österreichische Staatsangehörige werden wegen in Ungarn begangener strafbarer Handlungen an die ungarischen Strafgerichte nicht ausgeliefert und umgekehrt (Circ. Erl. des österr. J. M. v. 6. Oct. 1869, Z. 12131).

An dem Grundsatze der Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger wird übrigens mit Ausnahme von England und Nordamerika überall festgehalten; er ist auch im schweizerischen Auslieferungsgesetze und im französischen und italienischen Entwurfe zum Ausdrucke gelangt, wenngleich in der Literatur — hauptsächlich mit Rücksicht auf die unleugbaren Vorzüge der Durchführung des Strafverfahrens am Thatorte — vielfach Stimmen dagegen laut geworden sind.[4])

Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn der Auszuliefernde zur Zeit der Verübung des Verbrechens Ausländer war, jedoch vor der Entscheidung über das Auslieferungsbegehren im Zufluchtsstaate naturalisiert wurde.

Das belgische Auslieferungsgesetz von 1874 schließt in einem solchen Falle die Auslieferung allerdings nur indirect (Art. X), der

[4]) Lammasch. Auslieferungspflicht und Asylrecht, S. 396 ff.

italienische Entwurf (Art. V) unbedingt aus und auf diesem Standpunkte steht auch die Praxis in Österreich.[5]) Gelegentlich der Vertragsverhandlungen mit Brasilien wurde deshalb die Aufnahme einer Stipulation abgelehnt, durch welche sich die Vertragstheile zur Auslieferung wegen der vor der Naturalisierung des Schuldigen im Zufluchtsstaat verübten Verbrechen verpflichtet hätten.[6])

Darf der Inländer nicht ausgeliefert werden, so muss er doch für das im Auslande begangene Delict im Inlande bestraft werden, eine Verpflichtung, welche vielfach vertragsmäßig festgestellt ist (§ 60). Im schweizerischen Auslieferungsgesetze ist dieser Grundsatz ausdrücklich enthalten (Art. 2).

Als Singularität sei hier erwähnt, dass, insoweit zwischen Österreich-Ungarn und der Türkei überhaupt eine Auslieferung zu erfolgen hat (§ 61), die Verpflichtung dazu entfällt, wenn der Flüchtige zum Islam, bezw. zum Christenthume übergetreten ist.

Schutzgenossen, das heißt Angehörige befreundeter Staaten, welche in Ermanglung einer eigenen Vertretung während ihres Aufenthaltes in der Levante unter österr.-ungar. Consularschutze stehen, können an ihren Heimatsstaat ausgeliefert werden (J. M. E. vom 16. Sept. 1860; Granichstädten, S. 21).

Endlich kann es sich um die Auslieferung von Angehörigen eines dritten Staates handeln, welcher in dem ansuchenden Staate delinquiert hat, so dass eine Concurrenz von Strafbefugnissen vorliegt, die sich einerseits auf das Territorialitätsprincip, andererseits auf das Personalitätsprincip stützen. Diesem Umstande wird in den Verträgen vielfach dadurch Rechnung getragen, dass man stipuliert, es sei, wenn der Auszuliefernde nicht dem reclamierenden Staate angehört, der Heimatsstaat von dem gestellten Auslieferungsbegehren zu benachrichtigen, in welchem Falle dann, wenn auch der Heimatsstaat die Auslieferung zum Zwecke der Bestrafung begehrt, dem Zufluchtsstaate die Wahl bleibt, wem er die Auslieferung gewähren will. Eine Bestimmung dieses Inhaltes findet sich im italienischen Entwurfe (Art. 6).

Nach der in Österreich herrschenden Praxis wird, falls nicht vertragsmäßig bei dem Heimatsstaate angefragt werden muss (J. M. E. v. 7. Nov. 1875; Granichstädten, S. 26) und dieser sie reclamiert, die Auslieferung in der Regel an jenen Staat erfolgen, auf dessen

---

[5]) Granichstädten, Der internationale Strafrechtsverkehr, Wien 1892, S. 25 (Naturalisation durch Verehelichung) und S. 77.

[6]) Lammasch a. a. O. S. 406.

Gebiet die That begangen wurde. In diesem Sinne spricht sich das schweizerische Auslieferungsgesetz (Art. 14) aus und damit stimmt auch die These X der Oxforder Beschlüsse des *Institut de droit international* überein.

Die Auslieferung an einen anderen Staat als an jenen, auf dessen Gebiet die That begangen wurde, ist übrigens in den inländischen Gesetzen gar nicht vorgesehen. Umgekehrt werden daher die inländischen Gerichte nicht in die Lage kommen, einen Inländer, der im Auslande delinquiert hat und sich in einem dritten Staate befindet, zu reclamieren. Sollte aber auf Grund vertragsmäßiger Bestimmungen von dem Zufluchtsstaate eine Anfrage erfolgen, so wird, falls nicht ein begründetes Misstrauen gegen die Justiz des anderen, die Auslieferung begehrenden Staates besteht, der Übergabe an die Gerichte des Staates, auf dessen Gebiet die strafbare Handlung begangen wurde, in der Regel zuzustimmen sein.

2. Concurrenz von Auslieferungsbegehren.

Im vorigen Absatze wurde die Concurrenz von Auslieferungsansprüchen wegen derselben strafbaren Handlung besprochen. Es kann sich aber auch der Fall ergeben, und er ist der häufiger vorkommende, dass dasselbe Individuum von verschiedenen Staaten wegen verschiedener Delicte reclamiert wird. Nach den Verträgen entscheidet dann in der Regel die Schwere der strafbaren Handlung; es wird aber unter Umständen ohne Rücksicht darauf dem Auslieferungsbegehren des Heimatsstaates der Vorzug zu geben sein, wodurch allerdings die Bestrafung in den anderen Ländern ausgeschlossen wird.

Das schweizerische Gesetz (Art. 8), der französische (Art. 9) und der italienische Entwurf (Art. 10) enthalten übrigens besondere Vorbehalte rücksichtlich des Rechtes des Staates, welchem eine Auslieferung bewilligt wurde, den Ausgelieferten an einen dritten Staat auszuliefern. Der französische und der italienische Entwurf machen dasselbe von der Zustimmung des ersten ausliefernden Staates abhängig und zwar, wie in den Motiven zum französischen Entwurfe zugestanden wird, um auf diesem Wege einer indirecten Auslieferung vorzubeugen.[7]

[7] »*Le but de cette disposition du projet est de prévenir les extraditions indirectes à l'aide desquelles le Gouvernement requis chercherait à obtenir par une voie détournée, ce que le Gouvernement du pays de refuge eût été résolu à refuser.*« (Motivenbericht.)

3. Strafbare Handlungen, wegen welcher ausgeliefert werden kann.

Insoweit mit fremden Staaten Auslieferungsverträge bestehen, findet die vorliegende Frage dort ihre Beantwortung. Die Verträge enthalten, bis auf den Bundesbeschluss vom Jahre 1854, welcher auch derzeit noch das Auslieferungsrecht zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche regelt (§ 61) und alle — nicht politischen — Verbrechen und Vergehen unter Auslieferung stellt, eine taxative Aufzählung jener strafbaren Handlungen, wegen welcher gegenseitig die Auslieferung gewährt werden muss. Dabei pflegt die Anzahl der Auslieferungsdelicte im Verhältnisse zu der größeren oder geringeren Entfernung zwischen dem Staate, auf dessen Gebiete die That verübt wurde, und dem Zufluchtsstaate und den sich daraus ergebenden mehr oder weniger lebhaften Verkehrsbeziehungen zu stehen. Je größer die Entfernung der Vertragsstaaten voneinander ist, umsoweniger Interesse hat der Staat, auf dessen Gebiet delinquiert wurde, an der Bestrafung, mit umso größerer Beschwerde für den Verbrecher und mit umso größeren Kosten für den ansuchenden Staat ist die Auslieferung verbunden. Deshalb wird in Verträgen mit sehr entfernten Staaten die Auslieferungspflicht auf eine geringere Anzahl und auf schwerer qualificierte Delicte eingeschränkt (vgl. J. M. E. v. 17. Nov. 1876, betreffend Auslieferungen aus Nordamerika).

Es kann sich der Zweifel ergeben, ob, beim Bestande eines Vertrages, die Auslieferung auch wegen eines in demselben nicht vorgesehenen Delictes erfolgen kann. Nach der constanten Praxis der österreichischen Gerichte ist diese Frage, wie bereits früher erwähnt, zu verneinen.[8])

Besteht aber zwischen dem die Auslieferung begehrenden und dem Zufluchtsstaate kein Vertrag, so entsteht die Frage, ob einem solchen Begehren nur gegen Zusicherung der Gegenseitigkeit oder auch ohne solche Zusicherung Folge gegeben werden soll.

Das belgische Auslieferungsgesetz und der französische Entwurf knüpfen die Auslieferung an die Voraussetzung der Reciprocität, das schweizerische Gesetz (Art. 1) lässt sie ausnahmsweise auch ohne diesen Vorbehalt zu.

Die vorherrschende Rechtsanschauung neigt sich der Auffassung zu, dass die Auslieferung auch ohne Gegenseitigkeit zu gewähren

---

8) Siehe den Fall Nr. 23 bei Granichstädten, ferner die J. M. E. Z. 7755 vom Jahre 1873 und Z. 11855 vom Jahre 1879, ebenda S. 93.

sei.[9]) Dies entspricht auch der Tendenz des österreichischen Strafgesetzes (§ 39 österr. St. G.); thatsächlich wurde in der letzten Zeit beispielsweise Griechenland die Auslieferung flüchtiger Nationaler wiederholt zugestanden, ungeachtet kein Vertrag besteht und eine Gegenseitigkeitserklärung nicht vorlag. In Ungarn steht man dagegen, wie überhaupt in Fragen der internationalen Rechtshilfe, auf dem Standpunkte, dass die Gegenseitigkeit verbürgt sein müsse.

Ob nun an diesem Erfordernisse festgehalten wird oder nicht, erscheint es nothwendig, die hier inbetracht kommenden Fragen für den Fall näher zu beleuchten, als mit dem eine Auslieferung begehrenden Staate überhaupt kein Vertrag besteht oder der bestehende Vertrag Zweifel zulässt.

a) Zunächst kann es von Bedeutung sein, in welchem Staate das Delict, wegen dessen die Auslieferung begehrt wird, begangen worden ist.

Der gewöhnlichste Fall ist, dass dies im ansuchenden Staate der Fall war, welcher also auf Grund des Territorialitätsprincips die Strafbefugnis in Anspruch nimmt.

Ältere Verträge beschränken die Auslieferungspflicht vielfach auf solche Delicte. England und Nordamerika, die bekanntlich an dem Territorialitätsprincipe streng festhalten, pflegen auch vertragsmäßig die Auslieferung nur wegen der im ansuchenden Staate begangenen Delicte zuzugestehen.

Die Auslieferung kann ferner wegen einer in einem dritten Staate begangenen strafbaren Handlung, und zwar in Gemäßheit des activen oder des passiven Personalitätsprincipes von dem Heimatsstaate oder von dem Staate, gegen den das Verbrechen gerichtet war, begehrt werden. Auch in diesem Falle wird nach den neueren Verträgen in der Regel die Auslieferung gewährt. Das belgische Gesetz vom Jahre 1874 erklärt dieselbe jedoch nur dann als zulässig, wenn das belgische Strafgesetz die Verfolgung einer gleichen, im Auslande begangenen Handlung zulässt; ein gleicher Vorbehalt ist im französischen Entwurfe enthalten. Die belgische Clausel ist übrigens mehrfach in Auslieferungsverträge übergegangen.

Ist endlich die Handlung auf dem Gebiete des Zufluchtsstaates begangen, so bleibt die Auslieferung grundsätzlich ausgeschlossen; einige Verträge enthalten besondere Bestimmungen in diesem Sinne.

---

[9]) *Report of the Royal Commission on extradition*, London 1878; Oxforder Beschlüsse des Institut de droit international, These V: »*La condition de réciprocité en cette matière, peut être commandée par la politique; elle n'est pas exigée par la justice.*«

b) Die Auslieferung wird in der Regel nur wegen solcher Delicte zugestanden, die nicht gegen den Zufluchtsstaat selbst gerichtet sind, bezüglich welcher derselbe also vermöge des Personalitätsprincipes die Strafverfolgung ausschließlich seinen eigenen Gerichten vorbehält. Dies sind, wie bereits erwähnt, in Österreich, Croatien und Bosnien: Hochverrath und Verfälschung inländischer öffentlicher Creditpapiere oder Münzen, in Ungarn: Hochverrath, Staatsverrath, Aufstand und Geldverfälschung.

c) Das Delict, wegen dessen die Auslieferung begehrt wird, muss sowohl im ansuchenden, als im ersuchten Staate unter Strafe gestellt sein. (Princip der identischen Norm nach Lammasch).

Es ist dies ein gegenwärtig allgemein festgehaltener Grundsatz, aus welchem sich eine Reihe von Folgerungen ergeben, die zum Theile bereits erwähnt wurden, wie der Vorbehalt bei der Auslieferung wegen des in einem dritten Staate begangenen Delictes, zum Theile später noch hervorzuheben sein werden.

Den Schwierigkeiten, welche sich aus der Verschiedenheit der Abgrenzung und Bezeichnung der strafbaren Handlungen in den einzelnen Ländern ergeben, sucht man dadurch zu begegnen, dass man nöthigenfalls die constitutiven Merkmale der Auslieferungsdelicte in den Vertragstext aufnimmt, da ja der Thatbestand und nicht die Bezeichnung des Delictes von Bedeutung ist.

d) Die Strafbarkeit der Handlung, wegen welcher die Auslieferung verlangt wird, darf nicht, auf Grund eines im Zufluchtsstaate durchgeführten Verfahrens, durch Einstellung des Verfahrens,[10] Verurtheilung oder Freispruch bereits getilgt (s. § 57), beziehungsweise nach dem Rechte des ersuchten Staates die Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der (im ersuchenden Staate) verhängten Strafe eingetreten sein.

Gleichzuhalten mit den Tilgungsgründen der Strafe wären wohl die im Rechte des Zufluchtsstaates begründeten Straufausschließungsgründe.

Dagegen ist die in den Verträgen vielfach vorkommende Gleichstellung einer im Zufluchtsstaate wegen des Auslieferungsdelictes noch anhängigen Untersuchung mit der *res judicata* in dem Umfange, dass dadurch die Auslieferung ausgeschlossen wird, nicht ohneweiters zu billigen.[11])

---

[10]) Interpretativer Erlass des Just. Min. Z. 2607 vom Jahre 1878, Granichstädten S. 142.

[11]) Lammasch, a. a. O. S. 477 ff.

Bezüglich der wegen eines anderen Delictes im Zufluchtsstaate anhängigen Untersuchung siehe Punkt 4, »Auslieferungsverfahren.«

e) Politische Delicte sind nach einem gegenwärtig allgemein angenommenen Grundsatze von der Auslieferung ausgenommen. Der italienische Entwurf dehnt diese Ausnahme auch auf Press- und militärische Delicte aus (Art. 2). Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Frage wird dieselbe im folgenden Paragraphe selbstständig behandelt werden.

f) Das Delict muss mit einer schweren Strafe bedroht sein. Die Abgrenzung geschah in früherer Zeit in der Regel dadurch, dass man die Auslieferungspflicht lediglich für die als Verbrechen qualificierten strafbaren Handlungen stipulierte. Gegenwärtig wählt man jedoch zumeist einen Minimalstrafsatz als Criterium für die Auslieferungspflicht.

In den von Österreich-Ungarn nach 1867 abgeschlossenen Verträgen wurde anfangs mit Rücksicht auf den Mangel eines codificierten ungarischen Strafrechtes als Qualification für Ungarn die Formel »mit schwerer Strafe bedroht« gebraucht; seit dem Inslebentreten des ungarischen Strafgesetzes von 1878 erscheint durchaus das Strafminimum von einem Jahre als Maßstab der Auslieferungspflicht für beide Reichshälften. Der italienische Entwurf stimmt hiermit überein, schließt übrigens von der Auslieferungspflicht auch alle bloß culposen Delicte aus (Art. 2).

g) Insoferne nach dem materiellen Strafrechte des ersuchenden und des ersuchten Staates Versuch und Mitschuld der unmittelbar vollbrachten That gleichgehalten werden, muss, unter den übrigen Voraussetzungen, deshalb auch ausgeliefert werden.

Das schweizerische Gesetz sagt ausdrücklich am Schlusse des die Aufzählung der Auslieferungsdelicte enthaltenden Artikel 3, dass die Bestimmungen desselben auch auf Versuch, Theilnahme (Anstiftung und Gehilfenschaft), die Begünstigung und die Aufforderung oder das Erbieten zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen Anwendung zu finden haben. Ebenso unterwerfen der französische und der italienische Entwurf Versuch und Mitschuld der Auslieferungspflicht.

h) Das Individuum, dessen Auslieferung begehrt wird, muss wegen einer die Auslieferung begründenden Handlung gerichtlich verfolgt, derselben angeklagt oder deshalb verurtheilt sein.

Nach dem Vorangeschickten ist also die Auslieferung in der Regel zu verweigern:

1. wenn der Auszuliefernde ein Angehöriger des Zufluchtsstaates ist;

2. wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung verlangt wird, auf dem Gebiete des Zufluchtsstaates begangen wurde;

3. wenn die Strafverfolgung wegen des Auslieferungsdelictes ausdrücklich den Gerichten des ersuchten Staates vorbehalten ist;

4. wenn die Handlung, auf welche sich das Auslieferungsbegehren stützt, nach den Gesetzen des ersuchten Staates infolge Tilgung der Strafe nicht mehr strafbar ist.

4. Auslieferungsverfahren.[12]

a) Für die Einleitung des Auslieferungsverfahrens durch Stellung des Auslieferungsbegehrens ist fast durchaus der diplomatische Weg vorgezeichnet, welcher diesem Schritte die nöthige Solennität und Autorität verleiht. In den von Österreich-Ungarn geschlossenen Verträgen wird an diesem Erfordernisse auch in dem Falle festgehalten, wenn der andere Vertragstheil in der Monarchie keinen ständigen Vertreter unterhält, und es wird dann in der Regel stipuliert, dass das Auslieferungsbegehren durch den Vertreter eines anderen Staates zu stellen sei, welcher mit der Wahrung der Interessen des ersuchenden Staates betraut ist, während anderwärts in einem solchen Falle die Stellung des Auslieferungsbegehrens vielfach den Consuln überlassen wird. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze enthält der deutsche Bundesbeschluss vom Jahre 1854, welcher auch in Auslieferungsfällen die directe Correspondenz von Gericht zu Gericht zulässt. Der Vertrag mit Montenegro enthält gar keine Bestimmung über diesen Punkt, doch gilt als allgemeine Regel, dass der Verkehr mit dem Fürstenthume, gleichviel, ob dasselbe der ersuchende oder der ersuchte Theil ist, durch die k. u. k. Mission in Cetinje unterhalten wird.

In keinem Falle kann die Auslieferung über Einschreiten einer Privatperson bewilligt werden (Erl. des Wiener O. L. G. v. 18. Juli 1876, Granichstädten, S. 138).

b) Die Begründung eines Auslieferungsbegehrens gestaltet sich einfach, wenn es sich um ein von einem competenten Gerichte rechtskräftig verurtheiltes Individuum handelt. In diesem

---

[12]) Roszkowski, *Quelques mots sur la procédure de l'extradition*, Revue XX. S. 54.

Falle wird die Beibringung des Urtheiles, wenn sich dasselbe auf ein vorangegangenes contradictorisches Verfahren stützt, in der Regel genügen.

Schwieriger ist die Sache, wenn dem Zufluchtsstaate erst der Beweis erbracht werden muss, dass der Verfolgte einer die Auslieferung rechtfertigenden strafbaren Handlung mit Recht verdächtigt wird. Zu diesem Ende pflegt der ersuchende Staat einen Haftbefehl, Anklagebeschluss oder einen anderen, diesem gleichkommenden Act, aus welchem sich die Beschaffenheit der strafbaren Handlung und die darauf gesetzte Strafe entnehmen lässt, ferner behufs Feststellung der Identität die Personsbeschreibung des Auszuliefernden beizubringen, endlich, wenn sich auch dann noch ein Zweifel darüber ergibt, ob das dem Verfolgten zur Last gelegte Delict ein solches ist, wegen dessen die Auslieferung zu erfolgen hat, die hiezu dienlichen Aufklärungen zu ertheilen.

Der ersuchte Staat aber hat diese Beweise zu prüfen und nach einem mehr oder weniger summarischen Verfahren zu entscheiden, ob die Auslieferung zu erfolgen habe oder nicht.

Während nach englischem [13]) und amerikanischem Rechte die Auslieferung nur auf Grund solcher Beweise zugestanden werden kann, welche die Verweisung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung vor ein englisches, beziehungsweise amerikanisches Gericht rechtfertigen würden, ist in der österr.-ungar. Monarchie die Bewilligung einer Auslieferung an minder strenge Voraussetzungen geknüpft.

In Österreich ist das bezügliche Verfahren durch § 59 St. P. O. v. 23. Mai 1873 geregelt und zwar in folgender Art:

Der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Bezirk der Auszuliefernde seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder betreten wird, hat zunächst die nöthige Vorkehrung gegen die Entweichung des Beschuldigten zu treffen. Wenn von der die Auslieferung verlangenden Behörde sogleich oder in angemessener Zeit solche Beweise oder Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der Beschuldigte bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermag, hat die Rathskammer nach Vernehmung des Staatsanwaltes bei dem Gerichtshofe zweiler Instanz auf Auslieferung anzutragen. Der Letztere

---

[13]) »*If such evidence is produced, as would according to the law of England justify the committal for trial of the prisoner, if the crime of which he is accused had been committed in England*«. Extr. Act, 1870.

legt sonach seinen, nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes gefassten Beschluss dem Justizministerium zur Genehmigung vor. Darnach wäre also dem Justizministerium nur dann zu berichten, wenn die Gerichte beschlossen haben, dem Auslieferungsbegehren Folge zu geben, und das Justizministerium hätte nur das Recht, den ihm vorgelegten Beschluss auf Auslieferung zu bestätigen oder demselben die Genehmigung zu versagen. Thatsächlich werden aber dem Justizministerium auch ablehnende Beschlüsse vorgelegt (J. M. E. v. 28. Jänner 1877, Starr, S. 259, und v. 15. April 1877, Granichstädten, S. 141) und dasselbe hat ausnahmsweise, wenn es sich nur um offenbare Missverständnisse handelte, auch gegen den Antrag des Obergerichtes Auslieferungen bewilligt. Ist ein fremder Staatsangehöriger ohne ein Einschreiten einer ausländischen Behörde unter dem Verdachte eines im Auslande begangenen Verbrechens verhaftet worden, so haben die Gerichte, falls mit dem betreffenden Staate ein Vertrag besteht und ein Auslieferungsdelict vorzuliegen scheint, den competenten fremden Richter von der erfolgten Anhaltung zu verständigen und einzuladen, falls die Voraussetzungen dafür vorliegen, in angemessener Frist das Auslieferungsbegehren zu stellen (J. M. E. v. 19. Juli 1879, Z. 11440).[14]) Die Auslieferung kann aber nur mit Genehmigung des J. M. angeboten werden (J. M. E. v. 20. October 1856, Z. 21893 und v. 15. April 1877, Z. 5017, Starr, S. 260).

In Ungarn ist das interne Auslieferungsverfahren durch § 16 des den Gerichten im Jahre 1872 zur Darnachachtung hinausgegebenen Entwurfes einer Strafprocessordnung geregelt, wonach die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Auslieferung dem Justizministerium vorbehalten ist, ferner durch eine Verordnung des Budapester Oberstaatsanwaltes vom 30. November 1876, Z. 6171, nach welcher der Staatsanwalt durch den Untersuchungsrichter im summarischen Wege erheben lässt, ob das reclamierte Individuum etwa ungarischer Staatsangehöriger ist, und ob gegen dasselbe in Ungarn eine Strafuntersuchung anhängig oder ein strafgerichtliches Urtheil gefällt worden sei, welches noch nicht vollstreckt ist; wenn die bezüglichen Erhebungen negativ ausfallen, beantragt der Staatsanwalt, der Gerichtshof möge aussprechen, dass der Auslieferung kein gesetzliches Hindernis im Wege stehe, welcher Beschluss des Gerichtshofes dem Justizministerium zur Entscheidung vorgelegt wird.[15])

---

[14]) Lammasch, a. a. O. S. 644.

[15]) Lammasch, a. a. O. S. 646; Alexi, Auslieferungsrecht und Auslieferungsverfahren in Ungarn, Böhm's Ztschft., 1892, S. 351 ff.

Der im § 61 unter »Serbien« zu besprechende ungarische J. M. Erl. v. 19. December 1890, R. T. 203, enthält übrigens am Schlusse die Bemerkung, dass die darin bezüglich der Instruierung von Auslieferungsbegehren enthaltenen Vorschriften auch für den Verkehr mit solchen Staaten zu gelten haben, mit welchen kein förmlicher Auslieferungsvertrag besteht.

Den Administrativbehörden wurde mit Verordnung des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 6. November 1876, R. T. 126, bedeutet, dass Verfügungen in Auslieferungsangelegenheiten ausschließlich zur Competenz der Gerichte gehören, dass sie nur in dringenden Fällen die provisorische Verhaftung eines flüchtigen Verbrechers verlangen, bezw. verfügen können, im ersteren Falle jedoch von diesem Schritte sofort dem competenten Gerichte Kenntnis zu geben, in dem letzteren den Verhafteten gemäß § 21 der provisorischen St. P. O. binnen drei Tagen an das competente Gericht abzustellen haben.

In ziemlich analoger Weise wie in Österreich ist das Verfahren in Croatien durch § 56 der Strafprocessordnung vom 17. Mai 1875 geregelt. Die Beschlussfassung steht der Banaltafel, die Genehmigung des gefassten Beschlusses der Landesregierung zu.

Wörtlich übereinstimmend mit § 59 der österr. St. P. O., abgesehen davon, dass an die Stelle des Justizministeriums die Landesregierung tritt, ist endlich § 65 der neuen bosnischen Strafprocessordnung vom 30. Jänner 1891.

c) Die Stellung des requirierten Individuums während des Auslieferungsverfahrens regelt sich im allgemeinen nach den strafprocessualen Vorschriften des ersuchten Staates. Der Auszuliefernde hat bis zur Entscheidung über das gestellte Begehren im allgemeinen die Rechte eines »Beschuldigten« im Sinne der österr. St. P. O.; er kann gegen die von der Rathskammer erfolgte Anordnung der Haft an das Oberlandesgericht appellieren und die Entlassung gegen Bürgschaft oder Caution in Verbindung mit dem Gelöbnis, sich dem Verfahren nicht entziehen zu wollen, verlangen.[16])

Dies gilt auch in Ungarn.

Die inländischen Processvorschriften sind ferner bezüglich der Vornahme von Haus- und Personsdurchsuchungen, der Beschlagnahme von Postsendungen, der Saisierung von Effecten des Auszuliefernden und von Beweisstücken aller Art massgebend, worüber die Verträge allerdings vielfach abweichende Bestimmungen enthalten.

---

[16]) Granichstädten, Fälle 47, 90 und 91.

Der Beistand eines Vertheidigers wird dem Verfolgten nur zur Ausführung bestimmter, von ihm angemeldeter Rechtsmittel (Beschwerde gegen seine Verhaftung, Ansuchen um Stellung auf freien Fuß) gewährt. Insbesondere kann er sich keines Vertheidigers bedienen, um den Antrag der Rathskammer oder den Beschluss des Oberlandesgerichtes anzufechten.

Die Rathskammer des Wiener Landesgerichtes hat in einem Falle die von dem Vertreter eingebrachte Beschwerde gegen die Zurückweisung des Ansuchens um Gestattung der Einsichtnahme in die Acten mit dem Bemerken abgewiesen, dass § 45 St. P. O. nicht anwendbar sei, weil das Auslieferungsverfahren nicht als eine der Judicatur des Strafgerichtes unterliegende Strafuntersuchung angesehen werden könne.[17])

Eine beim österreichischen Verwaltungsgerichtshofe eingebrachte Beschwerde eines Inculpaten gegen seine vom Justizministerium genehmigte Auslieferung an Italien wurde von diesem Gerichtshofe wegen Incompetenz ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen (J. M. E. v. J. 1886, Z. 8206; Granichstädten, S. 94).

England und Amerika gewähren in dieser Richtung dem Auszuliefernden einen weitgehenden Schutz.

Sobald einmal das Auslieferungsbegehren gestellt ist, muss auch das im § 59 St. P. O. vorgezeichnete Verfahren durchgeführt werden, selbst wenn über den Beschuldigten bereits die Landesverweisung verhängt ist, und es ist nicht zulässig, ihn einfach an die ersuchende Behörde abzuschieben (J. M. E. v. 26. Mai 1875, Z. 7125, Starr, S. 260).

Auch die Einwilligung des Verfolgten in die Auslieferung (*extradition volontaire* nach der französischen Bezeichnung, Art. 17 des französischen Entwurfes) ändert grundsätzlich nichts an den Voraussetzungen, unter welchen eine Auslieferung gewährt werden kann. Dennoch kommt in jenen Ländern, in welchen die Auslieferung mit besonderen Cautelen zu Gunsten des Verfolgten umgeben ist, wie in Nordamerika, der Erklärung des Betreffenden, sich freiwillig nach dem ersuchenden Staate begeben zu wollen, in Verbindung mit der in Amerika zulässigen Sequestration der Effecten und einer civilrechtlichen Klage eine gewisse praktische Bedeutung zu, indem dadurch eine Abkürzung des sonst sehr umständlichen Verfahrens und eine Herabminderung der bedeutenden Kosten erzielt wird.[18])

---

[17]) Granichstädten, Fall 64.

[18]) Granichstädten, Fälle 44 u. 45; Lammasch, a. a. O. S. 714 ff.

Ist die Auslieferung nach Abschluss dieses Verfahrens bewilligt worden, so kann der Vollzug derselben doch noch einen Aufschub erfahren, wenn der Auszuliefernde in dem Zufluchtsstaate wegen eines anderen Delictes in Untersuchung steht oder eine Freiheitsstrafe abzubüßen hat.

Der Umstand eines hierlands anhängigen Strafverfahrens hindert jedoch die definitive Beschlussfassung über das gestellte Auslieferungsbegehren nicht (J. M. E. v. 6. Febr. 1888, Z. 1949; Granichstädten, S. 7).

Überdies kann das Individuum während der Untersuchung oder der Strafabbüßung den Gerichten des ansuchenden Staates behufs Durchführung des Strafverfahrens vorübergehend zur Verfügung gestellt werden, unter der Bedingung, dass dasselbe nach seiner Verurtheilung oder Freisprechung wieder dem ersten Staat zurückgestellt werde. Privatrechtliche Verpflichtungen, eventuell ein Personalarrest des Verfolgten, begründen keinen Aufschub der Auslieferung.

Ebensowenig wäre dies der Fall, wenn ein Ausländer freiwillig in der Armee des ersuchten Staates dient.[19])

d) Der Zweck der Auslieferung würde häufig nicht erreicht, wenn es nicht möglich wäre, sofort, nachdem der Verbrecher geflohen und es gelungen ist, seinen augenblicklichen Aufenthalt auszuforschen, noch vor Stellung des formellen Auslieferungsbegehrens sich der Person desselben zu bemächtigen und ihn dadurch an der Fortsetzung der Flucht zu verhindern. Das Mittel dazu gibt die provisorische Verhaftung an die Hand, welche in allen neueren Auslieferungsverträgen und in einigen Additionalconventionen zu älteren Vereinbarungen vorgesehen ist. Sie muss in der Regel erfolgen, wenn die Mittheilung von dem Vorhandensein eines Haftbefehles dem Zufluchtsstaate auf diplomatischem Wege zukommt, sie kann verfügt werden, wenn sich ein Gericht oder eine Administrativbehörde des einen Staates deshalb unmittelbar an ein Gericht oder eine Behörde des anderen Staates gewendet hat.

Sowohl im Falle der obligatorischen, als in jenem der facultativen Auslieferung pflegt eine Frist festgesetzt zu werden, innerhalb welcher dem Zufluchtsstaate der Haftbefehl oder ein anderer Auslieferungstitel mitgetheilt werden muss, widrigens der Verhaftete freigelassen werden kann.

Die bezüglichen Bestimmungen haben in der Praxis mehrfach zu Zweifeln und infolge dessen zu Belehrungen seitens des österr. Justizministeriums Anlass gegeben. Die Gerichte wurden aufmerksam

---

[19]) Lammasch, a. a. O. S. 984.

gemacht, dass diese Stipulationen keine Anwendung zu finden haben, wenn die Verhaftung nicht über Ansuchen der betreffenden Regierung stattgefunden hat, dass daher die gemäß § 59 St. P. O. für die Stellung des Auslieferungsbegehrens etwa anberaumte Frist erst mit dem Tage des Einlangens der Mittheilung von der erfolgten Verhaftung bei dem betreffenden ausländischen Gerichte zu laufen beginnt (J. M. E. v. 6. Dec. 1877, Z. 16228), dass ferner, wenn es sich um eine über Ansuchen erfolgte provisorische Verhaftung handelt, es genüge, wenn das Auslieferungsbegehren binnen der vertragsmäßigen Frist auf diplomatischem Wege an den ersuchten Staat (nicht an das Gericht selbst) gelangt ist (J. M. E. v. 18. November 1878, Z. 13887), schließlich, dass nach den Vertragsbestimmungen der Staat, welcher die Haft verfügt hat, nur nicht verpflichtet sei, die vorläufige Verwahrung über die vertragsmäßige Frist hinaus aufrecht zu erhalten, dass der Zufluchtsstaat jedoch ohneweiters berechtigt sei, die Haft zu verlängern. Dies ergebe sich schon aus § 59 St. P. O., wo nur von einem »angemessenen« Zeitraume die Rede sei; überdies seien die österr. Gerichte nach § 40 St. G. berechtigt, wenn kein Auslieferungsbegehren einlangt, selbst das Strafverfahren durchzuführen (J. M. E. v. 23. März 1880, Z. 4059.[20])

e) Die Auslieferungskosten, nämlich die Kosten der Verhaftung, Bewachung und Verpflegung des Auszuliefernden auf dem Gebiete des Zufluchtsstaates und seines Transportes bis an die Grenze dieses Staates, sind nach einem heute allgemein geltenden Grundsatze von dem Zufluchtsstaate zu tragen.

Nur die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben sich diesem Principe bisher unzugänglich gezeigt. Infolge dessen und der sonstigen von den continentalen Verhältnissen abweichenden Organisation der Verwaltung und Rechtspflege in Nordamerika verursachen Auslieferungen aus diesem Lande, wenn nicht das sub lit. *c*) angegebene abgekürzte Verfahren eingeschlagen werden kann, sehr bedeutende Kosten, so dass man nur in besonders schweren Fällen oder wenn der Ersatz der Auslagen aus den zu säisierenden Geldern erwartet werden darf, an die amerikanische Regierung mit Auslieferungsbegehren heranzutreten pflegt.

Eine Ausnahme besteht ferner in dem die Auslieferungsfragen zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche regelnden Bundesbeschlusse vom 26. Jänner 1854, welcher den Ersatz der Auslieferungskosten stipuliert.

In keinem Falle sind dieselben aus den bei dem Auszuliefernden

[20]) Granichstädten, S. 141, 142, 144.

saisierten und dem ersuchenden Staat auszufolgenden Geldern zu bestreiten.

f) Eine Vorsorge muss für den Fall getroffen werden, als ansuchender und Zufluchtsstaat nicht unmittelbar aneinander grenzen.

Der Transit auszuliefernder Verbrecher pflegt im allgemeinen nur in jenen Fällen verweigert zu werden, in welchen auch die Auslieferung nicht zugestanden werden könnte (Vdg. des ung. Just. Min. v. 6. Nov. 1886, R. T. 166). Nach den von Österreich-Ungarn mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ist dies der Fall:

a) wenn das durchzuführende Individuum ein Angehöriger des ersuchten Staates ist;

b) wenn es wegen eines politischen Delictes verfolgt wird;

c) wenn nach den Gesetzen des ersuchten Staates die Verjährung der Strafverfolgung oder des Strafvollzuges eingetreten ist;

d) wenn die Gerichte des ersuchten Staates selbst berufen sind, das Individuum strafgerichtlich zu verfolgen oder gegen dasselbe ein Strafurtheil zu vollziehen.

Das Begehren um Bewilligung des Transites muss auf diplomatischem Wege unter Beibringung der nöthigen Belege gestellt werden.

Der Transport findet unter Begleitung von Agenten des ersuchten Staates statt; die Kosten hat der ersuchende Staat zu tragen.

Die Modalitäten der Durchlieferung von Verbrechern durch Österreich sind unlängst durch eine Verordnung des Justizministeriums vom 2. Sept. 1891 (J. M. V. B. Nr. 34) geregelt worden.

Kommt ein österreichisches oder ungarisches Gericht in die Lage, eine Auslieferung aus einem nicht angrenzenden Staate zu beantragen, so ist stets ein Duplicat der Auslieferungsbehelfe (Haftbefehl, Urtheil) behufs Erwirkung der Durchlieferung in Vorlage zu bringen (österr. Just. Min. V. v. 10. Juni 1885, J. M. V. B. Nr. 44; ungar. Just. Min. V. v. 6. Nov. 1886, R. T. 166).

5. Stellung des Ausgelieferten gegenüber dem ersuchenden Staate; das Princip der Specialität der Auslieferung.[21])

Wie in den vorhergehenden Punkten dargelegt wurde, ist die Auslieferung mit vielfachen Garantien umgeben und zwar insbesondere in der Richtung, dass sie nur wegen gewisser, in den Verträgen

---

[21]) Lammasch, *Situation de l'extradé vis-à-vis des tribunaux de l'Etat requérant*, Revue d. d. i. XX, S. 39 und XXI, S. 578.

taxativ aufgeführter strafbarer Handlungen verlangt, beziehungsweise zugestanden werden kann. Diese Vorsicht wäre zwecklos, wenn der Staat, welcher die Auslieferung bewilligt, nicht die Gewissheit hätte, dass der Ausgelieferte auch wirklich nur wegen jenes speciellen Delictes zur Verantwortung gezogen wird, wegen dessen er ausgeliefert worden ist, und wegen keiner anderen, vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung. Der Grundsatz der Specialität der Auslieferung, wie er in allen neueren Verträgen und in sämmtlichen bestehenden Auslieferungsgesetzen niedergelegt ist, bringt für den Staat, an welchen ausgeliefert wurde, eine Beschränkung in der Ausübung seiner Strafgewalt mit sich. In der praktischen Durchführung erheben sich daraus naturgemäß Conflicte mit den internen Strafrechtsnormen, wenn der erwähnte Grundsatz nicht in die Gesetzgebung des Staates, an welchen die Auslieferung erfolgte, eingeführt ist.

In Österreich-Ungarn besteht eine solche allgemeine Norm derzeit nicht; dagegen ist in dem österreichischen Strafgesetzentwurfe auf diesen Fall bereits Bedacht genommen. Im Art. XXI der allgemeinen Bestimmungen heißt es: »Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der von einem fremden Staate ausgelieferten Person kann nur insoweit stattfinden, als dies nach dem Auslieferungsvertrage oder, wenn ein solcher nicht besteht, nach den Bedingungen der Auslieferungsbewilligung zulässig ist. Wurde eine im Inlande wegen mehrerer strafbaren Handlungen zu einer Gesammtstrafe verurtheilte Person auf Grund eines Vertrages oder unter Bedingungen ausgeliefert, welche die Bestrafung wegen einzelner dieser Handlungen ausschließen, so haben die Gerichte nach den Bestimmungen des § 410 der St. P. O. (Berücksichtigung nachträglich hervorkommender Milderungsgründe) vorzugehen und die Strafe so zu bestimmen, als wenn die ausgeschlossenen strafbaren Handlungen keinen Gegenstand der Anklage gebildet hätten.«

Vorläufig kann also die Frage nur an der Hand des bestehenden Vertragsrechtes und der im internationalen Verkehre vorherrschenden Praxis beurtheilt werden, wobei die sich darnach ergebenden Grundsätze im allgemeinen auch gegenüber solchen Staaten als maßgebend anzusehen sein werden, mit welchen darüber keine Vereinbarungen bestehen.

Die Verträge stellen nun in der Regel das Princip voran, oder sie beschränken sich darauf, zu stipulieren, dass der Ausgelieferte in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Delictes zur Verantwortung gezogen werden könne.

Es ist dies eine natürliche Folge des Grundsatzes der Nichtauslieferung wegen politischer Delicte.

Dadurch wird aber der angestrebte Zweck nur mangelhaft erreicht. Hält man daran fest, dass der um eine Auslieferung ersuchte Staat das Recht haben müsse, die Begründung des Auslieferungsbegehrens, sowohl was den objectiven, als was den subjectiven Thatbestand des imputierten Delictes anbelangt, zu prüfen, so darf ihm dieses Prüfungsrecht nicht auf einem Umwege dadurch entzogen werden, dass der Ausgelieferte nachträglich wegen strafbarer Handlungen verfolgt wird, von welchen bei Stellung des Auslieferungsbegehrens gar nicht die Rede war. Consequent ist es daher, daran festzuhalten, dass die Bestrafung wegen jedes anderen vor der Auslieferung begangenen Delictes grundsätzlich ausgeschlossen bleiben muss, als wegen des dem Auslieferungsbegehren zugrunde gelegten, gleichviel ob jenes andere Delict im Vertrage aufgezählt ist oder nicht.

In der Praxis wird dieses Princip jedoch eine gewisse Milderung erfahren müssen und können. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dem ersuchenden Staate zur Zeit der Stellung des Auslieferungsbegehrens thatsächlich nur das demselben zugrunde gelegte Delict bekannt sein konnte, dass weitere, dem Ausgelieferten zur Last fallende strafbare Handlungen erst im Laufe des Verfahrens hervorkommen. In einem solchen Falle wird die Strafverfolgung auch wegen dieser letzteren Delicte ohneweiters zulässig sein, wenn der ersuchende Staat sein Auslieferungsbegehren nachträglich auf das andere Delict ausdehnt und der Staat, welcher die Auslieferung gewährt hat, der Einleitung des Strafverfahrens auch wegen dieses Delictes zustimmt.[22])

Diese Zustimmung wird selbst dann ertheilt werden können, wenn wegen des neu hervorgekommenen Delictes allein die Auslieferung nicht hätte gewährt werden können, sei es weil dasselbe zu geringfügig gewesen, oder dass es auf dem Gebiete des Zufluchtsstaates begangen wurde.

Eine Bestimmung dieses Inhaltes ist in vielen neueren Auslieferungsverträgen enthalten.

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatze der Specialität der Auslieferung zugunsten der Strafbefugnis des Staates, an welchen die Auslieferung erfolgte, pflegt ferner vertragsmäßig für den Fall gemacht zu werden, dass der Ausgelieferte nach seiner Bestrafung

---

[22]) Granichstädten, Fall 51.

oder erfolgtem Freispruche wegen des Auslieferungsdelictes das Land innerhalb einer angemessenen Frist nicht verlassen hat oder freiwillig dahin zurückgekehrt ist.

Endlich wird vielfach, so im schweizerischen Auslieferungsgesetze, die Verfolgung wegen eines anderen als des Auslieferungsdelictes für zulässig erklärt, wenn der Ausgelieferte selbst zustimmt.

Das Princip der Specialität der Auslieferung erfährt keinen Eintrag, wenn sich nach der Auslieferung herausstellt, dass die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung zugestanden wurde, anders zu qualificieren ist, als sie bei Stellung des Auslieferungsbegehrens qualificiert wurde. In einem solchen Falle bedarf es keiner nachträglichen Zustimmung des Staates, welcher die Auslieferung gewährt, ebensowenig, wenn sich im weiteren Verfahren ergibt, dass die That, welche dem Auslieferungsbegehren zugrunde lag, in idealer Concurrenz auch ein anderes, nicht politisches Delict begründet.[23])

Nahe verwandt hiemit ist die Frage, welchen Einfluss auf die vertragsmäßige Auslieferungspflicht eine etwaige Änderung in dem Strafrechte oder Strafprocessrechte des einen Vertragstheiles auszuüben vermag. Sie ist dahin zu beantworten, dass für die Auslieferungspflicht die zur Zeit des Vertragsabschlusses in Kraft gestandenen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend bleiben. In diesem Sinne heißt es im Art. XXI des österreichischen Strafgesetzentwurfes:

»Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Übelthätern besondere Verträge mit auswärtigen Staaten, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.«

»Insoferne in den bereits abgeschlossenen Verträgen dieser Art die Bewilligung der Auslieferung einer Person an die Bedingung geknüpft ist, dass die Handlung, wegen welcher diese Person verfolgt wird oder verurtheilt worden ist, nach dem österreichischen Gesetze ein Verbrechen bildet, kann bis zur Erneuerung der bezüglichen Verträge die Auslieferung wegen der darin vorgeschriebenen strafbaren Handlungen auch dann zugestanden werden, wenn die Handlung nach dem derzeit geltenden Strafgesetze als Verbrechen, nach dem gegenwärtigen Strafgesetze aber nur als ein Vergehen anzusehen ist.«

Abgesehen von dem Principe der Specialität der Auslieferung kann eine weitere Beschränkung der Gerichte des Staates, an welchen

---

[23]) Lammasch, a. a. O. S. 763 ff.

ausgeliefert wurde, bezüglich der Ausübung ihrer Strafgewalt dadurch eintreten, dass dieselben, sei es durch eine allgemeine vertragsmäßige Bestimmung, sei es durch eine an die Auslieferung geknüpfte Bedingung, gehindert werden, über den Ausgelieferten jene Strafe zu verhängen, welche nach dem Gesetze des Landes seine That nach sich ziehen müßte. Es gilt dies insbesondere von der Todesstrafe. Jene Staaten, welche dieselbe abgeschafft haben, pflegen Auslieferungsverträge nicht zu schließen, beziehungsweise Auslieferungen nicht zu gewähren, wenn nicht die Umwandlung der Todesstrafe in eine andere Strafart zugesichert wird. Auf diesem Standpunkte steht beispielsweise Portugal; Österreich-Ungarn, Großbritannien und die Vereinigten Staaten haben infolge dessen die Verhandlungen wegen des Abschlusses von Auslieferungsverträgen mit diesem Staate abgebrochen.[24]) Das belgische, holländische und argentinische Gesetz enthält in dieser Richtung keine Beschränkung der Auslieferungspflicht, ebensowenig der französische Entwurf, wohl aber das schweizerische Gesetz (Art. 5) und der italienische Entwurf (Art. 10), welcher überdies die sonderbare Bestimmung enthält, dass der Ausgelieferte zu keiner strengeren Strafe verurtheilt werden darf, als jene ist, mit welcher das italienische Strafgesetz die betreffende strafbare Handlung bedroht.

Endlich pflegt die Auslieferung vertragsmäßig oder im einzelnen Falle häufig an die Bedingung geknüpft zu werden, dass der Ausgelieferte nicht vor ein Ausnahmsgericht gestellt werde. Eine Bestimmung dieses Inhaltes findet sich im Art. 9 des schweizerischen Gesetzes. Russland hat, als es von Frankreich die Auslieferung Hartmann's begehrte, spontan die Zusicherung gegeben, dass es denselben vor die ordentlichen Gerichte verweisen werde.[25]) Die Schweiz hat aber keinen Anstand genommen, Italien die Auslieferung des vom Militärgerichte in Massaua verfolgten italienischen Staatsangehörigen Livraghi (Entsch. des Bundesger. v. 20. Juni 1891) und des vom italienischen Consulargerichte in Cairo verfolgten Italieners Cini (Entsch. des Bundesger. v. 22. Febr. 1891) zu gewähren, wobei im letzteren Falle ausdrücklich constatiert wurde, dass die Consulargerichte keine Ausnahmsgerichte sind und dass die That für die italienischen Gerichte als im Inlande begangen anzusehen sei.[26])

---

[24]) Lammasch, a. a. O. S. 502.
[25]) Lammasch, a. a. O. S. 496; Calvo, *Le droit international,* II. S. 419 ff.
[26]) Böhm's Zeitschrift, 1891, S. 622 ff., 625 ff.

§ 60.

Nichtauslieferung wegen politischer Delicte.[1])

Während es heute ein allgemein anerkannter Grundsatz des internationalen Rechtes ist, dass politische Verbrecher nicht ausgeliefert werden, war in früheren Zeiten gerade die Herausgabe flüchtiger Staatsverbrecher am häufigsten das Ziel diplomatischer Verhandlungen und internationaler Vereinbarungen. Ein Umschwung in dieser Auffassung vollzog sich zu Anfang der Dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts. An der Spitze dieser Bewegung stand Frankreich, welches im Jahre 1832 die Streichung der »*crimes contre la sûreté de l'Etat*« aus seinem Auslieferungsvertrage mit der Schweiz verlangte und durchsetzte. Bald darauf folgte Belgien diesem Beispiele, indem es in sein Auslieferungsgesetz vom 1. October 1833 den Satz aufnahm: »*Il sera expressément stipulé que l'étranger ne pourra être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ni pour aucun fait connexe à un semblabe délit*«. Seither haben sich alle im internationalen Verkehre stehenden Staaten dieses Princip angeeignet, sei es, dass sie demselben in ihrer internen Gesetzgebung einen Platz einräumten, sei es, dass sie es in die Verträge mit anderen Staaten aufnahmen. Der erste von Österreich abgeschlossene Vertrag, welcher diese Clausel enthielt, war der, seither durch eine neue Vereinbarung ersetzte Vertrag mit Belgien von 1853. Sie fehlt in keinem der gegenwärtig zwischen der Monarchie und anderen Staaten in Kraft stehenden Verträge.

Die Ansichten über die Tragweite dieser Bestimmung, über die Frage, was unter einem politischen Delicte zu verstehen sei, gehen jedoch weit auseinander. Eine autoritative Definition der-

---

[1]) Provo Kluit, *De deditione profugorum* 1829, welcher den Grundsatz der Nichtauslieferung politischer Verbrecher zuerst aufgestellt hat; Coninck-Liefsting, *Mémoire sur le principe: pas d'extradition pour les délits politiques, la Haye,* 1875; Teichmann, *Les délits politiques, le régicide et l'extradition,* Revue d. d. i. 1879; Renault, *Des crimes politiques en matière d'extradition,* Journal d. d. i. p. 1880; Brusa, *Del delitto politico in rapporto con l'estradizione, Annuario delle scienze giuridiche, sociali e politiche,* 1881; Holtzendorff, Die Auslieferung der Verbrecher und das Asylrecht, 1881; Hoseus, Nichtauslieferung politischer Verbrecher, Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, V.; Soldan, *L'extradition des criminels politiques,* Revue générale du droit, 1882; Curet, *Des délits politiques au point de vue de l'extradition,* France judiciaire, 1882; Lammasch, Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen, 1884; Gengel, Asylrecht und Fürstenmord, 1885; Rolin, *Les infractions politiques,* Revue d. d. i. XV. und XVI.

selben ist nirgends gegeben; nur aus Gesetzen über die Competenz der Schwurgerichte, über gewisse, nicht entehrende Strafarten, aus einzelnen Amnestieacten lässt sich indirect darauf schließen, was darunter in den einzelnen Staaten verstanden wird[2]).

Ein Zweifel wird sich aber kaum ergeben, solange man nur an die allerdings zunächst liegenden sogenannten absolut-politischen Verbrechen denkt. Es fällt kaum schwer, eine halbwegs zutreffende Definition derselben zu geben. Es sind die gegen die politische Existenz oder Organisation eines Staates gerichteten rechtswidrigen Angriffe. Insoweit es sich nur um diese Delicte handelt, lässt sich ihre Ausschließung von der Auslieferungspflicht unter verschiedenen Gesichtspunkten rechtfertigen.

Zunächst würde die Auslieferung wegen solcher strafbarer Handlungen mit dem obersten Grundsatze des Auslieferungsrechtes im Widerspruche stehen, dass die Auslieferung nur gewährt werden kann, wenn die imputirte Handlung auch nach dem Rechte des Zufluchtsstaates strafbar ist; dies trifft in der Regel nicht zu, wenn es sich um ein gegen einen fremden Staat gerichtetes politisches Delict handelt.

Ebensowenig würde aber die Auslieferung mit dem Principe des Weltstrafrechtes im Einklange stehen, welches die Bestrafung oder Auslieferung zunächst nur für jene schweren Verbrechen verlangt, die überall und immer strafbar sind.

Wenngleich nämlich der Begriff der politischen Delicte, beipielsweise des Hochverrathes, *in abstracto* ein ziemlich feststehender ist, so läßt sich doch nicht leugnen, dass derselbe *in concreto* während eines längeren Zeitraumes mannigfache Wandlungen durchmachen kann, wie ein Blick auf die Geschichte Frankreichs im ablaufenden Jahrhunderte, auf die gewaltsamen Umwälzungen in den südamerikanischen Republiken erkennen lässt. Diese Erscheinung liegt in der Natur der Sache, denn die Objecte, gegen welche sich die politischen Delicte richten: Verfassung, Regierungsform, innere politische Verhältnisse eines Landes sind Veränderungen unterworfen, welche auf die Subsumirung einer bestimmten Handlung unter die allgemeine Definition nicht ohne Einfluss bleiben können.

Nicht minder kann der Begriff eines politischen Delictes durch die Beziehungen zu anderen Staaten modificirt werden; so können auf Grund eines bestehenden Bundesverhältnisses auch gegen einen anderen Bundesstaat gerichtete hochverrätherische Handlungen

[2]) Wahlberg, Beiträge zur Geschichte und Classification der polit. u. soc. Verbr., Grünhut's Ztschft., 1880, S. 507.

unter Strafe gestellt (§ 66 öst. St. G.), oder es kann deshalb die Auslieferung bewilligt werden (Deutscher Bundesbeschluss v. 18. Aug. 1836).

Für die generelle Verweigerung der Auslieferung wegen politischer Delicte spricht aber der Umstand, dass ein Zugeständnis in dieser Richtung an einen Staat es schwer möglich machen würde, dem gleichen Begehren eines anderen Staates gegenüber sich ablehnend zu verhalten, was unter Umständen das eigene staatliche Interesse verlangen wird.

Schließlich können auch humanitäre Erwägungen in Betracht kommen. Der politische Verbrecher, welcher in seine Heimat ausgeliefert wird, darf kaum auf ein unparteiisches Urtheil hoffen; es steht ihm in der Regel eine harte Strafe bevor, welche vielleicht mit der Schwere seines Delictes, wenigstens nach der Auffassung des Zufluchtsstaates, außer Verhältnis stünde.

Keineswegs lässt sich aber die Nichtauslieferung politischer Verbrecher damit motiviren, dass politische Delicte keine ehrenrührigen oder unmoralischen Handlungen seien; denn weder trifft dies auch nur in der Mehrzahl der Fälle zu, noch würde dieser Umstand allein genügen, die Strafbarkeit, selbst außerhalb des Gebietes, auf welchem die That verübt wurde, auszuschließen.

Der Zufluchtsstaat wird daher stets das Recht haben, auch wenn er den Flüchtigen nicht ausliefert, im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im eigenen Lande demselben den Aufenthalt innerhalb seiner Grenzen zu verbieten, ihm das gesuchte Asyl zu versagen. Unter allen Umständen bleibt also das Asylrecht ein zunächst auf politischen und humanitären Erwägungen beruhendes Recht des Zufluchtsstaates, nicht aber ein subjectiver Anspruch des flüchtigen Verbrechers.[3]

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Frage der Nichtauslieferung wegen absolut-politischer Verbrechen keine namhaften Schwierigkeiten bietet.

Anders steht es mit der Frage, in welchem Umfange der Grundsatz der Nichtauslieferung auch für relativ-politische Delicte zu gelten habe. Es sind dies jene Delicte, welche eine Änderung der politischen Verhältnisse durch Handlungen anstreben,

---

[3]) Mohl, Die völkerrechtliche Lehre vom Asyl in »Staatsrecht, Völkerrecht und Politik«, I, S. 637 ff.; Lammasch, Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen, S. 40 ff., Verhandlungen über die Auslieferung der ungarischen Flüchtlinge aus der Türkei; Martens, *Nouveau recueil des traités*, XIV, S. 560, Bundesbeschluss über die Ausweisung der Anführer des Aufstandes in Baden und der Pfalz.

die, auch abgesehen von diesem Zwecke, ihrer sonstigen Beschaffenheit nach strafbar sind, welche also neben den Merkmalen eines politischen Delictes auch die eines gemeinen Verbrechens an sich tragen.[4]) Nach der französischen Terminologie umfasssen sie die *délits complexes*, Handlungen, welche in idealer Concurrenz, d. h. durch eine und dieselbe Thätigkeit, sowohl den Thatbestand eines gemeinen, als auch den eines politischen Verbrechens in sich begreifen, und die *délits connexes* zwei verschiedene Thätigkeiten, deren eine den Thatbestand eines gemeinen, die andere den eines politischen Verbrechens constituirt, welche aber in einem inneren Zusammenhange stehen und sich nur als Theilacte einer und derselben Unternehmung darstellen.[5])

Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass die in die Verträge aufgenommene Clausel »*les crimes et délits politiques sont exceptés de l'extradition*« oder wie sie sonst lauten mag, gerade und speciell nur die relativ-politischen Delicte im Auge hat; denn die absolut politischen Delicte sind schon deshalb von der Auslieferungspflicht ausgeschlossen, weil sie in der Liste der Auslieferungsdelicte nirgends aufgezählt sind. Die fragliche Clausel ist also dahin zu verstehen, dass auch wegen der im Vertrage taxativ aufgezählten gemeinen Delicte keine Auslieferung zu erfolgen hat, sobald dieselben mit einem absolut-politischen Delicte real oder ideal concurriren, mit einem solchen complex oder connex sind. Deshalb ist die Clausel in vielen Verträgen präciser dahin formulirt, dass die Auslieferung nicht zu erfolgen habe wegen jener Handlungen, welche einen politischen Charakter an sich tragen.

Die nächste Schwierigkeit liegt nun darin, ein allgemein anwendbares Kriterium dafür zu finden, wann eine alle Merkmale eines gemeinen Verbrechens in sich vereinigende strafbare Handlung nach der einen oder anderen Formel als politisches Delict zu betrachten sei. Dass ein gemeines Verbrechen durch die politischen Motive des Thäters allein nicht zum politischen werden kann, wird allgemein zugegeben. Besser wird die Qualification des Delictes durch den Zweck charakterisirt, welchen der Thäter bei Verübung der That verfolgte, und es würden darnach die *délits connexes* etwa mit den vorbereiteten Handlungen zusammenfallen. Bezüglich der blos connexen Delicte ließe sich auch eher eine Zerlegung der einzelnen Thätigkeiten, wie sie beispielsweise der Vertrag mit Spanien zulässt, ins Auge fassen, insoferne dieselben durch die Fassung der Clausel nicht

---

[4]) Habermaas, Die ideale Concurrenz der Delicte, Stuttgart. 1883.

[5]) Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, S. 285.

ausdrücklich von der Auslieferungspflicht ausgeschlossen wären. Dieser Ausweg ist aber bei den complexen Delicten gänzlich verschlossen und die Auslieferung bliebe daher grundsätzlich und stets verwehrt, sobald dieselbe Handlung die Merkmale sowohl eines gemeinen als eines politischen Delictes an sich trägt.

Gegen die Gewährung einer soweit gehenden Immunität selbst für die schwersten Verbrechen, welchen mit Recht oder Unrecht ein politischer Charakter beigelegt wird, macht sich jedoch bereits seit längerer Zeit in Theorie, Gesetzgebung und Vertragsrecht eine Reaction geltend, welche zwar bisher nur theilweise zu greifbaren Resultaten gelangt ist, die sich aber redlich bestrebt, das Princip der Nichtauslieferung sachgemäß abzugrenzen.

Diese Aufgabe ist bezüglich der connexen Delicte zum Theile gelöst. Man ist darüber so ziemlich einig, anzuerkennen, dass der Fall eines wirklichen Bürgerkrieges eine besondere Behandlung verdiene, dass man den Aufständischen, sobald sie nach den Regeln der Kriegführung vorgehen, die Anerkennung als Kriegführende nicht wohl verweigern könne, und dass sie dann consequent für die Acte der Kriegführung nicht verantwortlich gemacht werden dürfen, selbst wenn dieselben unter anderen Verhältnissen gemeine Verbrechen, z. B. Mord, Brandstiftung, darstellen würden. In diesem Sinne sprach sich die *Association pour la codification et la réforme du droit des gens* im Jahre 1875 aus, indem sie den Satz aufstellte: »*L'extradition n'aura pas lieu pour un fait commis dans une commotion ou lutte politique intérieure si ce fait, commis dans la guerre pourrait, être justifié selon le droit des gens*«, ebenso das *Institut de droit international* in seinen Oxforder Beschlüssen, 1880: »*pour apprécier les faits commis au cours d'une rébellion politique, d'une insurrection ou d'une guerre civile, il faut se demander s'ils seraient, ou non, excusés par les usages de la guerre.*« Von diesem Gedanken liessen sich die Mächte auch bei ihrem Verhalten gegenüber den Theilnehmern am letzten chilenischen Bürgerkriege leiten.

Darnach wären also auch einzelne im Laufe und im Zusammenhange mit einer politischen Bewegung begangene gemeine Verbrechen als politische Delicte zu behandeln und daher von der Auslieferungspflicht ausgeschlossen. Thatsächlich waren die Bemühungen Frankreichs, die Auslieferung flüchtiger Communards zu erlangen, welche wegen Meuchelmordes und Brandstiftung verfolgt wurden, erfolglos und erst in jüngster Zeit lehnte die Queens Bench die von der Schweiz verlangte Auslieferung des Schweizers Castioni, welcher während des Aufstandes in Bellinzona

den Staatsrath Rossi ermordet und sich nach England begeben hatte, mit der Begründung ab, dass die That im Verlaufe einer politischen Bewegung verübt worden sei. (»Times«, 12. November 1890.)

Eine andere Entwicklung nahm seither die Frage der Nichtauslieferung wegen complexer Delicte.

Den ersten Schritt in dieser Richtung bedeutet die sogenannte belgische Attentats-Clausel.

Der Franzose Jacquin hatte 1854 auf der Eisenbahnstrecke Lille—Calais eine Höllenmaschine angebracht, um den Zug, in welchem Napoleon III. nach Tournay fuhr, indie Luft zu sprengen. Es gelang ihm, sich nach Belgien zu flüchten. Nach längeren Verhandlungen erklärte der Gerichtshof in Lüttich die Verhaftung auf Grund des von der französischen Regierung beigebrachten Haftbefehles für zulässig. Die Brüsseler Anklagekammer, deren Gutachten im Sinne der bestehenden Gesetze eingeholt werden musste, sprach sich jedoch dahin aus, dass die That Jacquin's als politisches Delict aufzufassen sei und dessen Auslieferung daher nicht gewährt werden könne. Infolgedessen zog die französische Regierung ihr Auslieferungsbegehren zurück, Belgien aber verpflichtete sich, durch Änderung seiner Gesetzgebung dafür Sorge zu tragen, dass in Zukunft wegen ähnlicher Delicte die Auslieferung ohne Anstand gewährt werden könne.[6]) Es erfüllte sein Versprechen, indem es in der Kammer einen Gesetzentwurf einbrachte und nach hartem Kampfe durchsetzte, wornach dem bereits erwähnten Artikel 6 des Auslieferungsgesetzes vom 1. October 1833 folgende Clausel beigesetzt wurde: »*Ne sera pas réputé délit politique, ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle d'un membre de sa famille, lorsque cet attentat constitue le fait, soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement.*«

Dieses am 22. Mai 1856 publicirte Gesetz, seiner Geschichte nach ein Gelegenheits- oder Verlegenheits-Gesetz[7]), hat unleugbar einem thatsächlichen Bedürfnisse entsprochen, indem es zuerst dem Gedanken Ausdruck gab, dass es gewisse schwere Delicte gebe, welche unter keinen Umständen auf eine privilegirte Stellung Anspruch erheben können.

Die Richtigkeit dieses Gedankens wurde dadurch anerkannt, dass der erwähnte Satz als belgische Attentatsclausel seither in die

---

[6]) Billot, S. 113 ff.

[7]) Lammasch, Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen, S. 76.

Auslieferungsverträge fast aller Staaten übergieng; nur Großbritannien, Italien und die Schweiz verhalten sich demselben gegenüber auch heute noch ablehnend. Die Niederlande wählten den einfachen Weg, das Attentat auf das Leben des Souveräns oder des Präsidenten einer Republik an die Spitze der Auslieferungsdelicte zu stellen. (Art. 2 des Ges. vom 6. April 1875.)

Man gelangte jedoch allmählich zu der Überzeugung, dass die in der belgischen Attentatsclausel gelegene Ausnahme zu eng gefasst sei. Ziel und Inhalt der politischen Delicte ändern sich, und Gesetzgebung und Vertragsrecht müssen trachten, sich diesen Veränderungen zu accommodieren.

Auf der Bahn weiterschreitend, welche durch die belgische Attentatsclausel betreten war, gelangte man zunächst dahin, nicht bloß das Attentat auf das Leben des Staatsoberhauptes, sondern den Mord, gegen wen immer gerichtet, und ohne Rücksicht auf Beweggrund oder Zweck unter Auslieferung zu stellen. Von diesem Gedanken gieng der von der russischen Regierung im Jahre 1881 den Mächten gemachte Vorschlag zu einer Vereinbarung über den folgenden Grundsatz aus: »*Aucun cas d'assassinat ou d'empoisonnement, ni de tentative, complicité ou préparation d'un pareil crime ne pourra être désormais réputé délit politique.*« Der russische Antrag fand die Zustimmung Österreich-Ungarns, des Deutschen Reiches, Frankreichs, Italiens und Großbritanniens, ohne dass die Verhandlungen jedoch zu einem formellen Abschluss geführt hätten.

Mit der russischen Proposition stimmt der über Antrag Dudley Field's von der *Association pour la réforme et la codification du droit des gens* gefasste Beschluss überein: »*Il est désirable, aux yeux de l'Association, que dans les traités d'extradition qui excluent les crimes ou délits politiques il soit introduit une clause portant que, ni l'assassinat, ni la tentative d'assassinat, en vue du changement d'un gouvernement ou du remplacement de son chef, pour cause de mécontentement politique — que ce mécontentement existe réellement ou prétendûment — ne doivent être considérés comme des crimes ou délits politiques : et par conséquent, le droit d'asyle doit être refusé aux personnes qui se sont rendues coupables de tels crimes ou délits.*«

Ebenso enthält der Entwurf des italienischen Auslieferungsgesetzes (Art. 3) die Bestimmung: »*L'estradizione non può aver luogo per reati politici, nè per fatti connessi ad un reato politico. Questa disposizione non si applica all' omicidio volontario, salvo il caso che sia commesso a scopo politico nell' atto di una insurrezione o guerra civile.*«

Als praktische Beispiele für diese Auffassung seien das bereits

besprochene Auslieferungsbegehren der Schweiz bezüglich ihres Bürgers Castioni, welcher während des Aufstandes im Canton Tessin den Staatsrath Rossi ermordet hatte, sowie die von Bayern bewilligte Auslieferung des Ilia Georgef wegen Theilnahme an der Ermordung des bulgarischen Ministers Beltschew, erwähnt.

Von weiteren Gesichtspunkten gieng das *Institut de droit international* in seinen Oxforder Beschlüssen von 1880 aus, deren XIV. These, lit. *a* lautet: »*Les faits qui réunissent tous les caractères de droit commun (assassinat, incendie, vols) ne doivent pas être exceptés de l'extradition à raison seulement de l'intention politique de leurs auteurs.*«

Am weitesten endlich in dieser Richtung gehen die Auslieferungsverträge, welche Russland im Jahre 1885 mit Preußen und Bayern abschloss und deren Art. 3 lautet: »*La circonstance que le crime ou délit à raison duquel l'extradition est demandée a été commis dans un but politique ne pourra en aucun cas servir de cause pour refuser l'extradition.*«

In derselben Richtung bewegt sich eine andere Lösung der Frage, welche ebenfalls darauf hinausgeht, dass nicht jedes Verbrechen, welches einen politischen Charakter an sich trägt, deshalb allein auf jenen besonderen Schutz Anspruch erheben könne, welchen die neuere völkerrechtliche Doctrin und das Vertragsrecht den relativ-politischen Delicten zutheil werden lässt. Diese Bewegung geht von der Schweiz aus und schließt sich an den einleitenden Satz der XIV. These der Oxforder Beschlüsse des *Institut* an, welcher lautet: »*L'Etat requis apprécie souverainement, d'après les circonstances, si le fait à raison duquel l'extradition est réclamée, a, ou non, un caractère politique.*« Demgemäß enthielt bereits der nach langwierigen Verhandlungen am 17. November 1888 zur Unterzeichnung gelangte neue Auslieferungsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz im Art. III folgende Bestimmung: »In Ansehung der politischen Verbrechen und Vergehen besteht keine Verpflichtung zur Auslieferung.«

»Gemäß dieser Bestimmung wird jedoch die Auslieferung nicht verweigert, wenn die strafbare Handlung, welche dem Auslieferungsbegehren zu Grunde liegt, nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates den Thatbestand eines gemeinen Delictes begründet. Die Beurtheilung und Entscheidung dieser Frage steht dem um die Auslieferung angesprochenen Staate zu . . .«

Dem Vertrage war ein Schlussprotokoll beigefügt, welches bestimmte, dass, so oft politische Delicte mit gemeinen in Verbindung stehen, die Gerichte der vertragschließenden Theile bei der Be-

urtheilung und Bestrafung der ausgelieferten Individuen nur diejenigen Verbrechen in Betracht ziehen dürfen, für welche die Auslieferung verlangt und bewilligt worden; auch sollten die ausgelieferten Individuen in der Regel in öffentlicher Sitzung beurtheilt werden.

Ungeachtet aller dieser Vorbehalte stieß der Vertrag bei der Verhandlung im Nationalrathe auf Schwierigkeiten und gab indirect den Anstoß zu einer umfassenden Regelung des schweizerischen Auslieferungsrechtes auf gesetzlichem Wege[8]. Im October 1889 wurde dem Bundesrathe ein von Rivier verfasster Entwurf eines Auslieferungsgesetzes vorgelegt, welcher im Art. 9 folgende Bestimmung enthielt: »Wegen politischer (und religiöser) Verbrechen und Vergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt. Indessen kann die Auslieferung nicht verweigert werden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren dieselbe verlangt wird, nach dem Rechte des betroffenen Cantons ein gemeines Verbrechen oder Vergehen bildet, selbst wenn der Thäter einen Beweggrund oder einen Zweck politischer (oder religiöser) Art vorschützt. Im Zweifelsfalle entscheidet die Anklagekammer des Bundesgerichtes über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund der bezüglichen cantonalen Gesetzgebung und des Thatbestandes. Bei Bewilligung der Auslieferung durch den Bundesrath stellt derselbe die Bedingung, dass der Ausgelieferte weder durch Ausnahmsgerichte beurtheilt, noch wegen seines politischen (oder religiösen) Beweggrundes oder Zweckes strenger behandelt werden dürfe.«

Nach Einholung des Gutachtens von Experten und längeren Verhandlungen kam das Gesetz endlich am 22. Jänner 1892 zustande und trat, nachdem bis zum 26. April 1892 keine Opposition dagegen erhoben worden war, seither in Kraft.

Art. IX des Rivier'schen Entwurfes erscheint darin als Art. X, und zwar in folgender Fassung aufgenommen: »Wegen politischer Verbrechen und Vergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt. Die Auslieferung wird indessen bewilligt, obschon der Thäter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die Handlung, wegen welcher die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat. Das Bundesgericht entscheidet im einzelnen Falle nach freiem Ermessen über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Thatbestandes. Wenn die Auslieferung bewilligt wird, so stellt der Bundes-

---

[8]) Fuld, Das schweizerische Auslieferungsgesetz, Böhm's Ztschft. 1892, S. 275 ff.

rath die Bedingung, dass der Auszuliefernde weder wegen eines politischen Verbrechens, noch wegen eines politischen Beweggrundes oder Zweckes verfolgt oder bestraft werden dürfe.«

Es lässt sich nicht leugnen, dass diese Fassung einen Bruch mit dem starren Principe der Nichtauslieferung wegen politischer Delicte bedeutet, wenngleich sie bei jenen Mächten, welche auf dieser Grundlage mit der Schweiz pactieren, ein starkes Vertrauen in die Objectivität des Bundesgerichtes voraussetzt.

Zum Abschlusse dürfte die Frage der Auslieferung wegen relativ politischer Delicte aber damit kaum gebracht sein.

§ 61.

Verhältnis zu einzelnen Staaten.

I. Verhältnis zwischen den Rechtsgebieten der Monarchie.

Bezüglich der Auslieferung flüchtiger Verbrecher stehen die beiden Staatsgebiete der Monarchie einander als Inland und Ausland gegenüber. Ungarische Staatsangehörige werden wegen eines in Österreich begangenen Delictes bei ihrer Betretung in Ungarn nicht an Österreich ausgeliefert, wie dies im Sinne eines im Jahre 1864 getroffenen Übereinkommens bis zur staatsrechtlichen Umgestaltung der Monarchie der Fall war, sondern von den ungarischen Gerichten bestraft. Ein reciproker Vorgang ist auch in Österreich einzuhalten (österr. J. M. E. v. 6. Oct. 1869, Z. 12131). Dagegen wird auf Grund der Reciprocität die Auslieferung solcher Individuen, welche von den österreichischen Gerichten wegen eines nicht in Ungarn verübten Verbrechens oder Vergehens verurtheilt wurden oder verfolgt werden, und die keine ungarischen Staatsangehörigen sind, regelmäßig zugestanden; wegen Übertretungen findet jedoch keine Auslieferung statt. Diese Grundsätze wurden mit Erlass des österr. J. M. v. 26. Mai 1875, Z. 6742, den österreichischen Gerichten mit dem Bemerken bekanntgegeben, dass, solange die Gewährung der Rechtshilfe im Verhältnis zu Ungarn nicht auf dem Vertragswege ihre Regelung gefunden hat, bei Fassung von Beschlüssen und Stellung von Anträgen im Sinne des § 59 St. P. O. in gleicher Weise vorzugehen sein wird. Rücksichtlich der Auslieferungskosten wurde im Jahre 1869 zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung die Vereinbarung getroffen, dass dieselben von jedem Theile auf seinem Gebiete zu bestreiten seien (ung. J. M. V. v. 8. Dec. 1869, R. T. 130).

Dem Auslande gegenüber tritt jedoch der einheitliche Charakter der Monarchie in den Vordergrund, indem aus keinem der beiden Staatsgebiete die Auslieferung eines Angehörigen des anderen Staatsgebietes an einen fremden Staat erfolgen kann. In diesem Sinne heißt es im § 17 des ungarischen Strafgesetzes: »Ein Angehöriger des anderen Staates der Monarchie darf nur seinem Heimatsstaate ausgeliefert werden.« Den österreichischen Gerichten wurde mit J. M. E. v. 28. Jänner 1877, Z. 966, bedeutet, dass Angehörige der ungarischen Reichshälfte, welche außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie eine strafbare Handlung begangen haben und im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder betreten werden, niemals an das Ausland ausgeliefert werden können. Endlich enthält auch das bosnische Strafgesetz eine analoge Bestimmung im § 75: »Ein Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie darf nie einem fremden Staate ausgeliefert werden«.

II. Verhältnis zu anderen Staaten.

Bezüglich der Auslieferung flüchtiger Verbrecher bestehen zwischen Österreich-Ungarn und 16 fremden Staaten formelle vertragsmäßige Abmachungen, deren Inhalt mehrfach durch Nachtragsconventionen, Specialvereinbarungen oder normative Erlässe ergänzt oder interpretiert wurde. Außerdem hat sich im Verhältnisse zu anderen Staaten theilweise eine thatsächliche Gepflogenheit herausgebildet, welche den Verkehrsbedürfnissen nach Thunlichkeit Rechnung zu tragen sucht. Insoweit für die Beziehungen der Monarchie zu einzelnen Ländern in der einen oder anderen Richtung eine Norm besteht, wird dieselbe im folgenden ersichtlich gemacht, die Bestimmungen der geltenden Verträge aber sollen im nächsten Paragraphe schematisch dargestellt werden.

Von den in Kraft stehenden Verträgen stammen fünf aus der Zeit vor der neuen staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie, nämlich jene mit dem Deutschen Reiche, 1854, mit der Schweiz 1855, mit Frankreich 1855, mit Nordamerika 1856, und mit Spanien 1861.

Diese Vereinbarungen, welche vor Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und ohne Mitwirkung des ungarischen Landtages zustande gekommen sind, werden für die Länder der ungarischen Krone formell nicht als verbindlich betrachtet; die ungarische Regierung erklärte sich jedoch bereit, dieselben, insoferne sie den geltenden völkerrechtlichen Principien entsprechen, d. h. insoferne sie die Auslieferung ausländischer, nicht politischer Ver-

brecher zum Gegenstande haben, unter der Voraussetzung der Reciprocität zu beobachten.

Der Wortlaut des Auslieferungsvertrages mit Frankreich wurde übrigens durch Verordnung des ungar. Justiz-Ministeriums v. 1. Aug. 1871, R. T. 48, und jener des Vertrages mit Nordamerika durch J. M. V. v. 25. März 1872, R. T. 29, zur Kenntnis der ungarischen Gerichte gebracht.

Für Bosnien sind diese Verträge nur insoweit wirksam, als über die Ausdehnung ihrer Giltigkeit auf das Occupationsgebiet mit der betreffenden Regierung eine besondere Vereinbarung getroffen wurde, was bisher bezüglich keines dieser Verträge der Fall war. Auf die praktische Gestaltung der Frage hat dieser Umstand jedoch keinen Einfluss ausgeübt und es sind bereits wiederholt Auslieferungen aus und nach Bosnien erfolgt.

Bezüglich des Verhältnisses zu den einzelnen fremden Staaten ist folgendes zu bemerken:

Argentinische Republik. Verhandlungen über den Abschluss eines Auslieferungsvertrages sind seit Jahren im Zuge, jedoch noch nicht zum Abschlusse gelangt.

Belgien. Staatsvertrag v. 12. Jänner 1881 (R. G. B. Nr. 28; G. A. XIX: 1881). Derselbe trat an Stelle des früheren Vertrages vom Jahre 1853 und der Additional-Conventionen von 1857 und 1872.

Brasilien. Staatsvertrag vom 21. Mai 1883 (R. G. B. 1884, Nr. 142; G. A. XXXVII: 1884).

Bulgarien. Im allgemeinen gelten die später unter »Türkei« zu erörternden Grundsätze. Die bulgarische Regierung gesteht übrigens die Auslieferung nur wegen gemeiner Verbrechen zu und nicht wegen geringfügiger Delicte, wegen welcher nach allgemein geltenden völkerrechtlichen Grundsätzen die Auslieferung nicht zu erfolgen pflegt.

Dänemark. Anlässlich der Bewilligung einer Auslieferung aus Österreich an Dänemark wurde seitens der dänischen Regierung im Jahre 1877 die Beobachtung der Gegenseitigkeit und die Tragung der Transport- und Verpflegskosten von der österreichischen Grenze ab zugesichert.

Deutsches Reich. Die Frage der Auslieferung war im Verhältnis zwischen den deutschen Bundesstaaten, abgesehen von dem später zu besprechenden Deserteurcartel, durch zwei Vereinbarungen geregelt: durch den Bundesbeschluss v. 18. Aug. 1836 (Pat. v. 24. Oct. 1837, J. G. S. Nr. 236), betreffend die Auslieferung politischer

Verbrecher, und durch den Bundesbeschluss v. 26. Jänner 1854 (R. G. B. Nr. 76), betreffend die Auslieferung gemeiner Verbrecher. Was den ersteren anbelangt, so einigte man sich darüber, dass derselbe (ebenso wie die Münchengrätzer Convention zwischen Österreich, Preußen und Russland vom Jahre 1833), als nur in dem bestandenen Bundesverhältnisse wurzelnd, gemäß Art. XIII des Prager Friedensvertrages seine Wirksamkeit verloren habe (Erl. d. österr. J. M. v. 7. Dec. 1870, Z. 14158). Der Bundesbeschluss vom J. 1854, dessen Bestimmungen durch die in den politischen Verhältnissen Deutschlands eingetretenen Änderungen in ihrer Wesenheit nicht alteriert erscheinen, ist hingegen auch fernerhin als internationale Transaction zwischen den betreffenden Staaten zu beobachten. Er ist im Jahre 1855 auf Grund eines mit den deutschen Bundesregierungen getroffenen Übereinkommens auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer ausgedehnt worden (M. E. v. 9. Juli 1855, R. G. B. Nr. 124); vgl. übrigens die obige Bemerkung über die Verbindlichkeit der vor dem Jahre 1867 abgeschlossenen Verträge für Ungarn. Ferner fand im Jahre 1880 eine Verständigung über die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom Jahre 1854 auf das Verhältnis zwischen Österreich-Ungarn und Elsass-Lothringen statt.

Insoferne der erwähnte Bundesbeschluss als internationale Transaction aufgefasst wird, ist das Verhältnis zwischen der Monarchie und dem Deutschen Reiche dadurch in wesentlich anderer Weise geregelt, als durch die mit anderen Staaten selbst um dieselbe Zeit abgeschlossenen Auslieferungsverträge. Zunächst beschränkt sich die Auslieferungspflicht nicht auf schwerere Delicte, sondern sie umfasst Verbrechen und Vergehen, ungeachtet nach § 234 des damals bereits in Kraft gestandenen Strafgesetzes eine Auslieferung wegen bloßer Vergehen nicht stattfinden sollte. Ferner enthält der Bundesbeschluss keine Clausel über die Ausschließung relativ-politischer Delicte von der Auslieferungspflicht. Endlich ist für Auslieferungsbegehren im Verkehre zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche der diplomatische Weg nicht vorgezeichnet, sondern es bildet die unmittelbare Correspondenz der Gerichte die Regel. Nur im Verhältnis zwischen den Ländern der ungarischen Krone und dem Deutschen Reiche ist der diplomatische Weg der übliche. Es haben daher auch die ungarischen Gerichte Requisitionen deutscher Behörden wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher stets dem ungarischen Justizministerium zur competenten Veranlassung im Sinne des § 25 des G. A. IV: 1869 vorzulegen (ung. J. M. V. v. 5. Juli 1871, R. T. 41).

Die in diesem Bundesbeschlusse enthaltene Bestimmung, dass die Auslieferung der eigenen Unterthanen ausgeschlossen sein solle, ist mit Rücksicht auf Art. 3 der deutschen Reichsverfassung und § 9 des Strafgesetzes für das Deutsche Reich gegenwärtig dahin zu interpretieren, dass kein deutscher Staat einen Angehörigen des Deutschen Reiches ausliefern dürfe (J. M. E. v. 7. August 1871, Z. 8828 und v. 19. Sept. 1874, Z. 12804.[1]) Die Auslieferung von Angehörigen dritter Staaten ist nach dem Wortlaute der Vereinbarung nicht ausgeschlossen (J. M. E. v. 16. Oct. 1861, Z. 9599, »Auslieferungs-Verträge« S. 26). Es ist in einem solchen Falle auch keine Anfrage an die Regierung des Heimatsstaates des Auszuliefernden zu stellen (J. M. E. v. 7. Nov. 1875, Z. 14886; Granichstädten, S. 26).

Mit den einzelnen deutschen Bundesstaaten bestehen rücksichtlich der Auslieferung von Verbrechern und der damit zusammenhängenden Fragen noch besondere Vereinbarungen.

So wurde mit Bayern noch vor dem Zustandekommen des Bundesbeschlusses vom Jahre 1854 abgemacht, dass die Auslieferungskosten von jedem Theile auf seinem Gebiete zu tragen seien (Art. V des Übereinkommens v. 4. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 37), welche Bestimmung nach einem mit der bayerischen Regierung erfolgten Meinungsaustausche durch den Art. X des Bundesbeschlusses, welcher den Kostenersatz stipulierte, nicht außer Kraft gesetzt wurde (J. M. E. v. 20. Febr. 1884, Z. 2453, »Ausl. Verträge«, S. 25).

Die in Bayern geltenden Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Auslieferung von Verbrechern an außerdeutsche Staaten (Bekanntmachung v. 16. Juli 1890) wurden zur Kenntnis der österreichischen und der ungarischen Gerichte gebracht (österr. J. M. V. v. 9. Mai 1891, J. M. V. B. Nr. 19; Vdg. des ungar. Ministeriums des Innern v. 29. Jänner 1891, R. T. 2, und des ung. J. M. v. 15. Febr. 1891, R. T. 19). Die ungar. Administrativ- und Polizeibehörden wurden gleichzeitig angewiesen, den Requisitionen bayerischer Gerichte und Behörden um vorläufige Verhaftung eines flüchtigen Verbrechers unverzüglich zu entsprechen, wenn hervorgeht, dass gegen den Betreffenden wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens ein gerichtlicher Haftbefehl erlassen wurde, oder dass derselbe wegen einer solchen Handlung mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurde, vorausgesetzt, dass der Auslieferung kein Hindernis im Wege steht, insbesondere

---

[1]) Die Staatsverträge wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern sammt den darauf Bezug habenden Verordnungen, Wien, Manz, 1885, S. 23, 24.

der Verfolgte ungarischer oder österreichischer Staatsangehöriger ist. Der Verhaftete ist spätestens binnen 48 Stunden der competenten ungarischen Behörde behufs Einleitung des Auslieferungsverfahrens zu übergeben. Hievon wurden die ungarischen Gerichte mit dem Auftrage verständigt, an sie gelangende Requisitionen um vorläufige Verhaftung unverzüglich der competenten Administrativbehörde abzutreten, den Verhafteten jedoch freizulassen, wenn vom Tage der Verhaftung an binnen drei Wochen nicht ein zur Stellung des Auslieferungsbegehrens geeigneter Behelf (Urtheil, Haftbefehl, Anklagebeschluss) einlangt.

Das Verfahren bei der Übernahme, bezw. Übergabe aus- oder durchzuliefernder, bezw. zeitlich zu überstellender Häftlinge im Verkehre mit Preußen wurde einverständlich geregelt und den österreichischen Gerichten mittelst der Verordnungen v. 2. Sept. 1891 (J. M. V. B. Nr. 32 u. 33) bekanntgegeben. Diese Verordnungen enthalten eine Liste der österreichisch-preußischen Grenzpunkte, an welchen die Übergabe, bezw. Übernahme zu erfolgen hat.

Rücksichtlich des Transites von Verbrechern, welche aus Frankreich, Belgien, Holland und Nordamerika nach Österreich-Ungarn ausgeliefert werden und hiebei deutsches Reichsgebiet zu passieren haben, bestehen ferner Vereinbarungen mit der kaiserl. deutschen Regierung, durch welche die Grenzpunkte bestimmt wurden, an denen die Übergabe der Verbrecher vom ausliefernden Staate an die deutschen Behörden zu erfolgen hat.

Eine analoge Vereinbarung besteht mit Bayern rücksichtlich des Durchtransportes der aus Italien nach Bayern auszuliefernden Personen durch österreichisches Staatsgebiet. Darnach hat die Durchlieferung gegen Kostenersatz seitens der bayerischen Regierung zu erfolgen, es sei denn, dass der Durchzuliefernde österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger ist, dass wegen derselben strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung erfolgt, die Competenz der österreichischen Gerichte begründet ist, oder dass der Durchzuliefernde in Österreich wegen anderer strafbarer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt (J. M. E. v. 28. April 1869, Z. 4456, Granichstädten S. 22).

Rücksichtlich des Verfahrens bei der Durchlieferung von Verbrechern im allgemeinen siehe übrigens § 49, 4: Auslieferungsverfahren, lit. *f*.

Frankreich. Staatsvertrag v. 13. Nov. 1855 (R. G. B. 1856, Nr. 12; in Ungarn kundgemacht durch J. M. V. v. 1. Aug.

1871, R. T. 48), Additionalconvention v. 12. Febr. 1869 (R. G. B. Nr. 56; G. A. XXV: 1871), betreffend die vorläufige Verhaftung eines Auszuliefernden.

Zu dem Auslieferungsvertrage sind mehrere commentierende Erlässe erflossen. Nach dem schon bei »Deutsches Reich« erwähnten J. M. E. v. 7. Nov. 1875 hat die Bestimmung des Art. VI, wonach im Falle des Begehrens um Auslieferung eines Angehörigen eines dritten Staates vorerst bei der heimatlichen Regierung anzufragen ist, nur auf das Verhältnis zwischen Österreich-Ungarn und Frankreich Anwendung zu finden.

Ferner wurde in einem, auch sonst interessanten Falle von den österreichischen Gerichten die Auslieferung eines von den französischen Gerichten wegen betrügerischer Vorspiegelungen verfolgten Individuums abgelehnt, weil diese allgemeine Art des Betruges im Auslieferungsvertrage nicht vorgesehen ist (Granichstädten, Fall 23).

Bezüglich der Qualification des Auslieferungsdelictes sprach sich das österreichische Justizministerium dahin aus, dass der von der französischen Regierung aufgestellte Grundsatz, die Strafbarkeit der Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, sei nach den Gesetzen des ersuchten Staates zu beurtheilen, in reciproker Weise anzuwenden sei (Note des J. M. v. 26. Juli 1861, Z. 6894; »Ausl.-Vertr.«, S. 28). Über einen Fall praktischer Anwendung dieses Grundsatzes berichtet Granichstädten, S. 57.

Griechenland. Nur mit einem Staate, nämlich mit Italien, hat Griechenland bisher einen Auslieferungsvertrag geschlossen. Verhandlungen über eine gleiche Vereinbarung mit Österreich-Ungarn haben bisher zu keinem Ergebnisse geführt.

Großbritannien. Staatsvertrag v. 3. Dec. 1873 (R. G. B. 1874, Nr. 34, G. A. II: 1874).

Mit Rücksicht auf die in den englischen Auslieferungsgesetzen enthaltenen und im Art. IX des Vertrages wiedergegebenen strengen Bestimmungen über die behufs Erwirkung einer Auslieferung aus Großbritannien zu erfüllenden Formalitäten wurden den österreichischen Gerichten eingehende Weisungen über die Instruierung eines an die englischen Gerichte ergehenden Auslieferungsbegehrens ertheilt, insbesondere in der Richtung, dass, insoweit es sich nicht um eine bereits verurtheilte Person handelt, außer dem im Originale beizubringenden Haftbefehle (J. M. E. v. 2. Sept. 1882, Z. 13534, »Ausl. Vertr.« S. 40) auch solche Beweise beizubringen seien, welche nach den im vereinigten Königreiche geltenden Vorschriften die

Verhaftung rechtfertigen würden (J. M. E. v. 1. Febr. 1876, Z. 1280, »Ausl. Vertr.« S. 40, 41), dass demnach Zeugen und Sachverständige stets zu beeiden, der Vernehmung nöthigenfalls ein Dolmetsch beizuziehen und diese Umstände im Protokolle ersichtlich zu machen seien (J. M. E. v. 6. Jänner 1877, Z. 19, »Ausl. Vertr.« S. 42, 43).

Die österreichischen Polizeibehörden wurden mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1878, Z. 8813, angewiesen, vor Einleitung der Verfolgung oder Verhaftung von nach Großbritannien geflüchteten Verbrechern die Weisung des Justizministeriums, bezw. des Ministeriums des Innern einzuholen.

Was den Vollzug der Auslieferung anbelangt, wurde mit der königl. großbritannischen Regierung vereinbart, dass in der Regel der Hafen von Hamburg als derjenige Platz zu gelten habe, an welchem die thatsächliche Übergabe der auszuliefernden Individuen stattzufinden hat. Erscheint es wünschenswert, für den Transport eine andere Route zu wählen, insbesondere wenn der Auszuliefernde ein deutscher Reichsangehöriger ist, wird von Fall zu Fall ein besonderes Arrangement getroffen. Die Transport- und Escortierungskosten von der Grenze des Staates ab, der die Auslieferung bewilligt hat, fallen stets dem ersuchenden Staate zur Last (österr. J. M. E. v. 21. Juli 1876, Z. 9256, »Ausl. Vertr.« S. 45; ungar. J. M. V. v. 11. Oct. 1876, R. T. 116).

Italien. Staatsvertrag vom 27. Februar 1869 (R. G. B. Nr. 100; G. A. XXVI: 1871); Declarationen vom 15. und 27. Mai 1871 über die Anwendbarkeit dieses Vertrages auf Militärpersonen, A. V. B. S. 369; Additionalconvention vom 21. December 1882 (R. G. B. 1883, Nr. 112; G. A. XXXIX: 1883), betreffend die Durchführung von Personen, welche von dritten Staaten durch das Staatsgebiet oder auf Schiffen des einen Theiles an den anderen Theil ausgeliefert werden.

Mit Bezug auf die im Art. XIV des italienischen Auslieferungsvertrages enthaltene Bestimmung, betreffend das persönliche Erscheinen eines Zeugen vor den Gerichten des anderen vertragschließenden Theiles wurde den k. k. Gerichten bedeutet, dass in einem solchen Falle zwischen dem die Vorladung beantragenden und jenem Gerichte, welchem der Zeuge untersteht, über die Höhe der Reise- und Aufenthaltskosten und den für die Kosten der Hinreise etwa zu gewährenden Vorschuss stets vor dem Abgange des Zeugen oder Sachverständigen eine Einigung erzielt worden sein muss, in welcher Beziehung die Correspondenz im Sinne des Über-

kommens vom 30. Mai 1872 (siehe § 53) zu pflegen ist (J. M. V. v. 29. April 1875, R. G. B. Nr. 71).

Liechtenstein. Da das Fürstenthum dem deutschen Bunde angehörte, darf der Bundesbeschluss vom Jahre 1854 auch für das Verhältnis zwischen Österreich-Ungarn und Liechtenstein noch als maßgebend betrachtet werden.

Luxemburg. Staatsvertrag vom 11. Februar 1882 (R. G. B. Nr. 127; G. A. XXXVII: 1882).

Monaco. Staatsvertrag vom 22. Februar 1886 (R. G. B. Nr. 13; G. A. VI: 1887).

Montenegro. Convention vom 23. September 1872 (R. G. B. 1873, Nr. 123; G. A. XXV: 1873).

Niederlande. Staatsvertrag vom 24. November 1880 (R. G. B. 1881, Nr. 34; G. A. XVIII: 1881). Derselbe trat an die Stelle des früheren Vertrages vom 28. August 1852.

Nordamerika. Staatsvertrag vom 3. Juli 1856 (R. G. B. 1857, Nr. 14; in Ungarn kundgemacht durch ungar. J. M. V. v. 25. März 1872, R. T. 29).

Ebenso wie in Großbritannien bestehen auch in den Vereinigten Staaten sehr strenge Bestimmungen über die Verhaftung und Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Es sind infolgedessen den inländischen Gerichten wiederholt Weisungen über die Instruierung der nach Nordamerika ergehenden Auslieferungsbegehren ertheilt worden.

Den österreichischen Gerichten wurde bereits mit J. M. E. v. 5. November 1860, Z. 16037 (»Ausl. Vertr.« S. 83, 84) bedeutet, dass die beizubringenden Behelfe stets mit den erforderlichen Legalisierungen, insbesondere auch mit einer Bestätigung des diplomatischen Vertreters oder Consuls der Vereinigten Staaten darüber versehen sein müssen, dass dieselben in der durch die amerikanischen Gesetze vorgeschriebenen Weise beglaubigt sind. Eine analoge Instruction ergieng an die ungarischen Gerichte mit der J. M. V. v. 16. Mai 1867, R. T. 52, durch welche überdies die Beigabe deutscher Übersetzungen zu diesen Actenstücken angeordnet wurde.

Mit Erlass des österreichischen Justizministeriums v. 17. Nov. 1876, Z. 14634 (»Ausl. Vertr.« S. 82, 83) wurden den österreichischen Gerichten neuerliche Instructionen in dieser Richtung ertheilt und insbesondere darauf hingewiesen, dass die Verhaftung eines Verbrechers in den Vereinigten Staaten nur auf Grund beeideter Aussagen erwirkt werden kann, dass ein Begehren um Ver-

haftung oder Auslieferung niemals unmittelbar, sondern stets nur auf diplomatischem Wege, das heißt durch Vermittlung des Justizministeriums und des Ministeriums des Äußern, gestellt werden kann, dass endlich mit Rücksicht auf die damit verbundenen bedeutenden Kosten die Verhaftung und Auslieferung eines nach Nordamerika entflohenen Verbrechers nur in besonders wichtigen Fällen ins Auge zu fassen ist.

Übereinstimmende Instructionen ergiengen auch an die ungarischen Gerichte und Behörden, und zwar rücksichtlich der Unzulässigkeit eines directen Einschreitens um Verhaftung eines flüchtigen Verbrechers und der Nothwendigkeit der Einhaltung des diplomatischen Weges mit Verordnung des ungarischen Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1883, R. T. 59, und rücksichtlich der Beschränkung auf wichtigere Fälle mit ungar. J. M. V. v. 22. Juni 1889, R. T. 119, worin angeordnet wurde, dass die Gerichte und Staatsanwaltschaften sich wegen Erwirkung der Verhaftung oder Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers aus Amerika stets an das ungarische Justizministerium zu wenden und anzugeben haben, welche Staatsangehörigkeit der Betreffende besitzt, welches Verbrechens er beschuldigt ist, wo dasselbe begangen wurde, endlich ob gegen ihn ein Haftbefehl oder ein Urtheil vorliegt.

Mit Rücksicht auf die namhaften Kosten einer Auslieferung aus Amerika hat man übrigens wiederholt zu dem Auskunftsmittel gegriffen, den Flüchtigen noch an Bord des Schiffes, auf welchem er die Reise gemacht hatte, verhaften zu lassen und sofort auf ein nach Europa zurückkehrendes Schiff zu bringen oder das Verfahren dadurch abzukürzen, dass man den Flüchtigen veranlasste, seine Einwilligung zur Rückkehr nach Österreich und zu seiner Extradition zu geben, sowie die bei ihm saisierten Werte mittelst einer förmlichen Cessionsurkunde der betreffenden Consularbehörde abzutreten. (Granichstädten, Fälle 44 und 45.)

Rumänien[2]). Zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien besteht rücksichtlich der Auslieferung flüchtiger Verbrecher ein thatsächliches Reciprocitätsverhältnis. Die rumänische Regierung gewährt die Auslieferung flüchtiger Verbrecher an österreichische oder ungarische Gerichte unter denselben Voraussetzungen, unter welchen sie nach den zwischen Rumänien und mehreren anderen Staaten (Italien, Niederlande, Belgien) bestehenden Vereinbarungen zugestanden wird, also insbesondere wegen schwererer Delicte und über ein auf diplo-

[2]) Djuvara, *Des rapports de la Roumanie avec les pays étrangers en matière d'extradition*, J. d. d. i. p. XVI, S. 226 ff.

matischem Wege zu stellendes, entsprechend instruiertes Ansuchen. Die Kosten werden von jedem Staate auf seinem Gebiete getragen. Die rumänische Regierung pflegt die Bedingung zu stellen, dass der Ausgelieferte nicht zum Tode verurtheilt werde.

Russland. Staatsvertrag vom 15. October 1874 (R. G. B. 1875, Nr. 128; G. A. XXXVIII: 1875). Die im Art. X dieses Vertrages enthaltene Bestimmung über die vorläufige Verhaftung flüchtiger Verbrecher und die Frist, innerhalb welcher dieselbe aufrecht zu erhalten ist, hat in der Praxis vielfach Anlass zu Zweifeln gegeben. Die bezüglichen Entscheidungen sind mit Rücksicht auf ihren allgemeinen Charakter bereits im § 49, 4: Auslieferungsverfahren, lit. *d*, besprochen worden.

Schweden-Norwegen. Staatsvertrag vom 2. Juni 1868 (R. G. B. 1869, Nr. 11; G. A. XXIV: 1871).

Schweiz. Staatsvertrag vom 17. Juli 1855 (R. G. B. Nr. 210). Ein am 17. November 1888 unterzeichneter neuer Vertrag ist, wie bereits erwähnt, bisher nicht zur Ratification gelangt.

Serbien. Staatsvertrag vom 6. Mai 1881 (R. G. B. 1882, Nr. 90; G. A. XXXIV: 1882).

Mit Verordnung des ungarischen Justizministeriums v. 19. Dec. 1890, R. T. 203, wurden die ungarischen Gerichte bezüglich der Instruierung der an Serbien zu richtenden Auslieferungsbegehren darüber belehrt, dass in den betreffenden Behelfen stets Natur, Schwere und Bezeichnung des Auslieferungsdelictes, die darauf anzuwendende Bestimmung des Strafgesetzes und der verursachte Schaden anzugeben seien und, wenn möglich, die Personsbeschreibung des Auszuliefernden beigefügt werden soll. Darnach haben sich auch die Gerichte im Verkehre mit anderen Staaten, mit welchen keine förmlichen Auslieferungsverträge bestehen, zu halten.

Ferner wurde den ungarischen Gerichten mit J. M. V. v. 14. März 1885, R. T. 49, bedeutet, dass mit Rücksicht auf die daraus erwachsenden Kosten das persönliche Erscheinen eines in Serbien wohnhaften Zeugen nur dann anzuordnen ist, wenn dies unbedingt nothwendig erscheint. Zu diesem Ende ist stets die Vermittlung des ungarischen Justizministeriums anzurufen und dabei die dem Zeugen anzuweisende Vergütung für Reisekosten und Zeitverlust, sowie der ihm zu gewährende Vorschuss anzugeben.

Gelangt umgekehrt eine Requisition dieser Art an ein ungarisches Gericht, so ist der Zeuge von der an ihn ergangenen Auf-

forderung zu verständigen und aufmerksam zu machen, dass es von seinem Belieben abhänge, derselben Folge zu leisten oder nicht.

Spanien. Staatsvertrag vom 17. April 1861 (R. G. B. Nr. 69).

Türkei.[3]) Die Capitulationen Österreich-Ungarns enthalten keinerlei Bestimmung über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher aus der Türkei. Wohl aber findet sich eine solche in dem russisch-türkischen Friedensvertrage von Kajnardschi vom 10. Juli 1774, dessen allgemeine Bestimmungen vermöge der Meistbegünstigung auch Österreich-Ungarn zugute kommen. Art. II dieses Vertrages lautet:

»*Si après la conclusion du traité et l'échange des ratifications quelques sujets des deux Empires, ayant commis quelque crime capital ou s'étant rendus coupables de désobéissance ou de trahison voulaient se cacher ou chercher asyle chez l'une des deux puissances, ils n'y devront être reçus, ni gardés sous aucun prétexte, mais immédiatement livrés ou du moins chassés des Etats de la puissance chez laquelle ils se seraient retirées . . . à l'exception cependant de ceux qui dans l'Empire de Russie auraient embrassé la réligion chrétienne et dans l'Empire ottomane la réligion mahomédane. Pareillement, en cas que quelques sujets des deux Empires, soit chrétiens ou mahomédans, ayant commis quelque forfait ou délit ou pour quelque cause que ce soit, passent d'un Empire dans l'autre, ils seront immédiatement livrés dès que la réquisition en sera faite.*«

Auf dieser Grundlage hat sich die Gepflogenheit herausgebildet, dass gegenseitig die Auslieferung flüchtiger Verbrecher zugestanden wird, falls dieselben nicht zu der im Zufluchtsstaate herrschenden Religion übergetreten sind.

Nur die politischen Delicte werden auch seitens der Türkei als von der Auslieferungspflicht ausgeschlossen betrachtet, wie die Verhandlungen über die Auslieferung der ungarischen und polnischen Flüchtlinge[4]) entnehmen lassen. Die Pforte verstand sich nur dazu, die ungarischen Flüchtlinge zu internieren, die polnischen aber auszuweisen.

Was das Auslieferungsverfahren anbelangt, so weicht dasselbe allerdings von dem sonst üblichen wesentlich ab. Die Pforte erhebt nämlich keinen Einwand dagegen, dass die Heimsendung flüchtiger Verbrecher durch ihre nationalen Consuln veranlasst werde, welche jedoch die Mitwirkung der Localbehörden in Anspruch nehmen können, wenn sich am Zufluchtsorte kein Consulat befindet oder

---

[3]) Salem, *Le droit d'extradition en Turquie*, Revue d. d. i. XXIII, S. 345 ff.

[4]) Lammasch, Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen. S. 40 ff.

die Verhaftung sonst mit Schwierigkeiten verbunden wäre.[5]) Die nach Verübung des Verbrechens erlangte Naturalisierung in der Türkei schützt nicht vor der Auslieferung. In dem bei Erlassung des Nationalitätsgesetzes vom Jahre 1869 herausgegebenen Circulare heißt es: »*La naturalisation ne peut, en aucun cas, avoir pour effet de soustraire l'individu naturalisé aux poursuites civiles ou criminelles qui auraient été intentéés contre lui antérieurement à l'époque de sa naturalisation par devant l'autorité dont il relevait jusque là.*«

Es muss übrigens bemerkt werden, dass nach einer Entscheidung des türkischen Staatsrathes vom Jahre 1888 der Übertritt zum Islam *ipso facto* die Aufnahme in den türkischen Staatsverband zur Folge hat. Auf diese Art der Naturalisation wird also die eben erwähnte Vorschrift keine Anwendung zu finden haben, da, wie bemerkt, der Übertritt zum Islam an und für sich die Auslieferungspflicht aufhebt.

Dass nach der Ansicht der Pforte die Capitulationen den Abschluss förmlicher Auslieferungsverträge mit der Türkei nicht entbehrlich machen, zeigt der Bestand eines solchen Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus dem Jahre 1874.

Uruguay. Ein am 25. Juni 1887 unterzeichneter Auslieferungsvertrag mit dieser Republik ist bisher nicht zur Ratification gelangt.

§ 62.

Vergleichende Darstellung der Auslieferungsverträge Österreich-Ungarns.

Im Folgenden soll eine synoptische Übersicht der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und fremden Staaten in Kraft stehenden Auslieferungsverträge in der Art gegeben werden, dass die gemeinsamen, voneinander abweichenden oder nur in einzelnen Verträgen vorkommenden Bestimmungen der Verträge über die das Auslieferungswesen und die Rechtshilfe in Strafsachen betreffenden Fragen in systematischer Ordnung aneinander gereiht werden.

Durch die Einhaltung der chronologischen Reihenfolge wird die Möglichkeit geboten sein, den allmählichen Entwicklungsgang des Auslieferungsrechtes an der Hand der Verträge, den typischen Charakter einzelner dieser Vereinbarungen und die Singularitäten des Auslieferungsrechtes einzelner Staaten anschaulich zu machen.

---

[5]) Salem a. a. O.

Mit Rücksicht auf die Zeit ihres Abschlusses rangieren die Verträge folgendermaßen: Deutsche Bundesstaaten 1854, Schweiz 1855, Frankreich 1855, Vereinigte Staaten von Nordamerika 1856, Spanien 1861, Schweden-Norwegen 1868, Italien 1869, Montenegro 1872, Großbritannien 1873, Russland 1874, Niederlande 1880, Belgien 1881, Luxemburg 1882, Brasilien 1883, Monaco 1886.

In der folgenden vergleichenden Darstellung werden die Staaten in dieser Reihenfolge angeführt, die nebenstehende Ziffer bezeichnet den Artikel des betreffenden Vertrages.

1. Personen, welche ausgeliefert werden; allgemeine Abgrenzung der strafbaren Handlungen, wegen welcher die Auslieferung stattfindet.

»Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluss vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten, gegenseitig Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgaben-Defraudationen und der Übertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, dass nach den Gesetzen des requirierten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.«

»Ausnahmen treten nur ein:

1. wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist.« *Deutsches Reich 1.*

»Die Staatsregierung Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät des Kaisers von Österreich einerseits und die schweizerische Eidgenossenschaft andererseits verpflichten sich durch die gegenwärtige Übereinkunft, Individuen, welche sich aus Österreich nach der Schweiz oder von der Schweiz nach irgend einem Gebiete des Kaiserthumes Österreich geflüchtet haben und wegen eines der im Art. II aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Behörden in Untersuchung gezogen oder schuldig erklärt worden sind, jedoch mit Ausnahme Ihrer eigenen kaiserlich-österreichischen, beziehungsweise schweizerischen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern.« *Schweiz 1.*

»Die Beurtheilung der Frage, ob im gegebenen Falle eine der vorstehend (Art. II) bezeichneten Handlungen im Verbrechensgrade strafbar ist, richtet sich nach den Gesetzen desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt.« *Schweiz 2.*

»Die österreichische und französische Regierung verpflichten sich durch gegenwärtigen Staatsvertrag, einander auf das von einer der beiden Regierungen an die andere zu richtende Begehren alle jene Individuen, mit alleiniger Ausnahme ihrer Staatsangehörigen, auszuliefern, welche aus Frankreich und dessen überseeischen Besitzungen in die österreichischen Staaten, oder aus den österreichischen Staaten nach Frankreich und dessen überseeischen Besitzungen geflüchtet sind, und welche wegen eines der nachfolgend aufgezählten Verbrechen von den Gerichtsbehörden der beiden Länder, wo das Verbrechen begangen worden, verfolgt werden oder verurtheilt sind.« *Frankreich 1.*

»Man ist dahin übereingekommen, dass Österreich und die Vereinigten Staaten auf gegenseitige Requisitionen, welche respective sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche, beschuldiget (das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffes in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung oder des Raubes, oder der Fälschung oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld, oder des Defectes oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder) innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben, in dem Gebiete des anderen Theiles eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden; mit der Beschränkung jedoch, dass dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respectiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugnis und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit es vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, dass der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt ist, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende executive Behörde festzustellen, damit der Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne.« *Nordamerika 1.*

»Keiner der contrahierenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit dieser Bestimmungen seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.« *Nordamerika 2.*

»Die österreichische und spanische Regierung verpflichten sich durch gegenwärtigen Staatsvertrag einander auf das von Einem der hohen vertragschließenden Theile an den andern zu richtende Ersuchen alle jene Individuen, mit alleiniger Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen, auszuliefern, welche aus Spanien und dessen überseeischen Provinzen in die österreichischen Staaten oder aus den österreichischen Staaten nach Spanien und dessen überseeischen Provinzen geflüchtet sind, und welche wegen eines der in dem Artikel II dieser Übereinkunft aufgezählten Verbrechen gerichtlich verfolgt oder verurtheilt sind.«

»Die Nationalitätsfrage des Individuums, dessen Auslieferung verlangt wird, ist nach den Gesetzen jenes Staates zu entscheiden, an welchen dieses Ersuchen gestellt ist.« *Spanien 1.*

»Die Regierung Seiner kaiserl. und königl. Apostolischen Majestät und die Regierung Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen verpflichten sich, jene Individuen sich wechselseitig auszuliefern, welche von den Gerichtsbehörden in den Staaten eines der contrahierenden Theile wegen einer der im nachstehenden Art. II angeführten strafbaren Handlungen verfolgt werden oder verurtheilt worden sind, und welche sich auf das Gebiet des anderen contrahierenden Theiles geflüchtet haben.« *Schweden 1.*

»In keinem Falle und aus keinem Grunde sollen die hohen vertragschließenden Theile gehalten sein, die Auslieferung der eigenen Unterthanen zuzugestehen.« *Schweden 5. Italien 5. Großbritannien 3. Russland 3.*

»Die Auslieferung soll für die nachbezeichneten strafbaren Handlungen zugestanden werden, wenn dieselben nach dem österreichischen Gesetze unter den Begriff »Verbrechen« fallen, bezw. nach der ungarischen Gesetzgebung mit schweren Strafen belegt sind oder nach den schwedischen oder norwegischen Gesetzen mit zwei Jahren Zwangsarbeit oder einer noch schwereren Strafe belegt sind.« *Schweden 2.*

»Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, einander jene Individuen wechselseitig auszuliefern, welche als Urheber oder Mitschuldige wegen einer der im folgenden Artikel II aufgeführten strafbaren Handlungen von den Gerichtsbehörden des Staates, dem sie angehören, verfolgt werden oder verurtheilt sind und sich auf das Gebiet des anderen Staates geflüchtet haben.« *Italien 1.*

»Die Auslieferung wird für die nachbezeichneten Handlungen dann zugestanden werden, wenn dieselben durch das österreichische Gesetz als Verbrechen bezeichnet, bezw. nach dem ungarischen Gesetze mit schweren Strafen bedroht, oder wenn sie nach der italienischen Gesetzgebung mit Criminalstrafen belegt sind.« *Italien 2.*

»Die k. und k. österreichisch-ungarische Regierung und Seine Hoheit der Fürst von Montenegro verpflichten sich, auf das ihnen von dem anderen Theile gestellte Begehren, sich gegenseitig, mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, alle Individuen auszuliefern, welche sich aus den Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Montenegro und aus Montenegro nach den Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie geflüchtet haben und welche wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen von der competenten Behörde eines der beiden Länder, wo das Verbrechen begangen wurde, als Urheber oder Mitschuldige verfolgt werden oder verurtheilt worden sind.« *Montenegro 1.*

»Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer, auf dem Gebiete des einen Theiles begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder verurtheilt sind und in dem Gebiete des anderen Theiles aufgefunden werden, soferne die in dem gegenwärtigen Vertrage angegebenen Fälle und Voraussetzungen vorhanden sind.« *Großbritannien 1.*

»Die Auslieferung findet auch wegen Betheiligung an einer der vorbezeichneten (Art. II) strafbaren Handlungen statt, ohne Unterschied, ob die Betheiligung vor oder nach der That erfolgte, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie nach den Gesetzen beider vertragschließenden Theile als Verbrechen strafbar sei.«

»In allen diesen Fällen findet die Auslieferung aus den österreichisch-ungarischen Staaten nur dann statt, wenn die strafbaren Handlungen, falls sie in Österreich begangen worden wären, nach dem österreichischen Gesetze ein Verbrechen begründen, oder, falls sie in Ungarn begangen worden wären, nach den in Ungarn in Geltung stehenden Gesetzen und Gewohnheiten ein Verbrechen (*büntett*) begründen, die Auslieferung aus Großbritannien aber nur dann, wenn die strafbare Handlung, falls sie in England oder innerhalb der englischen Jurisdiction begangen worden wäre, ein Auslieferungsverbrechen im Sinne der Extraditionsacte von 1870 und 1873 begründen würde.« *Großbritannien 2.*

»Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer großbritannischen Majestät Anwendung finden.«

»Der Antrag auf Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers, welcher in einer dieser Colonien oder auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden hat, soll an den Statthalter oder die oberste Behörde dieser Colonie oder Besitzung durch den obersten Consularbeamten der österr.-ungar. Monarchie gerichtet werden.«

»Über solche Anträge soll der gedachte Statthalter oder die gedachte oberste Behörde soviel als möglich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorgehen, jedoch soll denselben freistehen, entweder die Auslieferung zu bewilligen oder über den Fall an ihre Regierung zu berichten.«

»Ihrer großbritannischen Majestät soll es jedoch freistehen, in den britischen Colonien und auswärtigen Besitzungen über die Auslieferung von Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche innerhalb dieser Colonien und auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden haben, auf möglichst gleicher Grundlage mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages besondere Anordnungen zu treffen.«

»Anträge, betreffend die Auslieferung von Verbrechern, welche aus einer Colonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer großbritannischen Majestät geflüchtet sind, sollen nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Vertrages behandelt werden.« *Großbritannien 17.*

»Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, einander jene Individuen, mit Ausnahme der eigenen Unterthanen, wechselseitig auszuliefern, welche wegen einer der im nachfolgenden Artikel II aufgeführten strafbaren Handlungen von den Gerichtsbehörden des einen der hohen vertragschließenden Theile verfolgt werden oder verurtheilt sind und sich auf das Gebiet des andern Staates geflüchtet haben.« *Russland 1.*

»Sie (die hohen vertragschließenden Theile) verpflichten sich, die von ihren Unterthanen gegen die Gesetze des anderen Theiles verübten Verbrechen und Vergehen in Gemäßheit ihrer Gesetze zu verfolgen,

wenn dies begehrt wird und wenn diese Verbrechen und Vergehen sich als solche darstellen, welche im Artikel II des gegenwärtigen Übereinkommens aufgezählt sind.« *Russland 3.*

»Wenn auf Grund der Gesetze des Staates, welchem der Beschuldigte angehört, dieser wegen einer auf dem Gebiete des anderen Staates begangenen strafbaren Handlung verfolgt wird, so ist die Regierung des letzteren Staates gehalten, die Auskünfte, die gerichtlichen Untersuchungsacten nebst *corpus delicti* und alle jene anderen Aufklärungen mitzutheilen, welche zur Durchführung des Strafverfahrens nothwendig sind.« *Schweden 5. Italien 5. Russland 3.*

»Die Auslieferung findet nur statt in Fällen der Verurtheilung oder Verfolgung wegen solcher vorsätzlicher strafbarer Handlungen, welche außerhalb des Gebietes des um die Auslieferung angegangenen Staates verübt wurden und welche nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden und des um die Auslieferung ersuchten Staates eine schwerere Strafe nach sich ziehen können, als jene des Gefängnisses in der Dauer eines Jahres.«

»Mit dieser Beschränkung wird die Auslieferung für die nachstehend bezeichneten strafbaren Handlungen, die Fälle des Versuches und der Theilnahme mitinbegriffen, stattfinden, nämlich . . .« *Russland 2.*

»Wenn ein Unterthan der beiden vertragschließenden Theile in einem dritten Staate eines der im Artikel II aufgezählten Verbrechen oder Vergehen begangen und sich auf das Gebiet des anderen Staates geflüchtet hat, wird dessen Auslieferung bewilligt werden, wenn er nicht nach den Gesetzen des Staates, wohin er sich geflüchtet hat, von den Gerichten dieses letzteren abzuurtheilen ist, und wenn weder dessen Auslieferung von der Regierung des Landes, wo er die strafbare Handlung begangen hat, begehrt wird, noch auch dessen Aburtheilung oder Abstrafung bereits stattgefunden hat. Diese Bestimmungen gelten auch für Fremde, welche unter den im vorstehenden Absatze bezeichneten Umständen derlei strafbare Handlungen gegen Unterthanen der beiden vertragschließenden Theile begangen haben.« *Russland 6.*

»Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, einander, nach den Bestimmungen dieses Vertrages, diejenigen Personen, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, wechselseitig auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren Handlungen von den Behörden des einen der hohen vertragschließenden Theile verfolgt werden oder verurtheilt sind.«

»Die Auslieferung wird nur stattfinden, wenn die strafbare Handlung außerhalb des Gebietes des um die Auslieferung ersuchten Staates begangen wurde und nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden und des um die Auslieferung ersuchten Staates mit einer einjährigen Freiheitsstrafe oder mit einer schwereren Strafe bedroht ist.«

»In allen diesen Fällen findet die Auslieferung auch wegen des Versuches (der Mitschuld) und der Theilnahme statt, wenn der Versuch (die Mitschuld) oder die Theilnahme nach der Gesetzgebung des um

die Auslieferung ersuchten Staates (der hohen vertragschließenden Theile) strafbar sind.« *Niederlande 1. Belgien 2. Serbien 2. Luxemburg 2. Brasilien 3. Monaco 2.*

»Die Regierungen der hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, einander auf Begehren diejenigen Personen mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen wechselseitig auszuliefern, welche von den Gerichtsbehörden des einen Theiles wegen einer der im nachfolgenden Artikel II aufgezählten strafbaren Handlungen verfolgt werden oder verurtheilt sind und im Gebiete des anderen Theiles zustande gebracht werden.«

»Die Auslieferung findet nur wegen solcher strafbarer Handlungen statt, welche außerhalb des Gebietes des um die Auslieferung ersuchten Staates verübt wurden und welche nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden und des um die Auslieferung ersuchten Staates mit einer einjährigen Freiheitsstrafe oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.« [1])

»Wurde die strafbare Handlung, auf welche sich das Auslieferungsbegehren gründet, außerhalb des Gebietes des um die Auslieferung ersuchenden Staates begangen, so kann diesem Begehren dann Folge gegeben werden [so wird die Auslieferung erfolgen — *Serbien*], wenn es sich um strafbare Handlungen handelt, hinsichtlich welcher nach der Gesetzgebung des ersuchten und des ersuchenden Staates die Verfolgung auch dann zulässig ist, wenn sie im Auslande verübt wurden und] weder der Auszuliefernde nach den Gesetzen des Staates, welcher um die Auslieferung angegangen wird, von dessen Gerichten abzuurtheilen ist, noch die Auslieferung an die Regierung des Staates erfolgt, wo die strafbare Handlung begangen worden ist« — *Serbien]. Belgien 1. Serbien 1. Luxemburg 1. Brasilien 1. Monaco 1.*

2. Auslieferung von Angehörigen dritter Staaten.

»Ist der Angeklagte oder der Verurtheilte kein Unterthan desjenigen der beiden Staaten, welcher ihn reclamiert, so kann die Auslieferung verschoben werden, bis seine Regierung, wenn Veranlassung vorhanden, begrüßt und zur Bekanntgebung der Beweggründe eingeladen worden ist, welche sie der Auslieferung entgegenzustellen haben könnte.«

»In jedem Falle bleibt der Regierung, an welche das Ersuchen der Auslieferung ergangen ist, freigestellt, diesem Ersuchen die ihr angemessen scheinende Folge zu geben und den Angeklagten zum Behufe des gerichtlichen Verfahrens gegen denselben entweder an sein eigenes Land oder an das Land, wo das Verbrechen begangen worden ist, auszuliefern.« *Frankreich 6. Spanien 6. Schweden 6. Italien 6. Russland 7.*

(ad 3 siehe beigeheftete Tabelle.)

---

[1]) Im Vertrage mit Brasilien fehlt eine Bestimmung über das Strafminimum, da ohnehin nur die schwersten Delicte aufgenommen sind.

4. Concurrenz von Auslieferungsbegehren.

»Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.« *Deutsches Reich 5.*

»Wenn der Beschuldigte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung gemäß der gegenwärtigen Übereinkunft von einem der contrahierenden Theile verlangt wird — gleichzeitig von einer oder mehreren anderen Regierungen wegen der von demselben in verschiedenen Staatsgebieten begangenen Verbrechen oder Vergehen reclamiert wird, so ist derselbe der Regierung des Staates, in welchem die schwerere Gesetzesübertretung begangen wurde, und wenn die von ihm begangenen strafbaren Handlungen gleich schwer wären [oder wenn es zweifelhaft bliebe, welche die schwerere sei — *Grossbritannien*], derjenigen Regierung auszuliefern, welche das Ersuchen um Auslieferung früher gestellt hat. *Schweden 6. Italien 6. Grossbritannien 7. Russland 6. Niederlande 3.* [— deren Begehren früher der Regierung zugekommen ist, von welcher die Auslieferung begehrt wird — *Serbien 12. Brasilien 7.*]

»Sind die Begehren zu gleicher Zeit eingelangt, so wird er dem Staate ausgeliefert, dessen Begehren das frühere Datum trägt.« *Brasilien 7.*

5. Stellung und Instruierung des Auslieferungsbegehrens.

»Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirkes, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.«

»In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, in letzterem Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhaltes des Erkenntnisses anzugeben.«

»Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrages zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Übernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.« *Deutsches Reich 4.*

»Die Auslieferung soll auf den von der Regierung des einen Staates an jene des anderen auf diplomatischem Wege zu richtenden Antrag stattfinden.« *Schweiz 1.*

»Zur Unterstützung von Auslieferungsanträgen ist die Beibringung des gegen den Beschuldigten erlassenen und nach den gesetzlichen Formen

des requirierenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehles oder des Beschlusses der Einleitung der Specialuntersuchung oder irgend einer anderen Urkunde erforderlich, welche dieselbe Kraft wie eine der vorgenannten zwei Verfügungen hat und gleichfalls die Natur und Schwere der untersuchten That, sowie die hierauf anwendbare Strafbestimmung angibt.« *Schweiz 4.*

»Das Begehren um Auslieferung hat jederzeit auf diplomatischem Wege zu geschehen.« *Frankreich 1.*

»Die Auslieferung wird nur bewilligt auf die Vorweisung einer Verurtheilung oder eines Verhaftsbefehles, welcher in der, durch die Gesetzgebung des die Auslieferung verlangenden Staates vorgeschriebenen Form gegen den Angeklagten erlassen und ausgefertigt wurde, oder auf jeden anderen Act, welcher mindestens dieselbe Wirksamkeit wie ein solcher Verhaftsbefehl hat, und worin sowohl die Beschaffenheit und Schwere der gerichtlich verfolgten Handlungen, als auch die Strafbestimmung angegeben erscheint, die darauf anwendbar ist.«

»Diesen Schriftstücken ist eine Personsbeschreibung des reclamierten Individuums beizufügen.« *Frankreich 5.*

»Man ist dahin übereingekommen, dass Österreich und die Vereinigten Staaten auf gegenseitige Requisitionen, welche respective sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, . . . alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldiget sind . . . . . . mit der Beschränkung jedoch, dass dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre. . .« *Nordamerika 1.*

»Das Begehren um Auslieferung hat jederzeit auf diplomatischem Wege zu geschehen, unter Beilegung einer legalisierten Abschrift des durch das competente Gericht gefällten Urtheiles, oder des Verhaftsbefehles, oder was immer für eines anderen Documentes von gleicher Rechtskraft, welches den Gesetzen des ersuchenden Staates gemäß ausgefertigt ist und das Verbrechen, wegen welches die Auslieferung begehrt wird, sowie auch das darauf anwendbare Strafausmaß angibt.«

»Wo möglich ist auch die Personsbeschreibung des Verbrechers beizufügen, um dessen Anhaltung zu erleichtern und die Identität seiner Person festzustellen.« *Spanien 7.*

»Die Auslieferung erfolgt über das im diplomatischen Wege von einer der contrahierenden Regierungen an die andere gestellte Begehren unter Vorlage des Strafurtheiles, Anklagebeschlusses, Verhaftsbefehles oder eines diesem letzteren gleichkommenden gerichtlichen Actes, in welchem sowohl die Beschaffenheit und Schwere der zur Last gelegten strafbaren Handlung [als auch deren Benennung und die hierauf anwendbare Stelle des in dem Lande, welches die Auslieferung begehrt, giltigen Strafgesetzes angegeben sein muss — *Russland*] als auch das hierauf anzuwendende Strafausmaß angegeben sein muss.«

»Die Actenstücke sind entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift von Seite des Gerichtshofes oder einer anderen hiezu competenten Behörde des Landes auszufertigen, von welchem das Begehren der Auslieferung gestellt wird.«

»Dabei ist die Personsbeschreibung des auszuliefernden Individuums oder die Angabe besonderer Kennzeichen beizufügen, welche zur Sicherstellung der Identität dienlich erscheinen.« *Schweden 9. Italien 9. Russland 9.*

»Die Auslieferung wird nur dann bewilligt werden, wenn ein Urtheil oder ein anderer Gerichtsbeschluss beigebracht wird, in welchem die gegen das reclamierte Individuum vorgekommenen Beweise oder Verdachtsgründe angegeben sind.« *Montenegro 1.*

»Die Anträge auf Auslieferung sollen durch die diplomatischen Agenten der hohen vertragenden Theile gestellt werden.«

»Mit dem Antrage auf Auslieferung eines Beschuldigten müssen ein Haftbefehl, welcher von der zuständigen Behörde des die Auslieferung begehrenden Staates erlassen ist, und solche Beweise beigebracht werden, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Beschuldigte aufgefunden wird, dessen Verhaftung rechtfertigen würden, wenn die strafbare Handlung dort begangen wäre.«

»Betrifft der Antrag eine bereits verurtheilte Person, so muss das Strafurtheil beigebracht werden, welches von dem zuständigen Gerichte des die Auslieferung begehrenden Staates gegen den Verurtheilten erlassen ist.«

»Auf Strafurtheile, welche auf Ausbleiben des Beschuldigten (*in contumaciam*) erlassen sind, kann der Auslieferungsantrag nicht gegründet werden.« *Großbritannien 9.*

»Das Begehren um Auslieferung ist auf dem diplomatischen Wege zu stellen; die Auslieferung erfolgt nur gegen Beibringung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift eines Strafurtheiles, oder eines gerichtlichen Verhaftbefehles. Diese Acten müssen mit den in dem Staate, der die Auslieferung begehrt, nothwendigen Erfordernissen versehen sein, und sowohl die Bezeichnung der zur Last gelegten strafbaren Handlung als auch die hierauf anzuwendenden strafgesetzlichen Bestimmungen enthalten. Dabei sind womöglich auch die Personsbeschreibung des abzuliefernden Individuums oder dessen besondere Kennzeichen anzugeben, welche zur Sicherstellung der Personsidentität zweckdienlich erscheinen.« *Niederlande 8.*

»Der Antrag auf Auslieferung ist immer auf diplomatischem Wege zu stellen.« *Belgien 4. Serbien 4. Monaco 4.*

»Die Anträge auf Auslieferung sind immer auf diplomatischem Wege zu stellen, und zwar: die Anträge der österreichisch-ungarischen Regierung durch Vermittlung der Gesandtschaft Sr. k. u. k. apost. Majestät im Haag, und die Anträge der g. h. Regierung in Ermanglung eines eigenen Vertreters durch Vermittlung des Vertreters eines anderen Staates, welcher mit der Wahrung der Luxemburgischen Interessen betraut sein wird.« *Luxemburg 4.*

»Die Auslieferung erfolgt gegen Beibringung des Originals oder einer beglaubigten Ausfertigung eines Strafurtheiles, eines gerichtlichen Haftbefehles oder eines diesem letzteren gleichkommenden Actes.«

»Diese Acte müssen mit den in dem Lande, welches die Auslieferung begehrt, vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen sein und die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, sowie die Angabe der Strafe, welche darauf Anwendung findet, enthalten.«

»Dabei sind womöglich auch die Personsbeschreibung des auszuliefernden Individuums und allfällige andere Kennzeichen anzugeben, welche zur Sicherstellung der Personsidentität dienen können.«

»Ergeben sich Zweifel, ob die strafbare Handlung, auf welche sich das Auslieferungsbegehren gründet, unter die Bestimmungen dieses Vertrages falle, so sind hierüber die erforderlichen Aufklärungen einzuholen, nach deren Prüfung die um die Auslieferung ersuchte Regierung entscheidet, ob dem Begehren Folge zu geben sei.« *Belgien 5. Luxemburg 5. Monaco 5.*

»Die Auslieferung erfolgt gegen Beibringung eines Strafurtheils, einer Anklageacte, eines Verhaftbefehls oder eines diesem letzteren gleichkommenden Actes, in welchem sowohl die Beschaffenheit und Schwere der zur Last gelegten strafbaren Handlung, als auch deren Benennung und die darauf anwendbaren Stellen des Strafgesetzes, welches in dem die Auslieferung begehrenden Lande gilt, endlich auch die Strafe, welche Anwendung findet, angegeben sein müssen.«

»Bei Delicten gegen das Eigenthum ist auch immer der Betrag des verursachten oder beabsichtigten Schadens anzugeben.«

»Diese Actenstücke sind im Originale oder in beglaubigter Abschrift von Seite des Gerichtes oder einer anderen hiezu competenten Behörde des Landes auszufertigen, welches die Auslieferung begehrt; dabei sind womöglich auch die Personsbeschreibung des Auszuliefernden oder andere zur Feststellung der Identität geeignete Angaben beizufügen. Bestehen Zweifel, ob die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, Gegenstand dieses Übereinkommens ist, so werden Aufklärungen von der Regierung, welche das Auslieferungsbegehren gestellt hat, verlangt und wird nach deren Einlangen, wenn die Bedenken beseitigt sind, die Auslieferung zugestanden werden.« *Serbien 5.*

»Die Auslieferung wird im diplomatischen Wege begehrt werden, und es wird dieselbe nur zugestanden, wenn ein Urtheil, ein Anklageact, ein Haftbefehl oder ein dem Urtheile oder Haftbefehle gleichwertiger Act im Originale oder beglaubigter Abschrift beigebracht wird.«

»Diese Acte, welche in der Form ausgefertigt sein werden, die durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorgeschrieben sind, werden die Bezeichnung der strafbaren Handlung, um welche es sich handelt, die Strafe, mit welcher dieselbe bedroht ist, enthalten und werden nach Möglichkeit von einer Personsbeschreibung des auszuliefernden Individuums oder anderen seine Identität beurkundenden Belegen begleitet sein.« *Brasilien 4.*

6. Nichtauslieferung wegen politischer Delicte; Specialität der Auslieferung.

»Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von der gegenwärtigen Übereinkunft ausgenommen. Es ist ausdrücklich festgesetzt, dass ein Indi-

viduum, dessen Auslieferung gewährt worden, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in der gegenwärtigen Übereinkunft nicht vorgesehen ist, verfolgt oder bestraft werden darf.« *Schweiz 11.*

»Die Auslieferung kann nur wegen der gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung der gemeinen Verbrechen stattfinden. Es ist ausdrücklich festgesetzt, dass der Angeklagte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung zugestanden worden, in keinem Falle wegen irgend eines der Auslieferung vorangegangenen politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen eines in gegenwärtiger Übereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt oder bestraft werden könne.« *Frankreich 7.*

»Die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention sollen in keiner Weise auf die in diesem Artikel aufgezählten, jedoch noch vor dem Datum der Convention begangenen Verbrechen und ebensowenig auf politische Verbrechen ihre Anwendung finden.« *Nordamerika 1.*

»Obwohl die Auslieferung nur wegen der in dem vorangehenden Artikel specificierten gemeinen Verbrechen und auf keine Weise wegen politischer Verbrechen stattfindet, so wird doch der Auslieferung der gemeiner Verbrechen Beschuldigten der Umstand nicht entgegentreten, dass sie auch politischer Verbrechen schuldig sind; jedoch können sie in diesem Falle nur wegen der ersteren gerichtlich verfolgt und bestraft werden.« *Spanien 3.*

»Die Auslieferung findet wegen politischer Verbrechen oder Vergehen in keinem Falle statt.« *Schweden 3. Italien 3.*

»Ein Individuum, welches wegen einer anderen Übertretung der Strafgesetze ausgeliefert wird, darf in keinem Falle wegen irgend eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen irgend einer Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt oder bestraft werden.«

»Dasselbe darf auch wegen keiner anderen der Auslieferung vorangegangenen und in dem vorliegenden Vertrage nicht vorgesehenen Gesetzesübertretung verfolgt oder bestraft werden, es wäre denn, dass ein solches Individuum nach erfolgter Abstrafung oder Freisprechung wegen der der Auslieferung zugrunde liegenden Handlung unterlassen hätte, das Land vor Ablauf einer dreimonatlichen Frist zu verlassen, oder von neuem dahin zurückgekehrt wäre.« *Schweden 3. Italien 3.*

»Die Auslieferung wird nie für politische Verbrechen oder Vergehen zugestanden werden.« *Montenegro 3.*

»Ein flüchtiger Verbrecher soll nicht ausgeliefert werden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren seine Auslieferung begehrt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn er darthut, dass der Antrag auf seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden ist, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.« *Großbritannien 6.*

»Die ausgelieferte Person darf in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinenfalls wegen einer anderen früher begangenen strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden, es wäre denn, dass sie nach der Auslieferung Gelegenheit gehabt hätte, in das Land zurückzukehren, aus welchem sie ausgeliefert wurde, und diese Gelegenheit nicht benützt hätte, oder dass sie, nachdem sie dahin zurückgekehrt war, freiwillig in dem Lande wieder erschienen wäre, an das sie schon einmal ausgeliefert wurde.«

»Auf strafbare Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.« *Großbritannien 8.*

»Die politischen Verbrechen und Vergehen, sowie mit solchen Verbrechen und Vergehen in Zusammenhang stehende Handlungen oder Unterlassungen sind von dem gegenwärtigen Übereinkommen ausgeschlossen.«

»Ein Individuum, welches wegen einer anderen Übertretung der Strafgesetze ausgeliefert wird, darf in keinem Falle, weder wegen irgend eines der Auslieferung vorangegangenen politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen irgend einer darauf Bezug habenden Handlung oder Unterlassung verurtheilt oder bestraft werden.«

»Eine solche Person darf auch wegen irgend einer anderen der Auslieferung vorangegangenen Gesetzesübertretung weder verfolgt noch bestraft werden, es wäre denn, dass eine solche Person nach erfolgter Abstrafung oder endgiltiger Freisprechung wegen jener strafbaren Handlung, wegen welcher ihre Auslieferung erfolgte, unterlassen hätte, das Land vor Ablauf einer dreimonatlichen Frist zu verlassen, oder dass dieselbe in der Folge dahin zurückgekehrt wäre.« *Russland 4.*

»Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden keine Anwendung auf Personen, welche sich einer politischen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben. Ein Individuum, welches wegen einer der im Artikel I vorgesehenen strafbaren Handlungen ausgeliefert wurde, darf daher in keinem Falle wegen einer vor der Auslieferung begangenen politischen strafbaren Handlung, noch wegen einer mit einer solchen zusammenhängenden Handlung in dem Staate, an welchen es ausgeliefert wurde, verfolgt oder bestraft werden.« *Niederlande 7.*

»Es ist ausdrücklich bedungen, dass der Beschuldigte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung bewilliget wurde, wegen keiner vor der Auslieferung verübten und in der gegenwärtigen Übereinkunft nicht vorgesehenen strafbaren Handlung verfolgt oder gestraft, noch auch an einen dritten Staat ohne Zustimmung des Staates, welcher die Auslieferung bewilligt hat, ausgeliefert werden darf, es wäre denn, dass er während eines Monates nach Beendigung des Strafverfahrens und, in Fällen der Verurtheilung, nach erfolgter Vollstreckung oder Nachsicht der Strafe Gelegenheit gehabt, das Land neuerlich zu verlassen, an welches er ausgeliefert worden war.« *Niederlande 5.*

»Es ist ausdrücklich festgesetzt, dass der Fremde, dessen Auslieferung bewilligt wird, in keinem Falle wegen irgend eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen irgend

einer mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen zusammenhängenden Handlung verfolgt oder bestraft werden darf, es sei denn, dass er, nachdem er freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde, oder, im Falle der Verurtheilung, nachdem er seine Strafe verbüßt oder deren Nachsicht erlangt hatte, durch einen Monat Gelegenheit gehabt habe, das Land zu verlassen, oder dass er in der Folge wieder dahin zurückgekehrt wäre.« *Belgien 3. Luxemburg 3. Monaco 3.*

»Das ausgelieferte Individuum darf in dem Staate, welchem die Auslieferung zugestanden wurde, wegen keiner vor der Auslieferung verübten und in der gegenwärtigen Übereinkunft nicht vorgesehenen strafbaren Handlung verfolgt oder gestraft, oder an eine dritte Macht ausgeliefert werden, es wäre denn, dass es während eines Monats nach Beendigung des Strafverfahrens und, in Fällen der Verurtheilung, nach erfolgter Vollstreckung oder Nachsicht der Strafe Gelegenheit gehabt hätte, das Land neuerlich zu verlassen, an welches es ausgeliefert worden war, oder dass es in der Folge dahin zurückgekehrt wäre.«

»Es wird aber auch wegen einer vor der Auslieferung verübten und in der gegenwärtigen Übereinkunft vorgesehenen strafbaren Handlung, welche nicht schon bei der Auslieferungsbewilligung berücksichtigt war, nur mit Zustimmung der Regierung, welche die Auslieferung bewilligte, verfolgt oder gestraft werden können. Diese Regierung kann, wenn sie es für angemessen erachtet, die Beibringung eines der im Artikel V erwähnten Documente begehren. Die Zustimmung dieser Regierung ist auch dann erforderlich, wenn der Beschuldigte an eine dritte Macht ausgeliefert werden soll. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Beschuldigte selbst begehrt, dass über ihn geurtheilt oder dass seine Strafe vollstreckt werde, oder wenn er innerhalb des oberwähnten Zeitraumes das Gebiet des Landes, welchem er ausgeliefert wurde, nicht verlassen hätte.« *Belgien 10. Serbien 10. Luxemburg 10. Monaco 10.*

»Der Ausgelieferte darf in keinem Falle wegen eines der Auslieferung vorangegangenen politischen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer damit im Zusammenhange stehenden strafbaren Handlung verfolgt oder bestraft werden.« *Serbien 3.*

»In keinem Falle wird die Auslieferung wegen politischer Verbrechen oder Vergehen oder wegen Handlungen oder Unterlassungen, welche mit solchen Verbrechen und Vergehen im Zusammenhange stehen, stattfinden.« *Brasilien 8.*

»Der Ausgelieferte kann in keinem Falle in dem Staate, an welchen er ausgeliefert wurde, wegen eines politischen Verbrechens oder Vergehens, das der Auslieferung vorausgeht, verfolgt oder gestraft werden, desgleichen nicht wegen einer Handlung oder Unterlassung, die mit einem solchen Delicte im Zusammenhange steht, und nicht wegen einer in diesem Übereinkommen nicht aufgenommenen strafbaren Handlung.« *Brasilien 9.*

7. Attentatsclausel.

»Als politisches Verbrechen oder eine mit einem solchen Verbrechen zusammenhängende Handlung soll indes nicht angesehen werden ein gegen die Person des Oberhauptes der einen der beiderseitigen Regierungen oder gegen jene der Mitglieder seiner Familie verübtes Attentat,

wenn dieses den Thatbestand des Mordes oder Meuchelmordes darstellt.« *Montenegro 3.*

»Als politisches Delict oder eine mit einem solchen Delicte zusammenhängende Handlung soll nicht angesehen werden ein gegen die Person des Oberhauptes eines fremden Staates [eines fremden Souveräns — *Russland*], [des Souveräns — *Brasilien 8*], oder gegen jene der Mitglieder seiner Familie verübtes Attentat, wenn dieses den Thatbestand eines Mordes, Meuchelmordes oder einer Vergiftung darstellt.« *Russland 4. Belgien 3. Serbien 3. Luxemburg 3. Brasilien 8. Monaco 3.*

»Die strafbaren Handlungen, für welche die Auslieferung stattfinden wird, sind:

1. Das Attentat auf das Leben des Souveräns oder der Mitglieder seiner Familie«, *Niederlande 1.*

8. Umstände, welche die Auslieferung ausschließen.

»Ausnahmen treten nur ein:

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

2. wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlasst hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist.« *Deutsches Reich 1.*

»Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, seit dem Untersuchungsverfahren oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Staates eingetreten ist, in dessen Gebiet sich der Beschuldigte oder Verurtheilte geflüchtet hat.« *Schweiz 6. Spanien 5.*

»Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit Verübung der That [seit der Beinzichtigung — *Frankreich*], der gerichtlichen Verfolgung, oder der Aburtheilung die Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen des Landes, wohin sich der Beklagte geflüchtet hat, eingetreten ist.« *Frankreich 8. Schweden 4. Italien 4.*

»Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn inbetreff des Verbrechens, wegen dessen die Auslieferung begehrt wird, nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung durch die Verjährung erloschen ist.« *Großbritannien 5.*

»Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die Person, deren Auslieferung aus Österreich-Ungarn verlangt wird, in einem der Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie, oder die Person, deren Auslieferung aus Großbritannien verlangt wird, im vereinigten Königreiche wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.« *Grossbritannien 4.*

»Die Auslieferung findet nicht statt:

1. wenn sie wegen derselben Gesetzesübertretung begehrt wird, wegen welcher das verfolgte Individuum in dem um die Auslieferung angegangenen

Staate sich in Strafe befindet, oder bereits bestraft worden, oder in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist;

2. wenn inbetreff der Gesetzesübertretung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates durch Verjährung ausgeschlossen ist.« *Russland 5.*

»Die Auslieferung findet nicht statt:

1. wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, außerhalb des Gebietes der hohen vertragschließenden Theile verübt wurde und die Auslieferung auch von der Regierung des Landes begehrt wird, wo der Verfolgte die strafbare Handlung begangen hat;

2. wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen derselben strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt oder bereits bestraft worden ist;

3. wenn die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates durch Verjährung erloschen ist, bevor das verfolgte Individuum verhaftet, oder falls die Verhaftung nicht stattgefunden hat, von dem Gerichte zur Vernehmung vorgeladen wurde.

Die Auslieferung wird auch nicht stattfinden, insolange das verfolgte Individuum wegen derselben strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, sich in dem um die Auslieferung ersuchten Staate in Untersuchung befindet.« *Niederlande 2.*

»Die Auslieferung findet nicht statt:

1. wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, außerhalb des Gebietes der hohen vertragschließenden Theile verübt wurde und die Auslieferung auch von der Regierung des Landes begehrt wird, wo der Verfolgte die strafbare Handlung begangen hat;

2. wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen derselben strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, in Untersuchung gewesen und entweder außer Verfolgung gesetzt oder verurtheilt oder freigesprochen wurde, oder sich noch in Untersuchung befindet;

3. wenn seit der Verübung der That oder seit der gerichtlichen Verfolgung oder seit der Verurtheilung nach den Gesetzen des Landes, wo sich der Fremde befindet, die Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der verhängten Strafe eingetreten ist.« *Belgien 11. Luxemburg 11. Monaco 11.*

»Die Auslieferung findet nicht statt:

1. wenn sie wegen derselben strafbaren Handlung begehrt wird, wegen welcher der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate verurtheilt worden oder in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist und nicht die Wiederaufnahme der Untersuchung nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates zulässig ist;

2. wenn wegen der strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates durch Verjährung ausgeschlossen ist, bevor die Festnahme des Auszuliefernden oder seine Vorladung zum Verhör stattgefunden hat.« *Serbien 11.*

»Die Auslieferung wird nicht zugestanden, wenn die Verjährung der Verfolgung oder der Strafe nach den Gesetzen des Staates, von welchem die Auslieferung begehrt wird, eingetreten ist.«

»Die Auslieferung wird auch nicht zugestanden, wenn der Auszuliefernde in dem Staate, welcher um die Auslieferung angegangen wurde, wegen derselben strafbaren Handlung, die das Auslieferungsbegehren begründet, bereits verfolgt und außer Verfolgung gesetzt wurde, oder wenn die Verfolgung noch dauert oder die Strafe bereits abgebüßt ist.« *Brasilien 10.*

9. Aufschub der Auslieferung.

»Ausnahmen treten nur ein:

— — — — — — — — — — — — — — —

3. wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft, oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.« *Deutsches Reich 1.*

»In dem Falle des Artikels I, Z. 3, hat die Auslieferung erst nach erfolgtem Freispruche oder bestandener Strafe, bezw. nach aufgehobenem Arreste, platzzugreifen.« *Deutsches Reich 2.*

»Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches sich dasselbe geflüchtet hat, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder schuldig erklärt ist, so hat die Auslieferung erst nach Erstehung der gegen dasselbe erkannten Strafe zu erfolgen.« *Schweiz 5.*

»Wenn das reclamierte Individuum wegen eines in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, begangenen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt oder verurtheilt ist, so soll seine Auslieferung bis nach seiner Aburtheilung und Überstehung seiner Strafe verschoben werden. In dem Falle, dass das Individuum in demselben Lande auf Grund von Verpflichtungen, die es gegen Privatpersonen eingegangen, gerichtlich verfolgt oder in Haft gehalten würde, soll seine Auslieferung dennoch stattfinden, wobei dem beschädigten Theile die Verfolgung seiner Rechtsansprüche vor der competenten Behörde vorbehalten bleibt.« *Frankreich 4.*

»Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Übereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Übereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen sein wird.« *Nordamerika 3.*

»Wenn das reclamierte Individuum zu gleicher Zeit wegen eines in jenem Lande begangenen Verbrechens gerichtlich verfolgt wird, von dessen Regierung die Auslieferung verlangt wird, so kann diese selbe bis zum Ergebnisse der Untersuchung, und im Falle das Individuum verurtheilt wird, insolange aufschieben, bis das Individuum seine Strafe ausgestanden hat.« *Spanien 4.*

»Wird das reclamierte Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens angeklagt oder verurtheilt, so kann seine Auslieferung bis nach seiner Freisprechung mittelst Endurtheils oder bis nach Überstehung seiner Strafe verschoben bleiben.« *Schweden 7. Italien 7.*

»Die Auslieferung soll, diesem Vertrage gemäß, selbst in dem Falle zugestanden werden, wenn der Auszuliefernde dadurch verhindert würde, seine gegen Privatpersonen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, wobei jedoch den letzteren die Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche vor der zuständigen Gerichtsbehörde vorbehalten bleibt.« *Schweden 8. Italien 8.*

»Wenn die Person, deren Auslieferung begehrt wird, in dem Staatsgebiete, wo sie sich befindet, wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung oder Strafe ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.« *Großbritannien 4.*

»Sollte ein Individuum, dessen Auslieferung begehrt wird, wegen privatrechtlicher Verpflichtungen in Process stehen oder zurückgehalten werden, so soll dessen Auslieferung nichtsdestoweniger stattfinden; die verletzte Person (sein Gegner) behält jedoch das Recht, ihre Ansprüche vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.« *Großbritannien 4. Niederlande 6. Belgien 9. Luxemburg 9. Monaco 9.*

»Ist das reclamierte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des Landes, welches um die Auslieferung angegangen wird, verfolgt oder verhaftet, so wird seine Auslieferung bis nach seiner Freisprechung oder bis nach Vollstreckung seiner Strafe verschoben bleiben, und dies gilt auch dann, wenn das reclamierte Individuum kraft eines Arrestbefehls oder anderweitigen Executionsspruches, welcher von der zuständigen Behörde vor dem Auslieferungsbegehren erlassen wurde, wegen Schulden oder anderer civilrechtlicher Verpflichtungen angehalten ist.«

»Diesen letzteren Fall ausgenommen, wird die Auslieferung selbst dann zugestanden werden, wenn der Auszuliefernde dadurch verhindert würde, seine gegen Privatpersonen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, wobei jedoch den letzteren die Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche vor den zuständigen Gerichtsbehörden vorbehalten bleibt.« *Russland 8.*

»Ist das reclamierte Individuum in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen einer anderen strafbaren Handlung als jener, auf welche sich das Auslieferungsbegehren gründet, in Untersuchung oder Strafe, so kann seine Auslieferung erst nach Beendigung des Strafverfahrens und in Fällen der Verurtheilung nach erfolgter Vollstreckung oder Nachsicht der gegen ihn verhängten Strafe stattfinden.« *Niederlande 4. Belgien 9. Luxemburg 9. Monaco 9.*

»Wenn jedoch nach den Gesetzen des die Auslieferung begehrenden Staates der Aufschub die Verjährung zur Folge haben könnte, wird die Auslieferung, wenn nicht besondere Erwägungen entgegenstehen, unter der Verpflichtung bewilligt werden, den Ausgelieferten zurückzusenden, sobald das gerichtliche Verfahren zu Ende gelangt ist.« *Niederlande 4.*

»Wenn der Auszuliefernde in dem Lande, welches um die Auslieferung angegangen wird, wegen einer anderen strafbaren Handlung als derjenigen, welche das Auslieferungsbegehren begründet, verfolgt wird oder verurtheilt ist, so kann seine Auslieferung bis nach der Beendigung der Strafuntersuchung oder bis nach der Vollstreckung oder Nachsicht der Strafe verschoben werden.«

»Die Auslieferung wird aber auch dann stattfinden, wenn der Auszuliefernde dadurch verhindert würde, seine gegen Privatpersonen eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, wobei jedoch denselben die Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche vor der zuständigen Behörde vorbehalten bleibt.« *Serbien 9.*

»Die Auslieferung findet auch dann statt, wenn der Auszuliefernde in einen Rechtsstreit verwickelt ist, oder wenn er wegen Verpflichtungen, die er gegen Private eingegangen hat, zurückgehalten wird, unbeschadet des Rechts des Beschädigten, sein Recht vor dem competenten Gerichte geltend zu machen.« *Brasilien 11.*

»Wenn der Auszuliefernde in dem Staate, welcher um die Auslieferung angegangen wurde, wegen einer anderen strafbaren Handlung als der, wegen welcher die Auslieferung begehrt wurde, verfolgt oder zurückbehalten wird, so wird die Auslieferung verschoben, bis die Verfolgung ihr Ende genommen hat, und im Falle der Verurtheilung, bis die Strafe vollstreckt oder nachgelassen ist.« *Brasilien 12.*

10. Sofortige Verhaftung bei Stellung des Auslieferungsbegehrens.

».... die respectiven Richter und anderen Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugnis und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angaben einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit es vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, dass der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde.« *Nordamerika 1.*

»Wenn das Auslieferungsbegehren nach den vorstehenden Bestimmungen begründet ist, so sollen die zuständigen Behörden des ersuchten Staates zur Festnahme des Flüchtlings schreiten.«

»Der Ergriffene wird sodann vor den dazu gesetzlich berufenen richterlichen Beamten gebracht, welcher ihn ebenso zu verhören und den Straffall vorläufig zu untersuchen hat, als wenn die Ergreifung wegen einer im Inlande begangenen strafbaren Handlung erfolgt wäre.« *Großbritannien 10.*

»Zur Hintanhaltung jeder Fluchtgefahr wird selbstverständlich die um die Auslieferung angegangene Regierung, wenn ihr die in diesem Artikel

bezeichneten Actenstücke zugemittelt worden sind, die Verhaftung des Beschuldigten sogleich veranlassen, vorbehaltlich ihrer Entscheidung inbetreff des Auslieferungsbegehrens.« *Russland 9.*

»Das Individuum, dessen Auslieferung wegen einer der im Artikel I angeführten strafbaren Handlungen begehrt wird, kann von dem Staate, welcher um die Auslieferung angegangen wird, in vorläufige Verhaftung nach Maßgabe der hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen genommen werden.« *Niederlande 10.*

»Die um die Auslieferung angegangene Regierung wird, um der Flucht des Auszuliefernden vorzubeugen, die Verhaftung desselben vornehmen, sobald sie die oben bezeichneten Actenstücke erhalten hat, unbeschadet der rücksichtlich der begehrten Auslieferung zu treffenden Entscheidung. Wenn über das Auslieferungsbegehren Aufklärungen verlangt worden sind, so kann der Verhaftete auf freien Fuß gestellt werden, wenn die Aufklärungen von Seite der um die Auslieferung angegangenen Regierung nicht innerhalb eines Monates ertheilt worden sind, und wird diese Frist von dem Tage gerechnet, an welchem das Begehren um Aufklärungen der die Auslieferung verlangenden Regierung zugekommen ist.« *Serbien 5.*

11. Vorläufige Verhaftung.

»In dringenden Fällen, insbesondere wenn die Flucht des Beschuldigten zu befürchten steht, kann jede der contrahierenden Regierungen auf Grund eines Strafurtheiles, Anklagebeschlusses oder Verhaftsbefehles in möglichst beschleunigter Weise und auch auf telegraphischem Wege die Verhaftung des Verurtheilten oder Beschuldigten unter der Bedingung begehren und erhalten, dass die Urkunde, auf welche sich hiebei berufen wird, in der kürzesten Frist nachgetragen werde.« *Schweden 10. Italien 10.*

»Die vorläufige Verhaftung eines Individuums, welches wegen eines der im Art. 2 der Convention vom 13. November 1855 aufgezählten Verbrechen verfolgt wird, soll nicht nur auf Vorweisung eines der im Art. 5 der gedachten Convention erwähnten Documente, sondern auch auf die durch die Post oder mittelst des Telegraphen erfolgte Benachrichtigung vom Vorhandensein eines Verhaftsbefehles vorgenommen werden, unter der Bedingung jedoch, dass eine solche Benachrichtigung regelmäßig im diplomatischen Wege an das Ministerium des Äußern jenes Landes, auf dessen Territorium der Beschuldigte sich geflüchtet hat, gerichtet werde.«

»Die Verhaftung wird, wenn das Ansuchen direct an eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde eines der hohen vertragschließenden Theile gelangt ist, eine facultative sein; diese Behörde muss jedoch ohne Verzug alle Verhöre und Nachforschungen, welche zur Feststellung der Identität oder der Beweise des in Frage stehenden Verbrechens zu führen geeignet sind, ohne Verzug vornehmen, und sollten sich Schwierigkeiten ergeben, dem Minister des Äußern über die Gründe, welche sie bewogen haben, die verlangte Verhaftung aufzuschieben, Bericht erstatten.«

»Die vorläufige Verhaftung wird in den Formen und gemäß der Regeln stattfinden, welche die Gesetzgebung der Regierung vorschreibt, an welche das Ersuchen ergeht; die Aufrechthaltung dieser Verhaftung wird aufhören, wenn nicht innerhalb vierzehn Tagen vom Momente ihrer Vollziehung das förmliche Ansuchen um Auslieferung des Verhafteten an die Regierung in regelmäßiger Weise gestellt wird.«

»Die Übergabe des reclamierten Individuums an die Behörde des reclamierenden Staates wird, wenn die Auslieferung von der Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen verlangt wurde, in Salzburg, und wenn die Auslieferung von der Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn verlangt wurde, in Straßburg stattfinden.«

»Sollte jedoch die Bestimmung eines anderen Grenzortes oder der Transport zur See vorgezogen werden, so wird, auf telegraphische Bekanntgabe des Ortes der Verhaftung, der Ort an der Grenze, wo die Übergabe des Auszuliefernden statthaben soll, mit aller Beschleunigung bestimmt werden.«

»Die Kosten der Verhaftung, des Unterhaltes und Transportes des Individuums, dessen Auslieferung bewilligt wurde, werden jedem der hohen contrahierenden Theile innerhalb ihrer bezüglichen Staatsgebiete zur Last fallen, wie im Art. 9 der Auslieferungs-Convention vom 13. November 1855 bestimmt worden ist.«

»Die Kosten des Transportes durch das Gebiet der zwischenliegenden Staaten werden von dem reclamierenden Staate getragen werden.« *Frankreich*, Add. Conv. v. 12. Februar 1869.

»Ein flüchtiger Verbrecher kann außerdem in dringenden Fällen infolge eines Verhaftsbefehles eines Polizeirichters, eines Friedensrichters oder einer anderen in jedem der beiden Staaten hiezu berufenen Behörde, auf Grund solcher Anzeigen oder Beschwerden und solcher Nachweisungen oder nach solchen Erhebungen verhaftet werden, welche nach dem Dafürhalten der Person, welche den Verhaftsbefehl ausstellt, die Ausfertigung eines Verhaftsbefehles rechtfertigen würden, wenn die Verübung der That oder die Verurtheilung des Gefangenen in dem Gebiete, in welchem sich diese Obrigkeit befindet, erfolgt wäre.«

»Vorausgesetzt wird übrigens, dass in der kürzesten Frist, und zwar längstens binnen 14 Tagen, bei sonstiger Entlassung des Verhafteten, durch den diplomatischen Vertreter des um die Auslieferung ersuchenden Staates, eine Requisition wegen der Auslieferung in der dem Artikel IX dieses Vertrages entsprechenden Weise erhoben wird.« *Großbritannien 11.*

»Die vorläufige Verhaftung eines Individuums, welches wegen einer der im Artikel II aufgezählten Handlungen verfolgt wird, soll nicht nur auf Vorweisung eines der im Artikel IX erwähnten Documente, sondern auch auf die durch die Post oder mittelst des Telegraphen erfolgte Benachrichtigung vom Vorhandensein eines Verhaftsbefehles vorgenommen werden, unter der Bedingung jedoch, dass eine solche Benachrichtigung regelmäßig im diplomatischen Wege an das Ministerium des Äußern jenes Landes, auf dessen Gebiet der Beschuldigte sich geflüchtet hat, gerichtet werde.«

»Die Verhaftung wird eine facultative sein, wenn das von einem Gerichte des einen der vertragschließenden Theile ausgehende Ansuchen unmittelbar an eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des anderen Theiles gelangt ist; diese Behörde muss jedoch ohne Verzug alle Vernehmungen und Nachforschungen, welche zur Feststellung der Identität oder der Beweise des in Frage stehenden Verbrechens zu führen geeignet sind, vornehmen, und wenn sich Schwierigkeiten ergeben sollten, dem Ministerium des Äußern die Gründe zur Kenntnis bringen, welche sie bestimmt haben, die verlangte Verhaftung aufzuschieben.«

»Die Aufrechthaltung der vorläufigen Verhaftung wird aufhören, wenn innerhalb der Frist eines Monates, vom Tage ihrer Vollziehung gerechnet, nicht die Auslieferung des Verhafteten auf dem diplomatischen Wege und mit den im gegenwärtigen Übereinkommen festgesetzten Formen begehrt wird.« *Russland 10.*

»Die vorläufige Verhaftung eines Individuums, welches wegen einer der im Artikel I aufgeführten strafbaren Handlungen verfolgt wird, kann auf die durch die Post oder mittelst des Telegraphen erfolgte Benachrichtigung vom Vorhandensein eines in Österreich oder in Ungarn von einem richterlichen oder polizeilichen Beamten und in den Niederlanden von einem Untersuchungsrichter (*juge commissaire*) oder irgend einem Justizbeamten ausgehenden Verhaftbefehles vorgenommen werden, unter der Bedingung jedoch, dass eine solche Benachrichtigung regelmäßig im diplomatischen Wege an das k. u. k. Ministerium des Äußern der österreichisch-ungarischen Monarchie, wenn der Verfolgte sich nach Österreich oder Ungarn geflüchtet hat, und an das Ministerium des Äußern des Königreiches der Niederlande, wenn der Verfolgte sich nach den Niederlanden geflüchtet hat, gerichtet werde.«

»Die Verhaftung wird auch eine facultative sein, wenn das von einem der oberwähnten Beamten des einen der vertragschließenden Theile ausgehende Ansuchen unmittelbar an eine Gerichtsbehörde des anderen Theiles gelangt ist. Die Entscheidung über ein solches Ansuchen erfolgt nach den Gesetzen des Landes, an dessen Behörde das Begehren gestellt wird.«

»Der auf Grund der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 dieses Artikels in vorläufige Verhaftung Genommene wird, vorausgesetzt, dass seine Haftnahme nicht aus einem anderen Grunde aufrecht zu erhalten ist, auf freien Fuß gesetzt, wenn innerhalb der Frist von zwanzig Tagen vom Datum des vorläufigen Verhaftsbefehles nicht die Auslieferung des Verhafteten auf dem diplomatischen Wege, mit den erforderlichen Belegen und mit den im gegenwärtigen Übereinkommen festgesetzten Formen begehrt wird.« *Niederlande 10.*

»In dringenden Fällen soll die vorläufige Verhaftung eines Individuums, welches wegen einer der im Artikel II dieses Vertrages aufgezählten strafbaren Handlungen verfolgt wird, auf die durch die Post oder mittelst des Telegraphen erfolgte Benachrichtigung vom Vorhandensein eines Verhaftsbefehles vorgenommen werden, unter der Bedingung jedoch, dass eine solche Benachrichtigung regelmäßig auf diplomatischem Wege an das k. und k. Ministerium des Äußern der österreichisch-ungarischen Monarchie, wenn der Beschuldigte sich nach Österreich oder Ungarn, — und an das

Ministerium des Äußern in Belgien, wenn der Beschuldigte sich nach Belgien geflüchtet hat [auf diplomatischem Wege — *Luxemburg* gerichtet werde.«

»Die Verhaftung wird eine facultative sein, wenn das von einem Gerichte oder von einer Administrativbehörde des einen der vertragschließenden Theile ausgehende Ansuchen unmittelbar an eine Gerichts- oder Administrativbehörde des anderen Theiles gelangt ist.«

»Die Entscheidung über ein solches Ansuchen erfolgt nach den Gesetzen des Landes, an dessen Behörde das Begehren gestellt wurde.« *Belgien 6 Luxemburg 6. Monaco 6.*

»Der auf Grund des vorstehenden Artikels vorläufig verhaftete Fremde wird auf freien Fuß gesetzt, wenn ihm nicht innerhalb des Zeitraumes von drei Wochen, vom Tage der Verhaftung an gerechnet, von einem der im Art. V erwähnten, auf diplomatischem Wege eingelangten Documente Mittheilung gemacht wird.« *Belgien 7. Luxemburg 7. Monaco 7.*

»Die vorläufige Verhaftung wird nicht nur auf Vorweisung eines der im Artikel V erwähnten Documente, sondern in dringenden Fällen auch auf durch die Post oder telegraphisch erfolgte Benachrichtigung von dem Vorhandensein eines Verhaftsbefehles vorgenommen, wenn diese Benachrichtigung auf diplomatischem Wege an das Ministerium des Äußern des Landes, welches um die Vornahme der Verhaftung ersucht wird, gerichtet wird.«

»Im Falle äußerster Dringlichkeit wird die vorläufige Verhaftung auch dann vorgenommen werden, wenn das Begehren von einer Behörde eines der vertragenden Theile an eine Behörde des anderen Theiles gerichtet ist.« *Serbien 6.*

»Der nach Maßgabe des zweiten Absatzes des Artikels VI in Haft Genommene wird auf freien Fuß gestellt werden, wenn innerhalb der Frist von acht Tagen, vom Tage der Verhaftung gerechnet, die Benachrichtigung nicht einlangt, dass ein gerichtlicher Haftbefehl vorliegt. In allen Fällen wird der nach Maßgabe des Artikels VI in Haft Genommene auf freien Fuß gestellt werden, wenn innerhalb der Frist eines Monates, vom Tage der Verhaftung gerechnet, der um die Auslieferung angegangenen Regierung nicht eines der im Artikel V erwähnten Documente auf diplomatischem Wege mitgetheilt worden ist.« *Serbien 7.*

»In dringenden Fällen kann jeder der vertragschließenden Staaten unter Bekanntgabe des Vorhandenseins eines Haftbefehles auf dem unmittelbarsten Wege die Verhaftung des Verfolgten oder Verurtheilten verlangen und erhalten, jedoch unter der Bedingung, dass der Act, auf den sich das Auslieferungsbegehren stützt, innerhalb zweier Monate vom Tage der geschehenen Verhaftung beigebracht wird.« *Brasilien 5.*

12. Vollziehung der Auslieferung.

»Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, ebenso verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hiefür

Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.« *Deutsches Reich 8.*

»Von der ausliefernden Behörde ist ein Transport-Ausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschussweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transport-Ausweise quittieren zu lassen und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirierende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.« *Deutsches Reich 9.*

»Wenn im Verlaufe von drei Monaten, von der Zeit der Benachrichtigung an gerechnet, welche die competente Behörde darüber ertheilt, dass die Beschuldigten zur Verfügung der ansuchenden Regierung ständen, und im Verlaufe von sechs Monaten in Bezug auf die in den überseeischen Provinzen von Spanien sich aufhaltenden Beschuldigten, diese Regierung nicht die erforderlichen Amtshandlungen zu deren Übernahme vorgekehrt hätte, so kann ihre Auslieferung verweigert und ihre Freilassung verfügt werden.«

»Zur Confrontation und Übergabe der Beschuldigten bestimmen die contrahierenden Regierungen in gegenseitigem Übereinkommen, und zwar jene Seiner k. k. Apostolischen Majestät den Hafen von Triest und jene Ihrer katholischen Majestät die Häfen von Barcelona und Valencia.« *Spanien 15.*

»Wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende executive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne.« *Nordamerika 1.*

»Die Auslieferung erfolgt nicht vor Ablauf von 15 Tagen seit der Ergreifung und nur dann, wenn die Beweise für genügend befunden worden sind, um nach den Gesetzen des ersuchten Staates entweder die Verweisung des Ergriffenen zur Hauptuntersuchung zu rechtfertigen, falls die strafbare Handlung im Gebiete dieses Staates begangen wäre, oder darzuthun, dass der Ergriffene mit der von den Gerichten des ersuchenden Staates verurtheilten Person identisch ist.« *Großbritannien 12.*

»Die Behörden des ersuchten Staates haben bei der Prüfung, welche ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen obliegt, den beeideten Zeugenaussagen, welche in dem anderen Staate zu Protokoll genommen sind, ingleichen den Abschriften solcher Original-Zeugenaussagen und ebenso den Haftbefehlen und Strafurtheilen volle Beweiskraft beizulegen, vorausgesetzt, dass diese Schriftstücke durch einen Richter, eine obrigkeitliche Person oder einen anderen Beamten dieses Staates unterzeichnet oder bescheinigt und durch einen beeidigten Zeugen oder durch Beidrückung des Amtssiegels des Justiz- oder eines anderen Staatsministers beglaubigt sind.« *Großbritannien 13.*

»Wenn zur Auslieferung genügende Beweise nicht binnen zwei Monaten, von dem Tage der Ergreifung des Flüchtigen an, beigebracht werden, so ist der Ergriffene auf freien Fuß zu setzen.« *Großbritannien 14.*

»Durch das gegenwärtige Übereinkommen und innerhalb der Bestimmungen desselben werden die in den beiden Staaten bestehenden, den weiteren Geschäftsgang bei der Auslieferung regelnden Gesetze wechselseitig anerkannt.« *Russland 18.*

»Wenn der diplomatische Agent, welcher die Auslieferung begehrt hat, innerhalb drei Monaten von dem Tage, wo der Verfolgte oder Verurtheilte zu seiner Verfügung gestellt wurde, ihn nicht im Namen des die Auslieferung begehrenden Staates übernommen hat, so wird der letztere in Freiheit gesetzt und kann aus demselben Grunde nicht mehr in Haft genommen werden. In diesem Falle trägt der die Auslieferung begehrende Staat die Kosten.« *Brasilien 6.*

13. Übergabe der bei dem Ausgelieferten vorgefundenen Gegenstände.

»Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.« *Deutsches Reich 3.*

»Gleichzeitig mit der Auslieferung sollen auch alle bei dem Verfolgten vorgefundenen Gegenstände übergeben werden, und es hat sich diese Übergabe nicht bloß auf die entwendeten Sachen, sondern auch auf alle jene Gegenstände zu erstrecken, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.«

»Vorbehalten bleiben die Rechte dritter, an dem Verbrechen unbetheiligter Personen auf die in diesem Artikel bezeichneten Gegenstände, sowie die kostenfreie Zurücksendung der letzteren nach gemachtem Gebrauche.« *Schweiz 3.*

»Alle jene Gegenstände, welche im Besitze eines Angeklagten bei seiner Verhaftung in Beschlag genommen werden, sollen zur selben Zeit, wo die Auslieferung stattfindet, übergeben werden, und diese Übergabe soll sich nicht nur auf die entwendeten Gegenstände beschränken, sondern auf alle jene erstrecken, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.« *Frankreich 3.*

»Alle Papiere und gestohlenen Gegenstände, welche sich im Besitze des auszuliefernden Individuums befinden, sowie alle jene Gegenstände, welche zum Beweise des Verbrechens dienen, sollen mit dem Beschuldigten zugleich übergeben werden, sowie auch, wenn es geschehen kann, die zur Zeit seiner Haft durch die Behörden jenes Staates, an welche man das Ersuchen stellen würde, ausgefertigten Acte.«

»Auch sollen alle diese Papiere und Gegenstände übergeben werden, wenn der Beschuldigte sie verborgen oder in dem Lande, wohin er entflohen ist, hinterlegt hat, und diese in der Folge gefunden oder entdeckt werden.« *Spanien 8.*

»Im Falle die Auslieferung nicht stattfände, weil der gerichtlich Verfolgte oder Verurtheilte ein Unterthan jenes Staates ist, von welchem diese

verlangt wird, so sollen die in dem vorigen Artikel angeführten Papiere und Gegenstände, sobald sie nicht zur Instruierung des Processes nothwendig sind, ihren Eigenthümern zugestellt werden.« *Spanien 9.*

»Entwendete Sachen sowie alle bei dem Verurtheilten oder Beschuldigten in Beschlag genommenen Gegenstände, die zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens gebrauchten Mittel oder Werkzeuge und überhaupt alle Beweismittel, sollen zur Zeit der Auslieferung des Verhafteten mit übergeben werden, selbst in dem Falle, dass die bereits zugestandene Auslieferung wegen des mittlerweile erfolgten Ablebens oder der Flucht des Beschuldigten nicht mehr stattfinden könnte.«

»Dasselbe gilt hinsichtlich aller Gegenstände obiger Art, welche von dem Beschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, verborgen oder deponiert worden sind und welche erst später aufgefunden werden.«

»Es bleiben jedoch die Rechte dritter Personen auf derlei Gegenstände vorbehalten und sind ihnen dieselben nach Beendigung des Strafverfahrens kostenfrei zurückzustellen.« *Schweden 11. Italien 11. Russland 11. Belgien 8. Serbien 8. Luxemburg 8. Brasilien 13. Monaco 8.*

»In ähnlicher Weise wird dem Staate, an welchen das Auslieferungsbegehren gestellt wird, das Recht vorbehalten, die erwähnten Gegenstände vorläufig zurückzuhalten, wenn sie zur Durchführung des Strafverfahrens (wegen derselben That, welche zu dem Auslieferungsbegehren Anlass gab, oder wegen irgend einer anderen That — *Russland*) benöthigt werden.« *Russland 11, Serbien 8.*

»Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Ergreifung im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, bei Vollziehung der Auslieferung mit übergeben werden, und es soll sich diese Überlieferung nicht bloß auf die Habe des Verfolgten und auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann.«

»Wenn die Auslieferung, nachdem sie angeordnet worden ist, wegen Flucht oder Tod des reclamierten Individuums nicht mehr vollzogen werden kann, soll dennoch die Übergabe der oberwähnten Gegenstände stattfinden.« *Großbritannien 15.*

»Die im Besitze des Verfolgten gefundenen Gegenstände werden dem die Auslieferung begehrenden Staate übergeben, wenn die competente Behörde des ersuchten Staates auf deren Übergabe erkennt.« *Niederlande 9.*

14. Kosten der Auslieferung und der Rechtshilfe in Strafsachen.[3])

»Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem aus-

[3]) Bezüglich der Kosten der Rechtshilfe siehe auch: 16. Rechtshilfe.

liefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I, 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- und Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Übersendung der Kostenspecification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.« *Deutsches Reich 6.*

»Die durch die Verhaftung, die Gefangenhaltung und den Transport des Auszuliefernden, sowie durch die Versendung der im Artikel III bezeichneten Gegenstände verursachten Kosten werden von demselben Staate, in dessen Gebiet der Verfolgte ergriffen worden ist, bis zur Grenze seines Staatsgebietes getragen.« *Schweiz 7.*

»Die durch die Verhaftung, den Gewahrsam, die Bewachung, Verpflegung und den Transport der Ausgelieferten nach dem Orte, wo die Übergabe stattfindet, entstandenen Auslagen sind von jenem der beiden Staaten zu bestreiten, auf dessen Gebiet die Ausgelieferten ergriffen worden sind.« *Frankreich 9.* (Vgl. die auf S. 308 erwähnte Add. Conv.)

»Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theile getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erlässt und den Flüchtling in Empfang nimmt.« *Nordamerika 1.*

»Die durch die Verhaftung, Gefangennehmung und den Unterhalt der Individuen, über deren Auslieferung ein Übereinkommen besteht, verursachten Kosten und die Kosten ihres Transportes bis an den Punkt, wo ihre Übergabe stattfindet, sind von jenem der beiden Staaten zu tragen, auf dessen Gebiet die genannten Individuen ergriffen wurden.« *Spanien 13.*

»Die Auslagen für Verhaftung, Verpflegung und Transport des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden wird, sowie die Kosten der Übergabe und des Transportes der Gegenstände, welche in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels rückgestellt oder übergeben werden, fallen den contrahierenden Staaten innerhalb ihres respectiven Ländergebietes zur Last.« *Schweiz 12. Italien 12. Russland 12.*

»Die Transportkosten, sowie andere durch den Transport des Beschuldigten oder der obenerwähnten Gegenstände über das Gebiet dritter Staaten verursachten Auslagen, fallen dem ersuchenden Staate zur Last.« *Schweiz 12.*

»Wenn die Transportierung zur See für zweckmäßig erkannt wurde, ist das auszuliefernde Individuum in jenen Hafen zu stellen, welchen die Regierung, die dessen Auslieferung verlangte, bezeichnet [welchen der diplomatische oder Consularagent des ansuchenden Staates bezeichnet], und werden dann die Einschiffungskosten der letzteren zur Last fallen.« *Schweiz 12. Italien 12. Russland 12. Niederlande 15. Belgien 16. Luxemburg 16. Monaco 18.*

»Der Hafen muss im Gebiete des Staates liegen, an welchen das Auslieferungsbegehren gestellt wird.« *Russland 12. Niederlande 15. Belgien 16. Luxemburg 18. Monaco 18.*

»Jeder der vertragenden Theile wird die Kosten tragen, welche durch die Festnahme und Anhaltung der auf Grund dieses Vertrages auszuliefernden Personen innerhalb seiner Staatsgebiete und deren Transport bis an seine Grenze verursacht werden.« *Großbritannien 16.*

»Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf jede Reclamation von Kosten, die innerhalb der Grenzen ihres Gebietes durch Verpflegung, Transport oder sonst wie infolge der Auslieferung von verfolgten Beschuldigten oder Verurtheilten oder infolge der bewilligten Confrontation von Verhafteten entstehen, ebenso verzichten sie auf die Kosten, die innerhalb der Grenzen ihres Gebietes durch Rogatorien und durch die Übersendung und Restitution von Beweisstücken und Documenten veranlasst werden.«

»Die Verpflegs- und Transportkosten für auszuliefernde oder zu confrontierende Verhaftete, welche auf dem Gebiete der zwischenliegenden Staaten erwachsen, fallen dem ersuchenden Staate zu.«

»Desgleichen fallen die Kosten, welche durch die Durchführung eines von einem dritten Staate an einen der beiden contrahierenden Theile ausgelieferten Individuums veranlasst werden, dem ersuchenden Staate zu.« *Niederlande 15. Belgien 16.*

»Die vertragenden Theile verzichten beiderseitig auf den Ersatz der Kosten, welche innerhalb ihres eigenen Gebietes durch die Anhaltung und den Transport des Auszuliefernden, der zum Behufe der Confrontation Überstellten, durch die Übergabe der in den Artikeln VIII [XV und XVI] bezeichneten Gegenstände, durch die Vornahme von Zeugenvernehmungen oder anderer gerichtlicher Untersuchungshandlungen, durch die Mittheilung von Acten des strafgerichtlichen Verfahrens und Straferkenntnissen verursacht werden.«

»Die Verpflegungs- und Transportkosten, welche für auszuliefernde Verhaftete auf dem Gebiete der zwischenliegenden Staaten erwachsen, fallen dem ersuchenden Staate zur Last [welcher sich der Zustimmung der dritten Staaten zu dem Durchtransport zu versichern hat — *Monaco*].«

»Ebenso die Kosten, welche durch die Durchführung eines von einem dritten Staate an einen der contrahierenden Theile ausgelieferten Individuums veranlasst werden.« *Serbien 18. Luxemburg 16. Monaco 18.*

»Für die Entlohnung von Sachverständigen, deren Beiziehung zu einer vorzunehmenden Amtshandlung nöthig geworden ist, wird von dem Staate, welcher das Ansuchen gestellt hat, Vergütung geleistet.« *Serbien 18.*

»Die Kosten, welche durch die Anhaltung, Verhaftung, Verpflegung und den Transport des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden wurde, entstehen, sowie die Kosten für den Transport der im vorstehenden Artikel bezeichneten Gegenstände, werden von den vertragschließenden Theilen getragen, insoweit sie innerhalb ihres Gebietes auflaufen. Die Kosten des Transportes zur See werden von dem Staate getragen, welcher die Auslieferung begehrt hat.« *Brasilien 14.*

»Die beiden vertragschließenden Theile verzichten auf den Ersatz der Kosten, welche durch solche Ersuchschreiben veranlasst werden, mit Aus-

nahme für die Gutachten der Sachverständigen in Criminalsachen, Handelssachen und in Sachen der gerichtlichen Medicin.« *Brasilien 15.*

15. Durchlieferung von Verbrechern.[4])

»Der Transport solcher aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernden Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche im Artikel I, Ziffer 1 bis 3, für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.« *Deutsches Reich 7.*

»Wenn eine dritte Regierung ein Individuum an einen der beiden vertragschließenden Theile ausliefert, so gestattet der andere Theil die Durchlieferung durch sein Staatsgebiet, soferne das betreffende Individuum nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört und vorausgesetzt, dass die Auslieferung wegen einer der im Artikel I (und II — *Belgien, Serbien, Luxemburg, Monaco*) aufgeführten strafbaren Handlungen erfolge und keine der in den Artikeln II und VII (III und XI — *Belgien, Serbien, Luxemburg, Monaco*) erwähnten Ausnahmen eintrete.«

»Zur Erwirkung der Durchführungsbewilligung bedarf es nur eines einfachen Antrages auf diplomatischem Wege und der Beibringung einer der im Artikel VIII erwähnten Urkunden in Original oder in beglaubigter Ausfertigung.«

»Die Durchführung findet, was die Begleitung betrifft, unter Mitwirkung von Organen des Landes, welches die Durchführung bewilligt hat, statt.« *Niederlande 14. Belgien 12. Serbien 13. Luxemburg 12. Monaco 12.*

»Die Auslieferung im Wege der Durchführung durch das Staatsgebiet oder auf den Schiffen der vertragschließenden Theile wird rücksichtlich derselben strafbaren Handlungen und gegen Beibringung derselben Documente, sowie unter denselben Einschränkungen und Vorbehalten zugestanden, welche für die gegenseitige Auslieferung nach den Bestimmungen des zwischen Österreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Vertrages vom 27. Februar 1869 maßgebend sind.«

»Die Durchführung wird nicht zugestanden:

1. wenn das durchzuführende Individuum ein Staatsangehöriger des ersuchten Staates ist;

2. wenn es wegen eines politischen Delictes, oder wegen einer mit einem solchen zusammenhängenden Handlung verfolgt wird;

3. wenn nach den Gesetzen des ersuchten Staates die Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung oder der zuerkannten Strafe in Ansehung des das Durchführungsbegehren veranlassenden Delictes eingetreten ist.«

»Die Durchführung wird auch dann nicht zugestanden, wenn die Behörden des ersuchten Staates nach dessen Gesetzen berufen sind, das

[4]) Bezüglich der Kosten siehe auch: 14. Kosten der Auslieferung und der Rechtshilfe in Strafsachen.

Individuum wegen des das Durchführungsbegehren veranlassenden Delictes oder wegen eines anderen Delictes, strafgerichtlich zu verfolgen oder ein Straferkenntnis gegen ihn zu vollziehen.«

»In gleicher Weise wird unter den Einschränkungen des Artikels XV des Auslieferungsvertrages vom 27. Februar 1869 die Durchführung (Hin- und Rücktransport) über das Staatsgebiet oder auf den Schiffen des einen der vertragschließenden Theile rücksichtlich der in einem dritten Staate in Haft befindlichen Übelthäter dann zugestanden, wenn deren Confrontation mit dem Beschuldigten in einer auf dem Gebiete des anderen Theiles anhängigen strafgerichtlichen Untersuchung für nothwendig erachtet wird.«

»Die Durchführung wird nicht zugestanden:

1. wenn das durchzuführende Individuum ein Staatsangehöriger des ersuchten Staates ist;

2. wenn der Durchzuführende von den Gerichten des Staates, durch dessen Gebiet er geführt werden soll, verfolgt wird, es sei denn, dass von dem dritten Staate die Zusicherung der seinerzeitigen Auslieferung an den ersuchten Staat ertheilt wird;

3. wenn es sich um eine Confrontation in einer politischen Strafuntersuchung handelt.«

»Das Durchführungsbegehren ist in allen Fällen auf diplomatischem Wege zu stellen.«

»Die Durchführung findet unter Begleitung von Agenten des ersuchten Staates statt. Es wird nach Thunlichkeit der kürzeste Weg gewählt. Die Kosten der Durchführung hat der ersuchende Staat zu tragen.« *Italien.* Add. Conv. v. 21. December 1882.

16. Rechtshilfe in Strafsachen.[5]

»Sind zur Erhebung der Umstände eines im Kaiserthume Österreich oder in der Schweiz begangenen Verbrechens Angehörige des einen oder anderen Staates als Zeugen zu vernehmen, so sind, soferne diese Personen nicht berechtiget erscheinen, sich nach den Gesetzen ihres Landes eines Zeugnisses zu entschlagen und hievon Gebrauch machen wollen, die beiderseitigen zuständigen Behörden verpflichtet, den an sie ergangenen unmittelbaren Requisitionen gegenseitig ungesäumt zu entsprechen und die Vernehmungsprotokolle der requirierenden Behörde in Original oder beglaubigter Abschrift mitzutheilen.«

»Eine Ausnahme hievon und somit eine Ablehnung der gestellten Requisition hat nur dann stattzufinden, wenn die Untersuchung gegen einen noch nicht von der requirierenden Behörde verhafteten Angehörigen der requirierten Regierung gerichtet ist, oder die Anschuldigung der bereits verhafteten Person eine That betrifft, welche nach den Landesgesetzen der requirierten Behörde straflos ist.« *Schweiz 8.*

»Unter den im vorhergehenden Artikel gedachten Beschränkungen sind in außerordentlichen Fällen, wenn es zur Herstellung der Identität eines Verbrechers oder zur Erwahrung des *corpus delicti* nothwendig er-

[5]) Bezüglich der Kosten siehe auch: 14. Kosten der Auslieferung und der Rechtshilfe in Strafsachen.

scheint, jedoch immer nur auf vorausgegangenen Antrag im diplomatischen Wege, die Zeugen gegenseitig auch persönlich jederzeit zu stellen.«

»Der auf solche Weise vor die zuständige Behörde des requirierenden Staates zu stellende Zeuge darf weder an dem Orte seiner Vernehmung noch während seiner Hin- und Rückreise festgenommen, noch an seinen Rechten beeinträchtiget werden, es sei denn, dass der Zeuge als Mitschuldiger erkannt, oder während seines Aufenthaltes im fremden Lande ein Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen, und auf offener That ergriffen würde, in welchen Fällen das fragliche Individuum unter Anwendung der Bestimmung des Artikels VII an die zuständige Behörde seines Landes auszuliefern ist, um vor seinen ordentlichen Richter gestellt zu werden.« *Schweiz 9.*

»Die requirierenden Behörden sind in den, Art. VIII und IX bezeichneten Fällen verpflichtet, den requirierten Behörden die auf Erledigung von Requisitionen erlaufenen baren Auslagen zu vergüten und bei Stellung von Zeugen diesen insbesondere noch die gebürende Entschädigung für Reise und Aufenthalt zu leisten, von welcher auf Verlangen ein verhältnismäßiger Theil vorzuschießen ist. Als Maßstab für diese Kostenvergütung und Entschädigungen werden jene Normen angenommen, welche hiefür bei der requirierten Behörde gelten.« *Schweiz 10.*

»Wenn im Verlaufe einer strafgerichtlichen Verhandlung eine der beiden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem anderen Staate wohnhaft sind, für nothwendig erachtet, so ist dieses mittelst eines gerichtlichen Ersuchschreibens im diplomatischen Wege zu begehren, und dieses Begehren unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorgefordert werden, in Ausführung zu bringen.«

»Die betreffenden Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Rückersatz der aus der Vollziehung des gerichtlichen Ersuchschreibens erwachsenden Kosten. Wenn in einer strafgerichtlichen Verhandlung das persönliche Erscheinen eines Zeugen nöthig ist, so wird die Regierung des Landes, welchem der Zeuge angehört, denselben auffordern, der an ihn ergangenen Einladung Folge zu leisten, und im Zustimmungsfalle werden ihm die Reise- und Aufenthaltskosten nach den in dem Lande, wo seine Abhörung stattzufinden hat, bestehenden Tarifen und gesetzlichen Bestimmungen vergütet.« *Frankreich 10.*

»Wenn bei einer, in einem der beiden Länder eingeleiteten strafgerichtlichen Verhandlung die Confrontation von Verbrechern, welche in dem anderen in Haft gehalten sind, oder die Vorlegung von Beweisstücken oder gerichtlichen Acten für zweckdienlich erachtet wird, so wird das diesfällige Begehren auf diplomatischem Wege gestellt und demselben Folge gegeben werden, woferne nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, und unter der Verpflichtung, die Verbrecher und Schriftstücke zurückzuschicken.« *Frankreich 11.*

»Die contrahierenden Regierungen verzichten auf jeden Ersatz derjenigen Kosten, welche sowohl durch die Fortschaffung und Zurücksendung der zu confrontierenden Verbrecher innerhalb der Grenzen ihrer Gebiete,

als auch durch die Einsendung und Zurückstellung der Beweisstücke und Urkunden entstehen.« *Frankreich 12.*

»Jede der beiden contrahierenden Regierungen soll dem Ersuchen Folge geben, welches die andere in Angelegenheiten der Strafjustiz an sie richtet und welche entwender die Vernehmung der auf dem Gebiete jenes Staates, an den das Ersuchen gestellt wird, wohnhaften Zeugen oder ein richterliches Erkenntnis, einen Befund der Sachverständigen oder den Beweis der Thatsachen zum Gegenstande haben, wenn die Gerichtsbehörden des ersuchenden Staates diese Amtshandlungen zur Instruierung eines Processes für nöthig erachten. Sie wird auch die gehörigen Vorkehrungen treffen, damit das Gericht, in dessen Bezirke derlei Amtshandlungen vorgenommen werden sollen, die entsprechenden Aussagen oder Erhebungen den Indicien gemäß aufnehme, welche die ersuchende Regierung auf diplomatischem Wege beischaffen wird.«

»Die Reclamation soll jederzeit von einem Gesuche der competenten Gerichtsbehörde begleitet sein, in welchem die geforderte gerichtliche Amtshandlung genau auseinandergesetzt ist.«

»Die gerichtlichen Documente, welche zufolge dieses Ersuchens ausgefertigt werden, sollen im Original jener Regierung zugesendet werden, welche das Ersuchen stellt, und sie soll auf keinen Fall zur Bezahlung der aus der Expedition der Documente, wie auch der geforderten Amtshandlungen erwachsenen Kosten verpflichtet sein.« *Spanien 10.*

»Sollte zur Instruction einer strafrechtlichen Verhandlung das persönliche Erscheinen eines in dem anderen Staate wohnhaften Zeugen für nöthig erachtet werden, so wird die Regierung jenes Landes, welchem der genannte Zeuge angehört, denselben auffordern, bei dem Gerichte, welches seine Anwesenheit verlangt, zu erscheinen; und im Zustimmungsfalle werden ihm die Reise- und Aufenthaltskosten nach den in dem Lande, in welchem er seine Erklärung abzugeben hat, bestehenden Tarifen und Vorschriften vergütet.« *Spanien 11.*

»Wenn in eine, in einem der beiden contrahierenden Staaten eingeleitete strafrechtliche Verhandlung ein Unterthan des anderen Staates verwickelt wäre, und im Verlaufe dieser Verhandlung die Confrontation des genannten Unterthans mit einem schon durch die Gerichtsbehörden des ersteren untersuchten Individuum für zweckdienlich erachtet würde, so soll die Regierung, an welche das Ersuchen gestellt wird, der entsprechenden Aufforderung Folge geben, damit die Confrontation auf dem Gebiete des ersuchenden Staates vorgenommen werden könne; jedoch unter der Bedingung, dass nach Abschluss dieses Actes das berufene Individuum wieder seiner Regierung zu übergeben ist, damit es durch die gerichtlichen Behörden seines Landes abgeurtheilt werde.« *Spanien 12.*

»Die contrahierenden Regierungen verzichten auf jeden Ersatz derjenigen Kosten, welche sowohl aus der Transportierung und Zurücksendung der zu confrontierenden Beschuldigten in ihr Land, wie auch aus der Sendung und Wiedererstattung jener Gegenstände, welche die Beweise des Verbrechens bilden, und der auf diese Vorkehrungen bezüglichen Documente entspringen.« *Spanien 14.*

»Wenn eine der contrahierenden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem anderen Staate wohnhaft sind, oder irgend eine Amtshandlung zur Instruierung einer Strafuntersuchung nothwendig erachtet, sind zu diesem Behufe im diplomatischen Wege Ersuchschreiben von dem competenten Gerichtshofe oder der sonstigen competenten Behörde [von dem competenten Appellationshofe des Königreiches Italien an das betreffende kais. österr. oder kgl. ungar. Obergericht und umgekehrt — *Italien*] zu erlassen. Der Gerichtshof oder die Behörde des anderen Staates ist verpflichtet, das Begehren unter Befolgung der Gesetze des Landes, wo der Zeuge abzuhören oder die Amtshandlung vorzunehmen ist, in Ausführung zu bringen.«

»Die Auslagen, welche der Vollzug der im gegenwärtigen Artikel gedachten Förmlichkeiten verursacht, werden von den vertragschließenden Regierungen, der im Artikel XII enthaltenen Bestimmung gemäß, rückerstattet.« *Schweden 13. Italien 13.*

»Für den Fall, dass das persönliche Erscheinen eines Zeugen nöthig ist, verpflichtet sich die Regierung des Landes, welchem derselbe angehört, dem von der anderen Regierung gestellten Begehren zu entsprechen.«

»Im Falle der Bereitwilligkeit der Zeugen, der Vorladung nachzukommen, werden dieselben sofort mit den nöthigen Reisepässen versehen und die Regierungen werden sich ins Einvernehmen setzen, um die Vergütung der Reise- und Aufenthaltskosten, welche der ersuchende Staat den Zeugen nach Maßgabe der Entfernung und der Dauer des Aufenthaltes bewilligen wird, sowie den Betrag des zu verabfolgenden Vorschusses zu bestimmen. In keinem Falle dürfen diese Zeugen, weder während ihres für nöthig erachteten Aufenthaltes an dem Orte, wo der Richter, welcher sie verhören soll, sein Amt ausübt, noch während der Hin- und Rückreise wegen einer dem Begehren ihrer Vorladung vorangegangenen Handlung verhaftet oder belästigt werden.« *Schweden 14. Italien 14.*

»Wenn bei einer in einem der contrahierenden Staaten eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung die Confrontation des Beschuldigten mit in dem anderen Staate in Haft Befindlichen oder die Vorlegung von Beweisstücken oder gerichtlichen Acten für nöthig erachtet wird, so wird das diesfällige Begehren auf diplomatischem Wege zu stellen, und demselben, wofern nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, stets Folge zu geben sein, jedoch immer unter der Verpflichtung, die Häftlinge und die obgedachten gerichtlichen Acten und die Beweisstücke binnen der möglichst kürzesten Zeit zurückzuschicken.«

»Die Kosten des Transportes der Verhafteten und der Gegenstände von einem Staate in den anderen, sowie die zur Erfüllung der in dem Artikel XIII angedeuteten Formalitäten verursachten Auslagen werden von jedem der contrahierenden Theile innerhalb der Grenzen des eigenen Ländergebietes getragen.« *Italien 15.*

»Wenn eine der beiden Regierungen in einer [mit einem Auslieferungsbegehren zusammenhängenden — *Russland*] nichtpolitischen Strafuntersuchung die Abhörung von Zeugen, welche in dem Staatsgebiete des anderen Theiles wohnhaft sind, oder irgend eine andere gerichtliche Unter-

suchungshandlung nothwendig erachtet, so ist ein [nach den Gesetzen des Landes, von welchem das Begehren ausgeht, ausgefertigtes — *Russland*] Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege abzusenden, welchem nach den Gesetzen des Landes, wo die Zeugen vernommen werden sollen, Folge gegeben wird.« *Russland 13. Belgien 13. Luxemburg 13. Brasilien 15. Monaco 13.*

»Wenn in einer nichtpolitischen Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, welchem der Zeuge angehört, ihn auffordern, der von der anderen Regierung an ihn gerichteten Ladung Folge zu leisten. Wenn die geladenen Zeugen einwilligen, der Ladung zu entsprechen, werden ihnen sogleich die erforderlichen Reisepässe ausgefolgt, und sie erhalten gleichzeitig einen Betrag zur Bestreitung der Reise- und Aufenthaltskosten nach Maßgabe der Entfernung und der zur Reise erforderlichen Zeit, und nach den Vorschriften und Tarifsätzen des Landes, wo sie ihre Aussagen abzulegen haben.«

»In keinem Falle dürfen diese Zeugen weder während ihres nothwendigen Aufenthaltes an dem Orte, wo der Richter, welcher sie verhören soll, sein Amt ausübt, noch während der Hin- und Rückreise wegen einer dem Begehren ihrer Vorladung vorangegangenen That verhaftet oder beanständet werden.« *Russland 14.*

»Wenn bei einer in einem der contrahierenden Staaten eingeleiteten strafgerichtlichen, jedoch nicht politischen Untersuchung die Gegenüberstellung des Beschuldigten mit in dem anderen Staate Verhafteten oder die Vorlegung von Beweisstücken oder gerichtlichen Acten für nöthig erachtet wird, so wird das diesfällige Begehren auf diplomatischem Wege zu stellen und demselben, woferne nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, stets Folge zu geben sein, jedoch immer unter der Verpflichtung, die Verhafteten und die obenerwähnten Beweisstücke und Acten sobald als möglich zurückzusenden.«

»Die Kosten des Transportes der obenerwähnten Verhafteten und Gegenstände von einem Staate in den anderen, sowie die zur Erfüllung der in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Förmlichkeiten, mit Ausnahme der in den Artikeln XII und XIV angeführten Fälle, werden von dem Staate, welcher das Begehren gestellt hat, innerhalb der Grenzen des eigenen Ländergebietes getragen.«

»Wenn die Transportierung zur See für zweckmäßig erkannt wird, so sind die obenerwähnten Individuen in jenen Hafen zu bringen, welcher von dem diplomatischen oder Consularagenten des ansuchenden Staates bezeichnet wird, auf dessen Kosten auch die Einschiffung erfolgen wird.« *Russland 15.*

»Wenn eine der vertragschließenden Regierungen in einer Strafsache die Abhörung von Zeugen, welche in dem Staatsgebiete des anderen Theiles sich befinden, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung nothwendig erachtet, so ist ein Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege abzusenden, welchem nach den Gesetzen des Landes, wo die Zeugen vernommen oder die Untersuchungshandlungen vorgenommen werden sollen, Folge gegeben wird.«

»In dringenden Fällen kann das Gericht des einen Staates das Ersuchschreiben unmittelbar an das Gericht des anderen Staates richten.« *Niederlande 11.*

»Wenn in einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist oder gewünscht wird, so wird die Regierung des Landes, wo sich der Zeuge befindet, denselben auffordern, der von der anderen Regierung ergangenen Vorladung Folge zu leisten.«

»Die Kosten des persönlichen Erscheinens eines Zeugen sind stets von dem Staate zu tragen, welcher um dessen Vorladung ersucht, und es ist immer in dem, auf diplomatischem Wege einzusendenden Ersuchschreiben bestimmt anzugeben, in welchem Betrage die Reise- und Aufenthaltskosten des Zeugen werden vergütet werden und welcher Betrag dem Zeugen als Vorschuss auf diese Vergütung von dem ersuchten Staate, gegen Rückzahlung durch den ersuchenden Staat, ausgezahlt werden könne.«

»Im Falle der Bereitwilligkeit des Zeugen, der Vorladung zu folgen, wird derselbe allsogleich mit diesem Vorschusse versehen.«

»Ein Zeuge, welcher, aus einem der beiden Staaten vorgeladen, freiwillig vor den Richtern des anderen Staates erscheint, darf daselbst niemals, ohne Unterschied seiner Nationalität, wegen einer früheren That oder Verurtheilung oder wegen angeblicher Mitschuld an den strafbaren Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, in welcher er vernommen werden soll, verfolgt oder verhaftet werden.« *Niederlande 12.*

»Wenn in einer Strafsache die Gegenüberstellung von Übelthätern, welche im anderen Staate verhaftet sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Acten, welche sich bei den Behörden des anderen Staates befinden, für nützlich oder nothwendig erachtet wird, so wird das diesfällige Begehren auf diplomatischem Wege zu stellen und demselben, wofern nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, Folge zu geben sein, jedoch immer unter der Verpflichtung, die Verhafteteten und die mitgetheilten Beweisstücke und Acten sobald als möglich zurückzusenden.« *Niederlande 13.*

»Wenn in einer nichtpolitischen Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist oder gewünscht wird, so wird die Regierung des Staates, auf dessen Gebiet sich der Zeuge befindet, denselben auffordern, der von der anderen Regierung ergangenen Vorladung Folge zu leisten.«

»Die Kosten des persönlichen Erscheinens eines Zeugen sind stets von dem Staate zu tragen, welcher um dessen Vorladung ersucht, und es ist immer in der auf diplomatischem Wege eingesendeten Aufforderung bestimmt anzugeben, in welchem Betrage die Reise- und Aufenthaltskosten des Zeugen werden vergütet werden und welcher Betrag dem Zeugen als Vorschuss auf diese Vergütung von dem ersuchten Staate, gegen Rückzahlung durch den ersuchenden Staat, ausgezahlt werden könne.«

»Im Falle der Bereitwilligkeit des Zeugen, der Vorladung zu folgen, wird derselbe allsogleich mit dem vom ersuchenden Staate allenfalls angewiesenen Vorschusse versehen.«

»Ein Zeuge, welcher aus einem der beiden Staaten vorgeladen, freiwillig vor den Richtern des anderen Staates erscheint, darf, welcher Staatsangehörigkeit er auch sein mag, daselbst nicht wegen einer früheren That oder Verurtheilung oder wegen angeblicher Mitschuld an den strafbaren Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, in welcher er als Zeuge vernommen werden soll, verfolgt oder verhaftet werden.« *Belgien 14. Luxemburg 14. Monaco 14.*

»Wenn die Gerichte des einen der vertragschließenden Staaten in einer politischen Strafsache die Mittheilung von Beweisstücken oder Acten, welche sich bei den Behörden des anderen Staates befinden, für nothwendig oder nützlich halten, so wird das entsprechende Begehren auf diplomatischem Wege zu stellen sein.«

»Die ersuchte Regierung wird demselben Folge geben, wofern nicht besondere Rücksichten entgegenstehen. Die ersuchende Regierung hat die Beweisstücke und Acten sobald als möglich zurückzustellen.« *Belgien 15. Luxemburg 15. Monaco 15.*

»Wenn in einer nichtpolitischen Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig oder wünschenswerth ist, so wird die Regierung des Landes, in dem der Zeuge sich befindet, ihn auffordern, der von der anderen Regierung an ihn ergangenen Vorladung Folge zu leisten.«

»Die Kosten des persönlichen Erscheinens eines Zeugen sind stets von dem Staate zu tragen, welcher um dessen Vorladung ersucht, und es ist immer in der auf diplomatischem Wege einzusendenden Vorladung bestimmt anzugeben, in welchem Betrage die Reise- und Aufenthaltskosten des Zeugen werden vergütet werden und welcher Betrag dem Zeugen als Vorschuss auf diese Vergütung von dem ersuchten Staate, gegen Rückvergütung durch den ersuchenden Staat, ausgezahlt werden könne.«

»Im Falle der Bereitwilligkeit des Zeugen, der Vorladung zu folgen, wird derselbe allsogleich mit diesem Vorschusse versehen.«

»Kein Zeuge, ohne Unterschied der Nationalität, darf, wenn er der Vorladung entspricht, in dem Lande, wohin er vorgeladen ist, wegen Handlungen oder Verurtheilungen, welche der Vorladung vorangiengen, oder wegen seiner Betheiligung an der strafbaren Handlung, welche Gegenstand des Processes ist, in welchem er als Zeuge auftritt, weder verfolgt noch angehalten werden.« *Serbien 14.*

»Wenn bei einer von einem der vertragenden Theile eingeleiteten strafgerichtlichen, nichtpolitischen Untersuchung die Gegenüberstellung des Beschuldigten mit in dem anderen Staate Verhafteten oder die Vorlegung von Beweisstücken oder gerichtlichen Acten für nöthig erachtet wird, so wird dem auf diplomatischem Wege gestellten Begehren, insoferne nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, entsprochen werden. Die Verhafteten, Beweisstücke und Acten müssen aber sobald als möglich zurückgestellt werden.« *Serbien 15.*

»Wenn eine der vertragenden Regierungen in einer nichtpolitischen Untersuchung die Abhörung von Zeugen, welche in dem Staatsgebiete des anderen Theiles sich befinden, oder irgend eine andere gerichtliche Unter-

suchungshandlung nothwendig erachtet, so ist ein nach den Gesetzen des Landes, von welchem das Begehren ausgeht, ausgefertigtes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege abzusenden, welchem nach den Gesetzen des Landes, wo die Amtshandlung vorgenommen werden soll, Folge gegeben wird.« *Serbien 16.*

»Wenn einer der vertragenden Theile es für nöthig erachtet, dass seinem Staatsangehörigen, welcher sich im Lande des anderen vertragenden Theiles befindet, ein Act des strafgerichtlichen Verfahrens mitgetheilt wird, so wird auf das im diplomatischen Wege geschehene Ersuchen des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft die Mittheilung erfolgen und der dieselbe bestätigende Originalact mit den nothwendigen Beglaubigungen auf demselben Wege der Behörde, welche das Ersuchen gestellt hat, zurückgestellt.« *Serbien 17.*

»Wenn einer der hohen vertragschließenden Theile es für nöthig erachtet, dass ein Act des strafgerichtlichen Verfahrens einer Person, welche sich im Lande des anderen vertragschließenden Theiles befindet, mitgetheilt werde, so werden die Actenstücke im diplomatischen Wege der zuständigen Behörde des ersuchten Staates überschickt werden, welche auf demselben Wege die Empfangsbestätigung zurückschicken oder die der Zustellung entgegenstehenden Hindernisse bekanntgeben wird. Strafgerichtliche Urtheile der Gerichte eines der vertragschließenden Theile, welche gegen Angehörige des anderen Theiles ergangen sind, werden denselben jedoch nicht zugestellt werden. Durch die Zustellung von gerichtlichen Acten übernimmt der ersuchte Staat keine Verantwortung.« *Monaco 16.*

»Allen Actenstücken und Urkunden, welche die beiden Regierungen sich in Gemäßheit dieses Übereinkommens gegenseitig mittheilen werden, muss von Seite Österreich-Ungarns eine deutsche oder französische und von Seite Russlands eine deutsche oder französische Übersetzung beigegeben werden.« *Russland 17.*

»Alle Actenstücke und Urkunden, welche die Regierungen sich auf Grund dieses Staatsvertrages wechselseitig mitzutheilen haben, sind beiderseits, wenn sie nicht schon in deutscher Sprache abgefasst sind, mit einer deutschen oder französischen Übersetzung zu belegen. Die Schriftstücke werden mit lateinischen Lettern geschrieben sein oder es werden ihnen derartige Abschriften beigegeben.« *Niederlande 16.*

»Allen Actenstücken und Urkunden, deren Mittheilung in Gemäßheit dieses Übereinkommens erfolgt, muss eine deutsche oder französische Übersetzung beigegeben werden, wenn dieselben nicht in der Sprache des um die Amtshandlung angegangenen Gerichtes verfasst sind. Die durch die Herstellung der Übersetzung herbeigeführten Kosten werden gegenseitig vergütet werden.« *Serbien 20. Monaco 17.*

17. Gegenseitige Mittheilung von Strafurtheilen.

»Die hohen contrahierenden Theile verpflichten sich, die von den Gerichten des einen Staates gegen die Unterthanen des anderen Staates

wegen was immer für eines Verbrechens oder Vergehens geschöpften Strafurtheile einander gegenseitig mitzutheilen.«

»Diese Mittheilung wird im diplomatischen Wege durch Übersendung des geschöpften rechtskräftigen Endurtheils an jenen Staat erfolgen, welchem der Verurtheilte als Unterthan angehört, und wird bei den Acten des Heimatsgerichtes hinterlegt werden.«

»Jede der betheiligten Regierungen wird zu diesem Behufe die nöthigen Weisungen an die betreffenden Behörden erlassen.« *Italien 16.*

»Die hohen vertragschließenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Theiles gegen die Angehörigen des anderen Theiles geschöpft werden. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege durch Übersendung des rechtskräftigen Urtheiles an jenen Staat erfolgen, welchem der Verurtheilte angehört.«

»Jede der beiden Regierungen wird zu diesem Behufe die nöthigen Weisungen an die betreffenden Behörden erlassen.« *Russland 16.*

»Die vertragenden Theile verpflichten sich, die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art, welche von Gerichten des einen Theiles gegen Staatsangehörige des anderen Theiles geschöpft werden, einander mitzutheilen. Die Mittheilung erfolgt auf diplomatischem Wege durch Übersendung einer Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles.« *Serbien 19.*

* * *

Die vorstehende vergleichende Darstellung lässt entnehmen, dass sich in den, das Auslieferungswesen regelnden Vereinbarungen immer mehr eine gewisse Uniformität entwickelt, während andererseits die Bestimmungen der Verträge bezüglich der durch sie geregelten Fragen an Mannigfaltigkeit zunehmen. Als letzter und heute noch geltender Typus einer solchen Vereinbarung stellt sich der Vertrag mit Belgien vom Jahre 1881 dar, welches Land ja überhaupt in Auslieferungsfragen eine führende Stellung einnimmt.

Das Ergebnis dieser Vergleichung bezüglich der leitenden Grundsätze des Auslieferungsrechtes ist folgendes.

Die eigenen Staatsangehörigen sind überall von der Auslieferungspflicht ausgeschlossen. Der Vertrag mit Russland enthält die singuläre, sonst nur in Zollcartellen vorkommende Bestimmung, dass die vertragschließenden Theile verpflichtet sind, ihre Staatsangehörigen für die auf dem Gebiete des anderen Theiles verübten Verbrechen und Vergehen auf Verlangen zu strafen, falls die ihnen zur Last gelegte strafbare Handlung ein Auslieferungsdelict bildet.

Der Fall der Bestrafung der von den eigenen Angehörigen auf dem Gebiete des anderen Vertragstheiles verübten Delicte ist auch in den demselben Muster nachgebildeten und deshalb auch sonst fast identischen Verträgen mit Schweden und Italien vorgesehen, welche bestimmen, dass behufs Durchführung des Strafverfahrens die Untersuchungsacten und *corpora delicti* mitzutheilen sind.

Bezüglich der Auslieferung von Angehörigen dritter Staaten enthalten die Verträge mit Frankreich, Spanien, Schweden, Italien und Russland die Clausel, dass dem ersuchten Staate freisteht, vorerst dem Heimatsstaate des Auszuliefernden von dem gestellten Begehren Mittheilung zu machen, dass ihm jedoch die Entscheidung unter allen Umständen vorbehalten bleibe.

Für die Frage, wegen welcher strafbaren Handlungen ausgeliefert werden soll, wird vielfach der Thatort als maßgebend bezeichnet. Der Bundesbeschluss von 1854 enthält die singuläre Bestimmung, dass die Auslieferung an die Gerichte jenes Staates erfolgen soll, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde. Ausdrücklich an die Bedingung, dass das Delict auf dem Gebiete des ersuchenden Staates begangen sein muss, ist die Auslieferung in den Verträgen mit Nordamerika und Großbritannien geknüpft, vermöge des in diesen Ländern vorherrschenden Territorialitätsprincipes. Die Verträge mit Russland, den Niederlanden, Belgien, Serbien, Luxemburg, Brasilien und Monaco beschränken die Auslieferungspflicht ausdrücklich auf die außerhalb des Zufluchtsstaates begangenen Delicte. Die fünf letztgenannten Verträge enthalten überdies den Beisatz, dass, wenn die strafbare Handlung auf dem Gebiete eines dritten Staates begangen wurde, die Auslieferung nur erfolgen soll, falls nach den Gesetzen beider Staaten die Verfolgung auch der im Auslande verübten Delicte zulässig ist. Einen besonderen Vorbehalt weist noch der Vertrag mit den Niederlanden auf.

Auf die Abgrenzung der Auslieferungsdelicte in den Verträgen waren die inneren Verhältnisse der Monarchie nicht ohne Einfluss. Während die älteren Vereinbarungen auf Grund des österreichischen Strafrechtes die Verbrechensqualification verlangen (nur der Bundesbeschluss von 1854 stipuliert die Auslieferung für Verbrechen und Vergehen), wird in dem ersten, nach dem Ausgleiche geschlossenen Vertrag, jenem mit Schweden-Norwegen, bereits auf das ungarische Strafrecht Rücksicht genommen und für Fälle der Auslieferung aus oder nach Ungarn die Bedingung aufgestellt, dass die imputierte Handlung in Ungarn mit schweren Strafen belegt

sein muss. Bald tritt aber dieses Criterium gegenüber dem des Strafminimums in den Hintergrund.

Der unmittelbaren Thäterschaft wird zuerst im Vertrage mit Italien die Mitschuld, in jenem mit Russland der Versuch gleichgestellt. In allen späteren Verträgen erscheinen Versuch, Mitschuld und Theilnahme am Schlusse der Liste der Auslieferungsdelicte mit dem Vorbehalte, dass dieselben auch nach den Gesetzen des ersuchten Staates strafbar sein müssen.

Die Anzahl der Auslieferungsdelicte ist, vom Deutschen Reiche abgesehen, eine sehr verschiedene; obenan stehen die dem belgischen Muster nachgebildeten Verträge, die geringste Zahl weist der Vertrag mit Nordamerika auf. Die Verträge mit Frankreich, Spanien und England wurden ausdrücklich als auch für die überseeischen Besitzungen dieser Staaten verbindlich erklärt.

Für die Stellung des Auslieferungsbegehrens ist mit Ausnahme des Bundesbeschlusses von 1854 durchgehend der diplomatische Weg vorgezeichnet. Zu instruieren ist das Begehren mit einem Strafurtheile (Contumacialurtheile sind für Großbritannien ausgeschlossen), Anklagebeschlusse, Haftbefehle oder einem dem letzteren gleichkommenden Acte. Nur Großbritannien und Nordamerika verlangen solche Beweise (*such evidence*) für die Strafbarkeit, welche nach den dortigen Gesetzen die Verhaftung des Beschuldigten rechtfertigen würden, falls die strafbare Handlung in jenen Ländern begangen worden wäre.

Das Princip der Nichtauslieferung wegen politischer Delicte war zuerst in dem, seither durch ein neues Übereinkommen ersetzten Vertrage mit Belgien vom Jahre 1853 enthalten; es fehlt in keinem der seither abgeschlossenen Verträgen. Nur im Bundesbeschlusse von 1854 ist es nicht enthalten; derselbe beruft sich vielmehr in der Einleitung ausdrücklich auf den fortdauernden Bestand der Vereinbarung über die Auslieferung politischer Verbrecher. Es zeigen sich aber mehrere Singularitäten. Nach dem Vertrage mit Spanien können Personen, welche sich gemeiner und politischer Verbrechen schuldig gemacht haben, ausgeliefert, sie dürfen aber nur wegen der ersteren bestraft werden; England verweigert die Auslieferung auch dann, wenn der Auszuliefernde darthut, dass seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht verlangt wird, ihn wegen eines politischen Delictes zu verfolgen; im Vertrage mit Russland endlich heißt es, dass das wegen einer anderen Handlung ausgelieferte Individuum nicht nachträglich wegen eines politischen Delictes oder einer darauf Bezug habenden Handlung oder Unterlassung bestraft werden darf.

Der Grundsatz der Specialität der Auslieferung erscheint zuerst im Vertrage mit Schweden, das Princip, dass der Ausgelieferte wegen eines im Vertrage nicht vorgesehenen Delictes vom ersuchenden Staate auch an einen dritten Staat nicht ausgeliefert werden soll, in jenem mit den Niederlanden. Der Vertrag mit Belgien und die ihm nachgebildeten Vereinbarungen stellen die Norm auf, dass der Ausgelieferte nur wegen des Auslieferungsdelictes bestraft oder weitergeliefert werden darf, es sei denn, dass er Gelegenheit gehabt hätte, das Land zu verlassen, oder dahin zurückgekehrt wäre.

Die Attentatsclausel hat zuerst in das Übereinkommen mit Montenegro Aufnahme gefunden und erscheint in allen seither abgeschlossenen Verträgen.

Bezüglich der Umstände, wegen welcher die Auslieferung verweigert oder aufgeschoben werden soll, zeigen sich keine wesentlichen Differenzen.

Die sofortige Verhaftung des Verbrechers nach Stellung des Auslieferungsbegehrens ist nur in einigen Verträgen vorgesehen, dagegen gestatten alle seit 1868 geschlossenen Verträge die — obligatorische oder facultative — vorläufige Verhaftung; nur in der Convention mit Montenegro ist sie nicht vorgesehen.

In den Verträgen mit Spanien und Brasilien ist eine Frist von drei Monaten festgesetzt, binnen welcher der Auszuliefernde übernommen werden muss und nach deren Verlauf er freizulassen ist; ebenso ist die Frist für die Beibringung der Auslieferungsbehelfe in England eine begrenzte.

Was die Rechtshilfe in Strafsachen anbelangt, so zeigt sich, dass der Vertrag mit Russland der erste war, welcher die Beschränkung auf nichtpolitische Untersuchungen enthielt, ein Vorbehalt, welcher in dem späteren Vertrage mit den Niederlanden fehlte.

§ 63.

Administrative Auslieferung; Deserteure und Stellungsflüchtige, Schmuggler, Matrosen.

Von der Auslieferung wegen gemeiner Verbrechen unterscheidet sich die Übergabe von Deserteuren und Zolldefraudanten wesentlich dadurch, dass die Delicte, welcher sich die letzteren schuldig gemacht haben, in der Regel nicht im allgemeinen Strafrechte be-

gründet sind, dass zur Verfolgung derselben nicht die gewöhnlichen, wenn auch vielleicht ständige Gerichte berufen erscheinen, dass das Verfahren vor diesen Gerichten nicht mit den üblichen Cautelen umgeben ist, dass endlich eine Concurrenz von Strafbefugnissen, wie sie sonst die Auslieferung voraussetzt, in der Regel nicht besteht.

Insoweit es sich um Deserteure, Stellungsflüchtige und Schmuggler handelt, bildet deshalb eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Übergabe solcher Leute an den Heimatsstaat — um diesen handelt es sich in der Regel — gegenwärtig die Ausnahme.

Es gilt dies insbesondere bezüglich der Desertion, welche derzeit allgemein als politisches Delict und somit grundsätzlich als von der Auslieferungspflicht ausgeschlossen betrachtet wird. Das Vertragsrecht zeigt daher bezüglich der Desertion einen ähnlichen Entwicklungsgang, wie bei den absolut politischen Delicten. Während früher vielfach, insbesondere mit den Nachbarstaaten, Vereinbarungen wegen Übergabe der Ausreißer bestanden, ist die Zahl der noch in Kraft stehenden Abkommen dieser Art eine äußerst beschränkte. Abgesehen von den in den Friedensschlüssen mit der Türkei wiederholt vorkommenden bezüglichen Stipulationen dieses Inhaltes, besaß Österreich zuletzt Deserteurcartelle mit Russland (1815), Italien (1823), den deutschen Bundesstaaten (1831) und den Donaufürstenthümern (1865). Das erstere wurde im Jahre 1870 von Russland, jenes mit den Donaufürstenthümern 1877 von der rumänischen Regierung gekündigt, das Cartell von 1823 erklärte die italienische Regierung für nicht mehr verbindlich, da die Grundsätze der italienischen Verfassung die Auslieferung von Deserteuren nicht zulassen, und so blieb nur die Cartellconvention mit den deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831 über die Auslieferung von Deserteuren und Militärpflichtigen (kais. Pat. vom 12. Mai 1831, P. G. S. Bd. 59, S. 78), welches Übereinkommen im Verhältnisse zu Preußen durch den Artikel XIII des Prager Friedens von 1866 ausdrücklich aufrechterhalten wurde. Der Fortbestand dieser Vereinbarung wurde später auch von anderen deutschen Bundesregierungen anerkannt (Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1869, R. G. B. Nr. 182). Das Bundescartell war inzwischen durch eine Additionalconvention vom 17. Mai 1832 (P. G. S., Band 60, S. 199), betreffend die Unanwendbarkeit dieser Vereinbarung auf die vor Abschluss derselben desertierten Personen, sowie den Verzicht auf eine Entschädigung für die Zustandebringung von Deserteuren durch die öffentlichen Sicherheitsorgane, und durch einen Bundesbeschluss vom 2. Juli 1863 (M. V. v. 25. Juli 1863, R. G. B.

Nr. 68) über eine weitere Herabminderung der Auslieferungskosten vervollständigt worden.

Was das Verfahren bei der Auslieferung von Deserteuren oder Stellungspflichtigen auf Grund dieser Vereinbarung anbelangt, so gilt bisher als Grundsatz, dass dabei nur die Sicherheits- oder Militärbehörden mitzuwirken haben (Vdg. des Armee-Obercomm. v. 25. März 1858, Abth. 2, Nr. 1168), den Gerichten aber eine Schlussfassung nicht zusteht (österr. J. M. E. v. 28. März 1872, Z. 11237, v. 17. Dec. 1877, Z. 16811 und v. 9. Sept. 1879; »Ausl.-Vertr.« S. 23; Granichstädten, S. 161). Da aber in den Wehrgesetzen von 1889, bezw. in den zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften gewisse, vormals nur im Militärstrafgesetze vorgesehene Delicte nunmehr als gemeinrechtliche bezeichnet werden, erscheinen die eben erwähnten Weisungen kaum mehr zutreffend. Thatsächlich wurde in einem Falle die Auslieferung wegen des Vergehens nach § 1 des croatischen Gesetzes vom 2. December 1889 (Strafbestimmungen für Vergehen gegen das Wehrgesetz), übereinstimmend mit § 45 des österr. Wehrgesetzes vom 11. April 1889, vom Wiener Oberlandesgerichte beschlossen und vom Justizministerium genehmigt (Granichstädten, S. 155), in einem anderen Falle aber ein ähnliches Begehren eines ungarischen Gerichtes nur deshalb zurückgewiesen, weil die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung nach österreichischem Rechte nur den Thatbestand einer Übertretung begründe (a. a. O. S. 159).

Ungeachtet nach dem früher Gesagten die Nichtauslieferung von Deserteuren im internationalen Verkehre die Regel bildet, geht die Gleichstellung der Desertion mit den absolut-politischen Delicten doch nicht so weit, dass ein Individuum, welches wegen eines gemeinrechtlichen Delictes verfolgt wird, sich aber außerdem der Desertion schuldig gemacht hat, aus diesem Grunde nicht ausgeliefert würde. Es ist vielmehr allgemein üblich, in solchen Fällen die Auslieferung unter der Bedingung zuzugestehen, dass der Ausgelieferte wegen des militärischen Delictes nicht bestraft werden darf. Mit Italien wurde im Jahre 1871 durch Austausch von Ministerialerklärungen besonders vereinbart, dass der Auslieferungsvertrag vom Jahre 1869 auch auf Militärpersonen Anwendung zu finden habe (Armee-V. B. S. 369).

Das schweizerische Auslieferungsgesetz enthält in diesem Sinne eine ausdrückliche Bestimmung des Inhalts, dass, wenn der Auszuliefernde sich auch einer Übertretung der militärischen oder Finanzgesetze des ersuchenden Staates schuldig gemacht hat, die Aus-

lieferung nur unter der Bedingung gewährt werden soll, dass diese Übertretung weder eine Verurtheilung nach sich ziehen, noch als erschwerender Umstand betrachtet werden soll (Art. 11).

Auch die Auslieferungspflicht wegen Delicten gegen die Finanzhoheit eines anderen Staates, insbesondere wegen Zolldefraudationen, ist eine Singularität. Die Zollcartelle, welche die zur einverständlichen Unterdrückung des Schmuggels an den Grenzen benachbarter Staaten zu ergreifenden Maßregeln festzustellen pflegen, auferlegen den Vertragstheilen in der Regel nur die Pflicht, Übertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles auf ihrem Gebiete zu bestrafen.

Erst das Zollcartell mit dem Deutschen Reiche vom 23. Mai 1881 machte die beiden Vertragstheile verbindlich, Zolldefraudanten auszuliefern, insoferne sie nicht dem ersuchten Staate oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Übertretung seinerseits strafen zu lassen. Diese Bestimmung ist wörtlich in das Zollcartell vom 6. December 1891 (R. G. B. 1892, Nr. 15, G. A. III: 1892) §. 24, übergegangen. Keines der frühzeitig abgeschlossenen Cartelle mit anderen Staaten enthält eine solche Bestimmung.

Auf wesentlich anderen Voraussetzungen, wie die Auslieferung gemeiner Verbrecher oder solcher Personen, welche die militärischen oder fiscalischen Gesetze eines anderen Staates übertreten haben, beruht die Mitwirkung der Behörden eines Landes zur Zustandebringung von Personen, welche zur Bemannung eines fremden Schiffes gehören.

Wie an entsprechender Stelle (§ 3) ausgeführt wurde, kommt Kriegsschiffen, theilweise auch Handelsfahrzeugen, in fremden Gewässern eine der Exterritorialität ähnliche Unabhängigkeit von der localen Jurisdiction zu; Schiff und Mannschaft bleiben selbst in der Fremde in intimen rechtlichen Beziehungen zu ihrer Heimat (§ 34), und in allen die Schiffsdisciplin betreffenden Verhältnissen untersteht die Schiffsmannschaft der Jurisdiction ihres nationalen Consuls (§ 55).

Speciell auf diesen letzterwähnten Ausfluss des exterritorialen Charakters der Seefahrzeuge stützt sich die Mithilfe, welche den fremden Consuln bei der Zustandebringung von entlaufenen Matrosen ihrer nationalen Schiffe vielfach vertragsmäßig zugesichert ist. Die bezüglichen Stipulationen sind deshalb in der Regel in den Consularconventionen enthalten, so in jenen, welche zwischen Österreich-Ungarn einerseits, Frankreich, den Vereinigten Staaten von Nord-

amerika, Portugal und Italien andererseits bestehen. Bezüglich Italiens enthält überdies der neue Handelsvertrag vom 6. December 1891 im Artikel 26 die Bestimmung, dass den beiderseitigen Consuln rücksichtlich der Auslieferung desertierter Matrosen oder Soldaten der Kriegs- und Handelsschiffe von den Localbehörden aller Beistand geleistet werden soll, welcher den Consuln der meistbegünstigten Nation geleistet wird oder künftighin geleistet würde.

Bestimmungen über die Auslieferung desertierter Matrosen enthalten ferner die Handelsverträge mit den Niederlanden (1867), mit Großbritannien (1868), mit Schweden-Norwegen (1873), mit Russland (1860), die speciell diese Frage regelnde Convention mit Griechenland vom 28. März 1874 (R. G. B. 1875, Nr. 70; G. A. XII: 1875), der Handelsvertrag mit Spanien vom 3. Juni 1880 (R. G. B. Nr. 29, G. A. XVI: 1881), Artikel XXIV, welcher die sonst nirgends vorkommende Reserve enthält, dass Seeleute oder Personen der Bemannung eines Schiffes, die in ihrem Vaterlande irgend ein politisches Verbrechen begangen hätten, nicht ausgeliefert werden, endlich der neue Handelsvertrag mit Belgien vom 6. December 1891 (R. G. B. Nr. 22; G. A. VIII: 1892), welcher die letzte vertragsmäßige Regelung dieser Frage darstellt. Der betreffende Artikel lautet:

Artikel 8. »Die Consuln und sonstigen Consularagenten des einen der vertragschließenden Theile, welche in den Gebieten des anderen Theiles ihren Amtssitz haben, können Matrosen, sowie jede, aus was immer für einem Titel zur Bemannung eines nationalen Schiffes gehörende Person, welche in einem der Häfen des anderen vertragschließenden Theiles desertiert ist, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen.«

»Zu diesem Ende werden sie sich schriftlich an die competenten Localbehörden wenden und durch Vorweisung des Originals oder einer gehörig vidimierten Abschrift der Schiffsregister oder der Musterrolle, oder sonstiger amtlicher Urkunden, den Nachweis führen, dass die von ihnen reclamierten Individuen zur betreffenden Schiffsbemannung gehörten.«

»Auf das derart begründete Ersuchen wird ihnen jede Hilfeleistung zur Erforschung und Anhaltung der besagten Deserteurs gewährt werden, welche letzteren auf Verlangen und Kosten der Consuln und sonstigen Consularagenten sogar in den Gefängnissen des Landes so lange in Gewahrsam und unter Aufsicht zu halten

sind, bis diese Consuln oder Consularagenten Gelegenheit zu ihrer Absendung gefunden haben.«

»Sollte sich jedoch diese Gelegenheit innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten, so werden die Deserteurs nach einer drei Tage vorher erfolgten Verständigung des Consuls in Freiheit gesetzt und dürfen aus demselben Grunde nicht abermals verhaftet werden.«

»Es ist wohl verstanden, dass Seeleute oder andere Personen der Schiffsbemannung, welche Unterthanen desjenigen Landes sind, in welchem die Desertion stattfand, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein werden.«

»Hat der Deserteur eine andere strafbare Handlung verübt, so wird er zur Verfügung des Consuls oder Consularagenten erst dann gestellt werden, nachdem das zuständige Gericht das Urtheil gefällt hat und dieses vollzogen worden ist.«

Die Stipulationen in den früher erwähnten Consularconventionen und Handelsverträgen stimmen hiemit, bis auf die Verschiedenheiten bezüglich des Zeitraumes, während dessen der Auszuliefernde in Haft gehalten werden soll, fast wörtlich überein.

Erwähnt sei endlich, dass die Bestimmungen dieser Verträge wohl auch auf jene Staaten Anwendung zu finden haben, deren Consuln die Meistbegünstigung zugestanden ist, ferner dass die von Österreich-Ungarn abgeschlossenen Handelsverträge für das gesammte österreichisch-ungarische Zollgebiet, also auch für das Fürstenthum Liechtenstein und für Bosnien-Herzegowina verbindlich sind.

§ 64.

Correspondenz der Gerichte.

Für den Verkehr zwischen den inländischen und den ausländischen Gerichten in Strafsachen gelten bezüglich der Sprachenfrage und Portobehandlung die im § 53 dargestellten Grundsätze.

Rücksichtlich der Beigabe von Übersetzungen im Rechtshilfeverkehre in Strafsachen enthalten häufig die Auslieferungsverträge besondere Bestimmungen (s. S. 324).

Was den Weg anbelangt, auf welchem die inländischen Gerichte ihre Zuschriften an jene des Auslandes gelangen lassen sollen, so bestimmen § 26 der österreichischen und conform § 23 der

croatischen und § 30 der neuen bosnischen Strafprocessordnung, dass die Strafgerichte in allem, was zu ihrem Verfahren gehört, mit den Gerichten der anderen Rechtsgebiete der Monarchie, sowie mit jenen des Auslandes in unmittelbaren Verkehr treten können, insoferne darüber nicht durch besondere Vorschriften etwas Anderes festgesetzt ist.

Zwischen den Gerichten der Monarchie bildet die directe Correspondenz die Regel, falls nicht sprachliche Schwierigkeiten obwalten; sie besteht speciell zwischen den österreichischen und bosnischen Gerichten (V. d. b. L. R. v. 13. Juli 1880, bosn. G. S. S. 511 u. 513), mit der Maßgabe, dass sich die dalmatinischen Gerichte hiebei der serbo-croatischen Sprache zu bedienen haben (J. M. V. v. 27. Oct. 1885, J. M. V. B. Nr. 71), ebenso zwischen croatischen und bosnischen Gerichten (V. d. b. L. R. v. 9. Aug. 1889).

Die ungarischen Gerichte haben in der Regel die Vermittelung des Justizministeriums anzurufen; in dringenden Fallen können sie auch direct correspondieren; doch haben sie sich dann der deutschen Sprache zu bedienen oder ihren Zuschriften deutsche Übersetzungen beizuschließen (ung. J. M. V. v. 10. Febr. 1881, R. T. 12).

Der Verkehr der inländischen mit den ausländischen Gerichten, wenn es sich um Bewirkung eines Actes der Rechtshilfe in Strafsachen handelt, ist den meisten Staaten gegenüber durch die betreffenden Auslieferungsverträge geregelt (§ 62).

Darnach ist für Auslieferungsbegehren, mit Ausnahme des Deutschen Reiches, überall der diplomatische Weg vorgezeichnet, während für Zustellungen und Beweisaufnahmen, sowie für Ansuchen um vorläufige Verhaftung eines flüchtigen Verbrechers vielfach der unmittelbare Verkehr zugelassen ist.

Eine besondere Vereinbarung besteht hierüber mit Italien. Im Einvernehmen mit der kgl. italienischen Regierung wurden nämlich die k. k. Gerichte ermächtigt, die Bestimmungen des Übereinkommens vom Jahre 1872 (§ 53), betreffend die Vereinfachung der Correspondenz zwischen den k. k. österreichischen und den kgl. italienischen Gerichtsbehörden, auch für solche Requisitionen in Anwendung zu bringen, welche die wechselseitige Mittheilung von Acten über Strafuntersuchungen, die bei den Gerichten des einen Theiles geführt wurden, an ein Gericht des anderen Theiles zum Gegenstande haben. Diese Ermächtigung erstreckt sich auf die nachbenannten zwei Fälle: erstens wenn gegen ein Indivi-

duum, über welches in einem der beiden Staaten bereits das Strafverfahren gepflogen wurde, nunmehr wegen derselben strafbaren Handlung auch noch von den Heimatsgerichten verfahren werden soll, und zweitens wenn in dem einen Staate das Verfahren gegen Mitschuldige oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung stattfinden soll, wegen welcher strafbaren Handlung in dem anderen Staate bereits eine Untersuchung stattgefunden hat. Auch in diesen Fällen ist jedoch die Vereinfachung der Correspondenz nur dann zulässig, wenn es sich um Strafacten handelt, welche nur gemeine Delicte betreffen. Sollten diesfalls oder auch aus anderen Gründen Bedenken gegen die Mittheilung strafgerichtlicher Processacten obwalten, so hat das um die Mittheilung ersuchte Gericht, und zwar, wenn es ein Gericht I. Instanz ist, auf dem Wege des vorgesetzten Oberlandesgerichtes, im Sinne des § 33 der Verordnung v. 16. Juni 1854, R. G. B. Nr. 165, die Weisung des Justizministers einzuholen. Steht ein Ersuchen um Actenmittheilung mit einem Auslieferungsbegehren im Zusammenhange, so bleibt in Gemäßheit des Art. 2 der Just. Min. Vdg. v. 23. August 1872, R. G. B. Nr. 131, der diplomatische Weg vorbehalten (Just. Min. Erl. v. 25. April 1881, Z. 6221, »Ausl. Vertr.« S. 52).

Ferner können in Gemäßheit des Staatsvertrages mit Russland vom 2. April 1884 (§ 53) die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Oberlandesgerichtssprengel Lemberg und Krakau mit jenen des russischen Jurisdictionssprengels Warschau hinsichtlich aller Ansuchen, welche die Rechtshilfe in Strafsachen betreffen, unmittelbar correspondieren, insoferne solche Requisitionen nicht unter die Bestimmungen der Art. IX, X und XIII des Auslieferungsvertrages fallen.

Den bezüglichen Requisitionsschreiben sind stets russische Übersetzungen beizufügen und dieselben mit den nöthigen Legalisierungen zu versehen. Die Übersetzungen werden nöthigen Falles durch die Botschaft in St. Petersburg beigeschafft. Vorladungen sollen wenigstens drei Monate vor dem anberaumten Termine an die Botschaft gelangen (J. M. E. v. 21. März 1872, Z. 3354 u. v. 19. Nov. 1873, Z. 17301, Granichstädten, S. 139 u. 143).

Was den Verkehr mit Großbritannien anbelangt, so wurden die österreichischen Polizeibehörden angewiesen, sich wegen Verfolgung oder Verhaftung flüchtiger Verbrecher niemals unmittelbar an die dortigen Vertretungsbehörden zu wenden, sondern stets vorher die Weisung des k. k. Ministeriums des Innern, beziehungsweise

des Justizministeriums einzuholen (Erl. des k. k. M. d. Innern vom 14. Juli 1878, Z. 8813, »Ausl. Vertr.« S. 40). Ebenso wurden die Gerichte und Staatsanwaltschaften angewiesen, in solchen Fällen ihre Anträge stets unter Vorlage der erforderlichen, gehörig zu beglaubigenden Behelfe durch das vorgesetzte Oberlandesgericht dem Justizministerium vorzulegen. Diese Anordnung gilt, besonders dringende Fälle ausgenommen, auch dann, wenn behufs Stellung eines Auslieferungsantrages vorläufige Auskünfte erforderlich erscheinen (J. M. E. v. 6. Jänner 1877, Z. 19; »Ausl. Vertr.« S. 44).



Register.

Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

…sdelicte.*)

…Tod herbeiführen können, auch ohne die Absicht zu tödten	Kindesraub, Verheimlichung, Unterschiebung, Verwechslung eines Kindes	Aussetzen, Verlassen eines Kindes	Todtschlag	Schwere körperl. Beschädigung	Fälschung öffentlicher Urkunden	Fälschung von Privaturkunden	Fälschung von Siegeln, Stempeln, Punzen, Marken
–	–	+	+	+	+	+	+
–	–	–	+	+	+[5]	+[5]	+
–	–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	+	+	+
–	+	+	+	+	+	+	+
–	+	–	+	+	+	+	+
–	+	+	+	+	+	+	+
–	+	+	+	–	+	+	+
–	+	+	+	+	+	+	+
–	+	–	+	+	+	+	+
–	+	+	+	+	+	+	+
–	+	+	+	+	+	+	+
–	+	+	+	+	+	+	+
–	+	–	+	+	+[6]	+[6]	+
–	+	+	+	+	+	+	+

[9]) Seeraub als specie…

[10]) Nur in Strafsachen…

[11]) Wenn der Schade…

[12]) Nur wenn in Ban…





